Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

32. und 33. Heft:

Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz.

Von

Dr. iur. R. G. BINDSCHEDLER

in Zürich.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1906.

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 3 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

KIRCHLICHES

ASYLRECHT

(Immunitas ecclesiarum localis)

UND FREISTÄTTEN IN DER SCHWEIZ

VON

Dr. iur. R. G. BINDSCHEDLER

IN ZÜRICH.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Kirchliches Asylrecht und geistliche Freistätten vor der Reformation.

Seite

Kapitel I. Die Grundlagen des kirchlichen Asylrechtes und seine Geschichte bis zum Mittelalter. §§ 1—4 3

Kapitel II. Die Doktrin des kirchlichen Asylrechtes bis zur Konstitution Gregors XIV.: Cum alias von 1591. § 5 19

Kapitel III. Die mittelalterliche und nachmittelalterliche Asylrechtspraxis im allgemeinen. §§ 6 und 7 24

Kapitel IV. Das Asylrecht der Kirchhöfe und Pfarrhäuser. § 8 39

Kapitel V. Das Asylrecht der Klöster.

I. Im allgemeinen. § 9 46

II. Asylrecht und Asylrechtspraxis einzelner Klöster im besondern.

1. Allerheiligen in Schaffhausen. § 10 . . . 52
2. St. Gallen. § 11 62
3. Zürich. § 12 74
4. Einsiedeln. § 13 81
5. Rheinau und Engelberg. §§ 14 und 15 . . 86
6. Stein am Rhein, Kreuzlingen, Pfäffers und andere. § 16 93

Kapitel VI. Das Asylrecht der Stiftshöfe, Propsteien und Chorherrenwohnungen. §§ 17—19 . . 98

Kapitel VII. Das Asylrecht der Häuser der Ritterorden. §§ 20 und 21 109

II. Teil.

Weltliches Asylrecht und rein weltliche Freiungen.

Seite

Kapitel I. Das Asylrecht kraft Hausfriedens. §§ 22—24 123

Kapitel II. Das Asylrecht als Ausfluss des Stadtfriedens. § 25 132

Kapitel III. Das Asylrecht als Ausfluss anderer Sonderfrieden. Gefreite Stätten. §§ 26 und 27 . 143

Kapitel IV. Das Asylrecht der Fronhöfe und Gerichtsstätten. §§ 28—30 153

Kapitel V. Die Freihöfe von Arau, Liestal, Thun und andere. §§ 31—34 169

Kapitel VI. Das Asylrecht der Herrschaft Haldenstein. § 35 190

III. Teil.

Das Schicksal des kirchlichen Asylrechtes und der kirchlichen Freistätten in den zum reformierten Glauben übergetretenen Orten der Eidgenossenschaft.

Kapitel I. Der Einfluss der Reformation auf das kirchliche Asylrecht im allgemeinen. § 36 . . 195

Kapitel II. Das Schicksal der geistlichen Freistätten in den reformierten Orten der Schweiz.

1. Zürich. § 37 und 38 196
2. Bern. §§ 39 und 40 202
3. Basel und die Westschweiz. § 41 209
4. Schaffhausen. § 42 210
5. St. Gallen. §§ 43—45 214

IV. Teil.

Das kirchliche Asylrecht in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft bis zum Erlasse der Konstitution: Cum alias von 1591.

Kapitel I. Die Asylrechtspraxis in den katholischen Immediatlanden und in den gemeinen Vogteien. §§ 46 und 47 231

Kapitel II. Die Asylrechtspraxis des Klosters Einsiedeln. § 48 und 49 238

V. Teil.

Das kirchliche Asylrecht in den katholischen Orten und den gemeinen Vogteien nach dem Erlasse der Konstitution Gregors XIV.: Cum alias.

Seite

Kapitel I. Die Konstitution Gregors XIV.: Cum alias vom 24. Mai 1591 und ihre Rezeption in der Eidgenossenschaft. §§ 50 und 51 . . . 251

Anhang zu § 50. Die Konstitution Gregors XIV.: Cum alias vom 24. Mai 1591 254

Kapitel II. Der Asylrechtskonflikt zwischen dem Stifte Engelberg und der Regierung von Uri betreffend die Flucht von Alt-Landammann Peregrin von Beroldingen, d. a. 1679. §§ 52 und 53 264

Kapitel III. Die Asylrechtspraxis in den übrigen katholischen Orten und in den gemeinen Vogteien bis zum Erlasse der Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina vom Jahre 1725. §§ 54 und 55 280

Kapitel IV. Die päpstliche Asylrechtsgesetzgebung nach Gregor XIV. und die schweizerische Asylrechtspraxis in der Zeit von 1725 bis ca. 1750. §§ 56—58 291

Kapitel V. Die Asylrechtskonflikte in den gemeineidgenössischen Vogteien nach 1750, die Verhandlungen der evangelischen und katholischen Stände über eine weitere Einschränkung der Kirchenimmunität und das Ende des kirchlichen Asylrechtes in der Schweiz.

I. Konflikte und Verhandlungen in der Zeit von 1750—1770. Projekt des päpstlichen Indultes betreffend Beschränkung des Asylrechtes. §§ 59—66 315

II. Letzte eidgenössische Verhandlungen über die Kirchenimmunität. Der Untergang des Asylrechtes. §§ 67—72 368

Register 398

Verzeichnis der durchweg gebrauchten Abkürzungen.

B. A. B. = Schweizerisches Bundesarchiv in Bern.

D. A. E. = Documenta Archivii Einsidlensis, digesta per D. Placidum, Klosterdrucke in fol., 5 Bände, Einsiedeln 1665—1681.

E. A. = Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

G. F. = Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

G. W. = Jakob Grimm, Weisthümer.

M. D. G. = Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève.

M. D. S. R. = Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande.

M. G. = Monumenta Germaniae historica.

S. S. R. = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des Schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone.

Sf. A. G. = Stiftsarchiv St. Gallen.

St. A. B. = Staatsarchiv Bern.

St. A. L. = Staatsarchiv Luzern.

St. A. S. = Staatsarchiv Schwyz.

St. A. Z. = Staatsarchiv Zürich.

St. A. Z.(g.) = Staatsarchiv Zürich, Abteilung St. Gallisches Archiv.

I.

Kirchliches Asylrecht und geistliche Freistätten vor der Reformation.

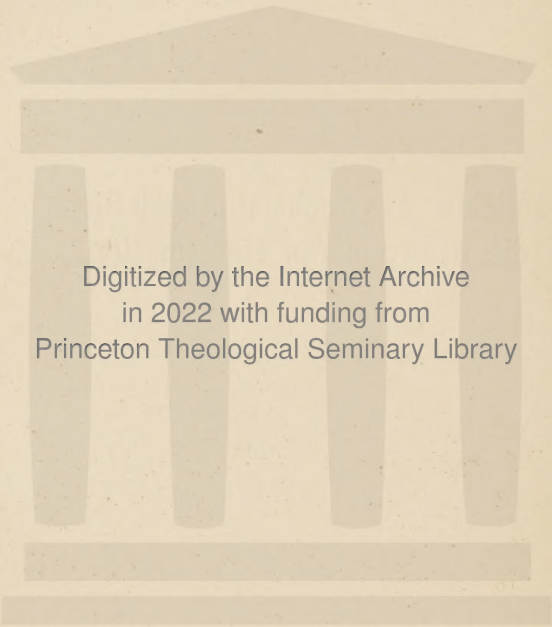
Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/kirchlichesasylr00bind

Kapitel I.

Die Grundlagen des kirchlichen Asylrechtes und seine Geschichte bis zum Mittelalter.

§ 1.

Gemäss ihrer traditionellen Politik, niemals auf geltend gemachte Ansprüche ganz zu verzichten, auch wenn unter veränderten Verhältnissen die Aussicht auf ein damit praktisch zu erzielendes Ergebnis geschwunden ist, hält die katholische Kirche noch zu unserer Zeit das Asylrecht grundsätzlich fest [1]). Die Konstitution Pius IX.: Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 bedroht die Verletzung dieses Rechtes mit der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation latae sententiae [2]), und das Sanctum Officium hält in seiner Entschei-

---

[1]) Siehe Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, IV, Berlin 1888, S. 397, sowie die in den folgenden Noten erwähnte Literatur.

[2]) Const. Pii IX Apostol. Sedis § 2 art. 5 (Acta S. Sedis V. [1869] p. 293): „Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare iubentes aut violantes". Vgl. dazu 1. die Instructio S. C. Inquis. vom 15. Juni 1870: „eum tantum excommunicationem incurrere, qui ab aliis minime coactus, prudens ac sciens immunitatem asyli ecclesiastici aut violare iubet, aut exequendo violat, quem porro utpote omnis excusationis expertem excommunicationi subiacere mirum esse non debet" (ebenda VI [1870] p. 433). Darnach ist also blosser Versuch, Beihilfe und Anstiftung ohne folgende Tat nicht mehr, wie früher, mit Strafe bedroht; auch dürfte bei den die Gesetze des Staates vollziehenden Behörden das Erfordernis des „ausu temerario" regelmässig fehlen. 2. Die Instructio S. C. Inquis. vom 1. Februar 1871 ad vicarium apostolicum Mysuriensem, abgedruckt in Collectanea S. Congregationis de

dung vom 22. Dezember 1880 neuerdings mit Nachdruck daran fest, dass das Asylrecht quoad substantiam für alle Länder Gültigkeit habe [1]). Mit der herrschenden Meinung müssen wir jedoch dieses Institut heute als antiquiert erachten [2]); nur für Gebiete der äusseren Mission wie Asien, und etwa für Südamerika mag man ihm in Rücksicht auf die unsicheren Zustände, die dort herrschen, vielleicht noch jetzt etwelchen praktischen Wert zugestehen [3]).

Propaganda Fide seu decreta instructiones rescripta pro apostolicis missionibus, Rom 1893, n. 1003, p. 353 f. (s. hier auch n. 1004, p. 354), sowie in Collectanea constitutionum, decretorum, indultorum ac instructionum Sanctae Sedis ad usum operariorum apostolicorum societatis missionum ad exteros, editio altera, Hongkong 1898, n. 834, p. 338 (ebenda s. auch n. 835, p. 338 f.). 3. Folgende Literatur: (Petrus Avanzini e,t) Josephus Pennacchi, Commentaria in constitutionem Apostolicae sedis, I, Rom 1883, p. 19 und 696 ff.; Marx in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon[2], X, Freiburg i. Br. 1897, S. 445 s. v. „Privilegien der Kirchen und heiligen Orte"; Franz Heiner, Die kirchlichen Zensuren, Paderborn 1884, S. 171 ff.; Hinschius, a. a. O. IV, S. 388, n. 1, S. 393, n. 6; V, 2, Berlin 1895, S. 657, n. 1; S. Many, Praelectiones de locis sacris, nimirum de ecclesiis, oratoriis, altaribus, coemeteriis et sepulturis, Paris 1904, p. 109 ff.; (dazu die Rezension von Adolf Ott in der Literar. Rundschau 1905, n. 7, S. 249 f.).

[1]) Acta S. Sedis XV. (1882), p. 537—39; Heiner a. a. O. S. 178 f.; Augustinus Lehmkuhl, Theologia moralis, II[6], Freiburg i. Br. 1890, n. 953, p. 681 ff.; Wernz, Jus decretalium III, Rom 1901, § 448, p. 450; Jos. Laurentius, Institutiones iuris ecclesiastici, Freiburg i. Br. 1903, § 742, p. 532.

[2]) Vgl. Hinschius a. a. O. IV, S. 387 f.; Wernz a. a. O. S. 449; Many a. a. O. S. 116 ff., dazu aber auch die oben in Note 2 angeführte Rezension.

[3]) In dieser Beziehung scheint es auf den ersten Blick nicht so ganz zwecklos, dass die Kurie z. B. in den Konkordaten mit der Republik Ecuador von 1862 und 1881 einen Hinweis auf das Asylrecht aufgenommen hat. Art. 10 dieser Konkordate lautet (bei Nussi, Conventiones, Mainz 1870, p. 352): „Ut honoretur domus Dei, qui est Rex regum et Dominus dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant". Zur Erteilung der Erlaubnis, einen Verbrecher aus dem Asyle wegzunehmen, ist in Ecuador schon der Pfarrer kompetent; s. Many

Anderseits darf nicht verkannt werden, dass auch für unser europäisches Rechtsleben das kirchliche Asylrecht erst seit verhältnismässig sehr kurzer Zeit seine praktische Bedeutung eingebüsst hat. Wohl wurde es schon seit Ausgang des Mittelalters im Interesse der Wahrung der Rechtspflege und der öffentlichen Ordnung auf das heftigste angefeindet und bekämpft; aber faktisch wie rechtlich ist es doch in der Großzahl der europäischen Staaten durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch, ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein, respektiert worden.

Zweck unserer Forschung und unserer Darstellung ist es nun, ein Bild von der Entwicklung des kirchlichen Asylrechtes — aber auch der weltlichen Freistätten — in den schweizerischen Landen zu geben, und dabei richten wir unser Augenmerk insbesondere auf die gewaltige Zahl der Asylrechtskonflikte und die damit verknüpften Bestrebungen, das Asylrecht zu beschränken, Bestrebungen, die in ganz ungeahnter Weise noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu über dreissigjährigen Verhandlungen der eidgenössischen Stände mit der Kurie Anlass gaben.

§ 2.

Das Asylrecht der christlichen Kirchen hat darin seine Begründung, dass den Gott geweihten Stätten eine besondere Ehre geschuldet wird [1]). Als rechtlich anerkanntes Institut reicht es bis in die römische Zeit des Christentums zurück.

---

a. a. O. S. 117; Hinschius a. a. O. IV. S. 388, n. 1. Die erwähnte Bestimmung fand sich gleichlautend im Konkordate mit Oesterreich vom Jahre 1855, Art. 15; s. Many a. a. O. S. 116.

[1]) Vgl. Many a. a. O. S. 111. Es mag hier kurz daran erinnert werden, wie leicht sich überhaupt aus dem Wesen jeder Kultusstätte die Asylqualität ergeben kann, indem es als ein Postulat der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht erscheint, dass der Mensch an diesen Orten keine Gewalttaten begehe, auch wenn die Gewalt rechtlich durchaus zulässig wäre. Dieses Moment ist ja von der grössten Bedeutung für die Asylinstitute fast aller Völker gewesen; s. hierüber R. Dann, Ueber

Bestritten ist nur, ob sich in jener ältesten Zeit das kirchliche Asylrecht erst aus der Interzession heraus entwickelt habe, d. h. aus der Gewohnheit der Bischöfe, bei den Gerichten und beim Kaiser für Verbrecher Fürbitte einzulegen, damit diese von weltlichen Strafen, insbesondere von der Todesstrafe, verschont blieben [1]). Die Interzession wurde damit begründet, dass es die Aufgabe der christlichen Kirche sei, sich aller Fehlenden, insbesondere auch der Verbrecher, anzunehmen und sie zu Reue und Besserung zu bringen. Eine moralische Besserung sei aber, wie betont wurde [2]), nur in diesem Leben

---

den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksal und Ueberreste in Europa, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, hrsg. von Reyscher und Wilda, III (1840), S. 328.

[1]) Ueber Interzession und Asylrecht vgl. insbesondere: L. M. Eisenschmid, Römisches Bullarium, II, Neustadt a. d. O. 1831, S. 484, n. 10; Edgar Loening, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts I, Strassburg 1878, S. 318 f.; Hinschius a. a. O. IV, S. 381; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes [5], Leipzig 1903, S. 551 und in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begr. von J. S. Herzog, hrsg. von Albert Hauck, II [3], Leipzig 1897, S. 170 f. s. v. Asyl.; Ludwig Fuld, Das Asylrecht im Altertum und Mittelalter, in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft VII (1887), S. 136 ff.; Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, I, Paris 1890, p. 404; F. A. Krauss, Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg i. Br. und Leipzig 1895, S. 107 ff.; sowie: Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II, Graz und Leipzig 1898, S. 640, n. 58; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1904, S. 649, n. 5 und Philipp Hergenröthers Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. von Jos. Hollweck, Freiburg i. Br. 1905, S. 641, n. 809.

[2]) So Augustin in dem berühmten Briefe an den kaiserlichen Statthalter Macedonius in Afrika: ... „morum porro corrigendorum nullus alius quam in hac vita locus; nam post hanc quisque id habebit, quod in hac sibimet conquisierit. Ideo compellimur humani generis caritate intervenire pro reis, ne istam vitam sic finiant per supplicium, ut ea finita non possint finire supplicium"; bei S. Aureli Augustini Hipponiensis Episcopi Epistulae, rec. Al. Goldbacher, Nr. 153, I, § 3, im Corpus Scriptorum ecclesiasticorum Latinorum XXXXIV, Wien und Leipzig 1904, p. 398.

möglich, und daher sollten die Uebeltäter, für welche sich die Kirche verwende, nicht getötet werden.

Diese für die Interzession angeführten Motive treffen vollständig auch für das Asylrecht zu, und beide Institute erscheinen auch in so fern auf das innigste miteinander verknüpft, als das Asylrecht in der römischen Zeit nur das Recht der öffentlichen und privaten Personen suspendierte, die Flüchtlinge zwangsweise und eigenmächtig aus der Kirche zu entfernen, um sie zur Bestrafung zu ziehen, während der definitive Erlass der verwirkten weltlichen Strafe oder die ganze oder teilweise Befreiung von Verbindlichkeiten, wenn es sich z. B. um einen geflüchteten Schuldner handelte, erst durch die Vermittlung der kirchlichen Obern bei den Gerichten, den Gläubigern oder den Herren der Sklaven erlangt werden konnte. Auf dieses natürliche Zusammenwirken von Asylrecht und Interzession, das sich zum Teil noch über das Mittelalter hinaus erhalten hat, weist direkt Kanon 5 des Konzils von Orange (I) vom Jahre 441 hin:

Eos qui ad ecclesiam confugerint tradi non oportere, sed loci reverentia et intercessione defendi[1]).

Allein bei aller Würdigung des engen Zusammenhanges zwischen Asylrecht und Interzession können wir uns doch nicht der heute herrschenden Ansicht anschliessen, dass das christliche Asylrecht unmittelbar aus der Interzession heraus erwachsen sei, welche Ansicht u. a. von Loening[2]), Hinschius[3]), Friedberg[4]), Krauss[5]) und Möller v. Schubert[6]) vertreten wird. Uns scheint vielmehr, dass das Asylrecht

[1]) Bei Bruns, Canones, II, Berlin 1839, p. 122.

[2]) Loening a. a. O. S. 317 ff.

[3]) Hinschius a. a. O. S. 380 f.

[4]) Friedberg a. a. O. S. 551.

[5]) Krauss a. a. O. S. 109 f.

[6]) Wilhelm Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte I², neubearbeitet von Hans von Schubert, Tübingen und Leipzig 1902, S. 546, 695, 819.

der christlichen Kultusstätten sich direkt an dasjenige der griechisch-römischen Tempel und der Statuen der römischen Imperatoren angelehnt hat[1]). Von einem Asylrecht der christlichen Kirchen konnte erst dann die Rede sein, als die christliche Religion staatliche Anerkennung fand: sobald aber das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde, war es nur folgerichtig, dass die Kaiser den Tempeln dieser neuen Religion in vollem Masse die Ehren und Rechte zugestanden, die schon heidnische Tempel[2]) besessen hatten. Da nun die christliche Kirche unmittelbar nach ihrer Erhebung zur Staatskirche mit Macht darnach strebte, auf allen Gebieten des Staatslebens Einfluss zu gewinnen, musste natürlich die Erlangung des Asylrechtes für sie von grossem Werte sein, indem ihr dieses eine günstige Handhabe bot, in die Rechtspflege, insbesondere in den Vollzug der Strafen, einzugreifen[3]). Insofern nun die Kirche damals wie später einer grausamen Strafrechtspflege durch das Asylrecht entgegentrat, hat sie ohne Zweifel eine bedeutende Kulturmission erfüllt;

[1]) So auch: v. Scherer a. a. O. II. S. 640, n. 58 (unzutreffend ist aber seine Behauptung, dass durch das Asylrecht die Interzession überflüssig geworden sei, s. oben S. 7); Sägmüller a. a. O. S. 649; Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. bearbeitet von Richard Dove und Wilhelm Kahl, Leipzig 1886, S. 1308; Stengel, in Paulys Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, II, N. A. bearbeitet von Georg Wissowa, Stuttgart 1896, S. 1885, s. v. „Asylon"; Münz, in der Real-Enzyklopädie der Christlichen Alterthümer, hrsg. von F. X. Kraus, I, Freiburg i. Br. 1882, S. 101, s. v. Asylrecht.

[2]) Ueber das Asylrecht bei den Griechen und Römern s. insbesondere: Stengel a. a. O. S. 1881 ff.; E. Caillemer, im Dictionnaire des Antiquités grecques et romaines ed. Daremberg et Saglio, I, Paris 1877, p. 505 bis 510, s. v. „asylia"; Faustin Hélie, Traité de l'instruction criminelle, II², Paris 1866, p. 172 f. (n. 691); Fuld a. a. O. S. 117 ff.; Loening a. a. O. I. S. 318; Dann a. a. O. S. 332 ff.; A. Widder, Kirchliches und weltliches Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, LXXVIII (1898), S. 26 f.

[3]) S. auch Loening a. a. O. II, Strassburg 1878, S. 536.

ebenso darf nicht verkannt werden, wie ihr Asylschutz in heilsamster Weise bedrängten Schuldnern und Sklaven zu gute gekommen ist.

Allein von Anfang an, also schon in der römischen Epoche, hat die Kirche ihr Asylrecht auch vorsätzlichen Verbrechern angedeihen lassen, und zwar dies im direkten Gegensatze z. B. zu den Freistätten der Juden[1]), die nur fahrlässigen Delinquenten dauernden Schutz verliehen. Wie leicht sich nun auch diese Ausdehnung des christlichen Asylrechtes begreifen lässt — wir erinnern an die oben anlässlich der Interzession genannten Motive[2]) — so gefährlich war sie vom kriminalpolitischen Standpunkte aus. Die Aussicht auf das Asyl und die Vermittlung der Geistlichen mussten ja manchen geradezu zur Begehung von Verbrechen anreizen. Schon die Gesetzgebung der römischen Kaiser setzte daher dem Asylrechte der christlichen Kirchen gewisse Schranken; so schloss Justinian davon aus Mörder, Ehebrecher, Mädchenräuber und Schuldner öffentlicher Abgaben[3]).

Anderseits wurde freilich zugelassen, dass die Asylqualität auf die mit den Kirchen in Verbindung stehenden Bauten und Räumlichkeiten, wie bischöfliche Wohnung Zellen, Bäder und Vorhof[4]) ausgedehnt wurde, und zwar deshalb, damit die Asylanten nicht fortwährend in der Kirche bleiben müssten, und dort gar zu essen oder zu schlafen genötigt wären.

---

[1]) Ueber das jüdische Asylrecht s. Fuld a. a. O. S. 103 ff. und die bei ihm S. 104, n. 1 angeführte Literatur; ferner: Dann a. a. O. S. 330 ff.; August Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853, S. 17 ff.; J. Hamburger, Real-Encyclopädie des Judentums, I, Leipzig 1896, S. 1088 f. s. v. „Zuflucht"; Widder a. a. O. S. 25 f.; Albert Hellwig, Die jüdischen Freistädte in ethnologischer Beleuchtung, im Globus, illustr. Zeitschr. f. Länder- u. Völkerkunde, LXXXVII, n. 12 (1905), S. 213 ff. und die dort erwähnte Literatur.

[2]) S. oben S. 6 f.

[3]) Nov. 17 c. 7 pr. § 1; Nov. 37.

[4]) c. 3 C. de his qui ad ecclesias confugiunt vel ibi exclamant, I. 12.

Verletzung des Asylrechtes wurde als Majestätsverbrechen geahndet[1]).

§ 3.

Als die christliche Kirche in die germanische Welt eintrat, da war es ihr natürliches Bestreben, all die besonderen Rechte — darunter auch das Asylrecht — zur Anerkennung zu bringen, die sie bereits im römischen Reiche genossen hatte.

Man streitet sich nun darüber, ob schon die heidnischen Germanen Asylstätten gekannt haben. Für uns spitzt sich diese Frage darauf zu: Besassen bei den Germanen die den Göttern geweihten Haine und Tempel Asylqualität, und zwar in dem Sinne, dass sie auch dem flüchtigen Verbrecher, dem friedlosen Manne Schutz gegen an sich berechtigte Gewalt gewährt hätten? Wir wissen, dass die genannten Sakralorte unter einem höheren Frieden standen, so dass jegliche widerrechtliche Handlung, die an diesen „Friedstätten" begangen wurde, strengere Ahndung fand, als wenn nur der gewöhnliche Rechtsfriede verletzt worden wäre. Allein dafür, dass die Tempel und Haine auch Freistätten für Verbrecher gewesen wären, fehlen uns, so sehr wir dies aus Erwägungen allgemeinerer

---

[1]) c. 2 C. de his qui ad eccles. confug., I. 12. Im übrigen vgl. über das Asylrecht der christlichen Kirchen zur römischen Zeit ausser der oben S. 6, Note 1 angeführten Literatur noch: Charles de Beaurepaire, Essai sur l'asile religieux dans l'Empire romain et la Monarchie française, in Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, 3. série (1853), IV, p. 362 ff.; Bulmerincq a. a. O. S. 84 ff.; Otto Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, XXXVII (1877), S. 3 ff.; Widder a. a. O. S. 28 ff.; Ulrich Stutz, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. v. Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler, II[6], Berlin 1904, S. 827, n. 1; Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I, Hannover und Leipzig 1905, S. 18; Hélie a. a. O. II. S. 17 f. (n. 692).

Natur annehmen möchten[1]), alle direkten Beweise. Für die Annahme der Asylqualität beruft man sich wohl etwa[2]) auf die Capitulatio de partibus Saxonie (anno 775—790, vermutlich 782), wo zu Anfang verfügt wird:

Hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, que modo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed maiorem et excellentiorem quam v(f)ana habuissent idolorum[3]).

Kap. II statuiert alsdann, wie wir gleich sehen werden, ein Asylrecht für die christlichen Kirchen.

Diese Capitulatio dürfte aber wohl kaum etwas Positives für unsere Frage beweisen[4]). Wilda[5]) und Weinhold[6]) leugnen denn auch geradezu, dass die Sakralorte der Germanen je ein Asylrecht genossen hätten, und letzterer meint, es erkläre sich daher auch der Widerstand, auf den das kirchliche Asylrecht fortwährend in Deutschland stiess. Anderer

---

[1]) S. die unten S. 12 in den Noten 1—5 erwähnte Literatur.

[2]) So z. B. Franc. Xav. Zech, Diss. de benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes seu de jure asyli ecclesiastici, Ingolstad. 1761, § 65, abgedruckt als Nr. VII bei Anton. Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici, V, Heidelberg 1776.

[3]) M. G. Capitul. ed. Boretius, I. p. 68.

[4]) So auch Dann a. a. O. S. 334. Ganz unbegründet ist jedoch seine Behauptung: „die Freistätten der [Griechen, Römer und] Germanen treten als Mittel auf, den straffälligen Verbrecher von der verdienten Ahndung gänzlich zu befreien"; a. a. O. S. 335. Vgl. dazu die Polemik von Wilhelm Eduard Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 540, n. 1, der aber Dann zu Unrecht sagen lässt, diese Freistätten „hätten den Zweck" solcher Befreiung gehabt.

[5]) Wilda a. a. O. S. 538.

[6]) Karl Weinhold, Ueber die deutschen Fried- und Freistätten, in Schriften der Universität zu Kiel aus dem Jahre 1864, XI, Kiel 1865, S. 14. Der Sage nach soll freilich die als Heiligtum verehrte Irmensäule auf dem Eresberge eine Freistätte gewesen sein; s. Seb. Münster, Cosmogr. lib. III. c. 433; auch: Georg Rittershusius, Ἀσυλία, hoc est, de iure Asylorum tractatus, Argentor. 1624, c. III, n. 24 (p. 39); G. Carlholm, Diss. de Asylis, Upsula 1682, c. 6, IV, p. 97; Dann a. a. O. S. 334; Fuld a. a. O. S. 139.

Ansicht sind Grimm[1]) und Brunner[2]), auch Frauenstädt[3]), Dann[4]) und Fuld[5]).

Mag sich nun diese Sache so oder anders verhalten, so ist es jedenfalls der christlichen Kirche rasch gelungen, das Asylrecht in allen germanischen Staaten faktisch wie rechtlich zur Anerkennung zu bringen, wenn auch in beschränkterem Umfange als ehedem im römischen Reiche. Allgemein gewährte man dem flüchtigen Verbrecher mit Rücksicht darauf, dass er das kirchliche Asyl in Anspruch genommen hatte, eine Milderung der Strafe, insbesondere Befreiung von Todes- oder Leibesstrafe. Gegen die Zusicherung dieser Milderung musste jedoch der Flüchtling ausgeliefert werden, so dass also ein unbedingtes Recht des Bischofs, über die Auslieferung zu entscheiden, von den germanischen Rechten nicht anerkannt wurde.

Es sei uns hier gestattet, die Asylrechtsbestimmungen derjenigen Leges Barbarorum[6]) anzuführen, die einst für später

---

[1]) Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausg. besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, II, Leipzig 1899, S. 532. Ihm stimmt auch bei: Georg Ludwig v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung, IV, Erlangen 1863, S. 246. Vgl. ferner die Literatur der germanischen Mythologie, statt anderer etwa Mogk im Grundriss der german. Philologie, hrsg. von Paul, II[2], Strassburg 1900, S. 395, 398.

[2]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, Leipzig 1892, S. 610.

[3]) Paul Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 51 f.

[4]) Dann a. a. O. S. 334 f.

[5]) Fuld a. a. O. S. 138. Im übrigen vgl. über das Asylrecht bei den Germanen ausser der auf Seite 11 und 12 angemerkten Literatur noch: Karl v. Amira, Grundriss des Germanischen Rechts[2], Strassburg 1901, S. 81; Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2], Leipzig 1903, S. 72.

[6]) Die Literatur über das Asylrecht zur Zeit der Leges Barbarorum und der Fränkischen Kapitulariengesetzgebung findet sich weiter unten angemerkt.

schweizerische Gebiete unmittelbar Geltung hatten, nämlich der Leges Burgundionum, des Edictum Theoderici, der Lex Alamannorum und der Lex Romana Curiensis:

I. Lex Burgundionum (Gundobada), titulus LXX, de furtis [1]):

II. De his vero causis, unde hominem mori iussimus, si in ecclesiam fugerit, redimat se secundum formam pretii constituti ab eo, cui furtum fecit, et inferat multae nomine solidos XII.

II. Lex Romana Burgundionum, titulus II, de homicidiis [2]):

I. Homicidam, tam ingenuum quam servum, si extra ecclesiam inveniatur, morte damnari.

III. Si vero ad ecclesiam servus homicidii reus forte confugerit, quia lex Theudosiani libro nono ad Antiochum data [3]) ab ecclesia nullum inermem permittit abduci, indulta vita, pro eo, quem occidit, ipse deserviat.

IV. Qui vero armatus se intra ecclesiam tueri temptaverit, secundum legem ipsam cum conscientia episcopi abstrahatur.

V. De ingenuo vero homicida intra ecclesiam posito de interempti precio principis est expectanda sententia; et quia de preciis occisorum nihil evidenter Lex Romana constituit, dominus noster statuit observandum: ut si ingenuus ab ingenuo fuerit interemptus, et homicida ad ecclesiam confugerit, is ipse, qui homicidium admisit, cum medietate bonorum suorum occisi heredibus serviturus addicatur; reliqua medietas facultatis eius homicidae heredibus derelinquatur.

VI. Si vero servus cuiuscumque occisus fuerit ab ingenuo, et ipse homicida ad ecclesiam convolaverit, secundum servi qualitatem infra scripta domino eius precia cogatur exsolvere, hoc est: pro actore C solidi, pro ministeriale LX solidi, pro aratore aut porcario XXX, pro aurifice electo C, pro fabro ferrario L, pro carpentario XL solidi inferantur. Hoc ex praecepto domini regis convenit observari.

---

[1]) M. G. leg. s. I, t. II, pars I. p. 96.

[2]) M. G. a. a. O. S. 125—127.

[3]) Cod. Theodos. IX, 45 de his qui ad ecclesias confugiunt c. 4 a. 431), ed. Th. Mommsen, Berlin 1905, I, 2, p. 520 ff.

III. Edictum Theoderici regis[1]):

Cap. LXX (Si servus ad quamlibet ecclesiam confugiat).

Si servus cuiuslibet nationis ad quamlibet ecclesiam confugerit, statim domino veniam promittente reddatur: nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. Qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus eiusdem ecclesiae, vel presbyter atque clerici, eundem ad dominum suum exire compellant, et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. Quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium eiusdem meriti domino dare cogantur: ita ut etiam illud mancipium, quod in ecclesiae latebris commoratur, si extra ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protenus vindicetur.

Cap. LXXI (Si quis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit).

Si quis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit, archidiaconus eum compellat egredi, ad edenda legibus ratiocinia sua: aut si hoc facere noluerit, eius substantiam, quam ad ecclesiam detulit, sine mora contradat. Quod nisi fecerit, quanti interest utilitatis publicae, archidiaconus cogatur exsolvere.

Cap. CXXV (Si qui de ecclesiis, id est religiosis locis, homines traxerint).

Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxerit, vel aliquid violenter crediderit auferendum, capite puniatur.

IV. Lex Alamannorum, titulus III, de liberis vel servis, qui ad ecclesiam confugiunt[2]):

I. Si quis homo aliquem persequens fugitivum aut liberum aut servum, et ipse intra ianuas ecclesiae confugerit, nullus habeat potestatem per vim abstrahendi de ecclesia, nec eum infra ianuas ecclesiae occidendi, sed ex timore Dei honorem ecclesiae inpendat et sacerdotem ecclesiae interpellet pro servo suo, roget sibi eum reddere et donet legitimum wadium, ut illam culpam illi servo concessam habeat. Tunc ille presbiter reddat in pace servum domino suo.

---

[1]) M. G. leg. V. ed. in fol. p. 160 et 165. Vgl. dazu: Georg Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Grosse und die Katholische Kirche, in den Kirchengeschichtlichen Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek, III, 1. u. 2. H. Münster i. W. 1896, S. 246 f.; sowie c. 6 Cod. Just. I, 12 und c. 5 Cod. Theod. IX, 45.

[2]) M. G. leg. s. I, t. V. pars I, p. 68—70.

II. Si autem presbiter neglexerit reddere aut contradixerit illum servum, apud se illum contineat et curam de illo habeat, ut exinde fugitivus non evadat. Et si evaserit, ille presbiter sine ulla dilatione perquirat et domino restituat; et si ipsum invenire non potuerit, similem ipsius aut pretium pro eo solvat.

III. Si autem vi abstraxerit et iniuriam ecclesiae fecerit, conponat 18 (36) solidos ad ecclesiam et fredum solvat in fiscum 60 (48) solidos, quia contra legem fecit et ecclesiis honorem non inpendit et Dei reverentiam non habuit, et ut alii cognoscant, quod sit timor Dei, in christianis et honorem ecclesiis inpendant.

Titulus IV, de liberis, qui infra ianuas ecclesiae interfecti fuerint.

Si quis liber liberum infra ianuas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum iniuste fecisse et ecclesiam Dei polluisse; ipse ecclesiae, quam polluit, 60 (40) solidos conponat, et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum weregildum solvat.

V. Lex Romana Curiensis, liber IX, titulus XXXIV, de his, qui ad ecclesiam confugiunt[1]):

Imp. Constantinus. Data X. Kal. Apr. Interpretatio. Quicumque culpabilis ad ecclesiam confugium fecerit, liceat ei, sive in ecclesia, sive in portica ecclesiae, sive per tota atria, salvi esse debeant, et nullus presumat per sua forcia, quomodo de ecclesiam nec trahere non debet, sic nec de ipsa atria, ut ne forsitam per timorem in ipsas ecclesias non faciunt causas inlicitas aut sordidas; sed liceat eis ipsa atria pro suas necessitates securus ambulare, ut nulla arma secum habere non debeant. Et quod si se in sua arma confidere voluerint ad defensare et ipsa arma ad ipsos custodes non conmendaverint, sed super se ipsa arma habere voluerint, liceat ab aliis armatis eos de ipsa ecclesia foras extrahere. Nam si simpliciter sine sua arma secum non habuerint et iuxta altare manere voluerint, si quis eos postea per sua forcia de ipsa ecclesia trahere voluerit, sciat se capitale suplicium esse damnandus.

In diesen Gesetzen finden wir also unter anderem ausgesprochen:

1. Beim Vorliegen gewisser schwerer Verbrechen wird zwar dem Schuldigen, der in eine Kirche floh, die Todesstrafe erlassen; an Stelle dieser tritt aber eine hohe Vermögens-

[1]) M. G. leg. V. ed. in fol. p. 378—379.

strafe (Lex Burg., tit. LXX, c. 2, und Lex Rom. Burg., tit. II c. 5).

2. Geflüchtete Sklaven sind gegen Zusicherung der Straflosigkeit ihrem Herrn auszuliefern; verweigert der Priester die Auslieferung, so haftet er auf Schadenersatz (Edictum Theoder. c. LXX und Lex Alam. tit. III, c. 1 und 2).

§ 4.

Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse nach fränkischem Reichsrecht.

Mit Uebergehung der Merowingerzeit sei hier auf einige charakteristische Sätze der karolingischen Kapitulariengesetzgebung hingewiesen. Interessant sind besonders die Bestimmungen, die sich in c. II der Capitulatio de partibus Saxonie (von ca. 782) finden:

II. Si quis confugiam fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat, usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra. Emendet autem causam in quantum potuerit et ei fuerit iudicatum; et sic ducatur ad praesentiam domni regis, et ipse eum mittat, ubi clementiae ipsius placuerit[1]).

Siehe ferner c. III des Cap. legibus additum von 803[2]):

Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; sed liceat ei confiteri, quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.

Diese beiden Kapitularien weisen direkt auf ein gerichtliches Verfahren hin, dem sich die in eine Kirche flüchtenden Verbrecher zu unterziehen hatten. Hierbei wurde zwar von der Anwendung der Todes- und anderer Leibesstrafen abge-

[1]) M. G. Capitul. ed. Boretius I, p. 68.
[2]) M. G. a. a. O. S. 113.

sehen, aber immerhin trat eine gerichtliche Bestrafung ein. Absoluten Schutz gewährte somit das Asylrecht nur gegen die Gewalt der Selbsthilfe. Auf diesem Gebiete war es aber nicht gehindert, eine überaus heilsame Mission als Palliativ gegen die Blutrache zu erfüllen [1]).

[1]) Ueber den Einfluss des Asylrechts auf die Unterdrückung der Blutrache s. J. Kohler, in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. v. Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler, I[6], Berlin 1904, S. 62; derselbe Verfasser, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1883, S. 152 f. 226 f.; Fuld a. a. O. S. 106 ff., 127 ff. und 287 ff.; Frauenstädt a. a. O. S. 51 ff. Reiches Material namentlich bei A. Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker, in den Berliner juristischen Beiträgen, hrsg. von J. Kohler, 1. H. Berlin 1903 und in desselben Verfassers Nachträgen zum Asylrecht in Ozeanien, in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, XIX (1905), S. 41 ff.; auch als Sonderabdruck erschienen, Stuttgart 1906. Kohler erblickt — vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus — im Asylrecht vornehmlich eine gegen die Blutrache gerichtete Einrichtung, definiert er doch: „Asyl ist eine dem Blutrachesystem teils durch die Religion, teils durch Familien- oder Schutzverband aufgedrängte Einrichtung, die sich in dem Gebote kundgibt, dass in gewissen Verhältnissen und Beziehungen die Blutrache nicht vollzogen werden darf", so in der Enzyklopädie a. a. O. Aus dieser Auffassung erklärt es sich auch, dass Kohler zu dem Begriffe des örtlichen und persönlichen Asylrechtes noch den Begriff des zeitlichen hinzugefügt hat, unter welchem er versteht: „die Rechtseinrichtung, dass in gewissen Zeiten die Blutrache nicht ausgeübt werden kann". Er denkt hierbei insbesondere an die Treuga Dei. Ueber diese Begriffe des örtlichen, persönlichen und zeitlichen Asylrechtes s. auch Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker, a. a. O. S. 4. f., sowie desselben Verfassers Nachträge zum Asylrecht in Ozeanien a. a. O. S. 41 ff. Hellwig bemerkt ganz zutreffend, dass das sog. örtliche Asyl im Grunde genommen ein persönliches sei; denn nicht der Ort an und für sich schütze, sondern weil er unter dem Schutze einer mächtigen Persönlichkeit stehe. Dies gilt ebenso für das Asylrecht der christlichen Kirchen, die als die Wohnung oder Stätte Gottes angesehen werden. Aus dem gleichen Grunde wird dem Priester das Asylrecht zugesprochen, wenn er das Sanktissimum trägt. — Für uns liegt kein Anlass vor, uns weiter über diese Einteilungsarten der Asyle auszusprechen; nur das sei noch bemerkt, dass Hellwig, der es für das

Die Normierung, wie sie das Asylrecht in den angeführten Kapitularien fand, darf daher als eine sehr glückliche bezeichnet werden.

Der karolingischen Gesetzgebung ist schliesslich noch eigentümlich, dass sie dem bereits zum Tode verurteilten Verbrecher den Asylschutz versagt. In diesem Sinne fasst man wenigstens c. VIII des Capitulare Haristallense vom Jahre 779 auf:

Ut homicidas aut caeteros reos qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, neque eis ibidem victus detur[1]).

einzig Richtige hält, die Asyle nach dem Objekte einzuteilen, das sie schützen, ausser dem Sklaven-, Fremden- und Verbrecherasyl noch eine vierte Art ins Auge fassen muss, nämlich das Schuldnerasyl. Abgesehen vom kirchlichen Asylrecht, das neben Verbrechern und Sklaven — der Begriff des Fremden ist hier ohne Belang — besonders auch Schuldnern zu gute kam, gab es z. B. in Deutschland gewisse Freistätten, die vornehmlich für Schuldner bestimmt waren, so Sachsenhausen für Frankfurter Bankerottierer (Carlholm a. a. O. c. VII) und das Grafeneckische Schloss Burgberg (Bulmerincq a. a. O. S. 114 f). Daher findet sich gelegentlich schon bei älteren Asylrechtsautoren eine Einteilung nach dem Objekte des Asylrechtes, so bei Tobias Obrechtus, De Asylis et illorum iure, Basel 1686, c. I, § 3: „A Materia, circa quam, quod alia in favorem homicidae involuntarii, alia debitoris obaerati, alia in favorem utriusque, alia in favorem etiam aliorum constituta sint"; ferner bei Rittershusius a. a. O. S. 101 ff. der von „asyla servorum et liberorum vel etiam communia utriusque" spricht. Dass im Laufe der Zeit der Begriff des Sklavenasyles (s. hierüber de Beaurepaire a. a. O. t. IV, S. 575 f.; Bulmerincq a. a. O. S. 98 f.) in Europa obsolet wurde, braucht nicht näher erörtert zu werden.

[1]) M. G. Capitul. ed. Boretius I, p. 48; De Beaurepaire a. a. O. t. IV, p. 585 f. bemerkt, dass sich diese Bestimmung schon finde in c. XXI des Kapitulars, das ca. 744 auf einer Synode ergieng, der Bonifaz als apostolischer Legat beiwohnte (s. auch Baluze, Capitul. I. p. 155; Hefele, Konziliengeschichte, III², Freiburg i. Br. 1877, S. 582 und Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV², Berlin 1885, S. 504 n. 3). Die Echtheit jenes Kapitulars ist aber bestritten, jedenfalls gehört es nicht der Zeit des Bonifatius an, s. M. G. a. a. O. S. 451 n. 1 sowie Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II², Leipzig 1900, S. 235, n. 3 und Werminghoff im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XXVI (1901), S. 668.

Damit ist auch zu vergleichen Lex Saxonum, c. 24:

Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur [1], [2]).

Kapitel II.

Die Doktrin des kirchlichen Asylrechtes bis zur Konstitution Gregors XIV.: Cum alias von 1591.

§ 5.

Als Grundlage für unsere Ausführungen über die Asylrechtspraxis in den schweizerischen Landen schicken wir in diesem Abschnitt eine kurze Skizze des kirchlichen Asylrechtes nach Inhalt und Umfang voraus, wie sich dieses ergibt aus den spärlichen Normen des Corpus iuris canonici, der kanonistischen Doktrin und den späteren kirchlichen Erlassen bis zu der für das Asylrecht so bedeutungsvollen Konstitution Gregors XIV.: Cum alias vom 24. Mai 1591 [3]).

---

[1]) M. G. leg. ed. V in fol., p. 64; dazu s. Hinschius a. a. O. IV, S. 386 n. 5.

[2]) Ueber das Asylrecht der christlichen Kirchen in den germanischen Staaten, insbesondere im Frankenreiche, s. im übrigen De Beaurepaire a. a. O. t. IV, S. 573 ff., V, 151 ff., 341 ff.; Grimm a. a. O. II, S. 532 f.; Bulmerincq a. a. O. S. 100; Hélie a. a. O. II, S. 175 (n. 693); Loening a. a. O. II, S. 536 ff.; Waitz a. a. O. II, 2^3, Berlin 1882, S. 360; IV ^{2}, S. 504; Fuld a. a. O. S. 139 f.; Hinschius a. a. O. IV, S. 383 ff.; Brunner a. a. O. S. 284, n. 42, S. 610 ff.; Ludwig Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden, I, Ansbach 1892, S. 80 ff; Viollet a. a. O. I, S. 402—5 (wo auch Literatur angegeben ist); II, Paris 1898 p. 304—5; Jacques Flach, Les origines de l'ancienne France, II, Paris 1893, p. 161 f.; Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte [4], Leipzig 1902, S. 340; Hauck a. a. O. I^3, Leipzig 1904, S. 179, 343, 345; II^2, S. 388, n. 1 und 405; Many a. a. O. S. 98—99; Alois Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte [4], Freiburg i. Br. 1906, S. 268.

[3]) Für die Darstellung der schweizerischen Asylrechtspraxis werden wir aus naheliegenden Gründen die erste Hauptperiode nur bis zur Reformation sich erstrecken lassen; in den katholisch bleibenden Orten beginnt freilich für das kirchliche Asylrecht eine neue Aera erst mit dem Erlasse der angeführten Konstitution, der „Gregoriana".

Das Jus asyli[1]), ein Teil der immunitas ecclesiarum localis, ist das den Kirchen und anderen sakralen Stätten zukommende Recht, dass diejenigen, die sich an diese Stätten flüchten, nicht gewaltsam weggenommen und mit Todes- oder Leibesstrafe belegt werden dürfen, sofern sie nicht eines der von der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich als asylunwürdig erklärten Delikte begangen haben[2]). Doch ist es den kirchlichen Obern gestattet, auch den asylfähigen Delinquenten auszuliefern, sofern nur vom Richter versprochen wird, den Schuldigen nicht an Leib und Leben zu strafen.

Das Jus asyli besitzen:

---

[1]) Ueber das kirchliche Asylrecht im allgemeinen siehe: F. Lucii Ferraris Bibliotheca canonica iuridica moralis theologica, IV, Rom 1888, p. 169 ff. s. v. „Immunitas ecclesiastica et ecclesiarum"; Marx a. a. O. S. 443 ff.; Friedberg in der Real-Encyklopädie a. a. O. S. 170 ff. s. v. „Asyl"; (Avanzini et) Pennacchi a. a. O. S. 644—701; Van den Bürgt, De ecclesiis, Utrecht[2] 1874; Widder a. a. O. S. 27 ff.; Wernz a. a. O. III. § 448, S. 447 ff.; Sägmüller a. a. O. S. 644; Laurentius a. a. O. § 742, S. 532; Many a. a. O. S. 94—118; Hergenröther a. a. O. S. 580 und 641 f.; Friedberg, Lehrbuch, S. 551; Hinschius a. a. O. IV, S. 380 ff. sowie die dort erwähnten Werke.

Nicht genannt sind bei Hinschius von den älteren Schriftstellern über das Asylrecht: Conrad Friedelieb, Diss. juridico-polit. de Iure Asylorum, Greifswald 1657; Joh. Henric. Rhonius (Rahn), Jus supplicum sive Diss. hist.-polit. de Asylis, Zürich 1667; Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach, Tract. de Iure Asylorum tam Ecclesiasticorum quam secularium, ed. II. Tübingen 1686; Tobias Obrechtus, De Asylis et illorum iure, Basel 1686; Christoph. Joannes Engelbrecht, Diss acad. de iniusta Asylorum Immunitatisque Ecclesiarum ad crimina dolosa extensione .. etc., Helmstadt 1720.

[2]) Dies ist die Definition nach c. 6 X de immunit. eccles. III, 49 (Innocentius III. a. 1200): Tuis quaestionibus respondentes, iuxta sacrorum statuta canonum et traditiones legum civilium ita duximus distinguendum, quod fugiens ad ecclesiam aut liber aut servus exsistit. Si liber, quantumcunque gravia maleficia perpetraverit, non est violenter ab ecclesia extrahendus, nec inde damnari debet ad mortem vel ad poenam; sed rectores ecclesiarum sibi obtinere debent membra et vitam. Super hoc tamen, quod inique fecit, est alias legitime puniendus; et hoc verum est, nisi publicus latro fuerit, vel nocturnus depopulator agrorum,

1. alle Kirchen, und zwar schon vor der Konsekration[1]), sowie auch, wenn sie interdiziert oder polluiert sind, ferner die zur Kirche gehörenden Bauten und Räume, wie Atrium, Säulenhalle[2]), Sakristei und Kirchtürme, nebst dem Umkreis von 40 Schritten um grössere (Kathedral-) und von 30 Schritten um kleinere Kirchen und Kapellen herum (die sogenannten passus ecclesiastici)[3]);

---

qui, dum itinera frequentata vel publicas stratas obsidet aggressionis insidiis, ab ecclesia extrahi potest, impunitate non praestita, secundum canonicas sanctiones. Vgl. dazu wie auch für das folgende: Many a. a. O. S. 100 ff.; Hinschius a. a. O. IV, S. 388 f. sowie die dort erwähnte kanonistische Literatur, insbesondere Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 644 ff.; Ferraris a. a. O. S. 137 (art. II, n. 3).

[1]) c. 9 X h. t. (Gregor IX. 1234): Ecclesiae, in qua divina mysteria celebrantur, licet adhuc non exstiterit consecrata, nullo iure privilegium immunitatis adimitur; quia obsequiis divinis dedicata nullius est temerariis ausibus profananda; vgl. auch Avanzini-Pennacchia. a. O. S. 661 ff.; Ferraris a. a. O. S. 173 art. II, n. 2 ff.

[2]) Dies schon nach römischem Rechte, c. 3 C. I, 12, s. oben S. 9; Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 663 ff.; Ferraris a. a. O. n. 10 ff.

[3]) c. 6 C. XVII qu. 4 (Nikolaus II. 1059): Sicut antiquitus a sanctis Patribus statutum est, statuimus, ut maior ecclesia per circuitum XL — es wird auch gelesen LX (s. unten § 13) — passus habeat, capellae vero vel minores ecclesiae XXX"; s. dazu Joseph Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1902, S. 126. Zu der angeführten Bestimmung wird aber bemerkt, dass sie schon frühe ausser Anwendung gekommen sei (vgl. Petri Sarpi, alias Patris Pauli Servitae De iure Asylorum lib. sing., Venet. 1677, p. 86 f.; ferner Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 666; Ferraris a. a. O. n. 19 f.; Hinschius a. a. O. IV, S. 388, n. 8 und Many a. a. O. S. 102). Dafür, dass diese Bestimmung jedenfalls für die Städte nicht gegolten habe, beruft man sich auf § 1 c. 21 C. XVII qu. 4: Sacrilegium committitur, si quis infregerit ecclesiam, vel triginta passus ecclesiasticos, qui in circuitu ecclesiae fuerint ... Capellae, quae sunt infra ambitum murorum castellorum, non ponuntur in hac triginta passuum observatione (s. Sarpi a. a. O. S. 86 f., der dort auch noch andere Erwägungen anführt). Nach unserer Ansicht ist — abgesehen von den Stadtkirchen — das Asylrecht dieser passus ecclesiastici aufgegangen im Asylrechte des Kirchhofes, der sich ja in den meisten Fällen unmittelbar an das Kirchengebäude anschloss. Was Ka-

2. die Kirchhöfe, die ordnungsgemäss zum Begräbnis für die Gläubigen bestimmt sind, auch dann, wenn sie abgesondert vor der Kirche liegen[1];

3. die Klöster[2], das Haus des Bischofs und gelegentlich noch andere loca religiosa[3].

Vom Asylrechte sind jedoch folgende Verbrecher ausgeschlossen:

1. öffentliche Räuber (publici latrones)[4];

2. diejenigen, welche Nachts die Fluren verwüsten (nocturni depopulatores agrorum)[5];

3. Mörder[6],

---

thedral-, Stifts- und Klosterkirchen betrifft, so können wir bei sehr vielen nachweisen, wie ein gewisser, über ihr Atrium hinausreichender Platz durch das ganze Mittelalter hindurch das Asylrecht genoss, s. unten § 17.

[1]) c. 10 X. III, 49; s. auch Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 669 f.; Ferraris a. a. O. n. 8. Das Asylrecht der Kirchhöfe wird bestritten von Sarpi a. a. O. S. 91 ff., aber mit Unrecht.

[2]) Nach Frauenstädt a. a. O. S. 55 und Hinschius a. a. O. IV, S. 394, n. 1 stand es den Klöstern nicht allgemein zu; s. auch Sarpi a. a. O. S. 92. Für das Asylrecht der Klöster und der übrigen Sakralorte beruft man sich auf § 4 c. 21 C. XVII qu. 4: Hii qui monasteria et loca Deo dicata et ecclesias infringunt, et deposita vel alia quaelibet exinde abstrahunt, dampnum novies conponant, et emunitatem tripliciter, et velut sacrilegi canonicae sententiae subigantur", s. Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 670; Ferraris a. a. O. n. 22. In der Schweiz scheinen, soweit wir sehen können, die Klöster allgemein als Asylstätten respektiert worden zu sein, s. unten §§ 9 ff.

[3]) c. 36 C. XVII qu. 4; dazu s. Many a. a. O. S. 103; Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 671 ff.

[4]) c. 6 X. III, 49 (oben S. 20, Note 2); ferner c. 6 C. XVII qu. 4 § 1: Qui autem confinium earum — sc. ecclesiarum vel capellarum — confringere temptaverit, aut personam hominis, vel bona eius inde subtraxerit, nisi publicus latro erit, quousque emendet et, quod rapuerit reddat, excommunicetur". S. auch Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 683 f.

[5]) c. 6 X. III, 49, zit.

[6]) c. 1 X. de homicid. V, 12: Si quis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab altari meo evelles eum, ut moriatur (Exod. XXI, 14).

4. diejenigen, welche sich nicht scheuen, an geweihten Stätten einen Totschlag oder eine Verstümmelung zu begehen (qui homicidia et mutilationes membrorum in ipsis ecclesiis vel earum coemeteriis committere non verentur [1]);

5. Ketzer [2]);

6. Juden, die sich haben bekehren lassen und nachher vom Glauben wieder abtrünnig werden [3]).

Im übrigen steht der Genuss des kirchlichen Asylrechtes allen Personen zu, also auch Exkommunizierten und Ungetauften; bestritten ist, ob er auch den Ketzern zukam, sofern sie nicht gerade wegen der Ketzerei verfolgt waren [4]).

Die Lehre von den für asylunfähig erklärten Delikten, den sogenannten casus excepti, ist ungemein wichtig, insbesondere auch für die Zeiten nach der Konstitution: Cum alias von 1591. Wir werden sehen, wie auf das Drängen der weltlichen Gewalt hin die Päpste immer mehr Verbrechen als ausgenommen erklären mussten.

Der Schutz, den das kirchliche Asyl dem Flüchtling gewährt, erstreckt sich darauf, dass der Asylant weder gewaltsam aus dem Asyle weggenommen, noch an der Asylstätte

---

[1]) c. 10 X. de immunit. III, 49 (Gregor IX.): Nonnulli, impunitatem suorum excessuum per defensionem ecclesiae obtinere sperantes, homicidia et mutilationes membrorum in ipsis ecclesiis vel earum coemiteriis committere non verentur: qui, nisi per ecclesiam, ad quam confugiunt, crederent se defendi, nullatenus fuerant commissuri. Quum in eo, in quo delinquit, puniri quis debeat, et frustra legis auxilium invocet qui committit in legem: mandamus, quatenus publice nuncietis, tales non debere gaudere immuntatis privilegio, quo faciunt se indignos. Vgl. Schwabenspiegel (ed. Gengler) Art. 205, § 3: Swer in der kirche frevelt und übel tut, den schirmet diu kirche niht.

[2]) Nach Johannes XXII. Konstitution: Ex parte von vom 13. August 1316: Haeretici, vel de haeresi suspecti, et Judaei ad fidem Catholicam conversi, ab eaque apostantes, ad ecclesiam confugientes, eius non gaudent immunitate, s. Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 688.

[3]) S. Note 2.

[4]) S. Hinschius a. a. O. IV, S. 389 und Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 678 und 688.

selber bewacht oder durch Vorenthaltung der ihm zugeführten Nahrung zur Aufgabe des Asyles gezwungen werden darf [1]).

Eine Verletzung des Asylrechtes wird als Sacrilegium mit der grossen excommunicatio ferendae sententiae [2]) bestraft. Die Absolution ist dem Papste vorbehalten.

Kapitel III.

Die mittelalterliche und nachmittelalterliche Asylrechtspraxis im allgemeinen.

§ 6.

In dem Umfange, wie die Kirche das Asylrecht festgesetzt hatte und gewahrt wissen wollte, wurde es im Mittelalter weder in Deutschland noch sonst in einem Lande anerkannt [3], [4]).

---

[1]) Letztere Bestimmungen wurden häufig verletzt, wie wir unten noch sehen werden; vgl. auch die von der Kirche dagegen erlassenen Strafandrohungen bei Hinschius a. a. O. V, S. 210, n. 2.

[2]) § 1 c. 6 X. III, 49 (oben S. 20, Note 2); c. 10, 21 C. XVII qu. 4. Angemerkt mag werden, dass in der Bulle Pius V. vom 1. Januar 1560, enthaltend eine Bestätigung der Privilegien des Johanniterordens, die Verletzung des den Ordenshäusern der Johanniterritter zukommenden Asylrechtes mit der Excommunicatio latae sententiae bedroht ist: Ac manus violentas in eos, qui ad Ecclesias, seu domos eiusdem Religionis pro sua salute confugerent, per quempiam injici, sub excommunicationis latae sententiae poena prohibuerat, was bestätigt wird. (Druckexemplar der Bulle im St. A. L.)

[3]) Zurückzuweisen ist jedoch die Behauptung Engelbrechts, dass die kirchlichen Gesetze über das Asylrecht in Deutschland überhaupt nie rezipiert worden seien. (Engelbrecht a. a. O. c. II, § XVII, S. 70 ff.: ius Canonicum circa asyla ecclesiarum nunquam in Germania receptum esse, imo ne quidem recipi potuisse).

[4]) Von den mittelalterlichen Rechtsbüchern seien hier die das Asylrecht betreffenden Normen des Schwabenspiegels erwähnt, der einst ja auch für einen grossen Teil der schweizerischen Lande Geltung besass. Im grossen und ganzen gibt er in unserer Materie nur den In-

In der karolingischen Periode hatte die weltliche Gesetzgebung in dieser Materie so sehr die Vorhand gehabt, dass in

halt der Lex Alamannorum wieder. Schwabenspiegel, Art. 281: Von kirchen fride:

§ 1. Als ein mensche, swer ez ist, iht getut, und kumet ez in die kirchen: da sol im nieman niht inne tun. Man sol ez ouch dar uz niht ziehen; wann man sol got an im fürhten, und die kirchen an im eren durch got.

Hierzu beachte man aber die Bestimmung des Art. 205, § 3:

Swer in der kirche frevelt und übel tut, den schirmet diu kirchen niht. Man sol in dar uz ziehen, und über in rihten, als diu schulde geschaffen ist. Und stilt er dar inne drier phenninge wert, man sol im hut und har abe slahen; und stilt er eines schillinges wert, man sol in henken.

Ferner heisst es in Art. 281:

§ 2. Und ist er iemans eigen, der sol den priester bitten, daz er im in uz gebe. Der sol daz tun und sol gute gewisheit von im nemen, daz er im nimer umbe die schulde iht getue, noch gestate ze tun, und sol im vergeben, waz er im êmales hat getan. Und wil des der priester niht tun, so sol er doch daz mensche bi im behalten, und sol sin wol hüeten, daz ez im iht entrinne. Und entrinnet ez im, er sol fliziclichen heizen suchen, und vindet er sin niht, er sol im ein alse frumez mensche wider geben; und hat er des niht, so gebe im, daz im alse liep sî.

§ 3. Und kumet der rihter für die kirchen, und heischet den menschen her uz, der priester sol im sin niht geben her uz der kirchen; er sol in frilichen an sin gewarheit bringen, und tut da wider nieman an.

§ 4. Und nimet in aber ieman dar uz âne sinen willen, der sol dem, des diu kirche ist, sehs und drizic schillinge geben, und an die kirchen ahtzehen schillinge. Et fredum solvat in fiscum sexaginta solidos, quia contra legem fecit (Lex Alam. tit. III. c. 3, oben S. 15). Darum sol er so hoh büezen, daz ander liute erkennen, daz man gotes an der kirchen schonen sol.

§ 5. Und enmac daz mensche niht in die kirchen komen, und vahet ez den rinc an der kirchentür, ez hat denselben fride und daz selbe reht.

§ 6. Die gewihten kirchove hânt ouch daz selbe reht.

§ 7. Swer ouch einen menschen an der selben stete ze tode slehet, der sol an die kirchen geben sehzic schillinge; swer dar inne iht stilt oder roubet, sehs und drizic schillinge und dannoch dristunt als vil als er genomen hete, und dem kircherren ahtzehen schillinge. Und swer den kirchen iht nimet irs gutes, swa daz ist, der sol dristunt als vil hin

der folgenden Zeit die Kirche das Asylrecht ihrer Gesetzgebung gewissermassen erst wieder unterwerfen musste. Grundsätzlich wurde freilich der Kirche das Asylrecht nie bestritten. Allein die mittelalterliche und die spätere Praxis gewährt doch, wie wir sehen werden, ein ganz anderes Bild, als es sich nach den kirchlichen Vorschriften über dieses Recht erwarten liesse. Dazu kam es im deutschen Mittelalter immer und immer wieder zu direkten Verletzungen des Asylrechtes, obschon auch die Partikularsynoden [1]) wiederholt dessen Beachtung einschärften. Solche Verletzungen entsprangen dem gewalttätigen Sinne der Zeit, da weder die privaten Verfolger noch die öffentlichen Gewalten, wenn sie einem Uebeltäter auf der Spur waren, vor der Asylstätte Halt zu machen gewillt waren. Hierbei ist auch in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Geistlichen und ihr Gesinde sich den ins Asyl Geflüchteten, mochten es nun Verbrecher oder Schuldner sein, die wohl gar noch einen Teil ihres Vermögens mitbrachten [2]), oft nur zu günstig gesinnt zeigten und so zu einer Verletzung des Asylrechtes oder zu anderweitigen Repressalien geradezu herausforderten. Besonders bei den politischen Kämpfen der Städte mit den Kirchenfürsten, wo

---

wider geben. (Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, hrsg. von Heinrich Gottfr. Gengler[2], Erlangen 1875, S. 215 ff., 167; vgl. die Ausgaben von Lassberg, Tübingen 1840, Art. 329 ff. S. 144 ff., und diejenige von Wackernagel, Zürich und Frauenfeld 1840, Art. 277 mit 205, S. 257 ff., 195). Auf Einzelheiten aus diesen Bestimmungen werden wir noch zurückkommen.

[1]) S. Hinschius a. a. O. IV, S. 393, n. 10; V, S. 209.

[2]) Der Schuldner fand ja im kirchlichen Asyle nicht nur für seine Person, sondern auch für alle seine Güter, die er dorthin flüchten konnte, Schutz vor Arrestlegung durch die Gläubiger [vgl. auch c. 6 C. XVII qu. 4 (oben S. 22, n. 4); ausgenommen waren aber fremde Sachen]. Dass auf diese Weise das Asylrecht leicht zu betrügerischer Schädigung berechtigter Interessen missbraucht wurde, liegt auf der Hand. Die Städte machten deshalb gerade gegen das Schuldnerasylrecht sehr energisch Opposition. So verordnete z. B. Rottweil 1401, dass Schuldner, die in die Freiheit zu St. Johann flöhen, das Bürger-

das Asylrecht den letzteren Gelegenheit bot, ihre Anhänger den Verfolgungen der Gegner zu entziehen, waren Verletzungen durch die benachteiligte Partei nicht selten.

Weil nun die in den kirchlichen Gesetzen angedrohten Zensuren [1]) — Exkommunikation und Interdikt — nicht vermochten, dem Asylrechte hinreichenden Schutz zu verleihen, und weil es zugleich nach damaliger Rechtsanschauung ein Vorrecht des Kaisers war, einen Ort zum Asyl zu erheben, so bewarben sich im Mittelalter gerade auch geistliche Stätten für ihr Asylrecht um kaiserliche Privilegien. Diese enthielten eine hohe weltliche Strafsanktion und waren daher besser geeignet, das Asylrecht wirksam nach aussen zu schützen. Aus diesen Gründen liessen sich z. B. die Chorherren der Kirche zu Goslar 1188 von Friedrich I., das Schottenkloster in Nürnberg 1225 von Heinrich VII. und das Kloster zum hl. Grabe in Speier 1228 von Friedrich II. besondere Asylprivilegien verleihen [2]). Andere Kirchen und Klöster hielten dagegen ihr Asylrecht dadurch für genügend gesichert, dass sie wenigstens kaiserliche Immunitätsprivilegien besassen. Hiervon wird unten noch zu handeln sein [3]).

Damit, dass die Klöster — und diese spielen in der mittelalterlichen Asylrechtspraxis eine weitaus bedeutendere Rolle als die einfachen Kirchen — sich für ihr Asylrecht wesentlich auf kaiserliche Privilegien beriefen, und als „kaiserliche Freistätten", „Freiheiten" oder „Freiungen" auftraten,

---

recht verlieren sollten; s. Werminghoff a. a. O. I, S. 285 und unten § 7. Immerhin hat das Schuldnerasylrecht neben dem Verbrecherasylrecht noch durch das ganze Mittelalter hindurch und zum Teil darüber hinaus eine bedeutende Rolle gespielt, während das Sklavenasylrecht, wie schon bemerkt, allmählich obsolet wurde.

[1]) Hinschius a. a. O. V, S. 210, n. 2.

[2]) Frauenstädt a. a. O. S. 55 f.; auch Hinschius a. a. O. IV, S. 393, n. 8. Unrichtig ist die Angabe von Frauenstädt und Hinschius, dass 1392 von Wenzel dem Stifte Reichenau ein Asylrechtsprivileg verliehen worden sei; s. unten § 11.

[3]) S. unten § 9.

war es aber von selbst gegeben, dass sich allgemein der Umfang ihres Asylrechtes nach dem Inhalte des kaiserlichen Asylprivileges richtete, wenn darin über diesen Punkt etwas bestimmt war, oder andernfalls nach dem Rechte der übrigen kaiserlichen, bezw. weltlichen Asyle. Neben den kirchlichen Asylen begegnen uns nämlich im Mittelalter, worauf wir hier kurz aufmerksam machen müssen, auch rein weltliche Freistätten, d. h. Orte, deren Asylqualität lediglich auf das weltliche Recht sich gründete.

Nach dem Rechte dieser Asyle — mit Vorliebe kaiserliche oder fürstliche Freiungen genannt — waren weit mehr Verbrechen asylunfähig als nach dem Rechte der Kirche. Die weltlichen Freistätten versagten ihren Asylschutz — in allmählicher Verschärfung — ungefähr für die Delikte, die man als „Malefiz" zusammenfasste, also für Mord, Brandstiftung, Verräterei, Aufruhr, Kirchenraub, schweren Diebstahl u. dgl., während asylfähig nach ihrem Rechte die sogenannten „ehrlichen Sachen" waren, wie unvorsätzlicher Totschlag, Wundtaten u. s. w.[1]).

Wenn nun die Kaiser einem Kloster ein besonderes Asylprivileg verliehen, so gewährten sie regelmässig nur solch ein beschränktes Asylrecht, sei es, dass sie gewisse Delikte ausdrücklich als asylunfähig erklärten, oder sei es, dass sie von Anfang an das Asylrecht nur für wenige bestimmte Verbrechen aussprachen, wie z. B. in dem oben erwähnten Privilege Friedrichs II. für das Kloster zum hl. Grabe in Speier. Jedenfalls trug eine grosse Zahl der Klöster im Mittelalter weit mehr das Gepräge einer weltlichen Freistätte als eines kirchlichen Asyles, und behielt zum Teil diesen Charakter bis zur Reformation und noch später bei.

§ 7.

Wenn noch im 11., 12. und 13. Jahrhundert, einer Zeit, da Fehde und Blutrache kräftig blühten, das Asylrecht einem

[1]) Ueber die „ehrlichen Sachen" vgl. Frauenstädt a. a. O.

dringenden Kulturbedürfnis entsprach, so trat allmählich mit Ausgang des Mittelalters, insbesondere seit dem 15. und 16. Jahrhundert eine Aenderung ein, als — wir denken hierbei vornehmlich an die Städte — geordnete und ruhigere Zustände Platz griffen, und es immer mehr als das Interesse aller empfunden wurde, dass eine ordentliche und sichere Justiz gehandhabt werde. So kann es uns nicht wundern, dass von seiten der Städte je länger je mehr gegen das Asylrecht, da dieses der Rechtspflege in ungehöriger Weise in die Arme fiel, bewusst und entschieden Widerspruch erhoben wurde, und dass sie Massnahmen trafen, um den Gebrauch desselben möglichst einzuschränken. Mannigfach waren hierbei die Mittel, die von ihnen sowie auch von einzelnen Fürsten, gegen dieses Institut ergriffen wurden, und die sich insbesondere gegen das kirchliche Asylrecht richteten, indem dieses mittelbar ja auch noch die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf Kosten der weltlichen Jurisdiktion förderte [1]). Einzelne Städte weigerten sich im Vertrauen auf ihre Macht geradezu, das Asylrecht noch weiter anzuerkennen. So lehnte z. B. der Rat der Stadt Rottenburg ob der Tauber im Jahre 1406 die Forderung einer Niederlassung des Deutschen Ordens auf Asylrecht ab mit der Erklärung:

Wer uns einer nit gefüglich, und wann er wer in des pfarrers kammern oder uff dem altar in der kirchen, wir nemen in heraus, wann wir unser turme, mauern und graben darumb nicht gebawet haben lassen, das wir in oder yeman anders hie wollen lassen [2]).

S. 61; Eduard Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 12 ff.

[1]) S. Hélie a. a. O. II. S. 176 (n. 693); Frauenstädt a. a. O. S. 54; Georg Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur, Leipzig und Wien 1904, S. 415.

[2]) Werminghoff a. a. O. I, S. 286. Vergleiche auch eine Stelle aus einem Pamphlet gegen den Rat zu Köln von 1477: Dialogus super libertate ecclesiastica (von Dekan Dr. Heinrich Urdemann zu St. Andreas und Offizial der Kölner Kurie), worin dem Rate vorgeworfen wird: Tercio violant ecclesias et emunitates ecclesiasticas extrahendo ab eis-

Mit solcher Schärfe getrauten sich freilich nur wenige Städte in Deutschland vorzugehen; andere duldeten das Asylrecht im grossen und ganzen weiterhin, trugen aber kein Bedenken, die Missetäter eigenmächtig aus den Asylen herauszuholen, sofern sie dieselben wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens für asylunfähig erachteten. Dies können wir auch für die Asylrechtspraxis schweizerischer Städte feststellen, aus der uns leider bestimmte einzelne Fälle erst aus verhältnismässig später Zeit überliefert sind, nämlich aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

So wurde in Basel am Fronleichnamstage 1486 ein Totschläger, der zum Altar der St. Martinskirche geflohen war, zu der Zeit, da eben der Priester die Messe zelebrierte, von den Stadtknechten „beygefängt" und eingelegt. Der Delinquent wurde zum Tode verurteilt und enthauptet [1]). Zu erwähnen ist auch ein Beschluss des Rates zu Bern vom 3. September 1489:

Ward von mine Herren geraten, den knecht, als ein mörder, uss der fryheit zu nämen und zu handen miner Herren zu behalten [2]).

Ebenso liessen (um 1480) Bürgermeister und Rat von Schaffhausen einen Schneidergesellen, der seinen Meister umgebracht hatte, aus der Freiheit des Klosters Allerheiligen nehmen, indem sie seine Tat als Mord qualifizierten [3]).

Sofern man die Flüchtlinge nicht direkt aus den Asylen herausholen konnte oder wollte, suchte man ihrer dadurch habhaft zu werden, dass man, wie in früherer Zeit, die Kir-

---

dem quoscumque laycos etiam clericos. Quarto percutiuntur clerici impune in civitate, etiam in emunitatibus et cimiteriis. O. Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozess, Veröff. der Stadtbibliothek in Köln, Beiheft 6, Köln 1906, S. 73 f.

[1]) Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, IV, Basel 1819, S. 412, V, Basel 1821, S. 218.

[2]) St. A. B. Ratsmanual 65, S. 155; auch bei: Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, III, Bern 1902, S. 417. Welche Freistatt hier gemeint ist, läßt sich nicht ersehen.

[3]) S. unten § 10.

chen und Klöster mit Wachen umstellte, den Asylanten die Nahrung entzog [1]) oder ihnen sonst auf eine Weise zusetzte, bis sie sich schliesslich freiwillig ihren Verfolgern überantworteten. An fortwährenden Asylrechtskonflikten fehlte es daher nicht, wie wir dies insbesondere noch in Schaffhausen sehen werden. Bemerkenswert ist auch das Vorgehen gegen die Asyle in Zürich anlässlich des Waldmann'schen Auflaufes (1489), worüber wir Bullingers Bericht folgen lassen [2]):

Nach dem Walldman gericht was, raatschlaget der Hürnin Raht, was er mit den gefangnen zunfftmeisteren, die gefangen lagend, vnd mit denen die noch nit gefangen warend, aber allweg dem Waldman angehanget, zu handlen, vnd für zu nämmen. Vnd am Palm abend vmb die 4. dess abends beschloss man der statt thor, vnd verwaret die

[1]) Das Bewachen der Flüchtlinge in den Asylen wie auch die Verhinderung der Zustellung von Lebensmitteln wurde von Konzilien und Synoden wiederholt ausdrücklich verboten, s. Hinschius a. a. O. V, S. 210, n. 2. Das gleiche geschah durch die spätere päpstliche Gesetzgebung, so durch die Konstitution Benedikts XIV.: Officii nostri § 14 (s. unten § 56). Es fällt auf, dass sich die Stadt Basel im Freiheitsbriefe König Friedrichs III. vom 19. August 1488 ausdrücklich das Recht gewähren liess, die Delinquenten in allen Asylen bewachen zu dürfen. Art. 9 jenes Briefes lautet: „Zum neunden das sy all und yeglich übelteter, so zu beschirmung der selben irer übeltat bey inen in einich freyung kummen, macht und gewalt haben in den selben freyheiten bey tag und nacht zu bewaren und zu behüten, doch das sy an den selben personen in den yetz berürten freyungen nicht frevel hand anlegen, sunder das recht gegen in gebrauchen, auch all und yeglich ir beschediger und die, so sy wider recht unbillicher weise betrüben, wo sy die allenthalben in dem heiligen reiche betreten mögen, annemen, die zu inen in die stat oder andern iren gerichten füren und umb ir offenbar und wissentlich verhandlung mit recht wie sich gebüret strafen mögen, und dardurch wider uns, das heilig reiche, noch yemand anderm nicht gefrevelt noch getan noch nyemand darumb zu antwurten schuldig sein" (Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, hrsg. von Joh. Schnell, I, Basel 1856, S. 213, n. 181), s. dazu den Schluss dieses § 7.

[2]) Heinrich Bullinger, Histori von der Tigurinern und der Statt Zurich Sachen, Pars II. (1430—1516), lib. XIII, c. 5; Mscr. im St. A. Z., B. IX, α 4; Mscr. auf der Stadtbibliothek Zürich, Mscr. A. 93. Ueber den Waldmannhandel im allgemeinen vgl. Bluntschli, Ge-

freyheit vnd kilchenthüren[1]), das niemands daryn entrünne. Darauf hub man an suchen, vnd fahen alte ehrbare leüth, zunfftmeister ...

Aber M. Vlrich Widmer, der auch der obristen meistern einer gsyn, ein ansichtiger, grissgrauwer mann, vf 80 jahr allt, wass in die freyheit entrunnen, wie er aber sach, dass da kein vfhören wass, auch dem warten vnd vfsatz nit entrünnen mocht, gieng er willig vss der freyheit, vnd begab sich willig in todt, vnd ward auch gericht in der hauptgruben, glych vf Pfingsten: Mann hadt in der gmeind ein gross mitlyden mit ihm[2]).

Gerade in diesen Zeiten politischer Unruhen, wie z. B. im Waldmann-Handel, hätte nach unserem modernen Empfinden das Asylrecht noch im 15. und 16. Jahrhundert sehr heilsame Dienste leisten können. Allein Rachsucht und Parteileidenschaft scheuten selbst vor einer Schändung der geweihten Stätten der Kirchen und Klöster nicht zurück, wenn es sich um die Vernichtung eines verhassten Gegners handelte[3]). Das zeigte sich in brutalster Weise in dem Prozesse gegen Ritter Franz von Arsent, alt Schultheissen von Freiburg (1511). Es sei uns gestattet, etwas näher auf diesen Fall einzutreten[4]).

---

schichte der Republik Zürich, II, Zürich 1870, S. 41 ff., sowie die zusammenfassenden Darstellungen der Schweizergeschichte von Dierauer, Dändliker u. a.

[1]) Es ist von den Kirchentüren die Rede, und nicht von den Kirchtürmen, wie Hs. Heinr. Bluntschli, Memorabilia Tigurina[3], Zürich 1742, S. 154 angibt.

[2]) Dagegen hatte kurz vorher das Volk den vier Mördern von Waldmanns Diener Schneevogel, die sich ebenfalls in die Freiheit geflüchtet hatten, so offen seine Sympathie gezeigt, dass sie es ruhig wagen durften, noch an demselben Tage, Dienstag, den 31. März 1489, wieder die Freiheit zu verlassen, ohne eine Verhaftung befürchten zu müssen; vgl. die Beschreibung des Waldmannschen Auflaufs zu Zürich von einem Zeitgenossen, im Archiv für Schweizer Geschichte IX (1853), S. 291 f.

[3]) Ueber das Verfahren gegen die im St. Galler Auflauf von 1491 in die Klosterfreiung geflüchteten Männer s. unten § 11.

[4]) Vergl. a) Geschichte der Gefangennehmung und Hinrichtung des

Arsent sollte zu Gericht sitzen über Georg Zurflüe von Glys, das Haupt der französisch gesinnten Walliser, den politischen Widerpart des Sittener Bischofs Matthäus Schinner, der die päpstliche Politik verfocht. Zurflüe, der in geheimer französischer Mission die Lande der Eidgenossen durchreiste, war nämlich in Freiburg gefangen gesetzt worden, da der Bruder des genannten Bischofs, Kaspar Schinner, wegen angeblicher Gewalttaten gegen ihn Kriminalklage erhoben hatte. Rat und Bürgerschaft nahmen von Beginn des Prozesses an so offen Partei gegen Zurflüe, dass dieser das Schlimmste befürchten musste[1]). Nur Arsent scheint ihm günstig gesinnt gewesen zu sein; jedenfalls zögerte er mit der Urteilsfällung. Da gelang es Zurflüe am 21. Dezember 1510, aus Freiburg zu fliehen, worauf sich alsbald der Hass von dessen Gegnern gegen Arsent und einige andere Räte richtete, denen man Parteilichkeit und Bestechung vorwarf. Am 10. Januar 1511 kam es deshalb zu einem Auflaufe. Arsent und der Ratsher Hans Krumenstoll, die von einem Berner gewarnt wurden, suchten Schutz in der Sakristei der St. Niklauskirche. Allein das Volk, aufgehetzt von den Feinden Arsents, stürzte in die Kirche und hätte die beiden Männer erstochen, wenn nicht der Priester sofort den Chor durch das starke Gitter abgeschlossen hätte. Der Pöbel schändete hierauf die Kirche,

---

Schultheissen und Ritters Franz von Arsent von Freyburg, von einem Ungenannten (vermutlich zeitgenössisch), im Schweizerischen Geschichtsforscher I (1812), S. 115 ff. b) Berchtold, Histoire du Ct. de Fribourg, II, Fribourg 1845, p. 96 ff. c) Procès de l'Aduoyer Frantz Arsent décapité Mardi 18 mars 1511, im Mémorial de Fribourg, t. IV, Fribourg 1857, p. 53 ff.

[1]) Arsent selber soll sich Zurflüe gegenüber geäussert haben, die Bürger seien ihm (Zurflüe) so feindlich gesinnt, dass er sterben müsste, und wäre er so gut im Rechte wie der heilige Petrus. Er, Arsent, stürbe aber lieber selber, als dass er ihn verurteile, da er ihn für unschuldig erachte; Mémorial a. a. O. S. 60.

und während dreier Tage hielten sechzig Mann fortwährend Wache, damit Arsent und Krumenstoll nicht aus der Sakristei entfliehen könnten.

Auf Bitten einer Berner[1]) Gesandtschaft wurde am 13. Januar gestattet, dass Arsent und Krumenstoll in die „Freiheit" (= Asyl) des Franziskanerklosters geführt wurden, wohl auch in Rücksicht auf die grosse Kälte, unter der die Belagerer nicht minder zu leiden hatten als die Eingeschlossenen.

Am 16. Januar durften die zwei Männer auf Bürgschaft hin in ihre Häuser zurückkehren, aber schon am 22. Januar wurden sie vom Grossweibel und zwei Vennern wieder in das Barfüsserkloster zurückgeführt, und ihnen vier Mann zur Bewachung beigegeben. Der erbittertste Gegner Arsents war der Burgvenner Peter Falk, der alles tat, um eine Vermittlung eidgenössischer Gesandten zu verhindern und Arsent dem Henker zu überliefern. Er selber ging am Abend des 22. Januar in die Freiheitsstube[2]) des Klosters, vertrieb die Freunde und Verwandten der beiden Geflüchteten,

und wurden die zween Herren gezwungen, in der Fryheit einer Stuben zu syn, an zweyen Tischen, von einander zu essen, und nit mit einander zu reden, dieselbe Nacht an zwen endt geleit und also do zu blyben, daz sy nit derffen mit einander reden[3]).

Kaum waren am folgenden Tage die Berner Gesandten, die noch ausdrücklich die Zusicherung erhalten hatten, dass nichts Gewalttätiges gegen Arsent vorgenommen würde, aus Freiburg abgereist, so versammelte Peter Falk Räte und Bürger, und brachte mit Leichtigkeit das aufgewiegelte Volk

---

[1]) Arsent war in zweiter Ehe mit Margareta Diesbach, der Tochter des Berner Schultheissen Wilhelm Diesbach, vermählt.

[2]) Für den Aufenthalt der Asylanten waren in den grösseren Klöstern und Freistätten gewöhnlich besondere Räume bestimmt.

[3]) Schweiz. Geschichtsforscher a. a. O. S. 122.

zu dem Beschlusse, dass Arsent verhaftet und sein Vermögen eingezogen werden solle:

und von Stund an giengen sy in die Fryheit zu den Barfüssern, und nammen den frommen Ritter mit Gewalt heruss, und furten ihn in den schentlichsten Turn den sy in der Stadt haben (le cachot de Jacquemart) [1]).

Mit diesem Gewaltakte war das Schicksal Arsents entschieden. Falk konnte seiner Rache freien Lauf lassen. Am 18. März fiel das Haupt des Alt-Schultheissen Franz von Arsent.

Papst Julius II. aber, dem das Vorgehen der Freiburger trotz aller Asylrechtsverletzung und Gewalttätigkeit im Interesse seiner Politik höchst willkommen war, liess sich auf Betreiben des Bischofs Schinner gerne bereit finden, den Schuldigen die Absolution zu erteilen:

un pardon pour les franchises ecclésiastiques uiolées, où ceux qui auoient aydé à sauuer Zurflue, grand ennemy du St. Siége, s'estoient enfuy, si touttes fois d'absolution auoient besoing [2]).

Ein solches Verhalten der Kurie gegenüber Verletzungen des Asylrechtes trug natürlich nicht dazu bei, diesem Institute für die Zukunft mehr Achtung zu verschaffen [3]). —

---

[1]) Schweiz. Geschichtsforscher a. a. O. S. 123. Hans Krumenstoll dagegen wurde gegen Kaution freigelassen.

[2]) Mémorial a. a. O. S. 59.

[3]) Hier mag angemerkt werden, dass im Jahre 1524 die Stadt Basel sich über eine Verletzung des kirchlichen Asylrechtes zu beschweren hatte, indem Hans Göldlin, der Meister ihres Spitals zu Frick, widerrechtlich aus der dortigen Spitalkapelle genommen und gefangen abgeführt wurde: „als sich derselbig in (die) fryheit der capell, so wir im spital zuo Frick haben, uf den altar und do fry ze sin vermeint, gesetzt, dasselbig unangesechen von angeregtem statthalter zuo Rinfelden sinen gsandten und vögten im Fricktal gewalteklich ab dem altar uss der fryheit genomen, hinweg gen Rinfelden gfänklich gefüert, dess dann angeregter vogt Gönniger ursach gewesen; dann er der zyt (wiewol durch die unsern gnuogsamlich bericht) den altar gewicht, ouch fryheit do ze sin gewisst und geredt,

Wie hier im Falle Arsent, so pflegten auch anderswo die Obrigkeiten als erstes Zwangsmittel gegen Bürger, die sich durch die Flucht in eine Freistätte ihrer Gewalt zu entziehen suchten, die Vermögenseinziehung anzuwenden, um dadurch die Familien der Asylflüchtigen der Dürftigkeit auszusetzen. Aber auch noch andere Nachteile finden sich nicht selten gegen sie angedroht. So bestimmt eine Satzung der Stadt St. Gallen aus dem 14. Jahrhundert:

Von dem die verbotten werdent und in dem closter sint. Item. Es ist och ain gesetzt das nieman in das closter nach in unser Herrn fryhait gan noch loffen sol und die verbotten darinne vahen. Aber wele von des gebottes wegen in dem closter belibi und nüt fur die stat wölti, als mängen tag er also darinne belibet, so mängen manot sol man im die stat verbieten, so er usser dem closter kunt, zu der buss, als vormals über in geloffen ist[1]).

Aehnlich setzte im Jahre 1401 Rottweil fest, dass wer um Diebstahl, Geldschuld und alle den Leib angehenden Missetaten in die Freiheit zu St. Johann fliehe, sein Bürgerrecht verlieren solle. Ausdrücklich wurde jedoch dieser Bestimmung ein Vorbehalt zu Gunsten der Totschläger

---

man sol in hin und hinweg fieren; werd der altar und (die) capell entwicht, man könn das wol wider wichen, das im wol überbliben, mit keinen fuogen ze reden gebürt"; Instruktion Basels „Vogt Gönnigers halb", E. A. IV, 1, S. 407. (Da hier von dem Asylrechte der Spitalkapelle die Rede ist, so sei kurz daran erinnert, dass den Hospitälern allgemein die Asylqualität zugesprochen wird, was sich daraus erklärt, dass sie ursprünglich geistliche Anstalten — loca religiosa — waren; s. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, Leipzig 1885, S. 324; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, Leipzig 1903, S. 53 ff.; Karl Ehwald, Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. im Mittelalter, Heidelberger juristische Dissertation, Gotha 1906, S. 4 ff.

[1]) Stadtarchiv St. Gallen, ältestes Stadtbuch (Bücherarchiv Nr. 538), S. 3; auch abgedruckt bei Gustav Scherer, St. Gallische Handschriften, St. Gallen 1859, S. 40 f.; s. ferner Heinrich Gottfried Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer, Erlangen 1882, S. 450.

und solcher Personen beigefügt, die sich nur mit Wundtaten vergangen hätten:

welhe aber die werint, die gen sant Johanns wichend, die den totschlag tättind oder die pluttenden wunden tättind oder da ainer den andern schlüge, von sölicher sach wegen damit sol ainer, der das also hätte, sin burgerrecht nit verloren han denn sovil als urtail und recht darumb git[1]).

Dieser Vorbehalt erklärt sich daraus, dass man im 15. und 16. Jahrhundert auch in einzelnen Städten nicht abgeneigt war, für unvorsätzlichen Totschlag, Verwundungen u. dergl. ein Asylrecht zuzugestehen, und zwar lediglich deshalb, weil die Blutrache noch immer nicht ganz hatte unterdrückt werden können. Hier griff jedoch die Obrigkeit nicht selten in so fern vermittelnd ein, als sie zwar dem Totschläger den Asylschutz gegen die Bluträcher angedeihen liess, ihn aber verpflichtete, seine Sache einer gerichtlichen Entscheidung zu unterziehen. Gegen das letztgenannte Versprechen — sowie auch in Rücksicht darauf, dass eine Bewachung der Flüchtlinge im Asyle sehr grosse Kosten verursachte — pflegte man dann den Totschlägern sowie andern Delinquenten die Erlaubnis zu geben, sicher vor gefänglicher Einziehung sich wieder in ihre eigenen Häuser zu begeben. Dies gestatteten z. B. die eidgenössischen Gesandten 1485 dem Marquard Tutwyler, der den Konrad Summer in Baden erstochen hatte und in die dortige Kirche geflohen war. Er wurde nachher losgesprochen[2]).

Hierher gehört auch der Fall des Rudolf Iseli, der

---

[1]) Werminghoff a. a. O. I, S. 285.

[2]) E. A. III, 1, S. 220, 240. In die Freiheit zu Baden floh seiner Zeit auch Dr. Alexander Sytz von Markpach, Württemberg. Siehe einen Passus aus der Bittschrift der Frauen von Baden an die acht regierenden Stände: „ward er derselben stund von einer jungen ersamen frowen so in grossen Kindsnöten war, gebetten und angerufft dem bemelten doctor us der fryheit zu bewilligen," abgedruckt bei David Hess, Die Badenerfahrt, Zürich 1818, S. 539.

im Namen der Eidgenossen in Zürich gefangen genommen wurde, da er Leute in fremde Kriegsdienste gelockt haben sollte. Es gelang ihm, in die „Freiheit" zu entrinnen. Auf die Vermittlung des Bischofs von Sitten und der Stadt St. Gallen wurde er gegen die „Trostung" von 500 Gulden und das eidliche Versprechen „usgelassen", dass er bis zum nächsten heiligen Kreuztag in der Stadt Zürich bleiben und sich dem Gerichte der Eidgenossen stellen wolle. Er verantwortete sich später vor den eidgenössischen Gesandten und wurde auf der Tagsatzung vom 2. November 1486 freigesprochen [1]).

Aehnlich war das Vorgehen gegen Peter Schleiff und seine Mithaften, die im Jahre 1502 zu Freiburg in der Freiheit lagen [2]).

Von Interesse ist es jedenfalls, dass einzelne Fürsten und Städte den Auswüchsen des Asylrechtes in der Weise auf rechtlichem Wege beizukommen trachteten, als sie den Papst oder den Kaiser um eine Beschränkung desselben baten.

Die Päpste haben auch in der Tat verschiedentlich Missbräuchen des Asylrechtes dadurch abzuhelfen gesucht, dass sie in besonderen Indulten eine Restriktion desselben zugestanden, so z. B. Martin V. 1418 an Herzog Johann IV. von Brabant, Pius II. 1459 für Antwerpen und Julius II. 1504 an den König von England [3]). Für die schweizerischen Städte und Lande sind uns Indulte dieser Art nicht bekannt. Die alten Eidgenossen haben wohl auch nie eines begehrt; gegen kirchliche Missbräuche, welche die Wohlfahrt ihres Gemeinwesens bedrohten, liebten sie, von sich aus ohne Inanspruchnahme der kirchlichen Obrigkeit vorzugehen.

---

[1]) E. A. a. a. O. S. 245, 250, 253.
[2]) E. A. a. a. O. III, 2, S. 157.
[3]) Zech a. a. O. S. 344 ff.; Hinschius a. a. O. IV, S. 395, n. 2.

Dagegen haben sich auch schweizerische Städte an die Kaiser um Abhilfe gegen das unbequem gewordene Asylrecht gewandt. Wie es ein Vorrecht des Kaisers war, einen Ort zur Freistätte zu erheben, so hielt man ihn anderseits auch für zuständig, das Recht der Freistätten wieder zu beschränken und zwar auch dasjenige der kirchlichen, indem man eben alles Asylrecht im Grunde als auf kaiserlichem Privilege beruhend ansah.

Wir haben bereits angemerkt, dass sich Basel im Freiheitsbriefe vom 19. August 1488 von König Friedrich III. das Recht gewähren liess, die Delinquenten in den Asylen bewachen zu dürfen[1]). Wichtiger sind jedoch die Privilegien, die den Städten St. Gallen am 18. August 1487 von Kaiser Friedrich III.[2]) und Zürich am 16. Mai 1521 von Kaiser Karl V.[3]) verliehen wurden, und die ihnen das Recht gaben, gewisse Kategorien von Verbrechern aus allen Freiheiten herausholen zu dürfen. Mit diesen Privilegien suchten die Städte ihre Praxis rechtlich zu sanktionieren, die ja dahin abzielte, höchstens noch wegen ehrlicher Sachen den Schutz der Asyle zuzulassen. Wir werden hierauf wie auch auf die genannten Privilegien der Kaiser noch zurückkommen.

Kapitel IV.

Das Asylrecht der Kirchhöfe und Pfarrhäuser.

§ 8.

Es wurde oben ausgeführt[4]), dass das Asylrecht den ordnungsgemäss zum Begräbnis für die Gläubigen bestimmten Friedhöfen zusteht, selbst wenn sie getrennt von der Kirche liegen. Schon sehr frühe pflegte man die Toten im

[1]) S. oben S. 30, n. 4.
[2]) S. unten § 11.
[3]) S. unten § 12.
[4]) S. oben S. 21f.

Atrium der Kirche beizusetzen [1]), in der Säulenhalle oder unmittelbar vor den Mauern der Kirche, also an Oertlichkeiten, die ohne weiteres Asylqualität genossen. Dass die Friedhöfe ein selbständiges Asylrecht erlangten, hat darin seine Begründung, dass sie wie die Kirchen geweihte Stätten sind. Das deutsche Recht hat ihnen gleich jenen den höheren Frieden [2]) zugesprochen und auch ihr Asylrecht anerkannt [3]). Von Einfluss war hierbei die Vorstellung, dass, wie der Friede des Hauses dem umschlossenen Hofraum, der curtis, zukomme, so ohne weiteres der höhere Friede der Kirche und das damit im innigsten Zusammenhang stehende Asylrecht auch dem Hof der Kirche, dem Kirchhof [4]).

---

[1]) S. Many a. a. O. S. 233 ff.; Heinrich Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 3. H. (1903), S. 10 ff.; Sauer a. a. O. S. 125 f.; Victor Schultze, in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, 3. Aufl., hrsg. von Albert Hauck, X, Leipzig 1901, S. 494, s. v. „Kirchhof".

[2]) Ueber den höheren Frieden der Kirchen und Kirchhöfe vgl. z. B. Schwabenspiegel Art. 205, § 1: ... „und kirchen und kirchove ... daz sol allez steten fride han", und § 4: „Swer an dem andern frevelt in der kirchen und in dem kilchove, der ist drier buze schuldic, als hie vor geseit ist" (Schwabenspiegel, ed. Gengler a. a. O. S. 195; ed. Lassberg Art. 329 a. E., 330 f. [S. 145]); s. ferner die Statuten für St. Prex (villa Sancti Prothasii, Kanton Waadt) von 1221: „Pro sanguine excusso infra cimiterium vel in portu debentur 60 solidi, extra loca ista 3 solidi", in M. D. S. R. VI (1851), p. 263; auch bei G. W. IV, S. 5.

[3]) Vgl. die früher angeführte Bestimmung des Schwabenspiegels Art. 281, § 6: „Die gewihten kirchove hant ouch daz selbe reht (wie die Kirchen)"; s. auch R. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 134.

[4]) So heisst es z. B. in der Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht Art. IX: „Sunderlichen mer werit dy pfaffheit deme volg, daz sy uff dem kirchhove nicht louffin noch walden bergen; daz ist billich, und daz thun sy mit rechte, wen eyn yderman dem anderen sien huz ader sinen hoff weren mag, daz er wider sinen willen nicht dorynn ghee"; Das Sächsische Weichbildrecht, hrsg. von v. Daniels und v. Gruben,

Auch in der Schweiz finden wir das Asylrecht des Kirchhofes anerkannt[1]) und desselben gelegentlich Erwähnung getan. So z. B. in einer Offnung von Embrach[2]):

Man sol öch wüssen, das der kilchhoff also gefryget ist, wer dar in flüchtig wirt, dz dem nieman sol näch illen noch fachen noch verbietten noch bekümbern vnd wz dar in gefloechet ist, usz genommen ein morden.

Bemerkenswert ist, dass 1517, als der Turm Rore in Arau seiner Asylqualität entkleidet wurde, die „fryheit . . . vff den kilchof" gelegt wurde[3]).

In so fern war freilich das Asylrecht des Kirchhofes von etwas zweifelhaftem Werte, als der Flüchtling daselbst leicht bewacht werden konnte, und es auch nicht schwer hielt, zu verhindern, dass ihm Nahrung gebracht wurde. Ausserdem war er aller Unbill der Witterung ausgesetzt. Durch solche Umstände wurde z. B. noch im Jahre 1752 zu Freienbach im Kanton Schwyz ein Asylant gezwungen, sich seinen Verfolgern zu überliefern[4]). In den meisten Fällen mochte es

---

Berlin 1858, S. 226. Diese gleiche Vorstellung traf natürlich auch zu bei den Klöstern, bezw. den Klosterkirchen für den ganzen Klosterbezirk, und etwa bei Stiftskirchen für den zwischen diesen und den Stiftsgebäuden liegenden Platz.

[1]) Dass freilich in Kriegszeiten der Feind nicht geneigt war, den Friedhof als Freistätte für geflüchtetes Gut zu respektieren, ist leicht begreiflich. So berichtet Etterlin, wie im Jahre 1388 die Berner auf dem Kirchhof in Frick viele dorthin gebrachte Waren erbeuteten; s. Petermann Etterlin, Chronika von der lobl. Eidgenossenschaft, S. 118; Joh. Jakob Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten, II², S. 849. Zu beachten ist hierbei auch, dass der mit Mauern umgebene Kirchhof mit der Kirche und ihrem Turm häufig den Dorfbewohnern bei Angriffen als Mittelpunkt der Verteidigung diente; vgl. auch Johannes Meyer, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, I, Winterthur 1878, S. 322; His a. a. O. S. 206.

[2]) G. W. IV, S. 340.

[3]) Walther Merz, Das Stadtrecht von Arau, in der S. S. R. XVI. Abt., I. Teil, I. Bd., Arau 1898, S. 178.

[4]) S. unten § 57.

aber dem Flüchtling wohl möglich gewesen sein, sich vom Kirchhof aus weiter in die Kirche oder in den Pfarrhof zu flüchten.

Schwankend war die Praxis darüber, ob dem Pfarrhause als solchem ein Asylrecht zustehe oder nicht. In letzterem Sinne entschied Papst Nikolaus V. Auf die Frage:

An curia plebani gaudeat tanta immunitate sicut ecclesia, cum sit extra coemeterium constructa?

antwortete er:

Dicendum est, quod sie est infra 40 passus maioris ecclesiae vel infra 30 minoris ecclesiae, gaudet immunitate, alias non[1]).

Diese Frage kam im 17. Jahrhundert auch auf den eidgenössischen Syndikaten[2]) zur Verhandlung, und es wurde 1693 beschlossen, nur die Pfarrhöfe seien als Asylstätten zu respektieren, die auf dem Friedhof ständen[3]), [4]).

---

[1]) Zech a. a. O. c. VII, § 154. In Betreff des Asylrechtes des Pfarrhofes in fränkischer Zeit vgl. c. 12 von Karls des Kahlen westfränkischem Cap. Carisiacense vom 4. Januar 873: „Volumus, ut secundum capitula avi et patris nostri et nostra mallus neque in ecclesia neque in porticibus aut atrio ecclesiae neque in mansione presbyteri iuxta ecclesiam habeatur; quia non est aequum, ut ibi homines ad mortem iudicentur et dismembrentur et flagellentur, ubi, si confugerint, secundum aliud capitulum pacem habere debent"; M. G. Capitul. II, p. 346; dazu s. auch Brunner a. a. O. II, S. 284, n. 42.

[2]) Syndikate sind Gesandtenkongresse der eidgenössischen Stände behufs Rechnungsabnahme über die Verwaltung der gemeinsamen Untertanenlande (daher auch Jahrrechnungstagsatzungen genannt). Die Verwaltung war auf je zwei Jahre einem Landvogt übertragen, der abwechselnd von den einzelnen regierenden Orten bestellt wurde. Der Name „Syndikat" rührt daher, dass auf diesen Gesandtenkongressen das Verhalten der Landvögte syndiziert, d. h. beurteilt wurde; vgl. J. Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Geschichte und System, Berlin 1902, S. 77 f.; David Wyss, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1796, S. 219.

[3]) S. unten V. Teil, § 55.

[4]) Ueber die spätere kuriale Auffassung s. Avanzini-Pennacchi a. a. O. I, S. 672: Domus paroeciales, licet non adhaerent Ecclesiae, gaudent immunitate. Ita in una Forlimpopoli 10 Decembris 1653; at domus,

Letzteres — dass die Pfarrhäuser auf dem Friedhofe, bezw. innerhalb der passus ecclesiastici standen — war nun aber das Gewöhnliche, und so besassen sie, wenn ihnen nicht schon Gewohnheitsrecht allgemein volle Immunität zuerkannte, aus diesem Grunde ein Asylrecht.

Das Pfarrhaus, das „widum", wird uns häufig in der Eigenschaft als Asyl genannt, besonders in den österreichischen Weistümern[1]). Beim Volke war es deshalb eine beliebte Freistätte, weil in ihm die Asylbedürftigen zugleich wohnliche Unterkunft fanden, gerade so wie in den Klöstern, Chorherrenwohnungen, Ordenshäusern und rein weltlichen Freiungen.

Wertvollen Aufschluss über das Asylrecht eines Pfarrhofes gibt uns ein Spruch[2]) von Schultheiss und Rat zu Bern, die auf Bitten ihrer Untertanen von Aeschi am 30. Mai 1522 die „fryheit in des kilchherren huss daselbs" förmlich bestätigten:

Äsche fryheit.

Wir der schulthes vnnd ratt zu Bernn, thund khundt mit diserm brieff, das hütt siner dato vor vnns sind erschinenn, der ersamen vnser liebenn getruwenn, gemeiner vnnser landtschafft zu Äsche, erber bottenn

---

quam Parochus inhabitat, quaeque non est Ecclesiae, non gaudet. Ita in Alatrina 5 Maii 1699; s. ferner Ferraris a. a. O. IV, art. II, n. 67 ff. (S. 177 f.).

[1]) Es sei hier nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überhaupt in den österreichischen Weistümern ungemein reiches und interessantes Material über das Asylrecht sich findet; man sehe die Register der Oesterreichischen Weistümer, gesammelt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, s. v. „Freiung"; namentlich Bd. VI—VIII; s. auch unten Teil II.

[2]) St. A. B. Teutsch-Spruch-Buch Z., S. 786 f. (1520—1523). Im Rats-Manual 193, S. 126 findet sich unterm 30. Mai 1522 (Freitag nach Auffahrt) folgender Vermerk: „Ein bekanntnuss denen von Äsche, ir fryheit halb, so da ist in des kilchhern huss, ussgenommen umb sachen anträffend Mh. von Bern u. ire amptlüt, wöllend Mh. in söllichem gewalt haben, ze tund nach irem gevallen"; vgl. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, a. a. O. III, S. 418 (unrichtig datiert „30. Juni").

vnd habenn vnns zuerkönnen gäbenn, wie si dann von alterhar, die fryheit vnd fürsächung gehept, so einer einen freuell, oder misshandel, es sye mit wortten oder wercken gebrucht, das derselb, so er in des kilchherren huss daselbs entwichen fry gewäsenn sye, also das inn, in sollicher fryheit niemand hab mogen vberfallenn schädigenn noch beleidigenn, vnd so derselb dry tag vnnd sächs wuchen in sollicher fryheit verharret, vnd demnach dry schritt, fur das dachtrouff, vnnd wider in die fryheit komen das er dannachin aber vordrige fryheit wider ernuwrot, vnnd erlangot habe, vnd vnns daruff angerüfft vnd gebätten, diewil si, vss vnser nachlassung sollich irs alten bruchs vnd harkomens in bywäsen vnsers tschachtlans von Frutingen kundtschafft habenn vffgenomen, aldann sölliche zuhöre vnnd si by obangezöugter fryheit vnnd rechtsame, vngeschwecht beliben zu lassenn, vnnd als wir nu sollich der vnsern bitt vnnd anbringenn, ouch die vffgenome kundtschafft verstandenn, vnnd darinn alles das funden, so, der genanten von Äsche verordnetten furtrag hatt angezöugt, habenn wir har zu gewilliget vnnd inenn solliche vorgehapte fryheit ernuwrot, bestettigot vnnd bekrefftigott, also das die genanten von der landtschafft Äsche, in des kilchherren huss daselbs, fryheit vnnd sicherheit, habenn, vnd niemand den andernn in der sälben fryheit vberfallen, schädigen noch letzenn sölle, alles die zitt lang, vnnd ingestaltenn wie dann hieuor gelüttert stät, doch harinn vssgesetzt, mörder, kilchenröuber, kätzer, verreter, strudel oder hexen, vnnd ob iemand vnns als der obristen herschafft, mit worten, oder wercken schmechen, oder vbels zu fügen wurde, also das die vnd dieselben, dehein fryheit haben noch inn soliche schirmen, sonnder wir vnd vnser amptlut, vff vnd wider si, mit vängknuss vnd straff, sollen vnd mogen handlen, wie sich irem verdienen, vnd mishandel, auch vnnserm geuallen nach wirdt geburen, vnd also in ietz geluttern wortten vnd gestalten, wöllen wir die vilgesagten, die vnsern von Äsche, by ir fryheit lassen belibenn, vnd daby als sich geburt handthaben vnd schirmen, in krafft diss brieffs, den wir dess zu vrkundt, vnnder vnnserm anhanden sigel verwart, vffgericht vnd den genanten von Äsche habenn gebenn lassen, Actum frytag nach der vffart Anno etc. XXII [= 1522] [1]).

In diesem Spruche werden mehr Delikte für asylunwürdig erklärt als nach kanonischem Recht. Wir finden hier vom Asylrechte ausgeschlossen Mörder, Kirchenräuber, Ketzer,

[1]) Der Spruch trägt den Vermerk „leuatum"; die Originalurkunde ist aber nicht erhalten.

Verräter, Strudel oder Hexen, und rei laesae Majestatis. Verbrecher letzterer Art sind regelmässig nach dem Rechte der weltlichen Freistätten asylunfähig; ebenso erinnert an das weltliche Freistattsrecht die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen [1]). Die weltlichen Obrigkeiten suchten eben, wie wir wissen, überall das Asylrecht einzuschränken und die schon für die rein weltlichen Asyle geltenden Schranken auch auf die kirchlichen zu übertragen.

Ungefähr dieselben Delikte, wie in dem Spruch für Aeschi, werden übrigens auch in der Offnung von Embrach aus dem Jahre 1518 vom Asylrechte der Stiftskirche, des Kirchhofes und der Chorherrenwohnungen daselbst ausgeschlossen [2]):

Item die kilch, der kilchhoff vnnd die hussre daruff [3]), als wytt die mur darumb gat vnd begrifft, sind also gefrytt, ob iemandt darin flüchtig wurd, dem sol niemand nachilen, dar inn vachen, verpieten oder bekümbern, er were dann ein kezer, morder, kilchenbrüchel, oder einer so von gemeinem rechten dhein fryheitt haben söll.

Unter dem gemeinen Rechte, auf welches diese Embracher Offnung verweist, ist das kaiserliche oder weltliche Recht zu verstehen, nach welchem, wie bereits bemerkt wurde, die „Malefizsachen" asylunfähig waren, dagegen asylfähig die „ehrlichen Sachen" [4]).

---

[1]) S. hierüber unten, Teil II § 22.

[2]) G. W. I, S. 113.

[3]) Mit diesen „hussre daruff" sind die Chorherrenhöfe gemeint; vergleiche folgende Bestimmung: „Wir geben öch die frygheit den korherren, wz in iren hüsren lit, es sig varendes oder anders, oder darin getragen oder gefloechet wirt oder in andri pfaffenhüser, es sig lütpriester oder kapplän, dz ist frig, vnd mag kein vogt nüt verbieten noch fordren ze antwurten; doch sol man einem vogt rechtes darüber gestatten da vnd vor einem geistlichen ald vor ir richter, da si es billich tuon sond mit vrlöb eines probstes"; G. W. IV, S. 341.

[4]) S. oben S. 28.

Kapitel V.

Das Asylrecht der Klöster.

I. Im allgemeinen.

§ 9.

In den kirchlichen Rechtsquellen unserer Periode wird für die Klöster nirgends ausdrücklich und allgemein ein Asylrecht statuiert[1]). Die kanonistische Doktrin nahm aber ein solches für sie in Anspruch, indem sie sie dem Begriffe der ecclesiae unterstellte, sofern sie nicht überhaupt für alle loca sacra vel religiosa, zu denen ja auch die Klöster gehörten, Asylqualität beanspruchte.

Besonders für die Auffassung des Volkes lag es nahe, die Klöster den Kirchen gleichzustellen, und dem entsprach die weltliche Rechtsanschauung. Durchwegs wird in den weltlichen Rechtsquellen den Klöstern der Kirchenfriede[2]) zuerkannt, während eines allgemeinen Klosterasylrechtes auch hier nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht[3]).

---

[1]) Dass man sich etwa für das Asylrecht der Klöster auf c. 21 C. XVII qu. 4 berief, wurde bereits oben angemerkt, s. S. 22, n. 2.

[2]) Vgl. z. B. c. 28 des bayerischen Landfriedens von 1244 (M. G. leg. s. V. Const. II, ed. Weiland, Hannover 1896, p. 574): „De molendinis. Item monasteria, cimiteria, dotes, molendina et apes in alvearibus suis secure consistant. Si quis ea invaserit, pacem violat" und darnach deutsch in den bayerischen Landfrieden von 1256 und vom 6. Juli 1281 c. 31 und c. 56 (ebenda II, p. 599 und III, ed. Schwalm, Hannover 1904—1906, p. 273): „chloster, chirchen, vrithof, widem, mul, wingarten, paumgarten und impen in ir vazzen suln gantzen frid haben; swer si angriffet, der ist fridpraech".

[3]) Immerhin wird in der Glosse zu Art. IX des Sächsischen Weichbildrechtes neben dem Asylrecht der Kirchen und Kirchhöfe ausdrücklich auch das der Klöster genannt; es heisst dort: „Vorbaz mer sollit ir wissin: wer so zu der kirchen ader zu dem kirchove, ader zu eynem clostere fluet, der ... etc."; ferner: „Sunderlichin mer sollit ir wissin fluet eyn fredebrechir ader eyn misseteter zu eyner kirchen, ader zu eynem kirchhove ader clostere, und ... etc."; Das Sächsische Weichbildrecht,

Das Asylrecht der Klöster bezw. der ihnen anliegenden und gewöhnlich eingefriedeten Klosterbezirke, der „Freiungen“ oder „Freiheiten“, steht aber auch in Zusammenhang mit der durch die kaiserlichen Privilegien verliehenen Immunität. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Immunität der geistlichen Herrschaften und die verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung einzugehen [1]). Immerhin muss doch kurz auf den bedeutsamen Unterschied zwischen weiterer und engerer Immunität hingewiesen werden, wie er sich seit dem 9. Jahrhundert ausgebildet hat [2]). Nach dem Wortlaute der Privilegien kam die Immunität allen Gütern der betreffenden Herrschaft zu, also auch Wald,

---

a. a. O. S. 225 f. Jedenfalls hat sich Gregor XIV., als er in der Konstitution: Cum alias von 1591 (s. unten § 50) auch die Klöster ausdrücklich als Asyle erwähnte, nur an schon bestehendes Gewohnheitsrecht gehalten.

[1]) Ueber die Immunität siehe: Andreas Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872, S. 15 ff.; derselbe Verf., Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 95 ff.; v. Amira a. a. O. S. 99 f.; Brunner a. a. O. II, S. 287 ff.; Schröder[4] a. a. O. S. 199 ff. und die bei diesen Autoren erwähnte Spezialliteratur; dazu noch insbesondere: Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter; Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen, in den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XXII, Nr. 1, Leipzig 1903, S. 56 ff. (im folgenden der Kürze halber einfach zitiert als Seeliger, Grundherrschaft); ferner von demselben Verf.: 1. Grundherrschaft und Immunität, in der Historischen Vierteljahrschrift, hrsg. von Gerhard Seeliger, VIII (1905), S. 129 ff.; 2. Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter a. a. O. S. 305 ff.; dazu die Kritiken: Edmund Stengel, Grundherrschaft und Immunität, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XXV (1904), S. 286 ff.; XXVI (1905), S. 418 ff.; A. Dopsch, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXVI, 2 (1905), S. 344 ff.

[2]) S. Seeliger, Grundherrschaft a. a. O. S. 126 ff., sowie in der Historischen Vierteljahrschrift a. a. O. S. 317, 341 f. und hierin Seeliger zustimmend Ulrich Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1905), S. 224, n. 1.

Wiesen, Ackerland sowie dem Gebiete, das erst nach Empfang des Privilegs hinzukam. Der Sinn der Immunität war, dass — negativ — die öffentlichen Beamten, die Grafen, auf solchem herrschaftlichen Boden nicht die zwingende Gewalt ausüben, also keine Bussen eintreiben, keine Pfändungen vornehmen sollten und dergleichen mehr, positiv dagegen, dass der Gebietsherr das Recht auf die verwirkten Friedensgelder und eine gewisse Eigengerichtsbarkeit erhielt. Innerhalb der eben geschilderten, der „weiteren" Immunität stand nun ein kleines Teilgebiet, die engere Immunität, unter erhöhtem Schutz und Frieden, indem dort begangene Vergehen mit einer besonderen Busse — nach dem Kapitulare Karls des Grossen vom Jahre 803 betrug sie 600 Solidi [1]) — geahndet wurden. Der Unterschied zwischen der weiteren und der engeren Immunität machte sich besonders darin bemerkbar, dass die Grafen auf dem weiteren Immunitätsterritorium ungestraft Verbrecher verfolgen und festnehmen konnten, nicht aber auf dem engeren. Diese engere Immunität als besonderer Bezirk innerhalb der weiteren begegnet aber nicht nur, wenn teilweise Vogtfreiheit gewonnen werden sollte, sondern sie findet sich auch da, wo lediglich besondere Friedens- und Rechtsgebiete vorzüglich privilegierter kirchlicher Orte aus dem gesamten Besitz des Stifts herauszuheben waren. Das Kloster mit der nächsten Umgebung, die ganze Burg, die Höfe des Stifts [2]), ja mitunter die Häuser der Geistlichen und ihrer persönlichen Diener wurden als solche Immunitäten bezeichnet. Der wesentliche Zweck dieser Immunität war, das betreffende Kloster oder Stift als ein Gotteshaus mitsamt dem umliegenden Bezirke vor allen weltlichen Handlungen, welche die Ruhe des geistlichen Lebens stören konnten, zu bewahren, besonders

[1]) Capitul. leg. add. a. 803 (M. G. Capitul. I, p. 113), c. 2: Si quis in emunitatem damnum aliquid fecerit, DC solidos componat. Vgl. dazu Seeliger, Grundherrschaft a. a. O. S. 127; Schröder[4] a. a. O. S. 201; Brunner a. a. O. II, S. 54, 296 ff.; Werminghoff a. a. O. I, S. 61.

[2]) Von all dem werden wir unten verschiedentlich Beispiele anzuführen haben; s. §§ 11 und 13.

aber, wie schon angedeutet, vor Gewalttaten, Verhaftung von Verbrechern, Blutvergiessen und dergleichen [1]).

Aus der engeren Immunität musste und konnte sich nun sehr leicht ein Asylrecht für diesen ganzen Bezirk ergeben, indem es ja den öffentlichen Beamten verwehrt war, einen Verbrecher, der sich hierher hatte flüchten können, zu verfolgen und festzunehmen. Karl der Grosse hatte zwar angeordnet, dass Missetäter, auch wenn sie in geistliche Immunitäten geflohen waren, dem Grafen auf sein Begehren ausgeliefert werden müssten [2]). Diese Bestimmung ist jedoch nicht überall und auch nicht allzulange streng innegehalten worden, da die damaligen Verhältnisse auf eine freiere und unabhängigere Stellung des Immunitätsherrn hinwirkten. Davon abgesehen fand aber schon bei jener Regulierung der in eine Immunität — sei es nun eine geistliche oder eine weltliche — Ge-

---

[1]) Vgl. auch Joachim von Watt (Vadian), Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen, I, hrsg. von E. Götzinger, St. Gallen 1875, S. 81 f.

[2]) Cap. leg. add. a. 803 (M. G. Capitul. I. p. 113), c. 2 (s. S. 48, n. 1): ... „Si autem homo furtum aut homicidium vel quodlibet crimen foris committens infra emunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati vel vicedomino vel quicumque locum episcopi vel abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Si ille contradixerit et eum reddere noluerit, in prima contradictione solidis XV culpabilis iudicetur; si ad secundam inquisitionem eum reddere noluerit, XXX solidis culpabilis iudicetur; si nec ad tertiam consentire noluerit, quicquid reus damnum fecerat, totum ille qui eum infra emunitatem retinet nec reddere vult solvere cogatur, et ipse comes veniens licentiam habeat ipsum hominem infra emunitatem quaerendi, ubicumque eum invenire potuerit. Si autem statim in prima inquisitione comiti responsum fuerit, quod reus infra emunitatem quidem fuisset, sed fuga lapsus sit, statim iuret quod ipse eum ad iusticiam cuiuslibet disfaciendam fugire non fecisset, et sit ei in hoc satisfactum. Si autem intranti in ipsam emunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temptaverit, comes hoc ad regem vel ad principem deferat ibique iudicetur; ut, sicut ille qui in emunitatem damnum fecit, DC solidos conponere debuit, ita qui comiti collecta manu resistere praesumserit, DC solidis culpabilis iudicetur".

flüchtete wenigstens Schutz vor ihm drohender Privatgewalt, was gerade für den von Bluträchern verfolgten Totschläger das Wichtigste war.

Nicht nur bei geistlichen Freistätten, wie Klöstern und Stiftsgebäuden, begegnet uns übrigens das Asylrecht in Zusammenhang mit der Immunität, sondern — wie wir später noch sehen werden — auch bei weltlichen Freiungen, wie z. B. den Fronhöfen. Hierbei wird es uns nicht wundern, dass diese Asyle, die auf dem Boden der Immunität erwachsen sind, so ziemlich das gleiche Gepräge tragen, und zwar gilt für den Umfang ihres Asylrechtes, was oben über das Recht der weltlichen Freiungen ausgeführt worden ist[1]). Wir haben dort auch nachdrücklich darauf hingewiesen, wie gerade die Klöster sich für ihr Asylrecht, um wirksamer gegen Verletzungen nach aussen geschützt zu sein, auf kaiserliche Privilegien zu stützen suchten, sei es auf ein besonderes Asylprivileg, sei es auf die allgemeinen Immunitätsbriefe, indem schon letztere für jegliche Verletzung der dem Kloster zustehenden Rechte, Freiheiten und Güter eine hohe Busse — gewöhnlich 100 Pfund lötigen Goldes — androhten. Diesen kaiserlichen Immunitätsprivilegien verdankte ja der Klosterbezirk — wir denken hierbei vornehmlich an die alten „Stadtklöster", die sich gegen die Machtgelüste der aufstrebenden Bürgerschaften zu wehren hatten — auch die Behauptung seiner Sonderstellung in jurisdiktioneller Hinsicht[2]). Allein, wenn auch aus diesen Gründen der Klosterbezirk geradezu eine kaiserliche Freiung, und alle ihm zukommenden Rechte kaiserliche Rechte und Freiheiten genannt wurden, und das Asylrecht seinem Umfange nach als ein weltliches erscheint, was es seiner Entstehung nach zum Teil auch war, — so muss doch wohl betont

[1]) S. oben S. 28.

[2]) „Freiung" oder „Freiheit" wird gewöhnlich im Mittelalter und in der folgenden Zeit der Klosterbezirk genannt, dessen Sonderstellung in jurisdiktioneller Hinsicht aus der engeren Immunität heraus erwachsen war.

werden, dass für das Kloster selber, insbesondere die Klosterkirche und ihre nächste Umgebung, das Asylrecht nicht etwa erst durch ein solches kaiserliches Asyl- oder Immunitätsprivileg begründet worden ist.

In der schweizerischen Asylrechtspraxis wurden, soweit wir sehen können, die Klöster allgemein als Freistätten respektiert, und zwar sowohl die der älteren Orden, der Benediktiner und Zisterzienser, wie auch diejenigen der Bettelorden, der Dominikaner und Franziskaner, sowie ferner die Augustiner-Chorherrenstifte. Wir haben bereits hervorgehoben, dass dem Asylrechte der Klöster eine weitaus grössere praktische Bedeutung zukommen musste als dem der Kirchen. Ja, die Klöster waren so sehr als Freistätten beliebt und hatten sich so sehr beim Volke als solche eingelebt, dass selbst in protestantischen Ländern, wo die geistlichen Stifte aufgehoben wurden, die Obrigkeiten die Benützung der ehemaligen Klostergebäude als Asyle auch weiterhin duldeten, eben um das Rechtsbewusstsein des Volkes nicht zu verletzen[1]). Oft bestätigten sich noch ausdrücklich das Asylrecht dieser Gebäude[2]) und gerade daraus, und nicht selten nur daraus ergibt sich, dass schon das frühere Kloster eine bekannte Freistätte gewesen sein muss.

Wir wenden uns nunmehr im besonderen denjenigen schweizerischen Klöstern zu, die eine hervorragende Rolle als Freistätten gespielt haben, und deren Asylrechtspraxis uns den besten und interessantesten Einblick in die damaligen Verhältnisse gibt.

---

[1]) S. unten Teil III, § 37 ff.

[2]) So z. B. für das alte Franziskanerkloster in Burgdorf, s. unten Teil III, § 40.

II. Asylrecht und Asylrechtspraxis einzelner Klöster im besondern.

1. Allerheiligen in Schaffhausen.

§ 10.

Ueber das Asylrecht der Benediktinerabtei Allerheiligen [1]) in Schaffhausen berichtet der Chronist Rüeger [2]):

Betreffend ouch noch witer des closters friheiten, so denen darin hundert iar und 3 tag an einanderen bestimbt und vergunt ist, zu latin asila genant, welche todschleger sind, in schuldenlast kommend, oder sich in ander wiss und wäg übersehend, aber recht liden mögend, soll keiser Heinrich der viert diss nammens dieselbig im 1111. iar Christi ufgesezt haben, und hat siner schwester son, keiser Conrat, dieselb uf ein nüws im 1145. iar Christi widerum bestätiget.

Diese Notiz des Chronisten wurde von Osenbrüggen völlig missverstanden, der uns folgende Angaben über Allerheiligen bringt: Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erhielt solche Bestätigung (der Freiheit) von K. Heinrich IV. im Jahre 1111, von K. Conrad im Jahre 1145, es heisst aber bei dieser Gelegenheit, das Kloster habe die Freiheit schon 100 Jahr und 3 Tage besessen [3]).

Die angeführte Frist von 100 Jahren und 3 Tagen ist natürlich auf die Dauer des Asylschutzes zu beziehen; sie und ähnliche Fristen waren nicht selten und bedeuteten, dass die betreffende Einrichtung für eine Person von lebenslänglicher Wirkung sein sollte [4]). Gegen die weitere Angabe Rüegers.

---

[1]) Ueber die Geschichte von Allerheiligen vgl. K. Henking, Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, Schaffhauser Neujahrsblätter 1889, 1890, 1891 (Schaffhausen 1889—91).

[2]) J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hrsg. v. histor.-antiquar. Verein d. Kt. Schaffhausen, Schaffhausen 1884, S. 281.

[3]) Eduard Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 127, mit Verweisung auf Rüegers Chronik von Schaffhausen (M. S.).

[4]) Die gewöhnlichen Fristen für das Asylrecht, sofern dieses zeitlich begrenzt ist, sind 6 Wochen und 3 Tage oder Jahr und Tag (= 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage); s. über diese Fristen unten § 22 und die da-

dass Heinrich V.[1]) und Konrad III. dem Kloster das Asylrecht „ufgesezt“ hätten, bemerkten schon die Herausgeber der Chronik, dass in den Privilegien hiervon nichts stehe[2]). In der Tat erkennen diese dem Stifte Allerheiligen nur die Immunität zu und tun eines Asylrechtes nicht ausdrücklich Erwähnung. Immerhin stehen sie als Immunitätsbriefe doch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Asylrechte des Klosters, wenn sie auch dasselbe nicht erst begründet haben. Wir haben uns über diese Verhältnisse bereits ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass das Asylrecht durch die kaiserlichen Privilegien eine hohe Garantie nach aussen erhielt[3]). — Auf das genannte Immunitätsprivilegium Heinrichs V.

---

selbst zitierte Literatur. Abgesehen von der Frage, ob die Zeitangabe Rüegers für Allerheiligen zutrifft (s. unten Teil III, § 42), findet sich die Dauer von 100 Jahren und 3 Tagen auch angegeben in dem sagenhaften Bericht vom Asylrechte des Ordenshauses der Lazariter in Seedorf, s. unten § 21. Nach Martin Mager von Schönberg, De advocat. arm. n. 96, dauerte der Asylschutz, den ein Delinquent in Oberberckheim Elsass) fand, 100 Jahr und 1 Tag.

[1]) Als Kaiser: Heinrich IV.; so nach dem Privileg Rüeger.

[2]) Rüeger a. a. O. S. 281, n. 7.

[3]) S. oben S. 50. Im übrigen hatten schon vor Heinrich V. auch die Päpste der Abtei Allerheiligen „Immunitätsprivilegien“ ausgestellt, so Gregor VII. am 3. Mai 1080, Urban II. am 6. März 1090, am 26. Januar 1092 und am 8. Oktober 1095 (abgedruckt bei F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in den Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, S. 20, 25 f., 28 ff. und 48 ff., n. 8, 11, 13 und 26). Davon waren die beiden angeführten kaiserlichen Privilegien lediglich Bestätigungen; so heisst es z. B. in demjenigen Heinrichs V. vom 4. September 1111: „Igitur quicquid immunitatis a predicto pontifice [sc. a Gregorio VII] sancte et apostolice sedis itemque ipsius successoribus, sancte Romane ecclesie presulibus, videlicet Urbano, Pascale, ipsi loco concessum est, nos quoque concedimus et lege imperpetuum valitura corroboramus“ (abgedruckt bei Baumann a. a. O. S. 79; Echtheit der Urkunde bestritten). — Päpstliche Immunitätsprivilegien wurden besonders unter Urban II. ausgestellt; s. über diese „libertas Romana“ („immunité provenant du Saint-Siege“) namentlich: Camille Daux, La protection apostolique au moyen-âge, in der Revue des questions historiques, LXXII

nahm nun der Abt Konrad Dettikofer in einer für unsere Asylrechtsforschung sehr bedeutsamen Beschwerdeschrift gegen die Stadt Schaffhausen von etwa 1480 Bezug, und daher erklärt sich zugleich die unrichtige Meinung Rüegers, erst Kaiser Heinrich habe dem Kloster Allerheiligen das Asylrecht verliehen.

Zum Verständnis des interessanten Prozesses zwischen Abt Dettikofer und der Stadt Schaffhausen sei vorausgeschickt, dass die Abtei Allerheiligen ursprünglich Herr des Stadtgebietes war und auch das Markt- und Münzrecht besass. Allmählich aber gelang es der aufstrebenden Bürgerschaft, sich vom Kloster immer unabhängiger zu machen und ihm ein Herrschaftsrecht nach dem anderen abzuringen. Es ist derselbe Vorgang, wie er sich noch in vielen anderen Städten, die sich an Klöster anlehnten, beobachten lässt, z. B. in St. Gallen. Natürlich kam es hierbei zu fortwährenden Spänen zwischen den Städten und den Abteien, den einstigen Gebietsherren.

Schon Abt Walter von Seglingen hatte wegen der Gerechtsame von Allerheiligen mit dem Magistrate von Schaffhausen einen Rechtsstreit gehabt, der 1377 durch Spruch[1]) des Herzogs Leopold von Oesterreich geschlichtet wurde. Zu einem ernsten Konflikte mit der Stadt kam es neuerdings unter Abt Konrad Dettikofer, der von 1466—1489 regierte. Unter anderem führte dieser Klage über eine Reihe von Uebergriffen seitens der Bürgerschaft auf den Klosterbezirk, die „Freiung", die damals ein für sich abgeschlossenes Gebiet

(1er juillet 1902; N. S., t. XXVIII), p. 37 ff. und betreffend den päpstlichen Schutz im Mittelalter im allgemeinen: Alfred Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890 (s. hier namentlich S. 20 f.); ferner Hinschius a. a. O. V, S. 330 ff., 971 ff. und die dort sowie bei Stutz, Kirchenrecht a. a. O. S. 831 (§ 18, II) genannte Literatur.

[1]) Urkunde, dat. Freitag vor Judica (= 13. März) 1377, im Staatsarchiv Schaffhausen, Schublade 15 E, n. 10. Des Asylrechtes wird in diesem Streite keine Erwähnung getan.

unter der Jurisdiktion des Stiftes bildete. In der Beschwerdeschrift[1]) des Abtes, auf die wir bereits kurz hingewiesen haben, finden sich zuerst einige Exzerpte in deutscher Sprache aus dem Privilegium Heinrichs V. vom 11. September 1111. Es heisst hier:

... das gantz kainem lebendigen menschen zimlich sye oder gepure werden von zuuallender aigenschaft noch von erbs gerechtikait, ouch nit von vogtyen nit von bestätnuss noch von dehainem gewalt von dem jetzgenanten gotzhus ützit im selbs aignen da durch die fryhait vnd der brüder rüwikait geswecht werde....

Diese vnd ander des gotzhus güter vnd innhaben ouch das gotzhus selbs sol kainer person gross noch klain in was stants ordens oder wirdikait die syen erloupt sin das fräuenlich ze betrüben noch dise güt zu nemen sunder söllent die gantz vnd gar inen zu künftigen ziten zu vfenthalt bruch vnd regierung denen sy geben sind behalten werden[2]).

Zu diesen Auszügen wird bemerkt:

Diss obgeschriben fryhaiten sind von allen küngen vnd kaisern biss vff den hüttigen tag besättiget;

ferner:

Vff disse fryhaiten begert ain her[3]) von Schaffhussen lütrung, ob sölich fryhait vnd gnad an sinem gotzhus vnd im gehalten werde in dissen nachgeschribnen artigkeln.

---

[1]) Original und Kopie im Staatsarchiv Schaffhausen, Schublade 15 E, n. 10.

[2]) Vergl. dazu die entsprechenden Stellen im Originalprivilege Heinrichs V.: „Preterea decreto in eternum mansuro decernimus, ut nulli omnino viventium liceat, jam dicto monasterio aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii juris, non advocatie, non investiture, non cuiuslibet potestatisque libertati ac quieti fratrum noceat, vendicare;“ ... „Has et ceteras eiusdem monasterii possessiones locumque ipsum nulli persone parve aut magne, cuiuscunque sit dignitatis et ordinis, liceat temerarie perturbare et eius res auferre, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt, omnimodis profutura. Si quis vero temerarius hanc privilegii paginam sciens (contra eam), venire temptaverit, C libras auri componat, cuius pars media prenominato monasterio, pars altera fisco nostro inferatur;“ Baumann, in den Quellen zur Schweizergeschichte a. a. O. III, 1, S. 79 ff. (n. 49).

[3]) Das ist der Abt von Allerheiligen.

Die ersten Artikel enthalten die für uns bedeutsamen Klagen über Verletzungen des Asylrechtes. Namentlich behauptet der Abt in Art. II, dass infolge der daselbst erwähnten Missachtung des Asylrechtes die im kaiserlichen Immunitätsprivileg angedrohte Busse von 100 Pfund Gold verfallen sei [1]).

Wir lassen die auf das Asylrecht bezüglichen Artikel teils im Wortlaut teils im engsten Anschluss daran folgen:

Art. II. Es habe sich in kurz vergangenen Jahren begeben, dass ein Schneiderknecht zu Schaffhausen diente, der einen Bürger, genannt Kaspar von Ah, in seinem Hause Nachts „liblos tett“ und nach dem Totschlag in das Gotteshaus und in die „kaiserlich fryhait“ geflohen sei. Damals hätten die von Schaffhausen bei 20 Knechten mit „axen, geweren, spiessen, helenbarten, mordaxen vnd anderm, ouch ettlich in harnasch“ in die Freiheit dem Totschläger nachgesandt, und daselbst in der Freiheit an geweihten und ungeweihten Enden allenthalben suchen lassen und des Gotteshauses Custos mit vielen ungestümen freveln Worten dazu nötigen und zwingen wollen, dass er den Fronaltar, „da des gotzhus schatz vnd gezierde der hailtum innligend,“ aufschliesse und sie da suchen lassen wolle. Nach vielem vergangenem Suchen sei er denn auch gefunden worden. Da sei

[1]) Weil nun eben unmittelbar den Auszügen aus dem Privilege Heinrichs die Asylrechtsartikel folgen, und darin auf dasselbe Bezug genommen wird, lag für den Schaffhauser Chronisten die Annahme nahe, dass durch jenes Privileg dem Kloster das Asylrecht verliehen worden sei. An Rüeger hat sich offensichtlich auch Füessli gehalten; dieser gibt folgenden Bericht über die Freiheit von Allerheiligen: „Kaiser Heinrich V. hat das Kloster Allerheiligen im Jahr 1111 zu einer Freystadt gemacht, welches auf lateinisch Asylum genennet wird, dass daselbst einer, welcher einen Todschlag begangen, oder in Schuldenlast gekommen, oder sich sonst in andere Weis und Weg übersehen, dahin fliehen könne, wann er das Recht leiden möge ... Kaiser Conrad III. hat diese Freyheit im Jahr 1140 bestätiget;“ s. Johann Konrad Füesslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, II, Schaffhausen 1770, S. 187.

ein Herr von Schaffhausen in eigener Person dahin gekommen, und habe sie „gar mit gütigen tugentlichen vnd früntlichen Worten ankomen und gebetten, das wirdig gotzhus vnd die loblichen fryhaiten von Bäbsten, Küngen vnd Kaisern gegeben, ansehen vnd die vff die zit vnd dann mals nit brechen, den armen man der fryheit geniessen lassen."

Das alles habe aber nichts geholfen, und der arme Mann sei mit Gewalt aus der Freiheit genommen und in den Turm geführt worden. Wiewohl nun der Geselle lange in der Gefangenschaft derer von Schaffhausen gelegen habe und vor ihr Recht und Gericht gestellt worden sei, so wäre er doch „mit irem vrtail vnd rechtspruch widerumb in die fryhait gesprochen vnd erkennt, vss der sy inn mit gewalt genomen hatten".

Aus diesem Falle könne jeder ersehen, dass die Freiheit gebrochen worden sei, und demnach die von Schaffhausen laut allen Freiheiten, die dem Kloster von Kaiser Heinrich zuerkannt und seither ob 380 Jahren von allen Kaisern bestätigt worden seien, „die pen hundert pfund goldes verfallen vnd dem gotzhus den halben tail der sum schuldig sind."

Art. III. Desgleichen sei Junker Konrad von Fulach selig „vmb erlich sachen"(!) in des Gotteshauses Freiheit geflohen, und habe sich da behelfen wollen. Da hätte aber die „widerparthy" seinen Boten das Essen und die Leibesnahrung und auch ihm selber aus den Händen genommen, so „das er von hungersnot vnd irer gezwungenschafft sich mit der widerparthy ainen vnd nach irem willen setzen müst."

Art. IV. Wenn sich jemand „um todschlag oder geltschuld oder fräuelen worten vnd wercken wie die herkomen" in die Freiheit begebe, dann duldeten Bürgermeister und Rat, dass die Interessenten sich der Sache annehmen und hierbei durch ihr „geläuffe" das Kloster so sehr belästigten, dass man weder in der Kirche und den Kapellen noch in der Konventsstube und nirgends sicher sei: dies alles sollte billigerweise

unterbleiben. Erst letzthin sei es aber einem Weber von Wasterkingen so ergangen; ja

Art. V. Salomon Jud sei sogar im Gemache des Abtes von fremden Leuten gesucht worden. Es komme vor, dass denen in der Freiheit so lange nachgegangen werde, dass sie dieser „arbait vnd müg verdrüsset vnd selbs ruw begerend. So nötend sy den, der in der fryhait ist, in ain stuben zu gond vnd darinn ze beliben, sich daruss nit ze verendern biss vff ir vrlob vnd verwil(li)gen."

Art. VI. Als der Abt in eigener Person gebeten habe, man möge die Freiheit des Klosters achten und keine Frevel mutwillig dagegen verüben, sei ihm gar schnell geantwortet worden: „die fryhait sye iro der von Schaffhusen vnd nit sin, gang auch ainen herren von Schaffhusen gantz nit an." Dies dünke den Abt unbillig, da die Freiheiten „sinem gotzhus verschriben vnd sust niemand anders verschriben vnd geben."

Art. VII. Zu Zeiten seien Bürgermeister und Räte mit ihren Stadtknechten, „die ir stäb trugend," in das Gotteshaus und in die kaiserliche Freiheit gekommen und hätten den Abt und den Konvent wie auch die Amtsleute und Diener des Gotteshauses ermahnt, „das sy denen so hinfür in die fryhait durch fryhait willen komen welche die syen nit wellind essen noch tringken geben ouch sust dehainen schirm noch fürschub tun." Sie hätten dies zwar „in bittlicher wis" gesprochen, aber nicht desto minder soviel merken lassen, dass, wenn ihre Mahnungen nicht befolgt würden, dann das Gotteshaus, und wer dem Geflohenen Vorschub leiste, dies „grässlich vnd mergklichen" entgelten lassen müssten. Ob dies nicht ein Bruch der Freiheit sei, wolle der Abt zur Entscheidung bringen.

Von den folgenden Artikeln, welche die Jurisdiktion und die Güter der Abtei berühren, seien noch angeführt:

Art. VIII. Das Kloster beschwert sich über die Ver-

letzung der Immunitätsrechte, indem die Stadtknechte sowohl in dem in Art. VII erwähnten Falle als auch sonst ihre Stäbe in das Gotteshaus und in die Freiung trügen, während „von alter loblicher harkomen vnd gewonhait jewelten gewesen, das die stattknecht ire stegken vnd stäb in das gotzhus nit getragen vnd die vssgelassen haben ouch kain bott noch verbott darinn tatend“ und

Art. IX. Der Abt behauptet, dass die Bussen für im Gotteshaus und in der Freiheit begangene Frevel dem Kloster zugehörten, während die Stadt beanspruche, falls ihre Bürger in der Freiheit frevelten, sie so zu behandeln, wie wenn sie in ihren Gerichten sich vergangen hätten.

Auf die Klagen des Abtes ließ der Rat von Schaffhausen [1]) sich folgendermassen vernehmen:

(Art. I) Der fryhaiten halb: „die lassen min herren sin, alss die ist“.

Art. II. Caspar von Achs wegen: die Sache sei von jedermann für einen Mord gehalten worden, und weil ein Mörder keine Freiheit haben möge, sei der Delinquent gefänglich eingezogen worden. Die Tat sei aber nach der Untersuchung als Totschlag erkannt, und daher der Geselle wieder in das Asyl geführt worden. Ein Bruch der Freiheit liege nicht vor.

Art. III. Konrad von Fulachs halb: den zweien, die auch in die Freiheit gingen und warteten, sei dies von m. Herren nicht befohlen worden.

Art. IV. Von der wegen, die sich der Freiheiten behelfen wollen: es habe sich zugetragen, dass die Amtsleute des Gotteshauses den Uebeltätern günstiger gesinnt gewesen seien als den ehrbaren Bürgern; sie hätten oft den Asylanten davon geholfen über die Stadtmauern, zu Schiff, in Mistkarren (!) und auf andere Weise.

---

[1]) Staatsarchiv Schaffhausen, Schublade 15 E, 11 und 12.

Art. V. Salomon Jud betreffend: dies sei von etlichen Eidgenossen ohne ihr Wissen und Willen geschehen.

Art. VI und VII: man lasse es bei der vorigen Antwort bewenden.

Der Streit wurde 1482 geschlichtet durch einen Schiedsspruch[1]) der eidgenössischen Räte Heinrich Roist, Bürgermeister von Zürich, Ulrich Katz, des Rats von Schwyz und Landvogt im Thurgau, sowie Clas von Zublen, Altammann von Unterwalden. Zu Anfang des Tädingsbriefes heisst es:

Des Ersten. das beid obgenant parthyen by iren fryheiten wie die an inen selbs sind beliben sollent. Der fräfeln halb im gotzhuss vnd in der fryheit, ob da vnsers herren von Schafhusen diener dienst pfrundner oder libdinger ald ander frömbd, mit einandn fräflotind, das och ein abbt darumb mit sinem pfallentzgericht richten vnd die selben fräuel im zu gehören sollent. Wa aber ein burger es sige von der stat ald im gotzhuss mit eins abbts diener diensten pfründn. libdingern oder andn frömbden, oder widerumb die selbig mit ein burg. fräflotind, das sölichs die von Schafhusen nach ir statt gewonheit richten söllent, vnd der obgenant vnser her abbt vnd sin nachkomen, des gotzhus, die busen so vff sine diener, dienst pfrundner libdinger als frömbd so nit der von Schafhusen burger werend ir zu ziten gefiele halb vnd die von Schafhusen den and(er)n halbteil nemen, vnd was sölicher busen, vff ir burger sy sigen diener pfrundner oder nit gefallent, dz sy die nemen söllent.

Es wird also in diesem Spruche nur bestimmt, dass die Parteien bei ihren alten Freiheiten bleiben sollten, und dann gleich auf Art. IX der Klageschrift übergegangen. Es erklärt sich dies daraus, dass das Asylrecht des Klosters von der Stadt gar nicht bestritten worden war, und dass es sich für den Abt in Bezug auf dieses Recht doch vornehmlich nur darum handeln konnte, durch eine ausdrückliche Bestätigung seiner alten Freiheiten gegen weitere Uebergriffe der Stadt geschützt zu werden.

Die angeführten Fälle aus der Asylrechtspraxis von

[1]) Original im Staatsarchiv Schaffhausen, AA 19, dat. Sonntag nach St. Andreae (= 1. Dezember).

Allerheiligen ergeben deutlich, zu welch ewigen Zwistigkeiten eine solche Freiung, zumal wenn sie in einer Stadt gelegen war, Anlass geben musste. Bemerkenswert ist der Vorwurf der Stadt, dass die Amtsleute des Klosters den Delinquenten günstiger gesinnt seien als den ehrbaren Bürgern und ihnen zur Flucht verhälfen. Letzteres, wenn es auch nur einer damals allgemein verbreiteten Uebung entsprochen zu haben scheint[1]), musste freilich die Gegner des geflüchteten Missetäters oder Schuldners direkt zu Verletzungen des Asylrechtes herausfordern, so dass sie dem Asylanten in die Freiung nachfolgten, ihn stetsfort bewachten und ihm gar das Essen wegnahmen wie z. B. dem Junker Konrad von Fulach. Auch begreift man leicht, dass, wenn in einer Stadt eine solch grosse und auch für längeren Aufenthalt sehr geeignete Freistätte sich befand, das Asylrecht der gewöhnlichen Kirchen davor ganz zurücktreten musste. Charakteristisch für das Asylrecht der Abtei Allerheiligen ist die Bestimmung, dass in der Freiung nur Schutz finden solle, wer um „ehrlicher Sachen" geflohen sei[2]). —

Wir werden auf Allerheiligen nochmals zurückkommen, da es auch nach seiner Aufhebung als Kloster noch als Freistätte eine Rolle gespielt hat. Schon jetzt seien aber die hübschen Verse angeführt, die einst im Kloster zu lesen waren, und zwar oben am Gewölbe der langen Treppe, „die an dem tieferen keller ist":

---

[1]) S. z. B. die Entschuldigung des Fraumünsterammannes Frei, der einem Asylanten zur Flucht verholfen hatte, unten § 37. Bei Fronhöfen finden wir zum Schutze des von Bluträchern Verfolgten häufig die Bestimmung, dass ihm beim Verlassen der Freistätte noch eine Meile weit sicheres Geleite gegeben werde, s. Frauenstädt a. a. O. S. 80 ff.; Fuld a. a. O. S. 157 ff. (über das Asylrecht der Fronhöfe s. auch unten Teil II, § 28).

[2]) S. oben S. 28 und 50; beachte auch die bei Rüeger (oben S. 52) und Füsslin (oben S. 56) sich findende Bestimmung: „wann er das Recht leiden möge", und vgl. dazu unsere Ausführungen oben S. 49 f.

Hic locus optatam praebet sitientibus umbram,
Cum calidum coeli Phoebus oberrat iter;
Si quis et incautus quemquam interfecit, asylum
Hunc adiens certo tempore tutus erit.

oder zu Deutsch:

Wer hitzig ist und vil durst lidt
Und sich an dises ort begibt,
Mit win er gnug erquicket würt.
Wer ouch ungfärd ein todschlag bgat
Und füeget sich an dise stat,
Ein gwüsse zit er friheit hat[1]).

2. St. Gallen.

§ 11.

Aehnlich wie für das Kloster Allerheiligen und die Stadt Schaffhausen lagen die Dinge für das Benediktinerstift und die Stadt St. Gallen. Nur kam es hier wegen des Klosterbezirkes, der „Freiheit", die die gleiche Sonderstellung[2]) genoss wie die Freiung in Schaffhausen, zu noch viel häufigeren und ernsteren Zusammenstössen. Wir verweisen hierfür auf die grosse Zahl der Schiedssprüche, die von den Schirmorten gefällt wurden, um die Späne zwischen Stift und Stadt beizulegen, so für die älteren Konflikte auf den Speichingischen Spruchbrief oder Bernischen Vertrag vom 14. Mai 1457[3]) und auf den Vertrag vom 7. August 1462[4]).

---

[1]) So übersetzt sie Rüeger, Chronik a. a. O. S. 251.

[2]) Vgl. die Immunitätsprivilegien Ludwigs des Frommen vom 3. Juni 818, abgedruckt bei Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, I, S. 226 (n. 234); Kaiser Karls des Dicken vom 18. August 877, a. a. O. II, S. 215, und vom 30. Mai 887, a. a. O. II, S. 264 u. a.

[3]) So genannt nach dem Berner Stadtschreiber Thomas von Speichingen; s. Druckexemplar (Klosterdrucke) im Sf. A. G. tom. A. 71, S. 35; E. A. II, S. 283. Im übrigen vgl. Max Gmür, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457, Vortrag hg. vom Historischen Verein in St. Gallen, St. Gallen 1900.

[4]) E. A. II, S. 325.

Gegenüber dem Asylrechte nahm zwar die Stadt im allgemeinen keineswegs eine direkt feindselige Haltung ein und bekämpfte dasselbe an sich nicht; aber wie andere Städte begehrte auch sie, dass das Asylrecht den veränderten Verhältnissen der Zeit entsprechend sowohl zeitlich als besonders in Betreff der asylfähigen Delikte beschränkt werde. So setzte der Grosse Rat im Jahre 1458 fest — wir übergehen einen schon oben angeführten Beschluss, der sich auch gegen den Gebrauch der Freiung richtete[1]) —, dass Personen, denen um Geldsachen oder beim Eid vor dem Rat zu erscheinen geboten worden sei, und die entgegen dem Gebot in die Freiheit flüchteten, kein sicheres Geleite gegeben werde, und

[1]) Mit jener Satzung (s. oben S. 36), die sich im ältesten Stadtbuche von St. Gallen findet, scheint folgender Beschluss des Gesamten Rates vom Jahre 1390 identisch zu sein, den Näf (leider ohne Angabe seiner Quelle) erwähnt: „Wenn ein Bürger oder Fremder Vergehens halber aus der Stadt in die Freiheit des Klosters geflohen sei, so habe er zwar Frieden, bis ihn der Herr, zu dem er geflohen, mit Sicherheit seines Lebens aus der Freiheit zu bringen vermöge, würde der Täter aber länger verweilen, so möge man ihn greifen, wo man ihn finde. Es solle auch keiner befugt sein, einen anderen, der in des Klosters Freiheit geflohen sei, dort zu fangen; die Geflohenen seien aber bei längerem Verweilen, als zu ihrer Flucht nötig gewesen, für jeden Tag mit einem Monat Verweisung nebst der sonst über sie verhängten Busse zu bestrafen, wenn sie die Stadt wieder betreten. Die Freiheit sei auf den Umfang innert den Mauern des Klosters beschränkt;“ August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, Zürich und St. Gallen 1867, S. 124. Vgl. wegen des Klosterasylrechtes auch noch folgende im ältesten Stadtbuche aufgezeichnete Satzungen: Bl. 2: „Von dem gast, der ainen burger beschalkoti. Item. Es ist ouch ain gesetzt: ... Und in wes hus, an in das closter, der gast kunt, darus sol man in nemen;“ (bei Scherer a. a. O. S. 41). Bl. 8: „Item. So hat unser Herr der Abt in dirre gesetzt uns verlassen: Wär, das dehain gast der dirre buss schuldig wurd, in das closter käm und darinne beliben wölt, das er nit herusgieng, das man den in dem closter niht nemen sol. Anno Dmi MCCCL mo VIII an dem nähsten mentag vor sant Agnestag (= 16. Januar)“, bei Scherer a. a. O. S. 41 f.

dass sie beim Austritt aus der Freiung ergriffen werden könnten [1]).

Bereits aus dieser Satzung geht hervor, wie die Stadt es vor allem zu verhindern suchte, dass Schuldner sich in das Klosterasyl flüchteten. Es war ja natürlich für St. Gallen als einen handeltreibenden Ort sehr bedenklich, dass zahlungsunfähige Leute all ihre Vermögensstücke in die Freiheit zu flüchten pflegten und sie dadurch der Vollstreckung entzogen. Gerade in dieser Hinsicht gelang es der Stadt schon 1480, ihre Forderungen durchzusetzen. In dem grossen Zürcherischen Vertrage vom 9. September 1480 wurde nämlich von den Verordneten der acht Orte auf die Klage der Stadt St. Gallen, dass,

wenn ir Burger einer verdurb, so flechtnoti er sin varenden Hab in die Fryheit hinder sin Amptlüt, vnd sinen, vnnd wurde dadurch den Schuldnern das ir entfürt, da sy nit hofftind, das die Fryheit souil vff ir trüg, dass sölich gütt darin fry sin,

in Art. 22: „Wegen Flöchung der gütter in der Fryheit" erkannt:

das vnser Herr von St. Gallen noch die sinen, Niemant kein gütt in der Fryheit, das iemant hinin flochnen well, behalten söllent [2]).

Dass aber die Stadt nicht die ganze Einrichtung des Asylrechtes an sich bekämpfte, geht gerade auch aus diesem 1480 beigelegten Spane klar hervor. Auf das Begehren des Abtes, dass der Klosterbezirk durch eine Mauer von der Stadt abgeschieden werde, verlangte die Stadt, dass wenigstens ein gewisses Törlein Tag und Nacht offen stehen solle [3]), damit die, welche des Asyles notdürftig seien, jederzeit die Freiheit ungehindert erlangen möchten. Der Stadt wurde in dieser Beziehung entsprochen und in Art. 16 bestimmt:

---

[1]) Näf a. a. O. S. 125.

[2]) Sf. A. G., Druckexemplar (Klosterdruck) tom. A. 71, fol. 82; s. auch E. A. III, 1, S. 82.

[3]) Aehnliche Begehren finden wir auch anderswo, s. unten § 17 f.

das vnser Herr von Sant Gallen von anfang des zuns, von des Zollikoners huss biss desselben zuns vssgang, ob er well, wol ein mur achtzechen schuch hoch, vnnd nit höcher, machen lässen mög, wie der zun vff den hüttigen tag stät, doch das die stapff zu Sant Gütlen kilchen offen belib, vmb das daselbs och in die fryheit komen werden mög, so das nott sy, ... Und das die fryheit sy, vnd gange, wie jetz ingefasset, vnd vns getzöigt ist, doch das St. Lorentze kilch nit in des gotzhus fryheit sin sölle[1]).

Der Wille der Stadt und ihrer Obrigkeit war es, dass der Schutz des Asylrechtes denjenigen, die dessen würdig seien, nicht vorenthalten werde; asylwürdig sollten aber nur die Personen sein, die wegen „ehrlicher Sachen" in die Freiheit flohen. Aus diesem Grunde liess sich auch die Stadt durch Privileg[2]) vom 18. August 1487 von Kaiser Friedrich III. in Nürnberg die Ermächtigung erteilen, die „Fälscher"[3]) aus jeglicher Asylstätte wegzunehmen. Die einschlägige Stelle jenes Privilegs lautet:

Wir setzen vnd wellen auch aus volkomenem keiserlichem gewalt wo yemannds der an zeichen innsigeln in ferben oder weben oder sunst in was gattung oder hanndtirung einichen falsch getriben haben, arckwenig vnd verleumbt erfunden, vnd ob sy des gewarnet vnd in ein freyung flüchtig wurden, das sy dieselben on alle verwurckung vnd pen soll aus der freyung nemen vnd sy als dann nach dem missbrauch irer verhandlung nach des heiligen reichs recht vnd gestalt der verhandlung straffen.

Diese Bestimmung bedeutete natürlich eine Schmälerung des klösterlichen Asylrechtes und musste von Abt Ulrich VIII., der damals regierte, umsomehr als eine solche empfunden werden, als er nur achtzehn Jahre vorher von demselben Kaiser nebst anderen Rechten auch die Freiung seines Gotteshauses in St. Gallen sowie die seines Gottes-

---

[1]) Druckexemplar im Sf. A. G. a. a. O. fol. 78.

[2]) Original im Stadtarchiv St. Gallen, Tr. II, 39; Druckexemplar im St. A. Z(g.), X 4, fol. 173 f.

[3]) Die „felscher" werden auch im Privilege Karls V. für die Stadt Zürich vom 16. Mai 1521 (s. unten § 12) vom Asylrechte ausgeschlossen.

hauses und Schlosses zu Wil im alten Umfange ausdrücklich hatte anerkennen und bestätigen lassen. In einem unterm 15. September 1469 von Kaiser Friedrich III. dem Abte Ulrich VIII. erteilten Privilege[1]): „Gnad und sonderbare Freiheiten, nämlich hohe Gerichte aufzusetzen, den Bann über das Blut zu richten, den zu verwesen, und Handlungen und Sachen von den andern Gerichten in die hohen zu ziehen, über Hintersässen als andere zu richten, auch gemeiner Freiung in dem Gotteshause St. Gallen und in dem Hof zu Wil zu gebrauchen" heisst es nämlich in Betreff der Klosterfreiung:

Als auch bisher der obgenant Vlrich vnd sein voruordern in dem gotzhauss sand Gallen, vnd in irs gotzhauss sloss oder behausung in der stat Weil[2]), gemein freyung gehapt, vnd gebraucht haben, vmb das dann die hinfür auch an irrung daselbs gehalten vnd gebraucht werd. So setzen vnd wellen wir von römischer keyserlicher macht, das sy die hinfür auch heben, vnd sich der nach freyheit recht gebrauchen sollen vnd mögen, an allermenngcliches irrung vnd eintrag.

Abt Ulrich erhob daher wegen des Privileges, das Friedrich 1487 der Stadt gegeben hatte, und das auch in anderer Weise in die Rechte des Klosters übergriff, sofort beim Kaiser Vorstellungen, und er erreichte es, dass schon am 27. September des gleichen Jahres (1487) Friedrich, ebenfalls in Nürnberg, in einem neuen Privileg bestimmte, dass alle Erlasse, die auf das Vorbringen des Bürgermeisters und des Rates zu St. Gallen oder irgend jemandens erteilt worden seien, insofern sie

---

[1]) Sf. A. G., Druckexemplar Rubr. 13, fasc. 7; St. A. Z(g.), Druckexemplar X, 12, fol. 98 f.

[2]) Das dem Abte von St. Gallen zustehende „Gotteshaus, Schloss oder Behausung" in der Stadt Wil genoss volle Immunität und nahm die gleiche Sonderstellung ein wie die Klosterfreiung in St. Gallen; s. auch Ernst Wild, Verfassungsgeschichte von Wil, Wil 1904, S. 159. In gleicher Weise waren gefreit Gotteshaus, Burg oder Schloss und Hof zu Pfäffikon, die dem Abt von Einsiedeln gehörten; s. unten

demselben Abbt, seinem Conuent vnd Gotzhaus, an iren priuilegien, freiheiten, gerechtigkeitten, vnnd alltemherkomen zu abpruch, schaden oder verletzung kümen möchte, das dasselb alles crafftlos, zunicht vund vntuglich sein[1]).

Dadurch wurde die der Stadt erteilte Ermächtigung, soweit sie das Asylrecht des Klosters betraf, wieder unwirksam gemacht. Für St. Gallen kam aber damals als Freistätte fast ausschliesslich die Klosterfreiung in Betracht.

Bemerkenswert ist es nun, wie anlässlich des St. Galler Auflaufes von 1491 — also vier Jahre nach dem erwähnten Privilegienstreite — gegen diejenigen Bürger vorgegangen wurde, die sich in das Kloster flüchteten. Jener Aufstand vom Februar 1491[2]) hatte für die aufrührerischen Elemente unter den Bürgern einen unglücklichen Ausgang genommen, und als vollends die Nachricht kam, dass der kaiserliche Fiskal, vom Rate gerufen, sich der Stadt nahe, um die Sache zu untersuchen, da flohen siebzehn Mann der „Püntischen" in die Freiheit. Dreien davon gelang es, wohl mit Hilfe der Klosterleute, über die Ringmauern der Stadt zu entkommen und sich so in Sicherheit zu bringen. Die anderen aber blieben in der Freiheit eingeschlossen, indem dieselbe am folgenden Tage, am 16. Februar, auf Beschluss der Stadtgemeinde von Bewaffneten umstellt wurde.

An demselben Tage ritt der kaiserliche Fiskal Dr. Heinrich Martin in St. Gallen ein. Er forderte zuerst, am 17. Februar, die in die Freiheit geflüchteten „Püntischen" auf, ihre Begehren und Klagen gegen die Obrigkeit vorzubringen und die Schuldigen unter den Räten zu nennen. Die Aufständischen

---

§ 13 (Pfäffikon war ein Dinghof des Klosters Einsiedeln; vgl. dazu unten Teil II, § 28).

[1]) Sf. A. G., Druckexemplar Rubr., fol. 9 a; St. A. Z(g.), Druckexemplar X, 4, fol. 106 b und fol. 174 b.

[2]) Wir fassen uns kurz und verweisen auf Johannes Häne, Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491, Habilitationsschrift, St. Gallen 1899, sowie Näf a. a. O. S. 125.

gaben aber alles für verloren und hofften dadurch, dass sie auf weitere Klagen verzichteten, wenigstens ihr Leben zu retten. Der Fiskal machte jedoch kurzen Prozess und liess sie mit Gewalt aus dem Asyle nehmen:

da sie wider Gelübd, Eid und Ehr verräterisch einen neuen „Punt" geschworen, einen Auflauf gemacht und die Räte bedroht hätten, so dass diese auf dem Altar in der Kirche nicht sicher gewesen seien[1]). Der Handel berühre die Oberkeit des römischen Kaisers oder Königs, er diene zur Zerstörung dieser selbst sowohl als des heiligen römischen Reichs überhaupt und sei daher ein crimen laesae maiestatis und ein Verbrechen wider den Rat[2]).

Der Fiskal machte also für die Asylunfähigkeit der Aufständischen crimen laesae maiestatis geltend, das nach weltlichem bezw. kaiserlichem Recht immer casus exceptus war, und das Stift musste dieses Vorgehen des kaiserlichen Beamten um so eher dulden, als es ja sein Asylrecht unter den Schutz von kaiserlichen Privilegien gestellt hatte.

Es liegt auf der Hand, dass es mit Hilfe des genannten casus exceptus leicht war, fast allen wegen politischer Sachen in ein Asyl Geflüchteten dessen Schutz zu entziehen. Mit gutem Grund haben daher die Päpste, als sie den Tatbestand des Majestätsverbrechens allgemein auch für das kirchliche Asylrecht als except statuieren mussten, die Modifikation getroffen, dass das crimen laesae maiestatis nur in so fern asylunwürdig sei, als es sich „in personam ipsius principis" [3]) richte.

Unser St. Galler Handel endigte damit, dass von den vierzehn Männern, die auf Befehl des Fiskals gefangen aus der Freiheit abgeführt worden waren, sechs zum Tode verurteilt und enthauptet, die anderen aber begnadigt wurden.

---

[1]) Bei Beginn des Aufstandes hatte sich der Ratsherr Zyli vor den „Püntischen" zum Altare der St. Lorenzkirche geflüchtet; mit Not konnte er so dem Tode entrinnen, s. Häne a. a. O. S. 59 f.

[2]) Häne a. a. O. S. 79.

[3]) S. unten Teil V, § 50.

Im übrigen wurde das Asylrecht des Klosters damals, wenn es sich nicht um schwere Verbrechen oder um innere politische Sachen handelte, häufig und mit Erfolg in Anspruch genommen. Wir heben hier, um ein Bild von der Praxis zu geben, folgende Ratserkenntnisse hervor:

I. 1490, Donnerstag vor Palmtag (= 1. April)[1]:

Vff donstag vor dem palm ist Hans Wäntenman von Vberling(e)n Hans Teckers knecht vns halb vss der fryhait vnd vsser sorg(en) gelaussen vff der von Vberling(e)n schrib(e)n vnd sine(r) fründen pitt.

II. 1492, Freitag nach dem heiligen Kreuztag im Mai (= 4. Mai)[2]:

Diewyl Ulrich von Schwanberg sorgen halb die fryheit an sich genomen und sich der beholffen habe, auch diser statt pruch und harkomen sig, das man keinem, der sich der fryheit behelff, nichtz fürhalt, er begeb sich denn von in ains rats struff: mög oder well den Ulrich von Schwanberg 1 c $\overline{\text{tl}}$ dn. vertrösten, wenn man inn mane, das er sich alsdenn für ain ratt stellen well, das er dan lybs und lebens gesichert sig. Und als denn well man im die artikel fürhalten; mög er's wol veranntwürten, des soll er geniessen. (Antwort des Rates auf ein Gesuch des Ulrich von Schwanberg „der sach halb, darumb er ein ellender vertribner man so lang gewesen und noch sig").

III. 1504, Montag vor Reminiscere (= 26. Februar)[3]:

Item Bernharten von Buller (Vonbühler) ist vff hut glait geben, acht tag sich fur min Hn. zu kern vnd so er mit inen bericht wirt hat sin gstallt, wa dz nit ist, mag er dannach wider in die fryhait gan.

IV. 1504, Montag nach Oculi (= 11. März)[4]:

Ist dem Flauner (?) geantwurt von Bernhardin Mosers welher die fryhait anneme v(nd) sich der halte. demselb(en) geb man kain glait er gäng denn ains rauz strauff in dabi lauss man es plib(e)n.

Wie in Schaffhausen, so gab auch in St. Gallen besonders die Frage, wem die Jurisdiktion über die im Kloster-

[1]) Stadtarchiv St. Gallen, Ratsbücher II, S. 32.
[2]) a. a. O. S. 113 f.
[3]) Ratsbücher a. a. O. S. 138.
[4]) a. a. O. S. 139.

bezirk begangenen Frevel zukomme, Anlass zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt. Der Rat von St. Gallen nahm diese Vergehen für sich zur Bestrafung in Anspruch, da der Klosterbezirk innerhalb der vier Kreuze und den Ringmauern gelegen sei, ein Gebiet, über welches laut den kaiserlichen Privilegien[1]) der Stadt die hohen wie die niederen Gerichte zuständen. Der Abt dagegen berief sich mit Recht auf die dem Klosterbezirk verliehene Immunität, wonach die Stadt keine Macht habe, im Gotteshaus und in der Freiung Gebote und Verbote zu tun, und es dem Gotteshaus allein zukomme, hier begangene Frevel zu büssen. Wir übergehen diesen Streit und die Verhandlungen darüber aus den Jahren 1504 bis 1506[2]) und erwähnen nur den äusserst wichtigen Schiedsspruch der VIII Orte vom 2. Juni 1515, den sogenannten Einsiedlervertrag, der durchaus geeignet war, für längere Zeit Konflikten wegen der Jurisdiktion über die Freiheit und ganz besonders auch wegen des Asylrechtes vorzubeugen[3]). In dem Spruche wurde bestimmt,

dass in dem Bezirke des Gotteshauses und der Freiung der Abt von St. Gallen zu gebieten und verbieten habe, und dass er durch seine Hofräte alle die, so im Gotteshause und in der Freiung frevelten, und „ausswirdig taten" begingen, strafen lassen möge, wie es seines Gotteshauses und der Freiung Recht und Brauch sei. Wenn aber jemand in diesem Bezirke den andern blutruns schlage, oder herdfellig mache, oder andere Malefiz begehe, so solle er von dem Gerichte der

---

[1]) Vgl. das Privileg Maximilians vom 12. Dezember 1505, Stadtarchiv St. Gallen, Tr. II, 44: Eine Erklärung und Verneuerung der von Kaiser Friedrich Freitag vor Andreae 1451 erteilten Vergünstigung, dass BM. u. R. der Stadt St. Gallen alle Frevel vor ihrem Reichsvogt strafen lassen dürfen; 2. über den Spruch der VII Orte von 1460, dass, was innert den 4 Kreuzen Marchen der Stadt, was ausserhalb dem Abt zugehören solle, was aber Abt Franziskus nicht wollte ziehen lassen auf den Bezirk der kaiserlichen Freiheit. S. ferner Näf a. a. O. S. 125; Gmür a. a. O. S. 116.

[2]) Vgl. die Eidgenössischen Abschiede.

[3]) Sf. A. G., Druckexemplar, tom. A. 71, fol. 106—15; ferner E. A. III, 2, S. 882 f.

Stadt gestraft werden. Auch wenn jemand, der ausserhalb der Freiheit ein Malefiz beginge, und sich in die Freiung flüchtete, und aber der „fryung nit genoss were", so sollen die Amtsleute des Klosters ihn an die Stadt ausliefern. Seien aber die Amtsleute der Ansicht, der Delinquent sei des Asyles fähig, so sollen sie ihn überwachen. Alsdann habe ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Hofammann als Obmann und 6 weitern Männern vom Gotteshause, wie auch 6 Männern von der Stadt zusammenzutreten und zu entscheiden, „ob einer der fryung genoss syg oder nit, vnnd was sy sich allso vff ire eyd erkennent, daby sölle es bliben von beiden teylen" [1]).

In Zukunft sollten also vom Asylrechte des Klosters die Malefizsachen ausgeschlossen sein, die, wie wir schon wiederholt bemerkt haben, nach kaiserlichem Rechte asylunfähig waren. Allein da der Begriff des Malefizes, d. h. der asylunfähigen Delikte, gleich dem der ehrlichen, d. h. der nach weltlichem Rechte asylfähigen, kein fest umschriebener war, konnte es im einzelnen Falle streitig werden, ob eine bestimmte Missetat als Malefiz zu qualifizieren sei oder nicht. Für die Entscheidung solch zweifelhafter Fälle war nun in unserem Spruche sehr zweckentsprechend ein Schiedsgericht vorgesehen.

Schon aus dem Jahre 1516 ist uns ein Urteilsbrief überliefert, der uns beweist, dass der eben erwähnte Vertrag von beiden Parteien angenommen und beobachtet wurde [2]). Zu Anfang dieses Briefes „Vrttel wegen Hanns Käfferli vnd Sebastian Bomgarters, wie die in des Gottshaus freyheit gewichen sind" [3]) wird ausdrücklich auf den Einsiedlervertrag

[1]) Sf. A. G. a. a. O. fol. 107.

[2]) Auf der Tagsatzung vom 4. Juli 1515 in Luzern hatten nur die Boten des Abtes erklärt, sie würden den Spruch halten; die Boten der Stadt hatten sich nicht geäussert; E. A. a. a. O. S. 893.

[3]) a) Stadtarchiv St. Gallen, Original, dat. 23. Dez. 1516 (Pergament); Tr. 29, 1. Das Siegel ist abgeschnitten worden und auf den Brief der Vermerk gesetzt: „Ist encräfftig worden vnd cassiert vff die Vrtell zu Rorschach vnd den Vertrag zu Weyll. An. c. 1566." (Betr. die hier angeführten Verträge von Rorschach und Wil s. unten.) b) Sf. A. G, Kopie: „Vrtelbrieff antreffende, die fryhait des Gotzhus Sannt Gallen, als die von sant Gallen vermaint hand, etlich solten ir verhandlung nach dero nit fähig sin," mit dem gleichen Vermerke wie das Original.

von 1515 Bezug genommen, und das Schiedsgericht ist genau nach den Bestimmungen jenes Vertrages gebildet. Es handelte sich um folgenden Tatbestand:

Hans Käfferli und Sebastian Baumgartner hatten den Garten des Hans Kayser, eines St. Galler Bürgers, beschädigt. Die beiden Missetäter wurden gefänglich eingezogen und nach einiger Zeit gegen die übliche Urfehde freigelassen. Käfferli und Baumgartner brachen aber die Urfehde, indem sie bei Nacht und Nebel dem Kayser, als er vom Zunfthause der Weber heimkehrte, auflauerten und ihn verwundeten. Nach dieser Tat flohen beide in die Klosterfreiung. Die Stadt verlangte vom Stifte die Auslieferung der Geflüchteten, da sie asylunfähig seien. Dies wurde bestritten. Vor dem zur Entscheidung dieser Frage eingesetzten Schiedsgerichte, bestehend aus Ulrich Schenckli, dem Hofmeister des Abtes, als Obmann und zwölf beigezogenen Räten, sechs vom Gotteshause und sechs von der Stadt, liess der Rat durch seine Gesandten vorbringen, dass die beiden Inkulpaten die Urfehde sowie den gebotenen Frieden gebrochen und den Kayser schwer verwundet hätten; wegen dieser Frevel müsse er die Extradition verlangen. Anderseits machte der Vogt des Abtes zu Gunsten der beiden geltend, dass Kayser an den erhaltenen Wunden nicht gestorben sei, und sie daher nach dem Herkommen asylfähig seien. In diesem Sinne entschied auch das Gericht:

Diewil vnd Hanns Kayser noch nit mit tod abganng(en), sonnders noch in lib vnd leben were, das dann die zwen Hanns Käferli vnd Bastien Bomgartter der fryhait nit endtsetzt, noch hinus geben werden, sonnders der selben gnoss vnd vächig sin sölten, doch ob nochmals der Kayser diser wunden halb sturb, dass dann jedem tail sin recht vorbehalten sin sölt.

Ein ähnlicher Urteilsbrief wie der eben erwähnte ist uns aus der Zeit nach der Reformation überliefert; wir werden darauf zurückkommen [1]).

[1]) S. unten Teil III, § 43.

An dieser Stelle müssen wir dagegen noch die Angabe von Dann[1]) und anderen Asylrechtsautoren als unrichtig zurückweisen, dass Kaiser Karl V. mit Privileg vom Jahre 1541 dem Kloster St. Gallen das Asylrecht verliehen habe. Diese Schriftsteller haben offenbar das Privileg im Auge, von dem Moser[2]) berichtet:

Anno 1541 privilegierte Carl V. das Kloster St. Gallen also: „Wir haben ihme auch die andere Gnad, und Freyheit gethan, dass sie mögen in ihrem Gotteshauss und in allen desselben Gerichten, Dorffern, Weilern und Höfen, offen verschriebene Ancker [= Aechter], gleichwol wider Verbott, Hof-, Land-, und andere Gericht, ohn alle straf ihr und den ihren, enthalten, doch dem Kläger zu seinen Rechten."

Allein das in diesem Privilege verliehene Recht, Aechter hausen und hofen zu dürfen — das übrigens der Abtei St. Gallen schon 1379 und der Stadt 1378 erteilt worden war —, ist von dem eigentlichen Asylrechte scharf auseinanderzuhalten. In der Literatur begegnet es freilich nicht selten, dass Aechterprivilegien und Asylrecht miteinander verwechselt werden[3]), [4]).

---

[1]) Dann a. a. O. S. 360 behauptet, dass Karl V. im Jahre 1541 das Kloster mit dem Privileg der weltlichen Freiung beschenkt habe.

[2]) Johann Jacob Mosers Teutsches Staatsrecht IV, Leipzig und Ebersdorff i. V. 1741, c. 81, § 15, S. 286.

[3]) Die Verquickung von Asylrecht und Aechterprivileg finden wir auch bei Myler a. a. O. c. VI, n. 6, der z. B. das Asylrecht des Gotteshauses Salmansweiler auf ein Aechterprivileg Karls V. vom Jahre 1541 zurückführt. Dass ein Aechterprivileg nicht gerade ein „singulare privilegium" war, wird aus der folgenden Anmerkung zu ersehen sein. Unrichtig ist es auch, wenn Hinschius a. a. O. IV, S. 393, n. 8 erwähnt, dass dem Stifte Reichenau im Jahre 1392 von König Wenzel ein Asylrechtsprivileg verliehen worden sei: jenes Privileg ist ein Aechterprivileg, das dem Stifte später von Ruprecht wieder bestätigt worden ist; vgl. Myler a. a. O. c. VI, n. 8 (S. 46).

[4]) Die Aechterprivilegien geben den Einwohnern eines bestimmten Gebietes das Recht, geächtete Personen hausen und hofen, und mit ihnen Gemeinschaft haben zu dürfen, ohne in die Strafen zu verfallen, die sonst auf wissentlichen Verkehr mit Aechtern gesetzt sind (vgl. hierzu auch Frauenstädt a. a. O. S. 65, n. 53). Damit wurde jedoch, was

Zürich.

§ 12.

In Zürich finden wir vier geistliche Stifte in der besonderen Eigenschaft als Freistätten genannt, die Frau-

nicht überschen werden darf, nur ein Recht, keine Pflicht der betreffenden Einwohner begründet. Der Aechter konnte also in keinem Falle Aufnahme in einem solchen Territorium verlangen, während das Asylrecht der Kirchen, Klöster etc., sofern nicht ein bestimmtes crimen exceptum vorlag, dem Flüchtling nicht versagt werden durfte. Ferner ist zu beachten, dass dieses Recht, Aechter hausen zu dürfen, stets an die ausdrückliche Bedingung geknüpft wird, dass, falls jemand gegen die Aechter gerichtlich vorgehen wolle, die Obrigkeit des betreffenden Gebietes unverzüglich Recht gegen die Aechter ergehen lassen müsse. Die Aechterprivilegien bezwecken also keineswegs Strafaufhebung oder Strafmilderung, sondern sie suchen einerseits die Einwohner des betreffenden Territoriums vor den Folgen des sonst untersagten Verkehres mit den Aechtern zu schützen, und anderseits die Aechter und Oberächter, die ja nach dem strengen Rechte friedlos gewesen wären, der Privatgewalt zu entziehen, indem dieselben in dem Gebiet, wo sie Aufnahme gefunden haben, gerichtlich belangt werden müssen. Auch darin liegt noch ein erheblicher Unterschied von Asylrecht und Aechterprivileg, dass das Asylrecht stets nur dem Kloster und dessen engstem Umkreis zu gute kam, während die Wirkung des Aechterprivilegs über das ganze Gebiet der begünstigten Herrschaft sich erstreckte, das mitunter recht umfangreich war. — Aechterprivilegien sind im 14. Jahrhundert in großer Zahl an die in den schweizerischen Landen liegenden Städte und geistlichen Herrschaften verliehen und von den späteren Kaisern und Königen regelmässig bestätigt worden. Solche Privilegien — oft verbunden mit einem Privilegium de non evocando — erhielten z. B.: 1. Die Stadt Zürich von Karl IV. am 2. Mai 1365 (Freitag nach Walpurgis); Originalurkunde im St. A. Z., Urkunden Stadt und Landschaft Zürich, n. 273; Bestätigung durch Wenzeslaus vom 19. Februar 1379, Originalurkunde ebenda, n. 274. 2. Solothurn von Karl IV. am 2. Oktober 1376 (Donnerstag nach St. Niklaus), abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1814, S. 316. (Man beachte, dass 11 Jahre vorher, 1365, Karl IV. der Stadt das Recht gegeben hatte, innerhalb dreier Meilen alle schädlichen Leute fangen und richten zu dürfen; abgedruckt a. a. O. S. 309 ff. Ueber ähnliche, an deutsche Städte erteilte Privilegien s. Otto v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck

münsterabtei, die Klöster der Dominikaner (Prediger), der Dominikanerinnen am Oetenbach und der Zister-

1895, S. 192). 3. Die Stadt St. Gallen von Wenzel am 15. Juli 1378, Originalurkunde im Stadtarchiv St. Gallen, Tr. II, 15. 4. Das Stift St. Gallen und alle seine Gotteshausleute in der Stadt Wil und in der Stadt Wangen, ferner die Leute im Appenzell, die zu Huntwil, zu Teüfen, zu Trogen und im „Sunderampt", von Wenzel am 16. Oktober 1379 (St. Gallentag), abgedruckt bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV, 1, S. 228 f. (n. 1809); vgl. dazu auch Wild a. a. O. S. 135. 5. Die Leute zu Wesen, Walenstadt und in dem Niedern Amte, s. Karl Wegelin, Die Regesten der Benediktinerabtei Pfävers und der Landschaft Sargans, Chur 1850, S. 40 (n. 276). Dieses und die folgenden Privilegien unter Nr. 6—12 datieren alle wie Nr. 4 vom St. Gallentag 1379 und sind von Wenzel ausgestellt. 6. Die Städte Zofingen, abgedruckt bei Frickhardt, Chronik von Zofingen, S. 128 f. (Vidimus von 1391); 7. Arau, abgedruckt bei Walther Merz, Das Stadtrecht von Arau a. a. O. S. 45. 8. Brugg, abgedruckt bei Welti und Merz, Die Stadtrechte von Baden und Brugg, Arau 1899, in der S. S. R. XVI. Abt., I. Teil, II. Band, II, S. 21. 9. Klingnau, abgedruckt bei Welti, Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau, Arau 1905, in der S. S. R. a. a. O. III. Band, II, S. 256; Bestätigung durch Ruprecht am 26. März 1408, a. a. O. S. 270. 10. Baden, abgedruckt bei Welti und Merz, Die Stadtrechte von Baden und Brugg a. a. O. I, S. 22; Bestätigung durch Sigismund am 14. November 1417, abgedruckt bei Welti und Merz, Die Stadtrechte . . . a. a. O. I, S. 71. Dieses Privilegium de non evocando und Aechter hausen zu dürfen wurde später auch der eidgenössischen Tagsatzung vom 18. März 1538 zu Baden zur Bestätigung vorgelegt, s. E. A. IV, 1 c, S. 948. 11. Frauenfeld, s. J. A. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1871, S. 47. 12. Arbon, das Privileg ist im Original nicht mehr vorhanden, aber in zwei Vidimus: a) vom 21. März 1396, Stadtarchiv Arbon, Reg. 17; abgedruckt: „Auszug einiger Privilegien, Sprüche und Verträge, die Stadt Arbon angehend, Zürich 1777, S. 6 ff."; b) vom 19. Aug. 1483; Original-(Pergament-)Urkunde, Stadtarchiv Arbon, Reg. 92 (gefl. Mitteilung von Herrn Sekundenlehrer A. Oberholzer). 13. Bischofzell, von Wenzel 1380 (St. Georgentag), Kopie im Stadtarchiv Bischofzell. 14. Diessenhofen, s. Pupikofer a. a. O. S. 728. 15. Das Stift Einsiedeln, von Wenzel 1380 (St. Georgentag), abgedruckt D. A. E. Lit. G. p. 41, und bei Martin Ochsner, Das Stift Einsiedeln als Freistätte, im G. F. LVII (1902), S. 279 f. Das Privileg wurde wiederholt — so noch von Leopold I. am 25. Mai 1660 — bestätigt, s. D. A. E. Lit. G. p. 42 ff., p. 61. Vgl. auch Ochsner a. a. O. S. 280 f. und Odilo

zienserinnen im Sellnau [1]). Unter diesen „Freiheiten" kam unzweifelhaft der erstgenannten die grösste Bedeutung zu.

Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln I, Einsiedeln und Waldshut 1902, S. 272 und 586, die ebenfalls in unrichtiger Weise Aechterprivileg und Asylrecht identifizieren. 16. Kaiserstuhl, von Ruprecht am 25. März 1408, abgedruckt bei Welti, Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau a. a. O. I, S. 30 f. 17. Schwyz, von Sigismund 1415, abgedruckt teilweise bei Thomas Fassbind, Geschichte des Kantons Schwyz II, Schwyz 1833, S. 92 f. 18. Das Stift Rheinau, von Friedrich III. 1442 (Dienstag nach S. Katherina), abgedruckt bei P. Moritz Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte der Tausendjährigen Stiftung des freyeximirten Gotteshauses Rheinau, Donaueschingen 1778, S. 121. 19. Chur, Bestätigung eines älteren beim Brande der Stadt untergegangenen Aechterprivilegs durch Friedrich III. vom 28. Juli 1464, Original (Pergament) im Stadtarchiv Chur. Dass aus diesen Aechterprivilegien je versucht worden wäre, ein eigentliches Asylrecht herzuleiten, ist uns nicht bekannt. Bloss einmal, im Jahre 1604, anlässlich der Inanspruchnahme der Klosterfreiung von Einsiedeln durch Lienhard Sidler — s. hierüber unten § 54 — berief der Abt von Einsiedeln sich auf die Aechterprivilegien, aber nur deshalb, weil infolge der Belästigung eines Asylanten der Abt die in den Aechterprivilegien angedrohte Busse von 50 Pfund Gold beanspruchen zu können glaubte. Abt Augustin liess damals vor den Schiedsrichtern durch seinen Kanzler Hans Jakob Reimann vortragen: „wie hoch vnd loblich ein Gottshauss Einsidlen von Königen vnd Kayseren mit Freyheiten begabet, sonderlich durch ein Brieff, mit welchem solches befreyet, dass es möge „Flüchteren" — man beachte den farblosen Ausdruck, der hier gewählt ist — Inwohnung, Schutz und Schirm geben, welche von niemandt sollen tribulirt, angefochten, noch gemolestirt werden, bey auffgesetzter Peen 50 Pfund lauteren Golds, nach Laut vnd Vermog dess Buchstabens vnd Brieffs, der dann solle abgehört werden (Vrkund ergangner Vhrteil gegen Caspar Keller, Caspar Kleymann vnd Jost Müller, vmb das sie die Freyheit gebrochen in dem Gotteshaus Einsiedeln," abgedr. in D. A. E. Lit. J. p. 55—57). In einer Zeit, wo das Verständnis für solche Privilegien schon sehr im Abnehmen begriffen war, mochte man gelegentlich von einem Aechterprivileg Gebrauch machen, welches, wie das in Einsiedeln der Fall war, zu einem ältern Asylrecht hinzugekommen war.

[1]) Vgl. über diese Freistätten Hs. Hch. Bluntschli, Memorabilia Tigurina [3], Zürich 1742, S. 154; Salomon Vögelin, Das alte Zürich, I [2], Zürich 1878, S. 541; s. auch unten Teil III, § 37.

Dem Fraumünster[1]) war schon im Stiftungsbriefe vom 21. Juli 853 durch Ludwig den Deutschen die Immunität verliehen[2]) und von späteren Kaisern wiederholt bestätigt worden. Grösseres Interesse jedoch als diese kaiserlichen Immunitätsprivilegien besitzt für uns der Schutz- und Freiheitsbrief Papst Innozenz' IV. vom 26. April 1247[3]). Es heisst hierin:

Paci quoque et tranquillitati vestre paterna in posterum sollicitudine providere volentes, auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere, seu violentiam audeat exercere.

In dem päpstlichen Privilege wird also ausführlich bestimmt, dass der Kirchenfrieden — und damit hängt auch das Asylrecht zusammen — dem ganzen innerhalb der Grangien[4]) gelegenen Bezirke zukomme. Dieselbe Stelle findet sich stereotyp in einer grossen Zahl anderer Privilegien, die im 12. und 13. Jahrhundert von den Päpsten an schweizerische — vornehmlich Zisterzienser — Klöster erteilt wurden, so z. B. in den Privilegien Alexanders III. für die Abbaye de Monthéron ou Théla (Zisterzienser) vom 25. April 1177[5]), die Abbaye du Lac de Joux (ecclesia Sancte Marie Magdalene de Lacu Jurasiensi, Augustiner Premonstratenser) vom 29. September

---

[1]) Ueber das Fraumünster, das ein adeliges Damenstift war, s. insbesondere: Georg v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich mit Beilagen, in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII, Zürich 1851—1858.

[2]) v. Wyss a. a. O. Beilagen, S. 2, n. 1.

[3]) v. Wyss a. a. O. S. 96 ff., n. 111.

[4]) Vgl. auch Ferraris a. a. O. IV, art. II n. 24 (S. 175): Item immunitate gaudent villae seu grangiae, quas etiam recreationis gratia habent regulares. Sic habetur ex privilegio concesso ab Eugenio IV Cisterciensibus, et consequenter omnibus cum illis communicantibus; über die Grangien der Zisterzienserklöster s. auch Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, I, Paderborn 1896, S. 231.

[5]) M. D. S. R. XII, p. 36.

1177 [1]), und für die Abbaye de Hautcrêt (Zisterzienser) vom 4. November 1179 [2]), in denen Innozenz III. für das Kloster St. Urban (Zisterzienser) vom 6. November 1209 [3]) und für die Abtei Kappel (Zisterzienser) vom 27. Juni 1211 [4]), in demjenigen Innozenz IV. für die Benediktinerabtei Muri von 1247 [5]), endlich auch in dem von Honorius IV. für das Hospice de Saint-Bernard du Mont Joux (regulierte Augustiner-Chorherren) vom 11. Juni 1286 [6]). Von diesen Klöstern — abgesehen von Muri — fehlen uns aber jegliche Nachrichten über das Asylrecht bezw. dessen Ausübung.

Um auf die Fraumünsterabtei zurückzukommen, so war sie ursprünglich Herr eines grossen Teiles des Stadtgebietes gewesen. Der Stadtgemeinde gelang es jedoch noch früher und leichter als dies in Schaffhausen und St. Gallen gegenüber den dortigen Stadtherren der Fall war, die Abtei in ihren Rechten zu beschränken. Dass es gerade wegen des Asylrechtes zu Streitigkeiten zwischen dem Fraumünster und dem Rate gekommen wäre, ist uns nicht bekannt [7]). Die haupt-

---

[1]) a. a. O. I. S. 187.

[2]) a. a. O. XII. S. 40.

[3]) Urkundio (Sammlung der im Solothurner Wochenblatt erschienenen Urkunden) II, 2, S. 25.

[4]) Gerold Meyer v. Knonau, Die Regesten der Zisterzienserabtei Cappel, Chur 1850, S. 1.

[5]) Murus et antemurale, III, Muri 1720, p. 26.

[6]) M. D. G. XV, p. 27. Der genannte Passus findet sich ferner im Privilegium Ecclesiae Assisiensis S. Francisci, dat. 22. April 1230 von Gregor IX., s. Bullarium Franciscanum, I, p. 60 ff. Im übrigen vgl. Ferraris a. a. O. n. 24 (S. 175).

[7]) Erwähnt mag auch werden, dass der Aebtissin am Fraumünster seit den ältesten Zeiten ein Begnadigungsrecht zustand, s. St. A. Z. Richtbücher Bd. VI, S. 238; Meyer v. Knonau, im Anzeiger für Altertumskunde, 1871, S. 229 ff.; G. v. Wyss, Beilagen a. a. O. S. 471 (n. 501); Eduard Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 377. Ein solches Begnadigungsrecht kam auch der Aebtissin zu Vilich (bei Rheinbach, Rheinprovinz) zu, s. G. W. II, S. 657, n. 1 (Weistum von 1577).

sächlichsten Beispiele aus der zürcherschen Asylrechtspraxis sind bereits genannt worden. So wurde die Freiheit in Anspruch genommen von Rudolf Iseli 1486[1]), ferner im Jahre 1489 von den vier Männern, die Waldmanns Diener Schneevogel ermordet hatten[2]), und kurz nachher von Zunftmeister Ulrich Widmer[3]), [4]). Sehr wahrscheinlich hat es sich in all diesen Fällen um das Asylrecht des Fraumünsterstiftes gehandelt. Dort war für den Aufenthalt der Asylanten eine eigene Wohnung eingerichtet, welche eine Stube mit Fenstern und Ofen, eine Schlafkammer mit mehreren Betten, eine grosse Kammer und eine wohl ausgerüstete Küche enthielt[5]).

Wie die zürcherische Regierung im allgemeinen zu dem Asylrechte sich stellte, lässt sich leicht daraus ersehen, dass sie sich von Karl V. im Jahre 1521 das Recht gewähren liess, eine grosse Zahl von sonst asylfähigen Delinquenten aus allen Freiheiten wegnehmen zu dürfen. Das Privileg[6]): „Ein fryheit dero halb, so der fryheit nit vächig sin sond“ lautet:

---

[1]) S. oben S. 37 f.

[2]) S. oben S. 32, n. 2.

[3]) S. oben S. 32.

[4]) Es sei hier auch des Falles eines Totschlägers Erwähnung getan (1480—1484), der sich in die Kirche von Meilen (am Zürichsee) geflüchtet hatte und dort zwei Tage geblieben war. Für ihn verwandten sich beim Rate in Zürich der päpstliche Sekretär, der gerade damals in Zürich war, sowie die Aebtissin am Fraumünster, der Abt von Rüti sowie Hans Waldmann und zwei seiner Kollegen. Auch wurde von den Verwandten des Totschlägers hervorgehoben, dass er in den Zügen wider den Herzog von Burgund der Stadt Dienste geleistet habe. Der Mann kam infolgedessen mit der Landesverweisung davon; s. Gerold Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich, II, S. 141 (in der Sammlung „Gemälde der Schweiz“); Osenbrüggen, Studien a. a. O. S. 371.

[5]) S. Vögelin a. a. O. S. 541. Wir finden in den Inventur-Rödeln aus der Zeit nach der Reformation, dass besonders ein bestimmter Raum der „Frygheit-Cammer“ genannt wird, s. unten § 37.

[6]) Original im St. A. Z., Urkunden, Stadt und Land, n. 319.

WIr Karl der funnfft von Gotz gnaden erwelter römischer kaiser zu allenntzeiten merer des reichs u. in Germanien, zu Hispenien, beder Sicilien, zu Jerusalem, zu Hunngern, zu Dalmatien, zu Croatien u. Kunig, ertzhertzog zu Österreich, vnd hertzog zu Burgunndi, graf zu Habspurgg, Flanndern, vnd Tyrol u. Bekhennen offennlichn mit disin brief, vnd thunn kunt allermenigclichen, daz wir vnnsern, vnd des reichs lieben getrewen, burgermaister, vnd rate der stat Zurich, auf ir diemuetig anrueffn, vnd bete, vmb irs getrewen verdienens willen, auch zu straff des übls, dise besonnder gnad, vnd freyhait getan, vnd gegeben, thunn vnd geben inen die auch von römischer kaiserlicher macht in krafft diss briefs, Also wo nw hinfuro vbeltetig lewt, als felscher, betrueger, verreter, stiffter der aufleuf, schanntlich vnd morderisch todsleger[1]), vnd fridennbrecher mit der pluet runss, oder dem todslag, vnd annder hohe vblteter, zu freyungen, in der stat Zürich, oder irn oberkaitn gelegen, enntwichend, desgleichen die, so sich der freyungen vnndersteen zubehelffn, vnd aber zuuerachtung der oberkait vnd derselben verordnntn diener ausser der freyungn, auf die gassen, vnd heimlichn in die hewser geen, vnd dann wider in die freyungn weichen, daz dann die egemeltn burgermaister, vnd rat zu Zürich, vnd ir nachkomen, wo inen söl(c)hs kuntlich wurde: dieselben vbleter, vnd freuennlichn verächter aus den berurtn freyungen nemen vnd, sy nach irer verwurkhung, vnd gestalt der verhanndlung straffn sullen, vnd mugn, vngefreuelter ding, gegen allermenigclichn, doch vnns, vnd dem heilign reiche, vnnser oberkaitn hir innen vorbehalten. Mit vrkunt ditz briefs, besiglt mit vnnserm kaiserlichn anhanngndem insigl. Geben in vnnser vnd des reichs stat Wormbs den sechzehnndn tag may. Nach Cristi geburt funnfzehnhundert vnd im ainundzwaintzigistn, vnnser reiche des römischn im and(er)n vnd aller annder im sechstn iarnn.

Nach Erteilung dieses bedeutsamen Privilegs durch Kaiser Karl V. konnten die zürcherischen Freistätten schwerlich mehr zu einer ernsten Gefährdung der Rechtspflege führen. Immerhin ist der „Freiheit“ der Fraumünsterabtei,

---

[1]) Vgl. auch Art. 21 des Ewigen Bundesvertrages der III Bünde (Graubünden), geschlossen zu Ilanz am 23. September 1524: Item wenn ainer in sinem gericht für ain unredlichen totschleger verurtailt und erkennt, so sol der selbig in allen gerichten in unser dryen Pündten kain fryung noch sichernuss haben, E. A. IV, 1, S. 1504.

wie auch derjenigen der anderen von uns genannten Klöster in Zürich noch zu und nach der Reformationszeit eine gewisse Bedeutung zugekommen [1]).

4. Einsiedeln.

§ 13.

In interessantem Gegensatz zu der Entwicklung, wie sie das Asylrecht bei den eben besprochenen Stadtklöstern genommen hat, steht die Geschichte der Freiung der Benediktinerabtei Einsiedeln [2]). Die „Freiheit" dieses Klosters ruht durchaus auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie diejenige der Schwesterabteien Allerheiligen und St. Gallen sowie noch vieler anderer Klöster, die unten zu erwähnen sein werden [3]). Während wir aber bei Allerheiligen und St. Gallen feststellen mussten, wie ihr Asylrecht immer mehr beschränkt wurde, sehen wir Einsiedeln mit Erfolg nach einem völlig unumschränkten Asylrecht trachten. Dieses Streben tritt freilich in aller Offenheit erst im 16. Jahrhundert zu Tage, insbesondere in Art. 61 des Waldstattbuches von 1572 [4]) und in einem Briefe von Abt und Konvent vom 4. Januar 1590 [5]).

Gerade aus dem letztgenannten Briefe — er betrifft den Mörder Hans Gilg, der nach Einsiedeln geflohen war — lässt sich indes deutlich erkennen, dass das unbeschränkte Asylrecht, das der Abt für das Kloster beanspruchte, nur auf gewohnheitsmässige Uebung gestützt werden konnte, keineswegs aber auf besondere kaiserliche Privi-

[1]) § 37.

[2]) Martin Ochsner, Das Stift Einsiedeln als Freistätte, im G. F., LVII (1902), S. 275 ff.; auch als Sonderabdruck erschienen.

[3]) S. auch das Immunitätsprivileg Konrads III. von 1144, D. A. E. Lit. G. S. 59 (n. XXXVII).

[4]) S. unten Teil IV, § 48.

[5]) S. unten Teil IV, § 48.

legien, wie zu Unrecht behauptet wurde [1]). Weder hätten die Kaiser jemals ein Privileg für ein unumschränktes Asylrecht ausgestellt, noch hat Einsiedeln für sein Asylrecht auch nur eine allgemeine, aber ausdrückliche Anerkennung durch kaiserlichen Brief erhalten. Ein solches „Gewohnheitsrecht", wie wir es eben erwähnt haben, konnte in Einsiedeln deswegen eher als anderswo sich bilden, weil dort nicht — wie z. B. bei den Abteien Allerheiligen, St. Gallen und Fraumünster — dem Kloster ein machtbewusstes Stadtregiment gegenüberstand, das notwendigerweise eine Beschränkung des kirchlichen Asylrechts erstreben musste und niemals es hätte zulassen dürfen, dass sogar die schon vom kanonischen Rechte aufgestellten casus excepti ausgemerzt würden. Als unrichtig erweist sich aber auch die Behauptung, es habe König Wenzeslaus mit einem am St. Jörgentag 1380 dem Stifte Einsiedeln ausgestellten „Aechterprivileg" das Asylrecht bestätigt [2]); gegen diese Verwechslung von Aechterprivileg und Asylrecht sprachen wir uns bereits oben S. 73 aus [3]).

Ueber einzelne ganz sichere Beispiele von Inanspruchnahme der Freiung des Klosters Einsiedeln, im Sinne einer Delinquenten- oder Schuldnerfreistätte, sind wir leider erst aus verhältnismässig sehr später Zeit unterrichtet; das erste Zeugnis datiert vom Jahre 1508 [4]). In dem oben erwähnten Briefe — und daher dann auch bei Ochsner und Ringholz — werden zwar noch zwei ältere Fälle angegeben. So soll im 10. Jahrhundert ein wegen politischer Sachen seiner Güter

---

[1]) Ochsner a. a. O. S. 316.

[2]) So Ochsner a. a O. S. 279, der auch die Aechterprivilegien von Ruprecht 1408 und Leopold 1660 erwähnt, und Ringholz, Geschichte a. a. O. I, S. 272 und 586.

[3]) S. auch oben S. 75, Note sub Nr. 15.

[4]) Dagegen ist uns schon aus dem Jahre 1452 eine Urfehde überliefert von Konrad Tömschi, der in der Freiheit sich vergangen hatte; s. D. A. E. Lit. J. S. 43 (n. XLIII); ferner Ochsner a. a. O. S. 304.

verlustig erklärter Herr Adam aus dem Wallgau, der später als heiliger Gerold verehrt wurde, nach Einsiedeln geflohen und dort in den Orden getreten sein[1]). Allein dieser Herr Adam dürfte, sofern uns die Sache richtig überliefert ist, nach Einsiedeln weniger seines Verbrecherasylrechtes wegen gekommen sein, als vielmehr in der Absicht, sich dort einem religiösen Leben zu widmen. Aus diesem Grunde mag ihn dann auch Kaiser Otto I. im Jahre 949 begnadigt haben. Aehnlich würde es sich mit dem zweiten Fall verhalten, indem Herzog Johann, der Mörder König Albrechts, in Einsiedeln Zuflucht gefunden habe[2]), wenn überhaupt diese Nachricht ernstlich Glauben verdiente. Am allerwenigsten aber können wir es als ein Beispiel von Inanspruchnahme des Klosterasylrechtes gelten lassen, dass in den „Stössen" zwischen Stadt und Amt Zug im Jahre 1466 Einsiedler Gotteshausleute vom Zugerberg und von Aegeri auf die Engelweihe sich nach Einsiedeln flüchteten[3]). Das Rechtsverhältnis, in dem diese Leute zum Kloster standen, brachte es eben ohne weiteres mit sich, dass sie in Zeiten des Krieges und politischer Unruhen bei ihrem Herrn Schutz suchten.

Nach Einsiedeln, als einer Freistätte, floh dagegen

---

[1]) S. die einschlägige Stelle des Briefes unten Teil IV, § 48; ferner Ochsner a. a. O. S. 281; P. Odilo Ringholz O. S. B., Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, Freiburg i. Br. 1896, S. 10; desselben, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln a. a. O. I, S. 39.

[2]) Albrecht von Bonstetten, Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln unser lieben Frowen, hrsg. von A. Büchi, in den Quellen zur Schweizergeschichte, XIII (1893), S. 199. Bonstetten berichtet hier das Ende von Johann Parricida in Uebereinstimmung mit seiner Historia Austriaca, c. 28. Dagegen bemerkt Frater Felix Faber, Descriptio Sueviae, hrsg. von Hermann Escher, in den Quellen zur Schweizergeschichte, VI (1884), S. 153 f., dass Herzog Johann in Königsfelden seine letzten Tage verbracht habe; s. im übrigen noch Ochsner a. a. O. S. 282; Ringholz, Geschichte a. a. O. I, S. 124 f.

[3]) Ochsner a. a. O. S. 282.

im Jahre 1508 der Schiffer Infrid, der mit Genossen einen Schiffbruch fahrlässiger Weise verursacht hatte. Der Tatbestand ist nach der Schweizer Chronik des Luzerners Diebold Schilling: „Wie ein schiff, so von Zürch gan Basel in die mäss wolt gan, mit vil lüt vnd guot zerbrach vnd vil lüt vnder Baden ertrunckent“ folgender[1]):

Am Samstag nach Allerheiligen 1508 fuhr eine Anzahl Leute, die zur Basler Martinsmesse wollten, die Limmat hinunter. Unterhalb Baden, wo Reuss und Limmat sich vereinigen, erlitten sie Schiffbruch, indem die Schiffer „fuorend an ein schwüren“, und es ertranken über vierzig Personen. Die Schiffsleute, Peter Wunderlich von Regensberg und seine Genossen, flohen in eine „friheit“ und suchten so einer Bestrafung zu entgehen. Sie behaupteten: „sy hättend nie gewüsst, dz an dem end im wasser stöck oder stein lägend, die da schaden möchtend bringen, wann das sy meintend, inen wäre sollichs zeleid beschähen“.

Man liess die Sache anstehen. Als aber Peter Wunderlich heimlich ins Zürcher Gebiet kam, und der Vogt davon Kenntnis erhielt, liess er ihn sofort festnehmen. Man warf den Schiffsleuten vor, dass, wenn sie biderbe Leute gewesen wären, sie gar viele hätten retten können; „sunderlich der eine schiffer, genannt Infrid, der selb hätte eim fröwli — deren Vater er früher erstochen hatte — wol mögen daruon hälffen“. Wunderlich wurde Mittwoch nach Martini gehängt, während es dem letztgenannten Infrid gelang, sein Leben dadurch zu retten, dass er in die Freiheit des Klosters Einsiedeln floh.

Von weiterer Inanspruchnahme der Klosterfreiheit in der Zeit vor der Reformation ist noch bekannt[2]), dass 1514

---

[1]) Diebold Schillings des Luzerners Schweizer-Chronik, Luzern 1862, S. 235 ff.; s. auch Ochsner a. a. O. S. 282; Ringholz, Geschichte a. a. O. S. 565.

[2]) Ringholz a. a. O. S. 613; Ochsner a. a. O. S. 282.

Ulrich Zürcher ab dem Gschwend (Kt. Zug), der den Jost Bachmann erschlagen hatte, sich vor den Bluträchern nach Einsiedeln rettete. Dem Abte Konrad Schenkel gelang es, die Parteien zu einer gütlichen Beilegung der Fehde zu veranlassen. Zürcher musste ins Solothurnerland in die Verbannung gehen. — Im Jahre 1520 floh Ulrich von Brittern, Wirt zur Krone in Burgdorf, in die Freiheit von Einsiedeln. Dieser und Bendicht Gugger hatten sich von Bischof Schinner in Sitten bestechen lassen, für ihn zu Burgdorf Reisläufer zu werben, wobei sie für den Kopf eine bestimmte Summe erhielten. Da die Regierung von Bern diesen schmählichen Handel zu ahnden beschloss, flüchtete Ulrich von Brittern nach Einsiedeln, während sein Genosse das Asylrecht des Barfüsserklosters in Burgdorf in Anspruch nahm. Die Mönche des letzteren Klosters wurden freilich zur Auslieferung gezwungen, da Gugger von jeher ein zu „bösartiger Praktikant" gewesen sei. Gugger wurde gebunden nach Bern gebracht und mit einer Geldstrafe belegt [1]).

Wir bemerken noch, dass in Einsiedeln das Mass des Etters, wo der Abt allein zu strafen hatte, und der den höheren Frieden und das Asylrecht genoss, an die 60 [2]) passus ecclesiastici erinnert, auf die sich nach dem Rundschreiben von Papst Nikolaus II. vom Jahre 1059 das Asylrecht der grösseren Kirchen erstrecken sollte [3]). Wie der Klosterbezirk, so bildeten übrigens auch Gotteshaus, Burg oder Schloss und Hof zu Pfäffikon, die dem Abt von Einsiedeln gehörten, eine Freiung; wir haben darauf bereits aufmerksam gemacht [4]).

[1]) Dieser Fall findet sich weder bei Ochsner noch Ringholz erwähnt; s. hierüber: Johann Rudolf Aeschlimann, Geschichte von Burgdorf und Umgegend, I, Zwickau 184., S. 186.

[2]) Ochsner a. a. O. S. 304.

[3]) In c. 6 C. XVII qu. 4 wird XL, aber auch LX gelesen; vgl. oben S. 21, n. 3.

[4]) S. oben S. 66, n. 1; ferner unten § 49.

5. Rheinau und Engelberg.

§ 14.

Zu den bekannteren Freistätten haben im Mittelalter auch die beiden Benediktinerabteien Rheinau und Engelberg gehört.

Erstere[1]), etwa eine Stunde unterhalb des Rheinfalles gelegen und rings von den Wassern des Rheines umflutet, erhielt am 12. April 858 von Ludwig dem Deutschen die Immunität verliehen[2]). In nächster Nähe des Klosters und an seine Grundherrschaft anknüpfend entstand dann allmählich das Städtchen Rheinau, das aber nie grössere Bedeutung erlangte. Die Offnungen der späteren Zeit tun verschiedentlich der „Freiheit" des Klosters Erwähnung und betonen ihre Sonderstellung in jurisdiktioneller Hinsicht gegenüber dem Stadtgebiete. So erkennt eine Rechtsaufzeichnung von etwa 1515/16 dem Abte das Recht zu, in der Freiheit begangene Frevel zu strafen:

Art. XI. Item ob ainer, wer der were, ainen in den begriffen der fryhait dess fronhofs gefarlich nachfolgte, oder ainen suochte, nachgieng, och freffe hand anlaitte, sollichs nach gerechtigkait vnd loblicher fryhait sag stat ainem herren vorbehalttenn den zestraffenn nach gestallt, an sinem lyb und guot biss vff aines herren vnnd abbts benügen[3]).

Direkt auf das Asylrecht weist hin:

---

[1]) Ueber Rheinau s. P. Moritz Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte der Tausendjährigen Stiftung des freyeximirten Gotteshauses Rheinau, Donaueschingen 1778.

[2]) Das Privileg findet sich abgedruckt in den Quellen zur Schweizergeschichte, III, 2, Basel 1883, hrsg. von Gerold Meyer v. Knonau; weitere Immunitätsprivilegien von Otto I. vom 18. August 942, Otto II. vom 28. Juni 973 a. a. O. S. 37 und 40.

[3]) Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, hrsg. von Joseph Schauberg, I, Zürich 1844, S. 171: „Diss sind die gerechtigkaitten vnd bruch im gotzhuss vnd im begriff des fronhofs der fryhaitten beschehenn".

Art. VIII. Item ain ietlicher wer der ist vnd vmb was sachen das sein mag, der in den fronhoff oder closter kumpt, der soll fryung haben. vnd soll im der vogt, ouch kain burgerr noch nymands in den begriff des fronnhoffs nit nachfolgen, vssgenommen die vbeltätter so all fryheit vssschliessen[1]).

Dieser Bestimmung entnehmen wir unmittelbar, dass das Kloster Rheinau auch nur in beschränktem Masse Asylschutz gewährte, und zwar ist der Hinweis „vssgenommen die vbeltätter, so all fryhait vssschliessen", auch auf die vom weltlichen Rechte für asylunfähig gehaltenen Verbrecher zu beziehen. In ähnlicher Weise war in der früher erwähnten Offnung von Embrach für die vom Asylrechte der Stiftskirche, des Kirchhofes und der Chorherrenhäuser ausgeschlossenen Delikte auf das gemeine Recht verwiesen worden[2]).

Bezug auf das Asylrecht des Stiftes Rheinau nimmt ferner eine Offnung des Städtchens[3]):

Were daz iemand dem anderen etwass thäte, mit wunden, old mit dem todschlag, ald wass er gethan hat, und er entgieng, so er für die gruob in kere, die da lit zu fronhoff, so soll er frid han, und soll ihn nit fürbass jagen; so hett dass gotshauss die freyheit, dass kein gebott darin göt, dann allein, um die freffel, um die gott gebotten, hinder eines herren henden, wass auch ennert der gruob geschicht, daz richtet ein herr, der da abt ist, ohn den todschlag, da hat ein vogt über zurichten.

In dem Weistum wird die „gruob" genannt und zwar ganz offensichtlich in dem Sinne, dass bei dieser „gruob" der Fronhof[4]) und damit der Freiungsbezirk beginne, dem als

[1]) Zeitschrift a. a. O. S. 162.

[2]) S. oben S. 45.

[3]) G. W. I, S. 288.

[4]) Der Fronhof fällt zusammen mit der Klosterfreiung; ähnlich heisst die Freiung des Klosters Engelberg der „Freihof"; s. unten § 15. Aeltere Klöster stellten sich eben häufig als Fronhöfe der Klostergrundherrschaften dar, oder waren auf Fronhöfen bezw. bei Fronhofskirchen errichtet worden. Ueber das Asylrecht der Fronhöfe s. unten Teil II, § 28 und die daselbst erwähnte Literatur.

solchem und als ganzem die Asylqualität zukam [1]). Es ist daher eine Entstellung, wenn Osenbrüggen berichtet: „bisweilen sind spezielle kleinere Plätze als Asyle aufgeführt, wie eine Grube bei dem Fronhofe des Klosters Rheinau".

In die Freiung von Rheinau soll im Jahre 1560 der Urheber einer Feuersbrunst in Benken geflohen sein, bei der 13 Gebäude in Asche gelegt worden und mehrere Kinder in den Flammen umgekommen waren [2]). Dies überliefert uns der Winterthurer Chronist Meyer [3]):

Es ist semlich fhür uffgangen in einem huss, do kein fhür in zwey oder drig iaren men ist gsin, ist in gleitt worden von einem iungen gsellen, der ist landflüchtig gsin von wägen eins diebstals. ist also heimkumen, hett das fhür in das huss ingleitt, da ist ein söllicher schad druss entsprungen (Gott erbarms). es ist auch der gsell glich nach der brunst zu Rhinouw gfangen worden; ich acht, er sige in die Frygheitt geflochen, hett im aber nütt gehulffen, man hett in gnumen und zu Rinouw zu bulffer ferbrent, het also sin ferdinter lon entpfangen um sin begangen übel. Gott ferzich im sine sünd und uns. Amen.

§ 15.

In Engelberg finden wir eine Doppelgründung, ein Männer- und ein Frauenkloster, die beide von dem sogenannten „Freihof", d. i. die Freiung, umschlossen waren. Schon in einer Aufzeichnung der Engelberger Talrechts aus dem 14. Jahrhundert werden genau die Grenzen dieses Klosterbezirkes festgesetzt:

---

[1]) Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht a. a. O. S. 120; vgl. hierzu auch Frauenstädt a. a. O. S. 73.

[2]) Wir führen diesen Fall, trotzdem er in die Zeit nach der Reformation fällt, schon hier an, um nicht mehr auf das Kloster Rheinau zurückkommen zu müssen.

[3]) Abgedruckt bei G. Geilfus, Lose Blätter aus der Geschichte von Winterthur, II, Die Todesstrafe im XVI. Jahrhundert, Neujahrsblatt von der Bürgerbibliothek in Winterthur, auf das Jahr 1869, Winterthur, S. 20.

Eines abtz vnd des gotzhus friger hof ze Engelberg sol gan von des kilchoues ort in das alt ochsentürli ob dem bruderhus, vnd von dem ochsentürli an das ort der frowen chloster, vnd von der frowenchloster an den spital, vnd von dem spital bi dem zun hin vnder den alten eschen, von den alten eschen den zun hin in den mülibrunnen an die brugga, von der brugga zu dem mülitürli bi der Rübi, die Rübi vf in den wasserkenel, den wasserkenel hin an des kilchoff ort bi dem obren gasthus, vnd was innrent dien muren vnd dien vorgenanten zilen lit, das ist ein friger hof des gotzhus ze Engelberg [1]).

Dieser Freihof genoss wie die Freiungen der uns bereits bekannten Klöster das Asylrecht, stand unter einem höheren Frieden und war der Jurisdiktion des Abtes unterworfen. Auf den Sonderfrieden, d. h. den Kirchenfrieden, wird z. B. in einem Schiedsspruche vom 27. Februar 1413 Bezug genommen:

Und als auch die herren von Engelberg vor uns den obgenanten gemeinen und den schidlüten uf recht gesetzt hant von des fryen hoffes wegen, so da gat umb ir gotzhuser, der also darumb gefryet ist, das die selbigen frowen ze Engelberg dester bas mügent beliben in gotzdienst und an ir andacht dester minder geschrey und brachtes habent [2]).

Wiederholt wird auch in den Spruchbriefen betont, dass in der Klosterfreiung begangene Frevel doppelt zu büssen seien. In einem Friedbrief vom 18. Mai 1497 werden sie direkt den vor Gericht begangenen gleichgestellt [3]): welcher

---

[1]) Abgedruckt in G. W. I, S. 2 und im G. F. VII (1851), S. 137 f. (hrsg. von Schneller). Die gleichen Grenzen finden sich auch in den späteren Fassungen des Talrechtes, s. die Talbücher, publiziert von Schnell in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht VII (1858), S. 51, art. 63. Zum letzten Male wurden die Grenzen 1790 festgestellt.

[2]) Das alte Talrecht in Engelberg, mitgeteilt von Prälat Placidus Tanner im G. F. XI (1855), S. 199 f.

[3]) Die ehemaligen Herrschaftsrechte des Gotteshauses Engelberg, mitgeteilt von P. Adalbert Vogel, im G. F. XXXIII (1878), S. 104. Siehe ferner den Spruchbrief zwischen dem Gottshaus und Tal wegen Besetzung des Gerichts, Gerichtsstrafen, Jagdregal etc. vom 18. März 1444, im G. F. a. a. O. S. 88 ff. In der Freiung waren zwei Wirtshäuser, die

inn der fryheit oder vor gericht fräuelt, der soll zwiffachi buss verfallen sin.

Bestimmte Fälle aus der früheren Asylrechtspraxis des Stiftes Engelberg sind uns nicht bekannt. Es kann hiefür nur auf ein Schreiben des Abtes Ignazius vom 13. September 1679 hingewiesen werden, erlassen an den Magistrat der Stadt Luzern anlässlich der Flucht des Alt-Landammanns Peregrin von Beroldingen aus der Klosterfreiheit. Der Abt bemerkt in jenem Briefe: seit das Kloster Engelberg bestehe — d. h. seit 562 oder mehr Jahren — sei noch nie ein Asylant, wie im vorliegenden Falle Beroldingen, gezwungen worden, aus dem Kloster zu fliehen,

vndt noch in früherer gedechtnuss sind vill exempel auff zue weisen, dass nit allein von beyden lobl. nechst angrentzenden ohrten Ury vnd Vntterwalden, sunder auch von E. Hoch-Lobl. Statt vnd Herrschaft, wie auch anderer ohrten her, vnderschidliche fehlbahre, etwan auch todtschleger allhier die freyheit gesuocht, vnd gefunden haben[1]). —

Höchst bemerkenswert ist, dass der Klosterfreihof noch im Jahre 1861 zu einem Rechtsstreite zwischen dem Stift und der Gemeinde Engelberg Anlass gab.

Das Kloster hatte bis zum Einbruch der Franzosen in die Eidgenossenschaft über Engelberg Herrschaftsrechte ausgeübt. Mit Urkunde vom 30. März 1798 verzichtete es alsdann auf seine Souveränitätsrechte und verlangte nur Sicherheit und Gewährleistung für sein Eigentum. In dem hierüber vom Stifte ausgestellten „Freyheits-Act für das Thal Engelberg" heisst es:

Wir Leodegar Abt des freyen und unmittelbaren Stifts Engelberg und wir Prior und Convent daselbst:

---

wohl auch dazu beigetragen haben, dass in diesem Bezirke oft gefrevelt wurde.

[1]) Originalschreiben im St. A. L.; s. unten Teil V, §§ 52 f., wo wir diesen durch Landammann von Beroldingen hervorgerufenen Konflikt ausführlich darstellen.

Nachdem wir in reife Erwägung gezogen haben, ...

So haben wir freywillig und unaufgefordert feyerlich beschlossen:

1. Dass wir allen unseren Souveränitätsrechten förmlich entsagen und das Volk in die vollste und ungehinderte Ausübung derselben einsetzen.

2. Das Volk wird hiemit fürdersamst zusammenberufen, damit es vorläufig eine provisorische Regierung einsetze, welche für die Vollziehung der Gesetze wachen und das Richteramt ausüben soll, bis es sich denn selbst eine Verfassung, die den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, Tugend und Billichkeit entspreche, wird gegeben haben.

3. Da aber jede Verfassung Personen und Eigenthum sichern solle, so fordern wir auch für unsere Personen, unser Gotteshaus und unser Eigenthum die vollkommenste Sicherheit und eine feierliche Gewährleistung.

Gegeben ...

Engelberg den 30. Mart. 1798.

Im Jahre 1861 kam es nun deshalb zum Konflikte, weil die Gemeinde Engelberg das Eigentumsrecht an der im Freiungsbezirke gelegenen Allmend beanspruchte, und zwar mit der Begründung, dass der Freihof unter den Verzicht des Jahres 1798 falle. In einem „Bericht und Antrag wegen der Dorfallmend oder dem alten sogenannten Freienhof“ [1]) machte die Kommission des Gemeinderates Engelberg geltend:

1. Schon im Mittelalter hatten der Adel und auch von der Geistlichkeit, welche Gerichtsbarkeit besassen, ihre Feldmarken, innert welchen ihre Leute und andere Freie Leute besondern Schutz hatten und sie ihnen schutzpflichtig waren. Die Feldmarken wurden Gerichtsstätten, Freistätte oder Freihöfe genannt.

Diese Höfe waren ganz richtig ein Gut einer jeweiligen Oberherrlichkeit oder Regierung (Privatgut war es nicht), wie z. B. der Landenbergplatz in Sarnen e. t. i. Landes- oder Regierungsgut ist.

Wurde auch innert den Marken dieser Höfe ein Frevel begangen, so war doppelte Strafe, hingegen wer sich eines Maleviz Verbrechens schuldig gemacht und sich in einen derartigen Hof geflüchtet hatte, durfte von der Gerechtigkeit einer andern Herrschaft nicht verfolgt werden, er konnte sich auch auf den Schutz berufen und verlangen,

[1]) Stiftsarchiv Engelberg (1861. 8. I).

dass nur die Behörde ihn richte, auf deren Freihof oder Gerichtsstätte er sich begeben hatte.

Aus diesem ergiebt sich nun klar, dass der Freihof eine Gerichtsbarkeit, ein gerichtliches Vorrecht oder Privilegium war. In der Folge der Zeit, ganz besonders aber Anno 1798 wurden diese Vorrechte und Privilegien in der ganzen Schweiz aufgehoben, und wo und wie eine Regierung abtreten musste, musste sie auch ihr Regierungsgut abtreten, hier um so mehr, weil der Platz des Freihofes früher schon durch das Thal als wie die übrigen Allmeinden benutztet worden.

2. In der Freihofsgrenze Thalartikel 63 im Thalrecht fol. 51 heisst es: Item des Abbts und Gotteshaus freier Hof soll gan etc. derselbige Hof soll bleiben den Herren mit den Bussen und Privilegien als von Altem Herkommen.

In der Souveränitätsurkunde von Anno 1798 wurden alle weltliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit abgetreten ohne Vorbehalt ausser Sicherung für Personen und ihr Eigenthum (reines Privateigenthum), es heisst:

„dass wir allen unsern Souveränitäts-Rechten förmlich entsagen und das Volk in die vollste Ausübung derselben setzen; dass es frei das Richteramt ausüben solle und sich eine Verfassung geben solle nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit."

. . Inbetracht nun, dass der sog. Freihof eine Gerichtsbarkeit und nur Regierungsgut war, die ebenfalls haben abgetreten werden müssen und worden sind vermittels der Urkunde de anno 1798. Inbetracht dass alle Vorrechte der Personen und des Orts schon anno 1798 aufgehoben worden und auch nun durch die schweizer. Bundesverfassung aufgehoben sind, hofft der Gemeinderath von einem h. Vorstand und Capitel des Klosters, dass solche missliebige Vergänge, wie diese jüngst stattgefunden, in Zukunft unterbleiben werden.

Die Commission.

Das Stift machte gegenüber den Ansprüchen der Gemeinde geltend, dass der Freihof sein privatrechtliches Eigentum sei und trat den Beweis dafür an. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Freihof in Engelberg und der Landenbergplatz in Sarnen nicht in Parallele gestellt werden könnten, da letzterer durch Kauf vom Jahre 1616 an die Regierung von Obwalden gekommen sei. Schliesslich gab jedoch das Kloster freiwillig nach[1]).

[1]) Gefl. Mitteilung von H. P. Ignaz Hess, Archivar des Stiftes Engelberg.

6. Stein am Rhein, Kreuzlingen, Pfäffers und andere.

§ 16.

Wir erwähnen noch einige Klöster, über deren Asylrecht und Asylrechtspraxis wir gelegentliche Nachrichten besitzen. Wesentlich Neues bieten uns diese Freistätten nicht; was wir von ihnen erfahren, bestätigt nur unsere bisherigen Ausführungen über das Asylrecht der Klöster.

Für die Benediktinerabtei St. Georg zu Stein am Rhein kann auf den Abtrodel von 1385 verwiesen werden:

Tuot och ainer ain vnzucht in der state komet [er] in daz kloster, da sol er fryde haben[1]).

Schlecht unterrichtet sind wir über das Asylrecht des Augustiner-Kollegiatstiftes Kreuzlingen[2]), das doch sonderbarerweise als Freistätte in der älteren deutschen Asylrechtsliteratur häufig genannt wird[3]), und zwar als das einzige von den in der Schweiz gelegenen Klöstern neben St. Gallen. Uns ist des weiteren nur bekannt, dass der „Freiheit" von Kreuzlingen in den Eidgenössischen Abschieden von 1548 Erwähnung getan wird, anlässlich des Falles des Hans Ess von Alterschwyl, der zu 25 Gulden Busse verurteilt wurde, weil er den Komtur von Landenberg aus der „Fryheit" zu Kreuzlingen herausgefordert hatte. Zehn Gulden von dieser Busse fielen an den Abt[4]).

---

[1]) Abgedruckt bei Ferdinand Vetter, Das S. Georgenkloster zu Stein am Rhein, S. 78.

[2]) Siehe über Kreuzlingen im allgemeinen C. v. Kleiser, Das alte Kloster Kreuzlingen, in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, H. 23, Weinfelden 1883, S. 64.

[3]) „Monasterium Creutzlingense apud Sinum Bodanicum extra moenia civitatis Constantiensis", s. Martin Mager von Schönberg, De advocat. armat. 1625, c. 15, n. 97 (S. 653); Mylerus a. a. O. c. 5, n. 7 (S. 33); c. 6, n. 13 (S. 48); auch Obrechtus a. a. O. c. III, § 8. Uns ist erst aus dem Jahre 1696 ein bestimmter Fall von Inanspruchnahme des Asylrechtes des Klosters Kreuzlingen bekannt, s. unten § 51.

[4]) E. A. IV, 1 d, S. 960.

Ein anderes Augustiner-Kollegiatstift befand sich in Interlaken (auf dem linken Ufer der Aare); auf die Freiheit dieses Klosters bezieht sich vielleicht ein Beschluss des Berner Rates vom 10. Juni 1508[1]):

An amman von Inderlappen: Peter Zurschmiede, so er uss der fryheit kombt, anzunämen und inzulegen.

Bestimmte einzelne Fälle von Inanspruchnahme des Asylrechtes sind uns dagegen noch aus der Benediktinerabtei Pfäffers[2]) überliefert.

Hier suchte Schutz Dietrich Freuler von Schwyz, durch dessen Zaudern in der Schlacht an der Kalven (Mai 1499) der Hauptangriff von Münster aus so lange hingehalten worden war[3]). Bald nach der Schlacht wurde er deswegen ergriffen, nach Chur gebracht und dort in einem Wirtshause in Haft gehalten. Es gelang ihm aber, in die Hofkirche zu

---

[1]) St. A. B., Ratsmanual n. 138, S. 117; s. ferner Haller, Bern in s. RM. a. a. O. III, S. 418. Auch folgender Beschluss, der sich in den Berner Ratsmanualen findet, mag noch angeführt werden: „1514, Juli 15, An vogt von Wangen. Thoman Vischer uss der fryheit zu nämen und harzuvertigen, ouch vff Hanssen von Sant Gallen zu stellen". Ratsmanual n. 162, S. 54; teilweise abgedruckt bei Haller a. a. O. Dieser Beschluss bezieht sich wahrscheinlich auf die Freiheit in Herzogenbuchsee, wo sich eine Benediktinerpropstei befand; vgl. auch den Befehl des Rates vom 5. September 1545 an den Vogt von Wangen wegen der Freiheit von Herzogenbuchsee, unten § 39. In Wangen selber war eine Expositur der Benediktinerabtei Trub im Emmental.

[2]) Pfäffers, abbatia Fabariensis, wurde 770 gestiftet; betr. die Immunität s. die Privilegien von Ludwig dem Frommen, 12. Juni 819, Lothar 24. Juli 840 und Ludwig dem Deutschen, 6. März 861 bei Wegelin, Regesten a. a. O. n. 4, 6 und 7 (S. 1 f.). Die Abtei bestand bis 1838. In diesem Jahre wurde sie nach einem Selbstaufhebungsbeschluss durch Dekret des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 20. Februar säkularisiert.

[3]) C. Jecklin und F. Jecklin, Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Festschrift zur Calvenfeier, Davos 1899, S. 82, 71; Constanz Jecklin, Benedikt Fontana und die historische Kritik, Chur 1886, S. 12 f.

fliehen [1]), und von dort aus durch Ueberlistung seiner Wächter weiter nach dem Kloster Pfäffers. In Graubünden wurde er wegen Verrats verurteilt und sein Vermögen konfisziert.

Freuler wandte sich von der Freiung in Pfäffers aus an die Eidgenossen und suchte deren Vermittlung nach, indem er sich erbot, vor ihnen gegen jedermann Recht zu nehmen. Die Eidgenossen gewährten ihm hierauf sicheren Wandel in der Eidgenossenschaft und suchten zwischen ihm und Graubünden zu vermitteln [2]). Allein die Bündner erklärten, sie wären nicht anders gegen Freuler vorgegangen, als wie das Recht es erheische; man möge sie bei ihren Gerichten und Urteilen lassen [3]). Freuler erhielt hierauf von der eidgenössischen Tagsatzung einen Fürdernisbrief an den Kaiser Maximilian [4]) und wurde Söldnerhauptmann.

In die Freiung von Pfäffers floh ferner 1573 der Graubündner Dietigen von Salis, dessen Fall hier schon erwähnt sei, damit wir nicht mehr auf dieses Kloster zurück zu kommen brauchen. Salis hatte zwei Personen getötet und trug die Hauptschuld an den damaligen Unruhen in Graubünden. Es kam daher auf der Tagsatzung der katholischen

---

[1]) Freuler, der Tag und Nacht bewacht wurde, hatte bemerkt, dass das Chor durch eine eiserne Türe abgeschlossen werden konnte, und dass ein Fenster des Chores auf den Graben ging. Eines Abends, als der Sigrist wie gewohnt die Kirche besorgte, schlich ihm Freuler heimlich nach, hob das Fenster aus und erkundigte die Gelegenheit des Ortes. Eiligst befestigte er dann wieder das Fenster und begab sich ins Schiff zu den Wächtern. Der Sigrist schloss ab und entfernte sich. Als derselbe am Morgen früh wieder kam, um zur Messe zu läuten, schloss er, wie ihm strenge befohlen war, die Kirche von innen ab und ging ins Chor, um zu läuten. Freuler eilte ihm nach, schlug die eiserne Türe zu und kletterte nun angesichts der Wächter, die weder zu ihm ins Chor noch aus der Kirche kommen konnten, zum hinteren Chorfenster hinaus, gewann das Freie und floh nach Pfäffers; s. Jecklin, Benedikt Fontana a. a. O. S. 12.

[2]) E. A. III, 2, S. 9 u. 18.

[3]) E. A. a. a. O. S. 41 f.

[4]) E. A. a. a. O. S. 133, 156.

Orte vom 3. Februar 1573 in Luzern zur Sprache, ob man ihn in der Freiung bleiben lassen wolle[1]).

Von Pfäffers ist uns eine ausführliche Freiheitsordnung überliefert, die uns ganz interessanten Aufschluss darüber gibt, wie die Asylanten sich in einer solchen Klosterfreiung zu betragen hatten. Sie soll hier folgen:

Wie sich ein fryetts mann haltten soll in der fryheitt dess fürstlichen Gottshauss Pfäffers[2]).

Zuowüssen vnnd kundt sye allmenigklichem: das das Gottshauss Pfeffers von Bäpsten, Keyssern, vnnd Künigen, begabet vnnd gefryet ist worden. Welchem ein vnfalh: es sye von wegen eines ehrlichen todschlags ald sunst einen verwundte begegnete, vnnd der von einem fürsten, vnnd Herren zuo Pfäffers, der yeder zit regiertt: der fryheit begertt: vnnd die ime von ier fürstlichen gnaden, vnnd Herren verguntt wirtt. So solle derselbig fryettsman, fürss erst sin schwert, tholchen, mässer oder was er für gwer by im hat, von imm, vnnd ein(em) Hoffmeyster, oder Käller: oder wär dan von Ire f. G. verordnet, überhanttwurtten.

Für das ander soll er vm spys vnnd thranckh, mühe vnnd arbeitt: so vff in, ald sinetwegen, vf gath: in ier f. G. zuo Pfäffers grichts vnnd gepiett, tröstung geben. Daran ein herr wol kommen mag, nach sinem wolgefalen.

Zum drytten soll auch ein yeder fryettsman, in der freyheit kein vnfuog weder mit wortten, nach werckhen: mit niemandts, wär die seyen, nit anfahen: sonder sich in allweg, still, züchtig, vnnd ein erbaren wandel fuehren. Dan wo er sich harin übersähe, wurde er nach der freyheitt bruch, vnnd sinem verdienen nach gestrafft werden.

Fürst lettst, so soll er sich auch nit vsserthalb der freyheitt finden lassen, ob aber einer härüber darauss gieng: vnnd darüber inne, ettwas, was das were, begegnette: alss dan ist im kein Herr von Pfäffers nach niemandts weder schutz nach schirmm nit schuldig. —

Aehnliche Freiheitsordnungen, noch etwas umfangreicher, sind uns von den beiden Benediktinerabteien Muri[3]) und

[1]) E. A. IV, 2, S. 511.

[2]) Sf. A. G.; Collectaneenbuch, Rechte und Gerechtsame, tom. 29, fol. 13. Diese Verordnung wurde unseres Wissens noch nie gedruckt.

[3]) Wir werden unten im Teil IV, § 46 auf Muri zurückkommen; im übrigen vgl. E. L. Rochholz, Des Benediktinerstiftes Muri Grundbesitz, Landbau, Haushalt und Gesindeordnung in der Argovia II (1861),

Einsiedeln[1]) erhalten. Diese Verordnungen gehören zwar der Abfassung nach einer späteren Zeit an, enthalten aber nur Vorschriften, die schon der Asylrechtspraxis des 15. Jahrhunderts und noch früherer Zeit entsprechen. Bemerkenswert ist insbesondere der immer wiederkehrende Hinweis darauf, dass die Freiung namentlich dem „ehrlichen Totschläger" zu gute kommen soll (Freiheitsordnung von Pfäffers, Art. 1)[2]).

Den Beschluss unserer Forschungen über das Asylrecht der Klöster mag die Wiedergabe einer Urkunde bilden, die am 16. Mai 1519 aufgesetzt wurde, und uns Aufschluss gibt über den Umfang der Freiheit des Zisterzienser-Frauenklosters Tedlingen in der Gemeinde Radelfingen, Kanton Bern[3]):

Kundtschafftt vmb die fryheitt des godtzhus Detlingen.

Ich Hanss Kromhtaler burger vnd dess rattes zu Bern bekenn, das ich vff menttag, was der sechzechend tag des monett meigen im XV^c vnd nüntzechenden iar, ofenlich zu gerichtt sass zu Dettlingen in dem kloster. kamen für mich vnd das gerichtt die erwirdig geistlich frow priorin daselbss mitt bystand Petter Dirom wachterss meigerss zu Dettlingenn vnd begertt die genantt frow bryorin ettlich lütt zu verhören von ettlicher fryheitt wegen, so sy vmb das genantt godz(hus) Dettlingen in zimlicher witty von alter har söltten haben vnd semliche zu ernuwenn das sy noch ann dry erber man inen ettwass darumb zu wüssen sin mitt beger die selbigen darumb zu verhören, namlich Niclauss Schnider, Bendichtt Schorris von Oster-mundigen, Bendichtt Salinsperg von Oster-mundingen. vnd also vf min des genantten richtterss förmlich gebietten hatt Niclauss Schnider geredtt, vnd bezügett by sinem eid, wie das im wol zu

---

S. 1 ff. Für die Immunität von Muri s. das Privileg Heinrichs V. von 1114, abgedruckt in: Muri et antemurale, oder Muri und seine Vormauer, Klosterdruck 1720, Teil II, S. 40. Hier mag noch eine Stelle aus der Gesindeordnung erwähnt werden: „Die Karrer (Fuhrknechte) sollen sich aller leichtfertigkeiten enthalten, einander, besonders im Gotshaus, der Freyheit zue verschonen nit schlagen noch verletzen, sonder fein fridlich mit ein anderen leben," Argovia II, S. 96.

[1]) S. unten § 49.

[2]) S. auch Art. 1 der Freiheitsordnung von Einsiedeln, unten § 49.

[3]) Originalurkunde (Siegel aufgedrückt) im St. A. B.; F. Aarberg, DD86.

wüssen sige vnd wüss nitt anderss, dann das die selb fryheitt anfiengy an dem allten thorhüsli vnd gange von dem thorhüssly hin vmb zu der eich vor der frowenthür vnd da dannen hinder dess .... hus harumb vnd den schiben wis vmb das kloster harumb vnd hinder der pfistery wider harumb zu dem allten thorhüsly so vil sig im vmb die fryheitt zu wüssen vnd nitt me. Denne so hatt beredtt vnd gezügett Bendichtt Schorris von Oster-mindingen von der fryheitt wegen sig im als vil zu wüssen als diser züg Niclauss Schnider hie vor ouch geredtt vnd bezügett hab, da by las er es ouch belibenn. Denne hatt bezügett vnd geredtt Bendichtt Salinsperg von Oster-mindingen zu glicher wiss wie Niclauss Schnider vnd Bendichtt Schorris vnd wüssy das weder zu mindren noch zu meren; semlicher zügsame begertt die genantt frow pryorin in namen des gotz huss ein gschrifftlich bekanntniss, die ir ouch vnder minem des obgenantten richterss insigel zu geben erkentt ward. Zügen so hie by warentt die erbern Gleywy Rotto von Bagwil, Hanss Stebler von Rottelfingen, Gilgan Runttinger meiger zu Ollingen vnd ander gnug; geben iarss und tagss als obstatt.

Kapitel VI.

Das Asylrecht der Stiftshöfe, Propsteien und Chorherrenwohnungen.

§ 17.

Aehnliche Freiungen wie bei den Klöstern begegnen uns bei Kathedral- und Stiftskirchen[1]). Gefreit war z. B. der von den Höfen der Domherren umschlossene Platz vor der Kathedrale in Basel, der Stiftshof, auch Atrium oder „auf Burg“ genannt[2]). Ebenso war eine Freiung der bischöfliche Hofbezirk in Chur, wo es wegen der Jurisdiktion zwischen dem Bischof und der Stadt zu Streitigkeiten gleicher Art kam, wie wir sie aus der Geschichte der Klosterfreiungen

---

[1]) S. oben S. 21, n. 3; vgl. auch Andreas Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872, S. 21.

[2]) Vgl. hierüber Basel im vierzehnten Jahrhundert, hrsg. von der Basler Histor. Gesellschaft, Basel 1850, S. 6; dazu auch Ochs a. a. O. V, S. 83 n.

in Schaffhausen und St. Gallen kennen lernten[1]). Eine Freiheit war ferner der oberhalb der Stiftskirche liegende und von Chorherrenwohnungen umgebene Platz in (Luzern-) Beromünster[2]). Genauere Nachrichten über die Ausübung des Asylrechtes fehlen jedoch.

Etwas besser sind wir unterrichtet über das Asylrecht des Schlosses Valeria in Sitten, der Residenz des dortigen Domkapitels[3]). Das Schloss Valeria lehnte sich an eine Kirche an, die älter als die Kathedrale von Sitten war, sich mit dieser in den Kathedraltitel teilte und wahrscheinlich selber die erste Domkirche von Sitten darstellte. Der Bezirk um Schloss und Kirche herum bildete eine Immunität und stand unter der Jurisdiktion des Kapitels. Jeder Verbrecher, dem es gelang, in das Weichbild oder den Umkreis von Valeria zu fliehen, war vor weiterer Verfolgung, selbst von Seiten des Bischofs, gesichert. Er blieb hier unter dem Schutze des Kapitels, bis dieses einen Sühnevertrag mit der Gegenpartei des Geflüchteten oder der massgebenden richterlichen Gewalt geschlossen hatte[4]).

Als Freistätten finden wir des weiteren einzelne Stiftshöfe und Chorherrenwohnungen erwähnt. Bekannt ist,

---

[1]) S. den Entscheid Kaiser Maximilians vom 28. Oktober 1514 betreffend die Absonderung des bischöflichen Hofbezirkes von der Stadt; Zeitschrift für Schweizerisches Recht, XXVII (1886), S. 382.

[2]) S. Franz Joseph Stalder, Die Landessprachen der Schweiz oder Schweizer Dialektologie, Aarau 1819, S. 215. Ueber Beromünster im allgemeinen s. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, XXIV (1883), S. 243 ff., sowie die Schriften von M. Estermann.

[3]) Th. van Muyden et Victor van Berchem, Le Château de Valère à Sion in Les Monuments de l'art en Suisse, Publication de la Société Suisse des monum. hist., n. sér. IV, Genève 1904; auch in deutscher Uebersetzung von Durrer und Zemp, in Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft f. Erhaltung hist. Kunstdenkmäler, N. F. IV, Genf 1904. Der historische Teil ist verfasst von Victor van Berchem.

[4]) Victor van Berchem a. a. O. S. 6.

dass alle Domherrenhöfe in Basel[1]) das Asylrecht besassen, und das gleiche gilt für die Bischofsstadt Lausanne[2]). In beiden Städten waren ursprünglich auch die gewöhnlichen Bürgerhäuser kraft des Hausfriedens in dem Sinne eine Immunität, dass sie Schutz vor Verhaftung boten. In Basel schränkte man freilich dieses Recht für die Bürgerhäuser schon frühe ein, und es wurde so zu einem Vorrecht der Domherrenhöfe[3]). Sehen wir hier von diesem alten Asylrechte kraft Hausfrieden[4]) ab sowie davon, dass die Stiftshöfe und sonstigen geistlichen Gebäude eventuell an sich schon volle Immunität genossen, sei es auf Grund besonderer Privilegien oder infolge Gewohnheitsrechtes, so ist für ihr Asylrecht daran zu erinnern, dass sie gewöhnlich in nächster Umgebung der Kirche standen, und dass daher wie für die Pfarrhöfe so auch für sie die Freiung ohne weiteres aus dem Asylrechte der Kirche bezw. des Kirchhofes sich ergeben konnte[5]). So ist sicherlich beim weltlichen St. Peter-Kollegiatstift in Embrach das Asylrecht der Chorherrenhäuser, das wir bereits erwähnt haben, darauf zurückzuführen, dass sie auf dem Kirchhofe standen[6]). Ungewiss bleibt es dagegen, wie

---

[1]) Siehe Andreas Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 5. Ueber die Lage der einzelnen Domherrenhöfe orientiert Christian Wurstisens Beschreibung des Basler Münsters und seiner Umgebung, hrsg. von Rudolf Wackernagel in Beiträge zur vaterländ. Geschichte, N. F. II, S. 482: „Nun kommen wir auf der thumbherren höfe."

[2]) Stadtverfassung von Lausanne (1144—1251) II, § 13: „Canonici et familiares Capituli et servientes canonicorum, familia Episcopi, clerici et milites et servientes eorum in propriis domibus sunt exempti a communi lege"; M. D. S. R. VI, p. 428; G. W. V, S. 2.

[3]) S. unten § 23.

[4]) Siehe unten § 22 f.

[5]) S. oben S. 42 ff.; über die spätere kuriale Praxis bezüglich des Asylrechtes der „domus canonicales" s. Ferraris a. a. O. IV, art. II, n. 59 ff. (S. 177).

[6]) S. oben S. 45, n. 3.

es sich mit dem urkundlich bezeugten Asylrecht mehrerer Chorherrenhöfe in Bischofszell verhalten hat[1]).

Aus einem Stadtabschiede vom 28. Juli 1607 entnehmen wir, dass schon 1472 Bischof Hermann von Konstanz über das Asylrecht einiger Chorherrenhäuser in Bischofszell eine Verfügung erlassen hatte, und zwar betreffend die Abschliessung dieser „Freihöfe".

Die Besitzer der genannten Häuser scheinen nämlich in späterer Zeit über die Asylqualität wenig erbaut gewesen zu sein und daher durch Abschliessung ihrer Höfe „unwillkommene Gäste" möglichst ferne zu halten gesucht haben. Anderseits begehrten aber die Bürger von Bischofszell, im Falle der Not stets ungehinderten Zutritt zu den Asylstätten zu haben[2]). Es kam daher wegen der Abschliessung der Freihöfe zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen ihnen und den Herren derselben; um diese beizulegen, erliess Bischof Hermann 1472, wie bemerkt, einen eigenen Entscheid hierüber. Allein infolge der verschiedenen Auslegung dieses Spruches gab es im Laufe der Zeit neue Differenzen, und diese sollten durch den Stadtabschied vom 28. Juli 1607 geschlichtet werden. In Art. 3 wurde durch die bischöflichen Räte und Kanzler, nämlich Johann Christoph Hagern, Konstanzischen Domherrn und Chorherrn des St. Stephan Kollegiatstifts, auch Leonhardt Götzen, beide der Rechte Doctores, folgendes vereinbart[3]):

So viel die Sperrung oder Verschliessung der Freyhöfe (3 oder 4) betrifft, davon von weylandt Bischof Hermann hoch sel. Angedenkens in A°. 1472 ein sonderer Ausspruch gemacht worden[4]), derselbige aber von beeden Partheyen in etwas ohngleichen Verstandt wollen gezogen

[1]) Zu beachten ist, dass das Asylrecht dieser Chorherrenhöfe in Bischofszell sich vielleicht auch daraus erklärt, dass sie ursprünglich Adelshöfe waren, s. unten S. 102, n. 1 sowie § 31.

[2]) S. oben S. 64.

[3]) Nach einer im Stadtarchive Bischofszell befindlichen Kopie (gefl. Mitteilung von Herrn Stadtschreiber P. Schmuki).

[4]) Dieses Aktenstück ist nicht mehr vorhanden.

werden, ist diese Erleuterung und Verglich gemacht: Wofehr künftiger Zeit fremde oder heimbsche Persohnen an derbesagten Höffen ein kommen, und der Freyung bedörffen oder begehren wurde, dass der oder die selbig Persohnen nach buchstäblichem Innhalt ermelter Herren Bischoffs Hermanns Dispositions durch den Innhaber des Hofs oder desselben Dienst und Ehehalten alsobald und ohne einige Verhinderung zu dem Thor hineingelassen werde, wofern aber ein solches der Eil oder anderer Vrsachen halber nicht geschehen könnte, dass alsdann der Freyungs begehrenden Persohn ohne Meniglichs Verhinderung vergönnt und zugelassen seyn soll, über das Thor hineinzusteigen und zu springen und sich also der Freyung theilhaftig zu machen.

Zu dem Ende dann die Vorthore mehrberührter Freihöfe hoher nicht dann ohngefähr sechs Werch-Schuh gemacht und zugericht, sonsten aber durch die Stiftherren od. Einwohner der Freihöfe mit Banden und Schlossen nach ihrer Noturft und Belieben verwahret werden sollen und mögen, im Fahl auch ein Stiftherr oder Innhaber des Freyhofs oberhalb dem Vorthor (?) und bis zu dem Bogen ein Getter (Gatter) haben und machen lassen wollte, solle ihm solches ohnbenohmen seyn, doch dergestalt, dass selbige Getter nicht stärker noch mit Fallen oder Riegeln also gesperrt und vermacht werde, denn dass es im Fahl der Noth durch einen, der die Freyung sucht, leichtlich könnte aufgestossen, und ihm das Hinsteigen und Springen ohngehündert seyn könte, und weil der alte Spital auch ein Freyhof ist, so soll es mit demselbigen auch jetztgemelter massen gehalten werden.

In dieser Vereinbarung wird also den Asylbedürftigen ausdrücklich gestattet, im Notfalle über das Tor hinein zu steigen und zu springen, und um dies zu ermöglichen, wird noch festgesetzt, dass die Vortore der Freihöfe nicht höher als etwa sechs Werkschuh sein dürften [1]).

---

[1]) Die Bemerkung Pupikofers (J. A. Pupikofer, Bischofszell vor und während der Revolution von 1798 [zwei öffentliche Vorträge], Frauenfeld 1856, S. 7) zu dieser Stelle: „Damit daraus der Polizei nicht zu viel Verlegenheit erwachse (!), mussten die Hofmauern der Freihöfe wenigstens 6 Fuss Höhe haben; der Dieb musste also zugleich ein guter Springer sein, wenn er das Freihofprivilegium zu Nutze machen wollte“ beruht also auf einem Missverständnis. Ueber die Lage dieser Chorherrenhöfe, die das Asylrecht genossen, orientiert Pupikofer a. a. O. S. 6 folgendermassen: „Auf eine ausgezeichnete Stellung machten auch einige Chorherrenwohnungen Anspruch, beson-

§ 18.

Zu interessanten Verhandlungen wegen des Asylrechts einzelner Stiftshöfe kam es in Zofingen, dem Sitze des Kollegiatstiftes St. Moritz. Wir können hier zugleich sehen, wie Schultheiss und Rat von Zofingen mit aller Energie und mit Erfolg dafür eintraten, dass die Zahl der geistlichen Freihöfe vermindert wurde. Im Jahre 1487 wandten sich nämlich Propst und Kapitel des St. Moritzstiftes an Bürgermeister und Rat von Bern als an die Landesobrigkeit, und ersuchten sie um förmliche Bestätigung des Asylrechtes mehrerer Stiftshöfe. Dies geschah ohne Wissen der Zofinger. Bern erteilte wirklich am 22. Mai 1487 auf das Vorbringen des Propstes Peter Kistler, der zugleich Domdekan des St. Ursusstiftes in Bern war, dem St. Moritzstift die verlangte Bestätigung des Asylrechtes und zwar ausdrücklich für vier seiner Höfe. Das Ratsmanual enthält hierüber folgenden Eintrag [1]):

1487, 22. Mai: Han Mh. dem Stifft Zofingen bekantnuss geben die vier Höfen daselbs so fryung haben, das sie annhin dabei lassen beliben jetz vnd hinfür. stat im tutsch Spruchbuch.

Ebenso war in dem „Bekantnuss“ im Teutsch-Spruch-Buche, auf welches im Ratsmanual verwiesen wird, ursprüng-

---

ders die Freihöfe. Einer derselben sperrte bekanntlich die Kirchgasse ab und machte sie zur Sackgasse, in deren unterstem Teile das Kornhaus, das Pfarrhaus und die ehrwürdige alte Helferei versteckt lag. Ein anderer früher adeliger Freihof war der Blarersche, in welchem Chorher Humpiss seit fast einem ganzen Menschenalter wohnt. Ein dritter adeliger Freihof, früher den Herren von Heidelberg, dann den Herren von Andwyl, nach ihnen den Schenken von Landegg gehörig, von den letztern her Schenkenhof genannt, neben dem Spitale, ist bekanntlich geschlissen. Am untern Tore, im Hause des Schreiners Müller, wohnten die Edlen Rif, genannt Welter von Blidegg, im Grünen Hofe die Edlen Montpart von Spiegelberg, bis sie, sowie der Schenkenhof durch Kauf an das Chorherrenstift kamen“ (vgl. hierzu oben S. 101, n. 1). War auch das Haus zum Zorn an der oberen Kirchgasse ein solcher Freihof?

[1]) St. A. B., Ratsmanual n. 55, S. 180.

lich vom Asylrechte von vier Stiftshöfen die Rede. Der Anfang aus jenem Bekanntnus — auf den es hier allein ankommt — lautete nämlich im Urtexte [1]):

Fryung ettlicher höf zu Zofingen.

Wir der schulthes vnd rat zu Bernn tund kundt mitt disem brieff, das hutt dat. vor vnns ist erschinnen: der erwürdig herr Peter Kistler dechannus vnnsres stiffts vnd propst zu Zofingen vnd hat innamen sin vnd eins capitels daselbs zu Zofingen vnns furgebracht, wie dann vor gar langen iaren, als Zofingen die statt in der graffen von Froburg hannd gestannden, sie damals vier höf des berürten stiffts zugehörig, nemlichen ein propsty, die custory, genampt die Löffelburg, sängery vnd die dechany, also fry gewessen, das die so darin giengen vnd nach besagt geschribnem recht gefrygt megen werden, also fry darinn syen gehallten vnd die in sölichen höfen gesessen pflichtig, denselben ir lips narung spis und tranck, doch in der ingewichnen kosten, sechs gantz wuchen zu haben an iemands hindrung, vnd ouch an denselben hefenn je ein besunders ein offen vallturle tag vnd nacht zu vffenthalt und anzäig solcher fryheit gestanden: vnd das alles kundtlich us spruch loblicher priuilegien von alten zit und iaren deshalb erlangt vnd geben.

Dieser Urtext ist nun aber im Teutsch-Spruch-Buche mit Korrekturen in dem Sinne versehen worden, dass nur noch von dem Asylrechte eines Hofes, nämlich des erstgenannten, der Propstei, die Rede ist, indem z. B. gerade im Eingang die „vier Höf“ durch „ein Hof“ ersetzt und „die custory, genampt die Löffelburg, sängery vnd die dechany“ gestrichen wurde. Diese Aenderung erklärt sich so: Gestützt auf das von Bürgermeister und Rat der Stadt Bern erlangte Instrument, in dem das Asylrecht von vier Stiftshöfen, der Propsty, der Custory, der Sängery und der Dechany ausdrücklich garantiert wurde, verlangten Propst und Kapitel des St. Moritzstiftes von der Stadt Zofingen, dass sie nunmehr die vier genannten Höfe als Freistätten anerkennen und respektieren sollte. Allein Schultheiss und Rat von Zofingen erhoben

[1]) St. A. B., Teutsch-Spruch-Buch, 1482 ff., zu dem ob. Kanzley-Gewölb J, S. 670 f.

gegen die vorgelegte Urkunde Einspruch und wandten sich auch ihrerseits an die Herrschaft in Bern, indem sie sie um eine Reduktion der Freistätten ersuchten. Offenbar erblickten sie darin, dass ausser der Kirche mit Zubehör noch vier Stiftshöfe das Asylrecht besitzen sollten, eine allzu weitgehende Beeinträchtigung ihrer Gerichtsbarkeit und Rechtspflege. Der Streit wurde schliesslich mit Willen der Herrschaft zu Bern in der Weise beigelegt, dass in Zukunft nur noch der Propsteihof das Asylrecht geniessen sollte, indes die drei anderen Höfe, Custory, Sängery und Dechany, der Eigenschaft als Freihöfe entkleidet würden; daher die Berichtigungen des „Bekanntnusses" im Teutsch-Spruch-Buche.

Dem Propsteihofe aber wurde alsdann auch von Schultheiss und Rat von Zofingen das Asylrecht im vollen Umfange bestätigt und verbrieft, ganz wie es seinerzeit von der Obrigkeit zu Bern für alle vier Stiftshöfe geschehen war. Hierbei wurde u. a. bestimmt, dass denen, die asylfähig seien, Nahrung und Trank gereicht werden müsse, „doch in der ingewichenen kosten", und dass der Genuss des Asylrechtes auf die Zeit von sechs Wochen beschränkt sein solle. Die darüber ausgestellte Urkunde war datiert 1487, Dienstag vor Auffahrt (22. Mai)[1]). Das Original, das auch die Bestätigung durch Bürgermeister und Rat von Bern enthielt, ist allerdings nicht mehr vorhanden; doch können wir seinen Inhalt aus einem uns in Kopie erhaltenen Vidimus entnehmen, datiert Dienstag nach Hieronymi (6. Oktober) 1489, das auf Ansuchen der Stadt Zofingen durch Petrus Kistler, Meister Freier Künste, Domdekan zu Bern und Propst des St. Moritzstiftes in Zofingen ausgestellt und besiegelt wurde[2]). Wir lassen es hier folgen, jedoch ohne den Vidimationstenor am Anfang und Schluss:

---

[1]) Es liegt offenbar einer der ja nicht allzu seltenen Fälle von Rückdatierung vor; s. oben S. 103.

[2]) Kopie im Stadtarchiv Zofingen, „Quartiers-befreyung über den Stiffts-hoff. A. 1487"; s. auch (Graenicher), Historische Notizen und Anekdoten von Zofingen, Zofingen 1825, S. 87 f.

Wir der schultheiss und raht zu Zoffingen bekennen offentlich mit disem brieff, dass heüt seiner dato vor vns sind erschinnen, die erwürdigen herren probst und capittel der erwürdigen stifft by vns, und habend vns fürgelegt, einen brieff, von vnseren gnedigen herren und herschafft herren ausgangen, darinn dann freyheit etlich höffen begriffen und beställt wären, und nach dem aber dasselb uns zu beschwärung dienet, vnd uns auch unwüssend waren ergangen, haben wir zu derselben vnser gnedigen herschafft kehrt, und vnser beschwärung erzelt, und abstellung so weit erstreckter freyheit vff semlich höff vermögt, und doch darinnen zu hertzen genommen, und treüwlich betracht, die gut willige neigung, damit ein lobl. stifft by vns Gott täglich befehlen durch ihr bätt-macht, auch in ansehen täglich dienst und und früntschafft vns durch sy bewisende, und haben also inen, aus gonst und verwilligung vnser gnedigen herschaft von Bern, mit wohlbedachtem mut, und zeitlich gehabtem rahte, vnd wie obstaht vss sonderem gnädigen begünsten vnser gnedigen herschafft, für vns und vnsern ewigen nachkommenen, ihr probstey hauss, hoff und alless desselben begriff gefreyet, und by alter lang herkommner freyheit bleiben zu lassen, mit samt vnser gnedigen herschafft, die söliches vss krafft keyser und kön(i)glicher macht und freyheit macht halten, vnd den von aller unbillicher lezung ab und ynbruch zu behüten zu gesagt,

Namlich, dass die bersohnen, so nach besag geschribner recht freyungen empfäncklich sind und darin kommen, sich derselben, also mögen zu gebrauchen behelffen und getrösten, frey darinnen gehalten werden söllen, vnd die in sölichem hooff gesessen pflichtig zu sind, denselben ir leibnarung, speiss und tranck, doch in der ingewichenen kosten, sechs gantz wuchen zegeben, ohn jemands hinderung, und auch das in demselben hoff ein offen falthürlin tag und nacht zu uffenthalt und anzug sölicher freyheit stan soll, darinn wir auch mit samt vnser gnädigen herschafft nit wollend jemand einich widerwertigkeit zu flechten, noch ütz fürzenemmen, zu thun, zu handlen noch zu lassen, dardurch die .... geschwecht, vernicht oder geminderet möcht werden, in einich form, wis oder gestalt, wie das immer sein könnid oder iemand erdenken möcht, sunder die oberührti ehrwürdig stifft, ir regenten und ewig nachkommenen glider und zu gewandten, by söllich frylich zu lassung, confirmierung und bestätigung, jetz und hinfür, hand haben, schützen und schirmen, und darein nütz zu tragen, fürwenden, thun, noch zu geschehen gestatten, und damitt aller anderen freyheiten, so sich uff ander höff

möchten strecken und gäben, sin gantz absagend, vernichten und krafftloss machen, auch vss sonderer verwilligung und nachlassung vnser gnädigen herrschafft von Bern, alle geuerk, und was hie wider sein möcht gantz gemitten, vssgeschlossen und hindan gesezt. In krafft diss brieffs, dess zu verkünd, mit vnserem angehenckten sigel verwahrt; vnd als nun söliche fryheit bestettung, verwilligung und zu lassung, mit der berürten vnser gnedigen herschafft sonderbahr gunst, als auch aus gantzen gnaden ist beschehen; So haben auch wir die obgenanten schultheiss und raht zu Zoffingen dieselben vnser gnädig herren mit aller zimlicher demut und fleissiger bitt vermögt, auch zu krefftigung alless dessen so obstaht, und von jhnen als rechte oberkeit fliest (?) ir statt sigel haran zu hencken, vnd wir der schultheiss und raht zu Bern bekennen vns auch hiemit offentlich als die rechte oberkeit dass alles wie obstaht und eigentlich begriffen ist, mit vnserem gunst, wüssen und willen, zu lassen und bestätigung beschehen ist, wellen auch die obberürte stifft by sölichem daruff getreüwlich handhaben, schützen und schirmen, jetz und hienach ewiglich, ohn mäniglichs irren intrag und inzug, und dessen zu besser bestätnuss und immerwährender vrkund, so haben wir auch, auss bitt der vnseren schultheiss und raht zu Zoffingen obgenant und eigner bewegnussen, vnser stattsigel an diseren brieff lassen henken, beschähen uff zinstag vor vnsers Herren vffahrt nach Christi geburt vierzehenhundert achtzig und siben jahr.

Das St. Moritzstift in Zofingen wurde zur Zeit der Reformation säkularisiert und darüber ein Schaffner gesetzt. Der Propsteihof genoss aber auch weiterhin das Asylrecht.

§ 19.

Wie in Embrach, Bischofzell und Zofingen mögen einst auch an den anderen Orten, wo sich weltliche Kollegiatstifte befanden, die Stiftshöfe mehr oder weniger lange Zeit hindurch ein Asylrecht besessen haben. Wenigstens finden wir in Solothurn den Hof des Propstes am St. Ursusstifte noch 1537 als Freistätte genannt; es ist dies der südlich der St. Ursuskirche gelegene Hof „zu St. Peter", so geheissen von der dazu gehörenden, jetzt noch zum öffentlichen Gottesdienste gebrauchten St. Peterskirche[1]). In Solothurn wird

[1]) Die diesbezügliche Urkunde findet sich abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, 1845, n. 25 (S. 209), sowie unten im Teil IV.

zudem noch eines weiteren geistlichen Hauses als eines Asyles Erwähnung getan, nämlich des St. Urbanhofes[1]). Dieser war Eigentum und Absteigequartier des Zisterzienserklosters St. Urban (Kt. Luzern) und zu ihm gehörte die ebenfalls noch heute in öffentlichem Dienste stehende St. Urbanskapelle. Ganz gleich liegen die Verhältnisse beim Bläserhof (aedes S. Blasii) in Basel, der einst dem Kloster St. Blasien zustand, und dessen Freistattqualität Leibfried[2]), Myler[3]) und Obrecht[4]) bezeugen. Letzterer will gehört haben, dass nur dem Atrium — dem „Vorhöfle" — das Asylrecht zugekommen sei; jedenfalls wären aus alter Gewohnheit die Türen dieses Vorhofes noch zu seiner Zeit[5]) Tag und Nacht offen gelassen worden. Er schliesst daraus, dass das Asylrecht dieses Bläserhofes nicht entsprungen sein könne „ex generali Pontificum concessione", gemäss der alle Häuser der Bischöfe und Aebte ein Asylrecht genössen, weil sonst dem ganzen Bläserhause dieses Recht zugestanden hätte. Allein dieser Grund hält natürlich nicht stich, indem — ganz abgesehen davon, dass Obrecht sich auf das Hörensagen verlassen musste — in Freistätten nicht selten den Asylanten für ihren Aufenthalt ein bestimmter Raum angewiesen wurde, damit die übrigen Einwohner des betreffenden Gebäudes weniger belästigt würden. Dieser besondere Raum wurde dann zur eigentlichen Freiheit und kam fortan allein für die Asylanten noch in Betracht. Das Asylrecht des Bläserhofes soll ein „Officialis quidam Marchio-Badensis" einst in Anspruch genommen haben[6]). Eine Freistätte ähnlicher Art,

[1]) S. oben S. 107, n. 1. Anzumerken ist, dass auch in Solothurn laut Verfassungsbrief vom 21. Dezember 1280 jedes Bürgerhaus in gewissem Masse ein Asylrecht genoss, s. unten § 22.

[2]) Joan. Christ. Leibfrid, De Asylis conclus. II, Lit. B. Dieses Zitat nach Mylerus und Obrechtus, die ihn benützt haben; uns war es nicht möglich, das zitierte Werk zu bekommen.

[3]) Mylerus a. a. O. c. VI, n. 23 (S. 56).

[4]) Obrechtus a. a. O. c. III, § 10.

[5]) Sein Werk erschien 1686.

[6]) Mylerus a. a. O. c. VI, n. 23 (p. 56).

wie die eben genannten, war auch das Johanniterhaus in Bern, das bekannte Absteigequartier der Johanniterritter von Münchenbuchsee und Thunstetten[1]). Ungewiss ist dagegen, ob der Propsteihof in Klingnau, der die volle Immunität genoss, als Freistätte gedient hat[2]).

Kapitel VII.

Das Asylrecht der Häuser der Ritterorden.

§ 20.

In ganz hervorragender Weise sind als Asylstätten neben den Klöstern und Stiftshöfen die Häuser der Ritterorden aufgetreten. Für die deutschen und schweizerischen Lande handelt es sich insbesondere um die Niederlassungen des Johanniter- und des Deutschen Ordens[3]). Von Interesse ist, dass diese beiden Orden für das Asylrecht ausdrückliche Anerkennung durch die Kaiser fanden, so die Johanniterritter schon im Jahre 1378 durch Privileg Karls IV.[4]):

---

[1]) S. unten Teil III, § 39.

[2]) Vgl. den Brief von Bischof Jakob von Konstanz, 20. Juni 1606, mit dem er die der Propstei Klingnau („freyhaus") erteilten Rechte bestätigte, abgedr. bei Welti, Das Stadtrecht von Kaiserstuhl und Klingnau a. a. O. S. 344 f.; s. auch das Instrument vom 23. Juni 1294, mit dem Bischof Heinrich von Konstanz dem Hofe des Stiftes Zurzach zu Klingnau die Immunität verlieh, ebenda S. 238 f.

[3]) Allgemein kam auch den Ordenshäusern der Tempelritter das Asylrecht zu; s. hierüber: De Beaurepaire a. a. O. t. 5, S. 160 ff.; Gustavus Carlholm, Dissertatio de Asylis, Upsaliae 1682, c. VIII, n. 3 (p. 127); Obrechtus a. a. O. c. III, § 4. Durch die Bulle Clemens V.: Ad providam Christi, von 1311, § 2 wurden die Güter, Privilegien, Indulgenzen, Immunitäten und Freiheiten des Tempelordens, der durch jene Bulle aufgehoben wurde, auf den Johanniterorden übertragen.

[4]) Das Privileg datierte vom 26. Februar 1378 (Mainz); in einem Transsumpt vom 7. Januar 1418 wird es datiert „Freitag nach Matthias (= 24. Sept.); s. Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii,

Es sollen auch alle ihre Häuser in allen deutschen Landen, und dazu alle, die mit Leib und Gut dahinfliehen, frei und sicher sein, also dass niemand ihr Leib und Gut freventlich noch mit Gewalt daraus nehmen solle, in keiner Weise.

Die im vorliegenden Privilege garantierten Rechte, besonders auch das Asylrecht, wurden dem Orden von späteren Kaisern wiederholt bestätigt, so von Maximilian II. am 21. August 1568 in Wien [1]), von Rudolf II. am 15. Dezember 1589 in Prag: „Insinuation des Privilegium exemptionis et immunitatis a muneribus et oneribus realibus et personalibus, item privilegii fori Asyli etc.“ [2]); ferner von Ferdinand II. am 16. März 1620 in Wien [3]) und am 20. Mai 1625 in Speier [4]) und von Kaiser Joseph I. 1708 [5]).

In gleicher Weise wurde der Deutschritterorden von Kaiser Ruprecht im Jahre 1403 privilegiert [6]):

Dass keiner wie er geheissen sei, solche Leute, die durch ihres selbs Heils und Schirms willen, zu ihren Häusern fliehen, oder ihre Güter

---

VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbruck 1877, n. 5877 (S. 492); vgl. auch Bulmerincq a. a. O. S. 115; Moser a. a. O. IV, c. 81, § 8 (S. 288); Ernst Osiander, Das Asylrecht der Stadt Villingen nach handschriftlichen Quellen, Erlanger Dissertation, Waldshut 1892, S. 7.

[1]) Druckexemplar im St. A. L.: „Es sollen auch alle ihre heuser in allen theutschen landen vnd darzu alle die mit ihr leibe vnd gute dar ein fliehen, frei vnd sicher sein also dass niemand ihr leib noch gut dar auss freuendlichen noch mit gewalt nit nehmen solle, in kein weiss, als dass auch in andern kayserlichen brieffen vn freyheitten ist begriffen“.

[2]) Druckexemplar (Pergament), im St. A. L., Siegel beschädigt hängt; auch Kopie daselbst.

[3]) Druckexemplar im St. A. L.; das Asylrecht ebenfalls expressis verbis erwähnt.

[4]) Druckexemplar im St. A. L.; dieses Privileg ist auch abgedruckt bei Christian von Osterhausen, Bericht vom Ritterlichen Orden S. Johannis von Jerusalem zu Malta², Augsburg 1650, S. 807.

[5]) Moser a. a. O. IV, c. 81, § 8 (S. 288); Dann a. a. O. S. 360.

[6]) Bulmerincq a. a. O. S. 115; Moser a. a. O. IV. c. 82, § 9; Dann a. a. O. S. 360.

dahin flüchten, mit Gewalt in denselben Häusern fangen, oder gefangen halten, noch etwas nehmen solle, noch anders tue, damit er entschone Gottes Ehre, und derselben Häuser Freiheit.

Dieses Privileg wurde von Friedrich III. 1480 bestätigt[1]). Aeltere Autoren, wie Klock[2]) und Myler[3]), geben an, dass der Deutsche Orden wie der Johanniterorden schon im Jahre 1378 von Karl IV. mit dem Asylrechte privilegiert worden sei.

Wegen der erwähnten kaiserlichen Privilegien werden nun die Ordenshäuser der Johanniter und Deutschritter von einigen für weltliche, nur auf kaiserlichem Rechte beruhende Freistätten erachtet[4]). Allein diese Ansicht ist unhaltbar, indem durch die genannten Privilegien für die Niederlassungen der beiden Orden das Asylrecht nicht erst begründet, sondern nur weltlicherseits anerkannt und bestätigt wurde[5]). Jenes Recht kam

---

[1]) S. Zitate von S. 110, n. 6.

[2]) Casparis Klocki Consilia, Nürnberg 1673, S. 10, n. 338.

[3]) Mylerus a. a. O. c. VI, n. 13 stützt sich nur auf Klock, und die späteren Autoren wiederum auf Mylerus, so Rittershusius und Obrechtus. Uns war es nicht möglich, nähere Anhaltspunkte dafür zu finden, dass Karl 1378 dem Deutschorden das Asylrecht zuerkannt habe. Dagegen mag hier noch auf ein Privileg Karls IV., Nürnberg 13. Dezember 1360, verwiesen werden, in dem er alle Konventhäuser, Leute und Güter der Deutschordensbrüder in seinen besonderen Schirm nimmt und sie zugleich von allen Reichsdiensten, Steuern und Beden befreit; s. Böhmer, Regesta VIII a. a. O. n. 3473 (S. 283).

[4]) So z. B. Bulmerincq a. a. O. S. 115.

[5]) Dass die Ordenshäuser in der Tat schon vor den kaiserlichen Privilegien das Asylrecht nicht nur besassen, sondern auch im weitesten Masse ausübten, geht auch daraus hervor, dass 1364 — also bevor von irgend einem Asylprivileg die Rede ist — die Stadt Heilbronn bei Kaiser Karl IV. wegen des Asylrechtes des deutschen Hauses daselbst Beschwerde führte, worauf der Kaiser dem Magistrate am 24. Dezember das Recht erteilte, Mörder, Brenner, Räuber, Diebe und der Notzucht Schuldige mit Gewalt aus dem deutschen Hause zu nehmen; s. Böhmer, Regesta VIII a. a. O. n. 4101 (S. 334); Moser a. a. O. IV, c. 81, § 25 (S. 294); Frauenstädt a. a. O. S. 59 f. und Bulmerincq a. a. O. S. 117.

ihnen wie den Klöstern infolge ihrer Ordensqualität schon vorher zu. So viel ist jedoch zuzugeben, dass beide Ritterorden, sofern sie gegen Verletzungen des ihren Häusern zustehenden Asylrechtes wirksam geschützt sein wollten, möglichst nach Erlangung kaiserlicher Privilegien trachten mussten, und zwar sowohl deshalb, weil sie einen noch weniger ausgesprochen kirchlichen Charakter hatten als die Klöster, als auch aus dem uns schon bekannten Grunde, weil durch jene Privilegien ihr Asylrecht unter die Sanktion der hohen weltlichen Strafe von 100 Mark lötigen Goldes gestellt wurde [1]).

In letzterer Hinsicht mag eine Urkunde vom 14. Februar 1481 angeführt werden, welche die adelige Johanniterkommende Thunstetten [2]) betrifft. Sie gibt uns zugleich genauen Aufschluss über die Freiung eines solchen Ordenshauses und zeigt uns ähnliche Verhältnisse, wie wir sie bei den Klosterfreiungen kennen lernten.

Aus einer „Urkund [3]) wie hoch das hauss und Comenturey Thunstetten die freffel zu berechtig(en), zu bestraff(en) habe, auch das Schloss Arwang zu ihrer gebrauchend(en) gefangenschafft ihnen offen stehen solle, 1481 d. Valent. (= 14. Februar)“ entnehmen wir, dass an dem genannten Tage Peter Meder, Ammann zu Langenthal, in dem Johanniterhause Thunstetten zu Gericht sass. Vor ihm erschien der Schneiderknecht Klaus Weittlender (?) von Schleitz, verbeiständet mit Uli Steiner, und erhob Klage gegen seinen Meister Jakob Schriber von Wacheram, verbeiständet mit Clewin Urwiler. Der Schneidergeselle hatte im Johanniterhause gearbeitet und war dort mit

---

[1]) In dem S. 24, n. 2 erwähnten Privilege Papst Pius V. vom Jahre 1560 war auf Verletzung des Asylrechtes die Excommunicatio latae sententiae angedroht.

[2]) Die Kommende Thunstetten, Kanton Bern, wurde 1180 gestiftet und 1528 aufgehoben; s. J. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873, S. 434.

[3]) Original im St. A. B., Arwangen. Das Urteil ist besiegelt von Hans Eigensacz, Vogt der Landgrafschaft Wangen.

seinem Meister in Streit geraten; beide hatten hierbei ihre Degen gezückt. Nach Einvernahme der Kundschaft beantragt Uli Steiner als Urteiler bei seinem Eide, dass schuldig sei „jedweder dem annd(er)n zechen schilling geben so doch nüt vergangen were denn dz si gezuckt hetten". Der Ammann Peter Meder stellt hierauf die Anfrage, „ob denn nitt billich were, das sie der herschafft dess gerichtes zu Tunstetten ouch souil verfallen weren"; worauf der Komtur durch seinen Fürsprecher Uli Steiner, Wagner von Langenthal, folgendes in Klage gegen Jakob Schriber vorbringen lässt:

Sitt dem mal dz der hochwirdig heilig orden sannct Johanns von dem spital Jerusalem vnd namlich alle die hüser des ordens in hocher bäpstlicher vnd keyserlicher fryheit harkommen syent vnd sunderlichn allem vnd eine jeglklichn der sich ettwann möchte beflecken vnd vbersechen, es were mitt an legen freueler hannd mitt schlachn mitt stechen oder wunden, vnd merers dess er geschwign wöllte wie wol darumb niemand daruff freuelen söllte, welle die werent vnd vsserhalb des ordenss huss bescheche, die möchten also ein zuflucht haben in dess ordens huss allenhalben vnd sicher sin vor allem mengklichem ir libs vnd lebens, so lanng vnntz dieselben sach mögen betragen werden, vnd si zu friden komment, darumb ouch des vorgenannten ordens bullen vnd freyheiten von allen heillgen vetter den bepsten vnd allen römschen keyserenn in wellichn bullen vnd brieffen bestimpt were, dz alle vnd ein iegklicher der in dess ordens husses freuenliche iemand leidette mit freueler hannd es sy mitt wellerley freuel messerzucken schlachn wunden mit der hannd oder mit gwere wie sich dz begipt oder begeben mag, das sölliche freueler oder freuelerin an alle gnad verfallen syent vnd geben vnd bezalen söllent hundert marck lediges guttes goldes, den halbteil vnnserm aller gnedigsten hern dem keyser, vnd den anndern halbteil dem herren vnd dem huss da söllicher freuel beschicht vnd beganngen wirt oder beganngn were.

Die weiteren Verhandlungen in diesem Rechtsstreite übergehen wir; in dem Urteile fanden die angeführten Freiheiten und Rechte der Johanniterkommende Anerkennung, und es wurde ferner bestimmt, dass, falls die hohe Busse, die in den

kaiserlichen Privilegien angesetzt war, nicht bezahlt werde, der Komtur das Recht habe, die Verurteilten im Gefängnis von Arwangen verwahren zu lassen, „wann das huss Tunstetten eigner gefancknuss nitt hatt".

Aehnliche Fälle von Verletzungen der „Freiung" sind uns auch von anderen Häusern der beiden Ritterorden bekannt. So wurde z. B. im Jahre 1507 Uli Strickler vom Rate in Zürich 6 Mark gebüsst, weil er die Freiung des Johanniterschlosses in Wädenswil gebrochen hatte:

Als er h. Conrat(en) Engelhart(en) in der fryheit hinder rugs gewundet hat, vnd ist darzu nach all(er) notturft mit im geredt, dz man inn wol hett mög(en) richt(en); aber h. meisters derglich dero von Richtiswyl vnd Wädeswil vnd sins vatters pitt angesechen hab im nach gnad gericht, vnd an Engelhart(en) vff sin gnad 3 march [1]).

Auch auf eine Verletzung der „fryheit" zu Hitzkirch, woselbst sich eine Doppelgründung des Deutschordens, ein Ritter- und ein Schwesternhaus, befand [2]), mag noch kurz hingewiesen werden. Auf einen Bericht des Walter von Aa, Vogtes in den Freien Aemtern im Argau, über einen unziemlichen Handel im Gotteshause zu Hitzkirch, wo einige übereinander gezuckt und einander geschlagen hatten, wurde von den eidgenössischen Gesandten auf der Tagsatzung vom 23. Juni 1506 in Baden erkannt, dass von denen, welche gezuckt haben, ein jeder 10 Pfund, die übrigen Teilnehmer am Handel je 2 Pfund zu Busse geben sollten. Der Vogt solle die Bussen beziehen und ihnen androhen, dass, wenn solches wieder vorkomme, man ihnen altes und neues zusammenrech-

---

[1]) St. A. Z., Ratsschreiber-Manuale, d. a. 1507, U-Schreiber I, S. 23 (B. II), Freitag vor Viti et Modesti (14. Juni); s. ferner: Lindinner, Geschichte der Besitzungen des Johanniterordens in der Republik Zürich, Manuskr. auf der Stadtbibliothek Zürich, Mskr. 86, S. 47. Ueber das Asylrecht des Johanniterschlosses Wädenswil s. unten Teil III, § 38.

[2]) Das Ordenshaus Hitzkirch wurde um 1237 gegründet; s. G. F. LVII (1902), S. 99 und 126.

nen und sie hart strafen wolle. Den Komtur zu Hitzkirch sollen sie mit der Busse, in die sie ihm verfallen seien, auch zufriedenstellen [1]).

§ 21.

Besonderes Interesse verdienen die Konflikte, die sich wegen des Asylrechtes mit dem Deutsch- und dem Johanniterordenshause in Basel ereigneten, namentlich ein Streit der Regierung von Basel mit dem Deutschorden aus dem Jahre 1478 [2]).

Zwei vornehme Basler Bürger, Hans Eberler, genannt Grünenzweig, Ratsherr, und Klaus Meyer, Mitglied des Stadtgerichtes, veranlassten zwei Studenten, dem wegen Diebstahl zum Tode verurteilten Hans Bisinger aus Strassburg zur Flucht zu verhelfen. Als der Delinquent am 27. Juli 1478 gebunden auf den Richtplatz geführt wurde, schnitten die beiden Studenten den Strick entzwei, und es gelang so Bisinger, ins Franziskanerkloster zu fliehen.

Der Rat von Basel hielt das Ansehen der Stadt fürs höchste gefährdet, wenn diese Tat ungeahndet bliebe. Wie es nun bekannt wurde, dass die beiden zuvor genannten Bürger Eberler und Meyer die eigentlichen Urheber des Komplottes waren, beschloss er, direkt gegen diese vorzugehen und sie

---

[1]) E. A. III, 2, S. 335, 348.

[2]) S. Wilhelm Vischer, Ein Streit des Rathes zu Basel mit dem Deutschen Hause 1478, erschienen in Beiträge zur vaterländ. Geschichte, hrsg. v. d. Histor. und Antiquar. Ges. zu Basel, N. F. II, Basel 1888, S. 229 ff., sowie seine Hauptquellen: Diarium des Hans Knebel, Kaplans am Münster zu Basel, Juni 1476 bis Juli 1479, publiziert in den Basler Chroniken III, Leipzig 1887, S. 194 ff., 198, 205 f., und die weitern daselbst veröffentlichten Aktenstücke, besonders Beilage XVIII: Der Bisingerische Handel von Wurstisen, a. a. O. S. 533 ff. (s. auch Chr. Urstisi [= Wurstisen] Codex diplomat. Brucknerianus p. 430 a, auf der Universitätsbibliothek Basel); ferner Ochs a. a. O. V, S. 195.

gefangen zu setzen. Allein Eberler und Meyer wurden gewarnt und suchten dadurch der Verhaftung zu entgehen, dass sie sich in die Freiung des Deutschordenshauses flüchteten. Der Komtur dieses Hauses, Andreas Schmid, war ein Freund und Gevatter Meyers.

Der Rat wagte nicht, die beiden Geflüchteten mit Gewalt aus der Komturei zu nehmen, legte aber sofort Bewaffnete in das Haus, welche die beiden in äusserst schikanöser Weise stets umringten und sie keinen Augenblick allein liessen. Die Reklamationen und Proteste des Komturs, dass durch dieses Vorgehen die Freiheit des Ordenshauses verletzt werde, blieben von den Knechten ungeachtet. Diese beriefen sich auf den Befehl des Rates und blieben.

Der Komtur Schmid ging hierauf mit seinem Kollegen Lienhart von Stetten, Komtur der Deutschordenskommende Beuggen (Buchheim) vor den Rat und setzte diesem die Privilegien und Freiheiten des Ordens, wie sie von Päpsten und Königen sanktioniert worden seien, auseinander. Er drohte, der Orden werde jegliche Verletzung seiner Rechte streng ahnden, und wies darauf hin, dass auch Herzog Albrecht von Oesterreich die Freiung des Deutschen Hauses in Freiburg i. Br. geachtet und das Haus, in das ein Dieb sich geflüchtet hatte, nur von aussen habe bewachen lassen. Allein der Rat erklärte, er wäre in früheren Jahren in einem Konflikte mit dem Johanniterorden gleich wie jetzt vorgegangen, und er könne daher eine weitergehende Freiheit des Deutschordenshauses nicht anerkennen [1]).

Die Bewaffneten blieben also in der Komturei und am

---

[1]) Vgl. auch eine Stelle aus dem Briefe des Rates zu Basel an den Landkomtur Henmann von Luternau vom 1. August 1478: „wissen ouch nit anders, denn sollichs biszher getan haben, mit entdeckung, in disen dingen nit witter furgenommen haben, denn von alten her yewelten bede zu sannt Johanns und an andern ennden, by uns gebrucht und in übung herkommen ist, wir ouch loblichen gefryet und begnadet syent," abgedruckt in Basler Chroniken III, a. a. O. S. 535.

1. August 1478 fällte das Schultheissengericht, nachdem auf die dreimalige Ladung hin Eberler und Meyer sich nicht gestellt hatten, über sie das Urteil[1]): „das sy den clegern in namen gemeiner statt lyb und gut verfallen sin und verbessern sölten". Das Vermögen von Meyer und Eberler wurde in der Tat eingezogen, dagegen beabsichtigte der Rat wohl nicht, auch das Bluturteil zur Exekution zu bringen, da er dem Ansehen der Stadt in diesem Falle bereits Genüge getan zu haben glaubte.

Inzwischen hatte aber der Komtur Schmid bei Henmann von Luternau, dem Landeskomtur der Ballei Elsass und Burgund, Beschwerde geführt, und es stand zu befürchten, dass die Sache an den Hochmeister und von diesem eventuell vor den Kaiser gebracht würde.

Unter diesen Umständen war der Rat schliesslich zu einer Versöhnung mit den beiden Verurteilten bereit, sofern auch der Deutsche Orden von weiteren Schritten abstehen würde. Meyer und Eberler erhielten bis zum 24. August vom Rate freie Bewegung zugesichert mit dem Versprechen, falls sie in dieser Zeit sich nicht mit ihm verständigen könnten, wieder in das Deutsche Haus sicher zurückkehren zu dürfen. Da die Verhandlungen sich verzögerten, verliessen Meyer und Eberler die Stadt. 1479 gelang es dem ersteren, sich mit der Stadt Basel wieder auszusöhnen, und 1481 Eberler. Auch der Deutsche Orden sah von weiterem ab, indem man höheren Ortes, wie es scheint, der Sache keine allzu grosse Bedeutung beilegte. Den Dieb Bisinger, der, wie erwähnt, sich ins Franziskanerkloster hatte salvieren können, liess der Rat in Ruhe, und achtete damit, so weit wir unterrichtet sind, das Asylrecht dieses Klosters.

Nur wenige Jahre nach diesem Streite mit dem Deutsch-

---

[1]) Das Urteil ist abgedruckt in Basler Chroniken a. a. O. III, S. 337 ff.; s. besonders S. 542; ferner im Urkundenbuch der Stadt Basel VIII, n. 555, S. 435 ff.

orden kam es in Basel wegen des Asylrechtes auch zu einem Zusammenstoss mit der Johanniterkommende[1]).

1486 ermordeten der Frauenwirt Hans Wolf und seine Ehefrau eine Dirne, Adelheid, und flüchteten sich hierauf, als die Sache ruchbar wurde, in die Johanniterkomturei. Das Gericht lud nach der Totenschau die beiden Delinquenten vor, und als sie auf das dritte Vorgebot sich nicht stellten, wurden die Kundschaften vernommen. Hierauf beschlossen die Räte, das Ehepaar Wolf mit Gewalt aus der Freiung zu nehmen.

Zufällig weilte damals in Basel Markgraf Karl von Nieder-Baden, der sich zu einer Vermittlung zwischen dem Rate und dem Johanniterkomtur anerbot. Er beriet sich mit dem Komtur und hiess dann die Ratsknechte sich nach dem Johanniterhause begeben, um daselbst die Anordnungen des Komtures auszuführen. Dem Wolf wurde dort das Urteil vorgelesen und ihm verkündet, dass ihn keine Freiheit schirme. Der Komtur hiess ihn, auf die Gnade des Rates hin, freiwillig das Asyl zu verlassen, worauf er sich alsbald den Stadtknechten überlieferte. Seine Frau musste mit Gewalt aus dem Hause getragen werden[2]).

Aus diesen Anständen wegen des Asylrechtes erklärt es sich leicht, warum der Rat von Basel im Freiheitsbriefe vom 19. August 1488 sich von Kaiser Friedrich III. ausdrücklich das Recht zuerkennen liess, die Flüchtlinge in allen Freiungen bei Tag und bei Nacht bewahren und behüten zu dürfen[3]).

Ein letzter Streit wegen des Asylrechtes mit einem

---

[1]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel a. a. O. S. 206. Ueber das Johanniterhaus in Basel vgl. F. A. Stockar, Basler Stadtbilder; Alte Häuser und Geschlechter, Basel 1890, S. 21 ff.

[2]) Dass im gleichen Jahre 1486 in Basel ein Totschläger mit Gewalt vom Altare der St. Martinskirche weggerissen wurde, ist oben S. 30 erwähnt worden.

[3]) S. oben S. 31, n. 1.

der in Basel gelegenen Ordenshäuser datiert vom Jahre 1498 [1]).

Ein Individuum verwundete jemand Nachts und floh hierauf in die Johanniterkomturei. Der Rat erkannte, die Sache sei mit einem Mordshandel zu vergleichen, und legte sofort, wie in den früheren Fällen, Knechte in die Freiung. Den Komtur dünkte dies unrecht, und er verlangte ihre Ausweisung, damit kein „Unrates" infolge der Freiheiten des Ordens der Stadt Basel widerfahre.

Der Rat schickte hierauf eine Deputation zu dem Komtur und liess die Erklärung abgeben, man handle aus Notdurft so. Damit gab sich dieser zufrieden und forderte die Deputation auf, unverzüglich rechtlich vorzugehen, damit die Knechte bald aus dem Ordenshause genommen würden [2]).

Weitere Nachrichten über das Asylrecht von Johanniter- und Deutschordenshäusern besitzen wir aus der Zeit nach der Reformation, indem auch in den protestantischen Landen der Schweiz eine grosse Zahl dieser Ordenshäuser weiterhin als Freistätten galten; davon wird später zu handeln sein [3]), [4]).

---

[1]) Ochs a. a. O. V, S. 198.

[2]) Zu ähnlichen Asylrechtsstreitigkeiten, wie wir sie eben in Basel kennen lernten, kam es häufig auch in anderen Städten zwischen der Obrigkeit und den Kommenden der Ritterorden, so z. B. in Villingen: s. Osiander a. a. O. S. 12 ff.

[3]) S. unten Teil III. Betr. die Ritterorden in der Schweiz vgl. im allgemeinen noch: Lindinner, Geschichte der Besitzungen des Johanniterordens in der Republik Zürich 1489—1589, Manuskr. auf der Stadtbibliothek Zürich, Mskr. 84—87; Friedrich Stettler, Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern, Bern 1842 (keine Erwähnung des Asylrechtes).

[4]) Dagegen mag noch kurz, um dies hier nicht ganz zu übergehen, auf das Asylrecht des Ordenshauses der Lazariter Ritter in Seedorf (Kanton Uri) hingewiesen werden. Was uns darüber berichtet wird, klingt freilich sagenhaft. Der geschichtlich nachweisbare Gründer von Seedorf ist Graf Arnold von Brienz. Dieser kaufte den Ort um 1097, errichtete darauf das Lazariterkloster und erwarb ihm vom

Kaiser grosse Freiheiten. Die Sage bringt nun den König Balduin von Jerusalem mit der Gründung und insbesondere mit dem Asylrechte des Ordenshauses in Verbindung: „Wo aber sein pferdt auf die knye sich gelassen [d. i. Seedorf], erwarb er vom keyser Heinrich seinem vetter, allen den jenigen, so dass leben verwirckht, so weith dass gottsshauss seine güther hat, hundert jahr und 3 tag lebenssfrist (wie sonsten der graf vorher 3 jahr und 4 täg erworben)." An dieser Sage dürfte wohl nur so viel richtig sein, dass das Ordenshaus selber samt dem umliegenden Hofbezirk das Asylrecht besessen hat. Im übrigen s. Th. v. Liebenau, Hans Holbein der Jüngere nebst einer Geschichte der Familie von Hertenstein, Luzern 1888, S. 22, und Anton Denier, Die Lazariter Häuser und das Benediktinerinnenkloster Seedorf, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XII (1887), insbesondere die daselbst abgedruckte Seedorfer Chronik a. a. O. S. 301 ff.

II.

Weltliches Asylrecht und rein weltliche Freiungen.

Kapitel I.

Das Asylrecht kraft Hausfriedens.

§ 22.

Wiederholt haben wir in unserer Darstellung auf den Zusammenhang des höheren Friedens, insbesondere des Hausfriedens, mit dem Asylrechte hingewiesen.

Viel zitiert wird das stolze englische Wort: „my house is my castle", und bekannt ist die Bestimmung des Stadtrechtes von Enns von 1212 § 19:

Volumus quoque ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et conmansionariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum [1]),

sowie die gleichlautende Norm des Wiener Stadtrechtes von 1221 § 9 [2]).

Die erwähnten Worte geben treffend wieder, was für den Germanen das Haus zu bedeuten hatte, und sehr hübsch bemerkt daher Osenbrüggen [3]) über den Schutz, den das Haus kraft seines Friedens den Bewohnern gewährte:

---

[1]) S. E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, II, Breslau 1852, S. 221, und jetzt auch v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande, Innsbruck 1895, n. 26, S. 45, Z. 14 ff.

[2]) F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, S. 207, auch bei Gaupp a. a. O. S. 244 als § 26.

[3]) Eduard Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erlangen 1857, S. 4 f. Es sei hier auch eine Bestimmung aus den Münstertaler Civil- und Kriminalstatuten vom 17. Mai 1427 angeführt: „Item ieklicher sol freiung in sin hus haben und sicher sin ze rechten", abgedruckt bei Fossa, Das bündnerische Münstertal, Chur 1864, S. 95, 130. Im übrigen

„War jemand mit den Menschen umher in Unfrieden gekommen, so nahm ihn schützend sein Haus auf und er fand hier die Stätte, an der er ruhig vor den Verfolgern sein Haupt niederlegen konnte; hatte er Angriffe von seiten der Obrigkeit zu besorgen, so konnte er sich zurückziehen in sein Haus und genoss hier eine Sicherheit, wie sie im modernen Staate nicht möglich, oder doch auf ein Minimum reduziert ist“ [1]).

Uns interessiert besonders, dass auch dem Missetäter das Haus — das eigene wie das fremde, das er mit dem Willen des Eigentümers betrat — Schutz vor Verfolgung gewährte und zwar nicht nur gegen Private, sondern auch gegen die Organe der Gerichtsgewalt.

In letzter Beziehung finden sich allerdings gewisse Einschränkungen. So begegnen wir schon seit früher Zeit dem Grundsatze, dass der Delinquent durch den Hausfrieden nur Schutz finden solle bis zur gerichtlichen Verhandlung bezw. Verurteilung. Je mehr dann im Laufe der Zeit das Gemeinwesen erstarkte und Privatfehde und Blutrache zurücktreten mussten, um so schärfer kam fast überall auch die Tendenz zum Ausdrucke, dass bei bestimmten schweren Delikten überhaupt kein Schutz vor der Festnahme durch die Organe der öffentlichen Gewalt mehr gewährt werden dürfe. Diesen Prozess können wir insbesondere in den Städten beobachten.

An das erstgenannte Prinzip nun, dass das Haus nur bis zur gerichtlichen Verurteilung Schutz gewähre, erinnert die Tatsache, dass sein Asylrecht an einzelnen Orten auf die Zeit

---

verweisen wir für das Asylrecht kraft Hausfriedens ausser auf Osenbrüggen noch auf Weinhold a. a. O. S. 8; Frauenstädt a. a. O. S. 63 ff.; Gustav Geib, Was heisst „Behaltung“, Beitrag zur Erklärung des Art. 159 der P. G. O. im Archiv des Criminalrechts, N. F. 1847, S. 374 ff.; Schröder[4] a. a. O. S. 79, 352, n. 75; Brunner a. a. O. II, S. 582; Grimm, Rechtsalterthümer[4] II, S. 539; Gengler, Stadtrechtsalterthümer a. a. O. S. 380 f.; R. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 131 ff.

[1]) Osenbrüggen a. a. O. S. 23.

von 6 Wochen und 3 Tagen beschränkt war. Diese 6 Wochen und 3 Tage, die wir sehr häufig auch für die Dauer des Asylschutzes der Fronhöfe und anderer Freistätten angesetzt finden, sind die bekannte Frist[1]) von drei Gerichtsterminen, die dem Angeklagten, der sich den gerichtlichen Ladungen ungehorsam zeigte, gewährt wurden, ehe die Verfestung oder eventuell die Aechtung eintrat[2]). Diese Frist findet sich z. B. in den Statuten der Stadt Lichtensteig im Toggenburg, die im Jahre 1400 verbrieft wurden. In ihnen wird interessanterweise bei dieser Gelegenheit auch noch die altgermanische Sitte des Hammerwurfes erwähnt:

Weler burger aber als ferr fräfniti, daz er ainen andern burger oder gast liblos tät und machte, der selb burger, in weles hus er ze Liechtenstaig endrünnen ald kommen möcht, sölt da vor herren, fründen und vor mänglichem sicher sin, und ufenthalt haben sechs wuchen und dri tag. Vnd nach dem zil und tagen sond in die burger uf die ringmur der selben stat, wohin er wil, belaiten, und war er werfen mag oder mit siner linggen hand mit ainem beschlachhamer wirfet, dahin sond si in och sicher von mänglichem belaiten, und nüt füro; und wär denn ainem herren ze Liechtenstaig des selben lib und gut erlobt und verfallen und des abgangen fründen, ob er ain burger gewesen wär, der lib erlobt[3]).

---

[1]) Ueber die Fristen s. Fuld a. a. O. S. 285 f.; Frauenstädt a. a. O. S. 76 ff.; Grimm, Rechtsalterthümer a. a. O. I, S. 304 ff.; Andreas Heusler, Institutionen a. a. O. I, Leipzig 1885, S. 56 ff.

[2]) Ueber Verfestung und Acht s. insbesondere J. W. Planck, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, Braunschweig 1879, S. 291 ff.

[3]) Abgedruckt bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV, S. 604, n. 2204. (Die Verbriefung datiert vom 25. Oktober 1400); Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticon I, S. 606 f. Vgl. auch Karl Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg, I, S. 184 ff.; Grimm, Rechtsalterthümer a. a. O. I, S. 55 f., II, S. 890; Hans Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung im Jahre 1597, Berner Dissertation, Arbon 1905, S. 70, n. 2. Letzterer a. a. O. S. 70 berichtet übrigens noch, dass man im benachbarten Appen-

Der Asylschutz des Hauses kommt aber in Lichtensteig — was wohl zu beachten ist — nur dem Stadtbürger zu, was auch in der folgenden Bestimmung zum Ausdruck gelangt:

Weler gast aber ainen burger oder andern gast ze Liechtenstaig in marchtsrechts liblos tät ald machti, der sölt dehainen schirm noch ufenthalt nüt haben, besunder sölt ainem herren ze Liechtenstaig sin lib und gut verfallen sin und des abgangen fünden och sin lib erlobt sin [1]).

Die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen findet sich ferner in dem Freiheitsbriefe, den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Jahre 1501, Dienstag nach S. Pauls Bekehrung (27. Januar), der Stadt Regensberg, gestützt auf Kopien des verloren gegangenen älteren Freiheitsbriefes, erteilten:

Item wer dem anndern sinen kouf oder sinen lehen beswert, der ist verfallen den burgernn zehen pfundt. doch ist der hoff fryg wer dar in kompt, der ist fryg dry tag vnd sechs wuchen [2]).

Aehnlich lautet ein Artikel im Stadtrecht von Stein am Rhein:

Ist och daz ain burger den anderen slecht swa er daz tuot daz sol er ze Stayn besserren, als ob er es emitten in der statte täti vnd ist daz ain burger den andern wundet ane den totslag der sol drye tag vnd sechs wöchen frid han vor dem gericht [3]).

Interessant ist und an das altdeutsche Gastrecht erinnert die in den Stadtrechten häufig vorkommende Satzung, dass der Frieden des Hauses einem Dritten nur dann Schutz

---

zellerlande von besonderen Freistätten nichts wusste, dass aber selbstverständlich Kirchen und Kapellen Asylrecht gewährt hätten. Er verweist auf den bei Joh. Caspar Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes III, 1, S. 58 erwähnten Fall, dass 1521 an einer Landsgemeinde, als das Volk wegen derjenigen, die von den Franzosen Pensionen bezogen, tobte, mehrere der letzteren in die Kirche flüchteten.

[1]) Wartmann a. a. O. S. 604; Tschudi a. a. O. S. 607.

[2]) G. W. I, S. 85; vgl. auch Georg Ludwig v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, Erlangen 1869, S. 371.

[3]) Abgedruckt bei Ferdinand Vetter, Das S. Georgenkloster zu Stein am Rhein S. 80.

gegen die Inhaftnahme gewährt, wenn der Eigentümer des betreffenden Hauses sich verpflichtet, den Flüchtling dem Gerichte auf die Ladung hin zu stellen, oder selber für diesen ins Recht zu stehen [1]). So heisst es z. B. in der Handfeste von Burgdorf, durch die Graf Eberhard von Habsburg und seine Gemahlin, Anna von Kyburg, der Stadt am 29. September 1273 die Rechte und Freiheiten verbrieften, in Art. 185:

Omnis quicunque metu corporis aut rerum compulsus aut alia de causa fugerit vel ierit in domum alicuius burgensis, debet habere in ea bonam pacem in rebus pariter et persona; quam si quis infregerit, emendabit illud conquerenti, scilicet hospiti domus cum tribus libris, et sculteto similiter. Sed hospes domus, in cuius domum ille fugerit aut ierit, debet pro eo, si aliquid mali fecit, respondere vel eum judici seu judicio presentare; quod si non fecerit et eum recedere dimiserit, penam, quam ille deberet pati, merito sustinebit [2]).

Noch etwas schärfer, bestimmt hierüber der Verfassungsbrief der Stadt Solothurn, den ihr König Rudolf auf Grund einer Kundschaftsaufnahme am 21. Dezember 1280 erteilt hatte:

Et sciendum, quod si quisqam in causa huiusmodi [sc. si quem interfecerit et ceciderit] delinquens ad domum alicuius civis confugerit, de domo violenter extrahi non debet, dum tamen is, ad domum cuius fugerit, velit ac possit pro ipso in iudicio respondere et ad hoc idoneus inveniatur; verum si minus idoneus inveniatur per iudicium, extrahi potest; tum tamen nulla hospiti lesio irrogetur, quod etiam in ideono servandum est, qui nollet pro fugitivo respondere [3]).

Dass in Solothurn dem Asylrechte kraft Hausfriedens noch im 16. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung zukam, geht

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Brunners a. a. O. I, S. 71, 273; II, S. 275 ff.

[2]) Fontes Rerum Bernensium III, p. 60; auch bei Gaupp, Stadtrechte II, S. 140. Diese Bestimmung fehlt in den verwandten Handfesten von Freiburg und Thun; vgl. Ernest Lehr, La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249, Lausanne 1880, p. 21.

[3]) K. E. Schuppli, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Basel 1897, S. 153. Ueber das Asylrecht einiger Gotteshäuser und geistlicher Höfe in Solothurn vgl. oben S. 107 f. und unten § 46.

daraus hervor, dass 1533, anlässlich der Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit der Stadt und den ausgetretenen Bürgern und Landleuten, die letzteren in ihrer „Antwort, entschuldigung und ursach der empörung, so die ussern zum krieg bewogen haben" unter anderem die Klage erhoben, entgegen der Stadt Gewohnheit und Statuten und „über Rechtbot" seien etliche Bürger in ihren Häusern — „uss sinem huss" — gefangen genommen worden[1]).

Das gleiche Prinzip der Haftung des Hauswirtes für den aufgenommenen Missetäter findet sich direkt auch ausgesprochen in den Stadtrechten von Wesen und Wil (Kanton St. Gallen). Das Bürgerbuch der erstgenannten Stadt bestimmt darüber in Art 3:

Wann unser burgern einer von Wesen oder ein anderer man, von wannen er sige, so grosse sach thutt, mit dera er das leben verloren hette, und er in eins unsers burgers hus flüchtet, sö mögent unser herrschafft vogt und amptlütt denselben man fordern uss des burgers hus, und söllendt darin nit louffen in dehein wiss. Ist denn, dass man den selben man willigklich gibt uss des burgers hus, so sollendt sy inn nemen und das recht über inne ergan lassen. Ist aber, das unser burger den selben man nit anthwurthen wollte, und wellte ouch des mans burg nit sin, so mögendt inn dann der vogt und amptlütt mit gwallt haruss nemen. Wil aber unser burger den man in sinem hus behalten, und will sin burg sin, so sol man den selben man unserm burger zu sinem hus lassen uff recht. Dise fryheit gab uns ouch der vorgemelt hertzog Lupolt der alt A. D. 1313. Diser artikell ist harnach mit wüssen und willen unser von Wesen geendert, das die herrschafft einen wol fachen mag, so die sachen das blutt antreffendt[2]).

Wir lassen schliesslich noch die einschlägigen Artikel aus dem Stadtbuche von Wil folgen[3]):

---

[1]) E. A. IV, 1 c., S. 184.

[2]) Emil Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Max Gmür, 10. H.), Bern 1905, S. 300 f.

[3]) Abgedruckt bei Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil, Wil 1904, Beilage S. VI f.; dazu s. auch Wild a. a. O. S. 182 f.

Art. 27. Item von der fryhait wegen, die die hüser bis har gehephond und och fürbass haben sond, und die wir ouch bisshar vil zytss get halten habennt dz und annder gut alt harkomen und gut gewohnhait ouch in unsern fryhaiten begriffen ist, in welher mauss der der die so solichss überfüre verualllen weri, habent wir unss ouch, underredt wie man ouch dass hinfür halten sölle. Dem ist also, wer der ist der dem anndern nach loufft freuenlich in ain hus, daselbs und inn da beschalcket in welchem huss dass weri der ist än gnad komen umb 100 lib. haller aym Herren unnd der statt unnd wer ouch dz sicht oder hört, der sol dar zu keren one verziehen, unnd sol denselben handthaben und aym schulthn oder aym raut denselben oder die so sölchs deten antwurten unnd bringen, by dem aid so sy aym Herren von sant Gallen und der statt gesworen hand ungevarlich.

Art. 28. Wer ouch, ob sich yemer gefügti, dass dhainer weri der weri wider gemain statt, dete in sölcher mauss dz sy sicherhait und rechts gegn im bedörfftint oder begertent und der in ain hus entwiche, in welches hus dz weri, dem mag man wol nachuolgen in das dass (sic) hus, wer die dann sind und mögend dann die burger zu dem selben huswirt sprechen, dass er den selben man versorge und vertröste, den burgern zum rechten ze stellen, daran die burger habent syent. Wer aber ob der selb huswirt dz nit tun wölt, so sol er die gemach uff tun darinn der man ist. Den mögen dann die burger daruss nemen und sol die fryhait der hüser darmit nit überfaren sin, ungevarlich.

Art. 29. Wer ouch dass ain sölcher ungehorsamer mann und ainer der wider gemain statt dett, oder getann hett und der in sinem aigen hus weri und nit haruss wölt, den mögent die burger wol daruss nemmen, es sig im lieb oder laid und sol aber die fryhait der hüser darmit nit überfaren sin ungevarlich.

§ 23.

Anlässlich des Asylrechtes der Chorherrenwohnungen wurde von uns darauf aufmerksam gemacht, dass ursprünglich in Basel jedes Bürgerhaus in dem Sinne gefreit war, dass es Schutz vor Verhaftung bot [1]).

Während im Strafgesetze für die Priesterschaft in dem Stadtgebiet vom 7. Januar 1339 [2]), und ebenso in dem gleich-

[1]) S. oben S. 100.

[2]) Rechtsquellen von Basel, her. von Schnell a. a. O. I, S. 15, n. 5 und Urkundenbuch der Stadt Basel, IV, Basel 1899, S. 129 ff., n. 139.

zeitigen Einungsbrief[1]) dem Bürgerhause noch der gleiche höhere Friede wie den Kirchen und den Häusern der Domherren, Pfaffen und Ritter zugesprochen wurde, fand, was das Asylrecht betrifft, 1395 eine erhebliche Beschränkung desselben für die Bürgerhäuser statt, nicht aber für die Domherrenhöfe.

In jenem Jahre wurde nämlich verordnet, dass Fremde und Unzünftige allerwärts im Stadtgebiet, selbst in den Häusern der Bürger verhaftet werden dürften, indem grosse Uebelstände für die Rechtspflege daraus erwachsen seien, dass Leute, die in der Stadt sich vergangen hatten, sich in ein Bürgerhaus geflüchtet hatten und dort geblieben waren, bis sich ihnen Gelegenheit zur Flucht bot oder die Sache sonst vergessen war. Die erwähnte Verordnung lautet[2]):

Anno nonagesimo quinto sub domino Johanni Puliandi de Eptingen milite magistro civium.

wand sich daher dicke gefüget hat, wenne ein frömder knechte iemand in unser stat verwundete oder ander busswirdig frevel begieng das er denne lief in sins meisters hus, dem er denne diende, oder in eins andern burgers huss, dahin er denne kuntschaft hatte, und dar in beleib unz uf die zit, das er vernam, wie sich sin sache verhandelen wolte. wart si denne vertruket und heimlich hingeleit, so gieng er her uss und verbessert unsern herren noch niemant nutsit. ward aber die sache rat und meister furgetragen und die denne erkantent uf in ze stellende, so gieng er ze nacht oder uf solich zite, als er gedacht sin fug sin, hein oder anderswahin, da er als gerne waz als hie, und so ein jar oder etwas zites sich verlief und er gedachte, das sin vergessen were, so kam er wider har und verbessert weder unsern herren noch niemant nut. davon ein sölicher wening achtete, einen burger oder ander hie ze erstechende oder ze verwundende.

das ze versechende und das ein ieklicher gestrafet werde nach dem als er beschuldet und der stat ir bessrunge nut enttragen werde, so hant rat und meister erkennet, weler frömder knecht, der weder burger ist noch kein zunft hat, iemant in unser stat verwundete und man uf den erkennet ze stellende, das man ouch den nemen sol und mag, er sie in

[1]) Rechtsquellen von Basel a. a. O. S. 20, n. 6, Urkundenbuch IV, S. 132 ff., n. 140.

[2]) Rechtsquellen von Basel a. a. O. S. 52 f., n. 53.

sins meisters huse, dem er denne dienet, oder in weles burgers oder anders hus er sie, ane allein in der thumherren höfen, er hette denne ein solich missegetate getan, das rat und meister darumb erkantent, das man in billichen darus nemen solte.

Nach der Schlussbestimmung der Verordnung soll in gewissen Fällen, d. h. beim Vorliegen eines schweren Verbrechens, der Täter sogar aus den Häusern der Domherren genommen werden dürfen. Es entsprach das einer im Laufe der Zeit ganz allgemein zum Durchbruch gelangenden Tendenz, wonach für die schweren Delikte überhaupt kein Asylrecht — weder ein kirchliches noch ein weltliches, und wäre es auch nur gegen einstweilige Verhaftung — mehr gewährt wurde, wie das von uns oben S. 124 bereits auch für das Asylrecht kraft Hausfriedens betont und mit einem Zusatz zu dem angeführten Art. 3 des Bürgerbuches für Wesen belegt worden ist. Aehnlich bestimmt eine Offnung von Kyburg (vor 1487), es sollten Bürger wie Fremde von jeglichem Asylschutz des Hauses ausgeschlossen sein, sofern sie „übeltätige Leute" seien, d. h. wenn sie ein Malefiz begangen hätten[1]):

Art. 4. Item füro sind sy gefreigt, ob ein burger zuo Kyburg gefangen wurde, das man denselben ihr burger in dheinen turn nach gefängnisz nit fueren nach legen soll, welcher das recht zuo vertrösten hat; ab aber sich gefugte vnnd sach were, das einer nit trostung haben möcht, denselben mag man wol in geuänckhnisz legen. vnnd ob einer ein übelthettiger man were, denselben soll vnnd mag die fryheit nit schirmmen.

Art. 10. Item mer syent sy gefreigt, welcher der were, der da freffnot oder annderes tuot vnd flücht in ein husz zuo Kyburg in der vorburg, vnder welches tach er dan mag khommen, so ist er fryg vnd sicher nach annder freyheiten recht, vszbeschloszen vnnd hindan gesetzt übelthetig lüth, die selben sollent kein freyheit da haben.

§ 24.

In Bezug auf den Hausfrieden nehmen die Wirts- und Spielhäuser eine Sonderstellung ein, und zwar in so fern, als

[1]) G. W. IV, S. 337 f.

ihnen nur ein beschränkter Friede zukommt. Wohl stehen unter dem Schutze des höheren Friedens der Wirt und seine Familie, soweit sie als Bewohner des Hauses anzusehen sind, nicht aber erstreckt sich dieser Schutz auch auf die Gäste [1]). Daraus finden wir nun an einzelnen Orten auch die Konsequenz auf das Asylrecht gezogen, dass ein Delinquent wohl in einem gewöhnlichen Bürgerhaus Sicherheit vor Inhaftnahme finde, nicht aber in einem Wirtshaus. So ordnen z. B. österreichische Weistümer über den Schutz, den ein flüchtiger und verfolgter Totschläger geniessen soll, an:

ob im dann sein feind nachkämen und entrunn in ains andern frumen manns haus, so hat er aber vierzehn tag freiung, doch spil- und leütheüser ausgenommen, darin hat er nit freiung [2]).

Eine ähnliche Unterscheidung wird in einer Verordnung für Basel vom 28. September 1413 gemacht, und bestimmt, dass man einen Geldschuldner in keinem Hause fangen dürfe, wohl aber in einem offenen Weinhause [3]).

Anderseits werden nun aber gerade auch Wirtshäuser in der besonderen Eigenschaft als Freistätten genannt; wie sich dies erklärt, werden wir unten zu erörtern haben.

Kapitel II.

Das Asylrecht als Ausfluss des Stadtfriedens.

§ 25.

Wie das Haus kraft des ihm zukommenden Hausfriedens ein gewisses Asylrecht gewährt, so finden wir bei vielen Städten diesen Schutz vor Privatfehde und bis zu einem gewissen Masse

---

[1]) S. Osenbrüggen a. a. O. S. 8 f.; Frauenstädt a. a. O. S. 84, n. 105; Weinhold a. a. O. S. 17.

[2]) Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute im Amt und Dorf Götzendorf (1512), in den Oesterreichischen Weisthümern a. a. O. VIII, S. 76; vgl. auch Osenbrüggen, Hausfrieden a. a. O. S. 9.

[3]) Rechtsquellen von Basel I, S. 98, n. 98: Busse für eigenmächtigen Personalschuldarrest, 28. September 1413.

vor den Organen der richterlichen Gewalt schon als Ausfluss des Stadtfriedens statuiert[1]): das ganze Weichbild ist also gewissermassen eine Asylstätte, und zwar für Bürger wie für Fremde[2]). Dieser Sonderfriede der Stadt ist, wie die heute herrschende Ansicht wohl mit Recht annimmt, ein übertragener Burgfriede, und Sohm findet, dass nun gerade im Asylrechte das Wesen der Stadt, ihr Burgfriede, zum Ausdruck komme[3]). Damit ist bereits darauf hingewiesen, dass wir namentlich bei den Burgen einem weitgehenden Asylrechte begegnen, und zwar als Wirkung des ihnen eigentümlichen höheren Friedens, des Burgfriedens[4]).

---

[1]) Ueber den Stadtfrieden vgl. Rudolph Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890, S. 34 ff., 49 ff.; Flach a. a. O. II, S. 165 ff.; Schröder, Rechtsgeschichichte[4] a. a. O. S. 625, n. 24 und die daselbst zitierte Literatur.

[2]) Unrichtig ist, wenn G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I, S. 366 sagt: „der Stadtfrieden war beschränkt auf den Burgfrieden und ausser dem Burgfrieden auf die Bürger"; betr. diesen letzteren Punkt s. weiter unten in diesem Paragraphen Art. 75 der Charte des franchises de Genève; ferner den Anfang des ersten Strassburger Stadtrechtes (12. Jahrhundert): „Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat; Urkundenbuch der Stadt Strassburg I (1879), S. 467; Keutgen a. a. O. S. 83, n. 126; Sohm a. a. O. S. 50.

[3]) Sohm a. a. O. S. 50.

[4]) Ueber den Burgfrieden vgl. Schröder, Rechtsgeschichte[4], S. 625, n. 24, und die daselbst zitierte Literatur; ferner Seeliger, Grundherrschaft a. a. O. S. 117 ff. und von der älteren Literatur noch: Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach, De principibus et statibus Imperii Rom. German . . . Tübingen 1671, Cap. LII, p. 483. Es mag hier auch eine Bestimmung aus der Franchise von Donmartin (zwischen Echallens und Moudon, Waadt) von 1230 angeführt werden: „Rogaverunt autem, quod maior lex et maior emenda statueretur pro fractione castri quam ville, et de assensu omnium qui erant presentes fuit duplata lex castri, et fuit statutum quod, si quis frangeret terminos vel villam, si fugeret ad castrum, salva esset ei ibi persona, nisi esset latro vel proditor, vel nisi castrum fregisset et nollet emendare, dummodo satisfacere vellet. si quis vero fregisset similiter terminos vel villam vel castrum, et fugeret

Für unsere Untersuchung über das Asylrecht als Ausfluss des Stadtfriedens sind von besonderem Interesse die einschlägigen Bestimmungen der romanischen Stadtrechte. In den Handfesten der Westschweiz und ebenso in denen der benachbarten französischen Städte werden die Delikte scharf in zwei Klassen geteilt[1]). Die eine Gruppe umfasst die schwersten Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, wie Verrat, Raub, Mord und Bruch des Stadtfriedens. Bei diesen Delikten[2]) versagt der Schutz durch den Haus- wie durch den Stadtfrieden. Die Uebeltäter können verhaftet und ins „cachot" geworfen werden; sie sind mit Leib und Gut dem Stadtherrn verfallen, der sie nach seiner Gnade richten mag. Die zweite Gruppe umfasst alle übrigen Untaten, die gewöhnlich mit einer Geldstrafe, dem bannus, gesühnt werden konnten. In diesen Fällen darf der Schuldige, wenn er sich auf Stadtgebiet flüchtet, nicht verhaftet, vor allem auch nicht ins „cachot"

---

ad popiam, salva esset ei ibi persona, dummodo satisfacere vellet, nisi esset latro vel proditor, vel nisi fregisset popiam et non emendasset;" M. D. S. R. VI, p. 186; VII (1846), p. 35 ff.; G. W. V, S. 9. Im übrigen werden wir auf den Burgfrieden noch unten gelegentlich zurückkommen.

[1]) Vgl. Lullin et Le Fort, in M. D. G. XIII, introduction p. 6; und Le Fort, in M. D. S. R. XXVII (1872), introduction p. LII ff. Wir finden eine ähnliche Einteilung der Delikte für die Frage, ob eine Verhaftung stattfinden darf oder nicht, auch in anderen Städten und Orten, aber wohl kaum so präzise durchgeführt wie in den romanischen. Es sei hier noch angeführt, dass in Diessenhofen (Thurgau) zur Zeit der Streitigkeiten wegen des neuen Glaubens beschlossen wurde, Bürgermeister und Rat dürften keinen Bürger verhaften, wenn der Tatbestand nicht malefizisch sei. Diese Satzung wurde aber von der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 14. April 1534 aufgehoben, und dem Magistrate zu Diessenhofen das Recht eingeräumt, jeden verhaften und nach ihrem Bedünken strafen zu dürfen, E. A. IV, 1 c, S. 309.

[2]) Für das letztgenannte — Bruch des Stadtfriedens — ist an den altdeutschen Rechtssatz zu erinnern, dass der Frieden des Ortes denjenigen nicht schützen darf, welcher diesem Frieden selbst zuwiderhandelt, s. Sohm a. a. O. S. 50.

geworfen werden. Er wird, sofern er etwa die zu verlangende Bürgschaft nicht leisten will oder kann, nur auf das Stadthaus in Haft gesetzt. Mitunter ist auch die Verhaftung im einzelnen Falle noch von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig.

Wir erwähnen hier zunächst aus einer Anzahl von romanischen Handfesten die auf das Asylrecht kraft Stadtfriedens bezüglichen Normen:

I. Vevey, 1. Franchise von ca. 1236, von Rodolphe d'Oron, Vidimus vom 15. Juni 1317:

Infra terminos ville non debet aliquis capi nisi latro aut proditor et cum cognitione [1]).

2. Franchise vom 7. Juli 1370, von Amadeus VI.:

Art. 24. Item nemo debet capi seu detineri infra villam Viviaci seu terminos et dominium eiusdem, nisi de consilio et cognitione proborum hominum in curia existentium, preterquam latro vel proditor manifestus, homicida vel alius qui manifeste commisit maleficium, pro quo debeat recipere penam corporalem per cognitionem proborum hominum presente nostro castellano [2]).

Dieselbe Bestimmung findet sich in der Franchise von Montreux vom 4. März 1449, Art. 19 [3]).

II. Moudon, Franchise vom September 1285, bestätigt von Amadeus V., Herzog von Savoyen:

Art. 14. Nemo debet capi infra terminos ville de Melduno nisi de consilio burgensium dicti loci, preterquam latro, vel proditor manifestus et homicida, vel alius qui manifeste commiserit maleficium per quod debeat recipere penam corporalem [4]).

Art. 51. Homicide, latrones, proditores domino sunt, nisi aliqua evidenti ratione se potuerunt excusare [5]), [6]).

---

[1]) M. D. S. R. XXVII (1872), p. 14.

[2]) a. a. O. S. 157.

[3]) a. a. O. S. 270 f.

[4]) a. a. O. S. 19.

[5]) a. a. O. S. 23.

[6]) Die gleichen Freiheiten, die Moudon besass, wurden auch verliehen an 1. Nyon, am 10. Juli 1293 von Amadeus V. (a. a. O. S. 39);

III. Payerne, Franchise vom 4. Februar 1347, von Amadeus VI., Art. 49:

Art. 49. Item nemo debet capi infra terminum ville Paterniaci sine consilio consulum dicte ville[1]).

IV. Village Saint-Cergues, Franchise vom 10. Mai 1357, von Guillaume, abbé de Saint-Oyen de Joux:

Item volumus quod si dicti Burgenses pro aliquo casu caperentur, nisi sit casus criminalis, et ipsi velint fidejubere, vel obligare bona sua, dum tamen fidejussio vel obligatio bonorum sit sufficiens secundum delictum, quod ipsi non capiantur nec valeant capi[2]).

V. Genf, Charte des franchises, Redaktion unter Bischof Ademar Fabri, 23. Mai 1387, bestätigt von Felix V., 22. Mai 1444:

Art. 2. Item quod quicumque clericus vel secularis tam ciuis quam extraneus saluus, et securus infra ciuitatem et banna sit et teneatur cum suis rebus. Et si violencia alicui inferatur in dictis locis, ciues incole et habitatores ac jurati, ipsum offensum a violencia defendere possint totis viribus impune dummodo iuri parere voluerit coram Domino officiali aut vicedogno nostro seu eius locumtenente[3]).

Art. 10. Item quod nullus laicus preterquam in causa criminali, videlicet latrocinio publico homicidio manifesto prodicione notoria, et aliis publicis criminibus, in quibus non est persona cautionibus remittenda capiatur infra ciuitatem vel banna, quamdiu cauere seu fideiubere fuerit paratus, et si non fuerit paratus fideiubere vel cauere, et capiatur seu detineatur, non ducatur ad carcerem, sed teneatur et custodiatur curialiter ad tempus, sic quod requirere possit fideiussores si eos habere possit et valeat.

---

2. Grandcour, 1293 von Ludwig von Savoyen (a. a. O. S. 40); 3. Vaulruz, 1316 von Ludwig von Savoyen (a. a. O. S. 51), und am 13. Januar 1321 von Ludwig II. (a. a. O. S. 56); 4. Romont, Februar 1328 von Ludwig II. (a. a. O. S. 63); 5. Châtel-Saint-Denis, am 12. Januar 1336 und 26. Juli 1421 (a. a. O. S. 72). Siehe ferner: Orbe, Franchise vom 7. Oktober 1404, Art. 11 und Palézieux, Ecoteaux et Maracon, Franchise vom 9. Mai 1344, fast wörtlich gleichlautend wie der angeführte Art. 14 der Franchise von Moudon, a. a. O. S. 218 f. und S. 78.

[1]) a. a. O. S. 106.

[2]) a. a. O. S. 137.

[3]) M. D. G. II (1843), p. 316.

Et si tunc habere nequeat et ducatur in carcerem, quanto citius paratus erit fideiubere, debeat a carceribus liberari, et cum suis rebus libere totaliter expediri [1]).

Besonderes Interesse verdient Art. 75 dieser Charte des franchises:

Art. 75. Item quod omnes delinquentes extra ciuitatem et banna eiusdem, qui infra dictam ciuitatem seu banna predicta se retraxerint, non possint, conueniri, accusari, detineri vel aliqualiter condempnari per aliquos officiarios, per inquisicionem vel ex officio, nisi ad partis accusacionem, et accusator det libellum, et se inscribat ad penam tallionis seu prosecucionem. quin imo sint in dicta ciuitate et bannis securi, dum tamen in personam ciuium vel habitatorum dicte ciuitatis Gebenn. facta fuerit offensa extra banna ciuitatis, quia tunc ad denunciacionem ciuis vel jurati curia possit per inquisicionem super delicto ex officio procedere, et extraordinarie puniri [2]).

Nach dem Wortlaute dieses Artikels durfte also derjenige, der ausserhalb der Stadt und der Bannmeile sich verging, aber ins Weichbild der Stadt flüchten konnte, nicht ex officio belangt, sondern nur auf eine Privatklage hin abgeurteilt werden; eine Ausnahme ist dann zugelassen, wenn der Verletzte ein Bürger oder Bewohner von Genf war. Mit dieser Bestimmung war die Stadt geradezu zur Freistätte für fremde Verbrecher erklärt. Dass dies von den bedenklichsten Folgen sein musste, liegt auf der Hand. Schon 1486 verlangten daher die Syndici der Stadt vom Bischof „eine genauere Erklärung dieses Artikels", in der offenbaren Absicht, eine Einschränkung des durch den genannten Artikel statuierten Asylrechtes zu erlangen.

Bischof Franz von Savoyen zeigte sich dem Begehren der Syndici geneigt, und „erläuterte" den Artikel dahin, dass er sich nicht auf öffentliche Räuber und Meuchelmörder beziehen solle. Wir lassen diese „Declaracio capituli franchisiarum delinquentium extra bampna civitatis Gebennarum et se retrahencium in illis" [3]) vom 26. September 1486 folgen:

[1]) a. a. O. S. 320.

[2]) a. a. O. S. 350.

[3]) Archives d'Etat de Genève, Portefeuilles des Pièces historiques,

Franciscus de Sabaudia, miseratione divina archiepiscopus Auxitanus ac ecclesie et episcopatus Gebennensium perpetuus administrator ac princeps, universis et singulis harum seriem litterarum inspecturis, fiat manifestum, quod cum inter alia franchisiarum hujus nostre civitatis Gebennarum capitula, unum existat tenoris subsequentis: Item quod omnes delinquentes extra civitatem et banna ejusdem, qui infra dictam civitatem seu banna predicta se retraxerint, non possint conveniri, accusari, detineri vel aliqualiter condennari per aliquos officiarios, per inquisitionem vel ex officio, nisi ad partis accusationem, et accusator det libellum et se inscribat ad penam talionis seu prosequutionis; quinymo sint in dicta civitate et bannis securi, duntamen in personis civium vel habitatorum dicte civitatis Gebennarum facta non fuerit offensa extra banna civitatis; quo tunc ad denunciationem civis vel jurati curia possit per inquisitionem super delicto ex officio procedere et extraordinarie puniri. Hinc est quod parte dilectorum fidelium nostrorum sindicorum, consulum, hominum et comunitatis ejusdem nostre civitatis Gebennarum nobis humiliter extitit supplicatum, ut, cum hujusmodi capitulum nimis confusum videatur, illud declarare dignaremur quorum supplicationi tanquam consone rationi annuentes, ex certa nostri scientia consiliique matura deliberatione prehabita, pro nobis et nostris in dictis ecclesia ac episcopatu successoribus quibuscunque, capitulum superius insertum se ad assassinos et latrones publicos, qui pecunia accepta vel ut bona dirripiant aliena, vite hominum insidiantur ac de his notorie diffamatos nullathenus extendere nec extendi debere, ipsisque in nullo suffragari declaramus per presentes. Quas per quoscunque (quorum interierit) judissialiter[1]) volumus et jubemus perpetuo ac inviolabiliter observari, contrariis non obstantibus, sed rejectis quibuscunque, etiam absque alterius cujusvis expectatione mandati.

Datum Gebennis die vigesima sexta mensis septembris, anno Domini millesimo quatercentesimo octuagesimo sexto.

VI. Lausanne, Franchise von ca. 1144—1231:

§ 13. In civitate omnes debent esse securi, preter fures, falsarios et proditores[2]).

---

pièce n° 750. Die Urkunde findet sich mit geringen Abweichungen abgedruckt in M. D. G. a. a. O. S. 398 f.: „Lettres patentes de l'évêque François de Savoie ... etc."; s. dazu auch S. 303.

[1]) In der Publikation in den M. D. G. a. a. O. heisst es „indifficiliter" statt „judissialiter".

[2]) M. D. S. R. VI, p. 428; auch in G. W. V, S. 2.

Ferner sei auf den Plaict-Général vom 3. Mai 1368 aufmerksam gemacht:

Art. 62. Item si aliqua persona accusetur in casu criminis seu de crim(o) non potest seu debet detineri nisi latrocinium super ipsum reperiatur aut sponte confiteatur [1]).

Art. 67. Item dominium Lausanense quodcumque sit non potest seu debet capere seu capi facere aliquam personam sine cognitione [2]).

Wie skandalös sich infolge dieser „grossen Freiheiten" die Verhältnisse allmählich in Lausanne gestalteten, mag am besten daraus ersehen werden, dass in dem fünfundzwanzigjährigen Burgrecht der Städte Bern und Freiburg mit der Stadt Lausanne vom 7. Dezember 1525 folgendes festgesetzt wurde:

Quum vero fama publica feratur in civitate Lausanensi ob eiusdem libertates et privilegia multos malefactores impunitos, flagitiosos diffamatosque sceleribus sustentari, ac illuc tanquam ad asylum confluere, ne imposterum id vicio ascribatur facinorumque portenta opprimatur, his cautum est, quod si prefati Lausanenses publicos malefactores aut huiusmodi fama denigratos in eorum civitate esse intellexerint, eosdem ausu proprio capere possint et debeant, deinde reverendi domini Episcopi Lausanensi balivo sivi officiario ad hec deputato, remittendos et tradendos, qui pro facinorum demeritis exequutionem justiciae procurabunt, juxta tenorem, viam et formam pronunciationis nuper Friburgi inter prefatum reverendum dominum Episcopum et dictos Lausanenses per oratores urbium Bernen(sis), Fryburgen(sis) et Solodoren(sis) circa hunc articulum promulgatae [3]).

---

[1]) M. D. S. R. VII, p. 220.

[2]) a. a. O. S. 221; vgl. hierzu auch den Commentaire anonyme sur le Plaict-général, art. LXX, a. a. O. S. 376 f.

[3]) E. A. IV, 1 a, Beilage 4, S. 1506; s. auch eine gleichzeitige Kopie in deutscher Sprache: „Und als ein gemeine sag, in der statt von Losen von wägen ir(er) fryheiten vil übeltäter ungestraft, lästerlich und verlümpt personen enthalten werden und dahin als in ein fryheit zuofliessen, damit solichs hinfür nit beschuldiget und der grüwel der lasteren undertruckt, ist in disem für(ge)sächen, wann obgemeldt von Losen offen übeltäter oder verlümbd(e)t personen in ir statt vernemen, dass sy die selben eigens gewalts fänklich annämen mögend und söllen, und die

In diesem Bündnisse legten also Bern und Freiburg der Stadt Lausanne ausdrücklich die Pflicht auf, den Missbräuchen des Asylrechtes kraft Stadtfriedens bezw. Hausfriedens ein Ende zu setzen; wegen der näheren Regulierung der diesbezüglichen Verhältnisse verweisen sie auf einen früheren, zu Freiburg ergangenen Spruch von Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die Streitigkeiten zwischen dem Bischof zu Lausanne und der Stadt Lausanne. Jener Spruch wurde gefällt am 8. November 1525, und von dessen Artikeln, „so durch miner Herren der dryen Stetten Bern, Fryburg und Solothurn botten und zuogesatzten angesechen sind uf dem span und stoss mins gnädigen herren von Losan und der Burgern daselbs" fallen für uns in Betracht:

Art. 1. Des ersten, betreffend die verwürkten personen hand si angesechen, dass der genannt Herr von Losan mag fänklich annemen und enthalten personen, so argwönig oder verlümbded sind pinlicher sachen, on widerred der Burgeren, und so er die durch sin amptlüt erfragen will, soll er dem Rat von Losan anforden vier von Räten und Burgern, dass sy(da) by sygend und urteilend nach erfordrung der sach und billikeit, mit den verordneten mins g. Herren von Losan, und sollend die von der Statt Losan lüt schicken, die do unpartyisch und nit argwänig sygend.

Art. 2. Item die vorgenannten personen, so argwänig oder verlümpt wären, sollen nit angenommen werden in den hüsern zuo Losan; doch so verstan wir nit, dass mörder, ketzer, strassröuber, fälscher der münzen und briefen und offenlich dieben sollen in den hüsern fry sin; sunders wenn der Gouverneur von der Statt Losan ankert wirt von des Bischofs amptlüt(en) oder amptman, so soll er schuldig sin, denselben zuo beleiten in die hüser an(e) ufzug, die übeltäter zuo fachen; wo aber der genannt Gouverneur solichs wöllte verstrecken, so mag dann

---

selben des bischofs von Losen ballif oder dem amptmann, darzuo verordnet, überantwurten, welich nach verschuldtner (sic!) misstat rechtlich erfolg verschaffen söllen lut und sag des spruchs unlangest zuo Fryburg zwischen bemeldtem her bischoffen und den von Losen durch der dryen Stätten botten (von) Bern, Fryburg und Solothurn diss artikels halb ufgericht;" abgedruckt bei Strickler, Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte V, n. 26.

des genannten Herren amtman in die hüser gan und da dieselbigen übeltäter fachen zuo sines Herren handen[1]).

Die Missstände in Lausanne, wie wir sie aus dem Vertrage vom 25. Dezember 1525 kennen lernen, finden ihre Erklärung darin, dass zu jener Zeit Bürgerschaft und Bischof wegen der Herrschaftsrechte neuerdings im bittersten Hader lagen. Das Asylrecht, das der Hausfrieden und der Stadtfrieden gewährten, hatte ja in ältester Zeit für die städtischen Bürger vor allem den Sinn, dass es sie vor willkürlicher Verhaftung durch die Beamten des Stadtherrn schützen sollte, und darauf weisen unverkennbar die oben angeführten Bestimmungen betreffend den Haus- und den Stadtfrieden hin. Während es nun anderen Städten der Schweiz verhältnismässig frühe gelang, sich von ihren ursprünglichen Herren, den Herzögen, Grafen, Bischöfen, Aebten u. s. w. unabhängig zu machen, und daher im Interesse einer prompten Justiz die Beschränkung jeglichen Asylrechtes in ihrem eigensten Interesse lag, suchten die Bürger von Lausanne noch im 16. Jahrhundert, eben weil sie mit dem Bischof, ihrem Stadtherren, wegen der Herrschaftsrechte im Kampfe lagen und sich von Uebergriffen durch dessen Beamte bedroht glaubten, möglichst ihre alten Freiheiten, und so auch den Schutz des Hausfriedens gegen Verhaftung festzuhalten[2]).

Dadurch freilich, dass 1536 Lausanne mit der übrigen Waadt unter die Herrschaft von Bern kam, wurde seinen anarchischen Zuständen ein Ende gesetzt, wenn auch im übrigen Bern die alten Gewohnheiten und Freiheiten der Waadt vorerst noch bestehen liess[3]). Hierbei mag noch auf

---

[1]) E. A. a. a. O. S. 802.

[2]) Auch in den Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt vom Jahre 1533 werden auf beiden Seiten wegen Verletzung des Hausfriedens durch Arretierung von Personen Beschwerden erhoben, s. E. A. IV, 1 c, S. 81 f.

[3]) Im „Coustumier et Plaict-Général de Lausanne“ von 1618 (publiziert von L. R. v. Salis in der Ztschr. für Schweizerisches Recht,

eine Satzung des Coutumier du Pays de Vaud des Pierre Quisard vom Jahre 1555—1562 aufmerksam gemacht werden, der sowohl in den von Bern wie auch in den von Freiburg in Besitz genommenen Territorien der Waadt allgemeine Geltung hatte. Liv. I, titre IV, chap. 45, art. 1 verordnet nämlich, dass beim Vorliegen eines bestimmten Deliktes der Täter selbst im Stadtweichbild und ohne Konsens der Bürgerschaft in Verhaft genommen werden dürfe, jedoch mit einem ausdrücklichen Vorbehalte zu Gunsten der eigentlichen Freistätten. Es heisst hier[1]:

Detencion sur le faict (de meurtre ou blessure).

Secondement en matiere de faict euident et manifeste le delinquant doibt estre prins et emprisonné, pour soy enquester de sa personne, soit en la uille, franchise d'icelle ou ailleurs, n'estant lieu preuillegié de franchise, combien que ce soit sans le consentement[2]) des bourgeois ou aultres comme dessus est declairé; et doibt estre par le justicier sommairement le proces expedié sans delay, et ne voullant spontaneement confesser sera torturé par troys delays, comme de coustume, et sus la confession sentencé, excepté et entant que grace de prince n'entreuienne.

Im Jahre 1649 veranstaltete Freiburg eine Revision des Coutumier für die unter seiner Herrschaft stehenden Territorien, zu denen unter anderen Châtel St. Denis gehörte, und auch bei dieser Neuredaktion wurde in dem genannten Artikel der Vorbehalt zu Gunsten des Asylrechtes beibehalten: „forsqu'il ne soit en lieu privilégié[3]).

N. F. XXI, S. 169 ff., XXII, S. 202 ff.) finden sich keine Bestimmungen, die den oben S. 138 f. erwähnten entsprechen würden.

[1]) Commentaire Coutumier des Waadtlandes von Pierre Quisard, hg. von J. Schnell und A. Heusler, in der Ztschr. für Schweizerisches Recht XIV (1867), S. 87.

[2]) Vgl. oben S. 135.

[3]) Auf den Stadtfrieden weisen wohl auch die Friedhäge von Olten hin, welche, wie berichtet wird, als Freistätte Sicherheit gewährten: s. Ildefons von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, St. Gallen 1819, S. 131.

Kapitel III.

Das Asylrecht als Ausfluss anderer Sonderfrieden. Gefreite Stätten.

§ 26.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten kurz auf den Zusammenhang von Haus- und Stadt- bezw. Burgfrieden mit dem Asylrechte hingewiesen. Ein Asylrecht erscheint nun häufig auch als Ausfluss anderer Sonderfrieden, wie des Gerichts-, des Markt- und des Kirchweihfriedens; ausserdem finden wir, namentlich in deutschen und österreichischen Rechtsquellen, noch bestimmte „gefreite" Oertlichkeiten genannt, denen ein weitgehendes Asylrecht zukommt.

An den uralten Gerichtsfrieden erinnert wohl das Asylrecht, das uns von einzelnen Gerichtsstätten in der Schweiz bezeugt wird; es sei uns gestattet, hierauf unten zurückzukommen[1]).

Von besonderem Interesse ist das Asylrecht, das der Friede des Marktes[2]), insbesondere des Jahrmarktes, in sich schliesst, und zwar in so fern, als es nicht nur als ein rein örtliches, sondern auch als ein zeitliches erscheint[3]). Sehr oft wird in den Stadtrechten festgesetzt, dass die Marktbesucher sowohl auf dem Markte selber als auch auf dem Wege von und zum Markte sich eines besonderen Schutzes gegen Privatgewalt und obrigkeitliche Verhaftung und Vollstreckung erfreuen sollen. So bestimmt z. B.

1. die Franchise von Aigle, gegeben am 18. Mai 1314 von Amadeus V. von Savoyen:

---

[1]) S. unten § 29.

[2]) Ueber den Marktfrieden s. Sohm a. a. O. S. 54 ff.; Brunner a. a. O. II, S. 239 f.; 584 f.; Gengler a. a. O. S. 152 ff.

[3]) Ueber das zeitliche Asylrecht s. oben S. 17, n. 1.

Quicunque autem venerit ad forum seu ad nundinas predictas salvus et securus veniat, dum sit paratus stare juri [1]);

2. die Berner Handfeste[2]) in Art. 4:

Omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono et pacem et securitatem rebus et corporibus ipsorum tam veniendo quam recedendo regia libertate promitto, preter eum qui in burgensem miserit manus violentas.

3. die Freiburger Handfeste[3]) von 1249 in Art. 112:

Nullus burgensis, aut non burgensis, neminem, qui ad nostrum forum venerit, in Sabbato vadiare debet, nisi sibi fidejussor, aut debitor fuerit,

eine Bestimmung, die sich wiederfindet in den Handfesten der zur gleichen Stadtrechtsgruppe gehörenden Städte, wie z. B. Thun, Art. 86, Burgdorf, Art. 164, und andern.

4. die Handfeste für Zofingen[4]) von Herzog Rudolf IV. vom Jahre 1363:

Ihr Jarmarkt zu Zoffingen, die von Alter har da sindt uff St. Maurizen Tag, und die wihr ihnen da neülich geben habendt, oder hinnoch gebendt, die söllendt das Recht haben, das man niemant bekümmere umb Geld Schulden oder Bürgschaft, dieweil der Markt werdt, er wäre dann argwöhnig, dass es ihme gienge an den Lyb vm Bossheit wegen, oder er verschuldete es mit Unzucht u.

Im übrigen mag auch verwiesen werden auf einen Spruch von Bürgermeister und Rat zu Zürich aus dem Jahre 1370 über Werner Giel von Liebenberg, der dem Herdegen Brun geholfen hatte, den Schultheissen von Luzern und Johann in der Au in der Stadt Freiung zu fangen:

Wir der burgermeister die rät vnd all burger gemeinlich der statt Zürich thun kunt vnd viechen offenlich mit disem brief als Herdegen Brun vnd sin helfer vnd mit inen Wernher der Gyel von Liebenberg in des heiligen cruces abent ze herbst dar nu nechst was Zürich uss vnser statt ritten vnd nach bi vnser statt vf vnserem jarmarkt vnd

---

[1]) M. D. S. R. XXVII (1872), p. 48.

[2]) Berner Handfeste, in den Fontes Rerum Bernensium II, p. 3.

[3]) Lehr a. a. O. S. 125.

[4]) Frikhardt, Chronik der Stadt Zofingen I, S. 119 f.

in vnser fryung, do menlich zu vns vnd von vns frid vnd geleit haben solt, fiengen den schulth. von Luzern vnd Johs in der Ow vnser lieben eidgnossen, da von wir vnd all vnser burger grosslich beswert vnd gesmecht wurden[1]).

Während sich nun in österreichischen Rechtsquellen nicht selten ein Asylrecht im Zusammenhang mit dem dritten der oben genannten Frieden, dem Kirchweihfrieden, nachweisen lässt, fehlen uns leider hierfür aus der Schweiz bestimmtere Nachrichten. Immerhin erinnert vielleicht an dieses Asylrecht, dass auf der Kirchweih zu Gersau (Sonntag nach Himmelfahrt) alle Vagabunden vom Sonntag bis zum Dienstag frei vor jeglicher Verfolgung waren („Fekerkilbi“)[2]). Im übrigen ist auch der Umstand zu beachten, dass ja gerade die Jahrmärkte sich oft an die Kirchweihfeste angelehnt haben[3]) — so z. B. in Zofingen, von dem wir oben S. 144

---

[1]) St. A. Z., Stadtbuch II, fol. 9 b; dazu siehe: Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hrsg. von Zeller-Werdmüller, I, Leipzig 1899, S. 229. Vgl. auch einen spätern Ratsbeschluss vom 16. September 1393: „Wir, der burgermeister, die rät und der gross rat, die zwey hundert Zurich syen einhelklich mit einander uber ein komen, das alle die, wer die sint, die uns kouf zu fürent, ir lip und ir gut sicher sol sin zu uns und von uns fur und fur all unser burger und fur die unsern, die uns zu gehörent. Und wer korn oder vasmus und sölich essig ding und jsen oder saltz in unser statt füret und es bi uns behalted, das sol ouch alles frid und schirm bi uns han, es sy unser burger oder gesten“; abgedr. bei Zeller a. a. O. S. 315, n. 136 (Bestätigung des Marktfriedensbriefes vom 7. August 1403 und 8. April 1408 ebenda S. 316, n. 135 a). Ein weiterer Ratsbeschluss betreffend einen Marktfriedensbruch ist uns vom 18. Juni 1409 überliefert, abgedr. bei Zeller a. a. O. S. 370 f., n. 221.

[2]) Adolphe Gautier, La République de Gersau, Genf und Basel 1868, p. 9. Vgl. auch noch E. A. IV, 1 c, S. 1217: Der Bote von Glarus zeigt an, dass die „Fryung“ auf der Kirchweihe zu Wartau (Kanton St. Gallen) denen von Glarus zustehe, und dass die Bussen, die da fallen, „wann sy dye nit frigent“, nämlich 3 Pfund und darunter ihnen heimdienen sollen.

[3]) S. hierüber Gengler, Stadtrechtsalterthümer a. a. O. S. 149 f.

handelten —, und dass daher das Asylrecht kraft Kirchweihfriedens mit dem Asylrechte kraft Jahrmarktfriedens zusammenfiel.

§ 27.

In den Weistümern Deutschlands und Oesterreichs [1]) finden wir, wie bereits angedeutet wurde, eine grosse Zahl bestimmter „gefreiter" Oertlichkeiten, die unter einem Sonderfrieden stehen und das Asylrecht besitzen. Insbesondere werden uns dort in der Eigenschaft als Freistätten genannt: Mühlen [2]), Schmieden, Badstuben, Fleischbänke sowie auch Bergwerke. Hierzu lassen sich gewisse Parallelen auch aus der Schweiz nachweisen, indem nicht selten eines höheren Friedens von Fleischschalen, Kaufhäusern, Kornhäusern, Waghäusern u. s. w. Erwähnung getan wird, so dass an diesen Stätten begangene Frevel strenger bestraft wurden. So verordnete der Rat von Basel 1489:

---

[1]) Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass in den österreichischen Weistümern ungemein reiches Material über das Asylrecht sich findet; s. namentlich die Register s. v. „Freiung" zu Band VI—VIII a. a. O.

[2]) Vgl. über den Mühlfrieden insbesondere Otto Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905, S. 28 ff., 39; Karl Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke, 71. Heft, Breslau 1904, S. 33 ff. Koehne sucht nachzuweisen, dass ein besonderer Friede der Mühlen nicht von alters her überliefert sei, sondern dass praktische Bedürfnisse in mehreren der auf römischem Boden errichteten Germanenstaaten, fast stets ohne dass eine Rezeption des Rechtes eines Stammes durch einen anderen stattfand, die ersten Entwicklungsstufen zur Ausbildung des Mühlfriedens hervorgerufen haben, a. a. O. S. 38. Zu den Schriften von Peterka und Koehne s. auch die Besprechung von Ulrich Stutz, in der Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung XXVI (1905), S. 373 ff.

Den Zünften um Frohnfasten Bott sagen, wie unser Richthaus, Kaufhaus und Fleischschalen frei seien, und dass man den, der darin frevle, nach Inhalt des Blauenbuchs strafen wolle [1]).

Diese Satzung wurde 1538 bestätigt [2]), und 1540 dazu angeordnet, dass Frevel unter dem Tor wie auf dem Rathaus begangene zu strafen seien [3]). Aehnlich bestimmte der Rat von Zürich am 15. Januar 1663, dass jedermann sich der Frevel, Untreu und der Dieberei,

insonderheit in den oberkeitlichen vndt verbanneten Hüsern, vndt Orthen, als da sind das Kornhus, Kauffhus, Waghus, Saltzhus, Metzg, Bleickhenen vndt anderen derglychen Orthen, gentzlichen (zu) enthalten habe [4]).

Ob diese Orte jemals ein Asylrecht besessen haben, lässt sich aus diesen späten Beschlüssen natürlich nicht mehr ersehen. Die städtischen Obrigkeiten traten seit Ausgang des Mittelalters, wie wir wissen, energisch dem Asylrechte entgegen, und da lag es für sie am nächsten, gerade dem Asylrechte solcher Freiungen, die ausschliesslich ihrer Macht unterworfen waren, ein Ende zu setzen. Ursprünglich mochte aber wohl mancher dieser befriedeten Orte zugleich ein „befreiter" Ort, eine „Freiheit" gewesen sein, und daher Schutz vor privater wie obrigkeitlicher Gewalt gewährt haben [5]). So finden wir wenigstens in Basel noch im 13. Jahrhundert die Wechslerbank ausdrücklich in der Eigenschaft als einer „befriedeten" und zugleich auch „befreiten" Stätte genannt. Am 21. April 1289 bestätigte Bischof Peter von Basel der Wechslergesellschaft daselbst unter anderem folgende Freiheit:

---

[1]) S. Ochs a. a. O. V, S. 56 und Obrechtus a. a. O. c. VII, § 1, der die genannten Orte unter den Affinia des Asylrechtes aufzählt.

[2]) Ochs a. a. O. VI, S. 479.

[3]) a. a. O.

[4]) St. A. Z., Ratsmanual d. a. 1663, Unterschr. I, S. 12; Ott, Zürcherische Rechtsquellen in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht, III (1854), S. 113, n. 447, und Zeitschr. f. noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen a. a. O. I, S. 374.

[5]) S. Sohm a. a. O. S. 49.

Mer so hatt der wechssel oder wechsselbank von altem har die gerechtikeit, das an der genanten wechsler bänck oder under irem dach menglich frid haben soll, was verschuldigung joch einer begangen hette, und soll ouch daselbs nyemand fur recht geladen werden. Welicher aber wider dise fryheit ze tunde sich vermesse, derselb wurde verbessern dem vorgenanten muntzmeister an unser statt dru pfund und eynem yedern wechssler drissig schilling, und mag ein yeder wechssler daruber sin clag thun [1]).

Der Grund, weshalb die genannten Stätten, wie Mühlen, Schmieden, Badstuben, Kornhäuser, Kaufhäuser, Salzhäuser, Fleischschalen, Bleichereien, Richthäuser, Wechslerbänke und andere mehr „befriedet“ und „gefreit“ waren, ist offenbar in dem Bestreben zu suchen, den Verkehr an diesen Orten, welche durch ihre allgemeine Zugänglichkeit und die damit gegebene erhöhte Frequenz zu den besuchtesten gehörten, möglichst ruhig zu gestalten und Störungen durch Frevel und Gewalttat zu vermeiden [2]). Dieser Gedanke findet sich ja schon in dem berühmten tit. IX, 2 der lex Baiuwariorum ausgesprochen:

Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo componat, hoc est ter nove reddat, quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentes [3]).

Auf dieselbe Anschauung, dass allgemein zugängliche Oertlichkeiten unter besonderen Schutz zu stellen seien, ist es unzweifelhaft auch zurückzuführen, dass wir vielerorts Wirtshäuser sowie Fähren in der Eigenschaft als Freistätten [4])

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel II, S. 367, n. 658, Z. 36 ff.; s. auch Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel a. a. O. S. 84.

[2]) S. Peterka a. a. O. S. 39.

[3]) S. dazu ausser Peterka a. a. O. S. 39 noch Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III, Berlin 1895, S. 92, n. 13.

[4]) Dass auch Bergwerke als Freiungen erscheinen, hat dagegen seinen Grund wohl darin, dass man durch das Asylrecht dieses Gewerbe besonders begünstigen und ihm eventuell auch Arbeiter zuhalten wollte. Für die Freiung eines Bergwerkes besitzen wir ein Beispiel aus

erwähnt finden. Hierfür sind wir in der Lage, zahlreiche Beispiele auch aus der Schweiz anzuführen [1]).

So waren z. B. Freiungen [2]):

---

dem Basler Gebiet: Am 15. Oktober 1512 erteilte der Rat zu Basel dem Görg Spengler die Bewilligung zum Bergbau in Waldenburg und verlieh ihm unter anderen Rechten wie Befreiung des Görg Spengler selber und seiner Gesellen von Steuern, Zöllen auch folgendes Privileg: „Wir haben ouch us volkomenheit unnser macht die huten sollichs bergwerchs gefryet, wie damit ander hüten uf den berkwerken gefryet sind, also wer darin der fryheit bedorffende flichen wurd, das dieselben fryheit frid und gleyt haben sollen wie in andern fryheiten, doch grosz hendel als morderye, verräterye, ketzerye und derglich harinne uszgescheyden" Urkundenbuch der Landschaft Basel, hg. von Hermann Boos III, S. 1123 (n. 983). Vgl. dazu die Bergrechte in der Gastein und Rauris, „Constituciones et iura montana in Chastuna" [a. 1342] von Heinrich, Erzbischof von Salzburg: „Wir wellen auch, das alle di, di zue dem perg wandelnt, vreiumb haben umb erleich sache ze hoff, in dem dorf und auf dem perg überal und auf der lantstrass zwischen Chlammstein und dem perg"; Oesterr. Weisthümer a. a. O. I, S. 200.)

[1]) Ueber die anderen Freiungen dagegen, wie Mühlen, Badstuben, Schmieden, oder des Weges zu einem solchen Orte wie auch des Weges zu einer Feuersbrunst, einem Leichgang u. a. sind uns bestimmtere Nachrichten aus der Schweiz nicht bekannt.

[2]) Zu beachten ist freilich, dass die Asylqualität des betreffenden Hauses eventuell auf anderen Umständen beruhen kann als die Wirtshausqualität, ja überhaupt älter sein kann als jene. Es sei nur daran erinnert, dass die Wirtshäuser in Ermanglung eines Gerichtsgebäudes nicht selten als Richtstätten dienten, das Asylrecht also in einem solchen Fall auf die Eigenschaft als Gerichtsstätte zurückzuführen wäre; s. hierüber unten § 29. Ueber das Asylrecht der Wirtshäuser vgl. im übrigen: Th. v. Liebenau, Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, Zürich 1891, S. 59. v. Liebenau führt hier aus, dass der Wirt dem um Hilfe flehenden Gast helfen musste, ausser wenn er ein Aechter, Mörder, Ketzer oder Verräter war; kam der Richter vor ein geschlossenes Wirtshaus — geschlossen zum Schutze des Gastes —, so sollte der Wirt den Gast fliehen lassen, tun als höre er nichts, und erst beim dritten Rufe öffnen. (Dass vielerorts gerade die Wirtshäuser nicht Asylqualität besassen, während sie den gewöhnlichen Bürgerhäusern kraft Hausfriedens zukam, wurde bereits oben bemerkt, s. S. 131 f.

I. Ein Gasthaus zu Fraubrunnen, Kanton Bern. Wir verweisen auf einen Beschluss des Rates in Bern vom 31. Januar 1531:

An vogt von Frowenbrunnen. Mh. wellend die fryheit des gastshus wie von alter har behallten, darumb er die so in nechen tagen darinne gefräuelt straffen soll [1]).

Auf die gleiche Freiheit bezieht sich wohl auch der folgende Beschluss vom 8. Mai 1555:

Bendicht Fry, von wägen das er inn der fryheit zu Frouwenbrunnen' gfräfflet (?) vff gleit 5 ℔ old in gfenknuss abdienen [2]).

Von Interesse ist ein weiteres Erkenntnis des Berner Rates von 1738, worin er das Gesuch des Wirtes in Fraubrunnen, eine Porte anbringen zu dürfen, abwies, damit nicht das Asylrecht des Gasthofes beeinträchtigt würde:

Nachdemm Ihr gn. das begehren dess wihrten Abj zu Frauwbrunnen, wegen der dortigen freystatt, dass nemlich ihme zugelassen werden möchte, darvor eine porten zu mehrerer seiner sicherheit setzen zu mögen undersuchen und bewä(ntn)us ihnen hinderbringen lassen, haben dieselben harzu sich nit neigen können; sondern haben auss gewalteten verschieden gründen ihme Äbj dessen abgewiessen und hiemit erkent, dass es ledigl. beim alten harkommen verbleiben solle, dess er hierdurch nachricht(lich) verständiget werde [3]).

II. Das Wirtshaus zur Gans in Altstetten, Kanton Zürich. Hier soll das hintere Stübchen für eine geraume Zeit Sicherheit geboten haben [4]).

---

[1]) St. A. B., Ratsmanual 228, S. 166; teilweise bei Haller a. a. O. III, S. 418.

[2]) St. A. B., Ratsman. 332, S. 223; teilweise bei Haller a. a. O. S. 419.

[3]) St. A. B., Ratsman. d. a. 1738—39, 160, S. 405. v. Liebenau a. a. O. S. 60 berichtet, aber ohne Quellenangabe: „1738 wies die Regierung von Bern den Wirt zum Brunnen (?) in Fraubrunnen mit dem Gesuche, sein Wirtshaus zu schliessen, ab, damit das Asylrecht nicht illusorisch würde und das Volksgefühl dadurch verletzt werde".

[4]) Hans Heinrich Bluntschli, Memorabilia Tigurina a. a. O. S. 154.

III. Eine Taverne zu Keisten, in der Landschaft Mölinbach (Argau), laut Art. 2 des Landrechtes der genannten Landschaft vom Jahre 1594:

Es ist auch kund vnd offenbar, dz in der herrschaft fünf tavernen sin sollen, do man denn win vnd brod haben solle; vnd solle ein tavernen zuo Augst sin vnd Rinfelder-mass vnd alte mass; die andere aber zuo Keisten mit aller gerechtigkeit der pfanden; stehet deren ouch zuo, so ein vndertan vs der landschaft Mölinbach, welcher der freyheit notwendig ist dahin kommt, derselbig soll gefreit sin vnd soll die freiheit drei tag, sechs wuchen vnd ein jar wëren; vnd zwo (tavernen) zuo Stadelbach, jetz ein gemeiner dingshof; die fünfte tavernen soll sin ze Mumpf ...[1]).

IV. Das Freihaus „im Graben" bei Grindelwald; die Front eines Zimmers war weiss getüncht, was noch heute an der besonderen Färbung gegenüber den nicht gestrichenen Gebäudeteilen zu erkennen ist[2]). Ob das Asylrecht mit der früheren Wirtshausqualität zusammenhängt?

V. Das Wirtshaus zum Adler in Brunnen, woselbst sich ein bestimmter „Freitisch" befand.

Johann Georg Ortlof, Konventual von Engelberg und, von 1594—1596 und wieder von 1617—1626, Pfarrer auf Morschach, war wegen Entführung einer Nonne aus dem Frauenkloster in Engelberg der Justiz anheimgefallen, entrann aber in Brunnen der polizeilichen Eskorte, flüchtete sich an den genannten Freitisch beim Adler, und wurde so gerettet[3]).

---

[1]) Abgedruckt in Argovia IV, S. 349 f. Vgl. auch die Bestimmung des Weistums von Ratten aus dem 16. Jahrh. (in den Oesterreichischen Weistümern VI, S. 151): „Item an der Prechmüll, am Täczhoff, am Haunstein, am Spiez sint offen taffern und gefürst freiung . und wer die verbricht, ist verfallen 32 ß ₰"

[2]) Gefl. Mitteilung von Herrn Gemeindeschreiber R. Häsler in Grindelwald; des genannten Hauses tut auch Erwähnung Albert Jahn, Chronik oder geschichtliche, ortskundliche und statistische Beschreibung des Kantons Bern, alten Theils, Bern und Zürich 1857, S. 417.

[3]) Kothing, Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, im G. F. XII (1856), S. 151; Alois Lütolf, Sagen, Bräuche und Legenden aus den V Orten, Luzern 1865.

VI. Das ehemals Stadlersche Wirtshaus zu Rotenturm, Kanton Schwyz, wo sich ebenfalls ein Freitisch befand [1]).

VII. Das Wirtshaus an der Treib beim Rütli am Vierwaldstättersee, das überhaupt als Schirmort für die Seefahrenden galt, hatte ebenfalls einen Freitisch [2]).

Im Anschluss an dieses Haus an der Treib sei bemerkt, dass auch das „Weidenhaus" oder „Freihaus" in Nuolen am oberen Zürichsee das Asylrecht besessen haben soll. Dort durfte kein Flüchtling über den See verfolgt werden, ehe die Nachsetzenden dreimal ihren Kahn im Kreise gedreht hatten [3]). Urkundlich lässt sich hierüber folgendes feststellen:

Die Grafen von Rapperswil, die Landesherren der March, hatten zu „Widen" in Nuolen ein herrschaftliches Fahr, das den ausschliesslichen Transport von Menschen und Waren aus der Obermarch über den See besorgte und sich eigentümlicher Vorrechte erfreute. Das Fahr kam später mit der Obermarch durch Kauf an Graf Friedrich von Toggenburg und alsdann an Schwyz. Zu Ende des 14. Jahrhunderts stand das Fahr als Erblehen im Besitze der Familie Bosshart zu Wangen [4]).

Im Hofrechte zu Wangen findet sich nun betreffend dieses Fahr folgende Bestimmung:

§ 21. Item es ist och vnsers hofs vnd fars recht: Wer kunt vnd in oder sin gesind anruoft vmb überfürren, den sol er überfürren, so er baldest mag, vnd hat er nüt gelt, so sol er pfand von im nemen, wz er im git, an nässi vnd bluotigi pfand. Wer och dz einer gefecht wer vnd im entsäss, dz er gern bald über wer, den sol er och fürren, so er baldest mag, vnd sol in in enem land zuo dem vordren

[1]) Kothing, Die Blutrache a. a. O. S. 151.

[2]) Kothing a. a. O. Uns wurde mitgeteilt, dass eine „Freibank" in der Nähe der Habsburg sich befunden haben soll; wir konnten aber hierüber nichts Positives in Erfahrung bringen.

[3]) Gerold Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, in Gemälde der Schweiz, Heft V, St. Gallen und Bern 1835, S. 291.

[4]) S. hierüber Joh. B. Kälin, Das Fahr zu Widen, in Mitteilungen der Histor. Gesellschaft des Kantons Schwyz, 5. Heft, Einsiedeln 1888.

gransen hinvs lassen, vnd sol in lassen loffen, vnd sol er wider hein farn, so er erst mag. Vnd kunt jeman enem nach, der och gern über wer, den sol er och fürren, so er baldest mag, doch sol er dz schiff gen enem land vmbkerren, so er vs lassen will, vnd sol den nachgenden zuo dem hindren gransen vs lan, vnd sol in och lassen loffen, war er well, vnd sol sin lon nemen von einem lantman zwen haller vnd von einem gast vier haller [1]).

Auch diese Bestimmung, die eine gewisse Begünstigung des vor seinen Verfolgern Fliehenden festsetzt — und zwar ist wohl insbesondere an den Totschläger zu denken, dem die Bluträcher auf den Fersen sind — erklärt sich wesentlich aus dem dringenden Interesse, das die Allgemeinheit an einem ruhigen und ungestörten Verkehre hatte [2]). Aehnlich gebieten auch anderswo die Fahrordnungen, dass der Fährmann den Flüchtling und den Verfolger nicht gleichzeitig, oder doch den einen vorn und den andern hinten im Schiff überführen soll [3]).

Kapitel IV.

Das Asylrecht der Fronhöfe und Gerichtsstätten.

§ 28.

Eine grosse Rolle als Freistätten haben noch bis ins späte Mittelalter hinein die Ding- oder Fronhöfe gespielt, deren Asylrecht die deutschen Weistümer häufig Erwähnung tun.

---

[1]) M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, S. 365; s. auch Juchler a. a. O. S. 68, n. 1.

[2]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 49.

[3]) Vgl. z. B. die Offnung von Lunkhofen an der Reuss: „Und soll ein ver an dem selben var männlichen umb syn lon über füeren, was joch ein mann getan habe. Und wenne er von land gestosset, käme denne jeman nachjagen und nachschryen, des er nicht achten und soll fürsich faren an mänlichs strafen und soll aber denne den nachjagenden ouch reichen und über füeren umb synen lon. Und kämend zwen loufen an das var, denne soll er einen hinder sich nemen und einen für sich und sy bed über füeren umb ir lon;“ abgedruckt im Schweizerischen Idiotikon I, S. 886; vgl. ferner die Fahrgerichtsordnung zu Oberkassel und Beuel (gegenüber Bonn, Rheinprovinz), in G. W. V, S. 338.

Das Asylrecht dieser Höfe [1]) steht in Zusammenhang mit ihrer Immunität und der daraus sich ergebenden Eigengerichtsbarkeit. Jede Immunität schloss, wie wir wissen, eo ipso ein gewisses Asylrecht in sich, selbst dann, wenn der Immunitätsherr verpflichtet war, den auf sein Gebiet geflüchteten Missetäter auf Ladung hin dem öffentlichen Richter zu stellen. In diesem Falle fand der Flüchtling in der Immunität namentlich Schutz vor ihm drohender Privatgewalt — was für den ehrlichen Totschläger das Wichtigste war —, aber auch einen wenigstens zeitweiligen vor den Organen der öffentlichen Strafrechtspflege. In letzterer Hinsicht braucht nur daran erinnert zu werden, dass nach germanischem Rechte der Inkulpat zu drei Gerichtsterminen geladen werden musste, bevor er verfestet und geächtet werden konnte [2]). Daher finden wir sowohl bei anderen Freiungen als nun namentlich auch bei Fronhöfen das Asylrecht an die Gerichtsfrist von 6 Wochen und 3 Tagen geknüpft, und zwar noch bis in die späteste Zeit hinein, als der Sinn derselben schon längst vergessen war. Es darf uns deshalb nicht wundern, wenn die spätern Rechtsquellen mitunter dem Asylflüchtigen gestatten, zwei und mehrmal je 6 Wochen und 3 Tage die Freiung desselben Fronhofes in Anspruch zu nehmen, indem eben die Asylfristen nur noch die Bedeutung haben, dem wegen ehr-

---

[1]) Wir verweisen hiefür auf: Georg Ludwig v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862—1863, II, S. 122; IV, S. 240 ff., 386; Frauenstädt a. a. O. S. 66 ff.; Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte II, 1, I, S. 224 ff.; desselben Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts, Leipzig und Heidelberg 1860, S. 39 ff., 198 ff.; Fuld a. a. O. S. 157 ff.; Flach a. a. O. II, S. 161 ff.; Grimm, Rechtsalterthümer a. a. O. II, S. 535 ff.; Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, Berlin 1873, S. 96 f.; sowie auf unsere früheren Ausführungen über die Immunität der Klosterbezirke, die ja ihrerseits sehr oft eigentliche Fron- oder Dinghofsherrschaften bildeten, wie z. B. die Freiung von Rheinau u. a. m. (s. oben S. 47 ff.).

[2]) S. oben S. 125.

lichen Totschlages und Wundtaten Geflohenen möglichst Gelegenheit zur Aussöhnung zu geben.

Wir können von verschiedenen im schweizerischen Territorium gelegenen Dinghöfen [1]) ein Asylrecht nachweisen, und zwar betrifft dies in geistlichem Besitz befindliche. So wird uns ein solches bezeugt für den Freihof zu Reiben, der dem Bischof von Basel gehörte. In einer am 19. Juni 1404 aufgenommenen Kundschaft wird bestimmt [2]):

1. Wäre, dass einer den andern verwundet zu Reiben, und dass er entrinnet in den freien Hof, so soll er nicht gefangen werden und sicher sein daselbst 6 Wochen und drei Tage lang.

2. Wäre einer dem andern schuldig und kommt er mit seinem Gut in den Freihof, so mag man ihm sein Gut nicht pfänden daselbst 6 Wochen und 3 Tage lang.

Die letztere Norm findet sich sehr häufig auch in den deutschen Weistümern [3]).

Das Asylrecht des Freihofes in Reiben blieb nach dieser Kundschaftsaufnahme von 1404 nicht mehr allzulange in Geltung, indem in einem Vertrage vom 26. November 1486, durch den verschiedene Anstände zwischen Bischof Kaspar von Basel und der Stadt Bern beigelegt wurden, die letztere unter anderem auch das Zugeständnis erwirkte, ihre Uebeltäter in Reiben gefangen nehmen zu dürfen, und dass der Freihof abgetan sein solle. Der Artikel „Reybenn halb“ lautet [4]):

---

[1]) Kurz charakterisiert ist der Dinghof seinem Wesen nach ein Herrenhof (Fronhof), woran der Herr das rechte Eigentum hat, und zu welchem eine mehr oder weniger grosse Zahl von Bauernhöfen mit dingpflichtigen Hubern gehört; vgl. über die Fronhöfe ausser der oben in Note 1 angeführten Literatur noch Brunner a. a. O. I, S. 112.

[2]) C. A. Bloesch, Geschichte der Stadt Biel und ihres Panner-Gebietes, Biel 1855, S. 78.

[3]) Gierke a. a. O. II, S. 97.

[4]) Vereinbarung mit B. B. berührend Reiben, Berg Walliere,

das Reybenn nühinfür mitt hochenn vnd nidernn gerichtenn vnns Bischoff Casparnn vnd den vnnsern vonn Biell in aller gestallt, form wiss vnnd mass vnd wie das von vnns vnnd den vnnsernn, von alterhar benutzet vnd beherrschet wordenn ist sol belibenn, vnd an vnnser der vonn Bernn wyter ersüchung zu dienen, doch also das wir vonn Bernn all vbeltäter mütwiller vnd ander, so in vnnsernn lannden vnd gebietenn fräfellnn, daselbs zu Reybenn im dorff oder vsserthalb mogen vachenn, anvallen, nämen hin wider vnd durch fürenn, vnnd denen daselbs ob si ioch zu Langnow wären gevangen nach jagen, damitt die irem verdienen nach gestrafft vnnd inen ir zuflucht an dem ennd benommen werd, vnd hiemitt der fryhof hin vnd ab sin.

Aus dem Schlusse dieser Bestimmung scheint entnommen werden zu müssen, dass das Asylrecht des Freihofes nicht nur in Betreff der von Bern requirierten Uebeltäter, sondern überhaupt abgetan sein sollte. So verstanden, wäre die Vereinbarung deshalb von besonderem Interesse, weil wir sonst von diesen Dinghöfen wie auch von den übrigen weltlichen Freistätten nur in den seltensten Fällen ersehen können, wann sie aufgehört haben, als Asyle zu dienen. Gewöhnlich fand ihr Asylrecht einfach durch desuetudo sein Ende und nicht durch förmliche Aufhebung. Auf diese Weise erklärt es sich auch, dass allgemein in Bezug auf den Untergang der weltlichen Freiungen die grössten Unterschiede sich zeigen, indem je nach den lokalen Verhältnissen die einen schon im 14., 15. oder 16. Jahrhundert ganz ausser Kraft traten, während andere bis ins 18. Jahrhundert hinein sich zu behaupten vermochten [1]), was übrigens wesentlich damit zusammenhing, ob in einem Gebiet die Blutrache früher oder später gänzlich verschwand.

Ein Asylrecht wird uns weiter bezeugt von elf grossen Lehenhöfen in Matzendorf im Buchsgau, das anfänglich

---

Zoll . . . etc.; Originalurkunde dat. Bern, Sonntag nach St. Kathar. (= 26. November), 1486 im St. A. B., F. Nidau, F. F. 15 (Nidau B. T. S. 509).

[1]) S. oben S. 150 und unten § 34.

einen Dinghof des St. Ursusmünsters in Solothurn bildete[1]), wie auch ferner von einem Dinghof zu Bözingen.

Art. 9 des Rodels von Bözingen, der die Rechte des Bischofs von Basel an den Hubern und dem Dinghof zu Bözingen enthält, bestimmt hierüber:

Der Hof ist frei; wer den andern wundet oder leiblos macht und flieht dahin, den darf man da nicht fangen, sondern bloss ein Meier von Biel, der auch darüber zu richten hat[2]).

In diesem Artikel finden wir ausdrücklich festgesetzt, dass der Missetäter nur gegen die Privatgewalt geschützt wurde, im übrigen aber sich dem Gerichte des Meiers zu Biel unterwerfen musste, der für den Bischof von Basel die Gerichtsbarkeit ausübte.

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Vogteirechte zu Tessenberg und Uelfingen vom Jahre 1352, die wir hier noch als Beispiele für das Asylrecht solcher Dinghofsherrschaften anführen wollen[3]).

I. Tessenberg:

Dis sind die rechte, die ein her von Basel und ein her von Nidouw hand uf dem Tessenberg, als hienach geschrieben stat:

§ 13: Item umb wundaten, die uf dem berg beschechent[4]).

Item wäre, das einer den anderen verwundeti uf dem berg, und er

---

[1]) Dingrodel von Matzendorf, bei Grimm, Rechtsalterthümer a. a. O. II, S. 537. Vgl. auch von Arx a. a. O. S. 104, der berichtet, dass diese 11 Höfe bloss an Freie verliehen werden durften, ein Freistattsrecht hatten und den dahin Geflohenen die gleiche Sicherheit gewährten, als wenn sie in die Stadt Solothurn — d. h. dem Sitze des Gerichtsherrn (!); s. hierüber unten in diesem Paragraphen — sich geflüchtet haben würden; Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht a. a. O. S. 119.

[2]) Bloesch a. a. O. S. 73.

[3]) Ding- oder Fronhöfe waren wahrscheinlich auch einige der noch unten in Kapitel V zu erwähnenden „Freihöfe".

[4]) G. W. V, S. 28; J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle IV, Porrentruy 1861, p. 47.

fluche in der drier echevin hüsern eins, darin sol er als sicher sin vor des verwundeten fründ als uf der burg ze Biel, und sol in der echevin (échevin = Schöffe) ein nacht und ein tag gehalten und sol in dannothin antwurten einem meier von Biel. denselben man sollent ouch helfen fueren und schirmen alle die, die von dem echevin darüber gemant werdent; wölcher das nit en dete, der wär gevallen an eins herren gnaden von Basel. wer ouch das wäre, der in der drien hüsern eins frävenlich breche, der wäre gevallen an eins herren gnad von Besel. verwundet er aber ieman darinne, so wäre die beszrung der wundaten eins grafen von Nidouw[1]).

II. Illfingen (Uelfingen, Orvin):

Item so sind dis die rechte, die ein her von Basel und ein her von Nidouw ze Uelvingen hant an dem hof, als hienach stat[2]), [3]).

§ 14. Item were, das sich ein krieg da huebe, das einer den anderen ersteche oder erschlueg, und der den totschlag teti in den hof entrunne, der sol als sicher sin als ze Biel uf der burg, und sol es der hofmeister den meier lassen wüssen, das er in dannen neme und gan Biel fuere. und sol der meier von Biel richten ab dem todschlag, und ist sin guot eins bischofs genzlich.

---

[1]) Die hohe Gerichtsbarkeit stand den Grafen von Nidau zu, und ging später an Bern über. So heisst es denn auch in der oben S. 155, n. 4 zitierten Vereinbarung zwischen Bischof Kaspar von Basel und der Stadt Bern vom 26. November 1486 betreffend Tessenberg: „Item wir die vonn Bernn sollen by den hochenn gerichtenn belibenn, vnnd was vbeltäter vnd den tod verschult habenn, söllen dnach vnnsern vogt zu Nidow daselbs berechtiget werden, vnd das so darus entstat, vnns zugehörenn."

[2]) G. W. V, S. 31; Trouillat a. a. O. IV, S. 52.

[3]) Aehnlich lautet auch eine Bestimmung für den Freihof der Edlen von Ramstein in Courchapoix (Gebsdorf, im Val de Délémont, Kt. Bern); nur wird hier dem Totschläger, bevor er gerichtlich beurteilt wird, eine Frist von 8 Tagen gegeben, um privatim eine Aussöhnung zu versuchen. Es heisst im Rôle des colonges de Courchapoix vom 24. Juni 1435 (abgedr. bei Trouillat a. a. O. V, Porrentruy 1867, S. 323): Item, aussi ait ledit Sgnr. une franche courtine dans ledit village de Courchapoix, que se aulcun faisoit homicide, et qu'il veigne en la dite courtine, il doibt estre franc huit jours de son corps, et sil ne peult accorder deans ces huit jours avec les amis et avec les seigneurs, doncque peult Msr. de Ramstein ce homme delibvrer a Msr. de Bale, et peult juger de lui.

Auch danach findet also der Uebeltäter nur Schutz vor der Privatrache, und wird er alsbald dem Gerichte des Meiers von Biel überantwortet. Des ferneren ergibt sich aus diesen Vogteirechten, dass in gleichem Umfange die Burg zu Biel[1]) ein Asylrecht gewährte. Dieses Asylrecht der Burg zu Biel erklärt sich daher, dass sie der Sitz des Gerichtsherrn bezw. seines Stellvertreters war[2]). Wir finden besonders in den österreichischen Rechtsquellen die Burgen oft als Freiungen erwähnt, und zwar eben in Rücksicht darauf, dass auf der Burg die Herrschaft, d. h. der ordentliche Gerichtsherr residierte. Es lag ja im ureigensten Interesse dieser Herrschaften selber, dass die verderbliche Blutrache unter den Untertanen durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt wurde, indem dadurch der Herrschaft Leute am Leben erhalten blieben, anderseits aber von ihr das Vermögen der betreffenden Missetäter ganz oder zum Teile zur Strafe eingezogen werden konnte. Die Gerichtsherren mussten daher im weitesten Masse die Freiungen begünstigen, da oft durch dieses Mittel allein das gerichtliche Verfahren ermöglicht wurde. So werden wohl nur aus diesem Grunde in dem angeführten Vogteirechte von Tessenberg die Schöffenhäuser als Asyle erklärt. Dem sich flüchtenden Totschläger war es im Falle der Not nicht immer möglich, direkt auf die Burg zu Biel, die für die Untertanen in erster Linie als Freiung in Betracht fiel, zu fliehen, und doch wollte ihn die Herrschaft aus den genannten Gründen möglichst vor den Bluträchern erretten.

[1]) Die Burg zu Biel ist der Stammsitz der Ritter von Biel, die unter den Grafen von Neuenburg mit dem Meieramt betraut wurden. Die Kastvogtei ging von den Grafen von Neuenburg durch Verpfändung schon 1234 an die Basler Bischöfe über. 1367 wurde die Burg zerstört; s. Bloesch a. a. O. S. 45, 52.

[2]) Auch ist daran zu erinnern, dass der Burg als solcher ein gewisses Asylrecht zukam, indem auf ihr ein höherer Friede ruhte, der Burgfrieden, und deshalb jegliche Gewalttaten innerhalb des Burgweichbildes strenge verboten waren. Ueber den Burgfrieden s. oben S. 133 und die in Note 4 daselbst angeführte Literatur.

Daher die Asyleigenschaft der Häuser der Schöffen, die ja als Beisitzer des Gerichts den Meier zu Biel und die Herrschaft, den Bischof von Basel vertraten. Aehnlich bestimmt ein Weistum von Zams (Oesterreich), dass ein Totschläger, dem es nicht möglich sei, nach einem der drei Burgfriedensgerichte Wisberg, Schrofenstein oder Arleberg zu fliehen, im Hause des Richters zu Landeck für Leib und Gut Asylschutz finde, bis er sicher auf eine der drei genannten Burgen geleitet werden könne [1]).

§ 29.

Wie die Fronhöfe, die Burgen, die Häuser der Schöffen und anderer Richter, d. h. also alles Oertlichkeiten, wo die Gerichtsherrschaft ihren Sitz hat, bezw. ihre Vertreter wohnen, werden nun allgemein auch noch andere Gerichtsstätten in der Eigenschaft als Freiungen genannt [2]). Das reichste Material in dieser Hinsicht bieten wiederum die österreichischen Rechts-

---

[1]) „Item so hab wir die gnad von unserer herschaft uberal in dem gericht, ob ainem piderman das ungelukch widerfüere, das er einen ze tode schlueg, das im ze kurz wurde, das er auf Wisberg oder auf Schrofenstain oder auf Arleperg nicht komen mochte, kümbt er gen Landegk, so sol im das haus offen sein, das man in inlassen sol, und dieselben weil sol sein hab sicher sein, unz das in ain hauptman oder ain richter, die auf dem hause sind, für die veste belaitent, so sol sein leib und sein guet sicher sein; wann danne das geschiecht, nachmals sol gen seinem leib und seinem guet beschehen, was recht ist nach seinen schulden." Oesterreich. Weisthümer a. a. O. III, S. 211. Dieselbe Bestimmung findet sich ferner in der „Ehaft, die die nachpaurn zu Flies haben," ebenda S. 217 f., betreffend die Burgen Bidenegg, Schroffenstein und Wisperg; auch hier wird das Haus zu Landeck als Freistätte für den Fall der Not genannt. Vgl. ferner das Dorftaiding zu Flatz 1630: „Item, in dem burgfrüdt ist gefürste freihait;" Oesterreichische Weisthümer VII, S. 219.

[2]) Vgl. über das Asylrecht der Gerichtsstätten, der Häuser der Richter, Schöffen etc.: Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer a. a. O. II, S. 377; Bulmerincq a. a. O. S. 107 ff.; v. Maurer, Fronhöfe a. a. O. IV, S. 247; Frauenstädt a. a. O. S. 52; Widder a. a. O. S. 34 f.

quellen, doch können wir zum Teil analoge Verhältnisse auch aus der Schweiz nachweisen [1]).

So war z. B. der Platz in Steffisburg, Kanton Bern, wo der Landstuhl stand, eine Freistätte für Totschläger. Wie nun zu Ende des 16. Jahrhunderts auf jenem Platze ein Gerichtshaus erbaut wurde, richteten die Untertanen zu Steffisburg an die Herrschaft von Bern die Bitte, es möchte das Asylrecht auf das neue Gerichtshaus übertragen werden. Diesem Wunsche entsprach der Rat zu Bern mit folgendem Beschluss vom 10. November 1581:

Stäuisburg v(er)enderung irer fryheit [2]).

Wir u. demnach vnnser lieben getrüwen der kilchhöri, vnnd gmeind zu Stäuisburg, vonn ir besseren gelägenheit, vnd gemeinen nutzes wegenn vff dem platz da hieuor der landtstul gstand(en), vnnd der thodschlegerenn fryheit gewäsen, ein gerichthus gebuwen, vnd den landtstul an ein ander ort v(er)ruckt, vnnd vnns hieruf durch iré erbaren gsandt(en) pittlich ansuch(en) lassenn inen zuv(er)günstig(en) das sy nun dis vorberürte fryheit in dem vorgemeltenn nüwerbuwnen hus gehab(en) mögind das wir zu söllich irer pitt vnnsernn gnädigen willenn geneigt, haben hiemit vorberürte fryheit inn der stuben vorgemelts gerichtshuss(es) die wollffstuben genampt [3]), vnnd inn dz gadenn, od(er) gemach so darob geläg(en) welchs ein viertheil diss huss vnnd vff der stäg(en) sind, trannsferiert, vnnd die selbenn beyde ob(e)n vermeltenn gmach zur fry-

[1]) Die Gerichtsstätten galten wohl ursprünglich allgemein als Asylstätten. Beachtenswert ist eine Stelle aus einem appenzellischen Urteilsbriefe gegen drei Totschläger. Am 30. Januar 1555 urteilte der Rat zu Appenzell auf einem dritten Rechtstag, dass die ausser Landes geflüchteten Totschläger Urich Haim, Bernhardt Haim und Pally Insyhutt den Verwandten des Getöteten an Leib und Leben verfallen seien: „darvor die genampten Haimen und Ballin Insyhutt je kain recht schirmen sol weder gaistlichs noch weltlichs ussgnan kaiserlich Fryhait und grichtstett"; abgedr. bei Joh. Caspar Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes III, 2, Trogen 1837, Nr. DCCCLXIII, S. 318; s. auch Juchler a. a. O. S. 69 f.

[2]) St. A. B., Teutsch-Spruchbuch, CCC, S. 171.

[3]) Diese Gerichtsstube wurde später umgebaut und dient heute als Speise- und Gesellschaftssaal; gefällige Mitteilung von Herrn Notar Hauser, Steffisburg.

heit erwölt geordnet, vnnd bestimpt dahin alls die sich begäbenn mögend so vmb vngfarlich todtschleg, oder besorg derselb(en) weg(en) frist vnnd sicherheit suchen wöllind hiemit gar vsstruckenlich erlütheret vnnd anngsech(en). Was vsserthalb denselben vorbestimptt(en) zwöyenn gemach für fräuel beschäch(en) sy syend mit wortten od(er) gethat, die söllend als andere gmeine fräuel, vnnd für dhein fryheit bruch geacht, vnd gstrafft werdenn, dess zu warrenn vrkhundt hab(en) wir gemelten von Stäuisburg gegennwärttigen brieff werden lassenn, mit vnnser statt anngehencktem secret insigel verwart vnd gebenn den zehenden tag wintermonats alls man zallt 1581 jar.

Gleiche Bewandtnis hat es wohl mit dem Asylrechte des Zunfthauses zum Distelzwang oder zum Narren (Abbaye des Gentilshommes) in Bern an der Gerechtigkeitsgasse.

Eine urkundliche Nachricht über das Asylrecht dieses Hauses besitzen wir leider erst aus später Zeit, aus dem Jahre 1640. Am 13. März des genannten Jahres erschienen vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern die Herren Franz von Bonstetten und Gabriel von Diessbach im Namen der Zunft zum Distelzwang und Narren und erbaten sich die Erlaubnis, das baufällige Gesellschaftshaus umbauen zu dürfen. Zugleich richteten sie das Gesuch an den Rat, sie bei ihren alten Freiheiten verbleiben zu lassen. In der hierauf vom Rate einer Ehrenden Gesellschaft zum Narren wegen Aenderung ihrer Behausung ausgestellten Bewilligung heisst es:

Nachdem wir nun ihr fürbringen angehört, und verstanden, bschaffenheit der sach erduret, und zu befürderung unserer lieben getreuwen burgernschaft, nutzes und frommens nit ungeneigt, haben wir uns ihr vorhaben nit entgegen sein lassen, und also bewilliget, solliches würklich in effect zu setzen, doch mit dem erleuterten vorbehalt, dass die hindere behausung, nachdem sie wird verkauft sein, keineswegs zu stallungen, schüren, fasshaus oder anderen dergleichen schlechten und abschetzigen bauen verwandlet, sonders an statt ein anstendige, und des orts gelegenheit gemässe, und der statt ansechenliche behaus- und wohnung ufzebauwen: desgleichen dass die vordere behausung stuben und hofs halb in söllicher form wyte und grösse zugerichtet werde, dass nit allein sich der unschuld tröstende todschleger allda ihre frei- und sicherheit, wie von alterherkommen ist, suchen und haben, sondern auch by haltung der landtagen, wo es die noturft erhöuscht, rät und

burger so denzmahlen im ring stehn, sich dahin kommlich verfügen und zusamentreten mögind uff form und wys, wie es auch ebenmässig von alter här geübt und gebraucht worden, under wellichen conditionen wir die gemelte edle zunft und gesellschaft by ihrem uf dem ein oder anderen obgedachter ihrer zugehöriger hüseren stehenden altherkommnen freiheiten ungeacht diser enderung in einen weg wie in den anderen verbleiben lassen wellend, also dass ihnen daran nützit benommen sein sölle, In c(raft) d(is) b(riefs) ... Geben den 13. Martii 1640 [1]).

Diesem Beschlusse des Berner Rates entnehmen wir, dass das Zunfthaus zum Distelzwang seit alters her eine Freistätte war, und dass es anderseits auch zur Abhaltung der Landtage, der Gerichte, diente, sofern dies die Notdurft (z. B. Unwetter) erheischte [2]). Da wir nun Gerichtsstätten nicht selten als Asyle erwähnt finden, so glauben wir die Ansicht vertreten zu dürfen, dass das Asylrecht dieses Zunfthauses ebenfalls in Zusammenhang stehe mit seiner Eigenschaft als einer — wenn auch nur zeitweiligen — Gerichtsstätte. Darauf scheint namentlich zu deuten, dass die „sich der unschuld tröstende todschleger allda ihre frei- und sicherheit gehabt haben“ [3]).

---

[1]) St. A. B., Teutsch-Spruchbuch, Q Q, fol. 339 °. Des Asylrechts des Hauses zum Distelzwang tun auch Erwähnung: Karl Jakob Durheim, Histor. topogr. Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebungen, Bern 1859, S. 218 f.; Jahn a. a. O. S. 179; Eduard v. Rodt, Bern im XVII. Jahrhundert, Bern 1903, S. 41. Ueber die Zunft zum Distelzwang und ihr Gesellschaftshaus vgl. im übrigen: Ed. v. Wattenwyl von Diessbach, Die Gesellschaft zum Distelzwang, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1865 (XIV), Bern, S. 174 ff.; H. Türler, Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart, Bern 1896, S. 53.

[2]) Man beachte, was Gengler, Stadtrechtsalterthümer a. a. O. S. 124 f. über die Gerichtsstätten und Gerichtshäuser ausführt. — Auch kam es nicht selten vor, dass Wirtshäuser in Ermanglung eines Gerichtshauses die eigentliche Richtstätte vertraten; dies galt z. B. für die Stiftstaverne in Reitnau, s. A. Fräfel, Kreuz und Löwe, Geschichte des Stiftes Schennis und der Landschaft Gaster, Lieferung I, Uznach 1903, S. 109.

[3]) Es mag hier immerhin darauf aufmerksam gemacht werden, dass in Bern die Zunfthäuser als solche gewisse Vorrechte genossen, so z. B. eine gewisse Eigengerichtsbarkeit; vgl. hierüber das Satzungsbuch

An einen alten Gerichtsort scheint ferner die Sage vom Freistein in Attiswyl zu erinnern, die wir der Merkwürdigkeit halber hier anführen wollen.

---

der Stadt Bern von 1283—1471, bei Welti, Das Stadtrecht von Bern, in S. S. R., II. Abteilung, I. Teil, I, Arau 1902, S. 151 (n. 246), und die Stadtsatzung von 1539, worin die Rechte beschränkt wurden; ebenda S. 311 f. (n. 129). Ausserdem könnte aus einem Vorfalle, der sich im Jahre 1784 ereignete, geschlossen werden, dass in Bern ursprünglich alle Zunfthäuser kraft ihrer Sonderstellung noch ein gewisses Asylrecht besessen hätten. Im Jahre 1784 flüchtete sich nämlich ein fremder Handwerksbursche, um einem ihm nacheilenden Harschier zu entgehen, in das Zunfthaus zur Pfistern, und als er nun abgefordert wurde, verweigerte die Gesellschaft die Auslieferung (s. St. A. B., Ratsmanual 374, S. 332, Eintrag vom 17. Juni 1784). Infolge dieses Vorfalles erliess der Rat am 23. Dezember 1784 folgendes spezielle Dekret, über die „Gesellschafts Fryheiten im Fall eines Zufluchts Ort“: „Nachdem Me. Ghh. die Räth und XVI. sich den Vortrag erstatten lassen, über die bey gehabtem Anlass zur Consultation übergebene Frage in Thesi, in wie weit die Vorrechte der althiesigen Gesellschaftshäuseren in dem Fall, da jemand seine Zuflucht dahin nehmen wurde, so wie auch in anderen Fällen sich erstrecken möchten etc. Haben Me. Gh. Räth und XVI (ohne die in vorderen Zeiten ausgegangene daherige Verordnungen weder viel noch wenig zu berühren, als welche wegen einem Zufluchts Ort nichts bestimmtes enthalten) erkennt, und für die Zukonft fest zu setzen gut und nohtwendig erachtet, dass jeweilen, wann der Fall sich eräignen solte, da eines der althiesigen Ehrenden Gesellschaftshäuseren durchsucht werden müsste, solches nicht geschehen solle, ohne vorher erhaltene Bewilligung von einem Hr. Stubenmeister und in dessen Abwesenheit von seinem Statthalter oder einem der Herren Vorgesetzten, als welche in Vorfallenheiten darüber vorerst begrüst werden sollen. Wurde aber ein Abschlag erfolgen, soll alsdann davon entweders einem Gnädigen Ehrenhaupt, dem H. Grossweibel, als Hochdesselben Statthalter, oder Mn. Gh. den Räthen die Anzeige gethan werden, als von welchen allein die Befügsame abhänget, alsdann in solchen Fällen eine richterliche Durchsuchung ohne jemandes Widerred zu veranstalten. Actum coram Räth und XVI. den 23ten Decembris 1784“ (St. A. B., Polizeibuch 18, S. 123 f.; s. auch v. Wattenwyl a. a. O. S. 190, der aber den Beschluss unrichtig datiert vom 23. Dezember „1754“). Allein das weitgehende Asylrecht des Hauses zum Distelzwang muss wohl, wie wir dies oben ausgeführt haben, eher mit seiner Eigenschaft als Gerichtsstätte

„Etwa 150 Schritte südwestlich des Kirchhofes in dem Dorfe Attiswyl, Kanton Bern, liegt auf ebenem Felde ein vereinzelter Block, den die Landleute den Freistein nennen und von dem sie aussagen: wenn in alten Zeiten ein Verfolgter sich zu demselben geflüchtet habe, so sei er frei gewesen, und man habe ihm nichts antun dürfen. Einige sollen auch gesagt haben, der Stein habe als Grenzmarke gedient, indem hier die drei Bistümer Lausanne, Basel und Konstanz zusammengestossen seien, was aber von Morlot[1]) als unrichtig hingestellt wird. Die Landleute behaupten ferner, dass es noch zwei solcher Steine in der Gegend gegeben habe, einen im Wald südwestlich, und einen auf der Hochstatt oder erhöhten Stelle im östlich naheliegenden alten aber winzigen Städchen Wiedlisbach.

Tatsache ist, dass es in Wiedlisbach ein sogenanntes Freigässchen gibt, von dem man sagt, dass die sich dahin Flüchtenden frei gewesen seien. Es ist ein enges Gässchen, das unter dem Rathaus durchgeht, früher stand es immer offen, erst unlängst wurde eine Tür daran angebracht, aber diese bleibt immer offen, obschon der Wind hier stark zieht. Bei Streitigkeiten unter den Nachtbuben soll das Gässchen noch immer seine frühere Bestimmung behalten und als unverletzliche Zufluchtsstätte dienen.“ —

In diesem Zusammenhange muss auch eines Beschlusses des Berner Rates vom Jahre 1519 gedacht werden, in welchem festgesetzt wird, dass jemand, der um ehrlicher Sachen

---

in Zusammenhang gebracht werden als mit der Eigenschaft eines Zunft- und Wirtshauses, d. h. einer Oertlichkeit, die wegen ihres halböffentlichen Charakters gefreit war.

[1]) Wir geben die Sage wieder nach A. Morlot, Der Freistein von Attiswyl, Bern 1855. Aus den Gebieten des Kantons Bern werden uns noch andere derartige Sagen überliefert. So soll z. B. auch in Gäserz, einem Dörfchen bei Ins, Amt Erlach, eine Freistätte sich befunden haben (s. Jahn a. a. O. S. 485), worüber wir aber Näheres nicht in Erfahrung bringen konnten.

willen aus dem Gebiete eines Landgerichtes flieht, in einem anderen Landgericht Schutz und Sicherheit finden soll[1]). Der Sachverhalt, der zu diesem Beschlusse Veranlassung gab, ist der:

Der Ort Reutigen im Niedersimmental war von der Herrschaft zu Bern an das Schloss Wimmis gelegt worden, wo der bernische Amtmann (Kastellan) für das Niedersimmental[2]) residierte, während Reutigen vorher zum Landgerichte Söfftingen gehört hatte.

Durch diese Verlegung fühlten sich nun die Bewohner von Reutigen in ihren althergebrachten Rechten beeinträchtigt. Früher war es nämlich bei ihnen Rechtens gewesen, dass, wenn einer einen ehrlichen Totschlag oder ehrliche Wundungen verübt hatte, er im Gerichte Niedersimmental sichere Zuflucht fand, während sie jetzt, seit sie zum Gerichte Niedersimmental gelegt worden waren, vor dem Kastellan zu Wimmis keine Sicherheit mehr fanden. Sie wandten sich daher an die Herrschaft zu Bern und baten um Abhilfe. Ihrem Begehren kamen Schultheiss und Rat entgegen. Sie bestimmten, dass die Leute von Reutigen, wenn sie um ehrlicher Sachen, aber nur um dieser willen, aus Reutigen fliehen und sich irgendwo in der Herrschaft Niedersimmental niederlassen würden, dort, wie in früherer Zeit Schutz und Sicherheit finden sollten. Der Ratsbeschluss lautet[3]):

Die zu Routingenn thodschlag begand, hab in Undersibental fryhung.

Wir der schulthes vnnd ratt zu Bernn, tund kundt mit diserm brieff, das hütt siner dato vor vnns sind erschinnen ettlich innamenn vnnd von wägenn der vnnsern von Roüttingenn, vnnd vnns zu erkennenn

---

[1]) Das gleiche begegnet uns in den österreichischen Weistümern, so z. B. im Banntaiding zu Windigsteig, 1658—1678 a. a. O. VIII, S. 265.

[2]) Das Niedersimmental stand früher unter der Herrschaft der Freiherren von Weissenburg, kam dann an die Edlen von Scharnachtal, die das Territorium in der Mitte des 15. Jahrhunderts an Bern verkauften.

[3]) St. A. B., Teutsch-Spruchbuch Y, S. 564, datiert auf Ulrici (= 14. Juli) 1519.

gebenn, nach dem das gericht Roüttingenn von dem geslecht Bubenberg an vnns in kauffswyss komenn, vnnd von vnns an das sloss Wimmis gelegt, vnnd aber das gemelt gricht Roüttingenn, ieweltenn mit reissenn vnnd anndern sachenn, in vnnser landt gricht Söfftingenn gehörig gewäsenn, vss wellicher hinlegunng vnnd änderunng inenn den vermelten von Roüttingenn ettwas beswärd vnnd nachteil zustande, vss dem so ir einer von Roüttingenn nit einen vnerlichen todschlag, oder sunst ein sorglich wundunng, thüge, dadurch er dann vss dem gricht Röutingenn, vnnd an andre ortt müsst wichenn, das er dann in vnnser herschafft Nider-Sibental, nit sichern wandel, vor vnnserm tschachtlan von vnnsert wägen als der alten herschafft moge habenn, vnnd vnns daruff angerüfft vnnd gebettenn, inenn solliches beswärd, vorzusind, vnnd sie wie ander vnser vnderthan diss landtgricht Sofftingen zu haltenn, vnnd als wir nun der vnnsern von Röuttingen anbringenn vnnd begärenn zimlich geachtet, haben wir daruff geratten vnnd erkandt vnnd wollen, so sich begäben (das gott lang wändi) einer einen todschlag oder wundunng in vnnserm gricht Roüttingen thün, dadurch der gethätter gemisachet wurde, abzuträttenn vnnd sollich gricht Roüttingenn zu miden vnnd sich also in vnnser herschafft Nidersibental niderlassenn oder enthaltenn wolle, das er aldann in sollicher herschafft Nidersibental, von vnns fry, vnnd von vnnserm tschachtlan, dasselbs gerüwiget vnnd vnersucht sölli beliben, doch ob sich einer mit vnerlichem todschlag oder sunst in andern sachen also misshandlenn dadurch wir geursachet wurden, sein vänclich anzunamen vnd zu straffen, alsdann wollen wir vnns luter vorbehaltenn haben, gegenn dem selbenn mit annämung sins libs vnnd guts zuhandlen, als sich der notturfft vnd billichkeit nach wurdt geben. In krafft dess brieffs, den wir dess zu vrkund, mit vnnserm anhang. sigel verwart vnd den genampten von Roüttingen haben lassen geben, actum vff Vlrici anno etc. XIX.

Diese Tatsache, dass Untertanen eines Gerichtsbezirkes wegen begangener Frevel in einem anderen Zuflucht finden, ist offenbar eine Erinnerung an die frühere Zeit, wo die betreffenden Gebiete noch nicht in einer Hand vereinigt waren, sondern verschiedenen Herren zustanden.

§ 30.

Zum Schlusse unserer Ausführungen über das Asylrecht der Gerichtsstätten sei es uns gestattet, auch der eigenartigen Einrichtung des Kolenberger Gerichtes in Basel kurz Erwähnung zu tun.

Es scheint mit diesem Gericht eine ähnliche Bewandtnis gehabt zu haben wie mit den Freistätten, die es an verschiedenen Orten speziell für Vagabunden und fahrendes Volk gegeben haben soll, so in Paris die Strasse La Truanderie und die Cour des Francs-bourgeois, ferner in London das Wappingsviertel [1]). Auf dem Kolenberg in Basel, der ursprünglich ausserhalb der Stadt lag, hatte ebenfalls das fahrende Volk, wie Bettler, Blinde, Lahme, Giler, Stirnenstosser, Narren, Possenreisser, Gaukler, fahrende Frauen, Freiheitsbuben etc. eine Freistätte [2]) und zugleich auch ein eigenes Gericht.

„Vor disem gericht — das ein rechtes iudicium parium war — rechtfertigen die scharpffrichter und salvo honore die schinder einander, und wan ein ehrlicher man mit iren einem ansproch bekäme, so miest er si doselbsten anklagen“ [3]).

Betreffend die Details über das Kolenberger Gericht verweisen wir auf Burckhardt und Osenbrüggen [4]). Nur das sei noch bemerkt, dass durch Ratsbeschluss vom 6. März 1527 die Kolenbergwirtschaft, „da dann die frömbden landstricher und bettler von mann und wybern ir zuflucht gehebt, alda etwa lang gelegen, beherbergt, geert, getrenkt worden und ir büberey volbracht“, aufgehoben wurde [5]), während das Gericht selber noch bis ins 17. Jahrhundert hinein weiterbestanden haben soll.

---

[1]) S. Bulmerincq a. a. O. S. 111.

[2]) Vgl. hierüber: Ludwig Aug. Burckhardt, Die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg, im Basler Taschenbuch auf das Jahr 1851 (III), S. 1 ff.; Eduard Osenbrüggen, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, 1. Heft, Zürich 1858, S. 1 ff.; und desselben Studien a. a. O. S. 391 ff. sowie die daselbst angeführte Literatur.

[3]) Osenbrüggen, Studien a. a. O. S. 399.

[4]) Zitiert oben in Note 2.

[5]) Rechtsquellen von Basel, hg. von Schnell I, S. 257, n. 249.

Kapitel V.

Die Freihöfe von Arau, Liestal, Thun und andere.

§ 31.

Es werden uns in der Schweiz noch eine Anzahl von Freistätten genannt, die zum Teil geradezu eine gewisse Berühmtheit als solche erlangt haben; sie sollen hier einer mehr monographischen Darstellung gewürdigt werden, zumal es uns möglich ist, bei einzelnen derselben urkundliche Belege für ihre Asylqualität zu geben.

Wenden wir uns zuerst dem bekannten Freihof von Arau zu, dem Turm oder der Burg Rore, die heute noch steht, eingebaut in das Rathaus der Stadt [1]). Diese Burg gehörte ursprünglich den Grafen von Habsburg und wurde von ihnen an das Dienstmannengeschlecht von Rore zu Lehen gegeben, in deren Besitz sie urkundlich zuerst 1337 erscheint [2]). Am 11. August jenes Jahres erteilte nämlich Herzog Albrecht von Oesterreich der Stadt Arau die Gnade, dass die Edelleute von ihren Häusern in der Stadt steuern und dienen sollten wie andere Bürger, ausgenommen nur die Edelleute, denen er aus besonderer Gnade die Steuern erlasse. Ausdrücklich wird aber schon in dieser Urkunde die Steuerfreiheit für den Turm Rore

---

[1]) Vgl. über den Turm Rore: Walther Merz, Der Turm Rore in Arau, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde I (1902), S. 249 ff.; derselbe, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau, I. Lieferung, Arau 1904; derselbe, Das Stadtrecht von Arau, in der S. S. R., XVI. Abt., I. Teil, I. Band, Arau 1898, S. 39; Murus et antemurale a. a. O. S. 10; Arthur Widmer, Das Blutgericht nach aargauischen Rechtsquellen, Berner Dissertation, Aarau 1901, S. 70 ff.; Ernst Ludwig Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, Aarau 1836, S. 7 f. Durch Heinrich Zschokkes Novelle: „Der Freihof von Aarau" ist der Turm Rore auch in die schöne Literatur eingeführt worden.

[2]) Von diesem Lehensträger hat die Burg wohl den Namen erhalten, und nicht von der Gerichtsstätte Rore, s. Merz, Stadtrecht a. a. O. S. 39.

festgesetzt: „Ez sol ouch die burch in der stat, so Heinrich von Ror von vns besitzet vrie vnd ledig sin vnd dhein stivr geben“ [1]). Wir werden sehen, wie gerade die Steuerfreiheit der Burg Rore — auf die wesentlich wohl auch der Name „Freihof“ zurückzuführen ist — zu fortwährenden Spänen zwischen den Besitzern von Rore und der Stadt Anlass gab.

In der Eigenschaft als Asylstätte erscheint die Burg urkundlich im Jahre 1373, nachdem sie inzwischen in den Besitz der Herren von Halwil übergegangen war. Infolge einer Beschwerde, dass die Bürger von Arau auf das Gebot des herzoglichen Landvogtes Leute von Strassburg freventlich aus der Burg Rore genommen hätten, bestätigten die Herzöge Albrecht und Leopold von Oesterreich der genannten Burg ausdrücklich das Asylrecht und bestimmten, dass sie, wie von alters her, eine Freistätte sein solle für alle Leute, die um ehrliche Sachen dahin fliehen würden. Von den beiden Herzögen wurde hierüber folgender Brief ausgestellt, datiert vom 6. September 1373 [2]):

Wir Albrecht vnd Leupold brüder, von gots gnaden hertzogen ze Öster(reich), ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, grafen ze Tyrol etc. tun chunt vmb den tvrn vnd das haus genant Rore vmbgeben mit ringmvren vnd graben in vnser stat ze Arow, das, als wir chvntlich vnderweiset sein, solich freyhait vnd recht von alter her gehebt hat, daz man nyemen darinne verpieten, noch yeman, der vmb erber sach geuangen were vnd darin entrinnet, darauz ziehen, noch im frevenlich darin nachvolgen sol, daruber doch vor ettlichen zeiten durch haizzen vnd gebotte vnsers landvogts in Ergöw die erbern vnser lieben getruwn .. die purger ze Arow frevenlich darauz genomen vnd getzogen habent die erbern geuangen leut von Strazzburg, die durch schirmvng willen darin geflochen vnd entrvnnen waren, daz wir mainen vnd wellen ernstlich vnd leutern ouch wizzentlich mit disem brief, daz dieselbe handlvng vnd getat dem vorgenanten haus vnd gesezze vnd dem edlen vnserm lieben getruwn Rudolffen von Halwil vnd seinen erben, die es von vns ze lehen habent,

[1]) Urkunde abgedruckt bei Merz, Stadtrecht a. a. O. S. 34 (n. 10).
[2]) a. a. O. S. 40, N. 13.

an den alten freyhaiten vnd gnaden, rechten vnd gewonhaiten, die es von alter gehebt hat, chainen gepresten noch schaden pringen sol, besvnder es sol beleiben furbazz eweiklich als ouch vor der egenanten getat völleklich vnd gentzlich bey allen seinen alten freyhaiten vnd rechten ane allermenlichs invall vnd irrung vngevarlich. Darvmb gepieten wir vnserm landvogt in Ergöw vnd . . dem schulthezzen . . dem rate vnd . . den purgern gemainlich ze Arow, welich die ye ze den zeiten sint, daz si den vorgenanten von Halwil vnd sein erben dabey halten vnd schirmen eweiklich, mit vrchvnd ditz briefs, geben ze Wienn an dem nechsten zinstag vor vnser frown tag ze herbst noch Krists gepurt dreutzehenhvndert jar darnach in dem drev vnd sibentzigsten iare.

In der Folge wurde die Burg Rore von dem Geschlechte der Halwil an Hans Trüllerey verkauft. Zwischen dessen Sohn Rüdiger Trüllerey und der Stadt Arau entspann sich 1427 ein interessanter Prozess darüber, ob die Burg steuerfrei sei oder nicht. Der Streit kam zur Entscheidung vor dem Rate in Bern — im Jahre 1415 hatte sich nämlich Arau an die letztgenannte Stadt ergeben müssen und die Burg war damit ein Lehen Berns geworden. Uns interessiert hier dieser Prozess in so fern, als in den Parteiverhandlungen darüber auch des Asylrechtes des Freihofes, dass

das selbe hus ... gefryet vnd in sölicher gewonheit harkomen ist, wer vmb erlich sach in dasselbe hus entrunne, das den nieman daruss ziechen noch dar inne verbietten sol; were ouch das einer einen todslag tätte vnd in das egenante hus entrunne, der sol an der herrschaft genad stan vnd von nieman anders gestraffet noch dar uss gezogen werden[1])

Erwähnung getan wird. Bestritten wurde das Asylrecht nicht. In dem Endurteile vom 1. September 1527 wurde in Bezug auf die Besteuerungsfrage zu Gunsten des Besitzers von Rore entschieden, und erkannt, dass die Burg steuerfrei und ausserdem im Besitz ihrer anderen alten Freiheiten und Rechte bleiben solle[2]).

---

[1]) Vgl. das Beweisurteil vom 5. Juli 1427, a. a. O. S. 80 (n. 36).

[2]) Endurteil vom 1. September 1427, a. a. O. S. 84 ff. (n. 38).

Allein schon 1440 standen sich die Vertreter der Stadt und der Besitzer des Freihofes — es war dies damals Junker Jakob Trüllerey, der Bruder des vorgenannten Rüdiger Trüllerey — neuerdings vor dem Rate der Stadt Bern im Rechtsstreite gegenüber. Der Grund war wiederum der, dass die Stadt, die damals finanziell sehr bedrängt war, von dem Herrn der Burg Rore Steuern erheben wollte. Ausser der Steuerforderung machten die Boten von Arau auch noch folgende Klage gegen Jakob Trüllerey geltend:

das der selbe Jacob dienst hab, syen erberen luten schuldig, die wil so nu die bi im in Ror syen, so well er nit, das man si da inn pfende, wellen ouch fur ir gricht nit zu recht komen, syen inen also pfendren vnd rechtes uor, das si ouch vnzitlich nem, denn si furchten, das inen dauon kumber uff erstan möcht, denn sollent si im hus Ror fry sin, also das man si darinn nit tur pfenden, anuallen, noch fur gricht mugen bringen, so trüg einer dem andren uor, sin schuld ze bezaln mit vnbilliche, in dem stugk si ouch dem rechten getruwten, das einntweder Jacob si im hus pfenden oder aber fur gericht zu recht stan lassen oder er söll aber fur si gnug tun [1]).

Für die Steuerforderung produzierte der Beklagte Jakob Trüllerey das unterm 1. September 1427 von seinem Bruder Rüdiger ausgewirkte Erkenntnis, durch welches die gleiche Forderung der Stadt schon einmal abgewiesen worden war. Auf die zweite Klage, „so die uon Arow von Jacoben diensten wegen wider Jacoben getan hetten", antwortete Trüllerey:

das dz hus Ror sin lechen vnd minr herren eigen wer, also dahar komen, das man nieman dar inn pfenden, anuallen, uerbieten, noch die, so in dem hus dienten, uor der uon Arow stab ze recht stan sölten noch gestanden weren, darinn er ouch kein endrung tun wolt noch solt, hett ouch des an min herren nit macht vnd getruwte, man liess das hus Ror bi sinen fryheiten bliben, doch wie min herren die sach verhandleten, darwider welt er nit sin [2]).

Der Rat von Bern entschied wiederum, dass der Turm Rore steuerfrei sei. Ueber den zweiten Klagepunkt lautete das Urteil:

---

[1]) Vgl. das Urteil vom 6. Mai 1440, a. a. O. S. 90 (n. 43).
[2]) a. a. O. S. 92.

das die dienst, es syent denn frowen oder man, bi desselben huses Ror fryheiten beliben vnd sich dero von hin als biss har frŏwen söllent, also das si in dem hus Ror nieman pfenden noch uerbieten sol. Ist aber einr jeman deheinr schuld gichtig, vnd der vsserhalb das hus vnd die bruggen kumpt, des lib vnd gut mugent die, dem denn der dienst schuldig ist, griffen vnd dar an pfenden biss das der dienst im gnug tut vnd inn usgericht. Aber vmb vngichtig schuld sol man die dienst fur der uon Arow stab vnd gericht wisen, vntz das der da gichtig oder vngichtig gemacht, wird er gichtig, denn so sol er fry vntz wider in das hus Ror gan vnd denn der fryheit des huses Ror als uor stat geniessen, die wil er darinn dient; mag der angesprochen dienst aber denn nit gichtig mit recht gmacht werden, so gniess denn ouch des, als recht vnd vrteil git [1]).

Auch in diesem Prozesse wurde das eigentliche Asylrecht des Freihofes von der Stadt nicht bestritten, wie uns auch sonst Anstände wegen der Asylqualität — abgesehen von dem gleich zu Anfang erwähnten, wo es sich um Leute aus Strassburg handelte — nicht bekannt sind.

Was die weiteren Schicksale des Freihofes betrifft, so wurden am 12. August 1484 all seine Freiheiten von der Herrschaft zu Bern neu bestätigt [2]). Im Jahre 1515 gelang es

---

[1]) a. a. O. S. 93.

[2]) Der Bestätigungsbrief lautet: „Wir der schultheis vnd rat zu Bernn tun kundt offennlich mitt disem brieff, das vff hutt sinr dat fur vnns komen ist der vest Hanns Trullerey zu Arow vnd hat vnns zu erkennen geben, wie sin hof daselbs zu Arow, genampt der turnn zu Ror, ein geordnete fryung je vnd je sye gewesen vnd ouch sinen vordernn von einr loblichen herr[schafft] Österrich desshalb brieff vnd gewarsame geben, die aber verschinnen syen, vnd rufft vnns an als sin naturlich herrschafft, den der titell aller oberkeit daselbs zustannd, wie sölich harkomen vnd vbung, die aller mengklichem bi inen kundt were, mit vnnsernn besigellten brieffen zu vernuwenn. Vnd als wir nu sölich sin bitt zimmlich gemerckt, so haben wir imm dar inn gehollen, gehellen ouch dar in vnd wellen, das der selb hof bi aller vnd iegklicher sinr fryung, exemption vnd sundrung belip, wie er dann bi einr loblichen herrschafft Österrich zit gewesen vnd daher in vbung ist komen, vnd ouch den berürten Hannsen Trullerey vnd sin nachkomen, innhaber desselben hoffs, dabi hanndthaben vnd schirmen, alle geuard vermitten; vnd haben ouch des zu vrkund disen brieff mit vnnserm anhangenden sigell vfrichten

sodann der Stadt Arau, Haus und Hof Rore, genannt Fryghof, mit einer Reihe anderer Güter durch Kauf von Hans Trüllerey, Bürgermeister von Schaffhausen, und seinem Vetter Gangolf Trüllerey um 1700 rheinische Gulden in ihren Besitz zu bringen [1]). Damit war allen Streitigkeiten wegen der Privilegien dieses Hauses ein Ende gesetzt. Die Stadt liess den Burggraben ausfüllen und baute den Turm Rore zu ihrem Rathaus um. Vor allem bemühte sich aber alsbald der Rat von Arau auch darum, dass der Freihof seiner Qualität als Asylstätte entkleidet würde. Dies wurde ihm auf seine Bitten von der Herrschaft in Bern mit Beschluss vom 9. Februar 1517 zugestanden [2]):

Wir der schulthes vnd rat zu Bern tund kund mit diserem brief, das wir vff demütig bit der ersamen vnser lieben getruwen schulthessen vnd rat zu Arouw den selben vnd iren nachkomen die fryheit des turns da selbs zu Arouw in der statt gelägen, genant ze Ror, so inen hieuor zu sampt den güteren, dar zu gehörig, von vns zu lächen gelichen ist, abgestelt vnd hingethan vnd sölich hus wie ander huser zu Arouw, so dehein fryheit biss här gehept, geachtet haben, also das die genanten von Arouw sölich obbemält hus an alle beschwärd vnd beladtnus der fryheit besitzen, bruchen, nutzen vnd niessen mogen, wie sich irem willen vnd gefallen vnd der notdurft nach wirt geburen, doch vns an vnser gerächtigkeit vnd zugehörd des lächens vnabbruchig vnd ane schaden. Und diewil nun sölichs also von vns gehandlet, bewilliget vnd nachgelassen, so ist des zu bekandtnus dieser brief, vnder vnserem anhangenden sigel verwart, vffgericht vnd den genanten von Arouw gäben vff mentag nach

---

lassenn. Geben vnd beschechen vff donnstag nach santt Laurentzen tag von der geburt Christi vnnsers lieben herrnn gezallt tusennt vierhundert achtzig vnd vier jar;" abgedruckt a. a. O. S. 131 (n. 61).

[1]) Siehe Merz, Stadtrecht a. a. O. S. 178, und Stumpf, Chron. Helvet. lib. VII, c. 34.

[2]) Abgedruckt bei Merz, Stadtrecht a. a. O. S. 177 f. (n. 76); vgl. auch den Eintrag im Berner Ratsmanual vom 9. Februar 1517: „Min Herren haben geraten, das die fryheit, so vornacher zu Arow gesin ist, hin vnd abgethan solle werden doch minen Hn. an ir gerechtikeit des lechens an schaden;" St. A. B., Ratsmanual 172, S. 52 (teilweise auch bei Haller a. a. O. III, S. 412).

sant Dorotheen tag nach Christi vnsers herren geburt gezalt thusend funfhundert vnd sibentzächen jare.

Die Freiheit wurde mit Bewilligung der hohen Obrigkeit von Bern auf den Kirchhof gelegt [1]).

Da die Burg Rore ursprünglich dem Grafen von Habsburg, bezw. den Herzögen von Oesterreich zustand, also dem Landes- und obersten Gerichtsherren von Arau, so liesse sich das Asylrecht derselben in ähnlicher Weise erklären wie z. B. das der Burg zu Biel. Anfangs nämlich, als die Bürger noch nicht die eigene Wahl der Beamten erlangt hatten, vielmehr die Herrschaft den Schultheissen setzte, mochte dieser in Rore seinen Sitz gehabt haben. Dementsprechend wäre anzunehmen, dass die Burg Rore nur ein Asylrecht gegen die Privatgewalt gab, und der Flüchtling für seine Tat dem herrschaftlichen Gerichte unterworfen gewesen war. Hierfür scheint zu sprechen, dass es in den Urkunden, wo die Burg insbesondere als Freistätte für Totschläger genannt wird, für diese Delinquenten heisst:

Were ouch das einer einen todschlag tätte vnd in das egenante hus entrunne, der sol an der herrschaft genad stan vnd von nieman anders getraffet noch dar uss gezogen werden [2]).

Jedenfalls hängt es damit, dass die Burg Rore dem Territorialherrn gehörte, auch zusammen, dass sie die vollste Immunität genoss, wie wir dies noch aus dem Urteilsbriefe vom 6. Mai 1440 ersehen können [3]). Die Burg Rore selber mag ursprünglich wohl den Mittelpunkt einer Fronhofsherrschaft gebildet haben [4]).

---

[1]) S. oben S. 41.

[2]) S. oben S. 171.

[3]) S. oben S. 172 f.

[4]) Wir finden zwar, dass in vielen Städten die Adelshöfe allgemein Immunität und damit auch ein gewisses Asylrecht besassen, sei es nun, dass diese Freiheiten an den einen Orten anfangs allen Häusern zustanden und nur die geistlichen und etwa noch die adeligen Höfe sie länger behaupten konnten, sei es, dass nur die Adelshöfe von vornherein

§ 32.

Aehnlichen Verhältnissen wie beim Turm Rore begegnen wir bei einer Anzahl anderer Freihöfe, so namentlich beim Freihof oder der Burg in Liestal, die ebenfalls die volle Immunität und das Asylrecht besass. Bemerkenswert ist, dass in einem diesen Hof berührenden Kaufinstrumente wegen seiner Freiheiten, wozu das Asylrecht gehört, ausdrücklich auf seine Eigenschaft als eines adeligen Hofes Bezug genommen wird. Wahrscheinlich besitzen wir auch in diesem Freihofe den Ueberrest einer alten Fronhofsherrschaft, und sicherlich gehen, wie beim Turm Rore, Immunität und Asylrecht darauf zurück, dass der Hof Eigentum des Gebiets- bezw. des spätern Stadtherren war.

Die Stadt Liestal selber — urkundlich zum ersten Male 1189 genannt[1]) — stand im 12. und 13. Jahrhundert unter den Grafen von Froburg und ging von diesen über an die verwandten Grafen von Homberg. 1305 verkaufte Graf Friedrich von Toggenburg namens seiner Gemahlin Ida von Homberg die Stadt an Bischof Peter für die Kirche zu Basel. Als ein bischöfliches Lehen erscheint 1464 auch der Freihof, nachdem die Stadt Liestal inzwischen bereits anno 1400 von den Bischöfen an die Stadt Basel veräussert worden war. Als frühere Inhaber des Hofes werden bei dieser Gelegenheit die

---

vom Stadtherrn auf diese Weise privilegiert waren, damit ihm der ortsansässige Adel die Stadt zugetan hielt. So sollen z. B. in dem allerdings nicht zu unserem Untersuchungsgebiet gehörigen mittelrheinischen Koblenz noch im 16. Jahrhundert die Adelshöfe als Freistätten anerkannt gewesen sein; s. Dann a. a. O. S. 359; Fuld a. a. O. S. 152; auch beachte man unsere frühere Bemerkung betreffend das Asylrecht der Freihöfe in Bischofszell (oben S. 101 n. 1). Für Arau lässt sich aber ein Asylrecht der übrigen Adelshöfe ausser Rore nicht annehmen, obschon aus dem oben S. 170 erwähnten Briefe geschlossen werden könnte, dass sie ursprünglich wenigstens wie Rore steuerfrei gewesen wären.

[1]) S. Martin Birmann, Zur Genealogie der Grafen von Thierstein und Honberg, in den Gesammelten Schriften, II, Basel 1894, S. 189.

Ritter ze Ryn und die Herren von Eptingen genannt. Mit Brief vom 15. November 1464 urkundet nämlich Friedrich ze Ryn von Hesingen, dass er um 700 rhein. Gulden an Peter Offenburg verkauft habe, „so denn ouch den fryenhoff zu Liestall mit sinen begriffen, der vor zitten der von Epptingen gewesen ist“ [1]). — Die dem Hof zustehenden Privilegien werden freilich bei diesem Besitzwechsel nicht einzeln aufgeführt. Am 24. März 1465 wurde der Verkauf des Freihofes zu Liestal wie auch des Burgstalles zu Bischoffstein von Bischof Johannes von Basel bestätigt [2]).

Der Freihof, blieb nunmehr im Besitze der ebenfalls adeligen [3]) Familie von Offenburg, bis ihn diese 1606 verkaufte. Bei diesem Besitzwechsel erhalten wir willkommenen Aufschluss über seine Freiheiten, so namentlich auch über das Asylrecht.

Laut Instrument [4]), datiert vom 17. März 1606, wird von der Witwe des oben genannten Hans Philipp von Offenburg, Frau Jakobea von Luternau, Erlach und Offenburg, geb. von Müllenen, an ihre Brudersfrau, Frau Margaretha von Müllenen, geb. Waldnerin von Freundstein, ehelichen Gemahl des Hans Friedrich von Müllenen, um den Preis von 7200 Gulden nebst anderen Gütern zu Kauf gegeben ein

Adelicher Freyhoffe, wie der zuo Liechstall in der statt sampt einer schüren vnnd stallung, in seinem bezirkh, einseit an Fölix Summerawer, by dem nideren thor gelegenn, mit allen seinen befreyungen, rechten vnnd grechtigkheiten, wie solchen die Edlen vonn Offenburg,

[1]) Urkundenbuch der Landschaft Basel, hrsg. von Boos, a. a. O. III, n. 859, S. 1018 ff.

[2]) Ebenda n. 863.

[3]) Hermann Offenburg von Basel war am 14. August 1433 von Kaiser Sigismund in Rom zum Ritter geschlagen worden; s. Basler Chroniken a. a. O. V, S. 5. Die Familie von Offenburg erlosch 1636 mit dem Tode des Hans Heinrich Offenburg, des jüngsten Sohnes des 1582 verstorbenen Hans Philipp.

[4]) Kopie im Landesarchiv Liestal, n. 108.

vonn vnuerdenkhlichen jaren, vnd sie Frauw verkheufferin rüewiglichen ingehabt, genuzt vnd genossen, auch sie denselben vonn Junckcher Hanns Jacoben vonn Offenburg, alss keüfflichen an sich gebracht hatt . . .

Unter den Freiheiten des Hofes wird unter anderen die angeführt:

Namblichen dass ein todtschleger in bemeltem hoffe ein jor vnd sechs wochen freyheit habenn, hingegen aber der besizer dess selbigenn aller burgerlichen beschwerden entladenn, vberhaben, frey, vnd ledig sein, vnd sich adentlicher freyheiten gebrauchen solle, vnnd möge, mit anders dergleichenn anhengigen frey- vnnd gerechtigkheiten, die hiemit ohne erlütert gemeint sein sollen.

Im ferneren wird bemerkt, dass der Inhaber des Hofes der Stube zu Liestal jährlich auf Martini 10 Schilling zu geben habe, sonst aber der Hof steuerfrei sei.

Zwischen der neuen Besitzerin des Freihofes und dem Rate von Liestal kam es alsbald wegen der Steuerfreiheit des Hofes zu ähnlichen Streitigkeiten, wie wir ihnen bereits begegnet sind zwischen den Besitzern der Burg Rore und der Stadt Arau. Gleich nach Abschluss des erwähnten Kaufvertrages zwischen Frau Jakobea von Offenburg und Frau Margaretha von Müllenen erhoben nämlich Schultheiss und Rat zu Liestal gegen die „adeligen Freiheiten“ des Freihofes Einspruch und beklagten sich mit Schreiben vom 19. August 1606 bei dem Rate zu Basel darüber, dass die Inhaberin des Freihofes keine bürgerlichen Beschwerden schuldig sein wolle [1]). Der hierauf folgende Prozess zwischen der Stadt und der Besitzerin des Freihofes gestaltete sich sehr kompliziert, indem keinerlei Urkunden vorhanden waren, aus denen eine genaue Spezifikation der einzelnen Freiheiten und Gerechtigkeiten hätte entnommen werden können. Die Käuferin des Freihofes vermochte sich für die Freihofgerechtigkeiten nur auf das Zeugnis des früheren Besitzers, Junkers Hans Jakob von Offenburg, des Schwagers der Verkäuferin Jakobea von Offenburg, zu

[1]) Kopie a. a. O. n. 109.

berufen sowie auf einen Urteilsbrief[1]), erlassen von Bischof Johannes von Basel, gesiegelt und datiert 1465. Aus letzterem ging aber nur hervor, dass der Hof ein „Freihof" sei.

Aus einem anlässlich dieses Prozesses neu aufgenommenen und von der Freihofbesitzerin dem Rate von Basel eingereichten „Verzeichnuss der frey- vndt gerechtigkheithen des freyhoffs zuo Liechstall, wie solche die Edlen von Offenburg (vermög vrthell brieffs) vnndt mündtlicher gethonen berichts, allein vff die einhundert zwey vnndt vierzig jor (vnndt eheuor die zuo Reyn wohl so baldt nicht weniger) rüewiglichen ingehabt vndt geüebt haben", heben wir folgende hervor[2]):

Art. I. Kein Weibel oder Bannwart dürfe seinen Stab in den Freihof tragen; die Besitzer des Hofes seien also dem Stab zu Liestall keineswegs unterworfen, sondern nur die hohe Obrigkeit von Basel habe ihnen zu gebieten.

Art. VIII. Hingegenn[3]) vndt für das letzte, muoss man die thüren des freyhoffs tag vnndt nacht in der fallen also offen lossen, vnndt wan (da Gott gnedig vor sein wölle) einem burger, landtman oder anderen, ein missstreich begegnete, dass er ein todtschlag thette vnndt begienge, allss danne mag er in bemeltem hoff sich begeben, vnndt soll darinnen ein jor vndt sechs wuchen, oder sechs wuchen vnndt drey tag gefreyet sein.

Zu dem letzteren Punkte bemerkte die Besitzerin des Freihofes:

Unndt dieweill die briefflíche gewarsame hierüber nit bey der hanndt, will man den termin ob es ein jahr vnndt sechs wuchen, oder nur sechs wuchen vnndt drey tag sein solle, einer wohlweyssen oberkheit zu bestimmen, inn vndertheníghkeit hiemit heimbgestelt haben.

---

[1]) Es ist dies das oben S. 177, n. 2 erwähnte Instrument.

[2]) Landesarchiv Liestal n. 113.

[3]) Die dazwischen erwähnten Punkte 2—7 beziehen sich auf die Steuerfrage.

Ueber dieses von den Offenburgern aufgenommene Verzeichnis der Gerechtigkeiten des Freihofes äusserten sich Schultheiss und Rat zu Liestal in einem am 4. September 1606 an den Rat zu Basel abgelassenen Schreiben [1]) dahin, dass dieselben aus keinem Briefe ersehen werden könnten, und verwiesen ihrerseits auf einen „Angestellten Bericht vnser Schultheissen vnnd Raths zu Liestall, vff der Edlen von Offenburg, einem Ersammenn Raths der Statt Basel, vnsern gnedigen, eingebene Specification, wegenn dess Freyhoffs alhie zu Liestal, habender vnnd fürgebender Frey- vnd Gerechtigkheiten", der dem genannten Schreiben beigelegt wurde.

Wir führen auch aus dieser Spezifikation [2]) an:

Art. I. Weibel und Bannwart hätten zwar jeweilen, wenn sie dem Freihofbesitzer Anzeigen von Schultheiss und Rat zu Liestal überbringen mussten, ihren Stab vor der Hoftüre stehen lassen, jedoch wäre der Freihofbesitzer, wenn er ihrem Gebot nicht nachgekommen wäre, von der hohen Obrigkeit verklagt worden. Letzteres sei aber nie nötig gewesen, da die bisherigen Besitzer sich immer nach Billigkeit benommen hätten.

Art. VIII. Souyl zum achten die freyheit einnes thodtschlägers, so er in disem hoff haben soll, betreffen thut: lassen wir in irem wehrth vnnd vnwehrt (!) bewenden: vnnd wir sie setzen, das sie die thüren tag vnnd nacht in der fallen offen lassen müessen. das solte gleichwohl sein: es geschicht aber dergestalten, das sie ein heimlichen griff vnnd verborgenn fallen haben machen lassen alss welcher den griff nit sonderlich weysst, müeste wohl vor der thüren bleiben vnnd vmbkhommen, ehe das er in die freyheit kommen möchte.

Die Obrigkeit von Liestal beabsichtigte also keineswegs, das Asylrecht des Hofes zu bestreiten; es kam ihr vielmehr — genau so, wie dies der Fall war in den Spänen zwischen der Stadt Arau und den Besitzern von Rore — wesentlich nur auf die Steuern an. Sie stellte daher auch in einem

---

[1]) Landesarchiv Liestal n. 110.

[2]) Ebenda; Beilage zu n. 110.

weiteren, am 2. Dezember 1606 an die Herrschaft zu Basel abgesandten Schreiben[1]) durchaus nicht in Abrede,

das es ein freyhoff (sei), aber allein vnuersehenlichen todtschlägern, oder dergleich malefitzischen persohnen zu . . die ein geraume zeyt fristung vnnd sicherheit darinnen haben, inmassen dann zween, vorusser der hoffthüren eingemaurte gehawene stein, dessen gewisse wortzeichn seindt.

Der Rechtsstreit[2]) fand seine Erledigung durch Urteil von Bürgermeister Remigius Faesch und Rat zu Basel vom 7. März 1607, und es wurde in Betreff des Asylrechtes erkannt[3]):

Als namblichen vnd fürs erst, dass in bemeltem hoffe, jeder so einen vnfürsechenen thodtschlag begangen, wie von altem haro, ein gantzes jahr vnd sechs wochen darin befreyet, vnd dahero der besitzer pflichtig seye, die aussere hoffthüren jederweilen, so tags so nachts in der fallen stehendt verbleiben zulassen.

Ferner wurde in diesem Urteile bestimmt, dass der Bannwart seinen Stab nicht in den Hof tragen dürfe, welcher Umstand ja offensichtlich an die Immunität erinnert.

Im Jahre 1610 starb die genannte Käuferin des Freihofes, Frau Margaretha von Müllenen, worauf es unter ihren Erben — Leibeserben waren keine da — zu einem Prozesse kam um die Einsetzung in den Besitz des Freihofes[4]).

Später gelangte der Hof in den Besitz des Benedikt Socin von Basel, worauf am 6. Juni 1649 folgendes Erkenntnis des Rates zu Basel erging:

Weilen verlautet, ob hette Hr. Bened. Sozin disen Freyhof an sich umb 8000 fl. erkauft und 100 fl. der Wittib zur Verehrung geben,

---

[1]) Kopie im Landesarchiv Liestal n. 111.

[2]) Es befinden sich über diesen Prozess noch weitere Aktenstücke im Landesarchiv Liestal, Rechnungen und Supplikationsschreiben, s. die n. 112—115.

[3]) Ebenda, n. 116.

[4]) S. Akten im Landesarchiv Liestal n. 121 ff.

als lassens zwar die Obrigkeit beschehen, doch also daz die Güeter beisammen ohngeschrenzt verbleiben, oder do joch solhes nicht sein könnte, doch wenigst dem Freyhof seine Gerechtigkeiten vorbehalten sein solten[1]).

Weiteres über das Asylrecht des Freihofes, das ja schon in den Prozessverhandlungen vom Jahre 1606 als etwas Unbedeutendes und Antiquiertes erscheint —

souyl... die freyheit einnes thodtschlägers, so er in disem hoff haben soll, betreffen thut: lassen wir in irem werth vnnd vnwehrt bewenden[2])—

lässt sich nicht ersehen, ausser dass uns Obrecht in seinem 1686 erschienenen Werke berichtet, dass „diese Befreyung ... seit deme ein Lobl. Magistrat der Stadt Basel diesen Freyhof an sich erkaufft, abolirt vnd abgeschafft worden". Letzteres sei, wie Obrecht angibt, auf dem ihm vorgelegten Extrakt — des Urteils vom 7. März 1607 — vermerkt gewesen[3]).

An der Stelle des Freihofes steht heute ein Teil des Regierungsgebäudes[4]).

§ 33.

Ein dritter, auch adeliger Hof, über dessen Asylqualität wir urkundliche Nachrichten besitzen, ist der Freienhof in Thun[5]).

Dieser Hof soll ursprünglich den Edlen von Thun gehört haben und kam dann später, vielleicht durch die Familien der Heimberg und der Buchegg, an die Familie von Wichtrach[6]). Urkundlich erwähnt wird der Hof zum ersten Male 1308, indem am 29. März des genannten Jahres Peter von Wichtrach den Freienhof seiner Ehefrau zum Leibgedinge gibt. Schon

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, hrsg. von Schnell II, S. 179 (n. 648).

[2]) S. oben S. 180.

[3]) Obrechtus a. a. O. c. III, § 10.

[4]) S. Geographisches Lexikon der Schweiz, hrsg. von Knapp, Borel und Attinger, III, Neuenburg 1905, S. 139 s. v. „Liestal".

[5]) S. Paul Hofer, Der Freienhof in Thun, im Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, XVII (1903), S. 225 ff. Des Asylrechtes dieses Hofes tut auch Erwähnung Jahn a. a. O. S. 658.

[6]) Hofer a. a. O. S. 231 ff.

im 14. Jahrhundert starb die Familie von Wichtrach mit Edelknecht Peter im Mannsstamme aus, und der Hof kam 1387 an Walter von Erlach, der mit der einzigen Tochter Peters von Wichtrach vermählt war. Später ging der Freihof über in den Besitz des Ulrich von Dürren, dann des Mathis Bogkes, Herren zu Diessenberg und Bürgers zu Bern, und wurde nach dessen Familie auch der Bogkessenhof genannt. Der Sohn dieses Mathis Bogkess, Ymer, verkaufte den Hof 1426 um 400 fl. an Hans Balmer, „den Würt", und von da an diente er als Gast- und Wirtshaus [1]).

Wegen der Zubehörden des Freihofes, der „Lauben" und des „Vorschopfes", der an-, und dem Freienhof vorgebaut war, kam es alsbald zwischen dem Rate von Thun und dem Besitzer des Hofes zu einem Rechtsstreit, der am 26. Juli 1428 durch Spruch von Schultheiss und Rat zu Bern seine Erledigung fand. Aus diesem Entscheide erfahren wir, dass der Schultheiss von Thun jeweilen unter dem Vorschopf des Freihofes „ze gericht gesessen habe", also das Stadtgericht dort gehalten habe. Das Eigentum an „Lauben" und „Vorschopf" wurde in diesem Prozesse dem Freihofbesitzer zugesprochen, und des weiteren erkannt:

ouch sol mit rechten gedingen der berürte hof beliben und bestan in aller der fryheit vnd guter alter gewohnheit als der von alter har kommen und gelegen ist ouch ane bekrenken [2]).

Wichtig ist für uns ein zweiter Rechtsstreit aus dem Jahre 1474 zwischen dem Rate zu Thun und dem damaligen Freihofbesitzer Anthony Kabloser, in dem auch das Asylrecht im Streite lag. Die Stadt verlangte, dass die Freistatt Tag und Nacht leicht zugänglich sein müsse, damit der Genuss des Asylrechtes den Notleidenden nicht vorenthalten werde [3]). Sie scheint mit diesem Begehren obgesiegt zu haben:

---

[1]) Hofer a. a. O. S. 239.

[2]) a. a. O. S. 243.

[3]) Vgl. dazu wegen ähnlicher Forderungen oben S. 64, n. 3.

Sodann der fryheit halb und des ganges uff die dackte brugg ist bekommen, dass Antoni Kabloser und sin erben das thor vor dem Fryenhoff und den ingang uff die hintere lauben unten und oben an der stegen an beyden enden tag und nacht offen lassen sol, doch mag er vorzu die stegenthür beschliessen, ouch hindenzu mag er den obern hof oder platz ouch inbeschliessen, doch dass das gängli daselbst offen stand tag und nacht und man doch oben und niden, wann das not thut, mög an die fryheit kommen[1]).

Da der Freihof in der Folgezeit herunterkam[2]), sahen sich Schultheiss und Rat zu Thun wiederholt genötigt, unter anderem auch wegen des Asylrechtes bei den Freihofbesitzern Beschwerde zu führen. So beauftragten Schultheiss und Rat am 6. August 1637 den alten und den neuen Seckelmeister, die Herren Rast und Zyro:

mit der würti im Freienhof (es war dies die Witwe des Josua Huter) alles ernstes ze reden, ob sy den gebuwnen, doch verschlagen gang zu der freyheit im Freienhof zu vermeydt und vorkehrung grosser, inskünftig begebender verlegenheit wider dannen thun und freyen gang wie von alters har offen gewesen, zu und nachlassen wolle, geschichts mit heyl, wo nit, sy die beschaffenheit der sach für min Hn. schultheissen, venner, räth und burger zu bringen[3]).

Ferner ist zu erwähnen ein Ratsbeschluss vom 18. Januar 1661:

Dieweilen die freiheitstuben im Freienhof, wie auch die wegsame dazu in abgang kommen will, also sind neben meinem hochgeehrten herrn schultheissen geordnet die sach zu besichtigen und zu sehen, wie der fäler verbessert werden kann, herr venner Zyro, herr seckelmeister Rebmann und herr Landtsrain[4]).

---

[1]) Nach Hofer a. a. O. S. 250 f. lässt sich nichts feststellen über die Verteilung der Parteirollen in diesem Handel, ebensowenig darüber, ob und welches Urteil damals erging. Die oben angeführte Stelle über das Asylrecht finde sich zitiert bei Joh. Gottl. Schrämli († 1841), Chronik der Stadt Thun (Mskr. auf der Stadtbibliothek Thun), scheine aber eher aus einem nun auch verlorenen Verkommnis zwischen Stadt und Kabloser zu stammen als aus einem Urteil.

[2]) a. a. O. S. 257.

[3]) Hofer a. a. O. S. 254.

[4]) a. a. O.

Diesem Beschlusse entnehmen wir, dass für den Aufenthalt der Asylanten eine eigene Stube, „die Freiheitsstube", bestimmt war, wie wir eine solche auch schon bei anderen Freiungen gefunden haben [1]).

Zwischen 1682 und 1694 baute Ulrich Thormann einen neuen Freiheitssaal, dessen in einem Tauschbriefe vom 10. Oktober 1698 Erwähnung getan wird. In diesem Jahre kam nämlich der Freihof durch Tausch in den Besitz der Stadt Thun [2]). Weitere Nachrichten über das Asylrecht des Freihofes fehlen; zum letzten Male soll dasselbe von Peter Gartwyl in Anspruch genommen worden sein, der sein Weib im Zorn erstochen hatte [3]).

Das Asylrecht des Freienhofes in Thun soll nach Hofer damit zusammenhängen, dass er ursprünglich in edelfreiem Besitze, d. h. im Eigentum des Gebiets- und Gerichtsherrn, gewesen war. Auch hier könnte man also auf den Ueberrest einer alten Fronhofsherrschaft schliessen. Am wahrscheinlichsten ist freilich auf den ersten Blick die Zurückführung auf eine Gerichtsfreiheit, da, wie bereits bemerkt, der Schultheiss das Stadtgericht beim Freienhof abhielt. Auch diente der Vorschopf des Freihofes dann noch lange Zeit als Tagungsort der Landgerichte, so z. B. noch 1631 [4]). Das Asylrecht des Freienhofes würde demnach ein Analogon bilden zum Asylrechte des Zunfthauses zum Distelzwang in Bern sowie zu der Freiheit in Steffisburg [5]).

§ 34.

In Anlehnung an unsere Ausführungen über die Freihöfe in Arau, Liestal und Thun sei auch des Wallpach- oder

[1]) S. oben S. 34, n. 2.

[2]) a. a. O. S. 264.

[3]) a. a. O. S. 254. Anno 1781, beim Neubau des Freienhofes, wurde in den Grundstein ein Dokument gelegt mit der Angabe, dass das Gebäude, das zuvor auf diesem Platze gestanden habe, vor altem eine Freistätte gewesen sei; Hofer a. a. O. S. 266.

[4]) Hofer a. a. O. S. 244.

[5]) S. oben S. 161 ff.

Seidenhofes in Basel Erwähnung getan[1]). Dieses Haus, das in sehr exponierter Lage an der Stadtmauer und am Rheine stand, war seit frühester Zeit ein fester Bau mit burgähnlichem Charakter. Es stand im Eigentum der Familie Wallpach, von der es den Namen trug, und kam später an die Familie von Ratberg. Von diesem Hofe berichten Myler[2]) und Obrecht[3]), dass es das Asylrecht genossen habe. Obrecht bemerkt, dass er in dieser Sache auch seinen Professor, den Konrad Nikolaus Passavant, Dekan der juristischen Fakultät, konsultiert habe, in dessen Besitz damals[4]) der Wallpachhof stand. Passavant hätte ihm gesagt, dass er von einem Asylrechte seines Hauses nichts wisse und auch in den Kaufinstrumenten nichts darüber gefunden habe. Das Gerücht von dem Asylrechte des Wallpachhofes erkläre sich vielleicht auf folgende Weise: Rudolf von Habsburg habe nach der Wahl zum deutschen König (1273) und dem darauf erfolgten Friedensschlusse mit Bischof Heinrich von Basel in diesem Hause gewohnt, und daher möchte dann der Wallpachhof, da er gewissermassen als Hof des Königs erschien — „tanquam aula Imperatoris" —, das Asylprivileg erlangt haben. An den Aufenthalt Rudolfs von Habsburg erinnere noch jetzt eine in dem Hause befindliche steinerne Bildsäule[5]) des Königs.

Obrecht selber meint, dass an dem Gerüchte von der Asylqualität des Wallpachhofes doch etwas sein müsse: il n'y a guère de fumée sans feu", und insbesondere hätte doch Leibfrid nicht auf dem juristischen Katheder dieses Asylrechtes

---

[1]) Ueber die Geschichte dieses Hauses s. F. A. Stocker, Basler Stadtbilder, Basel 1890, S. 60 ff.

[2]) Mylerus, Tractatus de Jure Asylorum, a. a. O., c. VI, n. 23 (S. 56).

[3]) Obrechtus a. a. O. c. III, § 10.

[4]) Der Asylrechtstraktat von Obrecht erschien 1686.

[5]) „Simulachrum lapideum, parieti affixum manu dextra pomum aureum et sinistra sceptrum tenens erectum et cuilibet introeunti conspicere est"; Obrechtus a. a. O. Dieses Steinbild befindet sich noch heute in dem genannten Hause; eine Abbildung desselben bei Stocker a. a. O. S. 64.

Erwähnung getan, „nisi huius assertionis fundamentum aut saltem probabile aliquod iudicium habuisset!“ Obrecht schliesst daher mit dem Wunsche: „Redeat postliminio veritas!“

Hierzu sei es gestattet, noch auf eine Version des Ulmer Mönches Felix Faber aufmerksam zu machen, wonach der Wallpachhof einst sogar ein Besitztum Rudolfs von Habsburg gewesen sein soll; jedenfalls soll Rudolf bei seinen mehrfachen Besuchen in Basel das genannte Haus als Absteigequartier benutzt haben, so 1274 bei der Rückkehr von der Krönung in Aachen, 1284 bei der Vermählung mit Agnes von Burgund, die in Basel stattfand, und 1286 und 1287 beim Frieden mit Burgund [1]). Im übrigen können auch wir uns nur dem Wunsche von Obrecht anschliessen: Redeat postliminio veritas!

Wie für den Wallpachhof in Basel ist uns auch nichts Sicheres, vor allem nichts Urkundliches bekannt über ein Asylrecht des Effingerhofes in Brugg. Dieses Haus, ein turmartiger und mit einer Ringmauer umschlossener Bau gleich der Burg Rore in Arau, soll wie jene ein Frei- oder Edelsitz gewesen sein und die gleichen Rechte besessen haben [2]). Es kam 1383 um 300 Gulden in den Besitz des Friedrich Effinger und ging 1694 käuflich an die Stadt Brugg über.

Ebenso fehlt es gänzlich an urkundlichen Belegen dafür, dass der Iberg in Mellingen, der sogenannte „Freihof“, ein Asylrecht genossen habe [3]). Der Iberg, ein starker, mit Zinnen versehener und durch Mauern abgeschlossener burgartiger Gebäudekomplex, der mit den Stadtmauern in Verbindung stand, war im 13. Jahrhundert der Sitz der Ritter von Iberg, die um

---

[1]) Stocker a. a. O. S. 63 f.

[2]) Th. v. Liebenau, Burg Wildeck und ihre Bewohner, Brugg 1902, II, S. 52. Gleich dem Turm Rore soll auch der Effingerhof in Brugg in die schöne Literatur eingeführt worden sein, nämlich durch eine Novelle von Niklaus Fr. v. Mülinen, Aus der Jugendzeit König Rudolfs, 1828; sie war uns nicht zugänglich.

[3]) Anton Philipp v. Segesser, Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg, Bern 1889, Einleitung S. XII.

1250 mit anderen kyburgischen Vassallen sich in Mellingen niederliessen. Das Haus kam später durch Heirat an die Familie von Segesser, deren Angehöriger, der Luzerner Rechtshistoriker A. Ph. v. Segesser, die Bezeichnung Freihof jedoch auf freies Eigen im Gegensatz zum Lehen deuten zu müssen glaubte [1]).

Ausdrücklich wird dagegen in der Schweiz noch ein Asylrecht bezeugt von einem Freihof in Unterseen, Kanton Bern:

Denen vonn Undersvueven nachglassen, das alltt huss, so man nempt „der fryhoff" zue einer fryheit zmachen; angstelltt, brieff vnnd sigel zgeben, biss man die alten brieff vnd lütt darumb verhörtt

(Beschluss des Rates zu Bern vom 22. April 1547) [2]), sowie von zwei Freihöfen in der Westschweiz. So heisst es in dem Rôle des colongiers de Porrentruy (Pruntrut) von ca. 1350 [3]):

Item li diz hoirs hont vng chesal a Poireintruy, que hait tel droit, que quicunques demore sus le dit chesal, est franc et quittes de toutes tailles, forques des vsuances de communalte de la dite ville.

Item, a li dit chesal vne telle franchise et vng tel droit, que quicunques meffait, en la dite ville, de quelque cas que ce soit, et il puet venir ou eschaper a dit chesal, il doit estre schurs et saulz, vng ans vng jour droit faicant.

Diese Bestimmungen finden sich gleichlautend wieder in einem spätern Rôle aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts [4]). Näheres konnten wir jedoch über diesen Freihof in Pruntrut nicht in Erfahrung bringen [5]). Besonderes Interesse gebührt dem zweiten Freihof, dem von

---

[1]) v. Segesser a. a. O. S. XVI. Anno 1644 verkauften Beat Jakob Segessers Erben den Iberg an den Landkomtur Heinrich Schenk von Castell, und bis 1731 gehörte er dem Deutschordenshause in Beuggen (s. v. Liebenau, Die Stadt Mellingen, in der Argovia XIV [1881], S. 90). Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass der Iberg daher, dass er dem Orden gehörte, nachträglich ein Asylrecht erlangte.

[2]) St. A. B., Ratsman. 300, S. 174; Haller a. a. O. S. 419.

[3]) Trouillat, Monuments a. a. O. III, Porrentruy 1858, S. 627; G. W. IV, S. 465.

[4]) Trouillat a. a. O. V, Porrentruy 1867, S. 309.

[5]) War es ein Fronhof?

Châtel-St. Denis[1]), dessen Asylqualität noch im Jahre 1780 erwähnt wird — es ist zugleich die letzte urkundliche Nachricht, die wir über eine weltliche Freistätte in der Schweiz besitzen.

Ueber das Asylrecht des Freihofes in Châtel-St. Denis gibt uns ein Zinsbuch (vor 1780) folgenden Aufschluss:

Est à savoir que la dit maison et cheseau d'icelle a telle franchise et liberté que si aucun dans la ville du dit Chatel St. Denis perpetrait quelque malifice, ou par cas forfait eût commis et permis larcin ou aultres (délits?) pour lequel il devrait endurer peine corporelle, et s'il peut avoir refuge et se retirer dans la dite maison par un an et un jour entiers il doit être à la demeurance sûr et sauf, ni aucun officier présumer l'apprihender pendant le dit terme dans les dites limites.

Am 8. Juni 1780 verzichtete Elisabeth Cardinaux, Witwe des Joseph Cardinaux von Châtel-St. Denis, geb. Geroud, der oder deren Kindern damals der Freihof gehörte, auf ewige Zeiten auf das Asylrecht des genannten Hauses[2]) und erhielt alsdann im folgenden Jahre die Erlaubnis, das Haus als Gasthaus einzurichten. Dieses „Hôtel ou Auberge des Treize Cantons" besteht noch heute.

Aus der Geschichte dieses Freihofes in Châtel-St. Denis müssen wir schliessen, dass einzelne weltliche Freistätten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts in Gebrauch standen, und dass sie gleich den kirchlichen Asylen erst mit der Helvetik — worüber unten zu sprechen sein wird — ihr Ende fanden.

Uebelstände für die Rechtspflege ergaben sich aber aus diesen Freiungen wohl kaum mehr, weil ja der Umfang ihres

---

[1]) Châtel-St. Denis (Castellum S. Dionysii), bei Vevey, aber auf dem Territorium des Kt. Freiburg; vgl. auch die oben S. 142 angeführten Bestimmungen aus dem Coutumier.

[2]) Staatsarchiv Freiburg, tit. Châtel-St. Denis, n. 152. Die Verzichturkunde wurde aufgenommen von Notar Joseph Liaudat. Gefl. Mitteilungen von Herrn Jos. Schneuwly, Archiviste d'État de Fribourg, der am 7. März 1864 das betr. Dokument der Société d'Histoire du Canton de Fribourg vorgelegt hat; s. Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg IV, p. 33.

Asylrechtes und schliesslich überhaupt die Existenz desselben vom guten Willen der Staatsgewalt abhing [1]).

Kapitel VI.

Das Asylrecht der Herrschaft Haldenstein.

§ 35.

Das Asylrecht der Herrschaft Haldenstein [2]), die ein reichsunmittelbares Gebiet war, beruht erst auf einem im 17. Jahrhundert erteilten kaiserlichen Gnadenakt. Mit Privileg vom September 1612 wurde nämlich Rektor Thomas von Schauen-

---

[1]) Wenn Hans Ernst Globig und Johann Georg Huster in ihrer bekannten Preisschrift: Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Zürich 1783, im Abschnitt VIII, „Freystätte" (S. 408 ff.), die Abschaffung derselben postulieren, so hatten sie doch wesentlich wohl das kirchliche Asylrecht im Auge. Immerhin lassen wir hier eine Stelle aus jener Schrift folgen: „Unter policirten Völkern (hingegen), wo man die Selbsthülfe kaum bemerkt, weil man sie nicht braucht, und wo überall Obrigkeiten sind, die unschuldig Verfolgte in Schutz nehmen können, sind Freystätte ganz überflüssig. Sie sind um so mehr abzuschaffen, je mehr Missbrauch damit vorgehen kann. Wie leicht kann nicht die Absicht derselben, die nur auf die Erhaltung der Unschuldigen gehet, in die Nichtbestrafung der Schuldigen ausarten. Viele Bösewichter werden den Schein der Unschuld wenigstens auf einige Zeit so gut annehmen, dass sie sich der Freystatt bedienen, und hernach desto leichter der gerechten Strafe entwischen. Die Erfahrung hat solches zu allen Zeiten gelehret. Die Vermeidlichkeit der Strafen wird alsdann die besten Gesetze untergraben, und die Freystätte werden eben so viel kleine Republiken zusammengerotteter Bösewichter seyn, welche dem gemeinen Besten drohen. Man müsste vor dem Eingang einer solchen Freystatt ein besonderes Gericht niedersetzen, welches vorläufig untersuchte, ob der Flüchtling wirklich durch einen Zufall oder aus Nachlässigkeit gefehlet habe. Alsdann aber wäre die Freystatt nicht mehr nötig, weil dieses Gericht sogleich den Process beendigen, dem Beleidigten Recht verschaffen, den Unschuldigen aber in Schutz nehmen würde."

[2]) Bei Chur, Graubünden; vgl. hierüber: J. Bott, Die ehemalige Herrschaft Haldenstein, Chur 1864; s. auch: Zeitschr. f. Schweizerisches Recht, XXVII (1886), S. 382.

stein, Herr zu Haldenstein, von Kaiser Matthias in den Freiherrenstand erhoben und ihm ausserdem als besondere Gnade das Münzregal und das Asylrecht verliehen [1]).

Ueber das Asylrecht wurde in dem Privilege — wohl eines der spätest erteilten Asylrechtsprivilegien! — bestimmt:

Ueber dieses so haben wir oft und viel ernannten Thomasen von Schauenstein, Freiherrn und Erben diese fernere besondere Gnade gethan, bewilliget und erlaubt, dass sie nun fürbasshin diejenigen, so etwa an Einem ohngefährlichen (= unvorsätzlichen) Todtschlag oder tödtliche Verwundung begehen, oder vielleicht Schulden oder anderer Imputationen wegen, ohnsicher sein, in dero Herrschaften unter dem sicheren Glaidt als in einem geordneten, und gestellten Assylo und befreiten Orth allenthalben hausen, höfen, ätzen, tränkhen, und Gemeinschaft mit ihnen haben mögen, nach ihrer Nothdurft, Willen und Wohlgefallen, und dass solche Persohnen daselbst Jahr und Tag solang das sichere Glaidt währet, weder mit noch ohne Recht von einiger Obrigkeit daraus genommen werden mögen [2]).

Nach dem Ablauf des sicheren Geleites von Jahr und Tag soll es dem freien Willen des Herren von Schauenstein anheimgestellt sein, ob er selber über den Asylanten urteilen oder ihn zur gerichtlichen Einvernahme an die zuständigen Behörden ausliefern will [3]).

Ueber die Erlangung der genannten Privilegien durch Rektor Thomas von Schauenstein geben uns interessanten Aufschluss die Briefe des Comes palatinus Dr. Andreas Ruinelli, der sich mit dieser Sache am Wiener Hofe zu beschäftigen hatte [4]). Wir erfahren aus dessen Korrespondenz, dass Thomas von Schauenstein schon seit 1610 um Verleihung

---

[1]) Bott a. a. O. S. 17 f.

[2]) Bott a. a. O. S. 18.

[3]) S. hierzu auch unten § 44 (Note betr. das St. Galler Asylprivileg).

[4]) Die Originalbriefe befinden sich im Besitze von Herrn Oberst Theophil v. Sprecher. Wir benutzten von Herrn Stadtarchivar J. Jecklin in Chur erhobene Auszüge aus dieser Korrespondenz, die uns von demselben gütigst zur Verfügung gestellt wurden.

des Baronats sowie des Münz-, Asyl- und Marktprivilegs aufs eifrigste sich bemühte. Die Sache kostete aber nicht nur grosse Mühe, sondern auch viel Geld. So beklagte sich z. B. Rektor Thomas bei Ruinelli, dass 150 Denare Kosten für Taxe und Spesen seines Diploms zu viel seien, worauf ihm jener am 17. März 1613 antwortete, sein Privileg gebe auch zehnmal mehr zu tun als alle anderen; er solle nur die 150 Skudi schicken, dann werde die Angelegenheit bald erledigt sein.

Namentlich wurden gegen die Verleihung des Asylrechtes verschiedene Bedenken erhoben; so soll der Hofkanzleisekretär Drüker in einer Konferenz mit dem Pfalzgrafen sich dahin ausgesprochen haben:

dass die Asyle nur konstituiert werden, um böse und übeltätige Personen zu ihren Misshaltungen zu schützen, und sie mehr eine Mördergrub anstiften denn anders: hierum die Fürsten viel mehr die Asyle zerstören, denn aufrichten sollten; denn obschon die Intention anfangs möge gut gewesen sein in constituendis asylis, so sei doch hernach so viel abusus daraus erfolgt, dass es ein abominabel opus sein würde.

Allein gegen die Erlegung der 150 Skudi erhielt schliesslich Thomas von Schauenstein die gewünschten Privilegien doch. Sie wurden am 9. Dezember 1766 der Herrschaft Haldenstein von Kaiser Joseph II. neu bestätigt[1]).

[1]) S. den XXVII. Jahresbericht der Historisch-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1897, Chur 1898, S. 17. Als 1786 die Untertanen von Haldenstein gegen die Herrschaft Beschwerde führten, wurde u. a. in einem Gutachten zur Beilegung der Anstände vorgeschlagen, „dass der Freiherr Leute von zweifelhafter Aufführung oder gar Verwiesene und Bandisierte, wenn ihm die Gründe gegen sie ehrerbietig vorgestellt werden, der Gemeinde nicht aufdrängen oder deren Beibehalt erzwingen solle"; s. Bott a. a. O. S. 63.

III.

Das Schicksal des kirchlichen Asylrechtes und der kirchlichen Freistätten in den zum reformierten Glauben übergetretenen Orten der Eidgenossenschaft.

Kapitel I.

Der Einfluss der Reformation auf das kirchliche Asylrecht im allgemeinen.

§ 36.

Trotzdem die Reformation der Weihe und dem übernatürlichen Charakter wie der geistlichen Amtspersonen so auch der Kultusstätten ein Ende machte, bestanden doch in den reformierten Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht nur die aus der früheren Zeit überlieferten rein weltlichen Freistätten fort, sondern es erhielt sich auch das Asylrecht einer Reihe von Klöstern, Ordenshäusern, Propsteien und ähnlichen ehemals kirchlichen Anstalten, die zur Zeit der Reformation säkularisiert und einem weltlichen Pfleger übergeben worden waren. Es erklärt sich dies daraus, dass die wichtigsten von ihnen, die Klöster, Kommenden und Stiftsgebäude, wie wir oben sahen, ihr Asylrecht meist auch auf weltliche, insbesondere kaiserliche Privilegien stützten, und dass dieses Recht im Laufe der Zeit gleichsam verdinglicht worden war [1]). Es hatte sich wie überhaupt eine Art von Standesrecht der Grundstücke so auch eine herkömmliche Grundstücksfreiung herausgebildet, die im Rechtsbewusstsein des Volkes wurzelte und den althergebrachten Freistätten so sehr anhaftete, dass die weltlichen Obrigkeiten auch nach der Glaubensänderung darauf Rücksicht nehmen mussten, ja nicht selten sich veranlasst sahen, auf Begehren der Untertanen sie zu bestätigen. Das Asylrecht der Kirchen als solcher ver-

[1]) Vgl. hierüber Gierke, Genossenschaftsrecht a. a. O. II, S. 90 ff.

schwand, dem Asylrecht weit bekannter Klöster und anderer Freiheiten vermochte dagegen die Reformation allgemein nicht Eintrag zu tun. Im Laufe der Zeit kamen freilich auch diese Freiungen nach und nach in Abgang, gerade so wie die rein weltlichen Freistätten, deren Schicksale sie eben fortan teilten. Einer erstarkenden Staatsgewalt hielt natürlich kein Asyl stand; musste es ihr doch als unvereinbar mit der Handhabung einer geregelten Rechtspflege erscheinen. Aber auch der Wegfall der Blutrache gab dem Staate Anlass, seine schützende Hand von den Asylen zurückzuziehen. Hatte er sie bisher getragen, so liess er sie schliesslich als hinderlich und überflüssig fallen.

Wenden wir uns nunmehr den Klöstern und sonstigen kirchlichen Freiheiten zu, die im Gebiet der reformierten Orte fortbestanden haben.

Kapitel II.

Das Schicksal der geistlichen Freistätten in den reformierten Orten der Schweiz.

1. Zürich.

§ 37.

In Zürich, dem Ausgangspunkt der schweizerischen Reformation, scheint mit der Aufhebung der Klöster und Ordenshäuser zunächst auch das Asylrecht dieser Gebäude dahingefallen zu sein. Erst einige Zeit nachher dürfte die eine oder andere der alten Freiungen, wohl auf Verlangen des Volkes, wieder als solche Anerkennung gefunden haben. So berichtet z. B. der Chronist Bernhard Wyss, ein Zeitgenosse der Zürcher Reformation, über die in der Stadt selber gelegenen Klosterfreiungen folgendes:

Anno 1527 uf samstag des 30 tags merzen habend burgermeister und raat, ouch der gross raat, die man nempt die 200 der statt Zürich, wider erkent die frigheit zum Frowenmünster und an Seldnow, ouch an Öttenbach gehalten werden wie von altem har. Denn als man die clöster mit iren münchen und nunnen abtet, do

hat man kein frigheit me bis uf sontag nach mittfasten des letsten tags merzens. Do verlas man den brief vor der predig an der canzel zum Grossenmünster und in andren kilchen [1]).

Der Ratsbeschluss hierüber lautet:

1527, Samstag vor Mittfasten (30. März 1527), B. M. Röist, R. R. u. B. Nachdem vornacher im stiffde zum Frowenmünster ein fryheit gewäsen, allso das die vberträttendenn ire zuflucht dahin gehapt, demnach haben vnser Hern vss treffenlichen, vnd beweglichen vrsachen erkennt vnd erklert, das dieselbig fryheit inmassen wie vormals in wäsen und krefften belyben, allso: wölcher hinfur darin kumpt vnd der fryheit vächig ist, das er sich derselbigen trösten mog, wie von allter har gebrucht ist; es söllen ouch die fryheitten in Selnow vnd Ötenbach nit desterminder in irem wäsen beliben vnd sol sollichs in den dry pfarkilchen allhie offennlich verkuntt werden [2]).

Danach sollten also nur noch drei der alten Klosterfreiheiten weiterhin gelten, während z. B. noch 1522 auch des Dominikaner-(Prediger-)klosters als einer Freiung Erwähnung getan wurde [3]). Aus dem Jahre 1530 ist uns nun ein interessanter Fall von Inanspruchnahme der Freiheit der ehemaligen Fraumünsterabtei überliefert. In jenem Jahre floh in die genannte Freiheit M. Heinrich Rubli [4]), der wegen

---

[1]) Die Chronik des Bernhard Wyss, hrsg. von Georg Finsler, in den Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, I, Basel 1901, S. 81.

[2]) St. A. Z., Ratsbuch, B. VI, 250 fol. 18; s. ferner Emil Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879, S. 538, n. 1152; v. Wyss, Beilagen zur Geschichte der Abtei Fraumünster a. a. O. S. 471, n. 501.

[3]) 1522, Juni 26. „Die drei seien an der Conventstube zu den Predigern vorbeigegangen, wo er, der Zeuge, und andere Gesellen mit Jörg Wissgerwer, Heinrich Wingartner und Hans Lochmann tranken, die daselbst in der ‚Freiheit' lagen. Einer der drei sei von ihm mit den Worten zum Trinken aufgefordert worden: Komm inhin, du Süwiner, und trink mit uns"; Egli, Aktensamml. a. a. O. S. 89, n, 257; s. auch Vögelin, Das alte Zürich a. a. O. I, S. 433.

[4]) Heinrich Rubli war geboren 1463. Da ihm seine Frau Margareta geb. Beltzinger den begangenen Ehebruch verzieh und sich Freunde des Rubli für ihn beim Rate verwandten, wurde ihm am 29. April 1531 die

Ehebruches mit der Regula Göldli, der Ehefrau des Hs. Heinrich Niessli, in einen Prozess verwickelt war. Mit Hilfe des Amtmannes am Fraumünster und einiger Freunde gelang es ihm, die Freiheit heimlich wieder zu verlassen und sich ausser Stadtgebiet zu begeben. Wegen der Begünstigung Rublis bei seiner Flucht wurde hierauf der Amtmann Frei nebst den Freunden des Entflohenen vor Gericht gestellt. Dieses erkannte am 3. Dezember 1530:

1. dass alle, die dem Heinrich Rubli aus der Stadt und aus der Freiheit zum Fraumünster sich zu flüchten geholfen hätten, nämlich Peter Füssli, dessen Sohn, Jakob Meiss, Leonhard Holzhalb, Leonhard Burkhard, Jakob Krieg und Bernhard Utinger wegen „solchem partyischen zulouffen vnd hynweghelfen, dann diewyl sy gemeltem Rublin nützit verwandt," ein jeder mit 1 Mark Silber zu strafen sei, Utinger aber wegen seines Lügens mit 2 Mark.

2. Was Ammann Frei betreffe, der seine Gehilfenschaft damit entschuldigte, die Äbtissin am Fraumünster habe ihm die Freiheit mit dem Auftrage geliehen, „dass er denen, so inn die fryheyt wychend das best thun, vnnd so sy es begerend, inen, wie er mag, daruon hälffen solle, dess er sich ouch bishar allweg gebrucht vnnd im nyemandt nye nützit darin geredt," so werde diese Entschuldigung für diesmal noch angenommen:

„Doch das der handel nahiwärdts zu rüwigerer vnd gelegenerer zyt wider fürhand genommen, vnnd mass vnnd ordnung gesetzt werde, wie er sich mit denen so inn die fryheyt komen solten, ouch wemm er die geben oder versagen vnnd wie ouch wemm er vsshelffen solle oder nit, damit hynfür sollich irrung vermitten belyben, ouch er vnnd ander burger wissens haben mögind, wess sich inn disen dingen ze halten syge"[1]).

Schon am 17. Januar des folgenden Jahres (1531) kam der Rat auf die Frage, wer den Asylanten bei der Flucht behilflich

Erlaubnis zur Rückkehr erteilt. Er fiel am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel; s. Finsler zu der Chronik des B. Wyss a. a. O. S. 49, n. 1.

[1]) St. A. Z., Ratsbuch von 1530, B. VI, 252, fol. 52; auch abgedruckt bei Egli, Aktensamml. a. a. O. S. 740, n. 1723; s. ferner J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli, II, Leipzig 1869, S. 323 f.

sein dürfe, zurück, und beschloss, dass es zwar im ganzen bei der in den drei Pfarrkirchen verkündeten Bestätigung der Freiheiten bleiben solle, dass aber kein Amtmann oder sonst jemand, ausser der Vater gegenüber dem Sohne und dieser gegenüber dem Vater, oder ein Bruder gegenüber dem andern, das Recht habe, den in die Freiheit oder in den Turm Gekommenen fort- und zur Flucht zu verhelfen. Wer dieses Gebot übertrete, „der sol zestund an di statt der person so von im entlediget vnnd vsskomen gelegt vnnd in ir füssstapfenn stan vnnd gesetzt sin“ [1]).

Weitere Nachrichten von der Inanspruchnahme der Freiungen der Stadt Zürich fehlen. Wohl aber wird in der Bestätigungsurkunde für das Asylrecht des Johanniterhauses in Bubikon vom Jahre 1541, auf das wir gleich zu sprechen kommen werden, ausdrücklich auf die Freiheit des Fraumünsters Bezug genommen [2]), und wird den Hausratsrödeln des Amts Fraumünster z. B. noch im Jahre 1586 die „Freiheitskammer“ genannt [3]).

§ 38.

Das eben erwähnte Johanniterhaus Bubikon, im zürcherischen Amte Grüningen, war ebenfalls in der Reformationszeit aufgehoben worden. Schon am 12. Dezember 1532 wurde es aber dem Hochmeister des Johanniterordens wieder zurückgegeben mit der Bedingung, dass fortan ein reformierter Zürcher als Schaffner für die Kommende eingesetzt werden müsse [4]).

---

[1]) St. A. Z., Ratsbuch B. VI, 252, fol. 83; abgedruckt bei Egli, Aktensamml. a. a. O. S. 745, n. 1738.

[2]) S. unten § 38.

[3]) Stadtarchiv Zürich, Abt. III, Gest. IV, n. 245, Hausratsrödel des Amts Fraumünster 1539—1774. Es mag hier der Kuriosität halber angeführt werden, was für Mobiliar sich z. B. nach dem Rodel von 1543 in der „frygheit Camer“ befand: 2 spanbet, 2 loubseck, 2 bett, 1 durchgänd küssi, 2 phulwen, 4 lilachen, 2 sumertecki, 1 fäderthegki.

[4]) H. Zeller-Werdmüller, Das Ritterhaus Bubikon, in den

Im Jahre 1541 richteten nun die Untertanen des Amtes Grüningen an den Rat in Zürich die Bitte, er möge ihnen wieder eine Freistätte zugestehen, damit nicht, wenn einer von ihnen ins Unglück käme, er aus dem Amte fliehen müsse, woraus ihnen grosse Beschwerden und Kosten erwüchsen.

Der Rat zeigte sich dieser Bitte seiner Untertanen nicht abgeneigt und entschied, dass das Johanniterhaus Bubikon, wie in früheren Jahren, wieder als Asylstätte benützt werden dürfe.

Die hierüber am 23. März 1541 ausgestellte Urkunde, die nachher als Art. 40 in das Grüninger Amtsrecht[1]), d. d. 17 Herbstmonat 1668, aufgenommen wurde, lautet:

Art. 40. Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, Thund khundt mengklichem mit disserem Brieff, dass vnsserer lieben vnd Getreuwen vnsserer Herrschafft vnd dess Ambts zu Grüningen Vnderthanen, vnd Ambts-verwandten Ehrbar bottschafft vor vns erschinnen ist, vnd vns in vnderthänigkeit zum höchsten vnd trunglichisten angesucht vnd gepetten hat; demnach Sy etwann vmb geringe sachen, biss zu besserer vnd wyterer verhörung vnd entschuldigung von gedachtem Ambt abtretten, vnd sich by den nachpuren (die jhnen vnssers Christenlichen Ansehens vnd glaubens halb, villicht nit zum gemeinisten werind) mit vill vnd schweren kosten vnderhalten müsstind, dass Sy aber vill mit geringerem in gemeltem Ambt zu weg bringen möchtend, dass Wir desshalb jhren frommen, nutz vnd bessere gelegenheit bedenckhen, vnd jhnen vmb zimmlich ehrlich sachen, widerumb in obgemeltem Ambt zu Grüningen, ein gemeine Freyheit vnd sicherung vss gnaaden vergonnen, willigen, vnd nachlassen wölten, dass da Wir sollich jhr zimmlich vnd Ehrbar pitt angesehen, vnd in betrachtung besserer jhrer gelegenheit, vnd vmb geringens Kostens willen, jhnen vss sonderer vergünstigung des Hochwürdigen Herren Johanssen von Hattsteins, St. Johanns ordens Obristen Meisters jnn Tütschen Landen, den Wir darumb schrifftlich begrüsst, den gemelten vnsseren

---

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXI, 6, Zürich 1885, S. 169.

[1]) Das Original des Briefes ist verloren; Kopie im St. A. Z., Diplomatar von Bubikon (B. I, 279), n. 305. Wir drucken hier Art. 40 des Grüninger Amtsrechtes ab, wie es sich findet bei Jakob Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich I, Zürich 1834, S. 95 ff.

Ambtslüthen von Grüningen das Gottshuss Bubickhen, obgemelts St. Johans Ordens, welches sonst disser dingen halb mit Keisserlichen vnd Königl. Freyheiten begnaadet ist, Als zu einer freyen Maalstatt vnd platz der Freyheit angezeigt, vnd bestimbt, vnd jhnen daselbst vmb zimmlich, ehrlich, verantwortlich fräffel, übertrettungen, händel vnd sachen, die schandtlich, vnehrlich, lesterlich, malefizisch händel nit berührend, vnd darum mann nach gewohnheit, vnd gemeinem Rechten disser Landen freyheit zegeben pflegt, vnd die das Recht vnd Freyheit lyden mögend, vss sondern Gnaden Schirm vnd Freyheit, nach Freyheits, auch nach vnsser Statt vnd gemeinem Landts-Recht günstigklich bewilliget, zu vnd nachgelassen, vnd disses orth zu einer gemeinen Freyheit b'kehnt haben, Also dass sich die gemelten Ambtslüth von Grüningen vmb sollich sach, darumb Freyheit zugeben, auch allermaass vnd gstalt es bisshar inn vnsser Statt, in vnsserm Gottshuss zum Frauw-Münster brucht, vnd von altem har kommen ist, Sechs Wuchen vnd drey Tag jnn obgemeltem huss enthalten, vnd da vff jhren Kosten, Schirm vnd Freyheit suchen vnd haben, vnd sich derselben Freyheit zu recht vnd zu verantwortung gebruchen, behelffen, befreuwen, schirmen vnd getrösten söllend vnd mögend, wie Freyheits Recht vnd bruch ist, von Vns vnd unsseren Vögten, vnd Ampt-lüthen daran vnuerhinderet, so sehr Sy sich auch gleitlich, vnd nach Freiheits ordnung haltend, vnd disse Freyheit nit missbruchend, dann Wir vns in fählen vnd sachen die von Rechtswegen nit zuvergleiten sind, vnd die im Rechten kein schirm hand, vnd ob etwar sich sollicher Freyheit missbruchte, vnsser hand offen, vnd sonst vnsser gemeinen Statt, vnd dess Ambts Grüningen Ehehaffte ordnung, Recht vnd Gerechtigkeit, wie Wir das alles von alter har bracht hand, vns hierinn vnuerletzt vorbehalten haben wollend, denen auch diss vnsser Gnad vnd Freyheit sunst in anderweg vnuergriffenlich vnd vnabrüchlich syn soll, All gefehrd, bösse gsüch vnd arglist hierinn vssgesetzt, jnn vrkhhundt diss brieffs, den Wir den gemelten von Grüningen mit vnsser Statt angehencktem Sekret-ynsigel verwahret, zu gezügnus geben hand dess nechsten Mittwuchs nach dem Sontag Oculi in der vasten, nach Christi gebuhrt gezelt Tussent Fünffhundert vierzig vnd Ein jahre [1]).

[1]) Am gleichen Tage liess der Rat ein Schreiben an Oswald Wirz, den Schaffner des Ordenshauses Bubikon abgehen, worin er ihm von seinem Beschlusse, den Untertanen des Amtes Grüningen die Kommende Bubikon als Freistätte zu eröffnen, Mitteilung machte und ihn ersuchte, ein beigelegtes Schreiben bei Gelegenheit an den Ordensmeister zu übersenden, damit auch dieser seine Einwilligung gebe; s. das Originalschreiben

Bestimmte einzelne Fälle aus der Asylrechtspraxis des Ordenshauses Bubikon sind uns nicht bekannt. Bubikon selber blieb Kameralgut des Hochmeisters in Heitersheim; erst 1789 verkaufte Hochmeister Johann Joseph Benedikt Graf von Reinach die Herrschaft Bubikon um 100000 Gulden an Junker Escher von Berg [1]).

Ausser Bubikon erscheint auch das dem Johanniterorden gehörende und im zürcherischen Gebiete gelegene Schloss Wädenswil noch nach der Reformation als Freistätte. Am 7. Mai 1547 schlossen Oberstmeister Georg Schilling von Cannstadt und der Rat von Zürich ein Verkomnis der Banditen halb, wonach Banditen, die unter die andere Herrschaft entfliehen, und ebenso Untertanen, so in Strafe und Ungnade gekommen seien, auf Begehren gefangen genommen und an die requirierende Herrschaft ausgeliefert würden,

vorbehalten, ob todschleger, oder ander so der freyheit genos in des schlosses Wedischwyl, oder vnser von Zurich bestimpten freyheiten entwichen, das dieselben nit darus genomen, sonder bey sollicher freyheit geschirmbt vnd gehandhabt sollent werden, alles getrüwlich vnd ongeferd [2]).

2. Bern.

§ 39.

Eher noch wohlwollender als die zürcherische Regierung verhielt sich der Rat von Bern gegenüber der Weiterexistenz des Asylrechtes der Klöster und Ordenshäuser. Wie in den anderen reformiert gewordenen Ländern wurden zwar auch im Berner Gebiete die Klöster und Kollegiatstifte aufgehoben, und ein gleiches Schicksal traf die Kommenden des Johanniter-

---

im St. A. Z., Urkunden Bubikon C. II, 3, n. 303; Kopie im Diplomatar von Bubikon I, n. 303, und ebenda als n. 304 das dem Briefe beigelegte Schreiben an den „Hochwürdigen Herren Johansen von Hadtsteyn Sanct Johanns Ordens Meyster inn Tütschen Launden vnd vnnseren insunders günstigen Herren vnd lieben Burger".

[1]) Zeller a. a. O. S. 170.

[2]) St. A. Z., Diplomatar zit. tom. I, n. 320 (B. I, 279).

und des Deutschritterordens. Die beiden letztgenannten Orden protestierten wohl energisch gegen ein solches Vorgehen, allein ohne Erfolg. Erst als sich der Deutsche Orden mit seinen Klagen auch an die ausserordentliche eidgenössische Tagsatzung in Schaffhausen von 1551 wandte, erlangte er 1552 durch die besondere Vermittlung des Standes Basel, dass ihm die bernische Regierung „guter Beziehungen“ halb wenigstens die Kommenden Köniz und Summiswald zurückgab [1]). Dagegen wurden die Forderungen des Johanniterordens, dem Biberstein im Argau und Münchenbuchsee entrissen worden waren, von Bern standhaft abgewiesen.

Für uns ist nun lediglich die Tatsache von Bedeutung, dass eine Reihe im bernischen Gebiet gelegener Häuser, die einst den Orden zugestanden hatten und dann — sei es infolge von Rechtsgeschäft, sei es infolge Säkularisation — in weltlichen Besitz gekommen waren, auch weiterhin das Asylrecht besessen haben.

Bereits wurde erwähnt [2]), dass der Johanniterorden in Bern an der Metzgergasse ein Haus besass, das als Absteigequartier für die Ordensritter von Thunstetten und Münchenbuchsee diente. Dieses Haus übergab der letzte Komtur zur Zeit der Reformation an die Stadt Bern, die ihm dafür das Schloss in Bremgarten überliess sowie das Recht einräumte, bei seinem Aufenthalte in Bern in dem Johanniterhause wohnen zu dürfen [3]).

Wegen der Asylqualität dieses Hauses soll schon 1529 der Rat von Bern beschlossen haben,

das St. Johannser Huss zu ofner Fryheit offen behalten [4]). —

[1]) Stettler a. a. O. S. 77 f.

[2]) Oben S. 109.

[3]) Jahn a. a. O. S. 176, 573; Karl Jakob Durheim, Histor.-top. Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebungen, Bern 1859, S. 101.

[4]) S. Auszüge aus der ungedruckten Fortsetzung der Chronik des Valerius Rüd, gen. Anselm, im Schweizer. Gesch. Forscher X (Bern 1838), S. 328.

Wichtig ist ein Beschluss vom 9. Juni 1548, wonach Schuldner vom Genusse des Asylrechtes ausgeschlossen sein sollten [1]:

Die vffzeichnung der fryheitt im sant Johanserhuss suchen, dem schaffner ein coppy gebenn vnd die, so schulden halb darin komen, söllend kein fryheit haben.

Eine lustige Geschichte von einem betrunkenen Scharfrichter, der 1570 in das Johanniterhaus floh, erzählen uns die Chronisten Haller und Müslin [2]:

Den 8. Jan. (1570) geschah eine lächerliche Sache, in der folgenden Nacht. Der Nachrichter war voll Wein, kam nach Haus und beredt sich selbst, er hätte einen an seinem Bett gefunden, desshalb er ihme höüw, zerhaute und stach also sein eigen Bett, und beredt sich selbst, er habe einen Todschlag begangen, flohe also bey tiefer Nacht in die Freyheit zu St. Johansen; der Schaffner daselbst, Lüpold Suter, wusste nicht, ob er ihme, weil er ein Nachrichter war, Freyheit geben sollte oder nicht, gieng zum Schultheissen, weckt ihn auf um Rath, der hiess ihn behalten, bis Morgens, dass die Sache für Rath kommen möchte; darzwischen roche dem der Wein aus dem Kopf, und ward gefunden, wie es gegangen war, das gab bey männiglichem ein grosses Gelächter.

Auf die Freiheit eines andern ehemaligen Johanniterhauses, der Kommende Münchenbuchsee, die 1528 säkularisiert worden war, sind wohl folgende zwei Ratserkenntnisse zu beziehen, die von Haller erwähnt werden [3]:

I. 1546, April 9.

Dem, so zu Buchse vor dem stab und in der fryheit einen gheissen lügen, die bus, so man von im zücht, wenn er lügt, von wegen das es in der fryheit beschächen, zweyfach abnämen; den bruch uffzeichnen.

---

[1]) St. A. B., Ratsmanual 305, S. 44; sowie Haller, Bern in s. RM. a. a. O. S. 419.

[2]) Chronik des Joh. Haller und Abraham Müslin (1550—1580), Zofingen, S. 146.

[3]) Die beiden Beschlüsse sind unter den angegebenen Daten in den Ratsmanualen der Stadt Bern nicht zu finden; die Daten sind bei Berchtold Haller (Bern in seinen Ratsmanualen) oft unrichtig angegeben, s. z. B. unten S. 207, n. 3 und 4.

II. 1547, Mai 17.

Petter Fruttig die fryheit zu Buchse 6 wuchen gestreckt[1]).

Zu beachten ist immerhin, dass sich auch in Herzogenbuchsee eine Freiheit befand, die z. B. in einem Ratsbeschlusse vom 5. September 1545 genannt wird, und es daher nicht absolut sicher für uns feststeht, ob sich die beiden Beschlüsse auf München- oder Herzogenbuchsee beziehen.

Der Ratsbeschluss vom 5. September 1545 lautet:

An vogt von Wangen. Von der freyheit wegen zu Herzogenbuchsee, die verdingen umbzemuren; schaffner zu innemen[2]).

Im Zusammenhang mit den Johanniterkommenden des „Bernbietes" mag auch des Johanniterhauses in Biel gedacht werden, das zur Reformationszeit aufgehoben wurde[3]), aber ebenfalls seine Asylqualität beibehielt. Letzteres entnehmen wir einem

Tausch-Brief[4])
zwischen der Stadt Biel, als Vertauscherin, und
Junker Valerius Göüffe, des Raths alda, als Gegentauscher

um den Freyen Hof, ehemals genannt das St. Johanns Gottshaus, samt Scheuren, Kilchen u. Kilch-Hof ... etc.

gegen: des Ikrn. Göüffis Säs-Haus u. Hof samt dem Neben-Höfli, Garten ... etc. für 300 ℔. Biel Währung Nachtausch-Geld, so abbezahlt ist.

Datum dieses Tauschs Sontag nach Martini A° 1529.

Am Eingang dieser Urkunde wird bestimmt:

---

[1]) Haller a. a. O. S. 418 und 419.

[2]) St. A. B., Ratsmanual 293, S. 315; Haller a. a. O. S. 418, aber unter dem falschen Datum des „3. September". Unter der „fryheit" zu Herzogenbuchsee ist wohl die dortige Benediktinerpropstei gemeint, die am 21. Juni 1557 um 5000 Goldgulden von Bern gekauft und 1579 der Landvogtei Wangen einverleibt wurde; s. J. L. Wurstemberger, Geschichte der Alten Landschaft Bern II, Bern 1862, S. 431.

[3]) Wurstemberger a. a. O. II, S. 437.

[4]) Original im Stadtarchiv Biel CLXXX, 84; die Siegel der Stadt Biel und des Junkers Valerius Göüffe hängen; s. auch Heinrich Tür-

Namlich, so haben wir obgenantenn burgermeyster, rät vnnd burger zu Byell, dem vermelten Valerium Göuffe vnnd sinen erben in tusches wys ewencklich vbergebenn vnnd gelassenn, mittnamenn vnnsern gantzenn fryenn hoff, so hieuor sannt Johansen gotzhus ist genempt gewässenn, mittsampt der schuren, ouch kilchenn, vnnd kilchhoff ... vnnd ... mitt den fugen, gedingen, vnnd luternn vsgetrucktenn fürwortten wie harnach stat:

Namlich vnnd des erstenn, dass derselb fryhoff, soll von dishin, vnnd in die ewigkeyt, ein fryer hoff syn vnnd belybenn, dem armen als dem rychenn, dem frömbdenn alls dem heymbschenn, wie es von altem harkomen gewäsenn ist douon nutzitt vsgenommen noch vorbehalltenn. Wellichen fryenn hoff, der gadacht Valerius Göüffe noch sin erben, in keynen weg, noch an dheynem ortt nitt söllenn verschlachen, noch vermuren, sunders denselben all tag, vnd nacht offenn lassenn, domit iederman, der desselben nodturfftig sin wirtt zu allen zytten vnnd stundenn dorinn komenn mögen vnnd doran nyemandt versumpt werde vnnd wellicher also dorinn komen wirtt dem soll derselb Valerius Göüffe sin erbenn oder die person innhaber vnnd besitzer desselben fryenhoffs vmb sin gellt ze essenn vnnd trinckenn gebenn, alls die vordrigenn Commenduren bis har gethan habenn on eynich widerred.

§ 40.

Von den im Gebiete von Bern gelegenen Deutschordenshäusern waren, wie wir wissen, die Kommenden Köniz und Summiswald 1552 dem Orden zurückgegeben worden. Ueber beide Kommenden blieb aber seit der Reformation ein bernischer Amtmann gesetzt. 1698 verkaufte dann der Orden Summiswald um 36 000 Taler und 1729 auch Köniz um 120 000 Taler[1]) an Bern. Der Freiheit von Köniz, das anfänglich ein Priorat regulierter Augustinerchorherren gewesen und erst 1226 als solches aufgehoben und von Heinrich VII. mit allen Gütern dem Deutschorden übergeben worden

---

ler, Die Familie Göüffi von Biel, im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1906, Bern 1905, S. 274.

[1]) Wurstemberger a. a. O. II, S. 431, 437 f.; J. Leuenberger Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873, S. 20.

war[1]), wird in den Beschlüssen des Berner Rates nach der Reformation noch verschiedene Male Erwähnung getan, so

1533, Dezember 20. Die zu Cünitz, so in der fryheit einandern geschlagen, allein die bussen von inen züchen[2]).

1561, Juni 14. An amman zu Künitz. Dz er Lurgs (Luchs?) vnnd Ergken heisse fürer züchen in ein andre fryheit, sye nit bruch, iar vnd tag also innzeliggen vnd usszegan[3]).

Angeführt sei auch ein Beschluss vom 20. April 1547:

Zedel an seckelmeister und venner, fürderlich drüber sitzen die fryheiten erkhundigen uff(em) kilchhoff, stifft (Bern?) und Künitz; brief uffzeichnung nachfragen[4]).

Mit diesem Beschlusse steht offenbar auch folgender vom 27. April 1547 in Zusammenhang:

Die usszilung der fryheit uffem kilchhoff und probsty anzoigt, hatt Mh. gfallen[5]).

Es fällt auf, wie oft sich noch im 16. Jahrhundert der Rat von Bern mit den Freiheiten zu beschäftigen hatte; diesen muss damals noch eine ziemliche Bedeutung zugekommen sein. Leider ist es meistens nicht möglich, noch Genaueres über die betreffenden Asyle in Erfahrung zu bringen.

Auf eine weitere, ehemals geistliche Freiung scheint sich folgender Beschluss zu beziehen:

1537, März 5. Schaffner S. Johansen, das in der innsel fryheit sye[6]).

Unter dieser „fryheit in der innsel" ist doch wohl die des

---

[1]) Durheim a. a. O. S. 237.

[2]) St. A. B., Ratsmanual 242, S. 264; Haller a. a. O. S. 418 (unrichtig „allen die bussen" statt „allein die bussen").

[3]) St. A. B., Ratsmanual 357, S. 58; Haller a. a. O. S. 419 (Datum unrichtig „Juni 13").

[4]) St. A. B., Ratsmanual 300, S. 166; Haller a. a. O. S. 418 (Datum unrichtig April 19).

[5]) St. A. B., Ratsmanual 300, S. 181; Haller a. a. O. S. 419.

[6]) St. A. B., Ratsmanual 259, S. 14; Haller a. a. O. S. 418. Unbestimmt ist auch der Beschluss vom 22. September 1564: „Hanns Wächinger dry tag vnnd 6 wuchen alhie in der fryheit ze bliben vergöndt." St. A. B., Ratsmanual 365, S. 189; Haller a. a. O. S. 419.

ehemaligen Dominikanerinnenklosters auf der St. Michelsinsel in Bern zu verstehen[1]), das am 7. Februar 1528 aufgehoben worden war.

Als Asyl diente auch nach der Aufhebung des dortigen Kollegiatstiftes der Propsteihof in Zofingen. Dahin floh im Jahre 1572 Matthias Heuberger, der ein Mitglied des Kleinen Rates der Stadt Zofingen erstochen hatte. Er konnte so viel zu seiner Verteidigung anführen, dass er vom Landtag dieser Sache halb ledig erkannt, und nur mit Stadtverweisung bestraft wurde[2]).

Ebenso erscheint das Franziskanerkloster in Burgdorf noch nach seiner 1528 erfolgten Säkularisation in der Eigenschaft als Freistätte. Am 14. November 1666 bestätigten Rat und Bürger von Burgdorf ausdrücklich dem Klosterhause das Asylrecht, nicht aber mehr dem Klosterhofe, und setzten fest:

dass das Kloster fürohin zu einer Freiheit genamset und bestimmt sein solle, darin sich derjenige, so einen urplötzlichen Todtschlag (davor aber Gott männiglich behüten wolle) beginge, das ist unvorsetzlich, und nicht mit Willen, entfliehen und begeben könnte, darin verwahrsamlich sicher zu bleiben, bis darüber seinethalben ein Erkenntniss ergangen wäre; nemlich das Klosterhaus ganz, der Hof aber nit, zu welchem Ende die Vorporten nit mehr mit einem Riegel verschlossen, sondern nur in die Fallen eingethan werden sollen; und damit dies weltkundig werde, soll ein jeder Obmann es auf seiner Gesellschaft bei nächster Gesellschaft nachrichtlich anmelden[3]).

Schliesslich ist hier als einer „geistlichen" Freistätte auch des Pfarrhofes in Aetingen zu gedenken[4]), wo noch lange Zeit nach der Reformation ein Stübchen beim Eingange des Hauses für die Asylanten bestimmt war.

---

[1]) Wurstemberger a. a. O. II, S. 433.

[2]) Frikhardt, Chronik der Stadt Zofingen a. a. O. II, S. 76.

[3]) Aeschlimann, Geschichte von Burgdorf a. a. O. S. 186.

[4]) Aeschlimann a. a. O. S. 186; auch v. Rodt, Bern im XVII. Jahrhundert a. a. O. S. 41; Jahn a. a. O. S. 54. Das betreffende Zimmer ist jetzt noch vorhanden (gefl. Mitteilung von Herrn Joh. Aebi, Gemeindeammann von Aetigen).

Die uns verhältnismässig so zahlreich überlieferten urkundlichen Nachrichten über Freiheiten im Kanton Bern berechtigen zu dem Schlusse, dass in diesem Gebiet allgemein die Klöster und Ordenshäuser, denen eine gewisse Bedeutung als Asylstätten vor der Reformationszeit zugekommen war, auch nach ihrer Aufhebung noch als Freiungen benützt wurden.

3. Basel und die Westschweiz.

§ 41.

Anders als in Zürich und Bern lagen die Verhältnisse, wie es scheint, im Basler Gebiet. Hier wird aus der Zeit nach der Reformation niemals mehr eines Asylrechtes der genannten geistlichen Gebäude Erwähnung getan. Ja, Obrecht, der doch über Basel informiert sein sollte, weiss sogar nicht einmal mehr genau, ob das Johanniter- und das Deutschordenshaus daselbst je ein Asylrecht ausgeübt hätten! Er bezweifelt, dass dieses Recht praktische Bedeutung gehabt habe, da ja der Rat „tanquam Dominus Supremus et Absolutus" den beiden Orden nicht die geringste Gerichtsbarkeit („minimum jurisdictionis exerciolum") zugestanden habe [1]). Und doch konnten wir oben [2]) dartun, dass die zwei Kommenden in Basel vor der Reformation eine bedeutende Rolle als Freistätten gespielt haben.

Wie aus Basel, so fehlen auch aus der reformierten Westschweiz jegliche Nachrichten über die Weiterexistenz des Asyl-

---

[1]) Obrechtus a. a. O. c. III, § 10. Es mag hier auch kurz auf die Stellung hingewiesen werden, die der Magistrat der Stadt Rottenburg — dessen asylfeindliche Haltung wir schon aus früherer Zeit her kennen — gegenüber dem Asylrecht des Deutschen Hauses daselbst nach der Reformationszeit einnahm. Er behauptete in einem Prozesse mit dem Deutschorden: „Zum siebenden, dieweil solch Jus ex Jure Canonico herfleusst, ist solches vermöge Religions Friedens bey den Ständen reformirter Religion aufgehoben oder in Abgang gerahten"; s. Caspar Klock, Consilia X, art. 6, n. 338 (S. 192).

[2]) S. oben S. 115 ff.

rechtes von Klöstern und dergleichen Orten aus der Zeit nach der Glaubensänderung [1]).

Dass jedenfalls das kirchliche Asylrecht nicht mehr respektiert wurde, können wir direkt aus zwei Genf betreffenden Instruktionen ersehen:

I. Instruktion für die Gesandten Genfs vom 7. April 1534 anlässlich der Verhandlungen mit der Stadt Freiburg wegen Belassung des Burgrechtes.

Art. 4. Porteri (Portier) sei gefangen genommen worden, weil er bei dem [in Art. 3] erwähnten Mord mit gezogenem Degen dem Mörder beistand, dann aber auch wegen eines Totschlages, wegen Betrug (traison), Aufreizung (seduction) und Tumult, die er zu Genf gegen das öffentliche Wohl erregt habe, weshalb ihn gemäss den Freiheiten und Rechten der Stadt weder ein Privileg noch die Immunität (liberté) der Kirche beschützen konnte [2]).

II. Instruktion „derer von Pigney" an die grossmächtigen Herren von Bern anlässlich des Konfliktes zwischen der Stadt Genf und dem Herzog von Savoyen wegen der vertriebenen Bürger, die sich im Schloss Peney aufhalten. In dieser Schrift wird folgende Beschwerde erhoben:

Tags und Nachts nehme die Gegenpartei (die von Genf) Geistliche und Weltliche gefangen, selbst in Kirchen und Kirchhöfen, die sonst Freistätten waren [3]).

4. Schaffhausen.

§ 42.

Was das Asylrecht der uns wohlbekannten Benediktinerabtei Allerheiligen [4]) in Schaffhausen betrifft, so ist zuerst kurz eines Konfliktes zu gedenken, der sich während der Reformationsbewegung abspielte. Im Jahre 1524 floh Dr. Balthasar

---

[1]) Vgl. aber auch die oben S. 142 angeführte Bestimmung des Coutumier du Pays de Vaud.

[2]) E. A. IV, 1 c, S. 301.

[3]) a. a. O. S. 542.

[4]) S. oben S. 52 ff.

Friedberger, auch Hubmeier genannt, nach Schaffhausen. Er hatte in dem unter österreichischer Herrschaft stehenden Waldshut die lutherische Lehre gepredigt, fühlte sich aber dort wegen der österreichischen Regierung bald seines Lebens nicht mehr sicher[1]). In Schaffhausen wurde er von Freunden gewarnt, dass der Rat ihn unter Umständen verhaften und ausliefern würde, worauf er sich in die Freiheit von Allerheiligen begab. Zugleich liess er den Rat wissen, dass er gerne bereit sei, sich vor ihm gegen alle Anschuldigungen zu verantworten. Inzwischen hatte bereits der österreichische Gesandte bei den in Baden versammelten eidgenössischen Boten das Begehren angebracht, dass Dr. Friedberger verhaftet und dem österreichischen Regenten ausgeliefert würde[2]). Darauf schrieben die eidgenössischen Boten (der V Orte oder IV Waldstätte?) am 4. September 1524 an Schaffhausen und verlangten ernstlich, dass Friedberger wegen gewisser Ursachen, die man später wohl angebe, sofort verhaftet und im Namen aller Orte bis auf weiteren Bescheid in Verwahr gehalten werde[3]).

Der Rat von Schaffhausen antwortete, dass er den Doktor nicht festnehmen dürfe, da er in die Freiheit entwichen sei. Mit dieser Antwort gaben sich die eidgenössischen Gesandten vorläufig zufrieden und verlangten in einem zweiten Schreiben vom 7. September — erlassen von den Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn — nur, dass der Asylant wohl bewacht werde[4]). Auf der Badener Tagsatzung vom 23. September wurde aber beschlossen, nochmals an Schaffhausen das Begehren zu stellen, den Doktor, auch wenn er in der Freistatt sich befinde, den österreichischen Regenten auf deren Kosten auszuliefern, oder

---

[1]) Melchior Kirchhofer, Schaffhauserische Jahrbücher von 1519—1529, oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 2. Aufl., Frauenfeld 1838, S. 43 f.

[2]) E. A. IV, 1a, S. 488.

[3]) a. a. O. S. 496.

[4]) a. a. O.

ihn zu Handen der Eidgenossen zu stellen, damit sie mitsamt den kaiserlichen Räten ihn berechtigen könnten; würde Schaffhausen auf alle diese Vorschläge nicht eingehen, so sollten die nach Frauenfeld verordneten Boten nach Schaffhausen gehen und die Stadt des dringendsten ersuchen, die Eidgenossen mehr anzusehen als diesen Ketzer Pfaffen[1]). Gerade mit diesem letzteren Grunde, dass Dr. Friedberger ein Ketzer sei, motivierte auch der österreichische Gesandte sein an die eidgenössische Tagsatzung gestelltes Auslieferungsgesuch[2]).

Allein der Rat von Schaffhausen weigerte sich trotz den wiederholten Begehren seitens der Eidgenossen standhaft, den Doktor gefangen zu nehmen, indem er darauf hinwies, dass der Asylant sich bereit erklärt habe, vor ihm, dem Rate, gegen jedermann Recht zu nehmen. Auch fand man, dass gemäss den Rechten und Freiheiten der Stadt die Auslieferung nicht schicklich sei, und man wohl gar noch die üble Nachrede befürchten müsste, als hätte man den Doktor nur aus Furcht ausgeliefert. So blieb denn Friedberger unbehelligt in Schaffhausen[3]).

Uebrigens soll noch einem anderen Reformator, Kaspar Megander (Grossmann), in der damaligen Zeit die Freiung von Allerheiligen zu gute gekommen sein. Der Chronist Rüeger gibt hierüber folgenden Bericht[4]).

Dise landstrass — die durch das Kloster führte — hat, also zereden, zu der zit der reformation herren Caspar Grossmann, einen kilchen-

[1]) a. a. O. S. 498.

[2]) a. a. O. S. 511.

[3]) Vgl. auch das Vorbringen der Schaffhauserischen Botschaft vor dem Rat in Bern vom 19. Oktober 1524 und die Antwort Berns a. a. O. S. 519; ebenso den Vortrag der Gesandten von Schaffhausen vom 20. Oktober vor dem Rate in Solothurn a. a. O. S. 519 und bei Strickler, Aktensammlung a. a. O. I, S. 315 f., n. 917. Dr. Friedberger wurde später Wiedertäufer.

[4]) Rüeger, Chronik a. a. O. S. 253; s. ferner Kirchhofer a. a. O. S. 82, Megander, ein Mitarbeiter Zwinglis, war Archidiakonus und Chorherr in Zürich gewesen; er starb 1545.

diener zu Zürich, bi dem leben erhalten, welches wol alsbald nit geschehen, wann man die müligassen gebrucht hette. Er, herr Caspar, ward um der religion willen gfenklich durch das closter uf Gottlieben zugfüert, inne daselbs uf die schiben (= Folterwerkzeug) zusetzen. Indem er nun durch das closter gfüert würt, stat zu allem glück ein conventherr uf der gassen bi der aptei, der kennt in, — dann er mit im in der iugend gstudiert, — und fragt in die ursach siner gfangenschaft et caet. Der gfangen herr Caspar zeigt im alle handlung an, daruf der conventherr die, so in gfangen gfüert, angeredt, wie si so frefel dörfind sin und einen gfangnen durch das closter, ein keiserliche richsfriheit, füeren, si sollind alda mit dem gfangnen still ston und in uss dem closter witer nit füeren. Gat hieruf zum apt, zeigt im den handel an. Der lasst von stund an inen gebüten, dass si iren gefangnen in diser friheit ledig lassind, das si dann geton, und ist also der gut man ledig darvon kommen und hat hernach der kilchen Christi zu Zürich wol gedient.

Die Abtei Allerheiligen selber wurde im Jahre 1524 von Abt und Konvent in eine Propstei umgewandelt, und nachher vertraglich der Stadt übergeben, welche für die Verwaltung einen Pfleger einsetzte.

Das Asylrecht des Klosters scheint diese ganze Zeit weiter bestanden zu haben, obschon Stockar in seinem Tagebuch für das Jahr 1527 berichtet:

Uff alt-fasnacht-abend huw mian ain keslercknecht das hubte ab, und nam mian in us der frighatt, und ist das der drytt, des ich denck, den man drus nam[1]).

Wahrscheinlich handelte es sich in diesen Fällen um Malefiz-, also asylunfähige Sachen. Am 20. Juni 1550 (Freitag nach Veit) erliess der Rat eine spezielle Verordnung betreffend das Asylrecht des Klosters:

Des ersten, so ainer fryhait begert, soll im dieselbig so er dero gnoss und dhain mörder noch ketzer ist, sechs wuchen und dry tag geben und zugesagt werden und by dem gemainen folch essen und drinnken dhain aignen rauch und dhaine aigne behusung im closter haben auch

[1]) Hans Stockar, Heimfahrt von Jerusalem, Tagebuch von 1520—29, Schaffhausen 1834, S. 166; Chronik der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1844, IV, S. 92.

weder gwerb noch handtwerch driben und nach verschienung der gemelten 6 wuchen und 3 tagen mag ainer sin strass faren und dhain costen ze geben verfallen sin [1]).

In Art. 2 wurde festgesetzt, dass wer über diese Frist hinausbleibe, jeden Monat die aufgelaufenen Kosten bezahlen müsse, dann aber bleiben dürfe, so lange er sich der Freiheit gemäss halte.

Dass die Freiheit von Allerheiligen noch im 17. Jahrhundert in Kraft bestand, wird uns durch eine Reihe von Fällen bezeugt. So flüchtete 1620 ein Totschläger aus angesehener Familie in die Klosterfreiung, und diese wurde geachtet [2]). Ebenso kam das Asylrecht 1639 einem Rudolf Maller zu gut, der in Thayngen einen Knaben unvorsichtigerweise erschossen hatte. Er floh nach dieser Tat in das Kloster, und konnte sich von hier aus in wenigen Tagen mit den Eltern des getöteten Knaben um 30 Gulden vergleichen [3]). Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass 1680 zwei ausgerissene Soldaten, welche man vom Wirtshaus zur Krone weg durch das Kloster nach Rheinfelden führen wollte, unter dem Klosterbogen errettet wurden [4]).

Weitere Nachrichten über die Asylrechtspraxis von Schaffhausen fehlen.

5. St. Gallen.

§ 43.

Wir haben oben S. 70 f. bei unserer Darstellung der Geschichte der Klosterfreiung von St. Gallen noch darauf hingewiesen, wie die Späne zwischen dem Stifte und der Stadt durch den Einsiedler Spruch vom 2. Juni 1515 eine einstweilige Erledigung fanden. In jenem Spruche war die Jurisdiktion

---

[1]) Chronik a. a. O. S. 206.
[2]) a. a. O. S. 284.
[3]) Rüeger, Chronik a. a. O. S. 253, n. 11.
[4]) a. a. O. S. 1101.

über die in der Freiheit begangenen Delikte ausser Malefizsachen dem Abte zugesprochen worden; auch sollten dahin geflohene, der Jurisdiktion der Stadt unterstellte Verbrecher derselben ausgeliefert und zweifelhafte Fälle schiedsgerichtlich erledigt werden.

Mit der Ein- und der Durchführung der Reformation wurden jedoch in St. Gallen die Verhältnisse völlig umgestaltet. Der Schirmort Zürich ging gegen den der Reformation feindlich gesinnten Abt Kilian sehr streng vor und riss die Regierung an sich. Nach dem Tode von Abt Kilian — er erfolgte am 30. August 1530 — wurde das Kloster aufgehoben, und Zürich und Glarus verkauften, ohne sich an die beiden anderen Schirmorte Luzern und Schwyz zu wenden, den ganzen Klosterbezirk um 14 000 Gulden an die Stadt St. Gallen. Bei diesem Verkaufe gaben Zürich und Glarus der Hoffnung Ausdruck, dass das Asylrecht des Klosterbezirkes nicht aufgehoben werde:

Der fryhait halb, so bisshar im clauster gewesen, wellen wir inen, unsern lieben Aidgnossen von S. Gallen, diewil wir inen den platz mit aller gerechtigkait, so vil daran hierinn nit verdingt ist, übergeben, och haimgstellt haben, die nach irem gefallen (wo und wie sy wellend) ansechen. Doch sind wir der hoffnung, sy dannocht sollich fryhait nit abgon lassen werdend, diewil och die von gotlichen und kaiserlichen rechten begründt, darzu den stätten nutz und gut sind [1]).

Allein die Stadt sollte sich nicht lange des Besitzes der Klosterfreiung erfreuen. Es kam zu den für die Reformierten unglücklich ausfallenden Schlachten von Kappel und am Gubel, infolgedessen die Reformierten im zweiten Landfrieden vom November 1531 unter anderem auch einwilligen mussten, dass das Kloster St. Gallen mit allen seinen Besitzungen und Rechten wieder hergestellt werde. Im Wyler Vertrage vom 28. Februar 1532 wurde der Verkauf des Klosterbezirkes ausdrücklich

[1]) Johannes Kessler, Sabbata, hrsg. von Egli u. Schoch, St. Gallen 1902, VI. Buch, MDXXX Jar, S. 349; E. A. IV, 1 b. S. 749.

annulliert[1]), und damit trat für das Asylrecht dieses Platzes und des Klosters der Einsiedler Spruch von 1515 wieder in Geltung.

Aus der Reformationszeit selber sind uns in den Stadtbüchern eine Reihe von Fällen überliefert, in denen die Freiheit benützt wurde, sowie weitere Fälle von Bestrafung von in jenem Bezirke begangenen Freveln. Wir erwähnen z. B. folgende Beschlüsse:

1528, September 3. Vlrich Bruder ist in die fryhait gangen vmm m. H. gepott übersehen vnnd mit worten widerwertig gewesen vnnd ist darumm gestrafft vmm 25 ß ₰ (phenig) vnnd sol all firtag gen s. Lorentzen zur predig gon[2]).

1529, Juli 12. Schelling (?) ist in d(er) frihait angenome(n) der vngeschickten wort(en) vnnd wesens halb so er in der frihait tan hat, aber vff ein vrfech ledig gelassen, vnnd in gelupt genomen wenn man inn mane das er sich stellen soll[3]).

Grösseres Interesse erregt folgender Konflikt:

Am 30. Juli 1529 erschienen vor dem Rate in St. Gallen der Ammann Küntzlin von Brunnadern, der Stadtschreiber von Lichtensteig und Franz Miles als verordnete Ratsboten eines Landvogts und Landrats der Grafschaft Toggenburg, mit zweien von der Freundschaft des entleibten Herrn Plasius (Pelagius?) zu Krummenau, und stellten das Begehren, dass der Totschläger Heini Loser (Läser?), der sich in die Freiheit zu St. Gallen geflüchtet habe, ihnen überliefert werde. Sie versprachen, den Loser wieder in das Asyl zurückzubringen, falls seine Tat als der „Freiheit fähig“ — d. h. in diesem Fall als ehrlicher Totschlag — erkannt würde.

Der Rat von St. Gallen verweigerte aus prinzipiellen Gründen die Auslieferung Losers, da dieser der ihm zur Last gelegten Tat nicht mit genugsamer Kundschaft überwiesen

---

[1]) Sf. A. G., A. 71, fol. 121 ff.; E. A. a. a. O. S. 1290.

[2]) Stadtarchiv St. Gallen, Ratsbücher d. anno 1525 ff., S. 13.

[3]) a. a. O. S. 80.

war, gestattete aber, den Uebeltäter weiter rechtlich zu belangen:

der man hab die frihait begert, die sig im zugelassen mit dem geding soferr er der vehig sig, so ferr aber jemand rechts gage im begerte, dem wurde man es gestatte(n) [1]).

Am 18. August legten nun der Ammann Küntzlin, der Stadtschreiber und andere Ratsboten samt der Freundschaft des Herrn Plasius selig dem Grossen Rate von St. Gallen einen Urteilsbrief vor, erlassen vom Landgerichte Lichtensteig, in dem Heini Loser als Mörder erklärt wurde, und begehrten, man möge weiter Recht gegen ihn ergehen lassen. Hierauf wurde Loser trotz der Bitten seiner Freundschaft aus der Freiheit genommen, um vor dem Gerichte in St. Gallen peinlich verhört zu werden. Nach der peinlichen Befragung erkannte jedoch der Grosse Rat am 1. Oktober 1529,

das der kuntschafft vnnd Heinis vergicht nach Heini ain todtschleger vnnd nit ain morder sig, vnnd desshalb Heini wider in die fryhait belait werden soll [2]).

Einem Ratsbeschlusse vom 6. April 1530 entnehmen wir, dass sich Othmar Wiser in die Freiheit geflüchtet hatte, der von der Barbara Stüdlin, Hans Meinharts Witwe, als Vater eines von ihr geborenen Kindes denunziert wurde [3]).

Dass man nach der Wiederherstellung des Stiftes die Entscheidung zweifelhafter Fälle der Asylfähigkeit einem Schiedsgerichte übertrug, wie es seinerzeit festgesetzt worden war, bestätigt ein uns erhaltener „Vrtelbrieff von Hoffmaister vnnd Hoff Gricht, das ain Statt S. Gallen den Bartlome Husern wol vss der fryhait nemmen mege, Anno 1536“, Donnerstag

---

[1]) a. a. O. S. 83; vgl. über diesen Fall auch Max Haltmeyer, Historische Beschreibung der Statt Sanct Gallen, St. Gallen 1683, S. 472 ff.

[2]) Ratsbücher a. a. O. S. 86 und 93.

[3]) a. a. O. S. 134.

nach Lichtmess (= 3. Februar)[1]. Der Sachverhalt ist folgender:

Die Stadt St. Gallen begehrte von dem gemäss dem Einsiedler Spruch zusammengesetzen Schiedsgerichte unter dem Vorsitze des Hofmeisters Friedrich Hagdenhamer die Auslieferung ihres Bürgers Bartholome Huser, genannt Troxler.

Dieser war in der Stadt Gefangenschaft gewesen und dann gegen Urfehde freigelassen worden. Er wurde nun von den Gesandten der Stadt angeklagt, dass er diese Urfehde gebrochen habe: er sei bei Nacht und Nebel freventlich in das Haus seiner Mutter, mit der er wegen Geldsachen in Zerwürfnis lebte, eingedrungen, sei mit dem Schwerte auf sie zugestürzt, habe nach ihr gestochen und hätte sie getötet, wenn sie nicht mit der Hand hätte abwehren können. Als sie zu fliehen suchte, habe er sie verfolgt und sie hierbei in die Hüfte gestochen. Auch noch anderer Missetaten werde er bezichtigt: so hätte er z. B. Drohungen gegen die Stadt ausgestossen, „er hätte sich mer denn an einem ort mercken lassen, dass er willens sy, vnnd für sich gesetzt, die statt Sannt Gallen ann hymel zuhenncken, vnd sy ze schütter richten“ [2]. Man begehre deshalb seine Auslieferung, da er sich malefizisch vergangen habe, und somit der Freiheit nicht fähig sei.

Nach aufgenommener Kundschaft wurde vom Hofgericht dem Begehren der städtischen Gesandten entsprochen, und erkannt:

---

[1]) Gleichzeitige Kopie im Sf. A. G., Rubr. 13 f. 16. Auch dieses Instrument trägt, wie der Urteilsbrief von 1516 (s. oben S. 71), den Vermerk: „Disser brieff ist encrefftig(t) worden, vnd cassiert auch durch die von sanct Gallen heruss gegeben, vff die Vrteil zu Rorschach vnd den Vertrag ze Wyl, A. 1566 vffgericht“ (betr. die zwei Verträge von Rorschach und Wil s. unten § 44).

[2]) Zu dieser Anschuldigung bemerkt Troxler: „alls ob er die statt sannt Gallen gen himel schicken wölt, das sy gannz vnnd gar in sinem wissen nach in sinem gemüt nit“.

das Bartlome Huser genannt Troxler, vff sin vergangne hanndlung vnnd mysstatt, der fryhait nit vechig, noch genoss sin mög, sonnder nach lut spruch vnnd vertragbrief, so min gnediger here och gemain statt sannt Gallen, gegen ainanndern haben, inen denen von sannt Gallen, vff die gattern, vberannt wurtt werden, daselbst söllend deren von sannt Gallen diener oder knecht zu iren hannden annemen vnnd empfachen; doch soll dieses Urteil den Rechten und Freiheiten des Gotteshauses keinen Eintrag tun.

Troxler wurde nach der Auslieferung „zu seinem lyb vnd leben nach Reichsrecht gericht“ [1]).

Zu Anfang des Jahres 1538 floh Johann Gebentinger, der wegen der Autorschaft eines Pamphletes in kriminelle Untersuchung gezogen werden sollte, in die Klosterfreiheit. An einem Dezembermorgen des Jahres 1537 war nämlich auf der Treppe des Rathauses ein Schreiben gefunden worden, das schwere Beleidigungen gegen Rat und Bürgerschaft enthielt [2]). Der Verdacht, diese Schmähschrift verfasst zu haben, richtete sich gegen den genannten Gebentinger, der zuerst sich ausser Stadtgebiet flüchtete, dann wieder zurückkehrte und sich in die Freiung begab.

In einem Schreiben [3]), „dath. in yl in der fryhait in der 10 stund vor mittag“ (1538), an Bürgermeister und Rat von St. Gallen beteuerte er seine Unschuld; er sei zuerst nur

---

[1]) Ueber diesen Handel geben auch Aufschluss zwei gleichlautende Original-(Pergament-)dokumente im Stadtarchiv St. Gallen, Tr. 29, 2 und Tr. 29, 3. In diesen Dokumenten wird bezeugt, dass die Unkosten dieses Handels im Betrage von „achtvndzwaintzig pfund, ain schilling vnd sechsthalben phenning“ von der Stadt St. Gallen dem Gotteshause bezahlt worden sind. Die Instrumente wurden ausgestellt von dem offenen geschworenen und approbierten Notar Augustinus Fechter, sind von ihm unterschrieben und mit seinem Zeichen versehen, dat. 24. Februar 1536. Beide Instrumente sind durchschnitten.

[2]) Das Pamphlet befindet sich im Stadtarchiv St. Gallen; der Umschlag ist mit Bleistift datiert 10. Dezember 1537; „46 Jahre nach dem leidigen Auflauf“ (über den Auflauf in St. Gallen von 1491 s. oben S. 67 f.).

[3]) Dieses Schreiben befindet sich ebenfalls im Stadtarchiv St. Gallen.

deshalb aus der Stadt geflohen, weil er gewarnt worden sei, dass man ihn verhaften wolle. In Konstanz hätten ihm aber Freunde geraten, wieder heimzukehren und sich vor dem Rate zu verantworten. Nach seiner Rückkehr nach St. Gallen habe er jedoch von seiner Hausfrau alsbald vernehmen müssen, dass die Stadtknechte bereits nach ihm gesucht hätten. Voller Angst habe er sich deshalb in die Freiheit begeben und bitte den Rat, diese seine Entschuldigung annehmen zu wollen. Würde er sich schuldig fühlen, so wäre er doch sicherlich nicht mehr nach St. Gallen zurückgekommen“ [1]).

§ 44.

Eine Neugestaltung erfuhren die Beziehungen zwischen Stift und Stadt St. Gallen im Jahre 1566 durch den Vertrag

[1]) Vgl. auch noch ein Ratserkenntnis vom 12. August 1540 betreffend Vli Hettmanegger: „Dem hand mine H. erlapt das er vss der fryhait mag gan, doch, wenn man in mane, sol er sich wider fur m. H. stellen“ (Stadtarchiv St. Gallen, Ratsbücher de anno 1533 ff., S. 346); sowie drei weitere Beschlüsse, die sich auf die Bestrafung von in der Freiheit begangenen Freveln beziehen. 1532 war Rasi Appenzeller gefänglich eingezogen worden, weil er um Mitternacht in der Freiheit mit Steinen auf den Gang geworfen, übel geschworen, die Mönche gescholten und anderes Unschickliche begangen hatte. Durch Ratsbeschluss vom 22. Juni 1532 wurde er auf Urfehde hin ledig gelassen, jedoch mit ihm gesprochen, dass er zur Predigt gehen und Nachts zu Hause bleiben solle (a. a. O. Ratsbücher d. a. 1525 ff., S. 244). Am 15. Juni 1535 hatte sich ferner der Mesner Thoman wegen Bruch der Freiheit vor dem Rate zu verantworten. Als nämlich am 14. Juni der Statthalter vom Hofe mit einem Mönche von Petershausen die Laurenzkirche besuchte, und der Mönch die Bemerkung fallen liess, es sei eine hübsche Kirche, worauf der Statthalter erwiderte, es wäre noch hübscher, wenn er, der Mönch, da stehen und Messe halten würde, rief der Mesner Thoman: „das wöllt Gott nimme“. Im Hofe kam es dann zu einem neuen Wortwechsel, worauf Thoman im Zorne „den mönch vs der fryhait genütet hat“ (a. a. O. Ratsbücher d. a. 1533 ff., S. 120). Ein dritter Beschluss vom 2. Juni 1541 (a. a. O. S. 379) betrifft einige Bauern, die in der Freiheit mit Jauchzen, Schreien etc. gefrevelt hatten: „dwil m. H. in fryhait dz malefiz zu straff(en) hand; m. H. vbergeben, das sis mit recht straff(en) möge“.

von Rorschach vom 13. September[1]) und den Vertrag von Wil vom 21. September[2]). Die Gesandten der IV Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus fanden, dass „nützit fügklichers, nützers vnd bessers sey, dann sich mitt einer Rinngkmur zu vnnderscheiden vnnd abzusündren, damit jede Parthyg sin eigen Regiment, für sich selbst haben" und setzten daher fest, dass das Kloster- und das Stadtgebiet durch eine Ringmauer von 31 Werkschuh Höhe völlig voneinander getrennt werden, und dass der Zirk der neuen Mauer mit hoher und niederer Oberkeit dem Gotteshaus allein gehören sollte[3]). Wegen der Freiheit wurde in Art. 8 des Wiler Vertrages folgendes vereinbart:

Item vnnd das ouch die fryheitt innerthalb den murren des gotsshuses, inn würcklicher crafft blyben, wie von allterhar, vnnd soll zu vnnsern lieben Eydtgnossen von Sannt Gallen gfallen stan, ob sy by inen ouch ein fryheitt anrichten wellen oder nitt, u.[4]).

Die alte Klosterfreiung sollte also auch fernerhin als Asylstätte dienen; dadurch aber, dass sie durch die 31 Schuh hohe Ringmauer von der Stadt abgesondert wurde, war es natürlich den Stadtbewohnern im Notfalle nicht mehr leicht möglich, in dieselbe zu gelangen. Um nun der Stadt entgegenzukommen, die damals noch einen „Ehrenpunkt"[5]) darin sah, eine Freiheit zu besitzen, wurde ihr in dem angeführten Art. 8 des Wiler Vertrages von den Schirmorten ausdrücklich das Recht eingeräumt, eine eigene Freiheit auf dem Stadtgebiet zu errichten.

Von diesem Rechte machte die Stadt Gebrauch und bestimmte zu ihrer Freiheit den Teil der alten Klosterfreiung, der laut des Absonderungsvertrages ausserhalb der neuen Ring-

[1]) Druckexemplar im Sf. A. G. A. 71, fol. 176—195.
[2]) a. a. O. fol. 196—200.
[3]) Wiler Vertrag a. a. O. fol. 196 b; fol. 197.
[4]) a. a. O. fol. 197 b.
[5]) Wartmann, Das alte St. Gallen, hrsg. vom Histor. Verein St. Gallen, St. Gallen 1867, S. 8.

mauer zu liegen kam, und daher jetzt zu ihrem Gebiet gehörte. Es ist dies der Kirchhof zu St. Laurenzen, der von 1566 an nicht mehr als Begräbnisstätte benützt wurde[1]). Um aber ihrer städtischen Asylstätte mehr „Autorität, Kraft und Ansehen" zu verschaffen, suchten Bürgermeister und Rat dafür vom Kaiser ein Asylprivileg zu erlangen und baten auch die Eidgenossen, sich in dieser Sache für sie beim Kaiser zu verwenden[2]).

Auf der Badener Tagsatzung vom 30. September 1572 sagten in der Tat die Eidgenossen der Stadt St. Gallen die verlangte Vermittlung beim Kaiser zu, in der Meinung, dass diese Sache auch dem Abte von St. Gallen genehm sei[3]).

Nach langen Verhandlungen wurde 1587 St. Gallen die hohe Freude und Ehre zu teil, dass ihr Kaiser Rudolf II. das gewünschte Asylprivileg ausstellen liess. Dieses datiert vom 8. Juni 1587 und soll hier im Wortlaut folgen[4]):

Wir Rudolff der Ander, von Gottes gnaden Erwelter Romischer Kaiser, | zu allen zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croacien vnd Sclauonien u. Künig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundj, zu Brabandt, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu | Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober vnd Nider Schlesien, Furst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Märhern, Ober vnd Nider Lausnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz u. Landtgraue in Elsass, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw vnd zu Salins u. Bekennen offentlich mit disem Brief, vnd thuen kundt Allermenigclich, | Das vnns die Ersamen vnsere vnd des Reichs lieben getrewen, N. Burgermaister vnd Rat der Statt St. Gallen, vndertheniglich zuerkennen geben, Welchermassen das Gottshaus zu St. | Gallen, vnter andern iren priuilegien damit dasselbig von vnsern löblichen Vorfahrn, Römischen

[1]) Wartmann a. a. O. S. 8. — Der Kirchhof selber wurde auf einen Hügel hinter die St. Mangenkirche verlegt; s. auch Näf a. a. O. S. 125.

[2]) E. A. IV, 2, S. 476.

[3]) a. a. O. S. 483.

[4]) Original im Stadtarchiv St. Gallen, Tr. II. 46. Das Siegel in Kapsel, gut erhalten, hängt an schwarz-gelber Seidenschnur. Das Privileg wurde unseres Wissens noch nie abgedruckt.

Kaisern vnd Künigen begnadet vnd versehen, auch dise yewalte langhergebrachte Freyhait erlanget, das sy den Jenigen so | irer misshandlung furnemlich aber Thodtschlags halben, bey inen zuflucht suechten, angeneme sicherhait vnd Freyung gestattet, deren ire vnd gemainer Statt Burgere vnd vnderthanen auf yeweils zuegetragne fäll, irer | notturft nach, mitgenossen, Nach dem aber bemelt Gottshaus vnd die Statt St. Gallen vermög aines zwischen weiland Abbt Ottmar vnd inen des verschinen der ringern zall sechsundsechtzigisten Jahrs, aufgerichten Vertrags, vmb mehrer richtigkait vnd verhuettung kunfftiger Irrungen willen mit ainer Schidtmaur voneinander gesöndert, abgeschiden, vnd dardurch dise Freyung eingefasset worden, vnd also inen vnd den iren, auch | denen so in der Statt wohnendt im fall der nott bey nächtlicher weyl (Sintemall das Closter mit seinem Bezirck beschlossen) zuerlangen vnmüglich, dardurch dann manicher vbel verhindert vnd verkürtzt werden möchte, Vnnd wiewol sie sich seithero obbestimbts sechsundsechtzigisten Jahrs in irer Statt des Betzircks, der Freyung so vorangeregter absönderung auch zu der Freyhait des Gottshaus yetzt aber der Statt gehorig seye, hetten behelffen | mögen, wie inen dann in berürtem Vertrag ain freyung in der Statt antzurichten oder nit, zuegelassen, vnd durch Abbt, Dechant vnd Conuent bewilligt worden, So hetten sie doch für rathsamer gehalten, solche Freyung | vnd Asylum vmb merer autoritet Crafft vnd ansehens willen, bey vnns, als Regierendem Römischem Kaiser zuerwerben, Auch den zirck, wie sie den zubegern vnd am bequemlichisten sein vermainet, beschreiben lasse(n), | Als hernach volget: Erstlich solle die Freyung angehn an dem obern Egk des newen Anstosses an St. Lorentzen Kirchen gegen dem Schmaltzmarckt, von demselben Egk schnurrechts zaigen in das Egk der newen maur, | so zwischen dem Closter vnd der Statt gemachet, vnd gleich hinter dem Stall des Closters ist, Darnach solle der Platz vnd die weitte, so vnterhalb disen beden Märcken ist, zwischen der newen Maur vnd der Kirchen St. Lo- | rentzen die Freyung haissen vnd sein. In solche soll auch das new Gewelb vnder bemeltem newen Anstoss, sambt der Borkirchen darauf, Dessgleichen auch der eingang in der Kirchen biss zu den negsten Seylen oder | Pögen so lang die Kirchen ist, von der Maur vornnen im Chor an biss hinten zu der klainen Kirchthur in denselben Winckel, vnd sonst nit weitter in die Kirchen hinein zu der Freyung verfasset vnd eingeschlossen | sein, Vnnd dann vnterhalb der Kirchen, soll sie gehn biss an das Eck des Pfruendthauss, so yetzt Christian Hofmann bewohnt, vnnd von dannen richtigs vber die Strass bis an das vnter Eck an St. Lorentzen Thürn, | dannen aber dienen biss zu der newen Maur vnd dem Thor, so in das Closter geht, vnnd dann aussen an derselben Maur soll sie gehn richtigs daran hinab biss in den Winckel zu der Stiegen zu negst an Thobiae

Scheb- | ingers hauss, so auf die Ringkmaur geht, vnd an yetzogedachts Schebingers hauss her biss an das Eck desselben hauss, vnd von solchem Eck richtigs vber die Strass an das ober Eck des Meurlins so vmb Lorentz Zellickhofers | Wittwen Garten gemacht ist, Vnnd dann an dem zaun her richtigs wider aufwerts biss in das berurt Eck an obgemeltem Pfruendthaus vnd St. Lorentzen Thurns Eck, das also die weitte vnd der plaz aller souil | der von Thobiae Schobinger hauss hinauf zwischen der newen Maur vnd dem zaun an dem Garten her in sich begreifft, Dessgleichen mehr angeregts Pfruendthaus auch Mathis Oswaldts des Appoteckers hauss, | vnd die Schull sambt dem Garten darhinter sambt allen derselben Heuser Gebewen so yetzt darin sein, oder kunfftigclich darin oder darauf gemachet vnd gebawen werden möchten, in die Freyung gehörn, vnd in | derselben verfast vnd eingeschlossen sein sollen, wie dann solcher Zirck vnd weitte vor erbawung vilberürter newen Schidtmaur mehrern thails (als sie sich dann im ausszilen beulissen hetten) zu der Freyung des Gotts | haus gehört vnd gedienet habe. Vnnd darauf diemuetigs vleis [weis?] gebetten, das wir inen vorbestimbte Freyhait in yetzo beschribnem Zirck zuuernewern vnd auftzurichten, auch darüber vnser Kaiserlich priui- | legium mittzuthailen gnedigclich geruchten. Dess haben wir angesehen solch ir diemutig zimlich bitte, vnd das sy irer antzaig nach, angeregte Freyung weder aus ainigem hochmuet, noch ainem Herrn vnd Pre- | laten des Gottshauss St. Gallen zu trutz oder laidt, vil weniger zu nachtail vercleinerung oder abbruch desselben Freyhait, herrlig- oder gerechtigkait, Sonder allain aus lautter hoher vorstehender notturft vnd solche zu | kainer gefahr oder sachen, die ainer Freyhait vnvehig, zugepauchen, auftzurichten verursacht vnd getrungen worden, Auch die angenemen getrewen vnd willigen dienste, so ire vordern vnd sie weiland vnsern Vorfahrn | am Reiche in mehr weeg vnderthenigclich ertzaigt vnd bewisen haben, vnd sy hinfuro Vnns vnd vnsern Nachkomen, vnd dem heiligen Reiche zulaisten erpüttig seind, Auch wol thun mögen vnd sollen, Vnnd darumb | mit wolbedachtem mueth guetem rath vnd rechter wissen, ermelten Burgermaistern vnd Rath zu St. Gallen und iren Nachkomen, obangetzogene Freyung vnd Asylum auf dem beschribnen zirck gnedigclich ernew | ert vnd becrefftigt, Thuen das, ernewen vnd bechrefftigen inen die auch von Römischer Kaiserlicher macht volkomenhait wissentlich in Crafft diss Brieffs, Also, das nun hinfuro sy vnd ire Nachkomen auf demselbe(n) | Zirck alle vnd yede Thodtschleger (doch offne Morder, vnd die Jenigen, welche yemandt fürsetzlich mörderischer weise entleibt hetten, aussgenommen) wie sie hieuor gethan, enthalten, hausen, höfen, etzen, trencken | vnd gemainschafft mit inen haben mögen nach irer notturfft, willen vnd wol-

gefallen, das auch solche Thodschleger daselbst Jahr vnd tag Freyung vnd sicherung haben, vnd weder mit noch one Recht, von ainicher Obrig- | kait daraus genommen werden sollen, yedoch, wa nach verscheinung obbestimbter Jahr vnd tag zeit yemandt gegen solchen Thodtschlegern Rechtens begern wurde, demselben sollen obbemelte Burgermaister vnd Rath | vnd ire Nachkomen, wie obstehet, aintweders selbst vnuertzogenlich was sich dem Rechten nach gepürt, ergen vnd widerfaren, oder sie der Obrigkait darunter solche entleibungen begangen werden, auf derselben begern, | zu Recht volgen zulassen schuldig sein, Es solle auch vilernanten Burgermaistern vnd Rath zu St. Gallen vnd iren Nachkommen solche Einnemung vnd enthaltung der Thodtschleger, vnd im fall dieselben, auss obbe- | stimbter Freyung entkämen, kain schaden bringen noch geberen, in kain weis noch weege, Doch Vnns vnd dem heiligen Reiche an vnserer Obrigkait vnd sonst menigclich an sein Rechten vnd gerechtigkaiten vnuer- | griffen vnd vnschedlich Vnnd gepieten darauf allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleüten, Schuldthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, was Wirden Standts | oder weesens die sein ernstlich vnd vestigclich mit diesem Brief, Vnnd wöllen, das sy offtgedachte Burgermaister vnd Rath zu St. Gallen vnd ire Nachkomen diser vnser Kaiserlichen gnadt vnd befreyung geruhig- | clich frewen geprauchen geniessen vnd gentzlich dabey bleiben lassen, daran nit hintern irren bekummern belaidigen oder beschweren, noch dess yemandts anderm zuthun gestatten, in kain weise, als lieb ainem yeden | sey, vnser vnd des Reichs schwere vngnadt vnd Straff, vnd dartzu ain Peen Nemlich Viertzig Marck löttigs goldts zuuermeiden, die ain yeder so offt er freuentlich hiewider thette, vnns halb in vnser vnd des Reichs- | Camer vnd den andern halbenthail vilermelten Burgermaistern vnd Rath zu St. Gallen vnd iren Nachkomen vnnachlesslich zubetzallen verfallen sein soll, mit vrkundt diss Brieffs besigelt mit vnserm | Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben auf vnserm Kunigclichen Schloss zu Prag den Achten Tag des monats Junij, Nach Christj vnsers lieben herrn vnd Seeligmachers Geburt Funfftzehenhundert | vnd im Sybenundachtzigisten Vnserer Reiche des Römischen im zwelfften des Hungerischen im fünfftzehenden vnd des Behamischen auch im zwelfften Jahren[1]).

[1]) Die Taxen für das Privileg betrugen 25 Goldgulden, wozu

Nach diesem Privilege soll also die Freiung vornehmlich unvorsätzlichen Totschlägern zu gute kommen, und zwar für die Dauer von Jahr und Tag. Nach Ablauf der genannten Frist muss die Stadt gegen den Flüchtling das Recht gewähren, sofern es nicht möglich war, ihn schon vorher mit der Gegenpartei auszusöhnen[1]).

Noch in demselben Jahre, da die Stadt das Privileg erhielt, wurden an den Ecken der die vier äussersten Punkte des neuen Freiheitsbezirkes bildenden Häuser Steine eingemauert mit der Aufschrift „Freiheit“ und der Jahreszahl 1587. Es waren dies die Häuser zum „Schlössli“, zur „Hofstatt“, der St. Laurenzturm und das diesem östlich gegenüberliegende Haus, das spätere Schlattersche „hinter dem Turm“[2]). Noch heute ist vorhanden der Stein im Haus zum „Schlössli“, mit der Aufschrift:

1587.
FREIHEIT.

§ 45.

Von den späteren Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt, d. h. also nach dem Ausgleichungsvertrage von 1566, und den Rechtssprüchen der IV Schirmorte darüber sei nur noch angeführt Art. 6 des Rapperswiler Vertrages vom 16. September 1650, welcher bestimmte, dass aus dem im Stiftsgebiet befindlichen und dahin „vermüchelten“ (= geflüchteten) Gut rechtsflüchtiger Bürger und Falliten zuerst die Forderungen der Gotteshausleute zu bezahlen seien, das

---

5 Gulden Kanzleigebühren kamen; wir entnehmen dies einem dem Privileg beiliegenden Schriftstück.

[1]) Gleiches bestimmt das 1612 für die Herrschaft von Haldenstein verliehene Asylprivileg (s. oben S. 191). Der Form nach erinnern beide Privilegien ein wenig an die Aechterprivilegien (s. oben S. 73); doch musste nach jenen sofort gegen die aufgenommenen Aechter Recht gewährt werden.

[2]) Wartmann a. a. O. S. 8; Näf a. a. O. S. 125.

übrige aber dahin geliefert werden solle, woher es gebracht worden wäre [1]). In der Eigenschaft als Asylstätte wird der nunmehr ummauerte Klosterbezirk nicht mehr genannt. Dagegen können wir aus einer Reihe von uns überlieferten Fällen ersehen, dass die von Kaiser Rudolf der Stadt St. Gallen zugestandene Freiheit noch bis ins 17. Jahrhundert hinein gut frequentiert war, also einem gewissen Bedürfnis entsprach. Es handelt sich hierbei meistens um in die Freiheit geflüchtete Totschläger, welcher Kategorie von Delinquenten ja ausdrücklich im kaiserlichen Privilege Erwähnung getan wurde.

So floh 1599 Ulrich Rüsch, Schmied von St. Georgen, wegen unvorsätzlich begangenen Totschlages in die Freiheit. Auf dringendes Bitten seiner Verwandten wurde ihm gestattet, dort zu bleiben, bis er sich mit der Sippe des Getöteten habe vergleichen können. Dies gelang ihm unter Mitwirkung von Ratsabgeordneten: er wurde verpflichtet, ehe er aus der Freiung sicher entlassen wurde, den Kindern des Getöteten 100 Gulden zu geben, der Verwandtschaft desselben auszuweichen und ferner 25 Gulden als Busse in den Stadtseckel zu zahlen [2]). Die Freiheit trug also gelegentlich der Stadt auch etwas ein!

Im Jahre 1605 kam in die Freiheit Ulrich Bruderer von Trogen, der den Landsfähndrich von Appenzell A.-R. erstochen hatte. Hier gelang es ihm, mit der Sippe des Venners eine Tädigung zu schliessen. Er wurde auf Fürbitte der Landesobrigkeit vom Rate ohne Entgelt entlassen [3]).

1619 wurde die Freiheit dem Konrad Scheuss von Gais gewährt unter der Bedingung, sich innert bestimmter Frist mit den Verwandten des von ihm getöteten Jakob Härtsch gütlich zu verständigen, ansonst das Recht seinen Weg nehmen

---

[1]) E. A. VI, 1, S. 39.
[2]) Näf a. a. O. S. 126.
[3]) a. a. O.

würde. Der Vergleich kam zu stande, und Scheuss wurde mit ernstem Zuspruch vom Rate entlassen [1]).

Anno 1678 verwundete Jakob Weyermann, Bleichermeister, einen Bleicherknecht von Rorschach in St. Fiden mit seinem Gewehr so schwer, dass dieser an den Verletzungen starb. Der Täter floh in das Mädchenschulgebäude, das im Freiheitsbezirke lag. Er wurde von Verordneten des Rates verhört, die es aber ihm überliessen, sich mit der Witwe des Getöteten abzufinden [2]).

Zum letzten Male wurde unseres Wissens die Freiheit in Anspruch genommen 1682 von Carlo Forno, einem italienischen Krämer, der fürchtete ausgeliefert zu werden, da er mit dem Stadtkommandanten von Konstanz Streitigkeiten gehabt hatte. Seine Furcht war unbegründet, und er konnte bald wieder die Freiheit verlassen [3]).

---

[1]) a. a. O.
[2]) a. a. O.
[3]) a. a. O.

IV.

Das kirchliche Asylrecht in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft

bis zum Erlasse der Konstitution: Cum alias von 1591.

Kapitel I.

Die Asylrechtspraxis in den katholischen Immediatlanden [1]) und in den gemeinen Vogteien.

§ 46.

Auffälligerweise hat das Tridentinum das kirchliche Asylrecht unberücksichtigt gelassen, obschon dieses Institut schon längst einer Reorganisation dringend bedurft hätte, und zwar gerade im Interesse der Kirche [2]). Eine neue Aera beginnt für dasselbe erst mit dem Erlasse und der Durchführung der Konstitution Gregors XIV.: Cum alias. Wir haben daher über die Asylrechtsverhältnisse in den katholisch gebliebenen Orten der Eidgenossenschaft für die Periode nach der Reformationszeit bis zu der genannten Bulle, der Gregoriana, nur wenig mehr auszuführen.

In erster Linie sei erwähnt, dass in Solothurn, wo es wegen des neuen Glaubens zu Unruhen gekommen war, die katholische Partei jedoch völlig obgesiegt hatte, im Jahre 1534 Schultheiss und Räte einigen Gotteshäusern und Höfen daselbst das Asylrecht neuerdings bestätigten und verbrieften,

---

[1]) Immediatland war dasjenige Gebiet, das im Alleinbesitz des betreffenden eidgenössischen Standes sich befand. Den Gegensatz dazu bilden die gemeinen Vogteien, welche unter der Herrschaft mehrerer eidgenössischen Orte standen.

[2]) Conc. Trident. sess. 25. c. 20 bezieht sich richtiger Auffassung nach nicht auf das Asylrecht. In jener Bestimmung wird nur ganz allgemein festgesetzt, dass die Immunitas ecclesiastica zu wahren sei. Vgl. Hinschius a. a. O. IV, S. 388, n. 4; Avanzini-Pennacchi a. a. O. I, S. 645 und 650 f.

da dieses infolge der unruhigen Zeitläufe in Abgang und Vergessenheit geraten war. Hierüber wurde folgende Urkunde ausgestellt [1]):

Wir der schults, klein und gross ratte der statt Solothurn thuond kund offenlich hiemitt: allssdann unser ratte wie ander des heiligen ryches rette ettlich gotthuser unnd höffe von alter har gehapt, zuo denen unser burger und geste, so inen erlich todtschläge und ander widerwerttikeyten an die hande stossen, ir zuofluchtte haben und durch dieselbe stränge des rechtten entwychen unnd zuoverhöre ires gelimpffes dester furer mogen kommen, wöllich fryheitte by lange der zytte, sonderlich diser unrüwigen loüffen, in vergesslichkeyt gestellt, und damit ein jeder dester bas moge wissen, wo im söllich widerwärttikeyte an die hande stiessen, gedachten fryheitten ze suochen und ze finden, haben wir dieselben ernüwrott, namlich zuo dem ersten in unser stifft und pfarrkilchen, zuo sant Ursen, demnach in dem gottshuse unnd closter zuo den barbüssen [2]), in des gottshuses von sant Urban hoffe [3]), dessgelychen in des statthalters an der sant ursenkilchen und dem hoffe by sant Petter [4]), darinne diser zytte sitzet Bernhart Taverne, namlich das dieselben gottshüser und höffe allen denen, so nach form keiserlichen rechtten deren genoss und teilhafftig offen sin söllen und sich dieselben deren befröwen mogen, wie sich nach ordnung derselben keiserlichen rechtten gezimmet und gebürott; zuo schyne und urkunde desselben haben wir unser statt insigell an gegenwärttigen brieffe lassen trucken. Beschechen zinstage vor dem nüwen jare, alls

---

[1]) Abgedruckt im Wochenblatt für Freunde der Literatur und vaterländ. Geschichte, Solothurn 1848, n. 25 (20. Dezember), S. 209, Urkunde n. 59.

[2]) Das ist das Franziskanerkloster.

[3]) Der St. Urbanshof, Haus Nr. 14/21 Gurzelengasse und hintere Gasse, Eigentum und Absteigequartier des Zisterzienserklosters St. Urban, Kt. Luzern; zu ihm gehörte die noch heute im öffentlichen Gebrauche stehende St. Urbanskapelle, s. oben S. 108.

[4]) Hof des Statthalters zu St. Ursen und Hof zu St. Peter sind nur ein Objekt. Als Statthalter zu St. Ursen ist der Stiftspropst gemeint, der in dem südlich der St. Ursenkirche gelegenen Hof zu St. Peter wohnte, so genannt von der dazu gehörenden St. Peterskirche. Dieser Hof heisst noch heute die „Propstei“ und dient als Residenz für den Bischof von Basel (gefl. Mitteilung von Herrn Th. Walker, Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Solothurn); s. auch oben S. 107.

man zallt von der geburtt Christi Jesu unsers erlösers thusend fünffhundert dryssig und vier jare.

Aus den gleichen Gründen liess sich 1554 Abt Joachim von Einsiedeln das Asylrecht des dem Stifte Einsiedeln [1]) unterstehenden Frauenklosters Fahr von den eidgenössischen Gesandten neu bestätigen.

Auf der Tagsatzung der VIII Orte zu Baden vom 23. ff. Juni 1554 erschien Hans Strasser, der Schreiber des Abtes Joachim, und eröffnete in dessen Namen folgendes:

Die Freiherren von Regensberg hätten das Gotteshaus Fahr dem Kloster Einsiedeln gemäss dem Stiftungsbriefe übergeben. Fahr habe nun die besondere Freiheit und Gnade gehabt, dass Totschläger und andere Uebeltäter in diesem Gotteshause „so weit das in seinem zirck und begreif", wie in anderen Gotteshäusern und Klöstern Sicherheit, Schirm und Freiheit fanden. Infolge der stattgehabten Unruhen sei das Kloster in Abgang gekommen, und es sei nicht mehr bekannt, was zu ihm und seiner Freiheit gehöre. Der Abt von Einsiedeln wolle es nun in seine alten Rechte und Freiheiten setzen, und habe „kurzverschinet" mit Georg Reding zu Schwyz, Hans Heinrich Spross, des Rats zu Zürich, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, gegenüber den Gebrüdern Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Vogtherren zu Weiningen, eine Unterredung gehabt, um zu erfahren, wie weit des Klosters Gerechtigkeit gehe, gemäss diesfalls aufgerichteter Briefe und Siegel. Der Abt wünsche, dass man dem Gotteshaus Fahr innert den betreffenden Marchen bezüglich der Totschläger und anderer Uebeltäter die benannte, von alters her gebrauchte Freiheit gestatte, wie sie andere Klöster und Gotteshäuser auch geniessen." Schliesslich wird noch verlangt, dass Fahr alle seine alten Ehren, Rechten u. s. w. neuerdings bestätigt werden.

[1]) Ueber die Asylrechtspraxis von Einsiedeln werden wir unten in einem besonderen Abschnitt zu handeln haben, s. unten §§ 48 und 49.

In Anbetracht der ziemlichen Bitte des Abts und des Gotteshauses Fahr alter Freiheit beschlossen die Boten der VIII Orte:

dass Totschläger und andere Übeltäter in dem Gotteshause Fahr und innerhalb dessen Marchsteinen Freiheit, Schutz und Schirm geniessen sollen, wie von Alters her, und wie es in andern Klöstern Übung sei. Davon seien aber ausgeschlossen Verräter, Mörder, Ketzer und Kirchendiebe, die bisher keiner Freiheit würdig und fähig gewesen seien.

Auch die übrigen Ehren, Rechte etc. wurden dem Kloster neuerdings bestätigt [1]).

Aus dieser Zeit vor der Gregoriana besitzen wir ferner ein das Asylrecht eines schweizerischen Klosters betreffendes päpstliches Privileg. Anno 1571 liess sich der Prälat des Benediktinerstiftes Muri von Pius V. ausdrücklich das Recht verleihen, in die Klosterfreiung von Muri geflüchtete Totschläger, um allfällig daraus entstehenden Inkonvenienzen vorzubeugen, in foro conscientiae absolvieren zu dürfen. Dieses Privileg — in welchem dem Abte zugleich auch das Recht, die Altäre zu rekonzilieren, bestätigt wurde — ist unseres Wissens das einzige seiner Art und mag daher im vollen Wortlaute folgen:

PIVS PP. V. Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Cum sicut nuper Nobis exponi fecisti, Monasterium Muri Ordinis Sancti Benedicti Constantien. Dyoec. in liberis Helvetiorum jurisdictionibus situm, cui tu ipsius Monasterij Abbas p. es inter caetera privilegia hoc habeat, ut ijs, qui vel casu, vel ad suam vitam tuendam coacti, servato justae tutelae moderamine, non sicariorum more, homicidium aliquod commiserint, eo tanquam ad tutissimum Asylum confugere liceat, ex quo fit, ut si tales eo confugientes, censuris Ecclesiasticis innodati, existant, periculo secundum Canones, non careat, cum eis conversari, eos autem a cohabitione aversari, vel e sacris locis exturbare, juxta istius regionis morem, illicitum et indignum videatur. Sed et minus tutum sit, huiusmodi homines vel ad Episcopum, vel ad alium locum sua peccata confiteri volentes transmittere, ne forte in insidias eorum, ad quos occisus pertinet, ea de causa incidant. Cumque, sicut etiam eadem expositio

[1]) E. A. IV, 1 e, S. 971 f.

subjungebat, a Romanis Pontificibus Praedecessoribus nostris Abbati dicti Monasterij pro tempore existente concessa sit facultas, reconciliandi altaria, sub ejusdem Abbatis jurisdictione constituta, polluta vel profanata, idcirco Nobis humiliter supplicari fecisti, ut facultatem reconciliandi altaria hujusmodi apostolica auctoritate confirmare, tibique ac pro tempore existenti ejusdem Monasterij Abbati praedictos homicidas, praevia illorum confessione absolvendi facultatem concedere, ac alias in praemissis opportune praevidere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur, qui ex pastorali Officio Nobis divinitus commisso, justa et honesta petentibus gratum praestamus assensum, Te a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti alijsque Ecclesiasticis sentencijs, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes, et absolutum fore censentes in hac parte praedictis supplicationibus inclinati facultatem reconciliandi Altaria hujusmodi aqua tamen prius ab Episcopo benedicta auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus. Quantum vero attinet ad eos, qui vel casu, vel ad necessariam sui defensionem, servato inculpatae tutelae moderamine, homicidia commiserint, quibusque jus securitatis eo in Coenobio ex privilegio competit, etsi nullum forsan subsit periculum incursus Censurarum, si Abbas et Monaci cum illis conversentur, pro tutiori tamen cautela tibi ac pro tempore existenti ejusdem Monasterij Abbati, homicidas praedictos in Sacramento poenitentiae audiendi, eosque praevia tamen debita satisfactione, absolvendi in foro conscientiae tantum potestatem et facultatem auctoritate Apostolica praefata earundem tenore praesentium perpetuam concedimus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis caeterisque contrarijs quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXVI Maij, M. D. LXXI. Pontificatus nostri anno Sexto [1]).

§ 47.

Was die Asylrechtspraxis betrifft, so lässt sich auch für diese Periode feststellen, dass die Obrigkeiten immer noch

[1]) Abgedruckt in Murus et antemurale, III, p. 32. — Von Muri ist uns, wie oben S. 96 bemerkt wurde, eine Freiheitsordnung überliefert; sie findet sich mitgeteilt in der Argovia II, S. 64 f. Da sie wesentlich übereinstimmt mit der unten in § 49 zum Abdruck gelangenden Ordnung von Einsiedeln, sei sie hier nicht angeführt.

eigenmächtig die Delinquenten aus den Asylen wegnahmen, sofern sie sie für asylunfähig erachteten[1]). Wir erwähnen einen Fall, der sich 1579 in Freiburg ereignete:

Den 5ten Februar hat sich eine seltsame Geschichte zugetragen mit einem Flachmahler von Freyburg, der eine Frau hat, die von dort gebürtig war, mit deren er übel lebt und auf diesen Tag, als er des Nachts heim kam, schlug er sie, dass sie starb; er flohe da in das Augustiner Kloster (in das zu Freiburg) als in eine Freyheit; eine Obrigkeit aber wollte ihm, als einem Mörder, keine Freyheit lassen, schikt desswegen ihre Diener, die ihn da dannen sollten nehmen und in Gefängniss legen. Da er nun derselben gewahr ward, floh er vor ihnen zu oberst in das Thürlein, da die Gloke hängt; die Diener aber folgten ihme dahin nach, und als sie ihn da gefunden und nicht konnten hinab bringen, nahmen sie das Glokenseil, banden ihn damit um die Brust und liessen ihn über das Dach hinab, als sie ihn nun danieden hatten und hinweg führen wollten, starb er ihnen unter den Händen, darum gar ungleiche Reden waren, wie das wäre zugegangen. Die Mönche gaben's dem zu, dass es ein Wunder-Zeichen wäre, weil man ihn aus dem Gottes Haus hat hinweg nehmen wollen[2]), [3]).

Ebenso war im Jahre 1539 Junker Hans Wolf von Habsberg, Hauptmann der IV Städte und Schwarzwaldvogt, der in Lauffenburg auf der Rheinbrücke den Fridly Keller von Säckingen erstochen und sich darauf in die Freiheit geflüchtet hatte, durch den Rat zu Lauffenburg aus der Freiheit genommen und in den Turm gelegt worden[4]).

---

[1]) S. auch oben S. 30.

[2]) Chronik des Joh. Haller und Abraham Müslin a. a. O. S. 241 f.; Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht a. a. O. S. 130 gibt an, dass die Sache in Bern passiert sei, was aber auf einem Missverständnis seinerseits beruht. In Bern gab es nie ein Augustinerkloster.

[3]) In Freiburg hatte 1546 auch der frühere Geschichtsschreiber Peter Zimmermann das Asylrecht in Anspruch genommen. Er war ins Gefängnis gekommen, weil er das Urteil derer von Freiburg zwischen ihm und Herrn von Montuchier in Bern gescholten, hauptsächlich aber, weil er falsche Briefe gesiegelt hatte. Nachdem er ledig geworden war, begab er sich in die Freiheit, von wo es ihm gelang, aus der Stadt zu fliehen; s. E. A. IV, 1 d, S. 648.

[4]) Basler Chroniken a. a. O. VI, S. 217 f.

Ganz anders verhält es sich freilich mit einem Fall, der sich 1571 bis 1572 in einer italienischen Vogtei abspielte. Auf dem Syndikate von 1571 wurde der Priester zu Brissago wegen verschiedener Vergehen aus dem Lande verwiesen. Da er dennoch in der Gemeinde blieb, wollte ihn der Landvogt verhaften. Der Priester flüchtete sich aber in die Kirche, wo er einige Tage bewacht wurde; endlich konnte er dem Kardinal Borromaeus zur Bestrafung übergeben werden. Borromaeus bedrohte jedoch die Leute von Brissago alsbald mit dem Kirchenbann, weil sie einen Priester vor der Kirche bewacht hätten; er wollte sie nicht eher absolvieren, als bis sie die Einkünfte der Pfründe ihm übergeben und den Priester wieder angestellt hätten. Zur Strafe mussten die Männer von Brissago mit einem Stricke um den Hals durch die Kirchenpforte bis zum Fronaltar gehen, worauf sie die Absolution empfingen [1]).

Dieses strenge Einschreiten des Kardinals erklärt sich namentlich daraus, dass der bewachte Asylant ein Priester war. In gewissem Masse macht sich aber in diesem Falle bereits auch hinsichtlich des Asylrechts die allgemeine Tendenz der damaligen Kirchenpolitik geltend, die Rechte der Kirche wieder energisch zu wahren und Verletzungen hart zu ahnden. In einem Immediatlande der katholischen Eidgenossenschaft hätte sich freilich der Kardinal [2]) ein solch rigoroses Vorgehen nicht erlauben können; übrigens war auch in Brissago die demütigende Kirchenbusse ganz ohne Wissen des Landvogtes verhängt und ausgeführt worden, weshalb es auf dem Syndikate

---

[1]) E. A. IV, 2, S. 1274.

[2]) Im Jahre 1570 hatte sich Karl Borromaeus vom Papste die Vollmacht geben lassen, solche Verbrecher, welche sich zur Entziehung der gerechten Strafe in die Kirche flüchteten, der weltlichen Obrigkeit auszuliefern; Joh. Georg Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, II, Stans 1903, S. 123. Ueber die spätere kuriale Praxis hinsichtlich der Frage, ob ein delinquierender Pfarrer im Pfarrhause Asylschutz finde, s. Ferraris a. a. O. s. v. „Parochus", art. IV.

von 1572 ernstlich zur Verhandlung darüber kam, wie man sich jetzt und in Zukunft bei einem solchen Anlasse verhalten wolle, und welche Strafe jene verdient hätten, die ohne Wissen des Landvogtes und ohne dessen Erlaubnis dem Befehle des Kardinals nachgekommen seien [1], [2].

Kapitel II.

Die Asylrechtspraxis des Klosters Einsiedeln.

§ 48.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu Allerheiligen, St. Gallen und anderen Klöstern, wo das Asylrecht immer mehr eingeschränkt wurde, bei Einsiedeln das Streben sich kundgebe, geradezu ein absolutes Asylrecht in Anspruch zu nehmen, d. h. dieses sogar auf die vom kanonischen Rechte statuierten crimina excepta auszudehnen [3]. Schon um das Jahr 1547 kam es deshalb zu einem Konflikte zwischen der Regierung von Schwyz einerseits und dem Abte, den Waldleuten und anderen Gotteshausleuten anderseits. Schwyz beschwerte sich darüber, dass zu Einsiedeln Mörder, Ketzer, Verräter und Kirchenräuber Asylschutz fänden, und stellte durch seine Gesandten an den Fürstabt und die Waldleute folgende Begehren [4]:

Item weil in des Gotteshauses Freiheiten nirgens angezogen noch begriffen, dass solche 4 Übeltäter Freiheit haben sollen, auch in keinen Rechten nichts zu erleiden ist, darum so ist gesetzt, dass Mörder, Ketzer, Verräter und Kirchenräuber, über den solcher Artikel mit Recht erkennt

[1] E. A. a. a. O. S. 1274.

[2] Auf die Asylrechtspraxis in den deutschen Vogteien, die paritätisch waren, und wo je nach dem Turnus ein protestantischer oder katholischer Landvogt regierte, werden wir unten § 51 zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt, dass die beiden eben genannten Klöster Fahr und Muri, die sich das Asylrecht neu anerkennen liessen, in diesen Vogteien gelegen waren.

[3] S. oben S. 81.

[4] Ochsner a. a. O. S. 316.

wurde, oder sonst mit genugsamer Kundschaft auf jemand erfunden wurde, der und die sollen von sämtlicher Freiheit ausgeschlossen und ihrer beraubt werden, doch mit der Ordnung und dem Unterschiede, dass niemand, wer er auch sei, von jemand mit Gewalt in der Freiheit überfallen noch daraus genommen werden soll; sondern so sich solches, wie obgemeldet, über jemand, so in der Freiheit liegt, erfunde, der oder dieselben sollen dann an einen Herrn von Einsiedeln oder an seiner Gnaden Amtsleute herauszugeben gefordert werden. Alsdann soll ein Herr von Einsiedeln oder seiner Gnaden Amtsleute schuldig sein, einen solchen Übeltäter einem Vogt, so im Namen meiner Herrn zu Schwyz zu Einsiedeln sitzt, herauszugeben und zu überantworten. Und ob aber ein Herr oder seiner Gnaden Amtsleute dies nicht tun, noch zu tun vermeinen, alsdann sollen die Herren von Schwyz, als die ordentliche Oberhand, Gewalt, Macht und gutes Recht haben, einen solchen heraus zu nehmen und gegen den zu handeln nach Gestalt seiner Missetat.

Über alle andern Personen, so da Freiheit begehren, die in sämtlichen ob erzählten vier Artikeln mit Missetat nicht verleumdet noch begriffen, in was Gestalten der oder die jeder in Ungnad einer Obrigkeit oder anderer gefallen oder sonst sich verwirkt hätten, die sollen da unablässliche Freiheit haben, so lange sie sich der behelfen mögen, doch mit dem Anhang und Unterschied, dass ein jeder, so da Freiheit haben will, sich auch der Freiheit gemäss und ordentlich halte, nichts kriegerisches gegen seine Feinde noch auch sonst gegen jemand aus der Freiheit zu gebrauchen vornehme, noch brauche, weder mit Worten noch mit Taten, auch in der Freiheit bleibe und sich demnach halte. Denn sofern einer das nit täte, an oberzählten Stücken eines oder mehrere übersähe, alsdann soll er sich der Freiheit entziehen und ihm die von einem Herrn von Einsiedeln abgekündet und verwiesen werden, also dass er sich dieser Freiheit nicht mehr behelfe und sich danethin wohl weiter und anderswo versehen möge, also einer dann vermeine, es sein Nutzen und Aufenthalt sei.

Nach Ochsner[1]) wären diesen Begehren weder der Abt noch die Gotteshausleute entgegengekommen, und dabei hätte es auch sein Bewenden gehabt. Die Vorstellungen von Schwyz scheinen aber doch wenigstens den Erfolg erzielt zu haben, dass in Art. 61 des 1572 umgestalteten Waldstattbuches, wo grundsätzlich ein unbeschränktes Asylrecht festgesetzt wird

[1]) a. a. O. S. 317.

— „sy habend than wellicherlein sy wellend, söllend sy innerthalb der muren fry sin“ —, der Zusatz Aufnahme fand, es sollten Asylflüchtige, die aus der Freiheit heraus etwas Kriegerisches unternähmen, das Asylrecht verwirkt haben[1]). Dies entsprach ja dem von Schwyz gestellten Begehren.

Der Anspruch des Klosters Einsiedeln, alle Missetäter, also auch Mörder, Verräter u. dergl. m. aufnehmen zu dürfen, führte 1590 zu einem neuen und für das Stift bedrohlicheren Zusammenstoss mit Schwyz als dem eben erwähnten. Der Tatbestand ist folgender:

Im Advent des Jahres 1589 hatte Hans Gilg zur Nachtzeit auf der Heimfahrt von Ermatingen nach Reichenau sein Eheweib ins Wasser geworfen und „ganz mörderlich“ ertränkt. Ein Mitschuldiger konnte erwischt und gefänglich eingezogen werden. Gilg selber ergriff die Flucht und erreichte trotz Nacheile die Freiheit von Einsiedeln. Das Stift Reichenau verlangte dessen Verwahrung bis auf weiteren Bescheid, welches Ansinnen aber von Einsiedeln unter Hinweis auf die kaiserlichen Privilegien(!) abgewiesen wurde.

Auf eine am 24. Dezember 1589 von Sekretär Erhard und Obervogt Ferdinand Wintzelhäuser in Reichenau dem Untervogte und Amtmanne zu Steckborn, Viktor Meninger, zugestellte Instruktion[2]) hin, die an die Herren Regenten und

---

[1]) Art. 61 des Waldstattbuches lautet: Die fryheit im gotzhus. „Gefügte sich, das einer oder mer, sy syend wer sy wellend, ein zuoflucht nemend in das wirdig gotzhus Einsidlen, sy habend than wellicherlein sy wellend, söllend sy innerthalb der muren fry sin, vnd als lang sy sich darin erneeren mögen, plyben, es were dann das sy wider ir vyend, oder anders üzit herus inn kriegswys fürnemend, damit sy die fryheit verwürckt hettend, oder verwurckten. Dann so soll ein herr vnd apte von Einsidlen denselben oder die, so inn der fryheit werind vnd die fryheit übersehen vnnd verwürckt hetten, einem vogt von Einsidlen herus antwurten vnd geben, vnd nitt den vyenden“; M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, S. 177.

[2]) S. Ochsner a. a. O. S. 284 ff.

Herrschaften zu Schwyz, an den Vogt zu Einsiedeln oder an andere gebührende Orte gerichtet war, verlangte Schwyz durch einen Spezialgesandten, alt Statthalter Jost Schilter, wie auch durch Schreiben vom 3. Januar 1590 vom Abte energisch die Auslieferung „des gottlosen, schändlichen Mörders, Kindsverderbers und lästerlichen niemals gehörten Seelenmörders und Leckersbuben von jenseits dem Rheine", der in dem Gotteshause eingekehrt sei und allda auf falsche und unwahre Angaben die Freiheit erhalten habe. Schwyz erklärte, dass diese Sache weit reiche und vor die höchsten und grössten Potentaten kommen würde, und drohte, den Handel Räten und Landleuten zu unterbreiten, die dann leicht einen Ratschlag fassen könnten, der beiden Parteien leid wäre.

Für uns kommt bei dem vorliegenden Konflikte namentlich ein Brief von Abt Ulrich und Konvent vom 4. Januar 1590 in Betracht, worin diese der Regierung von Schwyz gegenüber ihre Asylrechtspraxis zu rechtfertigen suchten. Dieses Schreiben ist ungemein charakteristisch für die Auffassung, die man in Einsiedeln von dem Asylrecht hatte, und gewährt überhaupt einen hübschen Einblick in die Verhältnisse einer gut frequentierten Freistätte; es mag daher beinahe in seinem vollen Wortlaute mitgeteilt werden:

Wahr ist, dass einer auss der Reichenaw Freyheit begehrt hat, die wir jhme nach vraltem Herkommen, vermög vnser Freyheiten, ohn weiters Nachfragen nit abschlagen können; dann es nie braüchlich, dass man einen ehe vnd er in die Freyheit auffgenommen worden, vor habe examiniert, was er gethan vnd gehandlet, ob er recht oder vnrecht habe, ob er ein Mörder, Dieb, Todtschläger, vnd der gleichen seye, wir geschweigen deren, die etwann von Nachjagung wegen jhrer Feinden die Freyheit ohn vnser Wissen vnd Willen kümmerlich erreichen mögen, oder darinn beleitet worden seynd; sonst wäre manchem offt zu kurtz geschehen: dessgleichen, das mancher Todtschläger offt Jahr vnd Tag sich ohne einiges der Oberkeiten Antasten, ohnverhindert, in der Freyheit gehalten, ehe vnd kein Recht nie gangen ist, vnd man nit gewüsst, ob es jhnen zu Mord oder dergleichen Maleficischen Vbelthaten gerechnet wurde, oder nit. Item das sich mehrmahlen be-

geben, das auch nach offentlichen mit Recht erkenten Morden, vil, offt vnd dick ohne Intrag vnsers Gottshauss Freyheit Jahr vnnd Tag bliben seynd, das es sich auch offt zutragen, dass offentliche Strassenräuber vnd Mörder in der Freyheit sicher gewesen; vnd so etwann die zu Zeiten auss derselbigen mit Gewalt genommen worden, widerumb an die Stadt vnd Endt, da man sie genommen hat, seynd gestelt vnd geliffert worden von denen, die ohne Zweifel wol gewüsst, was das würdig Gottshauss sich von Anfang der Stiftung, Fug, Freyheit vnd ohn widersprochne Gewonheit braucht habe.

Darauff dann bey allen alten, denen vnser Gottshauss bekant ist, auch beym Kind auff der Gassen ein gmein vnwiderredt Sprüchwort gewesen ist, ein so grosse Freyheit habe dass Gottshauss Einsidlen, dass auch ein Dieb vnd Mörder in selbigem Freyheit habe, vnd sicher seye. So wir nun vns dessen gebrauchen, dass von einer Hand zu der andern, von vnsern Vorfahren an vns kommen ist, niemandt wir desse gefügt seyn, vnd da wir nichts newes, noch vnerhörts vnd vngewohnliches handlen, auch einichen Vnwillen von jemandts zuerwarten haben. Wir beherbergen vnd behalten Mörder, Dieben vnd Schelmen nicht, wann aber solche arme Leuth die Freyheit erlangen mögen, laut vnser vnwidersprochnen Possess vnd Gewonheit können vnnd wöllen wir auch dieselbige jhnen nicht verhalten, dann die Freyheit nit vns geben ist, sonder denen, die jhren in Vngefäll manglen vnd dürfftig seynd. Wir möchten selcher Leuthen woll überhebt vnd ledig seyn, dann wir darauss (wüss Gott) weder Nutz, noch Frommen haben, wir können aber niemandt, der sie mangelbahr, das jenig, welches jhme auss Gnaden zu Buss, von der Mutter Gottes wegen von frommen Stiffteren vnd Fürsten zugelassen vnd geschenckt, keines Weegs nicht nemmen.

. . Darumb will vns nicht gezimmen, dass wir von vnserer alten Possess vnd Besitzung weichen. Wir halten in gegenwärtigem Fahl disen Freyheits-Mann nicht auff, beschützent jhn nicht wider Recht, begehren auch hiemit, dass er die Freyheit braucht, niemand Vrsach zur Büberey geben vnd geben haben, dann sonsten müste der erste Stiffter diss vnsers Gottshauss der Allerdurchleuchtigste grosse Käyser Otto vnd seine Söhne, vnd Söhnes Söhn Römische Käyser, die vnser Gottshauss allein zu Ehren Gottes vnd seiner Hochwürdigen Mutter vnd dess gantzen himmlischen Heers, auch zu Trost aller armen trostlosen Christen-Menschen gestifft vnd bestättiget haben, (wie dann alle nachfolgende Römische Käyser vnd König auch gethan) müste der vnd dieselben anklagt werden, als wann sie Ihr Gottshauss zu Auffenthaltung böser Buben, vnd Mörderen gestifft hätten, dieweil der Stiffter selbs noch in seinen Lebzeiten ein

gewaltigen Herren dess Walgöws, mit Namen Adam, der von Ihr. Käyserl. May. in Acht vnd Bahn gethan worden, auch desshalb sein Leib vnd Leben, Leuth vnd Land verwürckt hat, dem gedachten Herrn Adam, nach dem er sich in diese Freyheit, vnd dass nochmehr ist in den Orden begeben hat, Leib vnd Leben, Haab vnd Gutt mit Leuth vnd Land widerumb geschenkt hat. Wir wöllen jetzt nicht sagen, welches vilmehr ist, dass Abbt Johannes vnser Vorfahr ein Frey von Schwanden, ohne Entgeltnuss oder Eintrag der Freyheit, hat dörffen Hertzog Hansen von Oesterreich auffnemmen vnnd in geistlichen Stand vnd strenge Buss fürderen, welcher seines Vatters Bruder König Albrechten von Oesterreich, bey Königsfelden, welches Kloster sein Gemahl bawen vnd allda begraben lassen, selb viert ohn alle Vrsach vnversehenlich vnd lästerlich hat ermörden heissen vnd helffen [1]). Nun mag dieser Freyheitsmann ausserhalb wol ziehen, wohin er will, wir behelffen vns der alten Gewohnheit, Brauch vnd Herkommen. Will dann jemands Gewalt brauchen, vnd jhnen gewaltiglich anfallen, vnd ausshinnemmen, dass wir vns gäntzlich nicht versehen, so können vnd wollen wir solches nicht sperren vnd wehren. Wir setzen aber das Euch als den Schirmherren heimb, vnd protestiren vns heiter gegen jederman jetzt schwebender vnd zukünfftiger Zeit, dass wir weder Rath, noch That herzu gethan haben. Vns ligt an der Freyheit nichts, mögen dero Leuthen gar wol vnd gern entpehren, wurd niemand wirs kommen, dann denen, so in künfftiger zeit, Gott der Herr wölle jedermann vor Schand vnd Laster behüten, diser alten herrlichen Freyheit mangelbar wären, vnd aber müssen dero beraubt seyn, dass geben wir Euch als den Hochverständigen zu erwegen, vmb was herrlichs Kleinod(!) hiemit nicht allein ein löblich Land Schweitz, sondern ein gantze Eydtgenossschaft vnd andere dürfftige Menschen kämen.

Es ist hieneben den Alten noch wohl bewusst, wie der Hochlöblich Fürst vnd fürtrefflicher vnser Vorfahrer Abbt Joachim Eichhorn, diss Gottshauss als der ander Stiffter, von Euch vnseren getrewen Schirmbherren so ernstlich vilmahlen angehalten, nach dem Ihr Gnaden auss dem heiligen allgemeinen Concilio zu Trient heimkommen, daß sie ihr Gottshauss nach Vermög des heiligen Concilij Satzungen möchte ordenlich beschliessen, ihme aber solches von Euch den Schirmbherren mit höchstem ihr Gnaden Schmertzen gäntzlich abgeschlagen worden ist, auss keinem anderen Fürworth, dann dass hiemit manchem armen Gesellen die Freyheit abknüpfft wurde, vnd er hierdurch in Gefahr Leibs vnd Lebens geriethe. Dessgleichen als läider das Gottshauss jämmerlich nachgehends zu Grund gericht worden

[1]) S. über diese 2 Fälle S. 82 f.

durch armseelige Leuth, die an alle Orth vnd End Tags vnd Nachts kommen mögen, von wegen der siben offnen Freyheits-Thoren, vnnd man widerumb angehalten künfftig solches Vbel zu vermeyden, dass man das Kloster beschliessen mögen. Wüssen Ihr Euch nachmahl wohl zu erholen, dass man kaum wollen verwilligen von wegen der Freyheit, vnd das nicht anderst, dann dass man sechs gelegne Thor vnd Thüren offen lasse, wie auch beschehen ist, damit dass niemand in der Noth verkürtzt wurde. So vil dann anlangt das ernstlich erjnnern, dass wir vnd vnser Gottshauss in grossen Vnwillen vnd Entrichtung fallen wurden dess Hochwüdigen Herren Cardinals von Oesterreich, auch dess Ertzhertzogen, vermeynend wir solches mit Billichkeit nicht beschehen möge, dieweil wir hinder Ihr geistlicher, noch weltlicher Oberkeit gesessen seynd.

Achten auch nicht, dass Ihr als die Schirmbherren einigen Trang vnns hierumb zugefügt vnd geschehen lassen wurden. Dass wir aber bei Bäpstlicher Heiligkeit, auch bey Käyserl. May. in grosse Gefahr vnser vnd dess Gottshauss Freyheiten gerahten möchten, können wir bey vns nicht finden, dass solche Potentaten vns der vilhundert jährigen gebrauchten Freyheiten sollen entgelten lassen; sondern die von wegen der Mutter aller Gnaden, wie biss auff dise Zeit geschehen ist, vilmehr bekräfftigen wurden; Dieweil solche Freyheiten armen Vbelthäteren nicht darumb von den Häupteren der Christenheit verlihen ist, arges hiemit zuverthätigen, vnd weiter anzuzünden; sondern zur Buss der jenigen, so dises heylig Ort erlangen mögen vnd erreichen, vnd die Barmhertzigkeit Gottes zu loben vnd zu preysen, welcher im alten Testament vil freye Stätt hat geordnet, darzu das Jubel Jahr an denen Orten vnd Zeiten alle Vbelthäter loss vnd ledig solten werden, vnangesehen, dass Gott der Herr die Vbelthaten desselben Volcks allzeit so streng vnd so erschröckenlich gestrafft hat. Im Fahl aber, dass Bäpstl. Heyligkeit vnd Käyserl. May. solche vilhundert Jahr gehapte, geübte vnd vnwidersprochene Freyheit absprechend, vernichteten vnnd krafftlos erkent wurden (welches vns bisshero nie begegnet ist, Gott behüt vns weiter) wissen wir wol vns schuldig zuseyn, ihnen als den obersten Häupteren der Christenheit zugehorsamen, wöllen auch von Hertzen solches in disem vnd anderen Fählen thun [1]).

Aus diesem Briefe geht deutlich hervor, dass das Kloster Einsiedeln sich für seinen Anspruch auf ein un-

[1]) Concept-Schreibens an die Herren von Schweytz von Abbt Vlrich vnd Convent, wegen eines Freyheitsmann, D. A. E. Vol. II, Lit. J, S. 52.

beschränktes Asylrecht nur auf gewohnheitsmässige Uebung stützen konnte, keineswegs aber auf ein besonderes kaiserliches oder päpstliches Privileg. Ein solches „Gewohnheitsrecht" vermochte sich in dem einsamen und abgelegenen Einsiedeln bilden, da die Grosszahl der Asylflüchtigen von auswärts kam, und sich oft lange Zeit daselbst aufhalten konnte, ohne von ihrer Gegenpartei oder von den richterlichen Behörden des Ortes, woher sie geflohen waren, herausverlangt zu werden. Diese wussten entweder nicht, wo die Uebeltäter sich aufhielten, oder verzichteten sonst aus einem Grunde darauf, sich wegen der weitweg Geflohenen, auch wenn sie offenbar asylunfähiger Verbrechen schuldig waren, weiter zu bemühen. Hübsch charakterisiert werden diese Zustände in Einsiedeln namentlich durch das Sprichwort, das der Abt so stolz anführt:

Darauff dann bey allen alten, denen vnser Gottshauss bekant ist, auch beym Kind auf der Gassen ein gmein vnwiderredt Sprüchwort gewesen ist, ein so grosse Freyheit habe dass Gottshauss Einsidlen, dass auch ein Dieb vnd Mörder in selbigem Freyheit habe, vnd sicher seye [1]).

[1]) S. oben S. 242. Daraus freilich, dass einzelne kirchliche Freistätten, wie Einsiedeln, in solch skandalöser Weise Mördern Asylschutz gewährten, oder auch etwa den asylunfähigen Verbrechern, falls deren Auslieferung nicht verweigert werden durfte, bei der Flucht Vorschub leisteten, mussten allgemein dem kirchlichen Asylrecht als solchem die schwersten und die bittersten Anfeindungen erwachsen. So nannten denn viele Autoren die Kirchen und Klöster geradezu „speluncas latronum fomenta facinorum, Mördergruben" u. dgl. und behaupteten, dass durch das Asylrecht „sacratissimas regulas iustitiae interverti, jus naturae divinumque labefactari". Dass aber gerade die Regierung von Schwyz durchaus nicht etwa das Asylrecht des Stiftes Einsiedeln aufheben, oder sonstwie illusorisch zu machen suchte, geht direkt aus dem angeführten Briefe von Abt Ulrich vom 4. Januar 1590 hervor. Der Abt bemerkte ja darin, dass Schwyz dem Abte Joachim die Bitte, das Kloster mit einer Mauer zu umschliessen, gänzlich abgeschlagen habe, und zwar aus keinem anderen „Fürwort", als dass dadurch manchem armen Gesellen die Freiheit abgeknüpft werde, und er hierdurch in Leibes- und Lebensgefahr geriete, und dass sie dann später, als das Kloster unter einer Feuersbrunst schwer zu leiden gehabt hatte, nur unter der

Der Streit wegen der Aufnahme des Hans Gilg fand im übrigen seine Erledigung auf eine äusserst unerquickliche Weise:

Da die von Schwyz wollten, man solle ihn aus der Freiheit liefern, dies aber nicht geschehen ist. Sondern der arme Mann ist durch einen faulen Schwaben Verräter böslich herausgelockt worden, der ihm verheissen, so er ihm nicht davonhelfe, solten alle Sakramente an ihm verloren sein. War wie ein Judas an seinem eigenen Landsmann.

§ 49.

Ausser den bisher erwähnten Fällen von Inanspruchnahme der Freiheit zu Einsiedeln sind uns aus dem 16. Jahrhundert noch einige andere von geringerem Interesse überliefert. So floh hierher im Jahre 1534 der 60jährige Jakob Laubi aus der Grafschaft Baden. Dieser hatte dem Abte Gallus von St. Blasien abgesagt und ihm Schaden zugefügt[1]). Er wurde deshalb vom Landvogte gefangen genommen und sollte peinlich gestraft werden. Es glückte aber Laubi, Nachts aus dem Niedern Schlosse in Baden, wo er verwahrt wurde, zu entkommen und sich nach Einsiedeln in Sicherheit zu bringen. Auf die Fürsprache des Abtes erkannte die Tagsatzung mit Spruch vom 14. April 1534:

da Gott und dessen würdige Mutter geholfen, so soll er irthalb nicht weiter untersucht werden, wohl aber die Kosten bezahlen und Urfehde schwören, sich solcher Sachen zu müssigen, sonst gibt man ihm Altes und Neues zusammen[2]).

Bedingung die Einschliessung des Klosters erlaubt habe, dass sechs Tore offen sein müssten, damit niemand, der der Freiheit bedürfe, in der Not verkürzt werde; s. oben S. 244 und dazu Ochsner a. a. O. S. 300 ff.

[1]) S. P. Odilo Ringholz, O. S. B.: Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, S. 186 ff., speziell den daselbst abgedruckten Wunderbericht: „Wie einer aus der Graffschaft Baden, Jakob Loubi genannt, durch der Mutter Gottes Hilf, dero Wallstatt zu den Einsiedeln er viele Jahre besucht, aus schwerem Gefängnis kam"; ferner Ochsner a. a. O. S. 282 f.

[2]) E. A. IV, 1c, S. 311; Ringholz a. a. O.

Ebenso suchten 1573 die Tochter des Statthalters Oechslins sel., und 1577 Kaspar Pilgeri von Winikon (Kanton Luzern), der in Notwehr getötet hatte, in Einsiedeln Asylschutz. Letzterer begab sich, nachdem er in Einsiedeln Beichte und Busse getan hatte, in die Klosterfreiung von Muri[1]).

Wir lassen schliesslich hier noch die Freiheitsartikel von Einsiedeln folgen, die sowohl für die Freiheit des Gotteshauses Einsiedeln wie auch für die Freiheit des dem Abte von Einsiedeln zustehenden Gotteshauses, Burg, Schlosses und Hofes zu Pfäffikon galten: „Artickel, so ein jeder schuldig ist zuhalten, welcher der Freyheit im Gotts-Hauss oder Schloss Pfeffikon begehrt“[1]):

Item erstlichen, so soll ein jeder, welcher dann der Freyheit nottürfftig ist, vnd deren begehrt, als wann einer einen Menschen entleibet, vnd vmb sein Leben bringt, besonder so er in Noth wär hiezubezwungen, vnd verursachet worden ist, oder andere sündige Menschen, die von ehafften Händlen wegen, Freyheit zuhaben, oder zuerlangen vermeinen, der, oder dieselben sollen, so bald einer die Freyheit erfordert, vnd erworben hat, seine Sünd, vnd Misshandlung, die er wider Gott, vnd seinen nechsten gehandlet, rewen, beichten vnd hierüber vollkomne Buss würcken, vnnd thun, soll auch vor vnd ehmalen einer sein Beicht solcher Gestalt vollbracht, in kein Kirchen, noch an andere geweychte Stätt, End vnd Orth, nit gehn, in keinen Weg. u.

Item zum Anderen, so sollen alle die, so in dise Freyheit Zuflucht haben, vnd die erwerben, angendts mit Leuth, Gut oder Pfandt, gute Versicherung, vnd Tröstung thun vmb Essen vnd Trincken, oder einer

---

[1]) Ochsner a. a. O., S. 283 f. Auch sind uns eine Reihe von Urfehden überliefert betreffend Leute, die wegen in der Freiheit begangenen Delikte vom Abte bestraft worden waren; s. D. A. E., vol. II, Lit. J, S. 44 ff. und Ochsner a. a. O. S. 304 ff. Vgl. ferner Art. 45 des Waldstattbuches von 1572: „Strafe der Scheltungen: böse wort vnd werch, so inn der fryheit geschechenn, stond einem herren ze straffen“ (Kothing, Rechtsquellen a. a. O. S. 173) und Art. 212 der Hofrodels und Waldstattordnung von 1702. Desgleichen haben sich einige Urfehden erhalten, die sich auf in der Freiheit zu Pfäffikon geschehene Frevel beziehen, s. D. A. E. vol. V, S. 96 ff.

[2]) D. A. E., Lit. J, S. 41 f.

soll vnd mag von Mahl zu Mahl solch Essen vnd Trincken, so vil er brauchet, mit baarem Gelt abbezahlen. u.

Item zum Dritten, sollen der, oder die Freyheit gewünnen vnd erwerben, sich an allen Enden vnd Orthen, da die Priester, vnnd andere geistliche Personen jhr Wohnung haben, von dannen ziehen, vnd sie in jhren Stuben, Gemachen, vnnd sonst allenthalben im Gottshauss mit Worten vnd sonst allem Wandel gäntzlichen vngeirret lassen u.

Item zum Vierdten, so ist der Freyheit Recht, Altherkommen, vnnd Gewonheit, dass keiner, so die Freyheit erlangt, einigerley weder gross, noch klein Waffen, noch Wehr, weder Schwerdt, Degen, Dolchen, noch andere dergleichen bey jhm tragen, noch haben, sondern die Wehr gleich angehendts in Erwerbung der Freyheit von jhm thun, vnd die in dess Gottshauss, vnd der Verwalteren, oder Statthalteren Handen vnd Gewaltsamme stellen vnd geben.

Item zum Fünfften, welcher die Freyheit erwerbet, soll er sich deren behalten, vnd darauss nicht kommen, biss er sich mit einer Oberkeit, vnd den Partheyen vnd Freundtschafften, wider die er gehandlet, gantz oder zum Theil allenklichen vertragen hat, dann wo einem ausserthalb der Freyheit etwas widerfuhre, soll daran niemandts kein Schuld tragen, noch hierumb Antwort geben, u.

Item der, oder die des Gottshauss, auch der Burg, Schloss vnd Hoffs-Pfeffigkon, Freyheit erwerben, sollen gar kein Vnruh, mit keiner Gasterey, noch anderer frembder Gesellschafft zu jhnen in jhr eingegeben Gemach, in die Freyheit nicht beruffen, noch laden, sondern sich dess Gemachs, so ihm eingeben wird, benügen lassen.

Item, dass ein jeder, so Freyheit Recht erworben hat, sich mit allem Hoffgesind, Diensten vnd andern im Gottshauss, vnd Hoff, oder Burg Pfeffigkon fridsam vnd wol halten soll; Auch mit Niemands gar kein Vnfug nicht anfahen, sondern sich in allweg eines stillen Weesens vnd Wandels befleissen, u.

Item welcher solche hievor begriffne Artickel überführe, diss Freyheits-Recht übersehen, vnnd nicht halten wurde, der, vnd alle dieselben haben die Freyheit gantz verlohren, vnd verwürkt ohne weitere Gnad, u.

V.

Das kirchliche Asylrecht in den katholischen Orten und den gemeinen Vogteien

nach dem Erlasse der Konstitution Gregors XIV.: Cum alias.

Kapitel I.

Die Konstitution Gregors XIV.: Cum alias vom 24. Mai 1591 und ihre Rezeption in der Eidgenossenschaft.

§ 50.

Die Kodifikation des formellen und materiellen Asylrechtes, zu der es das Trienter Konzil nicht gebracht hatte, bewirkte, gewissermassen in Ergänzung desselben, Gregor XIV. in der grundlegenden Konstitution: Cum alias vom 24. Mai 1591[1]). Sie sollte einerseits das Asylrecht in Einklang bringen mit den Verhältnissen einer neuen Zeit, denen sie erhebliche Zugeständnisse macht; anderseits war sie bestimmt, auch in Bezug auf dieses Institut die Autorität und die Macht der Kirche streng zu wahren und zwar besonders durch die genaue Ordnung des Auslieferungsverfahrens für asylunfähige Verbrecher.

Der wesentlichste Inhalt der „Gregoriana" lässt sich folgendermassen kurz zusammenfassen:

I. Die von früheren Päpsten an einzelne Fürsten und Regierungen erteilten Indulte, Privilegien[2]) u. s. w. in Betreff der Wegnahme asylunfähiger Delinquenten werden völlig beseitigt[3]); ferner werden aufgehoben alle früheren, das Asylrecht betreffenden päpstlichen Erlasse und Verträge in so weit, als sie der Gregoriana widersprechen[4]).

---

[1]) Diese Konstitution folgt unten als Beilage zu diesem Kapitel I. Von der Literatur vgl. die oben S. 19, n. 2 angeführten Werke.

[2]) Solche Indulte haben wir oben S. 38 erwähnt.

[3]) S. Gregoriana (zit. hier „G."), §§ 1 und 2.

[4]) G. § 10.

II. Das Asylrecht steht zu allen Kirchen, Klöstern, Kirchhöfen und übrigen heiligen Stätten (ecclesiis, monasteriis, sacellis, domibus regularibus, locisve sacris aut religiosis) [1]).

III. Die Zahl der casus excepti wird bedeutend vermehrt; vom Genusse des Asylrechtes sind inskünftig ausgeschlossen:

1. Strassenräuber (publici latrones viarumque grassatores, qui itinera frequentata vel publicas stratas obsident ac viatores ex insidiis aggrediuntur) [2]).

2. Diejenigen, welche die Fluren verwüsten (depopulatores agrorum) [3]).

3. Diejenigen, welche sich nicht scheuen, an geweihten Stätten zu töten oder an Gliedern zu verstümmeln (qui homicidia et mutilationes membrorum in ipsis ecclesiis earumve coemeteriis committere non verentur) [4]).

4. Verräterische Mörder (qui proditorie proximum suum occiderint) [5]).

---

[1]) G. §§ 2 und 3; vgl. dazu auch oben S. 21 f.

[2]) G. § 3; schon nach früherem Rechte casus exceptus, s. oben S. 22; s. Ferraris a. a. O. S. 184 (n. 94 ff.); Avanzini-Pennacchi a. a. O. I. S. 683 f.

[3]) G. § 3; nach früherem Rechte: nocturni depopulatores agrorum, s. oben S. 22; Ferraris a. a. O. S. 184 ff. (n. 99 ff.); Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 684.

[4]) G. § 3; schon nach früherem Rechte casus exceptus, s. oben S. 22; Ferraris a. a. O. S. 184 (n. 102 ff.); Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 648 ff.

[5]) G. § 3; da Gregor nur diejenigen vom Genusse des Asylrechtes ausschloss, „qui proditorie proximum suum occiderint", erblickte die Doktrin in dieser Norm mitunter eine Einschränkung auf die, welche eine ihnen durch ein Verwandtschafts-, Abhängigkeits-, Freundschafts- oder sonstiges Verhältnis näher verbundene Person, mit Vorsatz und Ueberlegung, namentlich ohne vorausgegangenen Streit getötet hatten; s. Ferraris a. a. O. S. 185 (n. 108 ff.); Hinschius a. a. O. IV, S. 390, n. 3 und die dort angeführte Literatur.

5. Meuchelmörder (rei assassinii)[1]).

6. Ketzer (rei haeresis)[2]); die Kognition über dieses Delikt bleibt ganz dem forum ecclesiasticum reserviert[3]).

7. Majestätsverbrecher (rei laesae maiestatis in personam ipsiusmet principis)[4]).

IV. Asylflüchtige, die sich eines der genannten crimina excepta[5]) schuldig gemacht haben, sollen, sofern es Laien sind, auf Requisition hin den weltlichen Behörden zur Bestrafung ausgeliefert werden. Den Organen der weltlichen Rechtspflege ist es aber strenge verboten, einen asylunfähigen Missetäter eigenmächtig aus der kirchlichen Freistatt herauszuholen; die Wegnahme darf vielmehr nur erfolgen kraft ausdrücklicher Ermächtigung seitens des zuständigen Bischofs oder seines Offizials und durch die Vermittlung eines vom Bischof hierzu bevollmächtigten Geistlichen. Nur in dem Fall, dass der Bischof seine Mitwirkung bei der Auslieferung verweigern würde, darf der Verbrecher unter bester Beobachtung des den heiligen Orten zukommenden Respektes eigenmächtig weggenommen werden. Der eines crimen exceptum

---

[1]) G. § 3; Assassinen sind diejenigen, welche um Geld oder auf sonstige Versprechungen hin sich dingen lassen, jemanden zu ermorden, ebenso auch die Mandanten dieser Mörder; s. Hinschius a. a. O. IV, S. 390, n. 6; Many a. a. O. S. 105; Ferraris a. a. O. S. 186 (n. 117 ff.); Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 687 f.

[2]) G. § 3; schon nach früherem Rechte, s. oben S. 23; dazu Ferraris a. a. O. S. 186 (n. 126); Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 688.

[3]) G. § 6.

[4]) G. § 3; s. Ferraris a. a. O. S. 186 (n. 127 ff.); Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 688 f.

[5]) Für die Geistlichen und Regularen bleibt die geistliche Gerichtsbarkeit durchaus vorbehalten, s. G. § 7. Die Kleriker und Mönche genossen das Asylrecht auch, was aber bestritten war; s. Ferraris a. a. O. S. 187 (n. 131 ff.); Hinschius a. a. O. IV, S. 389; Many a. a. O. S. 108; Avanzini-Pennacchi a. a. O. S. 674 f.

Beschuldigte ist zunächst nur in geistlichem Gefängnis zu verwahren, eventuell per bracchium saeculare, und darf erst und nur dann vom Bischofe dem weltlichen Gericht überliefert werden, wann dieser bezw. sein Offizial ein Untersuchungsverfahren, den sogenannten processus informativus, durchgeführt und hierin entschieden hat, dass der Inkulpat ein asylunwürdiges Verbrechen begangen habe [1]).

V. Auf der Verletzung des Asylrechtes steht Excommunicatio latae sententiae [2]).

Wir lassen die für das kirchliche Asylrecht so bedeutsame Bulle Gregors XIV. im Anhange folgen.

Anhang zu § 50.

Die Konstitution Gregors XIV.: Cum alias vom 24. Mai 1591 [3]).

Gregorius Episcopus, Servus Servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.

Cum alias, nonnulli praedecessores nostri, et praesertim felicis recordationis Sixtus Papa V. nec non Pius etiam V. sancto zelo ducti, diversas facultates et indulta extrahendi, etiam in casibus quibusdam a iure non permissis, ex Ecclesiis criminosos et delinquentes, compluribus saecularibus Principibus, eorumque Curiis et Magistratibus sub variis modis et formis concesserint, prout in illis plenius continetur.

§ 1. Experientia postmodum docuit, tum diversitatem et differentiam huiusmodi indultorum, tum quia plerique eorumdem Principum Ministri, ex hoc ipso illa diversimode, etiam latius quam par erat, et ad suum libitum interpretandi occasionem arripuerunt, illisque abuti coeperunt, subortam esse non mediocrem in aliquibus locis libertatis et immunitatis

[1]) G. §§ 3 und 4.

[2]) G. §. Früher war es nur eine excommunicatio ferendae sententiae, s. oben S. 24. Man beachte auch die durch frühere Partikularsynoden angedrohten Zensuren, z. B. Nogaret 1303 c. 6 für Tötung, Verwundung, Entziehung der Lebensmittel, Anstellung von Wachen, Anzünden der Kirche oder gewaltsames Herausholen: excommunicatio ipso facto; s. Hinschius a. a. O. V, S. 210, n. 2.

[3]) S. auch Hinschius a. a. O. IV, S. 396, n. 2.

Ecclesiasticae perturbationem et confusionem; alibi vero ne ipsos quidem laicos indultis huiusmodi uti voluisse, aut potuisse, quod populis, inveterata erga Ecclesias reverentia, devotis, et assuetis, scandali potius quam quietis occasionem praeberent. Illud etiam absurdum saepenumero secutum est, ut infimae interdum conditionis laici, non modo iuris, sed etiam literarum penitus ignari et imperiti, dum quasi potestates, aut Ministri Curiae saecularis in aliquo Castro, aut Oppidulo iurisdictionem exercebant, facultatum et indultorum huiusmodi limites longe excesserint, eaque suo arbitratu in sensus minus rectos, et ab intentione concedentis omnino alienos, detorserint, et illorum praetextu quicquid sibi in mentem venit attentare praesumpserint, in grave iurisdictionis et immunitatis Ecclesiasticae praeiudicium, locorum, et personarum divino cultui dicatarum contemptum, ipsius divinae maiestatis offensam, et scandalum plurimorum. Quare pro commisso nobis a Domino Pastoralis officii munere, praedictis absurdis et scandalis obviare, ac differentias huiusmodi ad uniformem regulam reducere, omnemque dubitandi, ac perperam interpretandi occasionem dilucida declaratione submovere, abusus tollere, et ne Ecclesiastica iura plane conculcentur et negligantur, opportune providere decrevimus, prout etiam dictus Sixtus praedecessor noster iisdem de causis motus statuere decreverat, licet morte praeventus hoc adimplere nequiverit; ita tamen, ut quando praesens temporum calamitas, et nimia, quae iam invaluit perversorum hominum malitia id exposcit, aliquid, etiam ad terrorem delinquentium, et ad coercenda illorum facinora, ultra id quod prisca illa maiorum nostrorum disciplina, et vetus sacrorum canonum norma praescripserat in quibusdam casibus congrua moderatione adhibita, permittamus.

§ 2. Hac itaque nostra perpetuo valitura constitutione, omnia et quaecumque privilegia, indulta, et gratias, tam per praedictum Sixtum ac Pium Quintum, quam alios quoscumque nostros praedecessores, aut nosmetipsos, Sedem Apostolicamque eiusve Legatos, super abducendis, vel extrahendis ab Ecclesiis Monasteriis, Sacellis, domibus, regularibus et saecularibus locisve sacris aut Religiosis, aliasque in casibus a iure permissis hominibus certorum tunc expressorum vel non expressorum criminum reis aut fraudulentis decoctoribus, etiam in odium certorum delictorum, et pro bono, pace, et quiete publica, et ex causis urgentissimis ac necessariis et aequipollentibus casibus in iure expressis, atque ex paritate, idemtitate, aut maioritate rationis extensis, perpetuo vel ad certum nondum elapsum tempus, seu ad vitam alicuius Principis, aut beneplacitum seu alias quomodolibet concessa, etiam iteratis, aut multiplicatis vicibus, approbata et innovata, ac usu recepta, literasque Apostolicas sub plumbo, aut in forma Brevis seu alias quomodocumque desuper

confectas, quarum tenores hic haberi volumus pro expressis, ac ad verbum insertis, sublata penitus omni differentia, ita ad unam tantum formam reducimus, et moderamus.

§ 3. Ut laicis, ad Ecclesias, locaque sacra, et religiosa praedicta confugientibus, si fuerint publici latrones, viarumque grassatores, qui itinera frequentata, vel publicas stratas obsident, ac viatores ex insidiis aggrediuntur, aut depopulatores agrorum, quive homicidia, et mutilationes membrorum in ipsis Ecclesiis earumve Coemeteriis committere non verentur, aut qui proditorie proximum suum occiderint, aut assassinii vel haeresis, aut laesae Maiestatis in personam ipsiusmet Principis rei, immunitas Ecclesiastica non suffragetur. Sed universis et singulis venerabilibus fratribus nostris Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, ceterisque Ecclesiarum, et Monasteriorum Praelatis, tam saecularibus quam cuiusvis Ordinis Regularibus, districte praecipiendo mandamus, et praecipimus, ut laicos in casibus praedictis delinquentes, ad eorum Ecclesias, Monasteria, domos, et alia loca supradicta sacra, seu Religiosa respective confugientes, et in eis se recipientes atque morantes, qui praedicta delicta, eorumve aliquod, iudicio suo commisisse videbuntur, quando a Curia saeculari fuerint requisiti, et quilibet eorum fuerit requisitus, Ministris, et Officialibus Curiae saecularis absque irregularitatis nota, aut alicuius censurae Ecclesiasticae incursu, tradi, et consignari curent, et faciant, et quilibet eorum curet et faciat.

§ 4. Ne autem Curiae saecularis praedicta Ministri facultate illos per se et propria auctoritate extrahendi, et abducendi sibi olim, ut praefertur, attributa, et per praesentes revocata, abutantur, Volumus, dictaque auctoritate decernimus, et declaramus, ut Curiae saecularis eiusque Iudices et Officiales, ab Ecclesiis, Monasteriis locisque sacris praedictis, aliquem laicum, ut praefertur, delinquentem, in nullo ex casibus supradictis sine expressa licentia Episcopi, vel eius Officialis, et cum interventu personae Ecclesiasticae ab eo auctoritatem habentis, ad quos solos, et non alios, Episcopis inferiores, etiamsi alii Ordinarii sint, aut nullius Diœcesis, aut Conservatores ab hac Sede specialiter vel generaliter deputati praedictam licentiam dandi, facultas pertineat. Occurrente autem casu in loco exempto, et nullius diœcesis, tunc ad Episcopum viciniorem devolvatur haec cognitio, et non ad alios, capere, extrahere, aut incarcerare non possint, nisi eo casu, quo ipse Episcopus, et dictae personae Ecclesiasticae requisitae illos in delictis superius expressis culpabiles, tradere, aut capturae et carcerationi intervenire, et assistere recusaverint, tuncque reverentiae Ecclesiae, et locis sacris debitae memores, praedictos delinquentes, minori quo id fieri poterit cum scandalis et tumultu, extrahere curent.

§ 5. Quodque delinquentes laici praedicti, postquam, ut praefertur ab Ecclesiis, locisve sacris extracti et capti fuerint, ad carceres Curiae Ecclesiasticae reponi, et inibi sub tuto et firmo carcere ac opportuna custodia, data illis, si opus fuerit, per Curiam saecularem, detineri debeant, nec inde extrahi, Curiaeque saeculari praedictae consignari nec tradi possint, nisi cognito prius per Episcopum, seu ab eo deputatum, an ipsi vere crimina superius expressa commiserint; tuncque demum de mandato Episcopi per Iudicem Ecclesiasticum Curiae saeculari, quacumque appellatione postposita, consignentur.

§ 6. De crimine vero haeresis, cognitio ad forum Ecclesiasticum tota pertineat, neque in ea Curia saecularis se quoquomodo intromittat.

§ 7. Sicuti etiam prohibemus, ne contra Ecclesiasticas personas, saeculares aut cuiusvis Ordinis, vel Militiae etiam Sancti Joannis Hierosolymitani regulares quoquomodo etiam vigore praedictorum privilegiorum indultorum, aut concessionum quae omnia ad terminos iuris per praesentes reducimus, procedant, aut se intromittant, illasve ab Ecclesiis, Monasteriis, Domibus, locisque sacris, aut religiosis, etiam in casibus in hac constitutione expressis, extrahere, abducere, capere, carcerare, aut cognoscere de criminibus ad forum Ecclesiasticum pertinentibus, alias quam de iure, et per privilegia eisdem Ordinibus aut militiis concessa permittitur, quomodolibet praesumant.

§ 8. Quod si quis quacumque dignitate et auctoritate praedictus, praemissorum, ut alio quovis praetextu, quicquam praeter aut contra huius nostrae constitutionis tenorem attentare praesumpserit, declaramus eum ipso facto censuras et poenas easdem incurrere, quae, contra libertatis, iuris, et immunitatis Ecclesiasticae violatores per sacros Canones, et Conciliorum generalium, nostrorumque praedecessorumque constitutiones sunt promulgatae.

§ 9. Sicque per quoscumque Iudices, ordinarios et delegatos etiam causatum Palatii Apostolici Auditores, et Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, sublata eis et eorum cuilibet, quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate, in quavis causa et instantia, iudicari, et definiri debere, nec non irritum decernimus et inane si secus super his, per quoscumque quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari.

§ 10. Non obstantibus praemissis, tam Sixti, et Pii V. quam aliorum quorumcumque praedecessorum nostrorum literis Apostolicis, privilegiis, indultis, et facultatibus, quibusvis personis etiam Imperiali, Regia, Ducali,

aut alia quavis dignitate et auctoritate fulgentibus, aut Rebuspublicis, Dominiis, Regnis, Provinciis, Civitatibus, Terris, et locis, eorumve Curiis, Parlamentis, Senatibus, Consiliis, Communitatibus, Universitatibus, Collegiis, aut Praesidentibus, Proregibus, Gubernatoribus, Locatenentibus, Vicariis, Potestatibus, aliisque Magistratibus, Officialibus, Ministris, aut Consiliariis, ex praedictis, vel aliis etiam gravioribus, et urgentioribus causis; tam illorum intuitu et contemplatione, sive ad eorum preces, et instantiam, quam etiam Motu proprio, et ex certa scientia deque Apostolicae potestatis plenitudine, ac per modum statuti et legis perpetuae, etiam in vim contractus, et fratrum nostrorum consilio, sub quibuscumque tenoribus et formis, et cum quibusvis praeservativis, restitutivis, mentis attestativis, derogatoriarum derogatoriis, aliisque validissimis, efficacissimis, et insolitis clausulis, nec non irritantibus, et aliis decretis, etiamsi inibi caveatur expresse, quod illis, nisi sub certis modis et formis, et nisi de expresso eorum consensu ad quorum favorem concessae fuerint, derogari possit, et aliter factae derogationes nullius sint roboris vel momenti, et alias quomodolibet concessis etiam saepius approbatis, et innovatis. Quae omnia, et singula, ac illorum tenores pro expressis habentes, quatenus praemissis in aliquo adversentur, aut plures quam superius expressos casus contineant, auctoritate et tenore praemissis omnino, ac perpetuo tollimus, et abrogamus, ac ad terminos praesentis Constitutionis, quoad superius descripta dumtaxat, reducimus: et nolumus cuiquam de cetero suffragari, et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali, per quae praesentibus non expressa, vel ad verbum non inserta effectus earum quomodolibet valeat impediri.

§ 11. Ut autem praesentes literae ad omnium notitiam facilius deducantur, mandamus illas in valvis S. Joannis Lateranensis et Principis Apostolorum, Basilicarum de Urbe, nec non Cancellariae Apostolicae de more affigi, et publicari; earum exemplis inibi affixis et dimissis, ac post publicationem huiusmodi volumus et decernimus, ut omnes et singulos quos concernunt, et concernent in futurum, pervide arctent, et afficiant, ac si eorum cuilibet personaliter intimatae fuissent. Earumdem vero praesentium transumptis, etiam impressis, Notarii publici manu subscriptis, eamdem fidem in iudicio, et extra illud ubigentium et locorum haberi volumus, quae eisdem originalibus literis haberetur, si essent exhibitae vel ostensae.

§ 12. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae moderationis, praecepti, mandatorum, decretorum, reductionum, declarationum, prohibitionis, sublationis, abrogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare prae-

sumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae in Monte Quirinali, Anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo nonagesimo primo nono, Kal. Junii, Pontificatus nostri Anno I.

§ 51.

Begreiflicherweise stiessen von der durch Gregor getroffenen Normierung des Asylrechtes die Bestimmungen, die sich auf das Auslieferungsverfahren beziehen, weltlicherseits auf grossen Widerstand. Die Vermehrung der casus excepti liess man sich gern gefallen; aber im höchsten Grade unbequem war, dass Gregor die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle crimen exceptum vorliege und demgemäss die Auslieferung an das weltliche Gericht zu erfolgen habe oder nicht, dem kirchlichen Richter vorbehielt. Allein es ist nicht zu verkennen, dass die Kirche durchaus die Zuständigkeit zu der genannten Entscheidung für sich beanspruchen musste, da sonst das Asylrecht seine praktische Bedeutung fast gänzlich eingebüsst hätte [1]). Ganz richtig haben daher auch die späteren Päpste, die das kirchliche Asylrecht zu wahren trachteten, den weltlichen Gewalten nur in dem Sinne weitere Zugeständnisse gemacht, dass sie noch weitere Delikte als asylunfähig erklärten oder auch eine extensive Interpretation der alten crimina excepta zuliessen, niemals aber so, dass sie das in der Gregoriana geregelte Auslieferungsverfahren grundsätzlich abänderten [2]).

Für uns erhebt sich nun die Frage, ob in den katholischen Orten der Schweiz die Gregoriana rezipiert worden sei und mit ihr die Bestimmungen in Betreff des kirchlichen Vorerkenntnisses darüber, ob ein Asylflüchtiger crimen exceptum begangen habe, Bestimmungen, die das gerade Gegenteil von

---

[1]) Bullarium Romanum ed. Cherubini II, Lugduni 1655, S. 707 ff.

[2]) So Benedikt XIII. in der Konstiution: Ex quo divina vom 8. Juni 1725; s. unten § 56; ferner Benedikt XIV. in der Konstitution: Officii nostri vom 15. März 1750, s. unten § 56.

dem enthielten, was wir bisher in den katholischen Orten vor und nach der Reformationszeit in Geltung fanden.

Segesser meint in seiner Luzernischen Rechtsgeschichte[1]): es sei nicht unwahrscheinlich, dass während Turrianis Nuntiatur die gregorianische Konstitution, wie seiner Zeit die Bulle: In coena domini und andere mehr, in Luzern durch Anschlag publiziert und dem Rate amtlich mitgeteilt worden sei, ohne dass die Obrigkeit widersprach, und ohne dass dies, da die Richtung der Zeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt günstig war, besonderes Aufsehen erregte. Dadurch aber, dass die Gregoriana das Präkognitionsverfahren an so strenge Formen gebunden und die weltliche Gerichtsbarkeit bei der Entscheidung über die Natur eines in Frage stehenden Verbrechens in eine so ganz passive Stellung versetzt habe, sei die Opposition gegen die kirchliche Immunität und Jurisdiktion vorzugsweise auf diese Konstitution hingelenkt worden[2]), so dass eine ganze kirchenrechtliche Literatur darüber entstand. Die Entdeckung der Unechtheit der gratianischen Stellen über die Immunität habe im 18. Jahrhundert dieser Literatur einen neuen Aufschwung gegeben, und überdies sei die Lehre aufgekommen, die Gesetze für das äussere Kirchenregiment müssten, um in einem Staate wirksam zu sein, sich als staatlich rezipiert und promulgiert ausweisen.

Dem Einflusse dieser Literatur schreibt es dann Segesser zu, dass, während wir das ganze 17. Jahrhundert hindurch in Luzern keine Erwähnung von Anständen infolge des Asylrechtes finden, plötzlich im Jahre 1705 uns ein alsbald näher zu behandelnder Widerspruch gegen das Entscheidungsrecht des Bischofs über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines casus exceptus entgegentrete, gestützt auf die „Autores“ und auf die einfache Behauptung, die Gregoriana sei niemals re-

---

[1]) Anton Philipp v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, IV. Band, Luzern 1858, S. 672 f.

[2]) Es ist namentlich an Paolo Sarpi zu denken; sein Traktat ist oben S. 21, n. 3 zitiert.

zipiert worden. Immerhin sei auch in diesem Falle, wenn schon nur „aus superabundantem Respekt der Kirche", genau der Weg der Gregoriana beobachtet worden.

Hierzu bemerken wir, dass uns in der Tat für das 17. Jahrhundert aus Luzern keine, aus den übrigen katholischen Orten aber und ebenso aus den Vogteien nur sehr wenige Anstände wegen des kirchlichen Asylrechtes überliefert sind, und dass dies wirklich den Anschein erwecken könnte, als sei es deshalb nicht zu Konflikten gekommen, weil die Gregoriana ohne weiteres beobachtet wurde. Viel Positives ist nun überhaupt diesen wenigen Zusammenstössen nicht zu entnehmen. Sie ergeben mit Sicherheit nur so viel, dass sowohl in den katholischen Immediatlanden wie in den gemeinen Vogteien die weltlichen Obrigkeiten es durchweg nicht mehr wagten, die Verbrecher eigenmächtig, wie im 16. Jahrhundert, aus den kirchlichen Asylen wegzunehmen[1]). Ein Einfluss der Gregoriana

---

[1]) Es ist uns aus dieser Zeit ein einziger Fall von direkter Verletzung der Kirchenimmunität bekannt, und zwar aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Einen Uebeltäter, dem es gelungen war, aus dem Gefängnis in Schänis (Gaster, St. Gallen) auf Stiftsboden zu entweichen, liess der Landweibel wieder in das Gefängnis zurückführen. Die Aebtissin und das Kapitel des Stiftes Schänis protestierten dagegen und machten geltend, dass der Malefikant unter der Dachtraufe des Stiftsgebäudes und mit Berührung des Türrings an der kleinen Porte die Freiheit hinlänglich erreicht habe. Das zuständige Gericht wandelte hierauf das bereits gefällte Todesurteil in 20 Jahre französischer Galeere um. Also auch in diesem Falle bequemte sich schliesslich die weltliche Obrigkeit dazu, dem Asylrechte des Klosters Rechnung zu tragen. Beachtenswert ist, dass im gleichen Jahre (1648), als in Kaltbrunn ein gewisser Fridolin Fäh aus Unvorsichtigkeit einen armen Mann, seines Zeichens Kesselflicker und Krebsfänger, erschossen hatte, der Landvogt selber beim Stifte Schänis für den Missetäter um die Freiheit anhielt. Diese wurde ihm unter der Bedingung gestattet, dass das Gotteshaus für die Verköstigung des Täters nicht aufzukommen habe; Fräfel, Kreuz und Löwe, Lieferung I, a. a. O. S. 111; Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster a. a. O. S. 300 f. Bei Fräfel a. a. O. S. 111 f. findet sich noch ein weiterer das Asylrecht des Stiftes Schänis betreffender

und überhaupt der strengeren Kirchenzucht, die seit dem Tridentinum insbesondere durch die Nuntien in der Schweiz angebahnt wurde, ist mithin nicht zu verkennen. Anderseits kann aber doch nicht behauptet werden, dass das strenge Extraditionsverfahren, wie es die Gregoriana vorschreibt, namentlich der processus informativus, auf den es hauptsächlich ankommt, wirklich innegehalten worden wäre. Vielmehr wurden die Konflikte entweder ganz vermieden oder lösten sich verhältnismässig rasch dadurch, dass die kirchlichen Oberen auf die Requisitionen und Reklamationen der weltlichen Obrigkeit hin, dass casus exceptus vorliege, sich mehr oder weniger prompt zur Auslieferung verstanden, ohne dass es in diesen Fällen zu einem processus informativus des geistlichen Richters gekommen wäre. Wir erwähnen z. B. folgende zwei Fälle, die sich freilich in den gemeinen Herrschaften zutrugen:

Dass, als vor vielen Jahren (vor 1696) in der Graffschaft Baden ein gewüsser Mordthat halber Beklagter sollen aufgefangen werden, er sich in das Closter Wettingen salvieret, habe dieses ohngeachtet verschiedener von dem H. Landtvogt geschehenen Ansuchungen eine zimliche Zeit sich geweigeret, den Uebelthäter ausszulifern. Endtlichen, weilen allseiths Cathol.e Interessierte sich dahin verstanden, dass die von dem H. Landtvogt um das Closter gestelte Wachten um etwas zurück weichen solten, wurde solches dem Criminalen angezeiget, dass es nun Zeit seye sich zu echapieren, aber so bald er auss dem Closter ware, wurde das Thor hinder ihme beschlossen, und liessen die Landtvögtliche Leüth auf ihne ohne Verzug[1]).

In Aº 1696 hat es sich im Thurgeüw zugetragen, dass einer sich in das Closter Creützlingen salvieret, welcher aber auf be-

---

Fall von 1746 erwähnt. Damals musste das Stift nicht nur auf jegliche Entschädigung für den Unterhalt eines Malefizianten, der sich in die Stiftskirche geflüchtet hatte, verzichten, sondern laut Urteil des Syndikates Gaster auch noch dessen Arztkonto bezahlen.

[1]) Bericht wegen den Malefikanten in den gemeinen Aemtern so in den kathol. Kirchen ihr Asylum suchen durch: Joh. Rod. Stürler, Cantzley-Registr., d. anno 1743, St. A. B., Rheintal-Buch, lit. B., S. 463 ff., s. unten § 58.

schechene landtvögtliche Aussforderung, ohne weiteres aussgeliferet worden.

Dass uns nun aus Luzern — dem Sitze der Nuntiatur — erst vom Jahre 1705 ein ausdrücklicher Protest des Rates gegen das bischöfliche Präkognitionsverfahren bekannt ist, dürfte sich daraus erklären, dass damals überhaupt die Frage, ob dem geistlichen Richter die Durchführung des processus informativus zu gestatten sei, zum ersten Male für Luzern praktische Bedeutung erhielt; unter keinen Umständen aber darf aus der Ruhe der vorangegangenen Zeit geschlossen werden, dass in früheren Fällen dieses förmliche Präkognitionsverfahren selbst in den katholischen Immediatlanden ohne weiteres zugelassen worden sei.

Wir können letzteres direkt nachweisen an einem Asylrechtskonflikte aus dem Jahre 1679, in welchem die Regierung eines katholischen Standes absolut und konsequent den Standpunkt vertrat, dass sie den von der Gregoriana vorgeschriebenen processus informativus des geistlichen Richters nimmermehr zulassen könne, da dieser einen schweren Eingriff in ihre alten Jurisdiktions- und Souveränitätsrechte bedeute. Es handelt sich um den Streit zwischen der Regierung von Uri und dem Stifte Engelberg wegen Alt-Landammanns Peregrin von Beroldingen, der in dem letztgenannten Kloster Zuflucht gefunden hatte.

Da dieser Konflikt einer der bedeutendsten ist, die sich je in den schweizerischen Landen abgespielt haben, und er zugleich auch rechtshistorisch ungemein interessant ist, können wir nicht umhin, hier eine einlässlichere aktenmässige Darstellung zu geben. Die Verhandlungen dieses Prozesses führen uns auch zu der wohl richtigen Ansicht, dass die Frage der Rezeption der Gregoriana dahin zu entscheiden ist, dass diese Konstitution in ihrem vollen Umfange nur allmählich in den schweizerischen Landen tatsächliche Anerkennung fand, und dass dieser Rezeptionsprozess erst im Anfange des 18. Jahrhunderts zum Abschlusse gelangte. Damals erst wurde, so-

weit sich nach den überlieferten Fällen urteilen lässt, auch das Präkognitionsverfahren allgemein zugelassen, und wäre es auch nur „aus superabundantem Respekt“ vor der Kirche gewesen.

Kapitel II.

Der Asylrechtskonflikt zwischen dem Stifte Engelberg und der Regierung von Uri betreffend die Flucht von Alt-Landammann Peregrin von Beroldingen, d. a. 1679.

§ 52.

Am 8. August 1679 kam nach Engelberg geflohen Johann Peregrinus von Beroldingen, Alt-Landammann von Uri. Er war begleitet von zwei Dienern und stieg ab im Gasthof zum Engel, der innerhalb der Klosterfreiung lag [1]).

Beroldingen liess sofort den P. Karol Troger zu sich

---

[1]) Zur Darstellung dieses Falles benutzten wir a) Akten im St. A. L., Part. VIII, Cap. 3, Art. 7, ad. Nr. 7: „H. Landamman Peregrins von Beroldingen wegen einer abscheülichen an Anna Maria Koberin von Weinfelden in dem Turgau begangenen Todtschlag vnd anderen Lasteren weitschichtiger Process. Ao. 1679“; vorn auf dem Umschlage mit anderer Tinte: „Flucht nach Engelberg. Asylrechtsstreit. Verdacht wegen Entwendung obrigkeitlicher Schriften“. b) Eine lateinisch geschriebene Darstellung des Konfliktes, verfasst von dem damaligen Pfarrer in Engelberg, in einer Abschrift von ungefähr 1735, mit Einfügung der Akten in Deutsch, Manuskript im Stiftsarchiv Engelberg. Das Manuskript trägt die Ueberschrift: „D. Jo. Peregrini a Beroldingen Ammani fuga“; auf dem Umschlage der Titel: „Beroldingen, Jo: Peregrin, von, in Engelberg. Nach den Akten und Aufzeichnungen des P. Athanasius a Castanea († 18. III. 1692) dargestellt von P. Ildephons Straumeyer in Engelberg († 5. IV. 1743). Sofern wir nicht speziell die Luzerner Akten anführen, finden sich die einschlägigen Aktenstücke in dieser Darstellung eingefügt; diese handschriftliche lateinische Darstellung selbst zitieren wir kurz als „Klosterautor“. Das Manuskript wurde uns in gütigster Weise von H. Herrn P. Ignaz Hess, Stiftsarchivar in Engelberg, zur Benützung überlassen, wofür wir ihm zu grösstem Danke verpflichtet sind.

rufen und eröffnete ihm: er werde in Uri beschuldigt, seine Magd, Anna Maria Kober von Weinfelden, deren entseelter Körper im Urnersee gefunden worden war, ermordet zu haben. Er rufe Gott zum Zeugen an, dass er unschuldig sei, und er hoffe deshalb in Engelberg den Schutz des Asylrechtes zu geniessen. Zwei Tage darauf, am 11. August, liess er sich — er war leidend an einem Fusse — aus dem Gasthause ins Kloster tragen, wo ihm die St. Michaelsstube eingeräumt wurde.

Peregrin von Beroldingen[1]) stammte aus einem der vornehmsten Geschlechter des Landes Uri. Er selber hatte am Regimente teil gehabt und war Landammann von Uri und Landvogt im Thurgau gewesen. Zeitlebens scheint er jedoch eine etwas zweifelhafte politische Rolle gespielt zu haben. Willkommenen Aufschluss darüber, welches das allgemeine Urteil über Beroldingen war, gibt uns ein Brief des Ratsherren Nikolaus Meyer, der zugleich Amtmann des Klosters Engelberg in Luzern war[2]), vom 26. August 1679. Aus diesem Briefe, geschrieben an den Abt von Engelberg, erfahren wir zudem auch Näheres über das Verbrechen, dessen Beroldingen bezichtigt wurde. Es heisst in dem Schreiben: Der „arme Mann“[3]) — Beroldingen — und sein Bruder hätten sich nicht wohl gezeigt; sie hätten die ganze Eidgenossenschaft regieren wollen und seien auch die Urheber des schönen Krütterli Geschäftes gewesen. Ferner hätten sie sich zur Zertrümmerung des De-

[1]) Vgl. Hans Leu, Helvetisches Lexikon III, Zürich 1749, S. 285 ff. s. v. „Beroldingen“.

[2]) Das Kloster besass in Luzern ein Haus an der Kapellgasse, worin zur Zeit des Konfliktes sein Amtmann, Nikolaus Meyer, wohnte. Die Hauptaufgabe des Amtmannes bestand darin, die Kornzehnten und Lebensmittelsendungen für das Kloster in Empfang zu nehmen und nach Engelberg weiterzubefördern; daneben betätigte er sich auch sonst noch als Mittelsperson des Klosters.

[3]) „Armer Mann“ ist der Prozessname für den peinlich Angeklagten (= Inkulpaten); auch die Bezeichnung „armer Mensch“ ist häufig. Dem alten Rechte fehlte eben bei aller Strenge nicht das Erbarmen

fensionals brauchen lassen[1]); auch ihr Benehmen in der Landgrafschaft Thurgau wurde hart getadelt[2]). Was die jüngst zu Uri geschehene Mordtat betreffe, so bedürfe es wegen des leichtsinnigen Lebens der beiden keiner weiteren Kundschaft. Es sei alles nur zu klar am Tage: seines — Peregrins von Beroldingen — Bruders Tochter sei an dem Tage, wo die Tat widerfahren sei, angemahnt worden, mit dem ermörderten Mensch spazieren zu gehen. Des Bruders Tochter habe gehorcht, im Glauben, es sei zum guten, und habe sich mit der Magd zum Spaziergang aufgemacht. Da hätte der Bösewicht und „arme Mann" einen dreieckigen Flegel, den er extra hierfür zugerichtet hätte, genommen und „dem Mensch" nieder aufs Genick geschlagen, hierauf mit einer Radpistole seinem Opfer den Kopf zerschlagen, und der Bruder habe mit einem Beil demselben den Rest gegeben: so hätten die beiden gottvergessenen Leute gehandelt. Des Bruders Tochter habe nichts anderes gemeint, als dass das gleiche Schicksal auch sie treffe und habe daher mit aufgestreckten Händen um Hilfe und Barmherzigkeit gerufen. Dies sei die leidige Tragödie[3]).

---

mit der kriminell belangten Person, deren Leib und Ehre auf dem Spiele stand; s. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht a. a. O. S. 201 und 180.

[1]) Ueber das Defensional s. Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XIII (1888), S. 132 ff. 138 f.; Schollenberger, Bundesstaatsrecht a. a. O. S. 109 ff. Schon 1677 erklärte Schwyz seinen Rücktritt vom Defensional, ein Vorgehen, dem die meisten anderen katholischen Orte sich anschlossen.

[2]) Wir bemerken zu diesen hier gegen Beroldingen erhobenen Vorwürfen, dass in unserem Prozesse gewisse politische Rücksichten mitgespielt haben mögen, obschon den späteren Worten Beroldingens, „seine Verfolgung rühre nur daher, weil er sich zur französisch gesinnten Fraktion erklärt habe," wenig Glauben beizumessen sind. (Die erwähnten Worte Beroldingens entnehmen wir einem Briefe der urnerischen Regierung vom 10. Februar 1680 an den Stand Luzern, Original St. A. L.)

[3]) Meyer riet in diesem Schreiben dem Abt entschieden zur Aus-

Im übrigen wurde Beroldingen auch noch des Ehebruchs, begangen mit der nachher von ihm ermordeten Maria Kober, angeklagt. —

Sobald es in Uri ruchbar wurde, dass Peregrin von Beroldingen nach Engelberg geflohen war, legte die Regierung Hand auf seine Güter und tat alle Schritte, um die Festnahme und die Auslieferung des so schwer inkriminierten Mannes zu erlangen. Durch Urteil wurde über ihn die Kapitalstrafe ausgesprochen, auf seinen Kopf eine Belohnung von 100 Dukaten gesetzt bezw. von 200, sofern Beroldingen lebendig eingeliefert würde [1]).

Mit Schreiben vom 13. August stellte der Urner Landammann Sebastian Muheim an den Abt von Engelberg das Begehren, man möge Beroldingen sofort festnehmen und verwahren.

Der Abt von Engelberg, Ignazius Betschart, der damals krank daniederlag und nach dem Berichte des Klosterautors während des ganzen Handels nie mit Beroldingen in persönliche Berührung kam, antwortete, dass er unmöglich die Forderung Uris erfüllen könne: Beroldingen sei am 11. August ins Klostergebäude gebracht worden, wo ihn sowohl das kirchliche Asylrecht — die immunitas ecclesiastica — schütze als auch die besonderen Privilegien des Klosters Engelberg. Er, der Abt, habe vor der Ankunft des Flüchtlings um nichts gewusst, und was die nunmehrigen Anklagen betreffe, so stehe es für ihn noch nicht fest, ob Beroldingen des ihm zur Last gelegten Verbrechens wirklich schuldig sei. Er könne deshalb den Flüchtling nicht vom Altare wegweisen und aus dem Kloster verjagen. Man möge es ihm verzeihen, wenn er nicht nur des Klosters, sondern der ganzen Kirche Rechte verteidige.

---

lieferung Beroldingens an Uri, da dieser nach allgemeiner Ueberzeugung eines delictum exceptum schuldig und also asylunfähig sei.

[1]) Dies erfuhr der Abt in Engelberg durch ein Schreiben des Pfarrers von Seedorf (Kt. Uri) vom 17. August, das am 18. August überbracht wurde.

Inzwischen zögerte die urnerische Regierung nicht, sich in der Sache Beroldingen auch an die benachbarten eidgenössischen Stände zu wenden. Sie teilte ihnen den Sachverhalt mit und forderte sie auf, den Verbrecher, falls er auf ihren Gebieten betroffen würde, zu ergreifen und auszuliefern, da dessen Bestrafung im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft liege. Ausserdem bat sie die miteidgenössischen Regierungen um Intervention beim Abte, damit er Beroldingen das Asylrecht des Klosters verweigere [1]).

In diesem Sinne wandte sich Uri am 19. August 1679 auch direkt an den schweizerischen Nuntius Odoardus Cibo, der damals gerade in Einsiedeln sich aufhielt. Dieser schickte alsbald seinen Auditor nach Engelberg, um den Fall zu untersuchen. Dass er durchaus gewillt war, strenge nach dem Rechte vorzugehen, können wir schon aus einem Briefe des Antonius von Beroldingen an seinen nach Engelberg ge-

[1]) So schrieb Uri am 14. August an Schultheiss und Rat zu Luzern, die es zugleich aufforderte, im Hause des Adlerwirtes Just Studer daselbst Nachforschungen zu halten, da Beroldingen dem Vernehmen nach obrigkeitliche Schriften wie auch seine Rechnungsbücher zu jenem Wirte habe verbringen lassen (Original im St. A. L.). Dieses Schreiben kam durch ein Versehen erst am 22. August zwischen 5—6 Uhr Abends und offen in die Hände der luzernischen Regierung. Auf die Beschwerde von Schultheiss und Rat zu Luzern vom 23. August (Konzept im St. A. L.) entschuldigte sich die urnerische Regierung mit Rückschreiben vom 26. August (Original St. A. L.). — S. ferner die Schreiben der urnerischen Regierung an Luzern vom 19. August (Original St. A. L.), worin sie das über Beroldingen gefällte Urteil mitteilt, und vom 23. August (Original St. A. L.), sowie die Rückschreiben Luzerns vom 23. und 26. August (Konzepte St. A. L.). In dem letzteren Schreiben bemerkte die Luzerner Regierung: sie hätte mit Entsetzen von dem Verbrechen Beroldingens Kenntnis genommen und bereits ihren Beamten Befehl erteilt, fleissig auf Beroldingen aufzupassen und ihn gefänglich anzunehmen, sofern er auf luzernischem Gebiet betroffen würde. Im übrigen wolle sie das Urteil des Nuntius abwarten, bei dem ja bereits der Handel anhängig sei. Von diesem Briefwechsel zwischen Uri und Luzern wurde Abt Ignazius durch ein zweites Schreiben seines Amtmannes Meyer vom 29. August in Kenntnis gesetzt.

flohenen Bruder vom 20. August ersehen, worin er diesem mitteilt, dass alle seine Bitten um Gnade auf den Nuntius keinen Eindruck gemacht hätten.

Der Auditor selber unterzog Beroldingen in Engelberg einem Verhöre und reiste hierauf am 21. August wieder nach Altdorf, um daselbst in aller Form den processus informativus durchzuführen.

Allein als die urnerische Regierung sich an den Nuntius gewandt hatte, war das in der bestimmten Erwartung geschehen, dass er ohne weiteres dem Abte von Engelberg Befehl erteilen werde, den Asylanten an sie auszuliefern. Der Fall schien ja ganz liquid zu sein. Wie nun aber der Auditor nach Altdorf kam und hier vorerst den gregorianischen Prozess beginnen wollte, protestierte die Regierung von Uri sofort und energisch gegen dieses Ansinnen. Sie verbot dem Auditor jegliche Prozesstätigkeit, so dass er sich gezwungen sah, unverrichteter Sache zum Nuntius nach Einsiedeln zurückzukehren.

Ueber diesen Zwischenfall berichteten Landammann und Rat von Uri am 2. September nach Luzern: sie hätten den Nuntius um die Auslieferung Beroldingens ersucht; nun sei dessen Auditor unverrichteter Sache nach Uri gekommen und habe begehrt, den Prozess zu formieren und zu erkundigen,

ob der casus der geistlichen Freyheit fächig seye, oder nit, welches aber wir nit zugeben könen noch sollen, dan wir den Geistlichen darmit ein solches jus würden eingeraumbt haben, welches niemahls breüchig gewesen, vnd nit allein vns, sonderen allen cathl. Oberkheiten mit der Zeit höchstens hette vernachtheilen können, dan obwole vns nit vnbewüsst, dass gewüsse casus gratiabiles der geistlichen Freyheit fächig seyen, so ist aber auch meniglichen bekhandt, dass betitlete crimina atrocia vnd dero Thäter, vermög aller Rechten der Immunitet vnfächig seyen, ob aber dass ein der gleichen crimen atrox seye oder nit, ist dis so offenbar, das es von niemandn kan widersprochen werden.

Diesem Briefe[1]) an Luzern legte die urnerische Regierung noch die Abschrift eines gleichzeitig an Abt Ignazius

[1]) Original im St. A. L., mit beiliegender Kopie.

abgelassenen Schreibens bei, worin sie diesem offiziell mitteilt, dass Beroldingen wegen Mordes und anderer beiläufigen Misshandlungen rechtmässig zum Tode verurteilt worden sei. Es sei absolut nicht ihr Begehren — bemerkte sie auch in diesem Schreiben —, Engelberg in seinen Privilegien zu schmälern, jedoch

„dass gewüsse casus gratiabiles der Kirchen vnnd Klösteren Immunitet fähig sien, dass aber so genante crimina atrocia, wie das von demme von Beroldingen begangen auch einess ist, aller Immuniteten vnnd Freyheiten von allen Rechten vssgeschlossen werden, ist Euwrer H. Gnaden so wohl alss vnnss bekant". Sie wolle ihn aber nicht mit langem „fäderspyll" verdriessen, sondern als ein freier souveräner Stand fordere sie zum dritten und letzten Male die Extradition des ihr gehörenden Malefikanten.

Diese Note der urnerischen Regierung wurde vom Läufer erst am 5. September im Stifte Engelberg abgegeben.

Von der erfolglosen Mission des Auditors erhielt auch Abt Ignazius Kenntnis und zwar von seinen Amtsbrüdern Abt Augustinus von Einsiedeln und dem Prälaten von Muri, die beide am 30. und 31. August zur Visitation in Engelberg weilten [1]). Er schrieb hierauf am 1. September an den Schirmort Luzern [2]):

Nun, da er vermeint habe, dass der gregorianische Informativprozess vom Auditor bald durchgeführt sei, habe er gestern bei der Visitation von den Prälaten von Einsiedeln und Muri vernehmen müssen,

---

[1]) Beroldingen scheint sich während der Anwesenheit der beiden Visitatoren wie ein Verzweifelter benommen zu haben, so dass man befürchtete, er würde sich eventuell im Kloster das Leben nehmen, falls er an Uri sollte ausgeliefert werden. Auch Abt Augustinus von Einsiedeln verwandte sich deshalb für ihn und schrieb am 31. August an den Nuntius, man möge Beroldingen bis zum Ausgang des Prozesses in Engelberg lassen.

[2]) Bis 1415 stand das Kloster direkt unter dem Kaiser, war aber nicht gefürstet; dann kam es unter den Schutz der Schirmorte Luzern, Schwyz und Ob- und Nidwalden, blieb jedoch souveräner Herr über das Tal Engelberg (s. oben S. 90). Kirchlich stand das Kloster direkt unter dem römischen Stuhle.

dass noch nichts beschehen wäre. Er schlage nun, um den Streit beizulegen, vor, dass Beroldingen in die Hand des Nuntius gegeben werde, und bitte die luzernische Regierung, den Stand Uri zu „persuadieren", auf dass er dieses sichere und höchst reputierliche Mittel nicht ausschlage, als das, was nach eigenem Reflexe das beste sei [1]).

Die luzernische Regierung antwortete am 2. September zurück, dass sie den Vorschlag des Abtes sehr bedenklich fände, ihn aber immerhin an Uri mitgeteilt habe [2]). Sie riet zu einem friedlichen Vergleiche, d. h. eben kurzer Hand zur Auslieferung Beroldingens. Am 3. September erliess ferner der Nuntius den Befehl an den Abt, Beroldingen bis zum Ausgange des Prozesses an einem sicheren Orte zu verwahren.

Die Lage gestaltete sich so für das Stift Engelberg immer ernster. Denn wie aus den Akten hervorgeht und von uns schon betont wurde, dachte der Nuntius keineswegs daran, für den Inkulpaten Partei zu ergreifen, da er wohl moralisch von der Schuld desselben völlig überzeugt war [3]).

Am 5. September erhielt endlich Abt Ignazius das vom 2. September datierte Schreiben Uris, dessen Inhalt bereits mitgeteilt wurde [4]). Er antwortete sofort, indem er auf die Aus-

---

[1]) Original St. A. L.

[2]) Konzept St. A. L.

[3]) Sofern der Tatbestand in der Darstellung der urnerischen Regierung und im ersten Schreiben des Amtmannes Meyer (s. oben S. 265 f.) richtig wiedergegeben ist, lag das crimen exceptum des homicidium proditorium vor, und zwar selbst dann, wenn wir die früher erwähnte Einschränkung der Doktrin (s. oben S. 252, n. 5) gelten lassen, da die ermordete Magd Maria Kober zu Beroldingen in einem Verhältnis der Abhängigkeit gestanden hatte. Dennoch durfte der Nuntius keinesfalls die Auslieferung Beroldingens anordnen, ohne das von der Gregoriana statuierte Verfahren durchgeführt zu haben: war doch die Durchführung der Trienter Beschlüsse und der neueren päpstlichen Konstitutionen eine der Hauptaufgaben auch der schweizerischen Nuntien.

[4]) S. oben S. 269 f.

führungen der urnerischen Regierung hin direkt auf die Gregoriana verwies, wo ausdrücklich statuiert sei,

„dass auch so gar in criminibus exceptis zuo dergleichen Extradition uss der Freyheit weltliche Handt nit angelegt werden sollen noch mögen, es sie dan, dass zuo vor der geistliche Richter hierüber recognoscirt, vndt würklich de crimine excepto sententirt, vnnd den reum der Immunitet incapacem erklährt, vndt hier mit brachio saeculari würklich übergeben habe, mit Anträuwung schwärster Censuren vndt geistlichen Straffen wider alle die jenigen die wider buochstablichen Inhalt diser bulla handlen". Uri könne ihm daher gewiss nicht zumuten, gegen diese Bulle zu verstossen. Er, der Abt, habe bereits in Sachen Beroldingen am 1. September den P. Carolus Troger in besonderer Mission zum Nuntius nach Einsiedeln geschickt, der aber noch nicht mit Antwort zurückgekehrt sei. Er sei bereit, sein Verhalten in allen Punkten zu justifizieren, und er versichere, dass das Stift Engelberg bei diesem Handel keine anderen Interessen habe, als die Verteidigung der Ehre Gottes und der Freiheit der Kirche [1]).

Auf den Vorschlag des Abtes, Beroldingen bis zur Entscheidung des Prozesses in die Hände des Nuntius zu geben, schrieb am 4. September die Obrigkeit von Uri an Luzern zurück [2]),

dass sie dies durchaus zurückweisen müsste, als „eben einer ganz ohnerstattlichen Zumuhtung, vm vnnser oberherrlichen Iudikatur höchst nachtheiligen Consequenz". In der Gregoriana sei ausdrücklich bestimmt, dass ein vorsätzlicher und verräterischer Mörder kein Asylrecht habe; hierüber zu urteilen sei aber sie allein zuständig [3]).

Dieses Rückschreiben Uris wurde am 5. September von Luzern dem Abte kommuniziert [4]).

§ 53.

In ein neues Stadium trat der Konflikt durch eine Note des Nuntius aus Einsiedeln vom 6. September an Abt Igna-

[1]) Kopie im St. A. L.

[2]) Wie oben S. 270 f. bemerkt wurde, bediente sich hierbei Abt Ignazius der Vermittlung Luzerns.

[3]) Original St. A. L.

[4]) Konzept St. A. L.; der Abt dankte der luzernischen Regierung dafür mit Schreiben vom 6. September, Original St. A. L.

zius[1]). Der Nuntius, dessen baldige Abreise aus der Schweiz bevorstand[2]), beabsichtigte zweifelsohne, den Fall Beroldingen noch vorher schnell zur Erledigung zu bringen. Denn nur so erklärt es sich, dass er in dieser Note — nach einem kurzen Hinweis darauf, dass es ihm durch das Verhalten Uris verunmöglicht worden sei, den gregorianischen Prozess durchzuführen — dem Abte kurzer Hand den Befehl erteilte, „eundem refugiatum dimittere ab immuni loco, et si discedere recusaverit, illum expellere".

Da dieser Note grosse Bedeutung zukommt, und sie ganz verschieden ausgelegt wurde, sei sie hier in extenso angeführt[3]):

Reuerendissime Pater

Requisiti a Dominis Vraniensibus pro consignatione Beroldingi istic refugiati, uti inquisiti, de delicto qualificato, et exclusiuo Immunitatis Ecclesiasticae, parati fuimus Eisdem Iustitiam administrare, juxta praescriptum in Bulla Gregoriana, et post superatis multis difficultatibus in causa ortis, Vnam euincere non potuimus, nempe ut nobis permitterent per nostros Ministros processum construere, sed persistentes in ipsorummet opinione, praetendere coeperunt propria Auctoritate Eundem refugiatum

---

[1]) Inzwischen war in Uri gegen einen Bruder Beroldingens als Mitschuldigen an der Ermordung der Maria Kober prozessualisch vorgegangen worden. Dieser wälzte aber alle Schuld auf den Asylanten. Ferner erzählt uns der Klosterautor, dass in dieser Zeit ein Einfall von Urnern nach Engelberg erfolgte. Die einen hätten das Kloster umstellt und über den Ammann geschimpft; andere hätten sich in den Hinterhalt gelegt, um Beroldingen abzufangen, falls er aus dem Kloster zu entfliehen suchte. Peregrin von Beroldingen sei im Kloster seines Lebens so wenig mehr sicher gewesen, dass er Tag und Nacht seine Behausung habe wechseln müssen, aber: „ita fraus delusit furorem", meint unser Klosterautor.

[2]) Er war von der Kurie abberufen worden.

[3]) Copia Litterarum Ill.mi et R.mi D.ni Nuntii ad R.mum D. Abbatem Engelbergensem sub dato 6. Sept. 1679, im St. A. L.; vgl. auch Schreiben des Abtes Ignazius an Luzern vom 7. September, worin er mitteilt, was für ein schwerer Befehl ihm aufgetragen worden sei; Original St. A. L. (im Namen des Abtes geschrieben von P. Carol Troger).

extrahere uelle. Ideo consulendo Immunitatis Ecclesiasticae Bono, istius Monasterij et praecipue Pat.ti V.ae R.imae decreuimus iuxta etiam alias Sedis Apostolicae Constitutiones Vobis iubere, ut facimus, Eundem refugiatum dimittere ab isto immuni loco, et si discedere recusauerit, Patis V.rae Rmae erit illum expellere, protestantes, quod si Immunitas Ecclesiastica laesa fuerit, Pat.em V.iam R.mam tunquam solam in culpa, strictam Sedi Apostolicae rationem reddituram esse, cum nostris iam satisfecerimus partibus, manentes interim Pat.ris V.rae Reu.mae

Einsidlen 6. Sept. a.o 1679. Studiosissimus
O. Arch. Seleuciae.

In Engelberg entstand ob dieser Zuschrift die grösste Bestürzung. Man erblickte darin, dass der Nuntius die Ausweisung des Asylanten anbefahl, bevor der Informativprozess durchgeführt war und der geistliche Richter de crimine excepto sentenziiert hatte, einen Verstoss gegen die Konstitution: Cum alias. In der Tat war der Entscheid des Nuntius zwar geeignet, dem zweifellos höchst unbequemen Streite ein Ende zu machen, ohne dass nach der einen oder anderen Seite hin entschieden Stellung genommen zu werden brauchte[1]), aber der Gregoriana lief er durchaus zuwider.

Es ist daher gar nicht so unbegründet, wenn der Landammann von Schwyz, Franziskus Betschart, seinem Bruder, dem Abte Ignazius, am 8. September schrieb, auch ihn dünke, dass der Nuntius gleich wie die Herren von Uri mit seinem Urteil sehr eilfertig verfahren habe.

Grosse Genugtuung erweckte dagegen der Entscheid des Nuntius bei der Regierung von Luzern. Sie deutete die Note des Nuntius dahin, als verpflichte sie den Abt unbedingt zur Extradition Beroldingens an Uri[2]), und schrieb daher sofort an diesen Stand, er möge nunmehr die Auslieferung in jeder

---

[1]) In ähnlicher Weise suchte der schweizerische Nuntius im Jahre 1732 einen Asylrechtskonflikt zwischen dem Stifte Einsiedeln und der Regierung des Standes Zug zu lösen. In jenem Falle handelte es sich um die Flucht von alt Ammann Klemens Damian Weber; s. unten § 57.

[2]) So wurde die Note dann auch von Uri aufgefasst, s. unten.

Form verlangen [1]). Gleichzeitig liess sie ein Schreiben nach Engelberg abgehen, worin sie den Abt zur Auslieferung ermahnte [2]). Denselben Rat gab dem Abte auch sein Luzerner Amtmann Meyer sowie die Regierung von Obwalden, die noch beifügte, sie hätte ihrerseits den Urnern bereits das Versprechen gegeben, Beroldingen auszuliefern, so er auf ihrem Gebiete ergriffen würde.

Unter diesen Umständen hätte das Kloster die Sache wohl kaum mehr länger hinhalten können. Von dem Zwang, den Flüchtling eventuell — „si discedere recusaverit" — mit Gewalt aus dem Kloster zu stossen, befreite jedoch den Abt die plötzliche Flucht Beroldingens. In der Nacht vom 10. September gelang es diesem, in fremden Kleidern das Kloster heimlich zu verlassen und, ohne von feindlicher Hand angehalten zu werden, ins Berner Gebiet zu entkommen. In dem von Beroldingen benutzten Zimmer des Klosters wurde ein von seiner Hand geschriebener Brief gefunden des Inhalts, er sei aus Engelberg geflohen, um dem Kloster weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen; es sei ihm ja leider nicht gestattet worden, bis zum Ende des Prozesses daselbst zu bleiben.

Als Abt Ignazius von der Flucht benachrichtigt wurde, soll er sofort Leute ausgeschickt haben, um im ganzen Tale auf den Flüchtling zu fahnden [3]). Es liegt auch kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass der Abt in den Fluchtplan Beroldingens nicht eingeweiht war. Wie aber unser Klosterautor zugibt, waren einige Religiosen, die mit der Verfügung des Nuntius unzufrieden waren, Beroldingen bei der Flucht behilflich und hatten ihm zwei Führer bis nach Hasle mitgegeben.

Der Abt säumte nicht, seinem Amtmann in Luzern, der im inneren Rate der Stadt sass, von der Flucht Beroldingens

[1]) Schreiben vom 9. September, Konzept St. A. L.
[2]) Konzept St. A. L.
[3]) So der Klosterautor.

Mitteilung zu machen. Er hob in seinem Schreiben besonders hervor,

es lasse sich aus dem hinterlassenen Briefe des Flüchtlings, datiert vom 9. September, deutlich ersehen, dass niemand vom Kloster ihm zu dieser Flucht geraten noch geholfen habe; sie sei sogar völlig „contra expressum mandatum beschehen". Das Stift selber habe von diesem Manne keinen Heller noch Pfennig erhalten, und er habe auch nichts zurückgelassen, als „ein Kistlein, oder Göfferli, darin nichts anders als etwas subers vndt vnsubers weisses Züg vnd Fatzenet Krägen", und ferner 2 Pferde, die gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden könnten [1]).

Meyer antwortete dem Abte am 12. September, er möge dies alles die urnerische Regierung wissen lassen. Inzwischen hatte diese, die von der Flucht des Asylanten noch nichts wusste, am 11. September neuerdings vom Abte die Auslieferung Beroldingens verlangt [2]), und zwar gestützt auf die oben angeführte Note des Nuntius vom 6. September. Sie behauptete, dass darin der Nuntius dem Kloster den Befehl erteilt habe, den Delinquenten an sie auszuliefern.

Darauf antwortete der Abt am 12. September folgendermassen:

mit Befremden habe er aus dem Begehren der urnerischen Regierung ersehen müssen, was für eine Konsequenz diese aus dem Entscheide des Nuntius ziehe, nämlich, dass er darin verpflichtet werde, den Asylanten an sie auszuliefern; nach seiner Auffassung habe aber jene Note des Nuntius — salvo meliore iudicio — eine andere Intention. Da der Nuntius von ihr, der urnerischen Regierung, gehindert worden sei, den Informativprozess nach der Gregoriana zu instituieren, so habe er zwar dem Stifte den Befehl erteilt, „den Beroldingen aus dem freien Ort zu entlassen, oder auch zu stossen, so er nit gehen wolle. Wan wir die Sach recht erwegen vnd fassen, heiset das gar nit den von Beroldingen definitiue condemnieren, oder der Imunitet vnfächig erklären — wie dan ohne vorgehende Recognition vnd Process kein definitiv Vhrtel vnd Sentenz ausfallen kan —, sonder allein aus Sorgfalt vnd Forcht besagter Treüwungen meinem Gottshaus proui-

[1]) Original im St. A. L., mit dem Vermerk: vor Rat verlesen am 13. September.

[2]) Kopie im St. A. L.

dieren; da aller Vernunfft gemäss ist, dass aus zweien ohnuermeidenlichen Üblen das minder zu amplectieren, vnd in dissem casu das vnschuldige Gottshaus mehr als des armen gesuochte Freiheit solle in acht genommen werden. Mit einem Wort hat Ihr hoch Fürstl. Gn. Herr Nuntius mit seinem besagten Beuelch directe anders nit gesuocht, als cauere et prodesse monasterio, non obesse misero". Als dann Beroldingen gemerkt habe, welch ungünstigen Gang die Verhandlungen für ihn nähmen, da hätte er sein Heil in der Flucht gesucht, und sei in der Nacht auf den 10. September aus Engelberg entflohen.

Schliesslich versichert der Abt auch in diesem Schreiben:

dass in diesem trüben Geschäft wir nit vnser eignes Interesse sondern nur das allgemeine Wohlseyn, vnd die Errettung vnser Kirchenfreyheit vns haben angelegen seyn lassen, wie dan wir mit diser vnser eigner Händ vnd Sigill vor Gott bezeügen, dass von dem armen Mann von Beroldingen wir weder Häller noch Phennig empfangen, oder gesucht haben, der auch allhier nichts hinderlassen, alss 2 Pferdt, welche einem jeden, wer sie begehrt, auff Abstattung der gehabten Kösten sambt einer Verehrung erlassen werden sollen[1]).

Die urnerische Regierung machte, als sie diesen Bericht des Abtes erhielt, gute Miene zum bösen Spiel, ja sie scheint sogar mit einem gewissen Humor die Sache abgetan zu haben. So schrieb sie denn in ihrer letzten in dieser Sache an den Abt von Engelberg erlassenen Note vom 16. September:

vber vnser an Ewer Gnd. abgelassenes letzteres vnd freundtnachbarliches Schreiben hetten wir vns zwar einer so satyrischen Antwort nit versechen als aber vns vnderem 12. currentis bekennen gar unbeliebig ist eingelangt.

Und was gar die Klage des Abtes betreffe, dass das Kloster weder Heller noch Pfennig von Beroldingen erhalten und dieser auch nichts im Kloster zurückgelassen habe, so meinte sie hierzu spottend:

Im vbrigen dan wird flüchtiger von Beroldingen vmb bescheinte Caritet, für welche Sie nichts empfangen, noch hinderlassen worden,

---

[1]) Kopie im St. A. L.

sich zu bedanken haben, vnd wir mit Gottes Gnaden Befehlung zu verbleiben.

Ew. Gn.

Dienstwilliger
Landtamman vnd Rath
zu Vry.

In Tat und Wahrheit schenkte nun aber die Urner Regierung dem Schreiben des Abtes vom 12. September über Beroldingens Flucht nicht recht Glauben, sondern hegte den Verdacht, er werde im Kloster verborgen gehalten, und liess ihm daher noch geraume Zeit auflauern.

Von der Flucht Beroldingens benachrichtigte Abt Ignazius sodann auch den Nuntius und die Regierung von Luzern.

Dem letztgenannten Schreiben, dessen wesentlichster Inhalt von uns schon früher mitgeteilt wurde [1]), legte der Abt eine Kopie des von Beroldingen hinterlassenen Briefes [2]) sowie einen Extrakt aus der Konstutition: Cum alias bei, enthaltend die §§ 2 und 3, welche das Auslieferungsverfahren beim Vorliegen eines casus exceptus normieren. Beide Beilagen sollten dazu dienen, das Verhalten des Klosters in diesem Konflikte zu rechtfertigen. Was insbesondere die Hinweisungen des Abtes auf die Gregoriana betrifft, so muss in der Tat anerkannt werden, dass seine Haltung in der Auslieferungsfrage

---

[1]) Im Anschluss an die oben S. 90 mitgeteilte Stelle heisst es: Künftig werde man „Bedänckens machen einen solchen auff zu nemen, auss Sorg in solches Spil gezogen zu werden, welches man in disem casu mit vns gespilet hat", und am Ende des Schreibens bemerkt der Abt: „Der arme Herr von Beroldingen wäre durch die Gnad Gottes, vnd vnser, vnd die vnserigen tagliches vnd nachtliches Zuesprechen disponirt, vnd bereit auff ewig sich zu incarcerieren, in zue muren, zue vergetteren vnd in Isen zue schlagen, oder anderwertig die iustitiam an ihme administrieren, zue lassen: begehrte allein, dass man mit der Extradition in die Hand der Herren von Vry ihme verschonen wolte, wie er vill feltig nit allein bei vns, sonder auch anderswo mündtlich vnd schrifftlich sollicitiert hat, sonsten solle man mit ihm nach Belieben statuieren vnd procediren".

[2]) Kopie im St. A. L.

durchaus korrekt war, dass dagegen der Entscheid des Nuntius eine Verletzung jener Bestimmungen bildete.

Aus einem Schreiben des Amtmannes Meyer vom 6. Oktober 1679 erfahren wir ferner, dass Beroldingen seinen Gläubigern insgesamt ca. 20000 Gulden schuldete. Was an Vermögen vorhanden war, hatte übrigens, wie bemerkt, die Regierung von Uri konfisziert. Etwas maliziös meint daher unser Klosterautor:

Verum Urani Ammanum cepere nunquam, sed, si veritatem asserere velint, hereditatem non contemnendam eius loco adepti sunt, licet Monasterio nec obolus ex ea solutus sit.

Dafür erhielt das Stift am 9. Oktober einen schönen Brief Beroldingens ohne Ortsangabe, worin er ihm für seinen Schutz dankte und bemerkte, er hoffe, bald gerettet zu sein. Ueber den Weg, den er auf seiner Flucht eingeschlagen hatte, orientiert uns ein Bericht von Landammann Bessler. Demnach floh Beroldingen von Engelberg ins Berner Gebiet, von dort ins Wallis, dann durchs Eschental hinab nach Italien, nach Formio und Venedig, wo er sich den Namen „Carolus Vespasianus" beilegte. Von dort zog er wieder nach Westen, im Pilgerkleide, mit geschorenem Haar und Bart, zuerst nach Friaul, dann nach Innsbruck, Lindau, von dort über den Bodensee nach Konstanz, Stein am Rhein und Schaffhausen. Auf seiner Pilgerfahrt betrog er in einem österreichischen Flecken den in kaiserlichen Diensten stehenden Oberstleutnant v. Rost um 100 rhein. Thaler, und in Innsbruck schimpfte er weidlich über die Eidgenossen! Abt Ignazius aber erfuhr zu guter Letzt von seinen Amtsbrüdern den Tadel, dass er in dieser Sache schlecht unterrichtet — „male informatus" — gewesen sei.

Aus diesem Asylrechtskonflikte zwischen dem Stande Uri und dem Stifte Engelberg können wir direkt ersehen — und darin beruht seine grosse Bedeutung für unsere Forschung —, dass das Extraditionsverfahren der Gregoriana noch im 17. Jahrhundert keineswegs in der Schweiz rezipiert war. So wird

es auch begreiflich, dass sich die Urner Regierung zur Verteidigung ihrer Haltung auf die vorgregorianische Doktrin zu stützen suchte, insbesondere auf Julius Clarus [1]). Gerade jener hatte mit aller Schärfe die Lehre vertreten, dass gewisse Verbrecher „existentes in loco Asyli capi, vinculis constringi, aut inde abstrahi posse, quin expectet examen super delicto ab episcopo faciendum". Wir werden gleich sehen, wie man auch in einem Luzerner Asylrechtsstreit von 1705 auf Julius Clarus zurückgriff [2]).

Kapitel III.

Die Asylrechtspraxis in den übrigen katholischen Orten und in den gemeinen Vogteien bis zum Erlasse der Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina vom Jahre 1725.

§ 54.

Drei Fälle der Inanspruchnahme des Einsiedler Klosterasyls in den Jahren 1603, 1695 und 1705 sind von geringerer Bedeutung, und es sei daher auf dieselben nicht näher ein-

---

[1]) Julius Clarus Alexandrinus, J. C., Opera omnia sive Practica civilis atque criminalis, Frankfurt 1636, lib. V, § fin. quaest. XXX, n. 20 (p. 569), führt aus, dass bei asylunfähigen Delikten der weltliche Richter den Asylanten „propria auctoritate" wegnehmen dürfe, ohne erst den Bischof um Erlaubnis angehen zu müssen; immerhin soll die Wegnahme des Delinquenten mit möglichster Vorsicht und Schonung erfolgen. Unser Klosterautor findet es sonderbar, dass Uri sich auf die Lehren des Julius Clarus berief, da dieser schon 1575 gestorben sei, also lange vor dem Erlass der Gregoriana, die doch für die Asyle neues Recht geschaffen habe. Allein diese Berufung auf die Autorität von Clarus erklärt sich natürlich ohne weiteres, wenn man sich mit Uri auf den Standpunkt stellt, die Bestimmungen der Gregoriana über den Informativprozess seien niemals rezipiert worden und hätten auch nicht rezipiert werden können.

[2]) Es sind noch eine Reihe weiterer Aktenstücke zu dem Prozesse Beroldingen vorhanden, die aber für uns weiter kein Interesse haben.

gegangen[1]). Juristisches Interesse erregt dagegen der bereits genannte Luzerner Konflikt von 1705, und zwar ebenfalls wie der Engelberger in Rücksicht auf die Frage der Rezeption der Gregoriana. Der Tatbestand[2]) ist der:

---

[1]) Es handelt sich um folgende drei Fälle: Im Jahre 1603 floh Lienhard Sidler von Küssnacht (Kt. Schwyz), der seine Ehefrau ums Leben gebracht hatte, in die Freiheit nach Einsiedeln. Dieser Fall erlitt dadurch eine Komplikation, dass die Verwandten der Entleibten, den Lienhard Sidler in der Freiheit bewaffnet anfielen. Die Frevler wurden am 26. August durch die von Schwyz nach Einsiedeln abgeordneten Sendboten zu empfindlichen Bussen verurteilt; s. Ochsner a. a. O. S. 288 ff. Ferner suchte in der Freiheit zu Einsiedeln Schutz am 27. Mai 1695 Hans Sebastian Inderbitzin, der wegen Misshandlung aus der Landschaft March der Hoheit von Schwyz eingeliefert werden sollte (Ochsner a. a. O. S. 291), und am 7. Februar 1705 Weibel Hans Joachim Linder von Wesen in Begleit seines Stiefsöhnleins Meinrad Hemmerlin. Der erstere fürchtete infolge der Ermordung des Schultheissen Bernold in gefängliche Untersuchung gezogen zu werden, da er seinerzeit einmal Drohungen über jenen ausgestossen hatte; Ochsner a. a. O. S. 291 f. Aus dieser Periode besitzen wir auch eine Reihe von Urfehden, die sich auf die Bestrafung von in der Klosterfreiung begangenen Delikten beziehen; s. Ochsner a. a. O. S. 308 ff. Ferner sei hier noch bemerkt, dass mit Friedensinstrument vom 21. Juni 1645 der Jurisdiktionsstreit zwischen Schwyz und dem Stifte Einsiedeln erledigt wurde. Es wurde bestimmt: Was innert des Gotteshauses Mauern verfehlt wird, dessen Bestrafung gehört ausschliesslich an den Abt; desgleichen auch die Gerichtsbarkeit über dessen Beamte und Gesinde innerhalb und ausserhalb, ausgenommen Malefizsachen, zu denen Schwyz zu berufen ist und mit und neben dem Abte urteilt. Wegen verschiedener Auffassung von dem, was Malefiz sei, kam es aber auch weiterhin noch zu Streitigkeit, s. Ochsner a. a. O. S. 310 f.; Kälin, Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, in den Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz II, S. 92.

[2]) Wir fassen uns über diesen Fall möglichst kurz, da er bereits aktenmässig dargestellt wurde von v. Segesser, Rechtsgeschichte a. a. O. IV, S. 673 ff. Auf ihn und auf die lateinisch geschriebene Darstellung im: Liber Historiae Collegii Societatis Jesu, II, Jahr 1705, p. 118 f., Manuskript im Stadtarchiv Luzern, sowie auf Kasimir Pfyffer, Ge-

Balthasar Christen, ein zwanzigjähriger Student der Philosophie, versetzte am 24. Juni 1705, zwischen 3 und 4 Uhr Morgens, der Magd im Gasthaus zum Raben, als sie ihm auf einen Taler das Ausgeld geben wollte, fünf tödliche Stiche in die Brust. Der Mörder floh in die Franziskanerkirche und, als man ihn dort nicht dulden wollte, in die Jesuitenkirche. Die Sache wurde schnell ruchbar und das Jesuitenkollegium alsbald mit einer Wache von etwa 50 Mann mit scharf geladenem Gewehr umstellt.

In der Sitzung vom 26. Juni erkannte der Rat nach langer Erörterung und nachdem die Traktate de homicidio et immunitate ecclesiastica bewährter Autores wie P. Bonacius, Ludovicus Engel, Julius Clarus [1]), Fröhlicher, Perrinus u. a. m., konsultiert worden waren,

des Balthasar Christen schandt- und Mordthat für eine mörderische Action et quidem proditoriam, also das er keiner Immunität nit fähig und keine gaudiren soll.

Es heisst dann weiter im Ratsprotokolle:

Weilen man aber beförchtet, es werde der Extradition des Delinquenten von Seiten der Geistlichkeit nit allein difficultirt, sondern nach Auslag der Bulla Gregorii XIV. praecognitionem causae et actus prätendirt werden, haben MGH., weilen sie ernante Gregoriana, gleichwie das Concilium, nit anderst als quoad sacramentalia angenomen [2]) und erkent, sich einmüöthig entschlossen und decretirt, diesen Actum wegen seinen wichtigen Sequelen und schädligen Consequenzen in Ebigkeit nit nachzugeben, dahero reiflich reflectirt worden, das nit ausser der Vernunpft stehen wurde, die besorgende Obstacula desto leichter ausweichen zu können, wenn mit Iro fürstlichen Gnaden, dem Herrn Nuntio in particulari umb Beschaffenheit diser frömbden

---

schichte der Stadt und des Kantons Luzern I, Zürich 1850, S. 422 f. sei besonders verwiesen.

[1]) S. oben S. 280.

[2]) Ueber die Rezeption des Tridentinums vgl. v. Segesser a. a. O. IV, S. 347 ff.; Johann Georg Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bände, Stans 1901 bis 1903.

Zutragenheit und schwären Accident, darob die Natur sich entsetzen und erstaunen sollte, möchte geredt werden [1]).

In den Verhandlungen zwischen der luzernischen Regierung und dem bischöflichen Kommissar über diese Angelegenheit — der Nuntius hatte nämlich erklärt, die Sache sei nicht sui fori, sondern gehe den Bischof von Konstanz als Ordinarius an, der seinen Kommissar in Luzern als Subdelegierten habe [2]) — willigte der Kommissar in die Extradition des Malefikanten ein, aber mit dem Vorbehalte, dass der Prozess eingestellt bleibe, bis das bischöfliche Tribunal in Konstanz entschieden habe, ob casus exceptus vorliege oder nicht. Letzteres wurde schliesslich von der Regierung zugestanden, aber nur „aus superabundantem Respect gegen die Kirche".

Inzwischen hatten jedoch die Jesuiten von dem Extraditionsbeschluss Kenntnis erhalten und dem Studenten geholfen, sich auf den Estrich der alten Spitalkirche zu salvieren, die mit dem Kollegium zusammenstiess. Der Kanzler der Nuntiatur, der den Jesuiten den Auslieferungsbefehl brachte, und ebenso der bischöfliche Kommissar und der Ratsrichter, die, gestützt auf jenen Befehl, noch am 26. Juni die Auslieferung verlangten, erhielten daher den Bescheid, der Delinquent habe die Flucht ergriffen und sei nicht mehr im Kollegium.

Der Rat empfand dies als einen Schimpf und protestierte am 27. Juni energisch beim Nuntius. Dieser ordnete eine

---

[1]) Auf diesen Beschluss hin erklärte der Ratsrichter, als der bischöfl. Kommissar bei der ersten Verhandlung die Gregoriana in Anzug stellte: „dass solche MGH niemahl acceptirt und daruf zu stehen schon entschlossen"; Segesser a. a. O. IV, S. 675. In der Darstellung dieses Konfliktes durch die Jesuiten in dem zit. Liber Historiae Coll. S. J. II, p. 119 soll die erste Ratsdeputation von ihnen verlangt haben, „ut reus extraderetur, utpote non gaudens asylo, et si gauderet alibi, non gaudens in hac patria, ubi Jura Pontificia non obtineant eu(nde)m vigorem quam alibi."

[2]) Ueber die Kompetenzen des bischöflichen Kommissars in Luzern s. Alois Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605—1800, Bonner juristische Dissertation, Stans 1906.

Untersuchung an und veranlasste die Jesuiten zur Anzeige des Aufenthaltsortes des Flüchtlings an den Kommissar. Hierauf übergab dieser den Uebeltäter an den Ratsrichter und seine vier Sackträger mit dem genannten Vorbehalte, dass der Prozess eingestellt bleibe, bis der Entscheid des Bischofs von Konstanz eingetroffen sei. Ein Gnadengesuch des Nuntius wurde vom Rate abgewiesen[1]).

Am 10. Juli kam der endgültige Bericht, dass das bischöfliche Tribunal den casum als proditorium erkannt habe, und am 18. Juli wurde Christen vom Rate zum Tode verurteilt.

In diesem Falle wurde also schliesslich das von der Gregoriana statuierte Verfahren, d. h. der processus informativus, vom Rate in Luzern zugelassen — wenn auch nur „aus superabundantem Respect gegen die Kirche“ —, trotzdem er wiederholt erklärt hatte, er hätte die Gregoriana wie das Tridentinum nur quoad sacramentalia rezipiert.

Einmal respektiert, wurde das Vorentscheidungsrecht des geistlichen Richters begreiflicherweise auch in den späteren Konflikten nach 1725, wie wir noch sehen werden[2]), von der Luzerner Regierung stets anerkannt.

Ein weiteres Zeugnis dafür, dass mindestens seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die Aufnahme des gregorianischen Präkognitionsverfahrens eine vollendete Tatsache war, liefert ein Fall von 1723 aus den deutschen Vogteien:

In A° 1723 wurde Abraham Hartmann ein berüchtigter Dieb und Mörder in die Cathol.e Kirchen der Stadt Baden flüchtig, obwohlen nun, weder die Stadt noch die Clerisey daselbst, anfänglich diesen Maleficanten nicht extradieren wolten, so ward denoch endlichen von dem bischöflichen officio zu Constanz, dieser dess Asyli unvehig erkent, also dem weltlichen Richter überlassen[3]).

---

[1]) Mit dem Hinweis, dass wegen der Schwere des Falls und zum Schrecken der Jugend ein Exempel statuiert werden müsse; Segesser a. a. O. IV, S. 678.

[2]) S. unten § 57.

[3]) S. Bericht wegen der Malefikanten, zit. oben S. 262, n. 1.

§ 55.

Zu einigen recht bemerkenswerten Anständen wegen des Asylrechtes kam es in dieser Periode in den italienischen Vogteien. Zuerst ist ein Fall aus dem Jahre 1654 zu erwähnen. Auf ihrer Konferenz zu Brunnen vom 11. September 1654 beorderten die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden [1]) den Joh. M. Leu als Gesandten an den Nuntius nach Muri und gaben ihm eine Instruktion mit, unter anderem auch betreffend Bartholome Varone von Bellinzona: dieser letztere sei ein durch Kapitalurteil verurteilter Missetäter, der sich nach erhaltener Zitation mit Wehr und Waffen in die „Fryheit" der Väter Zoccolanten [2]) retiriert habe, weswegen man sich befugt glaubte, ihn aus solcher Freiheit herauszunehmen, jedoch aus Respekt gegen den geistlichen Orden es dem Nuntius anzeige, in Erwartung, er werde das nicht hindern, weil man auf andere Weise des Varone sonst nicht habhaft werden könne [3]). Wir sehen auch in diesem Falle, wie gross seit dem 17. Jahrhundert in Asylrechtssachen die Achtung vor der Kirche und ihrem Recht, bezw. vor den „geistlichen Orden" geworden ist!

Ernster gestaltete sich ein Konflikt im Jahre 1689, in so fern, als dabei ein Geistlicher einen gewaltsamen Eingriff in den Vollzug der weltlichen Rechtspflege sich erlaubte.

Nach Verübung eines Totschlages flüchtete sich der Haupttäter in die St. Karlskirche in Lugano. Als nun der

---

[1]) Diese drei Orte regierten die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera; s. unten § 58.

[2]) Es ist der Convento alla Madonna delle Grazie, der am 30. Juni 1848 aufgehoben wurde. Die Zoccolanten sind Franziskaner von der sog. mindern Observanz; sie tragen runde Kappen und Sandalen (Zoccoli, daher der Name „Zoccolanten", auch „Soccelanti" d. h. Sockelträger); s. Egbert Friedr. v. Mülinen, Helvetia Sacra II, S. 68; Heimbucher, Die Orden a. a. O. I, S. 305 f.

[3]) E. A. VI, 1, S. 2311. Mit Bartolome Varone, der aus dem Lande verbannt wurde, hatten sich die eidgenössischen Gesandten noch wiederholt zu beschäftigen; s. E. A. a. a. O. S. 1490.

Landvogt einen Vetter des Totschlägers, welcher sich bei der Tat beteiligt haben sollte, in den Palast gefangen setzen wollte, entriss der Chorherr Anton Carli den Delinquenten mit Gewalt dem Grossweibel und führte ihn ebenfalls in die St. Karlskirche.

Die Sache kam auf der eidgenössischen Tagsatzung in Zug vom 18. und 19. Februar 1689 zur Verhandlung, und es wurde dem Landvogt in Lauis der Befehl gegeben, das Gut des genannten Priesters zu sequestrieren und für diese freche Tat beim Bischof in Como Strafeinleitung und Satisfaktion zu begehren [1]).

Der Landvogt berichtete hierauf zurück, er habe, um beim Bischof von Como weniger anzustossen, nicht das Vermögen des Priesters Carli, sondern die Erbmasse von dessen Vater sequestriert, aber unter Wiederfreigabe der Anteile der Miterben. Schon dieses Vorgehen sei aber vom bischöflichen Tribunal sehr verübelt worden.

Immerhin sagte der Bischof von Como die Bestrafung des Priesters zu, und so wurde ihm die Ahndung des Schuldigen überlassen [2]). Gemäss Verbalprozess vom 28. Mai musste der Chorherr Anton Carli wegen gewaltsamer Befreiung eines Arrestanten dem Landvogte in Anwesenheit des Propstes Fontana als Delegierten des Bischofs förmlich Abbitte leisten [3]).

Ueberhaupt wurde in den italienischen Vogteien mit dem Asylrechte der Kirchen ein arger Missbrauch getrieben [4]). Es

---

[1]) E. A. VI, 2, S. 2117. Vgl. auch die Instruktion der Zürcher Gesandten: „Mordtlicher Casus zu Lawis vorgegangen," St. A. Z., B. VIII, 23, S. 30. Zürich verlangte Konfiskation des Vermögens und erforderliche Abstrafung nach Verdienst.

[2]) E. A. a. a. O.

[3]) E. A. a. a. O. S. 2118.

[4]) Besonders pflegte man die Vermögensstücke an geistliche Orte zu flüchten, um sie so der Exekution zu entziehen. Vgl. z. B. die Verhandlungen auf dem Syndikate zu Luggarus 1679: „Der Landvogt Andermatt fragt, was zu tun sei, wenn, was zuweilen geschehe, bei Verhaftungen die Dienerschaft und die Hausleute alle Mobilien nächtlicher

erklärt sich das jedoch zu einem guten Teil aus dem zerrütteten und verwahrlosten Zustande, in dem sich damals diese Herrschaften befanden. Daran trugen aber gerade die eidgenössischen Landvögte selber grosse Schuld[1]). Wenn sie gar Mörder und Strassenräuber, falls diese sie ordentlich bestachen, freiliessen, wie konnte da überhaupt von einer geregelten Rechtspflege die Rede sein! Es ist daher begreiflich, dass die Straflosigkeit, welche die einen Verbrecher um Geld sich erkauften, andere durch das kirchliche Asylrecht zu erlangen suchten; und wenn ihnen hierbei die Geistlichen oft „günstiger gesinnt" waren, als sich nach dem Rechte vertrug, so kann man ihnen das nicht allzu sehr verargen.

Uebrigens kam das kirchliche Asylrecht gelegentlich auch einem eidgenössischen Landvogt zu statten. Der Landvogt von Luggarus (Locarno) nämlich, Adelrich Schön aus Zug, war bei Ablegung der Kammerrechnung im Jahre 1704 mit 117 Kronen im Rückstand geblieben. Statt dieses Geld bar zu erlegen, flüchtete er sich nach öfterer Mahnung in das Kapuzinerkloster in Locarno und liess das Syndikat wissen, er wolle eine Forderung von 50 Pistolen, die er gegen einen Bürger von Onsernone habe, anweisen, aus der die Kammer und die Gesandten sich bezahlt machen könnten. Letztere fanden aber dieses Vorgehen unangemessen und

---

weile in Klöster oder andere geistliche Häuser schleppten. Es wurde angetragen, in solchen Fällen solle der Landvogt die Enthalter zu freiwilliger Herausgabe des fremden Eigentums ersuchen, und, wenn dies nichts fruchte, selber mit Gewalt zur Hand zu schaffen"; E. A. VI, 1, S. 1450; s. auch Andreas Heusler, Die Rechtsquellen des Kantons Tessin, in der Ztschr. für Schweizerisches Recht XXXIV (1893), S. 164 (n. 337); auch als Sonderabdruck erschienen II, S. 48 (n. 337); Datum des Dekretes 8. September 1680.

[1]) Vgl. das harte Urteil, das schon Johannes v. Müller, Tagebuch einer Schweizerreise, in den Sämtlichen Werken XXVII, Tübingen 1819, S. 132 über die eidgenössischen Landvögte in den italienischen Vogteien fällte.

überliessen es Schön, die Forderung einzutreiben. Doch niemand wollte ihm darauf etwas vorstrecken, weil männiglich bekannt war, dass die Forderung nicht ihm, sondern seinem Schwiegervater, Landvogt Lusser, gehörte. So blieb das Geld aus und Schön in der Freiheit. Wegen dieses unerhörten Gebarens verordnete das ennetbirgische Syndikat zu Luggarus (nach dem 10. August 1704), dass Landvogt Ignaz von Montenach den Schön, sobald er sich in Locarno wieder öffentlich zeige, mit Hab und Gut verhaften solle. Ferner wurde an die Regierung von Zug geschrieben, sie solle für Abstattung der Restanz von 117 Kronen sorgen, da den Landvögten der Säckel, d. h. die Kassenverwaltung, nur auf das Zeugnis ihrer Obrigkeiten hin anvertraut werde, dass sie „ehrliche Leute“ (!) seien [1]).

Schon im September 1704 gelang es dem Landvogt Ignaz von Montenach, dem Befehle des Syndikates nachzukommen und den Schön zu verhaften [2]). Auf Verwendung des Standes Zug hin [3]) wurde aber Schön Mitte Oktober wieder aus der Haft entlassen, da er eidlich versprach, die Kammer zu befriedigen und sich innert sechs Monaten wieder persönlich zu stellen [4]).

Ein Asylrechtskonflikt, der im Jahre 1692 auf der Jahrrechnung der die vier ennetbirgischen Vogteien regierenden zwölf Orte zur Untersuchung kam, gab zu Verhandlungen Anlass über die Frage des Asylrechtes der Pfarrhöfe [5]). Der Sachverhalt ist folgender:

---

[1]) E. A. VI, 2, S. 2141 f.

[2]) S. das Schreiben des Landvogtes Ignaz v. Montenach an die Regierung von Zürich vom 26. September 1704, Original im St. A. Z., Ennetbirgische Vogteien, Luggarus IV, A. 350, n. 44.

[3]) Vgl. Schreiben von Landammann und Rat von Zug an die zürcherische Regierung vom 10. Oktober, Original a. a. O.; ferner Schreiben der Zürcher Regierung vom 10. Oktober an den Landvogt v. Montenach, St. A. Z., Missiven B. IV, 200, S. 96 f.

[4]) Vgl. Schreiben des Landvogtes Ignaz v. Montenach an Zürich vom 28. Oktober 1704; Original a. a. O.

[5]) Vgl. oben S. 42.

Als der Gerichtsdiener Dominico Bartolome Durin von Lauis (Lugano) zu Morco gegen Dominik Fossato eine Schuldexekution vornehmen wollte, und die beiden darüber in Streit gerieten und handgemein wurden, erhielt der hinzugelaufene Konsul Antonio Cotti einen nicht ihm zugedachten tödlichen Schuss, infolgedessen sich Durin als vermeintlicher Täter in den nahen Pfarrhof in die Freiheit flüchtete. Dort wurde er von der Gemeinde unter grossen Kosten Tag und Nacht bewacht. Auf dem Syndikate zu Lauis vom 10. August 1692 wurde der Gemeinde auf ihre untertänigen Bitten hin die schwere Bewachung erlassen[1]), gleichzeitig aber den Obrigkeiten die Frage vorgelegt, ob die immunitas ecclesiatica localis allgemein allen Pfarrhöfen zukomme, ohne Rücksicht darauf, ob sie an Kirchen oder Friedhöfen lägen[2]).

Die Sache kam auf Anregung Berns schon auf der Badener Jahrrechnung 1693 zur Behandlung[3]); für den hier gefassten Beschluss verweisen wir auf den „Extrakt Abscheidtes“[4]), der

---

[1]) Nach einem späteren Beschluss der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände, gefasst auf dem Syndikate zu Lauis im August 1748, sollten die vom Landvogt Geschickten die Delinquenten in den Freiheiten bewachen: wenn diese aber nicht ausreichten, so sollte auf Befehl des Landvogtes die Gemeinde die Wache stellen. Würde es dann zur Liquidation des Vermögens des Asylanten kommen, oder der Uebeltäter sonst begütert sein, so sollten der Gemeinde die Kosten vergütet werden, nachdem die richterlichen Schuldgläubiger und die Kammerkosten bezahlt seien; dies laut Dekret von 1692 und 1693. E. A. VII, 2, S. 954.

[2]) E. A. VI, 2, S. 2090.

[3]) E. A. VI, 2, S. 2118; s. auch Heusler, Rechtsquellen des Kantons Tessin a. a. O. S. 163 (n. 336); im Sonderabdruck II, S. 47 (n. 336).

[4]) „Extract Abscheidtes der Jahr Rechnung zu Baden Ao. 1693 ist M. HH. Ehrengesandten übers Gebirg zur Instruction nachgeschickt worden“; St. A. B., bei der unten in dieser Note erwähnten Lauiser Instruktion S. 47. Im Zürcher Abschied heisst es, die Sache sei ad referendum et instruendum genommen worden, St. A. Z., Abschiede 1693, B. VIII, 153, S. 145. Vgl. noch die Instruktion Berns für seine

von der Berner Regierung ihren Lauiser Syndikatsgesandten zur Instruktion über das Gebirge nachgeschickt wurde:

So danne habe einer den anderen vmbgebracht und sich in ein Pfarhaus retiriert, da der Pfahrher vermeint, sein Hauss, also wie ein Kirchen befreyet sein solle, welches aber Ihre Hh. und Obere nit billich finden; worüber man befunden, dass nit allein vnder den Todtschlägen sonder auch vnder den Pfarheüseren einen Vnderscheid zu machen seye: dan wan ein Pfarhauss auff dem Kirchhoff — wie meistens seye — stehe, als auff geweichtem Erdtreich, seyen solche alle Zeit befreit gewesen; wan aber ein Pfarhauss nit auff dem Kirchhoof steht, fundt man nit, dass solches befreyet sein solle, das känten dan ihre Freyheit bescheinen.

Bei diesem Entscheide des Syndikates von 1693, dass die Pfarrhäuser nur dann als Freistätten anzusehen seien, wenn sie auf geweihtem Boden ständen, ist es geblieben. So wurde auf der Lauiser Konferenz vom August 1715 der Gesandte Basels, als er in den Abschied setzen lassen wollte, ob künftig die von fremden Landen wegen grosser Missetaten bannisierten Personen, welche auf geweihten Boden in die ennetbirgischen Vogteien sich flüchteten, von dem weltlichen Richter unangefochten sich aufhalten dürften, darauf aufmerksam gemacht, dass schon 1693 dekretiert worden sei, es sollten auch die Pfarrhöfe das Asylrecht besitzen, wenn sie auf dem Friedhof ständen oder an denselben stiessen [1]).

Lauiser Syndikatsgesandten, im St. A. B., Instruktionen d. a. 1693, dat. 19. Juni, S. 33; sowie die Zürcher Instruktion, dat. 20. Juli 1693, St. A. Z., B. VIII, 77.

[1]) E. A. VII, 1, S. 1067, und Heusler, Rechtsquellen a. a. O. S. 163 (n. 336). Wir verweisen noch auf folgende das Asylrecht betreffende Fälle: 1. Im Jahre 1688 berichtet eine Abordnung von Varese, woselbst ein Kirchenraub im Betrage von mehr als 5000 Kronen verübt worden, dass die der Tat verdächtigen Diebe in Chiasso verhaftet worden seien. Statt sie nach Mailand auszuliefern, habe der Landvogt sechs zur Galeere verurteilt, einen freigelassen, während der achte sich in die Freiheit einer Kirche flüchtete; E. A. VI, 2, S. 2134. 2. Im Jahre 1706 erhob der Generalvikar gegen den Landvogt Peyer unter anderen Klagen auch folgende: „Dem Bartolome Merenda, der sich in eine geistliche Freistätte geflüchtet, habe er daselbst die Zitation durch den Weibel anzeigen lassen"; E. A. VI, 2, S. 2125.

Kapitel IV.

Die päpstliche Asylrechtsgesetzgebung nach Gregor XIV. und die schweizerische Asylrechtspraxis in der Zeit von 1725 bis ca. 1750.

§ 56.

Die vielen Klagen über die Uebelstände, die aus dem kirchlichen Asylrechte für das Rechtsleben erwüchsen, und die immer dringender werdenden Begehren der katholischen Staaten um weitere Beschränkung desselben veranlassten die päpstliche Gesetzgebung im 18. Jahrhundert, dieses Institut erheblich zu modifizieren. Dies geschah zuerst durch die Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina vom 8. Juni 1725 [1]). Im Prinzipe folgt dieselbe durchaus der Gregoriana, die sie im grossen und ganzen bestätigt. Den gegen die Kirchenimmunität geltend gemachten Klagen soll in dieser Bulle zum Teil dadurch abgeholfen werden, dass den bisherigen crimina excepta eine extensive Interpretation gegeben wird, und zum Teil dadurch, dass neue Delikte für asylunwürdig erklärt werden. Auch gewisse Erleichterungen des Extraditionsverfahrens sind getroffen, aber nur unerhebliche.

Hinsichtlich der asylunfähigen Delikte finden wir folgende Modifikationen:

I. Die casus excepti der Gregoriana werden dahin interpretiert:

1. quoad membrum 1: für allgemeine Strassenräuber sind diejenigen zu erachten, die auch nur einmal Strassenraub verübten, wobei es aber zur Tötung des Beraubten oder zur Verstümmlung eines Reisenden kam [2]).

---

[1]) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1727, t. VIII, p. 482 ff.; auch abgedruckt bei Ferraris a. a. O. S. 811 ff. (n. 91). Vgl. ferner Many a. a. O. S. 104 ff.; Hinschius a. a. O. IV, S. 390 ff., und die übrige oben S. 20, n. 1 erwähnte Literatur.

[2]) Benediktina (zit. hier = B. 1), § 3: Cum itaque praedicta Gre-

2. quoad membrum 3: nicht nur, wer in der Kirche oder auf dem Friedhof morde oder verstümmle, solle vom Asylrechte ausgeschlossen sein, sondern auch, wer ausserhalb der Kirche oder des Friedhofes sich befinde, aber dergleichen verübe an einem, der in der Kirche oder auf dem Friedhof sei [1]).

3. ad membrum 5 (assassinii rei) [2]): asylunfähig sind nicht nur die Verüber des Meuchelmordes, sondern auch die, welche ihn angeordnet oder anbefohlen haben mit Bezahlung oder Versprechung einer Belohnung, auch wenn diese nicht bezahlt wurde, sofern nur der Meuchelmord ausgeführt worden ist [3]).

---

goriana Constitutione cautum sit, ut publicis Latronibus viarumque Grassatoribus, qui itinera frequentata vel publicas stratas obsident, aut viatores ex insidiis aggrediuntur, Immunitas Ecclesiastica minime suffragetur; non levis autem inter Doctores emerserit controversia, an quis ex unico actu publicus Latro et Grassator dici possit, vel plures ad id actus requirantur: Nos ejusmodi controversiam dirimere intendentes, unicum tantum grassationem in via publica aut vicinali admissam sufficere ad hoc, ut quis publicus Latro et Grassator dici valeat, dummodo tamen grassati mors aut membrorum mutilatio secuta fuerit, tenore praesentium definimus et declaramus. S. auch oben S. 252.

[1]) B. 1, § 4: Insuper ab Ecclesiasticae Immunitatis beneficio excludimus atque repellimus et pro exclusis atque repulsis haberi volumus nedum eos, qui homicidia aut mutilationes membrorum in Ecclesiis earumve Coemeteriis committere audent, quemadmodum in Gregoriana Constitutione sancitum est: verum etiam eos, qui stantes in Ecclesia vel Coemeterio interficiunt stantes extra Ecclesiam vel Coemeterium, aut ipsis membrum mutilant: Nec non eos, qui stantes extra Ecclesiam, aut Coemeterium occidunt stantes intra Ecclesiam vel Coemeterium, aut iis membrum mutilant. S. auch oben S. 252.

[2]) S. oben Seite 253.

[3]) B. 1, § 5: Ad haec in crimine Assassinii non modo Mandatarios, qui in ipsamet Gregoriana Constitutione aperte excipiuntur, sed etiam Mandantes, qui certum praemium aut mercedem sive in pecunia, sive in aliis rebus tradiderint aut promiserint, quamvis promissio nullum habuerit effectum, dummodo Assassinium re ipsa patratum fuerit, ab Ecclesiasticae Immunitatis beneficio excludimus ac pro exclusis perpetuo haberi volumus

II. Neu werden vom Asylrechte ausgeschlossen erklärt:

1. Diejenigen, die den Asylanten Gewalt antun oder sie gewaltsam aus der Asylstätte wegnehmen [1]).

2. Die Verfälscher päpstlicher Schreiben [2]).

3. Die Verwalter von Leihanstalten oder eines öffentlichen Zolles wie auch die Beamten von Depositenbanken, sofern sie sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Gelder derartige Defraudationen zu schulden kommen lassen, dass die ordentliche Strafe Platz haben mag [3]).

4. Diejenigen, die Gold- und Silbermünzen zusammenschmelzen, verfälschen, beschneiden [4]) oder

5. solches Geld ausgeben und verhandeln als Teilnehmer am Betrug [5]).

---

et mandamus. Was die gewöhnlichen Mörder betrifft, so heisst es nicht wie in der Gregoriana: „qui proditorie proximum suum occiderint", sondern: „Interficientes Proximum suum animo praemediato ac deliberato". Dennoch hat man die früher genannte Einschränkung vielfach beibehalten; s. oben S. 252 und Hinschius a. a. O. IV, S. 390, n. 3.

[1]) B. 1, § 4 in fine: Ac eos tandem, qui confugientibus vim inferunt, atque ipsos ab Ecclesiis aliove loco immuni violenter extrahunt, et abducunt: Declarantes in quatuor praemissis casibus ejusmodi Reos non illius tantum Ecclesiae, quam violarunt, sed cujuscumque etiam alterius Ecclesiae Immunitate gaudere nequaquam posse aut debere. Vgl. dazu: Avanzini-Pennacchi a. a. O. I, S. 689.

[2]) B. 1, § 6: Excludimus pariter, repellimus atque privamus ejusdem Immunitatis privilegio: Falsificantes Literas Apostolicas.

[3]) B. 1, § 6: Ministros Montis Pietatis vel alterius publici Telonii, aut Banci pro depositis Principis privatarumque personarum destinati, furtum aut falsitatem in praedictis locis committentes, cuius ratione Arca pecuniaria ita minuatur, ut poenae ordinariae locus sit.

[4]) B. 1, § 6: Conflantes, adulterantes vel detondentes quascumque Monetas aureas vel argenteas, etiam Principum exterorum, quotiescumque in loco aut provincia, ubi crimen admittetur, liberum habeant usum, et commercium.

[5]) B. 1, § 6: Vel ipsas monetas conflatas, adulteratas aut detonsas scienter ita expendere et erogare praesumentes, ut fraudis conscii atque participes censeri possint.

6. Diejenigen, die unter dem Vorwande eines obrigkeitlichen Auftrages in ein Haus dringen, um zu rauben, morden oder verstümmeln, sofern hierbei die Ermordung oder Verstümmelung einer Person erfolgt [1]).

Das Extraditionsverfahren erfuhr durch Benedikt XIII. folgende Regelung [2]):

Wenn gegen den eines crimen exceptum Beschuldigten derartige Indizien vorliegen, dass die Verhaftung gerechtfertigt erscheint (indicia ad capturam), so ist der geistliche Richter auf das Ansuchen der weltlichen Gewalt hin verpflichtet, den Delinquenten aus dem Asyle zu nehmen, nötigenfalls mit Hilfe

---

[1]) B. 1, § 6: Illos demum, qui sub nomine Curiae sese introducunt in alias domos animo ibidem perpetrandi rapinas, easque re ipsa committunt cum homicidio aut mutilatione membrorum alicujus ex domesticis earumdem aedium vel etiam extranei, quem ibi forte reperiri contigerit, dummodo homicidium vel membrorum mutilatio sequatur.

[2]) B. 1, § 8: Quotiescumque igitur Curia Ecclesiastica a Curia Seculari fuerit requisita, ut Laicum aliquem delinquentem e loco immuni extrahi ac illi consignari faciat, eaque super delicti excepti qualitate ac personae reiterate subministrata vel acquisita sint indicia, quae ad capturam decernendam sufficere videantur; tunc Curia Ecclesiastica ad ejusdem Delinquentis extractionem ab Ecclesia aliisve locis immunibus ope ac medio suorum Executorum, implorato etiam, quatenus opus sit, brachii secularis auxilio, et cum interventu Personae Ecclesiasticae ab Episcopo deputandae, procedere teneatur, extractumque ad suos Carceres asportari, ac ibi sub tuta custodia detineri curet et faciat. Ubi vero ex Processu informativo desuper conficiendo constet de crimine excepto, ac insuper adversus eumdem extractum talia resultent indicia, ut crimen ab eo fuisse patratum moraliter credi possit (quae quidem indicia juxta regulas Juris vocantur ultra torturam) eo tandem casu praefatum Extractum Ministris et Officialibus Curiae Secularis tradere et consignare possit et debeat, exacta tamen receptaque prius ab ipsis obligatione in forma Juris valida restituendi Extractum Ecclesiae sub poena excommunicationis latae sententiae Nobis ac pro tempore existenti Romano Pontifici reservatae, quatenus idem Extractus indicia contra ipsum acquisita in suis defensionibus purget ac diluat. Quod si ea minime purgaverit, et vere delinquens repertus fuerit, Curiae Seculari in ipsum tali casu, ut juris esse censuerit, agere atque procedere liceat.

des bracchium saeculare, und ihn in geistliches Gefängnis zu legen. Wenn alsdann im Informativprozess vom geistlichen Richter de crimine excepto sententziiert wird, und derartige Indizien dazu kommen, dass nach moralischer Ueberzeugung (indicia ultra torturam) der Asylflüchtige für den Täter des crimen exceptum zu halten ist, so hat die Auslieferung desselben an das weltliche Gericht zu erfolgen, aber nur gegen das Versprechen, dass der Inkulpat, sofern er im Prozesse vor dem weltlichen Richter die gegen ihn sprechenden Indizien zu widerlegen vermöchte, in die Asylstätte restituiert werde. Ist die Widerlegung der Indizien dem Ausgelieferten nicht möglich, so mag das Recht seinen Lauf nehmen. Auf die Verletzung des letztgenannten Versprechens ist die excommunicatio latae sententiae gesetzt und deren Lösung dem Papste reserviert.

Auch Benedikt XIII. hat also im Prinzipe den gregorianischen Prozess beibehalten [1]) und insbesondere die Präkognition, ob casus exceptus vorliege oder nicht, gleich Gregor XIV. dem geistlichen Richter reserviert. Gerade auf diesen Umstand aber, dass Benedikt den komplizierten und langwierigen Informativprozess der Gregoriana nicht fallen liess, ist es hauptsächlich zurückzuführen, dass die Opposition in den katholischen Staaten, die sich nun einmal gegen das Asylrecht erhoben hatte, durch die Zugeständnisse der Konstitution: Ex quo divina nicht zum Schweigen gebracht wurde.

So musste denn die Kurie im Laufe des 18. Jahrhunderts einzelnen Ländern weitere Restriktionen des unmodern gewordenen Asylrechtes zugestehen, unter anderem z. B. Spanien im Konkordate von 1737, Art. 2 und 3, dem Königreich beider Sizilien im Konkordate von 1741 c. 2, Sardinien in den Konkordaten von 1742 Art. 9 und 1770 Art. 2 ff. [2]) sowie ferner der österreichischen Lombardei durch ein am 9. Dezem-

---

[1]) S. oben S. 253 f.

[2]) S. Hinschius a. a. O. IV, S 397, n. 1 und die dortigen Zitate.

ber 1757 an die Kaiserin Maria Theresia erteiltes Indult[1]). Wir werden sehen, dass die Erstreckung dieses letzteren Indultes auf die gemeinen Vogteien der schweizerischen Eidgenossenschaft bezw. auch auf deren katholische Immediatlande von den eidgenössischen Tagsatzungen in Erwägung gezogen wurde.

Schon 10 Jahre nach der Benediktina beschränkte übrigens Papst Klemens XII. das Asylrecht auch für die päpstlichen Territorien, für Rom und den Kirchenstaat, noch weiter, und zwar in der Konstitution: In supremo iustitiae vom 1. Februar 1735[2]). Er bestätigte darin die Bestimmungen der Gregoriana und der Benediktina über die Laien, die mit Vorbedacht töten, ebenso die Bestimmungen der Benediktina betreffend diejenigen, welche sich mit Befehl, Rat, Anstiftung oder Hilfe bei einer Mordtat beteiligen, und dehnte dieselben auch auf die Geistlichen aus, die sich dergleichen zu schulden kommen lassen. Immerhin werden die Letztern vor das geistliche Gericht gestellt und demnach ohne Blutvergiessen (ultra poenam sanguinis) bestraft[3]). Ausserdem erklärte Klemens neu für asylunfähig und infolgedessen der ordentlichen Strafe unterworfen denjenigen, welcher einen anderen im Streithandel tötet, sofern er den Streit angefangen hat, und die Tötung nicht durch Zufall oder aus Notwehr erfolgte[4]).

Diese Bulle Klemens XII. wurde auf eine Reihe anderer Staaten ausgedehnt[5]), und an sie lehnte sich auch Papst

---

[1]) Uebersetzungen dieses Indultes befinden sich im St. A. L., Immunitätsakten; s. übrigens unten § 65.

[2]) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1748, t. XV, p. 14 ff.; s. auch die oben S. 20, n. 1 erwähnte Literatur, insbesondere Ferraris a. a. O. IV, S. 190 (n. 156).

[3]) § 10 der Konstitution.

[4]) § 12 der Konstitution.

[5]) S. die Konstitution Benedikts XIV.: Officii nostri, § 4 in fine; vgl. dazu auch Ferraris a. a. O. IV, S. 190 (n. 156). Diese Konstitution sollte nach dem päpstlichen Projekte des für die Schweiz bestimmten Asyl-

Benedikt XIV. in seiner Asylrechts-Konstitution: Officii nostri ratio vom 15. März 1750 an[1]). Er ordnete darin folgendes an:

1. Die Konstitutionen Gregors XIV. von 1591, Benedikts XIII. von 1725 und Klemens XII. von 1735 werden dahin erläutert und ausgedehnt, dass nicht allein die Laien und Weltgeistlichen, sondern auch die Religiosen aller Kongregationen und Ritterorden durch die Kirchenimmunität nicht mehr geschützt sein sollen, wenn sie mit Vorbedacht und vorsätzlich einen Mord verüben[2]); ebenso

2. die Frauen, wenn sie dergleichen Verbrechen begehen, sowie die Soldaten, welche der Vorwand eines Militärprivilegiums keineswegs schirme[3]).

3. Vom Asylrechte ausgeschlossen werden nicht nur die Totschläger, bei denen Mordinstrumente gefunden werden, wenn sie im Streithandel — abgesehen vom Fall des Kasualtotschlags oder der Notwehr — jemanden umgebracht haben, sondern auch diejenigen, welche jemanden mit einem Stocke oder Stein erschlugen, sofern die Tat mit Willen und in Schädigungsabsicht geschah[4]).

4. Der Mörder darf vor Ablauf der dies fatales — d. i. der Frist, in der es sich entscheidet, ob eine Verletzung den Tod zur Folge hat oder nicht — aus der Freiung genommen werden, sofern der Beschädigte laut Befund des Chirurgen in grosser Lebensgefahr sich befindet; wenn aber der Ver-

---

rechtsindultes auf alle eidgenössischen Vogteien ausgedehnt werden, s. unten Art. X des Projektes.

[1]) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1754, tom. XVIII, p. 161 ff.; auch abgedruckt bei Ferraris a. a. O. IV, S. 190 ff. (n. 157). Extrakte aus dieser wie aus den vorhergenannten Bullen im St. A. L. a. a. O.

[2]) Konstitution Benedikts XIV., hier zitiert „B. 2", §§ 6 f.

[3]) B. 2, § 8.

[4]) B. 2, § 9.

letzte die dies fatales überlebt, so soll der Uebeltäter wieder in die Freiheit geführt werden [1]).

5. Die Gregorianische Konstitution wird dahin erweitert, dass der Asylflüchtige auch zur Erhebung der rechtlich erforderten Indizien der weltlichen Gewalt überliefert und nomine ecclesiae verwahrt werden soll, dass er nachher aber wieder in die Freiheit zurückzuführen ist, wenn er der Mordtat oder anderer crimina excepta nicht schuldig befunden wird [2]).

6. In Bezug auf das Verfahren bleibt es dabei, dass Untersuchung und Erkenntnis darüber, ob ein crimen exceptum vorliegt oder nicht, den Bischöfen allein zusteht.

7. Wer verhindert, dass einem Asylflüchtigen Speisen gebracht werden, oder einen solchen sonst auf eine Weise nötigt, sich der weltlichen Gewalt zu ergeben, verfällt in die excommunicatio latae sententiae und ist künftig aller Kirchenfreiheit unfähig [3]), [4]).

Schliesslich wird von Benedikt XIV. in einer weiteren Konstitution: Detestabilem vom 10. November 1752 noch derjenige vom Asylrechte ausgeschlossen, welcher seinen Gegner

---

[1]) B. 2, §§ 10 f.

[2]) B. 2, § 2; vgl. oben S. 253 f.

[3]) B. 2, § 14: „Decernentes, in numero transgressorum huiusmodi eos etiam esse et censeri, qui, in spretum Ecclesiasticae auctoritatis et Canonicarum Sanctionum, praescripto ad Superiores Ecclesiasticos recursu posthabito, Ecclesias et Loca immunia obsidere praesumunt, ac impediendo, ne ad illos, qui Sacro confugio se tuentur, alimenta deferantur, sive aliter, eosdem in Curiae Saecularis potestatem se dedere cogunt.

[4]) Wie die vorhin erwähnte Bulle Klemens XII.: In supremo iustitiae sollte auch die Konstitution: Officii nostri Benedikts XIV. nach dem Projekte des für die Schweiz bestimmten päpstlichen Indultes auf alle eidgenössischen Landvogteien ausgedehnt werden (s. Art. X des Projektes unten § 66); dass sie für die Asylrechtspraxis in rein katholischen Orten als massgebend erachtet wurde, werden wir z. B. aus einem Anstande zwischen Schwyz und dem Kapuzinerkloster in Rapperswil vom Jahre 1766 ersehen; s. unten § 71.

im Zweikampf getötet oder so schwer verwundet hat, dass der Tod nachher erfolgte [1]).

§ 57.

Was nun im besonderen die Frage der Durchführung der im vorhergehenden Paragraphen zuerst genannten Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina in den Immediatlanden der katholischen Orte der Schweiz betrifft, so vernehmen wir von keinerlei Widerstand, auf den dieselbe gestossen wäre. Es hängt dies damit zusammen, dass zur Zeit des Erlasses derselben wohl allgemein das Verfahren der Gregoriana in der Praxis respektiert war.

Die Beobachtung der Benediktina [2]) — und zwar ruht der Nachdruck immer auf den auf das Extraditionsverfahren bezüglichen Normen — können wir direkt an zwei Luzerner Fällen nachweisen. Im Jahre 1735 entwischte in Luzern ein Gefangener der ihn begleitenden Wache und flüchtete sich in das Jesuitenkolleg [3]), das wir bereits in einem

---

[1]) Constit. Detestabilem vom 10. November 1752 (Magnum Bullar. Romanum XIX, Luxemburg 1758, p. 18 ff.), § 8: ... statuimus atque decernimus, ut si quis in duello sive publice sive privatim indicto hominem occiderit, sive hic mortuus fuerit in loco conflictus, sive extra illum ex vulnere in duello accepto, hujusmodi homicida, tamquam interficiens proximum suum animo praemediato ac deliberato, ad formam Constitutionis ... Benedicti Papae XIII., quae incipit Ex quo Divina ... ab Ecclesiasticae Immunitatis beneficio exclusus et repulsus omnino censeatur. Auch auf eine frühere Enzyklika Benedikts XIV. (ad inquisitores contra haereticam privatam) vom 20. Februar 1751: Elapso proximo anno mag hier aufmerksam gemacht werden. Sie bestimmt, dass Ketzer, der Ketzerei Verdächtige und Juden, die vom christlichen Glauben wieder abgefallen sind, von den Inquisitionsbeamten aus den Kirchen weggenommen werden dürfen; s. Ferraris a. a. O. IV, S. 195 ff. (n. 158 ff.), wo sich diese Enzyklika abgedruckt findet (n. 160). Vgl. auch oben S. 23 und 253.

[2]) Unter „Benediktina" verstehen wir immer die Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina vom Jahre 1725.

[3]) S. Segesser a. a. O. IV, S. 680 f., und die daselbst Note 1 er-

früheren Asylrechtskonflikt kennen lernten. Er wurde aber sofort von der Wache wieder herausgenommen und abgeführt. Der in Luzern residierende Kommissar des Bischofs von Konstanz machte geltend, dass der Delinquent durch seine Flucht in das Jesuitenkolleg das Asylrecht erlangt habe. Der Bischof von Konstanz, an den er sich deshalb wandte, gab ihm den Befehl, von der luzernischen Regierung die Inquisitionsartikel zu begehren, und sich davon zu überzeugen, ob das Delikt nach Massgabe der Konstitution Benedikts XIII. de genere et numero exceptorum sei. Wenn sich dann hinsichtlich der Restitution des Gefangenen in locum unde oder wegen der Extradition Anstände ergäben, so solle er sich an den Nuntius wenden. Der Letztere sprach sich auf die an ihn gestellte Anfrage dahin aus, dass, wenn die weltliche Obrigkeit den Gefangenen nomine ecclesiae in ihrem Gefängnis zu verwahren erkläre und dem Kommissar den processus complicum behändige, und wenn aus den Indizien sich die moralische Ueberzeugung ergebe, dass der Verbrecher ein crimen exceptum begangen habe, der Fall der Auslieferung als vorhanden zu betrachten und lediglich eine schriftliche Erklärung zu verlangen sei, wonach der Delinquent, falls er diese Indizien in der nachgehenden weltlichen Untersuchung zu entkräftigen vermöge, in locum unde restituiert werde. Der Bischof fand zwar dieses Vorgehen formell nicht ganz korrekt, erklärte sich aber doch damit einverstanden. Die luzernische Regierung ihrerseits stellte hierauf dem Kommissar den Revers aus, dass sie den Delinquenten wieder in das Asyl zurückstellen werde, wenn er die genannten Indizien widerlegen könne:

Wir Schultheiss, Rath, auch der Grosse Rath — versprechen hiemit, dass wir den aus der Führern Handen in den Vorgang des Collegii Societatis Jesu entwichenen, von besagten Führern aber wiederum daraus

---

wähnten drei Schreiben: 1. Schreiben des Bischofs an den Kommissar, vom 27. April 1735; 2. Antwort des Kommissars, 9. Mai; 3. Rückschreiben des Bischofs, 14. Mai 1725. Diese Schreiben befinden sich im St. A. L., Immunitätsakten.

genommenen, gefangenen Uebelthäter, fahls er laut der Bulla Benedicti XIII. die wider ihne erhebte Indicia in seiner Verantwortung zu diluiren und sich zu vertheidigen wüsste, alsdann in locum unde wiederum herstellen lassen werden.

Zu einem weiteren Anstande kam es 1737 [1]). Dem Heinrich Husmann, der der Falschmünzerei geständig war, glückte es im März 1737, aus seinem Gefängnisse im Kesselturm auszubrechen und in die Franziskanerkirche zu fliehen. Diese wurde sofort mit Bewaffneten umstellt. Da Husmann eines crimen exceptum — der Falschmünzerei [2]) — geständig war, gestattete der bischöfliche Kommissar, nachdem er mit dem Nuntius Rücksprache genommen hatte, die sofortige Extradition des Geflüchteten an die luzernische Regierung, aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Prüfung der Verhörakten durch den Bischof und mit der Bedingung, dass der Ausgelieferte ad manus ecclesiae verwahrt werde. Der Kanzler der Nuntiatur, in Begleit des bischöflichen Kommissars, übergab den Flüchtling an den Ratsrichter mit den Worten:

Io gli consegno questo huomo nelle mani della Superiorità, sin a tanto che si saprà, s'egli sia degno o indegno di godere il privilegio della chiesa.

Der Ratsrichter antwortete, dass er den Delinquenten im Namen der Obrigkeit zu Handen der Kirche übernehme bis auf weitere Dezision. Husmann wurde hierauf gebunden in den Wasserturm geführt.

Der Bischof übertrug die Durchführung des Informativprozesses den Jesuiten und wies sie an, zu untersuchen, ob vernünftiger Weise geglaubt werden könne, dass der Aus-

---

[1]) S. Segesser a. a. O. S. 681 f., ferner St. A. L., Immunitätsakten: „Unterhandlungen für Auslieferung des Falschmünzers Heinr. Husmann, der aus dem Thurm gebrochen, und sich in die Franziskanerkirche geflüchtet".

[2]) S. oben S. 293.

gelieferte eines asylunwürdigen Verbrechens schuldig sei; bejahenden Falls sollten sie denselben der Obrigkeit zu freier Verfügung anheimstellen.

Dass diese beiden Luzerner Fälle eine so rasche und die Stadt befriedigende Lösung fanden, ist, wie dies aus der Darstellung hervorgeht, hauptsächlich der Vermittlung der Nuntien zu verdanken. Die Haltung dieser gegenüber der weltlichen Obrigkeit war, wie sich dies schon im Konflikte von 1705 gezeigt hatte, eine durchaus entgegenkommende und loyale [1]), [2]). Nun ist freilich in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Nuntien allen Grund hatten, es wegen des Asylrechtes mit den katholischen Ständen — insbesonders mit Luzern, dem Haupte derselben — nicht zu einem Bruche kommen zu lassen: bedurfte doch die katholische Kirche in der halbevangelischen Schweiz energisch der Unterstützung der katholischen Regierungen, und handelte es sich schliesslich

---

[1]) S. oben S. 283 ff.

[2]) Es ist uns aus Luzern noch ein letzter Asylrechtsfall vom Jahr 1757 überliefert. Einem Vaganten war es gelungen, der Polizei zu entwischen und sich in die Franziskanerkirche zu flüchten. Der Rat liess am 20. Mai dem Nuntius durch den Stadtschreiber mitteilen, dass der Geflüchtete falsche Pässe und gedruckte päpstliche Wappen bei sich getragen habe; sofern der Asylant nicht ein Kleriker sei, was auf ihm gefundene Schriften vermuten liessen, ersuche man um dessen Extradition. Der Nuntius erklärte sich zur Auslieferung bereit, sofern es sich herausstelle, dass der Flüchtling ein Falsarius sei, also casus exceptus vorliege, und sofern er nicht dem geistlichen Stande angehöre. Am 2. Juni berichtete der Nuntius dem Rate zurück: aus dem von seinem Auditor vorgenommenen Verhör erhelle, dass der Asylant kein Kleriker sei, aber auch, dass ihm ausser dem Besitz jener Reiseschriften nichts vorgeworfen werden könne; wenn der Rat nichts dawider habe, so werde er selben an die Grenze führen lassen und bitte, man wolle ihm dazu zwei Hatschiere geben. Der Rat antwortete: weil dieser Vagabund der Immunität gaudiere, so belade man sich dessen nicht; sofern er aber wieder zu Handen der Obrigkeit eingebracht würde, so werde man mit ihm nach seinem Verdienen handeln; s. Segesser a. a. O. IV, S. 682, und St. A. L., Immunitätsakten.

beim Asylrecht nicht um eines der grössten Güter der Kirche. Da es indessen einmal die Aufgabe der Nuntien war, den päpstlichen Konstitutionen — also auch den das Asylrecht betreffenden — in der Eidgenossenschaft Anerkennung zu verschaffen, gerade hier aber die Gefahr gross war, dass ein zwar nach den Asylrechtskonstitutionen korrekter, aber der requirierenden Obrigkeit im fraglichen Falle ungünstiger Entscheid des geistlichen Richters bei der Regierung eine ernste Verstimmung hervorrief, haben sie bisweilen dieser Gefahr dadurch vorzubeugen gesucht, dass sie es nicht zur Durchführung des Prozesses und der Urteilsfällung kommen liessen, sondern den Asylflüchtigen aufforderten, er solle, wenn möglich, vorher sein Heil in weiterer Flucht suchen. Nicht uninteressant sind in dieser Beziehung zwei Asylrechtshändel mit dem Kloster Einsiedeln, die sich kurz vor den beiden Luzerner Fällen der Jahre 1735 und 1737 ereigneten.

In der Nacht vom 17./18. Mai 1732 gelang es dem Alt-Ammann Klemens Damian Weber von Zug, der wegen politischer Sachen zu strengem Verhafte verurteilt war, nach Einsiedeln zu fliehen [1]).

Durch einen Boten verlangten Ammann und Rat zu Zug am 28. Mai von Fürstabt Thomas die Herausgabe des unverschämten Mannes, nach bester Form des kanonischen Rechtes, da dieser in solchen Lastern sich vergriffen habe, so inter excepta, und nicht sowohl von gemeinem Rechte wegen als vermöge der Bulle Gregors XIV. der Immunität oder Kirchenfreiheit nicht fähig sei. Ausserdem wandte sich die Regierung von Zug an den Nuntius in Luzern, damit auch er den Abt zur Auslieferung veranlasse.

Dem Nuntius lag dieser Konflikt sehr unbequem, aber gewiss nicht nur deshalb, weil er — wie Ochsner meint [2]) —

[1]) Ochsner a. a. O. S. 292; s. auch Bossard, Amman Schumacher und seine Zeit, oder die Geschichte der Unruhen in Zug von 1728—1736, im G. F. XII (1856), S. 109 ff.

[2]) Ochsner a. a. O. S. 295.

es mit dem Gotteshause Einsiedeln nicht verderben wollte, anderseits sich aber hütete, den Zuger Magistrat vor den Kopf zu stossen. Denn der Nuntius dürfte schon nach einer oberflächlichen Prüfung des Tatbestandes zu der Ueberzeugung gekommen sein, dass es nicht angehen werde, die Vergehen des Alt-Ammann Weber als casus exceptus zu qualifizieren, anderseits musste er freilich mit Vorsicht vorgehen, um nicht durch eine direkte Abweisung sich den Unwillen der Zuger Regierung zuzuziehen.

Der Nuntius lehnte es daher ab, die Sache direkt von sich aus zu entscheiden. Er erklärte, er müsse in vorliegendem Falle erst einen Entscheid von Rom abwarten, und konnte so die Sache hinziehen.

Am 20. Juni liess er sodann durch seinen Prokurator Arnold Rohrer den Abt wissen:

der Streit würde am einfachsten beigelegt, wenn ihre hochfürstl. Gnaden den Ammann Weber verleiten liesse, sich anderswohin zu begeben.

Dieser Rat wurde befolgt. Weber verliess, von Freunden mit zehn zweifachen Sonnendublonen versehen, das Kloster Einsiedeln, und begab sich über St. Gallen, Rorschach, Konstanz nach Hüningen, wo er am 2. Juli eintraf, und von dort über Solothurn zu seinem Schwager Hauptmann Utiger nach Cressier.

Gleich in folgendem Jahre kam es in Einsiedeln wieder zu einem Konflikt, und zwar diesmal wegen angeblicher Asylrechtsverletzung [1]).

Am 23. Mai 1733 wurde ein Peter Lottis aus Bayern, der eine Pilgerin ihrer Barschaft beraubt hatte, gefänglich eingezogen. Da nach Aussage einiger Zeugen die Verhaftung Lottis an immuner Stätte erfolgt war, stellte am 14. Juni das Stift Einsiedeln das Begehren an Schwyz, es solle, bevor mit dem Delinquenten das fernere vorgenommen werde, die

[1]) a. a. O. S. 296 ff.

Angelegenheit einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden. Aber erst, als sich Fürstabt Thomas beim Nuntius beschwerte, erklärte sich Schwyz zu einer solchen Untersuchung bereit.

Der Nuntius beorderte den Kanzler Joh. Baptist Castoreo und den Auditor Arnold Rohrer nach Einsiedeln, um dort zu erforschen, ob Lottis Arretierung an einem immunen Orte, was nach Vorschrift der Kanones zu beweisen wäre, erfolgt sei, oder nicht. Wie Ochsner berichtet[1]), soll Castoreo am 22. Juni, am gleichen Tage, an dem er dem Abte seine Ankunft in Einsiedeln mitteilte, noch einen zweiten Brief geschrieben haben des Inhaltes:

bei seiner kürzlichen Anwesenheit in Schwyz habe er mit mehreren Herren die Frage einer allfälligen Flucht des Verhafteten besprochen; aus der Antwort habe er ersehen können, dass eine derartige Lösung nicht sehr schmerzlich berühren würde. Wenn daher ihro fürstl. Gnaden darauf Bedacht nehmen wollte, irgendwie eine Flucht des Detinenten zu ermöglichen, so wäre es dem Herrn Nuntius sehr angenehm. Sollte die Flucht verwirklicht werden können, so hätte der Abt den Nuntius hierüber durch einen über Steinen geschickten Boten, der dann dem Kanzler und Auditor begegnen würde, zu verständigen.

Dieses Schreiben hatte keinen Erfolg; warum, geht aus den Akten nicht hervor.

Am 8. Juli fällte der Nuntius, nachdem die Untersuchung beendigt war, das Urteil: es fehle der Beweis, dass Lottis an einem immunen Orte verhaftet worden sei; damit sei das Hindernis, das sich bis jetzt dem Laufe der Gerechtigkeit entgegengestellt habe, beseitigt.

Lottis endigte durchs Schwert, ein Gnadengesuch blieb ohne Erfolg[2]).

---

[1]) a. a. O. S. 297.

[2]) Zu einer „groben" Verletzung des Asylrechtes kam es, um diesen Fall gleich hier zu erledigen, im Jahre 1752 auch in der Gemeinde Freienbach, die ebenfalls im Kanton Schwyz gelegen ist. Mit Schreiben

§ 58.

Eine weit grössere Tragweite als den uns aus den katholischen Immediatlanden überlieferten Asylrechtsstreitigkeiten kommt seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts den Asylrechtskonflikten zu, die sich in den gemeinen

---

(abgedruckt im G. F. XIII, 1857, S. 88 ff.) vom 28. März 1752 beschwert sich der Kaplan in Freienbach, Joh. Franz Schuoler, bei der Hoheit von Schwyz über folgenden Vorfall: Am 23. März sei wegen eines in Wollerau geschehenen Diebstahles eine Betteljagd angestellt worden, wobei sich ein Fremdling in Freienbach auf den Kirchhof und in das darauf befindliche Beinhaus geflüchtet habe. Auf den darauf folgenden Tumult hin sei er, der Kaplan, auf den Kirchhof gegangen und habe gehört, wie einige sagten, sie wollten den Flüchtling lieber auf dem Kirchhof als in der Beinkapelle bewachen. Er habe hierauf dem Vogt Feüsi, dem Säckelmeister Steiner und allen Anwesenden gesagt, es sei ihnen auf keine Weise erlaubt, den Asylanten aus der Kapelle zu nehmen, oder ihm in der Kapelle, der Kirche oder auf dem Friedhof Gewalt anzutun. Nach seinem Weggehen habe sich der Flüchtling auf den Kirchhof begeben, worauf sofort das Beinhaus von den Leuten abgeschlossen worden sei. Der Fremdling sei alsdann von Bewaffneten auf dem Kirchhof bewacht worden. Gegen Abend hätten einige zum Vogt gesagt, sie hielten den „verwachten fur einen arglistigen luftspringer", darauf „gienge der Vogt zu dem flüchtling, machte dass solcher von seinem orth auffstuohnde, und thate ihne 3mahl umschwingen, wie der scharffrichter mit den s. v. unholden pflegt umzugehn". Am 25. sei der Delinquent gegen 5 Uhr Abends in die Kirche geflohen, und trotz seines, des Kaplans, Protestes, hätte der Vogt geboten, den Flüchtling aus der Kirche zu nehmen. Darauf sei dieser „mit ungestümmer Unmannier bei den Haren auss der Kirchen gerissen worden", und nachher „mit underschidlichen Treüw- worten abgeschreckht, theillss aber mit underschidlichen Versprechungen beredt worden", dass er aus der Freiheit des Kirchhofes ging. Er hätte sich eben schliesslich lieber seinen Verfolgern ausgeliefert, als dass er auf dem Friedhof an dem rauhen Wetter und vor Hunger umgekommen sei. Er, der Kaplan, begehre von der Hoheit in Schwyz Ahndung dieser schweren Verletzung der Kirchenimmunität. — Ob die Regierung von Schwyz dem Verlangen des Kaplans in Freienbach entsprochen hat, ist leider nicht zu ersehen; es fehlen alle weitern Nachrichten.

Herrschaften ereigneten, wo — ausser in den italienischen — die Bevölkerung paritätisch war, und wo evangelischen und katholischen Orten zusammen die Regierung zustand. Während aus der früheren Zeit, gerade aus den gemeinen deutschen Vogteien, uns wenig Anstände wegen des Asylrechtes erwähnt werden, und auch keineswegs eine besonders asylfeindliche Haltung der reformierten Stände zu erkennen ist, kommt es im Laufe des 18. Jahrhunderts wegen der Kirchenimmunität in den genannten Territorien zu einer Reihe der kompliziertesten Streitigkeiten, und es macht sich nunmehr in all diesen Konflikten eine entschiedene Gegnerschaft von Zürich und Bern, den Häuptern der evangelischen Schweiz, gegen das kirchliche Asylrecht geltend. Dieses selbstbewusste Hervortreten der protestantischen Stände in Sachen der Kirchenimmunität findet seine Erklärung weder allein in der allgemein asylfeindlichen Strömung der damaligen Zeit — denn diese war namentlich in den katholischen Ländern zu Hause — noch entschied dabei die Rücksicht auf die mächtige Ueberhandnahme der Verbrechen, worüber damals allgemein geklagt und woran auch dem Asylrechte eine gewisse Schuld beigemessen wurde, sondern sie steht vornehmlich im Zusammenhange mit der politischen Geschichte der Eidgenossenschaft. Während nämlich nach dem zweiten Landfrieden vom November 1531, der auf die für die Reformierten unglücklich ausgefallenen Schlachten von Kappel und am Gubel hin geschlossen worden war, die Stellung der protestantischen Stände in Bezug auf die Verwaltung der gemeinen Herrschaften sich sehr prekär gestaltet hatte, und die evangelischen Stände von den die Mehrheit bildenden katholischen Orten leicht überstimmt werden konnten, trat 1712 eine Aenderung der Lage ein, und zwar infolge des für die protestantischen Waffen siegreichen Toggenburger- oder zweiten Villmergerkrieges. In dem Frieden von Arau mussten die katholischen Orte die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Aemter mit Mellingen und Bremgarten an Zürich, Bern und Glarus zur Alleinherrschaft abtreten, und

ausserdem die Einführung der vollständigen religiösen Parität in allen gemeinen Vogteien zugestehen [1]), [2]). Auf die so durch den Toggenburgerkrieg erlangte Stärkung der Macht und des Ansehens der evangelischen Stände ist es nun wesentlich zurückzuführen, dass diese seither immer entschiedener gegen

---

[1]) Auf den Tagsatzungen der eidgenössischen Stände galt im allgemeinen der Grundsatz der Vereinbarung; eine Minderheit hatte sich also dem Mehrheitswillen — von gewissen bestimmten Ausnahmen abgesehen — nicht zu fügen. Es entsprach dies der rechtlichen Struktur der damaligen Eidgenossenschaft als einer Verbindung von einzelnen souverän bleibenden Staaten. Dagegen richtete sich die Verwaltung der gemeineidgenössischen Vogteien, für welche besondere Jahrrechnungstagsatzungen oder Syndikate stattfanden (s. oben S. 42, Note 2), nach dem Prinzipe der Mehrheit; eine Ausnahme bildeten nur die Glaubenssachen, für welche von jeher das Prinzip der Parität der Stände — freilich in variierender Auslegung — anerkannt wurde. Siehe hierüber Schollenberger, Bundesstaatsrecht, a. a. O. S. 90 ff., 98 ff.; Fritz Fleiner, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht, XLII (1901), S. 97 ff.

[2]) In Rücksicht auf unsere folgenden Ausführungen sei hier eine Uebersicht gegeben über die Anteile der eidgenössischen Stände an den gemeinen Vogteien (= Untertanenlande, gemeine Herrschaften) nach 1712: A. Die grösseren gemeinen Herrschaften. 1. Vogteien der XII Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen): Lauis (Lugano), Mendris (Mendrisio), Luggarus (Locarno), Maintal (Val Maggia). Diese bildeten die sog. „vier ennetbirgischen (italienischen) Vogteien". 2. Vogtei der VIII alten Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) und Appenzells: Rheintal. 3. Vogteien der VIII alten Orte: Landgrafschaft Thurgau, Grafschaft Sargans, Obere freie Aemter. 4. Vogteien der III Stände Zürich, Bern und Glarus: Grafschaft Baden, Untere freie Aemter. — B. Die kleineren gemeinen Herrschaften. 1. Vogteien der Orte Uri, Schwyz und (Unterwalden-) Nidwalden, auch dritthalbörtische Vogteien genannt: Bellenz (Bellinzona), Bollenz (Palese) Riviera (Revier). 2. Vogteien der Stände Bern und Freiburg: Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson, Murten. 3. Vogteien der Orte Schwyz und Glarus: Uznach, Gaster. — Im übrigen vgl. Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, XIII (1888), S. 1 ff.; Schollenberger a. a. O. S. 64 ff. sowie die Eidgenössischen Abschiede.

die Kirchenimmunität auftraten mit dem Hinweis darauf, dass jene ihren landesherrlichen Rechten, insbesondere der Handhabung der Justiz, zu nahe träte.

Wir wenden uns zuerst zwei Konflikten in den deutschen Vogteien aus den Jahren 1739 und 1743 zu, in denen die bedeutsame Frage aktuell wurde, ob die Simultankirchen [1]) ein Asylrecht besässen oder nicht. Der Tatbestand des ersten Falles ist folgender:

Ein Tiroler, der falsche Louis d'or hatte wechseln lassen, wurde am 17. Juni 1739 gefangen von Weinfelden nach Frauenfeld transportiert. Unterwegs gelang es ihm, der ihn eskortierenden Wache zu entfliehen und sich in den Kirchhof zu Oberkirch zu flüchten. Der katholische Pfarrer nahm sich des Flüchtlings an und öffnete ihm die Pforten der beiden Konfessionen gemeinsamen Kirche.

Die zürcherische Regierung erhielt von diesem Vorfalle Kenntnis durch ein vom 18. Juni datiertes Schreiben [2]) ihres Ammannes in Frauenfeld, des Johann Dietrich Meyer. Dieser berichtete, dass der gemeineidgenössische Landvogt im Thurgau — es war dies Franz Xaver Würner von dem katholischen Stande Schwyz — ihm von der Flucht des Delinquenten mündlich Mitteilung gemacht und sodann in dieser Sache an den Provisionalort Luzern geschrieben habe, um von dort sich Rat und Befehl zu erbitten. Ihm, dem Ammann, scheine jedoch der Fall so erheblich, dass der Landvogt hierüber sofort auch an den Provisionalort Zürich [3]) hätte be-

---

[1]) Ueber die Simultanverhältnisse in der Schweiz vgl. im allgemeinen Jos. Schöbi, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz, Freiburger (i. d. S.) Dissertation, Altstätten 1905.

[2]) Original, dat. 18. Juni 1439, im St. A. Z., Thurgau: Politisches, A. 323, n. 19. Kopie im St. A. B.

[3]) In wichtigen Geschäften hatten sich die jeweiligen Landvögte, die für die Regierung in den Vogteien bestellt waren (siehe oben S. 42, Note 2), an die zwei Provisionalorte — das reformierte Zürich und das katholische Luzern — um Instruktion zu wenden. Diesen Provisional-

richten müssen. Gegenwärtig befände sich der Tiroler noch in der Simultankirche zu Oberkirch, wo er durch vier Mann von aussen bewacht werde. Zwanzig Mann würden aber wohl kaum ausreichen, um eine eventuelle Flucht zu hindern. Zürich gab noch am 18. Juni dem Landvogt in Thurgau Befehl, den Asylanten gehörig bewachen zu lassen und sonst die nötigen Vorkehrungen zu treffen[1]). Gleichzeitig benachrichtigte es von dem Vorfalle in Oberkirch auch Bern und evangelisch Glarus und bat sie um Instruktion ihrer Gesandten auf die bevorstehende Frauenfelder Tagsatzung[2]).

Landvogt Würner schrieb am 21. Juni, sich entschuldigend, an Zürich[3]): er hätte nicht ermangelt, nächstens bei gelegener Zeit über das Asylantengeschäft auch einen Bericht an den Provisionalort Zürich zu schicken. Er habe nach Luzern geschrieben, um sich zu informieren, ob in dem fraglichen Falle das Asyl zu gestatten sei oder nicht. Die Regierung von Luzern habe ihm geantwortet,

> dass besseres nichts zu tun sein möchte, als von weitem und unvermerkt auf den Kerl zu passen und Achtung geben zu lassen, um dadurch zu suchen, dass er aus der Freiheit ginge.

Was die Bewachung anbelange, so habe er der grossen Kosten halber so wenig Wächter hinbeordert, nicht aber, um die Entweichung des Asylanten zu begünstigen.

---

orten kam es zu, von Sachen, die eine Behandlung auf dem Syndikat erheischten, den übrigen mitregierenden Ständen Mitteilung zu machen, und sie um Instruktion ihrer Syndikatsgesandten zu bitten.

[1]) St. A. Z., Missiven B. IV, 322, S. 127.

[2]) a. a. O. S. 128 f.; diesen Schreiben an Bern und evangelisch Glarus wurden beigelegt 1. Kopie des Schreibens von Ammann Meyer, d. 18. Juni und 2. Kopie des Schreibens von Zürich an Landvogt Würner d. 18. Juni; s. dieselben im St. A. B., Thurgäuw-Buch K, S. 471 ff. Mit einem dritten Schreiben vom 18. Juni dankte Zürich dem Ammann Meyer für seine Vigilanz und Sorgfältigkeit; St. A. Z., Missiven B. IV, 322, S. 130.

[3]) Originalschr. dat. 21. Juni, St. A. Z., Thurgau, A. 323, n. 19; Kopie im St. A. B.

Zürich antwortete am 23. Juni zurück: es habe von der Ansicht des Provisionalortes Luzern Kenntnis genommen; fände es aber ganz bedenklich,

dass dergleichen schwere Uebeltäter asyla und Sicherheit wider den oberkeitl. Arm in den Kirchen in den gemeinen Herrschaften finden sollten, zumal in mixten Kirchen.

Es, für seinen Ort, trage ihm daher auf,

solchen Menschen aus der Kirche zu Oberkirch wegzunehmen und nach Frauenfeld ins Gefängnis bringen zu lassen [1]).

Gleichzeitig übermachte die zürcherische Regierung ihrem Landammann Meyer in Frauenfeld den Auftrag, dafür zu sorgen, dass der Landvogt den aufgetragenen Befehl exequiere, oder dass wenigstens der Verbrecher solchergestalten verwahrt werde, dass keine Evasion zu „befahren" sei [2]). Auch unterliess sie es nicht, noch am selben 23. Juni Bern und evangelisch Glarus von dem weiteren Verlaufe der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, wiederum mit dem Ersuchen um Instruktion der Tagsatzungsabgeordneten [3]). Zürich selber instruierte seine Gesandten dahin, sie sollten Vorstellungen machen,

dass dergleichen Betrügern an solchen Orten in gemeinen Herrschaften niemals keine Sicherheit ohne sondere Besorgnis gestattet werde noch könne, und so darauf antragen, dass von uns dergleichen Unordnungen nicht zu ertragen und so die Sachen einzurichten, dass pro futuro nichts mehr zu besorgen [4]).

---

[1]) St. A. Z., Missiven a. a. O. S. 132 f.; Kopie St. A. B.

[2]) a. a. O. S. 134; Kopie St. A. B.

[3]) a. a. O. S. 135 f.; diesen Schreiben wurden beigelegt 1. Kopie des Schreibens von Landvogt Würner an Zürich, datiert 21. Juni; 2. Kopie der Antwort Zürichs an den Landvogt, d. 23. Juni; 3. Kopie des Schreibens von Zürich an Ammann Meyer, d. 23. Juni; s. dieselben im St. A. B., Thurgäuw-Buch K, S. 487 ff.

[4]) St. A. Z., Instruktionen B. VIII, 71, S. 475 f. Aehnlich lautete die Berner Instruktion (St. A. B., Instruktionenbuch d. a. 1739—44, F. F., S. 22); vgl. auch die Antwort Berns an Zürich, dat. 25. Juni,

Allein auf der Frauenfelder Tagsatzung vom 6.—24. Juli 1739 erklärten auf das Vorbringen von Zürich und Bern hin die Gesandten der übrigen Stände,

dass bei gewissen Freveltaten zu allen Zeiten die Kirchenimmunität in Uebung gewesen sei und alle christlichen Religionen ohne Unterschied dieselbe genössen; sie seien daher nicht im stande, etwas Widriges zu verhängen [1]).

Damit war die Sache für diesmal abgetan [2]). Die Frage der Extradition der Delinquenten, gestützt eventuell darauf, dass nach kanonischem Rechte casus exceptus vorliege, kam überhaupt nicht zur Behandlung, da es noch im Juni dem Tiroler möglich gewesen war, aus der Kirche heimlich zu entfliehen [3]).

Schon 1743 kam es wegen des Asylrechtes der Simultankirchen zu einem neuen Konflikte in den gemeinen Vogteien, und in diesem Falle machten Zürich und Bern noch entschiedener Opposition gegen die Zugestehung des Asylrechtes an die genannten Kirchen. Am 21. Mai 1743 erstattete Johann Heinrich Martin aus Glarus, Landvogt im Obern und

---

Originalschreiben nebst Extrakt der Syndikatsinstruktion, St. A. Z., Thurgau, A. 323, n. 19.

[1]) E. A. VII, 1, S. 798. Die Gesandtschaft von Glarus war ohne Instruktion, trotzdem Landammann und Rat von evangelisch Glarus nach Zürich berichtet hatten, sie hätten ihren Gesandten ebenfalls dahin instruiert, dass der Missetäter aus der Kirche genommen werden solle, und dass die Freiheitsplätze nicht mehr zu geben seien; s. Originalschreiben dat. 20. Juni (alter Kalender!) im St. A. Z., a. a. O. Wir werden Glarus auch später infolge Dissenses zwischen der evangelischen und der katholischen Standesstimme eine neutrale, passive Haltung einnehmen sehen.

[2]) Bern gab zwar seinen Gesandten auch für das Syndikat von 1740 eine Instruktion mit, s. St. A. B., Instruktionenbuch F. F., S. 329; vgl. ferner den Kanzleibericht wegen der Malefikanten, St. A. B., zit. oben S. 262, n. 1.

[3]) S. Schreiben von Landammann Meyer an Zürich, dat. 29. Juni, dazu das P. S.; Original St. A. Z., Thurgau, A. 323, n. 19.

Niedern Rheintal, an die Regierungen von Zürich[1]) und Bern[2]) Bericht über folgenden Vorfall:

Am verstrichenen Maimarkte (15. Mai) sei zu Altstätten von einem fremden Landstreicher ein Diebstahl im Werte von mehr als 10 Gulden verübt worden. Bei der Verfolgung habe der Dieb die gestohlenen Sachen einem Komplizen gegeben und sei alsdann nach der Kirche geflüchtet. Da diese, eine Simultankirche, verschlossen gewesen sei, habe er sich mit der linken Hand an dem Knopf der Türe festgehalten, mit der rechten Hand ein grosses Messer aus der Hosentasche gezogen, sich damit defendiert und sieben Männer, die ihn angriffen, niedergeschlagen. Hierauf sei der katholische Pfarrer auf den Kirchhof gekommen und habe den Diebskerl gefragt, ob er in die Kirche zu fliehen begehre. Auf dessen Bejahung habe der Mesner die Türe geöffnet. Weiteres hätte in dieser Sache nicht verfügt werden können, da es dem Delinquenten kurz darauf geglückt sei, sich wieder aus dem Staube zu machen. Immerhin bitte er, der Landvogt, um Instruktion, wie man sich in Asylrechtssachen einer Simultankirche zu verhalten habe.

Bern schrieb über diesen Vorfall am 27. Mai an die Zürcher Regierung und ersuchte sie um ein gemeinsames Vorgehen auf der Tagsatzung[3]). Diese erklärte sich hierzu bereit, da sie es ebenfalls bedenklich fand,

wann die Kathol. Kirchen in den gemeinen Vogteien privilegierte Freistätten für dergleichen Uebeltäter als namentlich Diebe und die sich noch dazu also mörderisch aufgeführt, geachtet werden und wirklich sein sollten;

---

[1]) Originalschreiben, datiert 21. Mai 1743, St. A. Z., Rheintal, A. 349, n. 9.

[2]) Original St. A. B., Rheintal-Buch B., S. 458 ff.; davon Kopie St. A. Z., a. a. O.

[3]) Originalschr. d. 27. Mai, St. A. Z. a. a. O., diesem Schreiben wurde von Bern auch eine Kopie beigelegt des Berichtes von Landvogt Martin d. 21. Mai.

besonders sollte dies nicht für die mixten Kirchen gelten [1]).

In diesem Sinne äusserten sich auch die Zürcher Gesandten auf der Frauenfelder Tagsatzung vom 1.—14. Juli 1743 und drohten, dass einem evangelischen Landvogt in Zukunft der Befehl erteilt werde, dergleichen Leute aus den gemeinsamen Kirchen wegzunehmen und der Justiz zu überantworten. Noch radikaler lautete das Votum der Berner, die nicht einmal einen Unterschied zulassen wollten, ob die Kirche gemeinsam sei oder ob sie nur einer Religion angehöre. Sie begehrten, dass jener von Zürich erlassene Befehl durchaus auf alle Kirchen ausgedehnt werde [2]). Die Vertreter der katholischen Orte äusserten sich ähnlich, wie schon auf dem Syndikate von 1739, dahin, dass bei schweren Delikten auch bei ihnen die Immunität nicht statthabe, wohl aber bei gewissen Freveltaten zu allen Zeiten in Uebung gewesen sei:

wenn nun eine widrige Verhandlung ihren principiis entgegenlaufete, so befänden sie sich ausser Stands dargegen etwas zu verhängen [3]).

---

[1]) S. das Originalschreiben von Zürich an Bern, dat. 6. Juni, St. A. B. a. a. O. S. 460 ff. Vgl. auch die Instruktion der Zürcher Gesandten, St. A. Z., Instruktionenbuch B. VIII, 72 S. 179.

[2]) Die Berner Regierung hatte vorher dem Kanzleiregistrator Stürler Auftrag gegeben, im Archive Nachforschungen über die frühere Asylrechtspraxis in den gemeinen Vogteien anzustellen. Die in dem hierauf erstatteten „Bericht wegen der Maleficanten in den gemeinen Aemteren so in den Cathol. Kirchen ihr Asylum suchen, durch Joh. Rod. Stürler, Cantzley-Registr., dat. 3. Juni 1744“ (St. A. B., a. a. O. S. 463 ff.) angeführten Fälle — es sind nur drei ausser dem eben besprochenen von 1739 — haben wir oben erwähnt S. 262 f. und 284. Der Bericht wurde nebst einer Instruktion den Syndikatsgesandten mitgegeben; die Instruktion im St. A. B., Instruktionenbuch F. F., S. 692 ff.

[3]) E. A. VII, 1, S. 715. Die glarnerische Gesandtschaft erklärte, dass ihr Stand auch keinem Uebeltäter in der Kirche „Unterschlauf“ gewähre; katholisch Glarus war aber ohne Instruktion.

Bern, wenig zufrieden damit, dass die Verhandlungen auf dem Syndikate von 1743 keinen positiven Erfolg gehabt hatten, gab seinen Gesandten auch für das Syndikat vom Jahre 1744 eine Instruktion mit, sofern nochmals von der Kirchenimmunität die Rede sei [1]; doch kam es 1744 nicht mehr zu Verhandlungen darüber.

Kapitel V.

Die Asylrechtskonflikte in den gemeineidgenössischen Vogteien nach 1750, die Verhandlungen der evangelischen und katholischen Stände über eine weitere Einschränkung der Kirchenimmunität und das Ende des kirchlichen Asylrechtes in der Schweiz.

I. Konflikte und Verhandlungen in der Zeit von 1750—1770. Projekt des päpstlichen Indultes betreffend Beschränkung des Asylrechtes.

§ 59.

Kaum waren nach dem letzterwähnten Asylrechtskonflikt in Altstätten 8 Jahre vergangen, als der Kampf um die Kirchenimmunität in den gemeinen Herrschaften aufs neue und weit heftiger entbrannte. Das Signal dazu gaben ein Streit mit dem Kloster Sion und ein neuer Konflikt in Altstätten; darauf folgte unmittelbar eine Reihe anderer schwerer Fälle, so dass die eidgenössischen Syndikate seit 1752 fortwährend mit solchen Immunitätssachen sich zu befassen hatten. Dabei waren es durchaus nicht allein die evangelischen Stände, die damals eine Beschränkung der Kirchenimmunität oder gar deren Aufhebung durchzusetzen suchten, sondern auch die katholischen — sie zwar insbesondere in ihren Immediatterritorien — hätten nur allzugerne dem Asylrechte ein Ende gemacht. Allein während selbst einzelne katholische Staaten

[1] Instruktion im S. A. B., a. a. O. S. 771.

im Laufe des 18. Jahrhunderts eigenmächtig das kirchliche Asylrecht modifizierten[1]), und die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft in gleicher Weise für die gemeinsamen Vogteien vorzugehen wünschten, lehnten die katholischen Orte — und zwar wohl gerade „in Rücksicht" auf ihre evangelischen Miteidgenossen — ein eigenmächtiges Vorgehen als gegen ihre Religionsgrundsätze verstossend ab und erklärten unter scharfer Betonung ihrer Katholizität, nur dann zu einer Beschränkung des Asylrechtes Hand bieten zu können, wenn die Kurie ihre Einwilligung gebe. Anderseits musste es natürlich den protestantischen Orten sehr schwer fallen, für eine solche Beschränkung, wozu sie nach ihrer Anschauung schon ihre Souveränität ermächtigte, vom Papste sich Normen geben zu lassen.

Doch wollen wir hier dem Gange der Verhandlungen nicht vorgreifen und zunächst auf den genannten Sioner Handel zu sprechen kommen.

Am 26. November 1751 hatte sich ein Vagant und Räuber in die Kirche des Benediktinerklosters Sion[2]) bei Klingnau geflüchtet[3]). Da der Prior die Auslieferung verweigerte, und die Mönche gar dem Räuber heimlich zur Flucht verhalfen, legte der Landvogt von Graffenried aus

---

[1]) S. Hinschius a. a. O. IV, S. 396, n. 6 und 397, n. 3. In Frankreich war das Asylrecht sogar schon im 16. Jahrhundert beseitigt worden durch die Ordonnanz von Villiers-Coterest art. 166 vom Jahre 1539 und durch ein Edikt Heinrichs II. vom Juli 1547, s. Hélié a. a. O. II[2], S. 176 (n. 694); Many a. a. O. S. 116; Hinschius a. a. O. IV, S. 395, n. 5.

[2]) Sion bei Klingnau, ehemals Wilhelmiterkloster, gestiftet am 26. Juli 1269, wurde am 10. Februar 1725 der Benediktinerabtei St. Blasien einverleibt und 1810 aufgehoben; s. Joh. Huber, Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach, Klingnau 1868, S. 6.

[3]) Vgl. über diesen Konflikt: a) Akten im St. A. Z., Grafschaft Baden, A. 315, n. 9 und n. 10. b) Akten im St. A. L., Immunitätsakten. c) Nuntiaturakten im B. A. B. (Abschriften aus italienischen Archiven). d) E. A. VII, 2, S. 862; s. ferner unten § 61 f.

Bern dem Kloster wegen dessen despektierlichen Betragens gegen die Hoheiten, der verübten Insolenzen, der ungeziemenden Redensarten und des höhnischen Trotzes ausser Tragung der Kosten noch eine Busse von 100 N. Louis d'or auf. Inzwischen hatte aber der Bischof von Konstanz, in dessen Diözese Sion lag, bereits in Sachen dieses Immunitätsgeschäftes ein Vorstellungsschreiben an die drei die Grafschaft Baden regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus abgelassen[1]): Am 26. November sei ein Diebsvagant in das Gotteshaus und in die Klosterkirche zu Sion geflohen, von wo ihn ein Hatschier mit entblösstem Seitengewehr habe herausreissen wollen. Ein zweiter Hatschier hätte vom Prior die Auslieferung verlangt, die ihm aber abgeschlagen worden sei. Hierauf hätte er Brennholz für die Wächter begehrt, und alles Brennbare weggenommen, so von den Trotten die Läden und Standen, ferner die Häge und Rebstöcke ausgerissen, und ein solches Feuer unter den Bäumen gemacht, dass das Kloster in grosse Gefahr gekommen sei. Auch hätten die Wächter niemanden mehr zum Kloster ein- und ausgelassen. Hierüber sehe er sich veranlasst, bei den Hoheiten Klage zu führen.

In einer zweiten Note, vom 12. Januar 1752, nahm der Bischof die Haltung des Priors in jenem Asylrechtskonflikte in Schutz, indem er darauf hinwies, dass die Entscheidung darüber, ob dem Vaganten der Genuss der Kirchenimmunität zukomme oder nicht, nur ihm als dem Ordinarius zugestanden habe[2]).

Zürich antwortete am 22. Januar, dass bei den gegenwärtigen Zeitumständen und den heillos vielen Vaganten die Justiz durchaus ihren Gang nehmen müsse[3]).

---

[1]) Originalschreiben, dat. 9. Dezember 1751, im St. A. Z. a. a. O.; Kopie St. A. L. a. a. O.; vgl. dazu unten § 61.

[2]) Originalschreiben am 12. Januar 1752 an Zürich abgelassen, St. A. Z. a. a. O.; Kopie St. A. L. a. a. O.

[3]) St. A. Z., Missiv. B. IV, 376, S. 20 ff.; Kopie St. A. L. a. a. O.

Mit einem weiteren Schreiben vom 5. März legte der Bischof bei den drei Hoheiten dagegen Verwahrung ein, dass laut des ihm zu Gesicht gekommenen Rezesses sub dato 29. Februar Baden der Landvogt dem Kloster die Kosten und 100 Louis d'or Busse auferlegt habe: er hätte geglaubt, dass nach seinem Schreiben vom 9. Dezember vergangenen Jahres das Kloster von weiteren Anfechtungen verschont bleiben würde, indem Prior und Konvent sich in nichts gegen das Recht verstossen hätten. Die Aushingabe sei durchaus Sache des Bischofs, und er ersuche daher die drei Orte, dem Kloster die Busse zu erlassen [1]).

Zürich, Bern und Glarus erwiderten auf diesen Protest mit Note vom 6. März:

Es sei nicht ihre Absicht, die alt hergebrachten Ordnungen zu schmälern; aber sie könnten nicht zulassen, dass zum Nachteil ihrer landesherrlichen Rechte die Orte, die zu andächtiger Verrichtung bestimmt seien, zu Freistätten für gemeingefährliche Leute würden [2]).

Den gleichen Standpunkt vertraten sie in einem weiteren Schreiben vom 17. April [3]), worauf ihnen der Bischof von Konstanz antwortete:

die Kirchenimmunität bringe der landesherrlichen Gewalt keinen Eintrag, indem die gemeingefährlichen Verbrechen except seien; es sei aber bei der Extradition das Verfahren zu beobachten, wie es die katholische Kirche vorschreibe [4]).

Auf der Jahrrechnungstagsatzung der drei Orte zu Baden vom 24. Juli 1752 kam man schliesslich dem Bischof in so weit entgegen, dass auf seine Bitten und diejenigen des Prälaten von St. Blasien hin die Busse auf die Hälfte reduziert wurde. Damit war aber die Angelegenheit noch nicht erledigt, indem das Kloster Sion, das in sehr dürftiger Lage

---

[1]) Originalschreiben St. A. Z., Grafschaft Baden, A. 315, n. 9; Kopie St. A. L. a. a. O.

[2]) St. A. Z., Missiv., B. IV, 376, S. 63 ff.

[3]) St. A. Z., Missiv. B. IV, 376, S. 106 ff.

[4]) Originalschreiben St. A. Z., Grafschaft Baden, A. 315, n. 9.

war, um weitere Ermässigung der Busse ersuchte, und anderseits die Bestrafung der Wächter verlangte, welche im Kloster sich Exzesse hätten zu schulden kommen lassen. Nach langen, über 2 Jahre sich hinziehenden Verhandlungen wurde auf die Fürsprache der katholischen Stände der Eidgenossenschaft, die der Bischof um eine Vermittlung angegangen hatte [1]), von den drei Orten Zürich, Bern und Glarus auf ihrer Jahrrechnungstagsatzung vom Jahre 1754 folgendes Projekt ad ratificandum genommen [2]):

Es bleibe bei der bereits bezahlten Abtragung der Kosten, die Busse von 50 N. Louis d'or dagegen werde gänzlich erlassen und refundiert. Die zwei klingnauischen Wächter, welche am meisten ausgelassen sich gezeigt, haben beim Landvogte in Beisein des Priors Abbitte zu tun.

Dieses Projekt wurde von Zürich, Bern und Glarus genehmigt und ein Kommunikationsschreiben darüber an Luzern zu Handen der übrigen katholischen Orte abgelassen [3]), mit dem Vermerke, der Erlass der Busse möge als ein Beweis der Achtung vor ihnen betrachtet werden, indem nur ihr wiederholtes Fürwort diesen Ausschlag gegeben hätte. Für dieses Schreiben dankte die luzernische Regierung am 11. Dezember 1754 im gemeinsamen Namen aller katholischen Stände [4]).

Der Sioner Konflikt war von wichtigen Folgen für die Frage der Respektierung der Kirchenimmunität in den Vogteien überhaupt. Anlässlich des Vorfalles in Sion stellten nämlich die Gesandten der drei Orte auf ihrer Tagsatzung von 1752 eine Verordnung auf, wie es in Zukunft mit dem kirchlichen Asylrechte in den ihnen allein zustehenden Landvogteien, der Grafschaft Baden und den Untern Freien

---

[1]) S. unten § 61 f.

[2]) E. A. a. a. O.

[3]) Originalschreiben St. A. L. a. a. O.; St. A. Z., Missiv. B. IV, 381, S. 129 f.

[4]) Original St. A. Z., Grafschaft Baden, A. 315, n. 10.

Aemtern, zu halten sei [1]). Die Publikation dieser Verordnung erfolgte, nachdem sie von Zürich und Bern ratifiziert worden war, zu Anfang des Jahres 1753 durch Anschlag an den Zollhäusern und anderen Orten in der Grafschaft Baden. Das bedeutsame Aktenstück lautet [2]):

Wir die Abgesandten der drey | Hochlobl. der Graffschafft Baden | und Undern Frey-Aembter Regierenden Orthen Zürich, Bern und Glarus, auf der Jahr-Rechnungs-Tagsatzung zu Baden im Ergeuw versamt; | Urkhunden hiermit, demnach sich die Zeit und Jahr hero zum öfteren ergeben, dass in | denen Kirchen und Klösteren hiesigen Enden, aller | hand Ueberthäteren, schlimen und dem Publico höchst schädli | chen Räuber- Diebs und Strolchen-Gesind u. Asyla und Freyungen gestattet werden wollen, also dass aus Lan | des-Vätterlicher Sorgfalt in Absicht auf die allgemeine Sicherheit, zu Handhab Gott-gefälliger Justiz, nach folgende von Unseren allerseiths gnädigen Herren und Oberen gutgeheissene Verordnung zustellen, der unumgäng | lichen Nothwendigkeit zu seyn ermessen: Verordnen und setzen demenach, dass wann fürohin Strassen-Räuber | viarum publicarum Grassatores et Aggressores ex Insidiis, Meuchel-Mörder und die darzu Befelch geben, oder | hilfliche Hand biethen, verrätherliche, vorsetzliche Totschlägere, alldiejenigen die an offentlichen Zoll-Städten und | an publiquen Gelteren einen Diebstahl begehen, oder die ad Depositum gewidmete Gelter diebisch angreiffen, | alle falsche Müntzer, oder die die Müntzen beschneiden, ingleichem jene Räuber und Dieben, so von denen jüngst | hin zu Baden und Bremgarten mit dem Raad hingerichteten Missethäteren Simonin und Grand Louis angege | ben und in ein öffentliches Signalement gebracht worden, sich bey Nachsetzung in eine Kirch oder Kloster flüchten wurden, der Pfarrer oder Geistliche des Orths also gleich Sorg tragen soll, dass ein solcher nicht echappieren | könne, widrigen Fahls verantwortlich seyn; Dannethin

---

[1]) E. A. a. a. O. S. 816. Der Gesandte von katholisch Glarus erklärte, dass seine Obern der Ansicht seien, der Papst werde auf Bitten der gesamten katholischen Eidgenossenschaft so viel von dem Recht des Asyls fallen lassen, dass für die gemeinen Herrschaften eine allgemeine Einrichtung werde getroffen werden können, widrigenfalls seine Obern durch die Landvögte ihrer Religion die Regierung nicht anders als nach Massgabe der katholischen Prinzipien werden führen lassen.

[2]) Druckexemplar St. A. L. a. a. O.; dort auch weitere Akten und Korrespondenzen betreffend des Badener Mandats. Das Mandat findet sich ferner abgedruckt und beigebunden dem „Landts-Frid" von 1712.

aber von Unserem Landvogt, auf einen Schein dass man | mit selbigem nicht anderst als per viam Juris verfahren, und wo er nicht dess Delicti schuldig zu seyn erfunden wur | de, frey lassen werde, requirirt, bey Verweigerung hergegen, ohne Anstand mit Gewalt aus der Kirchen oder | Kloster genommen werden soll.

Bey den geringeren Verbrechen ist Unser Will und Meynung, dass selbige gegen einem Revers de non occidendo vel mutilando herausgeforderet, bey Widersatz aber auch authoritative herausgenommen werden mögen. |

Urkhundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat in Unserer Graffschafft Baden und Undern-Frey-Aembte | ren, zu mäniglichs Verhalt und Wüssen zu publiciren anbefohlen, und es mit der Graffschafft beygedrucktem Signet | verwahren lassen und geben den 5. Augusti 1752.

Cantzley der Graffschafft
Baden im Ergeuw.

Zu welchen Schritten das vorliegende Mandat die katholischen Stände veranlasste, werden wir alsbald sehen.

§ 60.

Während der Sioner Handel noch im Gange war, kam es wegen des kirchlichen Asylrechtes auch in den gemeineidgenössischen Vogteien zu Streitigkeiten. So gab es im April 1752 in den Oberen Freien Aemtern einen Anstand mit dem Pfarrherrn zu Muri, weil dieser einem Betrüger, der sich in die Kirche daselbst rettete, zur weiteren Flucht Vorschub leistete [1]).

Weit wichtiger und komplizierter als dieser Fall in Muri, der allerdings auch zu einer Interpellation auf der eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1752 führte, gestaltete sich ein neuer Konflikt wegen des Asylrechtes der Simultankirche zu Altstätten.

Mit Schreiben [2]) vom 3. Februar 1752 erstattete Joh.

---

[1]) Vgl. die Akten darüber im St. A. Z., Freie Aemter, Politisches, A. 322, n. 3; Missiv. B. IV, 375, S. 540 und s. weiter unten in diesem Paragraphen.

[2]) Original St. A. Z., Rheintal A. 347, n. 10.

Rudolf Weiss aus Zürich, Landvogt im Rheintal, an die beiden Provisionalorte Zürich und Luzern folgenden Bericht:

Er habe zu Altstätten zwei Spitzbuben in sorgfältige Verwahrung nehmen lassen, den Johannes Gruber aus Welsch-Tirol und den Lukas Bächler von Krommbach, die falsche Brandsteuerbriefe auf sich getragen hatten, und criminis falsi überwiesen gewesen seien. Am 31. Januar sei es nun dem Johannes Gruber gelungen, zu entwischen und sich in die dortige, beiden Religionen gemeinsame Kirche zu salvieren. Die Kirche sei sofort mit Wachen umstellt und der katholische Pfarrer Streicher zu Altstätten um die Auslieferung Grubers angegangen worden. Er habe sie aber verweigert. Wegen der Kosten habe er, der Landvogt, die Wachen vermindern müssen. Vor Gewalt habe er zurückgehalten, wiewohl er es bedenklich fände,

dass in den gemeinen teutschen Herrschaften, die katholischen Kirchen überhaupt, insbesondere dann die beiden Religionen gemeinsamen eine sichere Freistatt der darin sich flüchten könnenden Schelmen, Dieben und Spitzbuben sein, und die Justiz behindert werden solle, die zu Beibehaltung gemeiner Sicherheit erforderlichen Bestrafungen und Exekutionen anzuwenden.

Die Regierung des Provisionalortes Zürich antwortete am 5. Februar dem Landvogt[1]):

er solle mit allem Ernst nochmals vom katholischen Pfarrer die Auslieferung verlangen oder, falls diese abgeschlagen würde, den Delinquenten, „so er nicht in dem Chor oder der Sakristei, sondern nur sonsten in der Kirche sich befände, in einer Zeit, wann kein katholischer Gottesdienst gehalten werde, mit Gewalt von dannen herausnehmen und ins Gefängnis bringen"; sollte freilich die Antwort des anderen Provisionalortes Luzern den von Zürich gegebenen Anordnungen widersprechen, so möge er neuerdings Bericht einholen und inzwischen für gehörige Bewachung des Asylanten Sorge tragen. Im übrigen solle er von dem Vorfalle in Altstätten auch die anderen das Rheintal mitregierenden Stände in Kenntnis setzen[2]).

[1]) St. A. Z., Missiv. B. IV, 375, S. 11.

[2]) Bern erhielt Bericht von diesem Vorfall durch Schreiben des Landvogtes, dat. 1. März 1752; s. Originalschreiben St. A. B., Rheintal-

Am 7. Februar schrieb in dieser Sache auch Luzern an den Landvogt und bemerkte, es könne niemals gestatten, dass der Flüchtling mit Gewalt aus der Kirche genommen werde [1]).

Dieser Konflikt in Altstätten kam zusammen mit dem Fall von Muri auf der Frauenfelder Tagsatzung vom 6. bis 16. Juni 1752 zur Verhandlung. Inzwischen war es freilich dem Asylflüchtigen in Altstätten wie seinem Kollegen in Muri geglückt, mit Hilfe des Pfarrers aus der Kirche zu entkommen. Die Berner Gesandtschaft verlangte deshalb, mit Zustimmung von Zürich, die Vorladung der beiden Pfarrherren vor das Syndikat [2]). Allein die katholischen Orte entgegneten, sie könnten zu irgendwelcher Massregelung der beiden Geistlichen keine Hand bieten, da diese nur nach ihren Prinzipien gehandelt hätten. Bei diesem Anlasse wurde nun auf das Betreiben von Zürich und Bern allgemein in Beratung gezogen,

ob oder wie weit die Kirchenimmunität überhaupt gehoben und hierunter remediert werden könnte.

Die katholischen Gesandten machten die Eröffnung, dass auch bei ihnen schon

in verschiedenen schweren delictis die Immunitet nicht Platz finde, gleichwie sie aber wohl wünschen möchten, das über die excipierte crimina ein noch mehrere Restriction erhältlich wäre, so werden sie sich möglichst bearbeiten — da sie dermassen in eine widrige handlung

---

Buch E., S. 347 ff. Die auf diesen Asylrechtskonflikt bezüglichen Akten im St. A. B. tragen die unrichtige Ueberschrift: „Schrifften über die durch den catholisch Pfarrer Germann zu Bernnang ausgeübte Salvierung eines Dieben, in dortige gemeinsame Kirch, und gegen ihne dahero erhaltene Satisfaction. In anno 1752, 1753". Der Konflikt mit Pfarrer Germann bezieht sich auf einen ganz anderen Fall, s. unten § 61.

[1]) Die Antwort Luzerns wurde vom Landvogte am 10. Februar Zürich mitgeteilt, Originalschreiben des Landvogtes, und Kopie des Schreibens von Luzern im St. A. Z., Rheintal A. 347, n. 10.

[2]) E. A. a. a. O. S. 540; s. auch den Zürcher Abschied, St. A. Z. B. VIII, 198, d. a. 1752, art. 33.

nach ihren principien — dass durch Ihro Excellenz den Herrn Nuntium bei dem Päpstlichen Hof ein solches zu gemeiner Sicherheit effectuiert werden möchte.

Die Gesandtschaft von Luzern erklärte sich ferner ausdrücklich bereit, beim Nuntius vorstellig zu werden, damit er in Sachen der Kirchenimmunität Remedur schaffe [1]).

Mit diesem Versprechen gaben sich Zürich und Bern für dieses Mal zufrieden, stellten aber dessen ungeachtet zusammen mit Glarus, wie wir bereits wissen, eine Verordnung auf, durch welche sie das Asylrecht in der Grafschaft Baden und in den Unteren Aemtern eigenmächtig beschränkten. In jenem Mandate [2]) wurden als asylunfähig erklärt Strassenräuber (viarum publicarum grassatores et aggressores ex insidiis), Meuchelmörder, verräterische und vorsätzliche Totschläger, Defraudanten von öffentlichen oder Depositengeldern, Falschmünzer sowie eine Anzahl von Räubern und Dieben, die jüngst proskribiert worden seien. Im grossen und ganzen handelte es sich also in Bezug auf die Asylunfähigkeit nur um Delikte, die schon in den päpst-

---

[1]) Die Frage einer Restriktion des Asylrechtes kam gleichzeitig zur Verhandlung auf den während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld stattfindenden Sonderkonferenzen der katholischen Gesandten, und zwar war es hier katholisch Glarus, das die Initiative ergriff. Sein Gesandter erzählte einen Fall, der sich in Näfels (Kt. Glarus) zugetragen habe, und so ernster Natur gewesen sei, dass das Volk auf dem Punkte war, den in das Kapuzinerkloster daselbst geflüchteten Dieb mit Gewalt herauszuholen. Auf das Ansuchen des evangelischen Standes Glarus stelle er nun den Antrag, die übrigen Stände möchten mit ihm beim Nuntius dahin wirken, dass künftig in den Fällen, welche der gemeinen Ratsstube in Glarus „zu versprechen zustehen", keine Kirchenfreiheit Platz finden könne. Infolgedessen beschlossen die Gesandten der übrigen katholischen Orte, durch Vermittlung Luzerns nach dem Beispiel der Königin von Ungarn und des Königs von Neapel beim Nuntius darauf zu dringen, dass die Kirchenimmunität vom Papste noch mehr restringiert werde; s. E. A. a. a. O. S. 113.

[2]) S. oben S. 320.

lichen Konstitutionen zu crimina excepta erklärt worden waren. Die Bedeutung des Mandates lag nun aber darin, dass hinsichtlich des Auslieferungsverfahrens bestimmt wurde, dass der Pfarrer, wenn einer der obengenannten Malefikanten sich in eine Kirche flüchte, sogleich dafür zu sorgen habe, dass er nicht echappieren könne, und dass er des weiteren verpflichtet sei, einen solchen Missetäter dem Landvogte auszuliefern auf einen Schein hin, demzufolge man nur per viam iuris gegen den Extradierten verfahren und ihn wieder in die Kirche restituieren wolle, sofern er des fraglichen Deliktes nicht schuldig erfunden würde. Im Verweigerungsfalle sollte der Flüchtling mit Gewalt aus dem Asyle genommen werden. Wichtig ist ferner die Bestimmung des Mandates über die geringeren Verbrechen, wonach auch die eines solchen Deliktes Schuldigen gegen einen Revers de non occidendo vel mutilando auf Requisition ausgeliefert werden müssen, ansonst sie mit Gewalt aus der Kirche oder dem Kloster genommen werden.

Dieses Mandat verstiess also in offenster Weise gegen die von den Päpsten getroffene Normierung des Extraditionsverfahrens und musste daher den Unwillen der katholischen Orte erregen, und zwar umsomehr, als man ihrerseits den Evangelischen in Frauenfeld 1752 das Versprechen gegeben hatte, den Papst um eine Restriktion des Asylrechtes zu ersuchen. Sobald daher der Rat des Provisionalortes Luzern von der Publikation der Badener Verordnung Kenntnis erhielt, beschloss er, auf der nächsten Tagsatzung dagegen energisch zu protestieren, da es den Landfrieden von 1712 verletze[1]). In jenem Frieden war den beiden

[1]) Ratssitzung vom 17. März 1753; s. die im St. A. L. befindlichen Akten betreffend das Badener Mandat, besonderes Faszikel unter den Immunitätsakten. In der gleichen Sitzung beschloss der Rat, Deputierte an den Nuntius zu schicken und diesen zu ersuchen, sich möglichst für eine Beschränkung der Kirchenimmunität zu verwenden. Am

Konfessionen in allen Vogteien freie Religionsübung zugesichert worden, also auch den Katholiken in den damals an Zürich, Bern und Glarus abgetretenen Vogteien Baden und Untere Freie Aemter [1]). Zur freien Religionsübung wurde aber auch die Ausübung des Asylrechtes gerechnet, und zwar in der Weise und dem Umfange, wie das katholische Kirchenrecht es festsetzte.

§ 61.

Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld [2]) vom 2.—26. Juli 1753 eröffneten die Gesandten der

---

21. März berichtete die Deputation zurück, dass der Nuntius sich hierzu bereit erklärt habe. Die Regierung schrieb hierauf an den Bischof von Konstanz, wofür ihr dieser am 29. März dankte unter gleichzeitiger Uebermittlung der bisherigen Korrespondenz in Betreff des Sioner Konfliktes und mit dem Ersuchen, in dieser Sache sich bei Zürich, Bern und Glarus für das Kloster zu verwenden (Originalschreiben St. A. L. a. a. O., ebenda die Kopien der Korrespondenz betreffend Sion). Am 7. Mai schrieb alsdann Luzern an die übrigen katholischen Stände und machte ihnen Mitteilung vom Badener Mandat sowie von dem Sioner Geschäft (Konzept im St. A. L. a. a. O.; ebenda die Antwortschreiben von Nidwalden, d. 14. Mai 1753, Uri d. 17. Mai und katholisch Glarus, d. 12. Juni).

[1]) S. oben S. 307 f. Die einschlägige Bestimmung des Landfriedens von 1712 lautet: „die Evangelischen gleichwie die Katholischen der Religion und Gottesdienst halber und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen und was jeder von beiden Religionen zu derselben Übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie ohnverweigerlich dessen zugeniessen haben"; E. A. VI, 2, S. 2333. In Betreff der an die III Stände abgetretenen Unteren Freien Aemter heisst es: „Hiebei aber versprechen beide lobl. Orte Zürich und Bern, die Katholischen in diesen erzählten Städten und Landen bei einer vollkommenen freien Übung der Religion verbleiben zu lassen"; a. a. O. S. 2332.

[2]) E. A. a. a. O. S. 540; s. auch den Zürcher Abschied, St. A. Z., B. VIII, 198, d. a. 1753, art. 28. Wir haben bereits früher bemerkt, dass für die Behandlung gemeineidgenössischer Angelegenheiten sowie die Rechnungsabnahme über die Verwaltung der gemeinen Vogteien be-

katholischen Orte, dass Luzern [1]) durch drei Deputationen mit allem Nachdruck beim Nuntius Vorstellungen gemacht, und dass der Nuntius die Vertröstung gegeben habe, es werde baldigst eine Antwort vom päpstlichen Hofe kommen [2]). Zürich, Bern und Glarus ersuchten die katholischen Gesandten, weiter in dieser Sache zu verhandeln und ihnen den Entscheid des

---

sondere Gesandtenkongresse der eidgenössischen Stände, die Tagsatzungen bezw. Jahrrechnungstagsatzungen oder Syndikate, stattfanden. Die im Jahre einmal (gewöhnlich im Juli) stattfindende ordentliche Tagsatzung versammelte sich seit 1712 in Frauenfeld. Ihr ging voraus bezw. schloss sich an die Jahrrechnungstagsatzung der acht alten Orte (und Appenzells) über die gemeinen deutschen Vogteien (Thurgau, Rheintal, Sargans und Obere Aemter, s. S. 308). Wenn im folgenden von „Frauenfelder Syndikat", bezw. Tagsatzung die Rede ist, ist regelmässig diese ordentliche eidgenössische Tagsatzung bezw. die Jahrrechnungstagsatzung über die gemeinen deutschen Vogteien gemeint, auf der das Immunitätsgeschäft in erster Linie aktuell war.

[1]) Die Gesandten Luzerns hatten hierüber bereits in einer kurz vorhergegangenen Sonderkonferenz der katholischen Stände referiert, E. A. a. a. O. S. 124 f.

[2]) Ueber die Verhandlungen zwischen Luzern und dem Nuntius bezw. der Kurie s. die Nuntiaturakten im B. A. B. a. a. O., insbesondere die Schreiben des Nuntius Acciajuoli (bis 1754) an die Kurie vom 17. Februar, 24. März (mit einer italienischen Uebersetzung des Badener Mandates), 12. Mai und 19. Mai 1753, und die Antwortschreiben vom 3. März und 24. März 1753. Der Nuntius riet der Kurie deshalb zu einer Einschränkung der Kirchenimmunität für die gemeinen Vogteien, weil jene Lande damals ungemein unter den Vaganten zu leiden hätten, insbesondere aber aus dem Grunde, weil dort je nach dem Turnus auch evangelische Landvögte regierten, und von diesen Verletzungen des Asylrechtes zu befürchten seien, wenn die Kurie nicht selber das Asylrecht modifiziere. Dass aber die katholischen Orte solche Verletzungen eventuell mit Waffengewalt ahnden würden, wäre ein zu gefährliches Unternehmen und also nicht zu erwarten. — Die Kurie überwies das Asylrechtsgeschäft an die S. Congregazione dell' Immunità Ecclesiastica zur Behandlung, die zunächst von den Bischöfen, deren Diözesen sich über schweizerisches Gebiet erstreckten, Informationen einholte, nämlich vom Erzbischofe von Mailand und den Bischöfen von Como, Basel, Konstanz und Lausanne. Deshalb verzögerte sich die Antwort der Kurie.

Papstes zuzustellen. Bern verlangte ausserdem zum zweiten Male, dass die beiden Geistlichen von Altstätten und Muri zur Verantwortung gezogen würden. Hierzu verweigerten aber die katholischen Boten wiederum ihre Zustimmung, da die beiden Pfarrherren nicht wider ihre Prinzipien gehandelt hätten. Ihrerseits beschwerten sie sich darüber, dass in der Zeit, da sie sich mit allem Fleiss um eine Restriktion der Kirchenimmunität bemühten, dennoch Zürich und Bern ein dem Landfrieden entgegenlaufendes Mandat in Druck verfertigt und im Badener Gebiet publiziert hätten; sie sprachen die Erwartung aus, dass dieses Mandat zurückgenommen werde. Auch erhoben sie Klage über die Kirchensperre zu Sion, die angelegten Bussen und den von den Wächtern begangenen Unfug sowie darüber, dass in der Kirche zu Lengnau jemand blutruns geschlagen worden sei. Zürich und Bern lehnten es jedoch ab, auf die letztgenannten Beschwerden schon jetzt einzugehen, da sie auf das Badener Syndikat der drei Stände gehörten [1]).

Ausser den bisher erwähnten Asylrechtsangelegenheiten lag dem Frauenfelder Syndikate von 1753 — um das Interesse an dem Asylrechtstraktandum ja nicht erlahmen zu lassen [2]) — noch ein neuer Konflikt aus dem Rheintale zur

[1]) S. unten § 62.

[2]) Die Zeit von 1751—1755 bedeutet eine ungemein kritische Periode für die schweizerische Asylrechtspraxis. Ausser den Anständen betreffend Freienbach, Sion, Muri, Lengnau, Altstätten, Bernegg und Näfels sind aus dieser Zeit noch zwei Fälle aus Schänis und Chur zu erwähnen. Der am 7. September 1751 aus dem Gefängnis in Schänis (Gaster) ausgebrochene Dieb Wäspi floh in die Stiftskirche und blieb daselbst bis zum 17. November. Vierzehn Tage lang hatte der Landvogt Tschudi von Glarus 16 Mann zur Bewachung des Wäspi auf dem Friedhof aufgestellt, bis ihm von Schwyz und dem bischöflichen Kommissar bedeutet wurde, die Wachen so zu postieren, „dass der Immunität keine Infraktion geschehe". In Folge dessen gelang es am 17. November dem Diebe, mit Hilfe des Pfarrers zu entkommen; s. Emil Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster a. a. O. S. 301. Zu einem bedeutenderen Konflikte kam es 1753 in Chur. Am 15. Juli konnte ein gewisser Joh. Schleu-

Behandlung vor. Er betrifft die von dem katholischen Pfarrer German zu Bernegg bewerkstelligte Rettung eines Diebes in die dortige Simultankirche. Diese „Salvierung“ scheint sich äusserst dramatisch abgespielt zu haben[1]).

Am 14. November 1752 wurde auf dem Jahrmarkte in Bernegg ein Dieb arretiert und unter dem Geleite der schaulustigen Menge auf dem nächsten Wege dem Amthause zu transportiert. Dieser Weg führte über den Kirchhof. Wie nun der katholische Pfarrer von seinem Hause aus sah, dass der Delinquent über geweihten Boden geführt wurde, rief er sofort

---

niger von Klingnau, der wegen Diebstahls auf dem Rathause in Verhaft sass, entwischen und sich in die bischöfliche Kathedrale flüchten. Da sich nun Stadt und Stift Chur — der Stiftsbezirk war eine Reichsenklave — gegenseitig die Auslieferung der Delinquenten versprochen hatten, verlangte das städtische Vogteigericht die Extradition des Diebes. Allein der Domdekan Federspiel und nach seiner Rückkehr von Fürstenau auch der Bischof verweigerten diese, indem sie sich auf die Kirchenimmunität beriefen und erklärten, Schleuniger könnte erst an das Gericht ausgeliefert werden, wenn er freiwillig wieder die Kathedrale verlassen habe. Die Stadt war hierüber unwillig. Sie warf dem Bischof vor, er verletze die Pflicht der Reziprozität, und erklärte, da die Kirchenimmunität auch nirgends in den Landsatzungen anerkannt war, dessen Verhalten als Akt der Feindseligkeit. Nach längeren Verhandlungen wurde im Jahre 1754 ein Friedensschlussinstrument aufgestellt und darin bestimmt: 1. Verbrecher sollten gegenseitig auf Requisition ausgeliefert werden; 2. bei Entweichung von Verbrechern aus dem Verhafte sollen auch im Stiftshofe wie in der Stadt alle Ausgänge gesperrt werden. Dagegen wurde auf Rat der Schiedsrichter jede Erklärung über die Kirchenimmunität gänzlich vermieden, obschon der Bischof wiederholt auf deren Erwähnung Wert legte und der Stadt das Gegenrecht für ihre reformierten Kirchen anerboten hatte. Da von diesem Vertrage kein besiegeltes Ausgleichsinstrument vorhanden ist, so ist es nicht sicher, ob derselbe ratifiziert wurde. S. Beiträge zur Rätischen Geschichte aus dem Nachlasse von Christian Kind, II, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XII (1887), S. 148 ff. und die Nuntiaturakten im B. A. B.

[1]) S. über diesen Fall 1. Akten im St. A. B., Rheintalbuch E., S. 351 ff.; 2. Akten im St. A. Z., Rheintal A. 347, n. 10.

der Eskorte zu: sie sollte innehalten, der Kirchhof sei ein gefreiter Ort. Dem Befehl wurde keine Folge gegeben, worauf der Pfarrer herabkam und den Führer der Eskorte, die sich schon wieder drei bis vier Schritte ausserhalb des Kirchhofes befand, zur Rede stellte. Der Dieb benützte diesen Aufenthalt und floh in den Kirchhof zurück. Da einige ihn hier angriffen, nahm der Pfarrer den Uebeltäter und führte ihn in die zur Kirche gehörende St. Sebastianuskapelle, die den Katholischen allein zustand. Das Volk drang aber nach; es entstand eine grosse Schlägerei und ein solcher Tumult, dass der protestantische Pfarrer, der gerade eine Taufhandlung vornehmen wollte, aufhören musste, „da er sein eigenes Wort nicht mehr vernehmen konnte". Hierbei kam es auch zu Exzessen in der Sebastianskapelle, was nachher dem katholischen Pfarrer Anlass gab, wegen Kirchenviolation Klage zu erheben.

Der Ammann zu Bernegg verlangte von Pfarrer German sofort und ungestüm die Auslieferung des Geflüchteten. Da es sich nur um einen leichteren Diebstahl handelte, also kein Malefiz vorlag, das dem Verbrecher hätte den Kopf kosten können, willigte schliesslich der Pfarrer, „aus Liebe zu dem Frieden und um weitere Kosten und Ungelegenheiten zu ersparen", in die Auslieferung ein, aber mit der ausdrücklichen Erklärung,

> dass die Extradition nicht geschehe aus Ursach, als wann die Kirche und Kirchhof die Freiheit nicht habe, und den Tätern mitteile, sondern allein darum, weil ich gefunden, dass dieser Täter wegen Kleinigkeit der Sach der Freiheit nicht bedürftig sei.

Damit war freilich die Sache nicht erledigt. Einerseits verlangte der Landvogt, als er über den Vorfall in Bernegg Bericht erhielt, Satisfaktion für den vom Pfarrer begangenen Eingriff in die obrigkeitliche Jurisdiktion, und anderseits beschwerte sich auch dieser wegen Violation der Sebastianskapelle. Hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Abte Zölestinus von St. Gallen, dem Pfarrer German unterstand, verweisen wir auf

ein Schreiben des Landvogtes Niklaus Lombach vom 30. Mai 1753 an der Regierung von Bern [1]):

Er hätte sich anlässlich des Vorfalles in Bernegg an Ihr. Fürstl. Gnaden Hrn. Abt zu St. Gallen als dem der Enden geistlichen Richter um gebührende Satisfaktion wider den katholischen Pfarrer German gewandt. Den Eingriff des Pfarrers in die Justiz habe er für so evident gehalten, dass er an der Gewährung der Satisfaktion nicht gezweifelt habe [2]). Als er jedoch aus einem zweiten Antwortschreiben des Abtes vom 10. Februar 1753 [3]) habe entnehmen müssen, dass keine Gerechtigkeit vorhanden, ihm die gebührende Satisfaktion zu verordnen, habe er durch ein drittes Schreiben vom 17. März an Ihr. Fürstl. Gn. deklariert, dass er ihn in dieser Sache nicht weiter bemühen, sondern andere Massregeln ergreifen wolle. Ganz unerwartet sei nun am 14. April vom Abte ein neues Schreiben eingetroffen, darin Ihr. Fürstl. Gn. sich erklärte, dass sie allezeit gesinnet gewesen, und annoch sei, ihm die gebührende Satisfaction zu verordnen, falls nämlich der Pfarrer German nach geschehener Untersuchung sollte zu weit gegangen sein.

Obschon es nun auf der Hand liege, dass man nur intentioniert sei, die Sache in die Weite zu spielen, indem Ihr. Fürstl. Gn. seit d. 22. November 1752 bis zum 14. April Zeit mehr als genug gehabt habe, dieses Geschäft gründlich zu untersuchen, so habe er dennoch, um allen Vorwurf abzulehnen, am 3. Mai ein viertes und letztes Schreiben an den Abt geschickt. Da er nun aber bis dato ohne Antwort sei und die Zeit der Jahrrechnung vor der Tür, so habe er nicht länger anstehen wollen, die hochlobl. Provisional Ort und auch Eure hohen Gnaden von dieser „Hergangenheit" zu benachrichtigen und hochdenselben die ganze, dies Geschäft berührende Korrespondenz in Kopie einzusenden, damit sie ihre Syndikatsgesandten instruieren könnten.

---

[1]) Originalschreiben St. A. B. a. a. O. S. 351 ff.

[2]) Laut Tagebucheintrag von Abt Cölestinus II. von St. Gallen (im Sf. A. G., tom. 276, S. 539) wurde Pfarrer Germann sofort vom Abte aufgefordert, eine Rechtfertigung für seine Handlungsweise aufzusetzen. Die diesbezügliche Species facti des katholischen Pfarrers wurde vom Abte dem Landvogte kommuniziert und befindet sich unter den zit. Akten im St. A. Z. und St. A. B.

[3]) Die in diesem Schreiben erwähnten Korrespondenzen wurden alle in Kopie vom Landvogt am 30. Mai 1753 an Zürich kommuniziert; s. Akten St. A. Z. a. a. O.; am 30. Mai schrieb der Landvogt auch an den Provisionalort Luzern.

Der Konflikt kam auf das Frauenfelder Syndikat von 1753 [1]). Die fürstl. St. Gallischen Gesandten, die in dieser Sache angegangen wurden, berichteten, sie hätten ein Schreiben an den Abt geschickt und ihn um billige Satisfaktion an den Landvogt ersucht. Der Abt habe eben geantwortet [2]),

dass er nach der Untersuchung seines nachgesetzten geistlichen Officio dem Pfarrer zu Bernegg habe anzeigen lassen, dass derselbe ohne Anstand seinen allzuschnell gebrauchten Eifer in benanntem facto beim Hrn. Landvogt abbitten solle; anderseits erwarte er, dass die eidgenössischen Gesandten wegen violierter Kapelle zu Bernegg auch die billige Ahndung gegen die Frevler ergehen lassen.

Dem letztgeäusserten Wunsche des Abtes trugen die eidgenössischen Boten Rechnung, und so fand der Handel seine Erledigung [3]).

§ 62.

Die von den katholischen Orten in Frauenfeld erhobenen Beschwerden über das Badener Mandat und die Vorfälle in Sion und Lengnau wurden von Zürich, Bern und Glarus auf dem Badener Syndikate vom 31. Juli bis 18. August 1753, wie sie es versprochen hatten, in nähere Erwägung gezogen [4]).

Mit Rücksicht darauf, dass die katholischen Stände mit dem Nuntius wegen Beschränkung der Kirchenimmunität be-

---

[1]) E. A. a. a. O. S. 736; s. aber speziell den Zürcher Abschied, St. A. L., B. VIII, 198, d. a. 1753, art. 41.

[2]) S. die Beilagen Lit. H. und J. zu dem in Note 1 zitierten Zürcher Abschied.

[3]) Auf der Tagsatzung von 1754 in Frauenfeld wurde auf die Anfrage Luzerns in Betreff dieser Angelegenheit geantwortet, dass der Pfarrer dem Landvogt Abbitte geleistet habe, und dass man den neuen Landvogt anfragen wolle, ob die Untersuchung wegen der Violation der Kapelle schon erfolgt sei (E. A. a. a. O.), und auf dem Syndikate von 1755 wurde berichtet, dass nun alles in Richtigkeit sei (a. a. O.).

[4]) E. A. VII, 2, S. 860; s. auch die Akten im St. A. Z., Baden A. 315, n. 10.

reits in Unterhandlungen getreten seien, beschlossen die Gesandten der drei Orte ad referendum zu nehmen, ob das Badener Mandat wieder „stillgestellt" werden könne [1]). Mit der Untersuchung des Vorfalles in Lengnau wurden zwei Gesandte beauftragt. Da es sich herausstellte [2]), dass zwei Hatschiere zwei Weibspersonen, welche in der voriges Jahr publizierten Räuberliste enthalten waren, in der Kirche zu Lengnau aufgegriffen und geschlagen hatten, wurden die beiden Hatschiere aus dem Dienst entlassen und angehalten, beim Pfarrer zu Lengnau Abbitte zu tun. Auch hinsichtlich des Konfliktes mit dem Kloster Sion zeigten sich die Gesandten geneigt, den katholischen Orten entgegenzukommen [3]).

§ 63.

Auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld vom Juli 1754 machte die luzernische Gesandtschaft die Eröffnung, es sei erst kürzlich vom Papste die Geneigtheit ausgesprochen worden, durch den Nuntius im Verein mit den Eidgenossen einen Entwurf für die Beschränkung des Asylrechtes ausarbeiten zu lassen. Sie frage deshalb an,

1. ob sämtliche Gesandtschaften Luzern die Vollmacht erteilten, mit dem Nuntius über ein solches Projekt zu verhandeln,

2. ob, wenn das Projekt abgefasst, von den Ständen und vom Papste konfirmiert sei, alle Stände sich anheischig machten,

---

[1]) Dies geschah auch, s. unten § 63.

[2]) Die Untersuchung wurde dem Abschiede beigelegt, s. Beilagen Lit. H. 1 und H. 2, Zürcher Abschied, St. A. Z. B., VIII, 198, d. a. 1753, § 21.

[3]) Betreffend Sion wurden damals zwei Projekte in den Abschied genommen, s. E. A. a. a. O. S. 862. Im Jahre 1753 begannen auch auf der Jahrrechnungstagsatzung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände zu Lauis Verhandlungen wegen Beschränkung des kirchlichen Asylrechtes. Da aber jene Verhandlungen ganz dem Gange der Frauenfelder folgten, so wollen wir sie erst am Schluss noch kurz zur Darstellung bringen.

dasselbe ernstlich zu handhaben. Werde diese Versicherung nicht vorher gegeben, so lasse sich Luzern zu Unterhandlungen wegen eines solchen Projektes nicht herbei, und es müsse alsdann die Kirchenfreiheit in statu quo bleiben.

Zu diesem Begehren bemerkten die Gesandten von Zürich und Bern, dass sie einen ganz anderen Vorschlag erwartet hätten und nun ohne Instruktion seien; sie wollten das Angehörte ad referendum nehmen, zweifelten aber daran, dass der Vorschlag Luzerns angenommen werden könne[1]).

Einen mit den katholischen Miteidgenossen vereinbarten Vertrag innezuhalten, das hätten die evangelischen Stände wohl zusagen können, auch wenn dieser, wie das Zürich und Bern voraussetzten, von jenen nur mit ausdrücklicher päpstlicher Erlaubnis eingegangen war. Ganz anders aber lag die Sache, wenn den evangelischen Ständen zugemutet wurde, ihren Anschauungen und Grundsätzen zuwider sich behufs Restriktion des Asylrechtes auch ihrerseits an die Kurie zu wenden, sei es auch nur in so fern, dass sie Luzern zu Verhandlungen mit dem Nuntius Vollmacht gaben und zum voraus sich verpflichteten, dem vereinbarten Projekte nachkommen zu wollen[2]).

---

[1]) E. A. VII, 2, S. 134. Ausserdem interpellierte Luzern auf dem Syndikate des Jahres 1754 die evangelischen Stände nochmals über das Badener Mandat sowie über die Konflikte zu Sion und Lengnau. Die Gesandten von Zürich und Bern antworteten, dass das Mandat suspendiert und der Bischof von Konstanz betreffend Lengnau zufrieden gestellt sei; die Angelegenheit von Sion komme auf dem nächsten Badener Syndikate zur Behandlung. E. A. a. a. O. S. 861.

[2]) Vgl. hierzu die Verhandlungen der katholischen Orte auf ihrer Sonderkonferenz während der Frauenfelder Tagsatzung von 1754. Die Luzerner Gesandtschaft trug darauf an, dass ihrem Stande überlassen werden möchte, mit dem Nuntius ein Restriktionsprojekt zu entwerfen, das dann sämtlichen eidgenössischen Ständen zur Ratifikation vorgelegt würde. Damit aber die päpstliche Konfirmation erlangt werden könne, müssten die gesamten Orte zum voraus erklären, dass sie das ratifizierte Projekt zu befolgen sich für verbunden hielten, ohne welche Versicherung zu keinem Projekte geschritten werden könne. Die

Auf der folgenden Frauenfelder Tagsatzung von 1755 lehnten es daher die evangelischen Stände entschieden ab, in den von Luzern vorgeschlagenen Weg einzutreten. Sie erklärten, eine gemeinschaftliche Restriktion des Asylrechtes wäre ihnen sehr lieb; sie müssten jedoch zuwarten, bis die Gesandtschaften Luzerns und der übrigen Orte „bewältigt" wären, das Nötige gemeinsam mit ihnen zu beraten [1]).

In der Hoffnung freilich, dass die katholischen Orte nötigenfalls selbständig, ohne sich an die Kurie zu kehren, kraft ihrer Souveränität in Sachen der Kirchenfreiheit Remedur schaffen würden, sollten die evangelischen Stände im Laufe der weiteren Verhandlungen noch grosse Enttäuschungen erleben.

Schon 1756 machten die katholischen Gesandten ihnen die Eröffnung, dass einerseits der Nuntius nach seiner Erklärung ohne die Einwilligung von sämtlichen Ständen zu keinem Projekte die Hand bieten könne, und dass ander-

---

übrigen Gesandten fanden es zweckmässiger, dieses Geschäft in gemeinsamer Sitzung nicht in dieser Form vorzubringen, da vorauszusehen sei, dass die reformierten Stände mit dem Nuntius in keine Traktate und Verbindlichkeiten eintreten würden, sondern vorerst dem Nuntius das anzuzeigen, ihm die durch die gemischten Regierungen herbeigeführten Verhältnisse vorzustellen und ihn zu ersuchen, mit den katholischen Orten allein zu traktieren (E. A. a. a. O. S. 136 f.). Das Begehren, wie es Luzern dann in der gemeinsamen Session vortrug, ist in der Tat etwas anders formuliert, aber im Grunde läuft es so ziemlich auf dasselbe hinaus. Im Jahre 1754 ermächtigte übrigens die Kurie vorläufig für ein Jahr die Bischöfen, in deren Diözesen die gemeineidgenössischen Vogteien lagen, in Fällen, wo aus der Inanspruchnahme des Asylrechtes schwere Uebelstände zu befürchten seien, die Herausnahme von Delinquenten aus den Kirchen zu gestatten, jedoch unter Wahrung der vom kanonischen Rechte statuierten Formen und gegen die Zusicherung, dass die Ausgelieferten nicht an Leib oder Leben bestraft würden; s. Schreiben der Kurie vom 20. Juli 1754 an den Nuntius Spinola im B. A. B.

[1]) E. A. a. a. O. S. 150.

seits sie ausser stande seien, aus eigener Gewalt etwas abzuändern[1]).

Zürich entgegnete hierauf, dass es bei fortdauernden Missbräuchen sich bemüssigt sehen werde, seinen Landvögten in den gemeinen Herrschaften den gemessenen Befehl zu geben, die in die Kirche geflohenen Missetäter wegzunehmen und zu bestrafen; ebenso wollte sich Bern seine Rechte vorbehalten wissen. Die katholischen Orte ersuchten schliesslich Luzern sich neuerdings beim Nuntius zu verwenden, damit eine gedeihliche Ordnung der Kirchenimmunität zu stande komme.

Bei den 1756 abgegebenen Erklärungen beharrten katholische wie evangelische Gesandte auch auf den folgenden Frauenfelder Tagsatzungen von 1757[2]) und 1758, nur dass 1757 Zürich sein vorjähriges Votum, es werde den Landvögten befehlen, die in die Kirchen sich flüchtenden Missetäter festzunehmen, dahin erläuterte, dass es nur auf die Simultankirchen zu beziehen sei[3]).

---

[1]) Frauenfelder Tagsatzung vom 5. Juli bis 5. August 1756; E. A. S. 168. In einer späteren Relation des Nuntius (von ca. 1768 im B. A. B.) heisst es hinsichtlich dieser Frage: „L'ordine di far l'istanza era di tutto il Corpo Elvetico. I Protestanti poi per timore di riconoscere l'autorità pontificia, o per altro riflesso pretesero, che il solo Corpo Cattolico si facesse autore della richiesta. L'istanza fu fatta a nome del solo Cantone di Lucerna. Roma la voleva di tutto il Corpo Cattolico per sicurezza dell' osservanza di ciò, che fosse stato concesso, e che questi s'obbligasse a farlo osservare anche dagli Eretici."

[2]) E. A. a. a. O. S. 188 und 200; s. auch die Zürcher Abschiede.

[3]) Aus dem Jahre 1757 mag folgender Fall von Inanspruchnahme des kirchlichen Asylrechtes angemerkt werden. Einem im Amte Leuggern arretierten Manne gelang es, auf dem Transporte nach Baden unterwegs sich in die Pfarrkirche zu Klingnau zu flüchten. Auf die Remonstration des Stiftsdekans des Kapitels Zurzach stellte Landvogt Joachim Schuler von Glarus am 6. September 1757 den Revers aus: „dass er bei Entlass- und oberkeitlicher Handhabung dieses asylanten Mannes allerdings garantire de non mutilando, und bei allfällig verwirkter Lebensstraf ihm an dem Leben nichts beschehen, sondern er mit milderer poena arbitraria belegt

Mehr Interesse bieten wieder die Verhandlungen vom Jahre 1759. Auf dieser Tagsatzung [1]) wurde in Sachen des Immunitätstraktandums eine Kommission von 6 Mitgliedern bestellt, die in Erwägung, dass zumal die mindern Verbrechen keiner Immunität unterworfen, die grösseren aber schon ausgenommen seien, beantragte, es sei hauptsächlich in Ansehung der gemeinen deutschen Vogteien eine Restriktion des Asylrechtes zu setzen:

1. Auf das Laster der Diebstählen täglich- oder nächtlichen, mit od. ohne Einbruch, darbei das Corpus delicti offentlich am Tag lige, zumalen dises Laster bei überhand nemmender Anzahl der Einwohnern, und zunemmendem Müssiggang immer gemeiner, und der allgemeinen Sicherheit nachtheiliger werde.

2.do Werde die erwartende Fridenszeit den sonst grossen Zulauff der Landstreicher, Vagabunden und des Bettelgesinds noch vermehren, da dan auch für dise eine Restriction zuerlangen, jedoch mit dem Beding, dass selbige immer nur mit einer Leibsstraff entlassen, und am Leben verschont wurden, es wäre dan Sach, dass wehrend ihrem Verhafft indicia von einem solchen Verbrechen auf sie heraus kämen, welches eine Immunität nit zugeniessen hat, worüber danzumalen die Obrigkeit die benöthigte Inquisition vornemmen und auch die Lebensstraff ansezen könte.

3.tio wäre allgemein, besonders aber in Ansehung der Ennetbirgischen Vogteien der, in dorten villfältig vorgehend- gächen Todtschlägen halber, dardurch immer mehr Unheil angestelt wirdt, je gemeiner sie werden, eine Restriction zuerlangen, damit durch exemplarische Abstraffung diser grossen Verbrechen, und durch die ungehemte Justiz disem Übel abgeholffen werden könne.

Die Vorschläge der Kommission wurden von den Gesandtschaften in dem Sinne ad instruendum genommen, dass es den katholischen Orten überlassen sein sollte, entweder durch die Vermittlung des Nuntius dieses Geschäft zu betreiben, oder sich selbst an den päpstlichen Stuhl zu wenden.

---

werden solle"; s. Joh. Huber, Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach, Klingnau 1868, S. 42.

[1]) E. A. S. 210; dazu s. den Zürcher Abschied, St. A. Z., B. VIII, 201, § 6.

Zu dem Anhang in Artikel 2 bemerkten freilich die katholischen Gesandten, sie hätten keine Hoffnung, dass er von der Kurie genehmigt werde; sie wollten sich daher die Immunität kraft Landfriedens kräftigst vorbehalten haben. Hierauf behielten sich die protestantischen Orte auch ihrerseits kraft gleichen Landfriedens die illimitierte Ausübung ihrer Gebräuche in der Rechtspflege vor.

Im übrigen lag dieser Tagsatzung von 1759 ein neuer Konflikt wegen Inanspruchnahme des Asylrechtes zur Beratung vor. Der Tatbestand[1]) ist der:

Am 6. Juni 1759 erhielt Fürstabt Zölestin II. von St. Gallen vom Pfarrer in Kriesern eine Expressnachricht, dass vor wenigen Tagen zwei „Diebskerle" in die dortige Pfarrkirche sich geflüchtet hätten und nun die Kirchenfreiheit genössen. Der Landvogt im Rheintal, Heinrich Martin aus Glarus, reformierter Konfession, habe bereits durch zwei Reskripte die Auslieferung verlangt, und es sei Gefahr, dass er die Uebeltäter mit Gewalt aus der Freiheit nehmen werde.

Nach gehaltenem Konzil schrieb der Abt dem Landvogt, er dürfe keinen Menschen gewaltsam aus der Kirche nehmen; ausserdem wandte er sich in dieser Sache an die Regierung des Provisionalortes Luzern mit dem Ersuchen, dem Landvogt den gleichen Befehl zukommen zu lassen.

Am 7. Juni erhielt der Abt von gedachtem Herrn Landvogt eine „sehr grobe" Antwort, „hab ihme aber durch zwey Brieff in gleichem Tone geantworthet"[2]).

In einem am 11. Juni dem Abte zugekommenen, aber „höflicheren" Schreiben schlug der Landvogt vor, der Abt möchte zugeben, dass die beiden Kerle persuadieret und ge-

---

[1]) Ueber den Konflikt in Kriesern s. 1. Akten im St. A. Z., Rheintal A. 347, n. 11, insbesondere das Schreiben des Landvogtes Martin an Zürich vom 4. Juni 1759; 2. das Tagebuch von Abt Cölestinus II., 6. Band, Sf. A. G. tom. 278, S. 469 ff.

[2]) Tagebuch a. a. O. S. 469 ff.

lockt werden könnten, die Kirche zu verlassen. Dieses Ansinnen wies der Abt entschieden ab, „weilen mein Gewissen nit zuelasse, directe oder indirecte selbige der erlangten Freyheit zue berauben“ [1]).

Einen neuen Vorschlag machte der Landvogt am 16. Juni, indem er den Abt um die Erlaubnis bat, dass die beiden Diebe in das Schloss Blatten gebracht würden. Er, der Landvogt, wolle sie nur examinieren, wohin sie die gestohlenen Sachen verkauft hätten; er würde ihnen aber nichts Widriges zufügen, es wäre denn, dass solches von den Löbl. regierenden Orten geboten würde. Auch diesen Vorschlag wies der Abt zurück indem er vorher von den eidgenössischen Ständen die gemeinsame Versicherung haben wollte, dass die Auslieferung den beiden Dieben an der erlangten Kirchenfreiheit nicht das mindeste schaden könne.

Die Sache wurde dem Frauenfelder Syndikat von 1759 unterbreitet. Da sich der katholische Pfarrer zu Kriesern schon früher durch ungeziemende Reden bei Schlag- und Schelthändeln kompromittiert und im vorliegenden Falle dem Mesner geboten hatte, den beiden Delinquenten gegen das Verbot des Landvogtes Speise in die Kirche zu bringen, und diesen alsdann entliess, als er nicht gehorchte, stellten die Gesandten an den Fürstabt von St. Gallen das Ersuchen, den Pfarrer aus der Herrschaft zu entfernen. Ferner bestimmten sie, dass die Kirche weiterhin mit Wachen umstellt bleibe, und dass niemand den beiden Räubern Speise bringen dürfe [2]). Der Pfarrer von Kriesern erfuhr hierauf in der Tat eine Strafversetzung auf eine Kaplanei; dagegen lehnte der Abt ein weiteres Begehren des Landvogtes, „ich möchte verschaffen, ds der geweste Pfahrer in Grieseren ihm Satisfaction ohne Anstand prostiere“, ab, indem er mit der Amtsentsetzung den Pfarrer für hinreichend gemassregelt hielt [3]). In diesem

[1]) a. a. O. S. 471.
[2]) E. A. a. a. O. S. 751.
[3]) Tagebuch a. a. O. S. 495.

Sinne schrieb er an den Landvogt, aber auch an die Provisionalorte Zürich und Luzern, welche die vom Abt verhängte Strafe ebenfalls für genügend erachteten [1]).

§ 64.

Um auf die gemeineidgenössischen Bemühungen um Restriktion der Kirchenimmunität zurückzukommen, so konnten die katholischen Orte in dieser Sache bis zur Tagsatzung des Jahres 1760 nichts vornehmen, da in dieser Zeit ein Wechsel des Nuntius erfolgte [2]). Die katholischen Gesandten versprachen jedoch, dass sie sich beim künftigen Nuntius wieder bemühen wollten, eine Restriktion zu erhalten, wenn auch nicht in dem Masse, wie sie in den italienischen Staaten stattfinde, so doch wenigstens nach dem vorjährigen Projekte [3]).

Der Wechsel des Nuntius brachte eine weit bedeutendere Verzögerung für das Immunitätsgeschäft mit sich, als man geglaubt hatte, und die Hoffnung, als sei man mit der Aufstellung des Projektes vom Jahre 1759 in der genannten Angelegenheit einen Schritt vorwärts gekommen, erwies sich als trügerisch. Auf der Tagsatzung von 1761 musste die Gesandtschaft Luzerns die Eröffnung machen, dass der neu ernannte Nuntius Oddi gleich nach Ablegung der Kurialien seiner Gesundheit halber wieder abgereist sei, so dass eine Besprechung wegen der Kirchenfreiheit gar nicht habe stattfinden können. Und auf derjenigen von 1762 teilten sie mit, der Nuntius habe der zu ihm geschickten Deputation erklärt, dass er nicht wisse, wie weit seine Vorgänger in dieser Sache schon gekommen seien, und sich daher erst informieren

---

[1]) S. die Akten im St. A. Z. a. a. O.

[2]) Auf den Nuntius Buffalini (1754—1759) und den Internuntius Abate Nicolao Cassani folgt 1760 der Nuntius Oddi. Die früheren Nuntien, die für uns noch in Betracht fallen, sind Acciajuoli (1744—1754) und Spinola (1754).

[3]) Frauenfelder Tagsatzung von 1760, E. A. a. a. O. S. 221.

müsse. Ja 1763 erhielten schliesslich die übrigen Gesandten von Luzern die überraschende Mitteilung, dass der Nuntius in Betreff der Kirchenimmunität keine Vollmacht besitze, über die Bestimmungen der Bullen Gregors XIV., Klemens XII. und Benedikts XIV. hinauszugehen, dass also alles beim alten bleibe. Die katholischen wie die evangelischen Gesandten wiederholten daraufhin ihre früheren Rechtsverwahrungen, ersuchten aber Luzern, nochmals einen Versuch in der gewünschten Sache beim Nuntius zu unternehmen [1]).

So konnten die Verhandlungen von neuem beginnen. Ein abermaliger Wechsel des Nuntius sorgte dafür, dass man nicht zu schnell vorwärts kam [2]). Verstimmt über diese Misserfolge stellte Luzern 1766 und zum zweiten Male 1767 auf der Tagsatzung den Antrag, es möge von dem die Kirchenfreiheit betreffenden Artikel in künftigen Abschieden abgesehen werden [3]). Dem widersprachen jedoch beide Male die übrigen katholischen Gesandten, indem sie der Hoffnung Ausdruck gaben, dass eine ähnliche Beschränkung des Asylrechtes, wie sie jüngst für die mailändischen Staaten getroffen worden sei, auch für die Eidgenossenschaft möglich erscheine. Sie regten daher im Jahre 1767 an, in einem gemeinsamen Vorstellungsschreiben sich direkt an den päpstlichen Stuhl zu wenden. Luzern sollte ein solches Schreiben entwerfen und nach Einholung der Genehmigung seitens der katholischen Orte absenden [4]).

---

[1]) a. a. O. S. 230, 237 und 244.

[2]) Im Jahre 1764 wurde Luigi Valenti Gonzaga Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft und blieb es bis 1773.

[3]) E. A. a. a. O. S. 293 und 304; s. auch St. A. L., Immunitätsakten, nach 1765. Für die für uns belanglosen Syndikatsverhandlungen der Jahre 1764 und 1765 s. E. A. a. a. O. S. 260 und 276.

[4]) E. A. a. a. O. S. 305; s. auch S. 306 f. (Konferenz der katholischen Orte). Von seiten des Nuntius wird die Schuld an dem bisherigen Misserfolge der Verhandlungen hauptsächlich den Intrigen des Luzerner Schultheissen Leodegar Anton Keller zugeschrieben. Dieser habe versucht, die Verhandlungen zu vereiteln und die Kurie zu einer abschlägigen Antwort

Dieses gemeinsame Vorgehen der katholischen Stände beim Papst, unterstützt durch den Nuntius, hatte den gewünschten Erfolg. Schon 1768 konnten die Gesandten Luzerns auch den Evangelischen die vorläufige Mitteilung machen[1]), dass soeben in Betreff des Immunitätsgeschäftes vom Papste eine Antwort eingelaufen sei, wonach die Kirchenfreiheit auf den Umfang herabgemindert werden solle, in dem sie zur Zeit im Mailändischen gehandhabt werde. Man gedenke mit dem Nuntius die Sache so einzurichten, wie sie dem Lande angemessen erachtet werde.

§ 65.

Auf das Vorstellungsschreiben der katholischen Orte hin war in der Tat im Juni 1768 bei Luzern zu Handen der mitkatholischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell J. R. und Katholisch-Glarus folgendes Breve von Papst Klemens XIII. eingetroffen[2]):

---

zu veranlassen, um dann das Asylrecht ganz unter die weltliche Herrschaft zu bringen. Insbesondere habe er behauptet, die Kurie lege mit dem Begehren, es sollten die katholischen Stände dafür garantieren, dass eine allfällig vereinbarte Restriktion sowohl von ihnen wie auch von den Evangelischen innegehalten würde, den ersteren die Verpflichtung auf, bei Verletzungen des Asylrechtes mit Waffengewalt für die Wahrung desselben einzutreten. Darauf sei es zurückzuführen, dass der Rat von Luzern auf der Tagsatzung von 1766 den Antrag stellen liess, von weiteren Verhandlungen abzusehen. Dem Nuntius sei es jedoch geglückt, den Rat von seinem Irrtum zu befreien und die bisherige Haltung des heiligen Stuhles zu rechtfertigen, so dass katholische wie evangelische Stände 1767 beschlossen, das Immunitätsgeschäft nicht fallen zu lassen. Vgl. die Nuntiaturakten im B. A. B., insbesondere die Relazione von 1768. In der letzteren erklärt der Nuntius unter anderem: che nessuno aveva mai preteso, che i Cantoni Eretici riconoscessero il Papa o a lui ricorressero per la grazia. Ma che solo s'era richiesta dal Corpo Elvetico la sicurezza dell' osservanza, sicchè i Cattolici trattassero e garantissero l'esecuzione per se, e per gli Eretici"; s. dazu oben S. 333 ff. und unten § 65.

[1]) Frauenfelder Tagsatzung vom Juli 1768; E. A. a. a. O. S. 323.

[2]) Original (Pergament), dat. 18. Juni 1768, im St. A. L., Päpst-

Clemens PP. XIII.

Dilecti Filij Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quanta in Ecclesia Catholica defendenda et conservanda sit vestra fides, quamque | praeclara, quanta erga Bmi. Petri Sacratissimam Sedem, quamque religiosa devotio, quantum erga nos filiale obsequium et observantia, nunc | praecipue perspicimus, cum in | re, quae ad sacra Asyla pertinet, eiusdem Apostolicae Sedis imploratis auctoritatem, cui divinitus datum est non | modo de fide et moribus, sed etiam de externa Ecclesiae disciplina, quid sentiendum agendumque sit, decernere ac declarare. Itaque | postulationes Vestras diligenti, ut aequum erat, consideratione perpendimus, atque intelleximus, in Liberis Praefecturis, quae a Catholicis et He | terodoxis promiscue apud Vos gubernantur, per | quam gravia pericula et scandala in divini honoris Sacrorumque Locorum contemtum merito | vos metuere ab Acatholicis, qui sacri Asyli Jura oppugnant eo praetextu, quod ad complura eaque atrocia Crimina perpetranda sacro confu | gio interdum facinorosi homines abutantur: Quoniam igitur exempla proponitis indulgentiae hujus Apostolicae Sedis, qua quibus | dam expetentibus alijs Principibus, ad eum modum usa fuit, quem in sua cuique ditione necessitas postulabat, ac praesertim formam | affertis, qua in Mediolanensi ditione ea de re Hungariae Reginae Apostolicae Praedecessor Noster satisfecit, cum ea ratione, quae | cumque perficiendo negotio maxime obsistebant, difficultates ademptae sint, propterea vestris postulationibus inclinati eandem Vobis In | dulgentiam praestare non gravabimur, ut in memoratis Praefecturis, quae tum in Germania, tum in Italia sitae sunt. eadem | providentia, qua in Ditione Mediolanensi, securitati publicae et Sacrorum Locorum sanctitati et venerationi aeque consulatur. Id | circo Apostolico Nuncio Nostro mandavimus, ut de hujus rei exequutione Vobiscum agat; et si quae in Mediolanensi compositione | istorum Locorum et Dioecesium conditioni minus apta reperiantur, ea curet, ut ad eorumdem Locorum et Dioecesium Naturam | qua fieri potuerit, accom(od)atissime confirmentur. Quam Ap(osto)licae providentiae Nostrae indulgentiam confidimus universo Catholicorum | Corpori Helvetico stimulos addituram ad omne studium et operam conferendam, ut caetera omnia, quae Sacri Asyli favorem respi | ciunt, etiam a Foederatis Acatholicis sancte serventur. unde praecipua illa, quam in tuendar eligione Vobis peperistis, non minor | pro servata Ecclesiasticae Disciplinae integritate ad Vos redeat Laus et gloria. Vobisque omnibus, quos ob singularem pietatem | ve-

---

liche Brevia, n. 315; ebenda Kopie; ferner Kopie im St. A. S. 155 und im B. A. B.

stram et fidem in sinu gerimus Caritatis Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctam | Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XVIII. Junij MDCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Decimo |

M. A. Archiep(iscop)us Chalcedonensis.

Klemens XIII. erklärte sich demnach bereit, den Eidgenossen für ihre gemeinsamen Vogteien eine Einschränkung der Kirchenimmunität in dem Masse zu gewähren, wie sein Vorgänger Benedikt XIV. sie seinerzeit der Kaiserin Maria Theresia für die mailändischen Staaten zugestanden hatte. Gemeint ist damit das 1757 für die österreichische Lombardei erteilte Indult, über das wir bereits oben kurz berichtet haben.

Obwohl nun die katholischen Orte gerade jenes Indult begehrt hatten, war zunächst Luzern mit dem Breve Klemens XIII. nicht recht zufrieden, und zwar deshalb, weil darin nur eine Restriktion für die gemeinen Vogteien vorgesehen war: es und die übrigen katholischen Orte hatten aber an den Papst in ihrem letzterwähnten Schreiben das Ansuchen gestellt, die Kirchenfreiheit zugleich auch in den katholischen Immediatlanden zu beschränken![1])

[1]) Dieses letzterwähnte Begehren wird von Nuntius Gonzaga ebenfalls auf eine Intrige des oben (S. 341, n. 4) genannten Schultheissen Keller zurückgeführt. Keller habe den von den katholischen Orten gefassten Beschluss, sich in einem Schreiben direkt an den Papst zu wenden, zu vereiteln gesucht. Als ihm dies nicht gelungen sei, habe er, obschon bis jetzt immer nur von den gemeinen Vogteien die Rede gewesen sei, in dem Vorstellungsschreiben an den Papst die Einschränkung des Asylrechtes zugleich für die ganze katholische Schweiz verlangt. Der Nuntius weigerte sich daher anfangs, den Brief der katholischen Orte nach Rom zu senden, und als er es dann schliesslich doch tat (am 30. April 1768), bemerkte er in seinem Begleitschreiben, dass von einer Restriktion für die katholischen Immediatlande auf der Tagsatzung nicht gesprochen worden sei, und dass sich die katholischen Stände schon mit einer Einschränkung für die gemeinen Vogteien zufrieden geben würden. In dem Breve Klemens XIII. vom 18. Juni 1768, das mit einem Begleitschreiben und einer Instruktion dem Nuntius übersandt wurde, ist denn

Als daher Schultheiss und Rat von Luzern am 4. Juli das Breve der Regierung von Schwyz in Abschrift mitteilten, bemerkten sie in ihrem Begleitschreiben [1]):

... Da wir nun in Belesung dieses Breve gewahret, dass, obwolen eine gleiche Einschränkung auch für die besondere Lande eines jeden Lobl.n Stands anverlanget worden, hiervon jedannoch nicht die geringste Erwehnung geschiehet; als fänden wir für unser Ort, dass an dess allhier residierenden Herrn Nuntii Excellenz bei Gelegenheit der vorzunehmenden Behandlungen das kräftig- und nachdruksame Ansuchen gestelt werden solte, dass eine sothane Einschrankung auch für die Bottmässigkeiten jeden Lobl.n Stands insbesondere ausgedähnt werden möchte, indeme sehr unanständig seyn würde, das in denen gemeinsammen Herrschafften vorzüglichere Freyheiten als in jedem Lobl.n Stand selbst genossen werden solten.

Allein alle Schritte Luzerns beim Nuntius im Sinne einer Beschränkung des Asylrechtes auch für die katholischen Orte waren ohne Erfolg. Der Nuntius liess sich dahin vornehmen:

dass dieses ehemals nicht gesteltes Ansuchen bei dem Päpstlichen Hof, als ein von der erstern nur die gemeine Herrschaften berührenden Bitt ganz unterschiedenes neues Geschäft, auch in besondere Überlegung gezogen werden müsse, und einer langwürrigen Behandlung unterworfen werden dörfte, worbei, da die ehe-vorige Beweggründe in diesem Fall nicht einstimmen, zu vermuthen seye, dass wegen zu besorgender Folgerung für andere, besonders deutsche Fürsten, dieses Ansuchen gewaltigen Wiederstand leiden, ja villeicht wol gar von Handen gewiesen werden könte [2]).

---

auch nur die Erstreckung des Indultes auf die gemeinen Herrschaften versprochen, nicht aber auf die ganze katholische Schweiz. Dass infolgedessen Luzern sich bei den übrigen mitkatholischen Ständen beschwerte, und den Nuntius neuerdings um eine Erstreckung des Mailänder Konkordates auf die Immediatlande ersuchte, wird vom Nuntius wiederum einzig und allein dem Schultheissen Keller zugeschrieben; s. die Relazione des Nuntius Gonzaga, von ca. 1768, im B. A. B.

[1]) Originalschreiben im St. A. S. a. a. O..

[2]) S. das in der folgenden Note zitierte Schreiben. Der Nuntius hielt sich bei diesen Erklärungen an die ihm mit dem Breve vom 18. Juni 1758 übersandte Instruktion der Kurie (im B. A. B.). Darin wurden ihm namentlich zwei Punkte zur Beachtung empfohlen: Una è che sebbene nella supplica sia stata dimandata la grazia per tutta

Bei dieser Antwort des Nuntius hatte es sein Bewenden. Luzern und die übrigen katholischen Orte mussten von ihrem Begehren nach Ausdehnung der projektierten Einschränkung des Asylrechtes auf ihre Immediatlande abstehen[1]), und es konnte sich in der Folge nur noch darum handeln, ob das für die österreichische Lombardei gewährte Indult für die gemeineidgenössischen Untertanenlande in Kraft gesetzt würde, wie dies Klemens in seinem Breve vom 18. Juni 1768 den katholischen Orten in Aussicht gestellt hatte[2]).

---

l'Elvezia Catholica, il S. Padre non intende di concederla, se non che per le sole Prefetture non volendo aprir la porta a tale rilassamento di Disciplina in Germania. Der zweite Punkt betrifft die Exekution des Breves; s. hierüber unten § 66. Im übrigen heisst es: der Nuntius werde aus dem Breve ersehen, „che senza piu insistere sull obbligo formale che prima si voleva dai Cantoni Protestanti per sicurezza del Concordato, la Santità di N. S. concederà la moderazione del S. Asilo in tutte le prefetture. Immerhin verlangt der Papst auch in diesem Breve, dass die katholischen Stände dafür zu sorgen hätten, dass die akatholischen Orte unverbrüchlich der vom Papste gewährten Restriktion nachlebten (s. oben S. 343) und unten § 67 ff.

[1]) Vgl. das Schreiben Luzerns vom 4. Januar 1769 an die katholischen Orte und den Abt von St. Gallen, worin es ihnen von seinen erfolglosen Bemühungen Mitteilung machte (Konzept im St. A. L.). Dass die katholischen Orte, insbesondere Luzern, sich schliesslich damit zufrieden gaben, dass nur noch über die Erstreckung des Indultes auf die gemeinen Vogteien verhandelt werde, ist, wie der Nuntius Gonzaga in der schon zitierten Relazione wohl mit Recht hervorhebt, darauf zurückzuführen, dass im Jahre 1769 Keller und die ganze kirchenfeindliche Partei anlässlich des Prozesses gegen Valentin Meyer gestürzt wurden (s. hierüber Pfyffer a. a. O. S. 505 ff.). Andernfalls hätte Keller, wie der Nuntius meint, wohl durch neue Machinationen das Immunitätsgeschäft zu hintertreiben gesucht.

[2]) Ganz unrichtig ist es, wenn v. Segesser (Rechtsgeschichte von Luzern a. a. O. IV, S. 684) meint, dass durch dieses päpstliche Breve der Streit über die Restriktion der Kirchenfreiheit in den gemeinen Vogteien seine Erledigung gefunden hätte. Wir begnügen uns an dieser Stelle mit einem Hinweis auf unsere folgenden Ausführungen! Aber auch in anderer Hinsicht befindet sich Segesser in Irrtum: Balthasar machte nämlich in seinem in Zürich 1768 anonym erschienenen Trak-

§ 66.

Infolge des Ablebens Klemens XIII., der kurz nach Erlass des Breves vom 18. Juni 1768 starb, trat eine neue Stockung in den Verhandlungen zwischen Luzern und dem Nuntius ein, so dass Luzern auf der Tagsatzung des Jahres 1769 den protestantischen Ständen noch keine bestimmteren Erklärungen abgeben konnte [1]).

Am 14. Mai des folgenden Jahres teilte sodann die Luzerner Regierung Schwyz und den übrigen katholischen Orten mit, dass nach mehreren beidseitigen Unterredungen und Beratungen ihr vom Nuntius das Projekt eines Indultes zugestellt worden sei, in welchem eine Beschränkung des Asylrechtes in den gemeineidgenössischen Untertanenlanden angeordnet werde,

welches wir einerseits für unser Ort zu genehmigen keinen Anstand genommen, und anderseits Euch unseren GLAE. wie auch mehr gedacht.-Löbl.-Cath.n Ständen geziemend mitzuteilen, nicht umhin wollen, mit dem freund-Eidgenöss.n Ansuchen, (dass es) Euch unsern GLAE. belieben möchte, Eure hierüber nährenden Gesinnungen in fürdersamer Antwort uns zu eröffnen, damit das gutbefindende Ansuchen an hohe Behörde gestellt, die glückliche Beseitigung dieses 18jährigen Werkes beschleunigt, und inzwischen die Evang.n Lobl.n Stände auf nächst bevorstehender Frauenfeldischer Tagsatzung wenigstens mit einer standhaften vergnüglichen Vertröstung beruhigt werden mögen [2]).

---

tate: De Helvetiorum iuribus circa sacra, der also aus dem gleichen Jahre 1768 wie das Breve datiert, folgende Ausführung zu dem Breve: „Verhofentlich aber werden die Hochlöbl. Catholischen Orte den Genuss desselben auch für ihre Mediatunterthanen haben, und dieselben nicht minder privilegiert, als die gemeinsamen wissen wollen. Er sah also, wie sich aus dem oben ausgeführten ergibt, ganz richtig, und v. Segessers Vorwurf der Grundlosigkeit, den er wegen dieses Wunsches a. a. O. S. 685, n. 1 erhebt, fällt auf ihn zurück.

[1]) E. A. a. a. O. S. 343.

[2]) Originalschreiben von Luzern an Schwyz, dat. 14. Mai 1770, im St. A. S. a. a. O. Erst mit diesem Schreiben wurde das Projekt des Indultes an Schwyz übermittelt, und es ist daher unrichtig, wenn

Das Originalprojekt des Nuntius war in italienischer Sprache abgefasst und deckte sich grösstenteils fast wörtlich mit dem 1757 für die österreichische Lombardei gewährten Indult [1]).

Ochsner a. a. O. S. 319 meint, das oben S. 346, n. 1 erwähnte Schreiben von Luzern an Schwyz, dat. 4. Januar 1769, beziehe sich auf dieses Indult.

[1]) Das von Benedikt XIV. der Kaiserin Maria Theresia gewährte Indult enthält 36 Artikel, die, wie die Artikel des schweizerischen Projektes, in italienischer Sprache abgefasst sind. Ueber die Abfassung des schweizerischen Projektes bezw. über die notwendig gewordenen Abänderungen vom österreichischen Konkordate erstattete der Nuntius Gonzaga am 11. August 1770 einen Bericht an den Kardinal Pallavicini (Kopie im B. A. B.). Er führt darin aus, dass ihm in der Instruktion der Kurie zum Breve Klemens XIII. vom 18. Juni 1758 namentlich aufgetragen worden sei, dafür zu sorgen: 1. dass die katholischen Stände von ihrem Begehren einer Beschränkung des Asylrechtes in den Immediatlanden abstehen, was ihm auch geglückt sei (s. dazu oben S. 344 ff.); 2. betreffend die Exekution des Breves: a) dass das alleinige Entscheidungsrecht des geistlichen Richters darüber gewahrt bleibe, ob ein Verbrecher asylfähig sei oder nicht, sowie über die Frage, ob eine Oertlichkeit das Asylrecht besitze oder nicht. Hinsichtlich dieses Punktes habe er allmählich Luzern von der Notwendigkeit zu überzeugen vermocht, nicht vom Mailänder Indulte abzuweichen; b) dass auch ein protestantischer Landvogt das schriftliche Versprechen geben müsse, den Extradierten vorerst nomine Ecclesiae zu verwahren, und ihn zu restituieren, falls das bischöfliche Tribunal endgültig entscheide, dass kein crimen exceptum vorliege: dass dieses Versprechen allgemein schriftlich zu erfolgen habe, sei im vorliegenden Projekte ausdrücklich statuiert, und zugleich als zweite und Rekursinstanz gegen die Entscheidungen der bischöflichen Gerichte die Nuntiatur in Luzern bestimmt worden. Hinsichtlich der Abweichungen der einzelnen Artikel des schweizerischen Projektes von denen des Mailänder Indultes bemerkte der Nuntius: Art. 1: Die Terminologie für die bischöflichen Beamten sei eine andere; mit Rücksicht auf die protestantischen Landvögte sei am Schlusse des Artikels ein Beschwerderecht der Bischöfe an die Provisionalorte vorgesehen, falls ein solcher Landvogt das Restitutionsversprechen nicht innehalte. Art. 2 und 3 enthielten keine erheblichen Abänderungen, und Art. 4—6 seien ganz gleich. Art. 7: Als zweite Instanz sei der Nuntius bestimmt. Art. 8—10 seien gleich. Art. 11: Brandstiftung sei überall ein gefährliches Verbrechen, insbesondere aber in den schweizerischen Landen, wo die meisten Häuser aus Holz gebaut seien. Art. 12

Wir drucken das Projekt[1]) mitsamt der offiziellen Uebersetzung hier ab, die am 14. Mai 1770 mit dem eben erwähnten Schreiben gleichen Datums von Luzern an Schwyz übersandt worden war[2]):

---

bis 15 seien gleich. Art. 16: Neu seien hier vom Asylrechte ausgeschlossen: „coloro, che di notte rubassero merci affidati al Publico". Dass er diesen Tatbestand als crimen exceptum aufgenommen habe, scheine überraschend, erkläre sich aber leicht aus den schweizerischen Gewohnheiten. So habe man z. B. in Luzern für die Verkaufswaren, die Handwerksgeräte etc. nur offene Stände und vertraue die darauf befindlichen Sachen auch Nachts einfach der öffentlichen Sicherheit an. Niemand wage es, von diesen Gegenständen etwas wegzunehmen, und dies sei nur „un effetto del sommo rigore delle legge della affidatezza in simili materie di una nazione, che non e certamente nemica del vino (!)". Weil also der nächtliche Diebstahl von der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Sachen in der Schweiz für ein schweres Delikt erachtet werde, habe er ihn als crimen exceptum in das Projekt aufgenommen, immerhin mit der Modifikation, dass die Gesetze des betreffenden Ortes auf einen solchen Diebstahl die Todesstrafe androhen. Art. 17 und 18 seien gleich. Art. 19: Hier sei auf den Wunsch von Luzern ein nach seiner Ansicht überflüssiger Zusatz betreffend die „lettere censuali" aufgenommen worden. Art. 20 und 21: nur die Namen seien anders. Art. 22 bis 36 seien gleich den Artikeln des Mailänder Indultes. Art. 37: Dieser Artikel sei neu aufgenommen worden, um Irrtümer zu vermeiden hinsichtlich des Gebietes, für welches das projektierte Indult Geltung haben solle. Nicht genannt seien in diesem Artikel die italienischen Vogteien, die nur unter der Herrschaft dreier katholischen Orte ständen, d. h. Bellenz, Bollenz und Riviera, die allein von Uri, Schwyz und Nidwalden verwaltet wurden, s. oben S. 308, n. 2. Für diese Vogteien sei eine Beschränkung des Asylrechtes nicht vorgesehen, da hier nicht dieselben Gründe für eine Restriktion vorhanden wären wie in den übrigen Herrschaften, wo auch protestantische Orte regierten.

[1]) Das Original befindet sich im St. A. L. a. a. O., Kopie im B. A. B. Das Projekt wurde noch nicht publiziert.

[2]) St. A. S. a. a. O. Auch die Version des Projektes wurde noch nicht publiziert.

Progetto dell' Indulto Pontificio sopra l'Asilo sacro delle Prefetture comunali Tedesche e Baliaggi d'Italia del Corpo Elvetico.

Primo.

Rifugiandosi nel luogo immune qualcuno de' Delinquenti Laici, supposto Reo di eccettuato delitto, ad ogni istanza, e richiesta degli Ufficiali costituiti dalla Superiorità laica, cogl' indizj ad Capturam, concedasi dai Vescovi, e loro Commissarj Vescovili, o Vicarj Foranei, ed in mancanza di questi, dalla Persona Ecclesiastica più degna, che fa figura di Superiore nel luogo, la licenza di trarlo dal Sacro Asilo, coll' intervento di Persona Ecclesiastica, da destinarsi da' medesimi, e si consegni alla Curia Secolare, coll' obbligo giurato in scriptis di ritenere il Reo nomine Ecclesiae, e di restituirlo alla Chiesa in caso si decida, che debba goderla, e non restituendosi rimanga al Vescovo la facoltà di reclamare ai lodevoli Cantoni Provisionali, i quali siano tenuti a fare restituire subito il Reo, rimessa qualunque eccezione, ricorso, o appello per parte degli Ufficiali.

Project des Päbstlichen Indults über die geheiligte Freyheits Statt in denen Gemeinen deütschen Herrschafften und weltschen Landvogteyen der Eydgenossschafft.

I.

Wan ein Delinquent weltlichen Stands, der eines ausgenommenen Verbrechens schuldig vermuthet würde, sich in eine geistliche Freistatt flüchtete, so solle auf jemahliges Ansuchen der oberkeitlichen weltlichen Amtsleüthen mit Eröffnung deren Anzeigen ad capturam von denen Bischöfen, oder ihren bischöfflichen Commissariis oder Vicariis Foraneis, oder in Abgang derer von der ansehnlichsten geistlichen Persohn, welche den Oberen des Orts vorstellet, die Erlaubnus ertheilt werden, solchen in Gegenwarth einer geistlichen Persohn, so von denen selben darzu bestellt werden solle, aus dem geheiligten Zufluchts-Ort heraus zu nehmen, welcher so mit der weltlichen Gerichtsbahrkeit, gegen schrifftliche Verpflichtung den Beklagten nomine Ecclesiae zu verwahren, und auf allfähligen Erkanntnus, dass ihme der Genuss sothaner Freyheit gebühre, der Kirch wiederum zurukhzustellen, übergeben werden solle. Falls aber auf solche Erkantnuss hin der Be-

klagte nicht zurükgestellt wurde, solle der Bischof befügt seyn, darwieder bey Löbl. Provisional-Cantonen zu reclamieren, welche alsdann verbunden seyn sollen, den Beklagten alsobald zurükzustellen, ohne das von seithen Ihrer Ammtsleüthen, war immer vorige Ausnahme, Recurs, oder Appellation vorgeschützt werden möchte.

II.

Nel caso, che rispetto agli accennati Delinquenti, detta licenza fosse negata, dopo ricercata nel modo detto di sopra, sia lecito al Guidice laico, senza timore d'incorrere in pena alcuna, estrarre il Delinquente con tutta modestia, e senza scandalo; coll' obbligo però in iscritto, come sopra, da trasmettersi alla Cura Ecclesiastica del Vescovo.

II.

Im Fall das betreffend obenerwehnte Delinquenten ersagte Erlaubnus, nachdeme sie auf obbeschriebene Art anbegehrt worden, abgeschlagen wurde, solle dem weltlichen Richter gestattet seyn, ohne hierum einige Straff zubesorgen zu haben, den Delinquenten mit aller Gebühr, und ohne Ergernus heraus zunehmen, jedoch mit schrifftlicher obbemeldter Verpflichtung, so an die bischöffliche Curiam solle überschikt werden.

III.

Costituito il Reo nelle Carceri laicali si formi dal Giudice Secolare il Processo informativo sopra il Delitto, e nel termine di quattro mesi si esibisca alla Curia del Vescovo, e questi colla maggior possibile sollecitudine, o al più dentro il termine di un mese debba dichiarare, se il Reo goda, o nò.

III.

Wann also der Schuldige in der weltlichen Verhafft sich befindet, so solle von dem weltlichen Richter der Informativ-Process über das Verbrechen errichtet, und in Zeit von vier Monath der bischöfflich. Curia vorgelegt, von diser aber mit möglichster Beförderung, und zum spätesten innert Monats Frist die Erklährung ertheilt werden, ob der Beschuldigte die Freyheit geniesse, oder nicht?

IV.

Quando poi il Giudice laico fra lo spazio di quattro mesi non esibisca il Processo, dovrà il Vescovo richiederlo per la restituzione del Reo alla Chiesa, la quale restituzione non potrà dal Giudice laico ritardarsi, a forma dell' obbligo fatto nell' atto della consegna. E quando il Vescovo nello spazio prefisso di un mese non avrà dichiarato, s'intenda eo ipso devoluto il Giudizio al Tribunale di seconda istanza, che sarà quello, di cui si parlerà nell' Articolo settimo.

V.

Perche possa il Vescovo dichiarare, che l'Inquisito non goda del beneficio dell' Asilo, bastino gl'indizj ad torturam.

VI.

Dichiarandosi dal Vescovo, che il Reo non goda, in tal caso debba cessare l'effetto dell' obbligo fatto dal Giudice laico nell' atto della consegna detto di sopra, ed all' incontro dall' istesso Giudice laico dovrà farsi nuovo obbligo del tenore di quello detto di sopra, di rimettere il Reo in Chiesa, qualora il medesimo abbia nelle sue difese purgati gl'indizj sopra la qualità, che vende il delitto eccettuato, restando ciò a carico della coscienza dello stesso Giudice laico.

IV.

Würde so dann der weltliche Richter innert der Zeit von vier Monath den Process nicht aufgelegt haben, so solle der Bischoff denselben um die Zurükstellung des Schuldigen in die Kirch belangen, welche Zurükstellung, laut der bey dem Auslieferungsact beschehenen Verbindung von dem weltlichen Richter nicht solle verschoben werden mögen. Und wann der Bischoff innert der bestimmten Monats-Frist seine Erklährung nicht würde ertheilt haben, so solle so ipso das Gericht dem Tribunal der zweyten Instanz zugefallen zuseyn verstanden werden, von welchem in dem 7ten Articel Meldung geschehn wird.

V.

Damit der Bischoff erklähren könne, das der Inquisit die Wolthat der Freyheit nit geniesse, sollen die indicia ad torturam hinlänglich genug seyn.

VI.

Da der Bischoff erklährete, der Schuldige geniesse die Freyheit nit, so solle in disem Fall die von dem weltlichen Richter in dem Act der Uebergebung, wie obbemeldt, gethane Verpflichtung keine fernere Würkung haben, hingegen der weltliche Richter eine neüwe obbemeldter ganz gleichförmige Obligation von sich stellen, den Reum der Kirch zurükzugeben, falls diser in seinen Verthädigungen sich von denen-jenigen Anzeigen, deren Eigenschafft das Verbrechen unter die

VII.

Dal giudizio del Vescovo non si ammetta al Reo nessun ricorso; ma potranno tanto il Fisco laico, quanto il Fisco Ecclesiastico ricorrere al Tribunale di seconda istanza, al quale sia lecito impinguare, o ordinare nuovo Processo, quando cosi stimi bene. Il Tribunale poi di seconda istanza, tanto per i suddetti effetti, quanto per l'altro espresso nell' Articolo quarto, sarà quello della Nunziatura residente in Lucerna, concedendo Sua Santità tutte le facolta necessarie, ed opportune alla med.ma. di procedere ne' rispettivi casi nelle Cause della divisata natura riguardanti il punto dell' Immunità locale.

VIII.

Che sotto nome di Vescovi s'intendano i veri Vescovi, e non gia i Prelati inferiori di qualunque specie, quantunque abbiano proprio, e separato Territorio, e Giurisdizione quasi Episcopale, dovendosi per tali luoghi esenti ricorrere al Vescovo Diocesano, se il luogo e nella Diocesi, oppure al Viciniore, alla riserva bensi di quei Prelati inferiori, che avessero ottenuto, o che ottenessero dalla Sede Appostolica un speciale Indulto di proausgenommenen sezet, würde gereiniget haben, und solle dises auf dem Gewüssen des weltlichen Richters hafften.

VII.

Es solle dem Reo von dem Spruch des Bischoffs kein Recurs gestattet werden, wohl aber können so wohl der weltliche, als geistliche Fiscus zu dem Tribunal der zweyten Instanz recurrieren, welchem erlaubt seyn solle den Process mit neüwen Proben zu verstärken, oder einen neüwen Process anzuordnen, wan er es also gut befindet. Der Tribunal der zweyten Instanz so wohl für obgesagte Würklichkeiten, als für den anderen, so in dem 4ten Artikel beschrieben worden, wird seyn die in Luzern sich befindende Nuntiatur, als welcher seine Heiligkeit allen nöthigen, und gedeylichen Gewalt ertheilen, in solch absichtlichen Fällen, in Processen von beschriebener Natur, den Punct der Local-Immunitäten betreffend, zu verfahren.

VIII.

Unter dem Namen der Bischöffe sollen verstanden werden die wahren Bischöff, nit aber die mindern Prälaten, was Gattung sie seyen, obwohl sie eigen, und besonderes Land, und schier bischöffliche Jurisdiction hätten, da man für solche befreyt und exempte Oerter zu dem Diöcesan Bischoff recurrier(en) solle, wann der Ort in dem Bistum lieget, oder aber zu dem näheren, jedoch vorbehalten jene mindere Prälaten, welche von dem Aposto-

cedere in queste Cause d'Immunità locale.

IX.

Non goderanno per l'avvenire del beneficio dell' Asilo tutti i seguenti.

X.

Li Rei di Omicidio, non solo, se l'Omicidio sarà proditorio, giusta il Jus comune, e la Bolla Gregoriana, ma ancora se sarà apprensato, giusta la Bolla della santa memoria di Benedetto XIII., che incomincia = Ex quo divina = non dovendo più godere il beneficio dell' Asilo, se non chi commette Omicidio casuale, e per propria difesa cum moderamine inculpatae tutelae, estendendo Sua Santità ai Baliaggj, e Prefetture delle quali si parlerà nell'Articolo trentasette la Bolla = In supremo justitiae Solio = della santa memoria di Clemente XII. E per conseguire più pienamente l'intento, che li suddetti Rei non sfugghino la meritata pena, acciò con il terrore di essa si ponga qualche freno a tanto male, estende parimenti la Santità Sua ai medesimi Baliaggj, e Prefetture la Costituzione dei ventiquattro Marzo mille settecento quarantanove della santa memoria di Benedetto XIV., che incomincia = Officii nostri ratio = ed in quelle parti, che dichiara l'altra di Clemente XII., come rispetto alla Estrazione de' Rei di ferite ravi da' uogghi immuni anche

lischen Stuhl ein besonderes Indultum erhalten hätten, oder erhalten würden, in diesen Händlen der Local-Immunität zu procedieren.

IX.

Alle nachstehende werden künfftighin keine Freystatt mehr zugeniessen haben.

X.

Die jenige, so eines Todtschlags schuldig seynd, nicht nur wan der Todschlag verrätherischer weis lauth denen allgemeinen Rechten und der Bulla Gregoriana, sonderen auch nur mit Vorbedacht vollbracht worden lauth der Bulla höchstseeliger Gedächtnus Benedicti XIII., welche anfangt = Ex quo divina. Indeme hiefüro niemand der Freystatt sich zu trösten haben solle, als allein der jenige, welcher ein Todschlag zufälliger weis oder eigener Beschüzung halber cum moderamine inculpatae tutelae begehen würde, indeme Ihro Heiligkeit auf die Landvogteyen, und Bottmässigkeiten, von welchen in den 37ten Artikell Red geschehen wird, die Bullam In supremo justitiae Solio Clementis des XII. seeliger Gedächtniss ausdehnen, und um die Absicht noch vollkommener zu erreichen, das obgemeldte Verbrecher die verdiente Straf nicht ausweichen können, auf das durch die Erschrökung derselben solchem Uebel einiger Innhalt gethan werde, als verbreiten ebenfalls Ihro Heiligkeit in oberwehnten Herschafften die von Benedicto XIV. seeligster

prima, che succeda la morte de' Feriti, onde permette, e concede, che non gl'indizj ad capturam, e col praticare tutto il di più, che si dispone di sopra negli Articoli — Primo, e Secondo, li Rei di Omicidj, e di ferite gravi siano estratti da qualunque luogo immune, e custoditi nel Carcere laicale, con la condizione bensì, che se l'Omicidio commesso, e le ferite saranno affatto casuali, o ad justam sui defensionem cum moderamine inculpatae tutelae, come pure se il Ferito non venisse a morire nel termine dalle leggi prefisso l'Autore di tale Omicidio, e ferite dovrà restituirsi al luogo immune, da cui sarà stato estratto.

XI.

Gl'Incendiarj [1]), cioè coloro, che dolo malo, et data opera metteranno, o faranno mettere fuoco, o che scienter daranno ajuto, o consiglio a chi mettesse fuoco a qualunque

Gedächtnus unter dem 24ten Merz 1749 erlassenen Constitution, welche anfangt = Officii nostri ratio = und an denen Stellen, da höchstselbe die andere seines Vorfahrers Clementis XII. erklären in betreff der Herausnehmung deren schwehren Verwundungen halber Beklagten aus gefreyten Oertern, auch bevor der Tod der Verwundten erfolget, erlauben, und gestatten Höchst die selbe, das cum indiciis ad capturam, und mit Beobachtung alles des mehreren, so in denen ersten, und zweyten Artiklen verordnet ist, die Beschuldigte eines Todschlags, oder schwahrer Verwundungen aus gefreyten Ort herausgenommen, und in weltlicher Gefangenschafft verwahret werden sollen; jedoch mit der Bedingnus, das wan der begangene Todschlag, oder die Verwundungen gänzlich zufälliger weis, oder ad justam sui defensionem cum moderamine inculpatae tutelae beschehen wären, wie auch, wan der Verwundte innert der von denen Rechten bestimmten Zeit nicht stürbe, der Urheber solchen Todschlags, oder solcher Wunden wierderum in das gefreyte Ort, aus welchem er genommen worden, zurükgestellt werden solle.

XI.

Die Mordbrenner [1]), namlich die jenige, welche dolo malo et data opera Feüer anlegen, oder einlegen lassen, oder wüssentlich Hülff leisten, oder darzu rathen dem, oder denen,

[1]) S. oben S. 348, n. 1.

Chiesa, luogo Sacro, o Religioso, o a qualunque Casa abitabile, sia tanto in Città, Borghi, e luoghi abitati, quanto fuor di essi, come altresì a Tugurj costrutti ad instar Domorum soliti abitarsi da Contadini, e Pastori, ai Fienili, Granari, Cascine, e sopra gli Armenti, e li greggi, alle Vigne, Seminati, Selve, o a qualunque altro Podere, Alberato, Coltivato, o Fruttifero.

so ein Kirch, geheiligtes, oder geistliches Ort, oder was immer vor ein wohnhafftes Haus so wohl in Städten, Fleken und bewohnten Orten, als aussert denen selben, gleichwie auch Bauren-hütten, welche ad instar domorum gebaut wären, und gewöhnlichen von Bauren, und Hirten bewohnt werden.

Ferners Senn-Hütten, Scheüren, oder Spicher, oder Herden, Viech, Schaare Schaaf, Weinberge, Aker, Waldung, oder was es immer vor andere Landgütter, Baumgärten, oder angebaute fruchtbare Stükh wären, in Brand steken.

XII.

I Recattori, cioè a dire, coloro, i quali conducono, o trasportano violentemente, o dolosamente de loco ad locum Uomini, e Donne, ivi ritenendoli per obbligarli a riscattarsi, come altresì coloro, che per via d'ambasciate, o lettera chieggono danaro, o altra cosa con minaccia di ammazzare la Persona, o d'incendiare i Beni di quelli, a'quali sono dirette, in caso che non faccian quello, che chieggono, e i Plagiarj, sotto il qual nome s'intendono compresi quelli, che ne i Baliaggi, e Prefetture da nominarsi nell' Articolo trentasette ingaggiono Soldati per estrarli da que' Dominj, e portarli al servizio di altri Principi Esteri.

XII.

Die Auskäufer, namlichen die jenige, welche gewälthätig, oder betriegerischer weis de loco ad locum, Manns- und Weibs-Persohnen verführen, oder transportieren, und bewahrt halten, um selbe zur Auslösung zu zwingen. Gleichwie auch die jenige, welche vermittels Bottschafften, oder Brieffen, Geld oder andere Sachen forderen, mit Betrohung die Persohn zu ermorden, oder die Gütter der selben, an welche sie geschikt worden, anzuzünden, falls selbe das anbegehrte nicht zustehen würden, und die Plagiarii, unter welchem Namen einbegriffen werden jene, welche in denen unter dem 37ten Artikel enthaltenen Herrschafften Soldaten ohne gehörige Erlaubnus anwerben, um selbe aus jenen Staaten zu verführen, und unter auswärtige Dienste zubringen.

XIII.

Quelli, che fanno violenza all' onestà delle Donne con rapirle dalle loro Case, dalle strade, o altri luoghi, quando il ratto, secondo le leggi municipali della Provincia, sia punibile colla pena di morte, e la Donna rapita sia onesta, nè vi abbia prestato il suo consenso.

XIII.

Jene, welche der Ehrbarkeit des Frauenzimmers Gewalt anthun, da sie selbe aus ihren Häuseren von denen Straassen, oder anderen Orten rauben, in sofern der Raub nach denen Municipalgesäzen der Provinz die Todts-Straff verdient, und die geraubte Weibs-Persohn eine ehrbare Persohn ist, auch ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hat.

XIV.

Coloro, che scienter dolo malo et animo nocendi compongono, vendono, e propinano il veleno, quantunque non sia seguita la morte della Persona, che voleva avvelenarsi, e nè tampoco abbia la medesima in effetto per qualque fortunato accidente preso il veleno.

XIV.

Jene, welche scienter dolo malo et animo nocendi, Gift mischen, verhandlen, darreichen, obschon der Tod der Persohn, so mann vergifften wollen, nit erfolget wäre, und selbe das Gifft aus einem glüklichen Zufall eben nicht genommen hätte.

XV.

Coloro, che fanno assassinare, o che per commissione data loro assassinano, o che a' suddetti Scellerati danno ajuto, o consiglio, quantunque non vi sia seguita la morte, purchè però deventum fuerit ad actum proximum, hoc est ad insultum, ita, ut intervenerit vulnus.

XV.

Die jenige, welche meüchelmörderischer weis töden lassen, oder aus ihnen gegebenen Auftrag also mörden, oder welche besagten gottlosen Leüthen Hülff leisten, oder darzu Rath geben, obwohlen der Tod nit erfolget wäre, jedoch wan nur deventum fuerit ad actum proximum, hoc est ad insultum, ita, ut intervenerit vulnus.

XVI.

I Grassatori, e Ladri di strade pubbliche, e vicinali, anche per la prima volta, che commetessero un tal delitto, quantunque senza alcuna offesa della persona del Derobato. Parimenti quei, che di notte ru-

XVI.

Die Straassenräuber und Dieben auf öffentlichen und nachbarlichen Straassen, auch für das erste Mahl, da sie solche Verbrechen verübten, obschon selber ohne Verletzung der bestohlenen Persohn geschehen. In

bassero Merci affidate al Publico [1]), come Tele ad imbiancarsi, panni, o altra roba lasciata di notte da i Tintori, Mercanzie già poste sopra i Carri, e Bestiame lasciato al pascolo, purchè la cosa, come sopra, di notte rubata ascenda alla Somma, per cui a tenore delle leggi Municipali abbia luogo la pena della morte.

XVII.

Coloro, che di nottetempo aprono con chiavi false, o adulterine, con Grimaldelli, ed altri stromenti le Porte delle Case, Botteghe, Fondachi, e Magazzini, oppure che rompono, o bruciano le suddette Porte, o che entrano in tali suddetti luoghi per li Tetti, Finestre, o per aperture fatte nelle muraglie, come pure quelli, che tanto di notte, quanto di giorno commettono armata manu ruberie, o rapine, purchè in tutti li suddetti casi la roba rubata, o rapinata, come sopra, ascenda alla somma, per cui secondo le leggi comuni, o municipali il Reo meriti la pena della morte.

XVIII.

Così parimente coloro, che in tempo di notte sotto nome della Superiorità, o dell' Ufficio dell

gleichem die jenige, welche nächtlicher Weyhl einige der öffentlichen Sicherheit anvertraute Waaren [1]), als Tücher ab denen Blaikenen, oder Farb-Häüseren, Waaren ab geladenen Wägen, oder Vieh ab denen Allmenden entwenden, wan nur die, wie oben, bey Nacht-Zeit entfremdte Sach auf jene Summa sich beläuffet, auf welche laut Municipal-Gesaz die Todts-Straff geschlagen.

XVII.

Jene, welche bei nächtlicher Zeit mit falschen, oder nachgemachten Schlüsseln mit diebischen, oder anderen Instrumenten die Thüren der Häuseren, Kaufläden, Niderlagen, und Magazinen aufmachen, oder gedachte Thüren erbrechen, oder verbrennen, oder welche in solch-bemeldte Oerter durch die Tächer, Fenster, oder durch die Mauren gemachte Oeffnungen hineinsteigen.

Wie auch die jenigen, welche sowohl bei Nacht, als bei Tag armata manu Diebstähl, oder Räubereyen begehen, wan nur in all besagten Fällen die gestohlene, oder geraubte Waar, wie vorgemeldt, sich auf die Summa beläuffet, wegen welcher der Schuldige laut allgemeinem oder Municipal Recht den Todt verdienet.

XVIII.

Also gleichfalls die jenige, welche bey nächtlicher Weyl, unter dem Nammen der Oberkeit, oder des

[1]) S. oben S. 348, n. 1.

Prefettura, o Baliaggio, o con falsi pretesti di essere Ministri della Giustizia si fanno aprire dagli Abitatori le Porte delle Case, ed ivi entrati rubano, o fanno violenza alla onestà delle Donne di detta Casa.

Landvogtey Amts, oder unter dem falschen Vorwand ein Gerichts-Diener zu seyn, sich von denen Inwohneren die Hauspforten eröffnen lassen, und da sie hineingegangen, stehlen, oder der Ehrbarkeit des weiblichen Geschlechts des Hauses Gewalt anthun.

XIX.

I Falsificatori di Cedole, o siano Fedi di credito, Lettere Censuali, o di altre scritture de' pubblici Banchi, come altresi coloro, che falsificano Ordini, per mezzo de' quali in pregiudizio della pubblica fede esigono danaro d'altri, depositato ne' pubblici Banchi, e quelli ancora, che a danno del Pubblico, e del Privato falsificano il Sigillo, o Lettere Apostoliche, e della Superiorità.

XIX.

Die Verfälscher der Banco-Zedlen, oder Credit-Scheinen, oder anderer Schriften öffentlicher Banken, auch Gült, oder Capital-Brieffen, gleich wie auch jene, so Zedel, durch welche man über sein Geld, so in fremder Hand depositiert, disponiert, oder Assignationes machet, verfälschen, vermittelst deren sie zum Nachtheil öffentlichen Glaubens, und Treüwe anderer Leüthen Geld entheben, welches in öffentlichen Bänken disponirt liget. Nicht minder auch die, welche zum Schaden der Publici, und der Privat-Persohnen die Sigill oder apostolische, oder oberkeitliche Briefschafften verfälschen.

XX.

I Mercanti fraudolentemente decotti, i quali fingendo di esser falliti nascondono il loro avere in frode de' loro Creditori.

XX.

Die Kaufleüth, welche betriegerischer weis Banqueroute spiehlen, da sie unter dem Schein falliert zuhaben, ihre Habschafften zum Schaden der Creditoren verschweigen.

XXI.

I Percettori, o Cassieri de i denari spettanti alla Superiorità, o a qualche Comunità, i quali ritenendo, o ricevendo denaro dagli Ufficiali inferiori, o da altri debi-

XXI.

Die jenige, welche als Einzieher, oder Bewahrer des oberkeitlichen, oder gemeinen Geldes durch Rükhaltung, oder Empfangung des Gelds von denen Unterbeammteten, oder

tori della Superiorità, o Comunità commettono furto, o falsità insomma, che abbia luogo la pena ordinaria.

anderen, so gegen der Oberkeit, und einer Gemeind Schuldner seynd, ein Diebstahl, oder Betrug in solcher Summa begeheten, das wegen solcher die gewonliche Straf Platz finden würde.

XXII.

Tutti i Delinquenti, o Rei di delitto di lesa Maestà nel primo, e secondo Capo. E nel secondo Capo, per quello, che appartiene ad offese personali fatte a Ministri, et Uffiziali per ragione del loro uffizio, debbano intendersi compresi coloro solamente, i quali facessero offesa personale, e non verbale a que Ministri, ed a quegli Ufficiali, che amministrano la giustizia, ed esercitano giurisdizione communicata loro immediatamente dal Sovrano, e non già dagli utili Padroni, e Feudarj de' luoghi.

XXII.

Alle Delinquenten oder Rei Criminis laesae Majestatis, so in dem erst- und zweyten Capite enthalten und das zweyte Caput betreffend, in belang dessen was die Personalbeleidigung derer oberkeitlichen Vorgesezten und Beammteten in Absicht ihres Ammts betrifft, sollen nur diejenige darinn begriffen seyn, welche eine eigentliche Personal, nicht aber eine wörtliche Beleidigung gegen jene oberkeitliche Vorgesezte und Beamtete begiengen, so die ihnen unmittelbahr von ihrem Landsherren, nicht aber von Lehenbesizeren, und Gerichts-herren übergebenen, und anvertraute Justiz und Gerichtsbarkeit verwalthen.

XXIII.

Coloro, che per forza estraggono, o fanno estrarre i Rei dalla Chiesa, o da qualsivoglia altro luogo immune.

XXIII.

Jene, welche mit Gewalt die Beklagte aus der Kirch, oder was immer vor einem Ort der Freyheit herausnehmen lassen.

XXIV.

Coloro, che tanto nelle Chiese, quanto ne' Cimiterj, o in qualunque altro luogo immune commettono Omicidj, Mutilazioni di membri, o qualsisia altro delitto, per cui de jure communi intrat poena sanguinis, aut triremium come altresi coloro, che usciti

XXIV.

Jene, welche so wohl in denen Kirchen als auf denen Freythöffen, oder in was immer einem gefreyten Ort, Todschlag, Verstümmelungen der Gliederen, oder was es immer vor ein Verbrechen wäre, wegen welchem de jure communi intrat poena sanguinis, aut

dalle suddette Chiese, e luoghi immuni, commettono i medesimi delitti.

XXV.

Coloro, che si abusano del Confugio, anche per la prima volta si estraggono da quello d'ordine del Vescovo, o Commissarj Vescovili, o della Persona Ecclesiastica più degna, che fa figura di Superiore nel luogo, e d'ordine de i medesimi si trasportino in altra Chiesa, nel qual trasporto non possano esser molestate dalla Curia Secolare sotto pena d'incorrere, e nella penalità, che sarà fissata dal Sindicato di Lugano, e rispettivamente per le Prefetture di qua dai Monti dalla Dietà di Frauenfeld, e s'intimi loro, che abusandosi del confugio per la seconda volta sarà dichiarato dal Vescovo, che non godano più veruna sorte d'immunità; ed affinche dai Vescovi rispettivi possa farsi speditamente una tal dichiarazione, o darsi la facoltà di farla, sarà da Sua Santità conceduta loro una volta per sempre la facoltà, acciochè non debbano in ciascun caso, che potrà occorrere di doversene far uso, scriverne in Roma per ottenerla.

triremium, begehen, wie auch ebenfalls die jenige, welche auf obgemeldten Kirchen oder gefreyten Orten Herausgegangenen die nemliche Verbrechen verübt hätten.

XXV.

Diejenige, wellche die Zuflucht missbrauchen, sollen auch das erste Mahl auf Befehl des Bischoffs oder der bischöfflichen Commissarii, oder der ansehnlichsten Geistlichen Persohn, welche den Oberen des Orts vorstellet, herausgenommen, und auf derenselben Befehl in eine andere Kirch geführt werden, bei welcher Ueberführung sie von dem weltlichen Gewalt unter Straff in die oder von dem Lobl. Syndicat zu Luggano, oder in betreff der deütschen Landvogteyen von der Diet zu Frauenfeld aufzutragende Bestraffung zu verfallen, nicht angegriffen werden mögen, und solle man denen selben andeüten, das, wann sie die Zuflucht das zweyte Mahl missbrauchten, der Bischoff erklähren werde, dass sie keine Gattung Kirchen Freyheit mehr zu geniessen haben sollen, und damit die respective Bischöff desto eilfertiger eine solche Erklährung ausferggen, oder die Erlaubnus solche auszuferggen ertheilen können, so wird ihnen ein für alle Mahl von Ihro Heiligkeit der erforderliche Gewalt ertheilet werden, damit sie nit in jedem Fall, wo er nöthig ist, derselben sich zu bedienen, nacher Rom schreiben müssen, um selbe zu erhalten.

XXVI.

Che a coloro, che si rifugiano nelle Chiese, o luoghi immuni, i Vescovi, o Commissarj Vescovili, o chiunque fa figura di Superiore Ecclesiastico, facciano subito togliere le Armi, implorando, quando vi sia bisogno, il braccio della Curia Secolare, la quale facendo istanza a' suddetti Superiori Ecclesiastici, che si levino le Armi dalla Chiesa, e luoghi immuni, siano tenuti i medesimi dare la licenza di estrarle, coll' intervento di Persona Ecclesiastica; e non volendosi accordare da suddetti Superiori Ecclesiastici la licenza, sia lecito alla Potestà Secolare di estrarre le dette Armi, le quali anche nel caso, che si tolgano a Rifugiati da' Superiori Ecclesiastici, dovranno consegnarsi al Magistrato laico, premessa la protesta da farsi dalla medesima Persona Ecclesiastica, a tenore del Cap. Praelatis de homicid. in VI.

XXVI.

Denen jenigen, welche sich in die Kirchen, oder andere gefreyte Oerter flüchten, sollen die Bischöff, oder bischöffl. Comissarii, oder wer immer den geistlichen Oberen des Orts vorstellet, alsobald die Waffen abnehmen lassen, und bedörffenden Falls den weltlichen Arm anruffen, und wann der weltliche Richter von obgedachten geistlichen Oberen begehrte, dass die Waffen von der Kirch und denen gefreyten Örteren enthoben werden, sollen diese schuldig seyn, einzuwilligen, dass selbe in Gegenwarth einer geistlichen Persohn herausgenommen werden, und falls solche Einwilligung von obbesagtem geistlichen Oberen abgeschlagen würde, dem weltlichen Gewalt überlassen seyn, bewendte Waffen zu entheben, welche auch im Fall, da selbe von denen geistlichen Obern denen Geflüchteten abgenommen wurden, denen weltlichen Oberen übergeben, hingegen von der geistlichen Persohn vorhero die Protesta laut dem Capitulo Praelatis de homicid. in VI. eingelegt werden solle.

XXVII.

Qualora dovrà farsi qualche perquisizione in chiesa, o in altro luogo immune di cosa rubata, o di contrabbando, o di Scritture, o di Denaro, o robe occultate da' Contumaci, o che in qualunque maniera possano al Fisco appartenere, dovranno gli Ufficiali (senza però esser tenuti a manifestare il luogo preciso, ed individuo) chiederne la li-

XXVII.

Wann die Noth erforderen würde, dass eine Untersuchung in einer Kirch, oder einem anderen gefreyten Ort wegen gestohlner Waar, Contrabando, Schrifften, Geld, oder von denen in contumacia liegenden vorborgenen Waaren, oder anderes, was immer dem Fisco auf einige Weis zugehören möchte, vorgenommen wurde, sollen die welt-

cenza a' Superiori Ecclesiastici, la quale dovrà accordarsi dal Vescovo, o da i Commissarj Vescovili, o da Vicarj Foranei ed in lor mancanza dalla Persona più degna, che fa figura di Superiore Ecclesiastico (eccettuati però i Monasterj di Monache, e Conservatori di Donne), ottenuta la licenza si farà la perquisizione coll' intervento di Persona Ecclesiastica, e ritrovandosi Contrabbando, o roba rubata, o qualunque altra roba, o cosa delle dette di sopra, premessa dalla medesima Persona Ecclesiastica la protesta da farsi a tenore del Cap. Praelatis de homicid. in VI., si estrarrà, e si consegnerà alla Curia laicale, anzi chè chiedendosi dalla medesima la licenza suddetta alli Superiori Ecclesiastici, se le fosse negata, potrà in tal caso da se stessa procedere alla detta perquisizione, ed estrazione senza timore d'incorrere pena alcuna, a riserva però sempre, come sopra, de' Monasterj di Monache, e di Conservatorj di Donne. Lo stesso si praticherà, ove accada da farsi qualche esame, o visita di Persone ferite, che si trovino in luogo immune, acciò non periscano gl'indizj, e le prove del delitto, per difetto di che il Reo si esima dalla dovuta pena; con dichiarazione però, che terminato l'atto formale della ricognizione, e dell' esame, dovrà restituirsi il Ferito al Sacro Asilo; ma quando i Feriti non possano trasportarsi senza pericolo e senza grave incomodo fuori del luogo immune, in tali casi sarà permesso di esaminarli, e riconoscerli quivi liche Vorgesezte, oder Beammtete (ohne jedoch schuldig zu seyn den eigentlichen Ort hierum zu offenbahren) sich hierum bei denen geistlichen Oberen melden, und um die Erlaubnus einkommen, welche sodann vor dem Bischoff, oder von denen Bischöfflichen Comissariis, oder von denen Vicariis foraneis, oder in Abgang derselben von dem jenigen, welcher den geistlichen Oberen vorstellte, mit Ausnahme jedoch der Frauwen Clösteren, und Frauwen Conservatoriis, bewilligt werden solle. Auf solche Erlaubnus hin wird die Untersuchung in Beiwohnung einer geistlichen Persohn vor sich gehen, und wann man gestohlenes Guth, Contrabando, oder was immer für Waar, oder etwas von obberührten Sachen gefunden haben würde, selbige nach von der namlichen geistlichen Persohn eingelegten Protestation laut dem Capitulo Praelatis de homicidio in VI. herausnehmen, und dem weltlichen Gewalt einhändigen können, ja so gahr, wann die obbesagten massen anverlangte Bewilligung von denen geistlichen Oberen abgeschlagen werden solte, wird dies fals der weltliche Richter von sich selbst zur Untersuchung und Herausnehmung ohne einzige Besorgung einer Straf, schreiten mögen, jedoch alle Zeit mit Vorbehalt der Frauen-Clöster und derselben Conservatoriis.

Ein gleiches solle beobachtet werden im Fall eines vorzunehmenden Examinis, oder Visitation einer verwundten in einem gefreyten

medesimo, servata sempre la dovuta decenza, e rispetto verso il luogo sacro.

Ort sich befindenden Person, damit die Anzeigen und Proben des Verbrechens auf Abgang derer der Beschuldigte sich der verdienten Straf entziehen könnte, nicht vereitelt werde, jedoch mit der Erläutherung, dass, nachdem der Actus formalis der Untersuchung, und das Examen vollzogen seyn wird, der Verwundte wiederum in die geheiligte Freystatt zurükgeführt werden solle; würden aber die Verwundte ohne Gefahr oder schwähre Ungelegenheit nicht aus der Freistatt geführt werden können, so werd diesfalls gestattet sein, selbige in dem nämlichen Ort mit Beibehaltung ieweiliger schuldiger Anständigkeit, und dem geheiligten Ort gebührender Ehrfurcht zu examinieren und anzuerkennen.

XXVIII.

Per l'avvenire non godranno il beneficio dell' Immunità i seguenti luoghi.

XXVIII.

Künftig hin werden folgende Oerter der Wohlthat der Freyheit nicht genissen.

XXIX.

Le Chiese Rurali esistenti fuori della Città, e luoghi abitati, nelle quali non si conserva il Venerabile; eccettuatene le Parrocchie, e le Chiese filiali delle medesime, nelle quali si esercita la Cura delle Anime; con dichiarazione, che tanto rispetto alle suddette Chiese Rurali riserbate, quanto a risguardo di tutte le altre Chiese, che sono in Città, ed altri luoghi abitati, non debba il beneficio dell' Asilo distendersi, quanto all' esteriore, ad altro, che all'Atrio, quando sia circondato da Muro, o

XXIX.

Die Landkirchen, welche aussert der Stadt und bewohnten Oertern seynd, in welchen das hochwürdigste Gut nicht aufbehalten wird, die Pfarr- und Filialkirchen ausgenommen, wo die Seel-Sorg gehalten wird, mit der Erläuterung, dass so wohl in Absicht auf gedachte vorbehaltene Ruralkirchen, als in Absicht auf alle andern Kirchen, welche in der Stadt und andern bewohnten Örteren seynd, die Freyheit, was das äusserliche betrifft, sich nicht weiter erstreken

Portici, Scale, e Porte tanto anteriori, che laterali, ed alla facciata auteriore solamente.

XXX.

Le Cappelle, e gli Oratorj esistenti nelle Case de' Particolari, e Magnati, quantunque abbiano privilegio di Cappelle pubbliche, e l'adito in strada pubblica. Così parimente tutte le Cappelle delle Fortezze, e Castelli chiusi, ancorchè si conservi in esse il Santissimo Sagramento.

XXXI.

I Campanili separati dalle Chiese, e dalle Muraglie di esse.

XXXII.

Le Chiese dirute, ed abbandonate colla precedente profanazione, che si ordinerà a' Vescovi, e Ordinarj de' luoghi rispettivamente di fare.

XXXIII.

Gli Orti, ed altri luoghi di Chiese, o di qualsisia altra Casa Religiosa, i quali non sono circondati da Muraglie, e non sono compresi nella Clausura.

XXXIV.

Le Botteghe, e le Case attaccate alle Muraglie delle Chiese, o de' solle, als auf den Vorhoff, wann er mit einer Mauer umgeben ist, oder gewölbte Gäng, Stiegen, und Porten sowohl vornen, als auf den Seithen und auf dem vordersten Theil, oder Facciata derselben allein.

XXX.

Die Capellen, und Haus-Capellen in denen Häuseren deren Particularen, obwohlen solche das Privilegium offentlicher Capellen, und den Eingang auf offentlicher Gassen hätten, also gleichmässig alle Capellen der Vestungen und verschlossenen Castellen, obschon das heiligste Sacrament darin aufbehalten wurde.

XXXI.

Die von ihren Kirchen, und ihren Mauren abgesönderte Kirchen-Thürn.

XXXII.

Die zerfallend, und verlassene Kirchen mit vorläufiger Entweihung, welche denen Bischöffen, und denen respectivis locorum ordinariis solle anbefohlen werden.

XXXIII.

Die Gärten, und andere denen Kirchen zugehörige Örter, und was immer vor geistliche Häuser es wären, welche nicht mit einer Mauer umgeben, und in der Clausur begriffen seynd.

XXXIV.

Die an die Mauren deren Kirchen oder Clösteren, oder was immer vor

Monasterj, o di qualsivoglia altra Casa Religiosa, quantunque abbiano interna communicazione colle medesime, purchè non siano comprese nella Clausura.

XXXV.

Le Case, in cui abitano li Sacerdoti, o altri Ecclesiastici, ancorchè abbiano l'ingresso nella Chiesa, eccettuatene però le Case, ove abitano Parrochi, ed altri Ecclesiastici destinati alla cura, e custodia della Chiesa, purchè bensì tali Case si abitino da essi stessi, e non da altri, le quali avendo l'immediata communicazione interiore colla stessa Chiesa, godranno del Sacro Asilo, nonostante, che abbino la Porta coll' uscita in strada pubblica.

XXXVI.

Siccome ancora dovranno aver luogo nei Baliaggj, e Prefetture, delle quali nel seguente Articolo si parla, la Costituzione di Gregorio XIV., che comincia = Cum alias = e l'altra di Benedetto XIII., che incomincia = Ex quo divina disponente clementia = in tutto ciò, che parimente non sarà contrario alla presente disposizione.

XXXVII.

Si dichiara inoltre, che sotto nome di Prefetture comunali Tedesche, e Baliaggj d'Italia vengono soltanto

geistliche Häuser angebaute Kaufläden, und Häuser, obwohlen selbe mit jenen eine innerliche Communication hätten, wann sie nur nicht in der Clausur begriffen seynd.

XXXV.

Die von denen Pristeren oder anderen geistlichen Persohnen bewohnten Häuser, obschon sie einen Eingang in die Kirch hätten, ausgenommen die Häuser, worinn der Pfarrer, und andere zur Besorgung und Bewahrung der Kirch bestimmte Geistliche wohnen, wan nur solche Häuser von ihnen selbst, und nicht von andern bewohnt werden, welche, da sie eine unmittelbahre innerliche Gemeinschaft mit der namlichen Kirchen haben, die geheiligte Freystatt geniessen, obwolen solche die Thür mit einem Ausgang auf die offentliche Straassen hätten.

XXXVI.

Gleichwie die Constitution Gregorii XIV., welche anfangt: = Cum alias = und die andere Benedicti XIII., welche anfangt: = Ex quo divina disponente gratia = in allen denen was gleichfalls gegenwärtiger Disposition nicht entgegen laüffet, auch in denen in folgendem Artikell zu benammsenden Herrschafften und Landvogteyen Krafft haben sollen.

XXX[V]II.

Übrigens wird erklahret, das unter dem Namen der gemeinen deütschen und italiänischen Herrschafften nur

compresi i seguenti luoghi, il Baliaggio della Contea della Turgovia, di Rinthal, e Sargans, i Paesi liberi Superiori, ed Inferiori, la Contea di Bada, Lugano, Locarno, Mendrisio, e Val Maggia; onde ai sopra riferiti, e non altri luoghi s'intenda conceduto, ed accordato il presente Indulto Pontificio.

allein begriffen seynd folgende Ort: Nemlichen die Landvogteyen und Grafschafften Thurgäu, Rheinthal, und Sargans, die Obere und Untere Freyen Ämter, die Grafschaft Baden, Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmaggia. Solle also nur auf dise jezt ernennte, und keine andern Ort gegenwärtiges päbstliches Indultum verliehen, und eingestanden worden zu seyn, erkennt werden.

Es ist nicht zu leugnen, dass das projektierte Indult die Kirchenimmunität in ganz erheblichem Masse beschränkte [1]). Die Fälle, welche des Asyles unwürdig machen, sind darin so zahlreich, dass wohl kaum für eines der schwereren Verbrechen in Zukunft mehr der Asylschutz Platz greifen konnte. Nach diesem Indulte sind des Asyles unfähig alle Mörder und vorsätzlichen Totschläger, Mordbrenner, Erpresser, Falschwerber, Vergewaltiger, Giftmischer, Anstifter und Gehilfen von Mordtaten, Räuber, qualifizierten Diebe, Fälscher, betrügerischen Konkursiten, Defraudanten, Majestätsverbrecher u. a. m. (Art. IX—XXVI). Ausserdem wurde das Extraditionsverfahren bedeutend erleichtert. Artikel I des Indultes bestimmte in dieser Hinsicht, dass der eines crimen exceptum Beschuldigte in allen Fällen auf Requisition hin dem weltlichen Richter ausgeliefert werden müsse, sofern dieser nur in einem schriftlichen Reverse versprach, den Extradierten bis zur Entscheidung des bischöflichen Gerichtes, ob casus exceptus vorliege oder nicht, nomine ecclesiae verwahren zu wollen. Verweigerte der zuständige geistliche Obere die Auslieferung, so war dem Richter sogar erlaubt, gegen die Ausstellung des genannten Reverses den Delinquenten eigenmächtig aus der Kirche wegzunehmen (Art. II). Dem bischöflichen Gerichte wurde in diesem Indulte ferner anbefohlen, schon beim Vorliegen der indicia ad torturam,

[1]) S. auch v. Segesser a. a. O. IV, S. 683 f.

d. h. wenn so viele Inzichten eines asylunwürdigen Verbrechens da waren, dass sie die Anwendung der Tortur rechtfertigen würden, die Asylunwürdigkeit des Extradierten auszusprechen (Art. V). Sofern das bischöfliche Tribunal jedoch fand, dass der innert vier Monaten ihm vom weltlichen Richter zu übermittelnde Informativprozess diese Indizien nicht enthalte, und daher der Inquisit des Asyles fähig sei, sowie in dem Falle, dass der des Asylschutzes unwürdig Erklärte in der weiteren Untersuchung sich von den Indizien wieder zu reinigen vermochte, war der weltliche Richter verpflichtet, ihn in die Kirche zu restituieren (Art. VI). Gegen das Urteil des bischöflichen Gerichtes stand dem weltlichen Richter die Appellation an den Nuntius offen, nicht aber dem Angeklagten (Art. VII).

Allein trotz all diesen Einschränkungen, die das kirchliche Asylrecht durch das „Projekt des päpstlichen Indultes" in den gemeinsamen Vogteien erfahren sollte, blieb eine Schwierigkeit grundsätzlicher Natur bestehen. Die Kognition darüber, ob casus exceptus vorliege oder nicht, sollte auch weiterhin dem bischöflichen Gerichte vorbehalten, eine geistliche Gerichtsbarkeit also auch weiterhin anerkannt werden. Dadurch war die Annahme des Projektes durch die evangelischen Stände von vornherein erheblich gefährdet; welche Stellung sie zu dieser Forderung einnahmen, werden wir aus den folgenden Verhandlungen alsbald ersehen.

II. Letzte eidgenössische Verhandlungen über die Kirchenimmunität. Der Untergang des Asylrechtes.

§ 67.

Auf der Frauenfelder Tagsatzung [1]) des Jahres 1770 wurden vorerst die evangelischen Stände durch die Luzerner Gesandten

[1]) E. A. VII, 2, S. 356.

in Kenntnis gesetzt von der Zustellung des aus 37 Artikeln bestehenden Entwurfes zur Beschränkung des Asylrechtes in ihren gemeinsamen Untertanenlanden. Dieses Projekt sollte nach seiner Genehmigung in Form eines Breves oder Indultes vom Papste publiziert werden. Wie nun aber Luzern die Stände um die Genehmigung ersuchte, nach deren Eintreffen voraussichtlich auch die päpstliche Ratifikation erfolgen werde [1]), erklärten die Gesandten von Zürich und Bern sofort, dass ihre Stände über diese Materie mit niemand anderem als mit ihren Miteidgenossen sich in einen Kontrakt einlassen werden; zuerst solle die päpstliche Ratifikation erfolgen, dann werde man nach dem gewöhnlichen eidgenössischen Stil mit den katholischen Orten beraten, ob und wie weit das Projekt, von dem sie sich Abschrift erbäten, genehm sei. Hierauf erwiderte die Luzerner Gesandtschaft, dass den katholischen Ständen durch dieses Breve, welches sie als einen Gnadenerweis ansähen, das zu teil geworden sei, was sie erstrebt hätten; in weitere Negotiationen könnten sie sich nicht einlassen.

Zu wichtigen Verhandlungen kam es auf den Tagsatzungen von 1771 und 1772.

Auf der ersteren [2]) berieten sich die evangelischen Gesandten gesondert,

wie mit Ausweichung aller Dependenz vom päpstlichen Stuhle und von den kanonischen Rechten eine Instruktion für die gemeinschaftlichen Landvögte entworfen werden könnte.

Als Frucht ihrer Beratung legten sie der allgemeinen Session ein Projekt aus 20 Artikeln vor, das in den Abschied genommen wurde [3]). In Artikel 1—15 dieses „ohnvergreifflichen Pro-

---

[1]) Es handelte sich also um eine Art von Konvention oder Konkordat, dessen Inhalt in der Form eines einseitigen päpstlichen Erlasses niedergelegt werden sollte, ähnlich wie die Zirkumskriptionsbullen und zugehörigen Breven des 19. Jahrhunderts.

[2]) a. a. O. S. 366; s. ferner den Zürcher Abschied, St. A. Z., B. VIII, 208, d. anno 1771, § 8.

[3]) Zürcher Abschied a. a. O. Beilage Lit. C.

jectes“ wird genau spezifiziert, welche Missetaten von der Kirchenfreiheit ausgeschlossen sein sollten. Da die hier genannten Tatbestände sich decken mit den in Artikel 10—24 des päpstlichen Projektes aufgestellten crimina excepta, kann die Anführung von Artikel 1—15 des evangelischen Projektes füglich unterbleiben. Ebenso verzichten wir auf die Wiedergabe der folgenden Artikel 16—22, in denen die Orte genannt werden, welche die Freiheit nicht mehr besitzen sollten; sie stimmen nämlich mit den Artikeln 29—35 des päpstlichen Indultes überein. Endlich deckt sich Artikel 23, der bestimmt, in welchen Vogteien die Beschränkung Geltung habe, mit Artikel 37 des Indultes, so dass wir hier von dem durch die evangelischen Gesandten verfassten Projekte allein noch Artikel 24 zu erwähnen haben. Dieser hat das Auslieferungsverfahren zum Gegenstand, ordnet es aber erheblich anders als das päpstliche Projekt. Er lautet:

Wann die Evangl. Herren Landvögt einen Uebelthäter wegen eines der genannten exceptis casibus aus der Freiheit herausnehmen wollen, so sollen sie die Obliegenheit haben, solches vorher dem vornehmsten Geystlichen am Orth zueröffnen, und wann sie sich der Persohn desselben seiner waagten und anderer mitgebrachten Sachen bemächtigen lassen, solches mit aller erforderl. Decenz zu bewerckstelligen, auch sollen sie in solchen Fählen befelchnet seyn, den Asylanten, wann er des angeklagten Fahls unschuldig befunden wurde, ohne Anstand wiederum in gleiche Freyheit zu sezen.

Das Wesentliche und Charakteristische dieses Vorschlags liegt darin, dass jegliche Präkognition durch den geistlichen Richter und damit jegliche geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen des Asylrechtes ausgeschlossen wird.

Wir können demnach unser Urteil über die Projektsverhandlung dahin zusammenfassen, dass die Evangelischen in der Sache mit dem päpstlichen Entwurf völlig einverstanden waren. Ihr Widerstand richtete sich nur einerseits gegen die Form des Auslieferungsverfahrens und zwar auch hier nur so weit, dass sie keine Kognition durch den geistlichen Richter zulassen wollten, und anderseits gegen die Form, in welche der Erlass

über die Asylrechtsbeschränkung zu kleiden war. Gerade in Bezug auf diese zwei Punkte standen aber bei beiden Religionsparteien „Fundamentalprinzipien" auf dem Spiel. So versicherten die katholischen Gesandtschaften auf der Tagsatzung von 1772, sie müssten Form und Inhalt des päpstlichen Indultes als eine besondere Vergünstigung der Kurie ansehen, und es sei ihnen unmöglich, noch mehr zu erhalten[1]). Allein auch die evangelischen Orte beharrten auf ihrem Standpunkte, dass sie weder die in dem Indulte bestimmten Formalitäten ohne Schmälerung der Präkognition, an welcher sie partizipierten, und der landesherrlichen Rechte, noch etwas anderes vom päpstlichen Stuhle annehmen könnten, da dies ihren Prinzipien schnurstracks zuwiderlaufe. Schliesslich verfiel man auf den Ausweg, das Indult in eine landesherrliche Instruktion für die Landvögte umzuwandeln. Eine Kommission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und dem ersten Gesandten von Glarus, arbeitete hiefür folgendes Projekt aus:

Es solle ein katholischer Landvogt zwar nach seinen Prinzipien handeln; ein evangelischer aber müsse, wenn ein Delinquent sich in eine Kirche flüchtete, dem vornehmsten Geistlichen des Ortes den Fall und das crimen des Menschen anzeigen und denselben mit aller möglichen Dezenz und Vorsicht aus dem Asyl in gefänglichen Verhaft führen, sofort den Informationsprozess formieren, ihn an beide Provisionalorte schicken und deren Verhaltsbefehle abwarten, ob nach der Stärke der Indizien der Prozess weiter geführt oder der Inquisit wieder ins Asyl gebracht werden solle. Bei ungleicher Meinung der Provisionalorte solle der Fall nach allgemeiner Gewohnheit eo ipso in mitiorem partem entschieden sein[2]).

In dieser Instruktion kam man evangelischerseits den katholischen Orten ungemein entgegen, insbesondere mit der Bestimmung, es solle zur Zeit der Regierung eines evangeli-

[1]) E. A. a. a. O. S. 381; Zürcher Abschied, St. A. Z., B. VIII, 209, d. a. 1772, § 10.

[2]) Zürcher Abschied, zit. Beilage Lit. D 1; dieses Kommissionsprojekt dat. vom 9. Juli 1772.

schen Landvogtes, sofern die beiden Provisionalorte über einen Asylrechtsfall verschiedener Ansicht seien, mitior sententia gelten. Damit war faktisch dem katholischen Provisionalorte Luzern die Entscheidung übertragen bezw. indirekt dem bischöflichen Tribunal, indem vorauszusehen war, dass die luzernische Regierung in diesen Konflikten sich vom Bischof oder Nuntius instruieren liess. Allein trotz dieser Zugeständnisse verweigerte der Luzerner Nuntius die Ermächtigung zum Beitritt. Er beharrte dabei, dass die Einschränkung der Kirchenfreiheit in Form des päpstlichen Breve zu erfolgen habe, und dass das Kognitionsverfahren dem geistlichen Richter vorbehalten bleiben müsse [1]).

Um nun doch das so mühevoll gewesene Immunitätsgeschäft zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, beschloss Luzern, ein Vorstellungsschreiben an die evangelischen Orte zu entwerfen und sie darin zur Annahme der Forderungen des Nuntius zu bewegen. Dieses Schreiben sollte im Namen aller katholischen Kantone abgelassen werden. In dem Entwurfe stellte die Luzerner Regierung neuerdings an die Evangelischen u. a. das Ansinnen, sie möchten die Versicherung abgeben, dass sie dem päpstlichen Restriktionsindult unverbrüchlich nachkommen wollten. Wider Erwarten erhob aber gegen diese Forderung schon ein katholischer Ort Widerspruch, und zwar war dies Freiburg [2]). Infolgedessen verzögerten sich die

---

[1]) Vgl. auch die Nuntiaturakten im B. A. B., insbesondere die Schreiben des Nuntius Valenti Gonzaga an den Kardinal-Staatssekretär Pallavicini vom 12. September, 10. Oktober, 28. November, 12. Dezember 1772, 24. Juli 1773, ferner die Schreiben des Internuntius Severino Servanzi vom 4. und 11. Dezember 1773 und 1. Januar 1774 sowie die Rückschreiben der Kurie vom 26. September und 12. Dezember 1772, 9. Januar, 27. Februar, 3. April und 18. Dezember 1773.

[2]) Mit Rückschreiben vom 7. Mai 1773 suchte Luzern die Bedenken der Regierung von Freiburg hinsichtlich dieser Forderung an die Evangelischen zu zerstreuen, indem sie darauf hinwies, „dass die Evangl.n Stände, falls selbige den Innhalt des berührten Breve genehm halten würden, durch diese Genehmhaltung selbst und dem darmit verknüpften

Verhandlungen der katholischen Kantone über die Abfassung des Vorstellungsschreibens so sehr, dass es erst am 26. Juni 1773 von Luzern im gemeinsamen Namen der katholischen Stände — und zwar in der ursprünglichen von Luzern vorgeschlagenen Fassung — „an Bürgermeister, Schultheissen, Landammen und Räthen zu Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell ausser Roden“ abgeschickt werden konnte [1]).

In dieser Note wurde von den katholischen Orten an-

Ehren-wort verkommnismässig verpflichtet werden, der vest-zusetzenden Ordnung ohnverbrüchlich nachzuleben und der selben zu allen künftigen Zeiten keinen Eingriff zu thun, eben auch jene Weis und Art, wie sie sonsten gehalten und verbunden sind, die beschlossen landfriedliche Saz- und Ordnungen genau und ohnverbrüchlich zubeobahten.“ (Kopie im St. A. S. 155.) Die Bedenken der Freiburger Regierung wurden freilich durch das Luzerner Schreiben nicht zerstreut, und so schrieb sie am 25. Mai zurück: „Wann wir nun dannenher einer seits zwar gar wohl begreifen, dass die Evangelische Stände, falls selbe den Inhalt des quaestionierlichen Breve genehm halten wurden, durch diese Genehmhaltung selbst und das damit verknüpfte Ehren-wort verkommnusmäsig verpflichtet seyn wurden, der vestzusezenden Ordnung ohnverbrüchlich nachzuleben; andern theils aber, das ein nahmhafter Unterscheid zwischen einer solchen Selbst-verpflichtung und Garantie, seye es Versicherung, wie dieselbe von Ihro Bäpstlichen Heiligkeitt denen Catholischen gegen die Lobl.e Evangelische Stände dis Orts begehrt wird, masen in letzterem Fall die Catholische Stände ohnwidersprechlich aufgesezet, vnd unvergenglich exponiert seyn wurden.“ Immerhin erklärte Freiburg, doch unter einer gewissen Bedingung seine Einwilligung zu dem Vorstellungsschreiben geben zu wollen; im Rückschreiben vom 25. Mai heisst es nämlich des weiteren: Falls unsere Bedenken „bey Euch und samtlich Catholischen Ständen keinen Eingang finden, sondern dieselbe in ihren bishärigen gefasten Meinungen beharren solten, so wurden wir uns alsdann von ihnen nicht söndern, sondern denenselben dis Orts jedannoch beypflichten; als worzu wir in disem leztern Fall vnsere Einwilligung schon würcklich andurch ertheilen“ (Kopie im St. A. S. a. a. O.). Die übrigen katholischen Kantone stellten sich aber in Sachen der projektierten Note an die Evangelischen ganz auf die Seite der Luzerner Regierung, und so konnte das Schreiben abgesandt werden.

[1]) Originalschreiben St. A. Z., Deutsche gemeine Vogteien, A. 261.

geführt, dass der Nuntius sich bereit erklärt habe, auch noch die Entwendung oder Beraubung des Pflugs im Felde als crimen exceptum aufzunehmen [1]), dass er aber hinsichtlich des Auslieferungsverfahrens sich zu keinen weitern Konzessionen herbeilassen könne. Am Schlusse des Schreibens sprachen sie die Bitte aus, die evangelischen Stände möchten sich nunmehr in Sachen der Kirchenfreiheit beruhigen, damit die Angelegenheit noch vor Abreise des Nuntius ins reine gebracht werden könne.

Dieses Schreiben der katholischen Orte wurde durch einen Expressboten am 28. Juni bei der Regierung des Provisionalortes Zürich abgegeben und kam am 29. Juni zur Verlesung vor Räte und Zweihundert. Diese fanden, sie hätten dasselbe bedauerlicherweise zu spät erhalten, um nach Wichtigkeit der Sache noch auf die bevorstehende Frauenfelder Tagsatzung die Gesandten instruieren zu können. Sie beschlossen daher, das Schreiben den übrigen evangelischen Ständen, an die es gerichtet war, mittels Abschrift mitzuteilen, und es diesen unvorgreiflich anheimzustellen, ob sie gerade nach Vollendung des Syndikates die vorliegende Materie durch eine unter ihnen anzubahnende Korrespondenz nach Notdurft behandeln und in Beratschlagung ziehen wollten [2]).

Noch am 29. Juni schrieben [3]) Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-R., die in ihren Antworten dem Vorschlage

---

[1]) Dies war von den eidgenössischen Gesandten im Syndikatsprojekte von 1772 gewünscht worden; s. oben S. 371.

[2]) St. A. Z. (B. II), Ratsmanual. d. a. 1773, Unterschr. II, S. 7 f.; ferner Auszug daraus in: A. 261. Zürich hatte sich über das Syndikatsprojekt von 1772 ein Gutachten von Statthalter Ott, Säckelmeister Landolt und Bergherr Scheuchzer, dat. vom 5. Juni 1773, geben lassen, in welchem Genehmigung des Projektes beantragt wurde mit dem einzigen Amendement: „dass zu mehrerer Beschleunigung und Ersparung der Unkosten beide Lobl. Provisionalorte verbunden sein sollten, innert einer Monatsfrist ihre Urteile einzusenden“ (St. A. Z., A. 261).

[3]) St. A. Z., Missiv. B. IV, 457, S. 103 f.

Zürichs beistimmten [1]). Auf der Frauenfelder Tagsatzung vom 5.—26. Juli 1773 gaben daher alle evangelischen Gesandten die Erklärung ab, dass sie für das Immunitätsgeschäft ohne Instruktion seien, versprachen aber, die Entschlüsse ihrer Hoheiten noch vor Abreise des Nuntius zu Handen der katholischen Orte an Zürich zu übersenden [2]).

In Zürich selber wurde das Vorstellungsschreiben der katholischen Stände zuerst der Landfriedenskommission zur Beratung überwiesen, die alsdann dem Rate in einem vom 2. September datierten Gutachten vorschlug [3]):

. . . weil nach allen gewalteten Reflexionen kaum ein schiklicheres, und zu beyden Theilen minder anstössiges ausgefunden werden könne, als das dem Abscheid von A.° 1772 beygelegte unvorgreifliche Project, welches zwahr die bischöfliche Jurisdiction in Bezug des Juris Asyli, von deren die Röm. Kirche, qua talis, niemahls ganz abweichen könne, quodammodo in einiger Activitet behalte, sie aber doch so unter der Masque verdekt halte, dass die Lobl. Evangel. Ständ sie nicht nur nicht anzuerkennen, sondern nicht einmahl zubemerken, oder zuempfinden genöthiget wären, so stehe man hiesigen Orts in dem wohl überlegten Gedanken, dass dieses Project, als das schiklichste und minder gefährlichste Auskonfts-mitel Evangl. seits nicht nur angenohmen, sondern auch in einer allgemeinen motivirten Zuschrift den L. Cathol. Ständen aufs neüe beliebt, und angenehm gemacht werden solte; . . . indem man ihnen vorstelle, wie viel man von seiten der L. Evangl. Ständen zu Erzielung dieses heilsammen Endzweks schon gethan, wie viele beträchtliche Schritte man ihnen schon entgegen getreten, und da man eigentlich weder mit dem Päbstl. Stuhl, nach der danahen abhangenden Nonciatur in einige Verhandlung darüber einzutreten nöthig gehabt hätte, man sich doch nicht entäussert habe, das von dem Päbstl. Hof den L. Cathol. Orten allein ertheilte Indult, aus lediger freündschaftlicher Gesinnung gegen ihnen und aus Consideration ihrer wirklich hierbey genierten Lag, in wohl überlegte Berathschlagung zu ziehen, seinen Innhalt zum Fundament hierseitiger Entschlüssen zulegen, und alles wesentliche darinn mit Zurüklassung der blos Röm., uns unmöglichen

[1]) Vgl. Antwortschreiben von Bern, dat. 2. Juli, von Basel, dat. 3. Juli, Glarus 2./13. Juli; s. auch noch das Schreiben von Appenzell A.-R., dat. 26. Aug.; alle im St. A. Z., Deutsche gemeine Vogteien, A. 261.

[2]) E. A. a. a. O. S. 393.

[3]) St. A. Z. a. a. O.

und ganz fremden Ceremonien, mit der vollkommensten Geländigkeit beyzubehalten, und da es sich bei näherer Eintretung geoffenbahret habe, dass der harteste Anstand darinn beruhe, ob die bischöfl. Jurisdiction über die Bestimmung der Fällen anerkennt werden müsse, oder nicht, und man Evangel. seits gar wohl eingesehen, dass die Lobl. Cathol. Ständ noch ihren Religions-Grundsäzen nicht davon abgehen dörfen, man sich aber auch schmeicheln müsse, dass man Cathol. seits mit eben der Gleichmüthigkeit bedenken werde, dass so wenig sie davon abgehen, so wenig man Evangel. seits Hand darzu geben könne, und dass man dardurch verursacht worden, in dem A.o 1772 gemeinschaftlich abgefassten Project diesen starken und unauflöslichen Anstoss so schiklich und tecte aus dem Weg zuheben, als es immer möglich gewesen, mit dem einigen wahren Unterscheid, dass die L. Cathol. Stände wirklich mehr Realitet, die L. Evangel. aber nur einige Apparenz beybehalten haben. Alles das werde die Lobl. Cathol. Stände satsam überführen, wie weit man Evangel. seits entgegen gegangen, und wie unmöglich es seye, sich mehr zunähern, danahen man sich nochmahlen dahin erkläre, dass man geneigt seye, das mehr erwehnte Project, so nahe es den Evangel. Principiis in dem eint- und andern trete, zu begnehmigen, auch würklich, wen in einigen näheren Bestimmungen wegen der Zeit der Beendigung des Informations-Processes oder des Rükbefehls der Lobl. Provisional-Ständen an den Landvogt eine Abänderung oder Verlängerung begehrt werden solte, wäre man nicht ungeneigt, auch darzu freündschaftliche Hand zureichen.

Die zürcherische Regierung pflichtete den Erwägungen der Landfriedenskommission bei und schrieb in diesem Sinne, fast wörtlich an das Gutachten sich haltend, am 4. September an die übrigen evangelischen Orte [1]). Sie ersuchte sie, dem Syndikatsprojekte von 1772 beizutreten, sowie ihre Zustimmung dazu zu geben, dass in dieser Angelegenheit im gemeinsamen Namen eine motivierte Zuschrift an die katholischen Miteidgenossen abgelassen werde.

Die Obrigkeit von Bern antwortete am 17. September dahin [2]), sie stimme den zürcherischen Vorschlägen durchaus zu, nur wünsche sie, dass in dem Entwurfe, wo es heisse: dem vornehmsten Geistlichen am Ort den Fall und das crimen

[1]) St. A. Z. Missiv., B. IV, 457, S. 133 ff.

[2]) Originalschreiben St. A. Z., A. 261.

anzuzeigen", zu mehrerer Deutlichkeit beigefügt werde: „dem vornehmsten anwesenden Geistlichen des Orts".

Da auch die übrigen evangelischen Regierungen sich mit den Anträgen Zürichs einverstanden erklärten [1]), konnte dieses die gewünschte Zuschrift am 25. September 1773 im gemeinsamen Namen mit Bern, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. an Luzern abschicken.

Bürgermeister und Rat von Zürich hielten sich in diesem Schreiben ebenfalls an die Begründung und die Erwägungen des oben angeführten Gutachtens der Landfriedenskommission und schrieben den katholischen Ständen, wie grosses Entgegenkommen man evangelischerseits ihnen dadurch beweise, dass man das Syndikatsprojekt von 1772 zu genehmigen geneigt sei, und dass den Evangelischen ein mehreres nicht zugemutet werden könne [2]).

§ 68.

Auf das Ultimatum der Evangelischen vom 25. September 1773 beschlossen die katholischen Orte auf ihrer Sonderkonferenz [3]) zu Baden im Oktober 1773, sich wegen Restriktion des Asylrechtes nochmals direkt an den Papst zu wenden. Sie ersuchten Luzern, ein wohl begründetes Schreiben zu entwerfen und es ihnen zur Genehmigung zu übersenden. Der Magistrat von Luzern, der sich nach seinen Verhandlungen mit dem Nuntius wenig Erfolg mehr von einem Schreiben an den Papst versprach, glaubte auf andere Weise eine Lösung für das Immunitätsgeschäft gefunden zu haben. Er schrieb hierüber am 5. März 1774 an Schwyz [4]):

---

[1]) Vgl. die Antwortschreiben von Schaffhausen, dat. 13. September, Basel, dat. 18. Sept. und Appenzell, dat. 28. Aug., St. A. Z a. a. O. Auch evangelisch Glarus drückte zu dem Schreiben Zürichs seinen Beifall aus, bemerkte aber, dass gemäss seiner Standesverfassung es das Kirchenimmunitätsgeschäft nur gemeinsam mit katholisch Glarus behandeln könne.

[2]) St. A. Z., Missiven a. a. O. S. 143

[3]) E. A. a. a. O. S. 404.

[4]) Originalschreiben, St. A. S. a. a. O.

Nach unserm Ermessen (ist) der annoch im Mittel ligende Anstand einzig und allein 1o. in der Weis und Form, wie ein in der Kirche sich befindender Flüchtling aus derselben extradiert, und 2.o von wem erkennt werden solle, ob die von dem in die Kirchen Geflüchteten begangene Übelthat Crimen exceptum seye oder nicht? bestehe.

Da nun in Betref des 1ten Punktes das Päbstl.e Project die Anweisung enthaltet, dass der weltliche Beamte dem ersten Geistlichen im Ort die Indicia ad capturam anzeige, mit dessen Erlaubniss, und in Gegenwart eines andern Geistlichen den Flüchtling herausnehme, und dann schriftlich anlobe, denselben, falls das Crimen nicht exceptum erfunden werden solte, ad manus Ecclesiae zurukzustellen: die Evangl.e Lobl.e Stände aber hierüber in dem Frauenfeldischen Project von 1772 sich nur in so weit eingelassen, dass der Richter den Fall, und das Crimen dem ersten Geistlichen anzeigen würde, in ihrem letzten Schreiben aber zugegeben, dass das Wort begnehmigen gegen dem ersten Geistlichen gebraucht werden solle; so hätten wir geglaubt, dass, da die Wörter Erlaubniss und Genehmigung keinen wesentlichen Unterschied in sich halten, und in allen Sprachen vast die gleiche Bedeütung mit sich bringen, man sich Päbstl.r seits wol darmit begnügen könnte, gleichwie man Evangl.r seits nicht behindern würde, dass ein Geistlicher während der Herausnahme sich in der Kirche einfindete, die obbedeute Anlobung aber der Zurukstellung ad manus Ecclesiae würde nicht mehr nöthig seyn, wan der zweyte Anstand folgendermassen gehoben werden könnte.

Anlangend also den 2ten Punkt wird von dem Päbstl.n Project angefordert, dass der weltliche Beamte den Informativ-Process der bischöflichen Curia zuschike, an welcher danne zu erkennen seyn solle, ob der Beschuldigte die Freyheit geniessen solle, oder nicht: hingegen werden von dem Frauenfeldischen Project ao. 1772 dem weltlichen Beamten die beede Provisional-Ort Zürich, und Luzern jedoch dergestalten angewiesen, dass bei entzweyten Sprüchen mitior sententia befolget werden solle: worbei die Evangl.e Lobl.e Ort vollkommen zu verbleiben scheinen, da in ihrem lezten Schreiben von keiner Abänderung Meldung gethan wird. Dieser Artikul leidet so wohl Päbstlich- als Evangl.r seits den Haupt-Anstand: und zwar Päbstl.r seits, weilen dem geistlichen Richter, von welchem das Indultum allein abhängt, die Jurisdiction benohmen würde; Evangl.r seits aber, weilen durch den actum eines bischöflichen Spruchs, den der Evangel.e Beamte gewärtigen müsste, die geistliche Jurisdiction wieder Ihre Religions-Principia gar zu offenbar, und immed [iat ?] anerkennt würde.

Damit nun diese beiderseitige Anstösse, wenigstens dem Schein nach [!], gehoben werden könnten, seynd wir auf die Gedanken ver-

fallen, ob nicht ein vergnüglicher Verglich dahin getroffen werden möchte, dass der Evangel.e Beamte den Informativ-Prozess zwar an beede Provisional-Ort verschiken, jedoch allein den Ausspruch des Kathl. Provisional-Orts gewärtigen, und befolgen solle, welches ihme jederweilen den Verhalt, eintweders den Beschuldigten in die geistliche Frey-Stadt zurükzustellen, oder mit dem Process fürzufahren anbefehlen wird: gedachtes Kathl.s Provisional-Ort aber würde alle so wol der Zeit, als Formalität halber in Päbstl.n Project vorgeschriebene Schritte gegen die bischöfliche Curia zu beobachten ohnermangeln.

Auf diese Weise würde nach unsrer Meinung die geistliche Jurisdiction, von dero Erkanntniss allein abhangen würde, ob die Befreyung Platz habe, oder nicht, und auch die Sicherheit, dass der Beschuldigte im Fall der Befreyung ad manus Ecclesiae zurukgestelt würde (wie in dem 1ten Punkt angezogen worden) bestens behauptet, und andurch zugleich die Convenienz der Evangl.n Lobl.n Ständen gänzlich beibehalten, da der Evangl.e Beamte allein die Befehl eines Provisional-Orts, ohne an den geistlichen Richter zu gelangen, und selben unmittelbar anzuerkennen, lediglich befolgen würde. Auch können die Evangl.e Lobl.e Stände nicht erwiederen, es werde ihnen andurch der Gewalt benohmen, über die Befreyung, oder nicht Befreyung gleich zu sprechen: indem sie allschon zugegeben haben, dass bei Vorschein zweyer zerschiedner Sprüchen mitior sententia, welches so viel heisst, als der des Kathl.n Provisional Orts vorgelten solle.

Dieser Note wurde das projektierte Schreiben an die Evangelischen Stände beigelegt [1]).

Landammann und Rat zu Schwyz pflichteten dem Vorschlage Luzerns, wie die beidseitigen Anstösse, wenigstens dem „Scheine nach", gehoben werden könnten, vollständig bei und antworteten in diesem Sinne am 18. März 1774 [2]). Auch die anderen katholischen Orte, denen Luzern von seinem Vorschlage Mitteilung machte, opponierten nicht, und so wurde das Schreiben am 1. Juni von ihm in gemeinsamem Namen mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell A.-Rh. an die Evangelischen abgeschickt. Es enthielt die nämlichen Vorschläge und Erwägungen wie die

[1]) Kopie, St. A. S. a. a. O.
[2]) Konzept a. a. O.

Note an Schwyz vom 5. März und schloss sich fast wörtlich an deren Text an[1]).

Die Regierung von Zürich, an welche das Schreiben zu Handen der evangelischen Orte übergeben wurde, liess es sich zuerst von der Landfriedenskommission begutachten[2]) und kommunizierte es hierauf am 8. Juni an Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. Im Begleitschreiben machte sie darauf aufmerksam, dass die katholischen Stände eine Stelle in dem Ultimatum vom 25. September 1773 missverstanden hätten: diese hätten nämlich, wie sich das in ihrer Zuschrift vom 1. Juni 1774 zeige, das Wort „begnehmigen" in dem Satze:

> dass wir geneigt sind, das mehr erwehnte Project, so nahe es unseren principiis in dem eint und anderen trettet, nur mit der Abänderung, dass, wo es heisst „dem vornehmsten Geistlichen am Ort den Fall und das crimen anzuzeigen", zu mehrerer Deütlichkeit beygefüegt werden möchte, „dem anwesenden vornehmsten Geistlichen des Ohrts"[3]), zu begnehmigen.

auf den vornehmsten Geistlichen bezogen,

---

[1]) Originalschreiben, St. A. Z., A. 261. Folgende Stelle mag immerhin im Wortlaut angemerkt werden: „Wenn nun Kath.r seits ausgewürkt werden könnte, (dass) anstatt des Worts Erlaubnis das Wort Genehmigung gesezt werden möge, und dass die obbedeute Anlobung der Zuruckstellung ad manus Ecclesiae nicht ferners anzufordern seye, jedoch wärend der Herausnahme ein Geistlicher gegenwärtig sich befinden solle, würdet Ihr wol diesen ersten Anstand gehoben erkennen?" Es handelt sich hier um ein Missverständnis des protestantischen Ultimatums vom 25. September 1773, worauf wir in diesem Paragraphen sogleich zurückkommen werden. Der Schluss des Schreibens lautet: „Wir bitten Euch ... entscheidend zu erklären, ob Ihr unserm Antrag buchstäblich und ohne fernere Abänderung beifallen, vnd allenfals so wol bey dieser vorgeschlagenen Abänderung, als dem übrigen Innhalt des projectierten Päbstl.n Breve zu verbleiben anloben wollet?" Vgl. dazu den Schluss dieses Paragraphen.

[2]) S. das „Gutachten wegen dem Kirchen-Immunitets-Geschäfft", dat. 6. Juni 1774, im St. A. Z. a. a. O.; ferner Ratsmanual d. a. 1774, Unterschr. I, S. 236, St. A. Z. (B. II).

[3]) Dieses Amendement wurde seinerzeit von Bern angeregt (s. oben

nicht aber, wie es doch der eigentliche Verstand mit sich bringt, auf das mehr erwehnte (nämlich auf das in A°. 1772 laut Abscheid entworffene) Project beziehen wollen, (indem) man zur Ausweichung mehrerer Weitläuffigkeiten in das Begehren der Lobl. Cathol.n Ständen, jedoch mit Beysetzung der ausgetruckten Worten dem anwesenden vornehmsten Geistlichen des Orts den Fall anzuzeigen, in so weit wohl eintretten könnte, dass des Geistlichen Genehmigung zu Aushinnemmung des Flüchtlings aus seiner Freystätt, ehrenhalber, abgeforderet werden möchte, falls man Evangl.r seits gantz sicher gestellt seyn, dass der Geistliche nicht die mindeste Schwirigkeit dawieder machen werde, sondern selbige ohne anders zugestalten, verbunden seyn [1]).

Was den Vorschlag der katholischen Orte zu Punkt II betraf, so vertrat die Obrigkeit von Zürich die Ansicht, es sollte evangelischerseits unabweichlich darauf beharrt werden, dass ein evangelischer Beamter sich an beide Provisionalorte zu wenden, diesen den Informativprozess einzusenden und nach ihrem Entscheide zu handeln habe. Immerhin wollte sie noch zugeben, dass bei Meinungsverschiedenheit die Ansicht des Standes Luzern, jedoch einzig und allein in vorkommenden Immunitätsgeschäften, den Vorzug haben und gelten solle. In Bezug auf die weitere Forderung dagegen, es sollten die evangelischen Stände den katholischen „anloben", bei dem übrigen Inhalt des projektierten päpstlichen Breve zu verbleiben, fand sie den Ausdruck „anloben" ziemlich befremdend und anstössig, meinte aber, dass die Katholischen von selbst von dieser Forderung abstehen und sich damit begnügen werden, dass „wir hierbey zuverbleiben lediger dingen versprechen" [2]).

S. 376 f.) und, wie aus dem eben erwähnten Schreiben hervorgeht, von Zürich angenommen. Dass im Zürcher Konzepte zu dem am 25. September 1773 an die katholischen Orte abgesandten Schreiben (St. A. Z., Missiven B. IV, 457, S. 143 sonderbarerweise das Wort „anwesenden" fehlt, ist auf ein Versehen zurückzuführen.

[1]) St. A. Z., Missiven B. IV, 460, S. 67 ff.; vgl. dazu oben S. 375 ff. und 380, n. 1.

[2]) Im übrigen ersuchte sie die evangelischen Stände um Instruktion ihrer Gesandten auf das nächste Syndikat. — Den Schreiben an Bern

In ihren Antwortschreiben erklärten sich Glarus, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. bereit, ihre Syndikatsgesandten über das ihnen übermittelte Schreiben zu instruieren [1]); Schultheiss und Rat von Bern dagegen liessen sich dahin vernehmen,

sie hätten in dem Schreiben der katholischen Orte vom 1. Juni so viele bedenkliche Stellen gefunden, dass sie es für das beste ansähen, von der ganzen Negoziation abzustehen und es bei der Verwahrung der landsfriedlichen Rechte zu belassen; sie hätten s. Z. mit Genehmigung des Syndikats-Projektes von 1772 alles getan, was ihnen in Sachen des Immunitätsgeschäftes zugemutet werden könne [2]).

§ 69.

Angesichts der Haltung Berns, das alle weiteren Zugeständnisse ablehnte, verliefen die Verhandlungen des Frauenfelder Syndikates von 1774 resultatlos [3]). Aber noch immer hoffte Luzern, dass die Asylrechtsfrage gelöst werden könne, und hielt dies umso eher für möglich, als es sich ja nur noch um die Fassung einiger Nebenbestimmungen handelte. Seine Gesandten baten daher die evangelischen Stände, sie möchten ihre Erklärungen in einer gemeinsamen Zuschrift an die katholischen Orte überschicken.

---

und evangelisch Glarus wurde noch die Frage beigefügt, ob, sofern das Immunitätsgeschäft zur Erledigung komme, die erlangte Restriktion auch auf die Grafschaft Baden und die Niedern Freien Aemter zu übertragen sei (St. A. Z. a. a. O. S. 70). Nach dem projektierten päpstlichen Indulte, Art. 37, und dem Syndikatsprojekte von 1772, Art. 23 sollte die Restriktion ohne weiteres für Baden und die Untern Freien Aemter Geltung haben.

[1]) Originalschreiben, dat. 3./14. Juni, 22. Juni, 23. Juni 1774, St. A. Z., A. 261.

[2]) Originalschreiben, dat. 15. Juni 1774, a. a. O.

[3]) E. A. a. a. O. S. 412; vgl. auch die Verhandlungen der katholischen Gesandten auf ihrer Sonderkonferenz während der gemeineidgenössischen Tagsatzung, a. a. O. S. 414, sowie das Schreiben des Internuntius Servanzi an den Kardinal Pallavicini vom 1. Juli 1775, Kopie im B. A. B., Nuntiaturakten.

Am 2. September schrieb [1]) aber die bernische Regierung neuerdings an Zürich, dass sie durchaus bei ihrer im Schreiben vom 15. Juni a. c. und auf dem letzten Syndikate geäusserten Meinung beharren müsse. Vergebens versuchte hierauf Zürich mit Note [2]) vom 1. März 1757, Bern umzustimmen. Letzteres gab nicht nach, und so musste Zürich auf der Frauenfelder Tagsatzung des Jahres 1775 den katholischen Orten mitteilen, dass unter den Evangelischen noch keine Einigung erzielt worden sei [3]).

Diesmal stellte die urnerische Gesandtschaft den Antrag, das Immunitätsgeschäft aus den Traktanden fallen zu lassen, aber ohne Erfolg. Eine Kommission, bestehend aus einem zürcherischen, einem luzernischen und den beiden glarnerischen Gesandten arbeitete eine neue Instruktion für die Landvögte aus, die sich an das Syndikatsprojekt von 1772 anlehnte, aber für die evangelischen wie die katholischen Landvögte gelten sollte. Sie wurde von den Gesandten in dem Sinne in den Abschied genommen, dass, falls die katholischen Orte sich nicht im stande sähen, sie anzunehmen, es bei dem Projekte von 1772 in so weit verbleibe, dass die quästionierliche Instruktion nur für die evangelischen Landvögte diene, die katholischen aber nach ihren Religionsprinzipien handeln mögen [4]).

Zürich liess sich das Projekt wieder von der Land-

---

[1]) Originalschreiben, St. A. Z. a. a. O. Zürich liess sich über dieses Schreiben ein Gutachten ausarbeiten von der Landfriedens-Kommission; s. dasselbe, dat. vom 22. Februar 1775 im St. A. Z. a. a. O. Vgl. auch Ratsmanual d. a. 1775, Unterschr. I, S. 26 und 81, im St. A. Z. (B. II).

[2]) St. A. Z., Missiven B. IV, 464, S. 53 ff.

[3]) E. A. a. a. O. S. 420; Zürcher Abschied d. a. 1775, St. A. Z., B. VIII, 210, § 10. Vgl. auch die Verhandlungen auf den katholischen Konferenzen, E. A. a. a. O. S. 422.

[4]) Zürcher Abschied, zit. Beilage Lit. C.; „act. in Commiss. 6. Juli 1775". Das Projekt ist abgedruckt E. A. a. a. O. S. 421.

friedenskommission begutachten[1]) und schrieb am 7. März 1776 an die übrigen evangelischen Orte, sie möchten dem Entwurfe beitreten, da kaum ein mehreres von den katholischen Eidgenossen zu erwarten sei[2]). Schaffhausen, Basel und evangel. Glarus erklärten sich hierzu geneigt, auch Appenzell A.-Rh. — sofern es nämlich Zürich und Bern beliebe, das Projekt zu genehmigen[3]).

Erst am 5. Juni 1776 antwortete die Prinzipalität von Bern. Sie schrieb, es sei ihr unmöglich, dem Kommissionsprojekte von 1775 beizustimmen:

. . . da, ohngeacht des auf ferndrigen lobl. Syndicat neü gemachten daherigen Projects, noch allezeit der gleiche Anstand übrig bleibt, dass der Entscheid der Sachen nicht dem gewohnten Criminal-Richter, sondern den beiden löblichen Provisional-Orten, und zwar in zerfallendem Fall lobl.m Stand Lucern alleine zugesprochen ist, so können wir Eüch Unseren V. L. A. E. nicht bergen, dass noch alle diejenigen Gründe unabgeändert bey uns vorwalten, welche uns zu Verwerffung des Syndicats Projects von 1772 bewogen.

Nicht minder muss uns auch anstössig vorkommen, dass, nach Ausweis des Abscheids, diese einzuführende Regel nur allein die Evangelischen und nicht auch die Catholischen Amtsleute ansehen und mithin Ihr Unsere V. L. A. E. Eüer Richter Amt nicht über diese, gleichwie Luzern über jene, ausüben sollet[4]).

Eine Uebereinstimmung der evangelischen Orte war also nicht erzielt. Es blieb Zürich nichts übrig, als das Schreiben Berns den übrigen protestantischen Prinzipalitäten mitzuteilen, und es nunmehr ihrem freien Ermessen zu überlassen, wie sie ihre Gesandten auf die kommende Tagsatzung instruieren wollten[5]).

---

[1]) Gutachten, dat. vom 2. März 1776, im St. A. Z., A. 261; vgl. ferner Ratsmanual d. a. 1776, Unterschr. I, S. 92 (St. A. Z., B. II).

[2]) St. A. Z., Missiv. B. IV, 465, S. 33 f.

[3]) Originalschreiben dat. 11. März, 25. März, 4./15. Mai und 3. bzw. 14. März 1776, St. A. Z., A. 261.

[4]) Originalschreiben dat. 5. Juni a. a. O.

[5]) Vgl. das Schreiben von Zürich an evangelisch Glarus, Basel,

Da nun aber die Regierung von Bern immer wieder des entschiedensten erklären liess, dass sie bei ihrer auf der Tagsatzung von 1774 [1]) geäusserten Meinung beharre, mussten alle folgenden Verhandlungen scheitern. Wohl wurde noch 1776 der Antrag Berns, die Frage einer Restriktion des Asylrechtes überhaupt fallen zu lassen, von den übrigen Ständen, protestantischen wie katholischen, abgelehnt [2]), und das Traktandum weitere 9 Jahre in den Abschieden mitgeschleppt. Neues und Interessantes bieten aber die Verhandlungen darüber nicht mehr [3]). Nachdem 1784 nur noch Obwalden [4]) die Beibehaltung des Immunitätsgeschäftes gewünscht hatte, konnte endlich auf der Frauenfelder Tagsatzung [5]) des Jahres 1785 der langwierige Handel definitiv aus Abschied und Traktanden fallen

---

Schaffhausen und Appenzell A.-R.; dat. 12. Juni 1776, St. A. Z., Missiv. B. IV, 465, S. 80; ferner die diesbezüglichen Antwortschreiben von Basel, 17. Juni, evangel. Glarus, 27. Juni, und Appenzell A.-R., dat. 13. Juni, St. A. Z., A. 261.

[1]) Bern hatte sich damals gemäss seinem oben S. 382 vom 15. Juni 1774 erwähnten Schreiben auf der Tagsatzung dahin ausgesprochen, dass es durch Genehmigung des Syndikatsprojektes von 1772 alles getan habe, was ihm in dieser Sache zugemutet werden könne.

[2]) E. A. a. a. O. S. 444; ferner S. 446 (Konferenzen der katholischen Orte).

[3]) Vgl. die Verhandlungen der gemeineidgenössischen Tagsatzungen zu Frauenfeld und der zu gleicher Zeit stattfindenden Sonderkonferenzen der katholischen Orte, d. anno: 1777 a. a. O. S. 502 u. S. 504; 1778 E. A. VIII, 1, S. 3 u. 6; 1779 a. a. O. S. 16 u. 18; 1780 a. a. O. S. 28 u. 29; 1781 a. a. O. S. 53; 1782 a. a. O. S. 76 u. 77; 1783 a. a. O. S. 83 u. 90.

[4]) a. a. O. S. 96; vgl. auch S. 97 f. (Konferenzen der katholischen Orte).

[5]) a. a. O. S. 104. Nur Basel und Freiburg hatten eine fernere Beratung gewünscht, umsomehr, als die ennetbirgischen Abschiede (s. unten § 70) hierüber nichts melden. Im St. A. Z. befindet sich unter den Akten betreffend Restriktion der Kirchenimmunität in den gemeinen Vogteien (A. 161) auch ein Druckexemplar sowie eine deutsche Uebersetzung des Ediktes von Herzog Franz III. von Modena wegen Einschränkung des Asylrechtes vom 24. September 1776. Erwähnt seien

gelassen werden: die über 33 Jahre sich hinziehenden Verhandlungen der eidgenössischen Orte über das kirchliche Asylrecht und seine Einschränkung waren also völlig erfolglos geblieben!

Die Gesandten verfehlten nicht, auf dieser Tagsatzung von 1785 ihre früheren Rechtsvorbehalte aufs kräftigste zu wiederholen: so behielten sich die Vertreter der evangelischen Stände die landsfriedlichen Rechte und ungehinderte Justizübung vor, die der katholischen die landsfriedlichen Rechte und freie Religionsübung, und damit hatte es nun in Zukunft sein Bewenden.

§ 70.

Noch ist in Kürze darauf zurückzukommen, dass ungefähr in dem gleichen Zeitraume, da sich die Frauenfelder Syndikate mit der Restriktion der Kirchenfreiheit beschäftigten, diese Frage auch auf den Lauiser Jahrrechnungstagsatzungen von den die ennetbirgischen Vogteien regierenden Ständen in Behandlung gezogen wurde[1]). Zumal die im Süden ungemein überhandnehmenden Totschläge veranlassten die eidgenössischen Gesandten zu besonderen Massnahmen[2]), darunter auch zur Anbahnung einer Einschränkung des Asylrechtes. Schon

---

Art. III und IV dieses Ediktes, die sich auf das Extraditionsverfahren beziehen: III. Vogliamo, e comandiamo che ne' Casi sovrespessi, essendosi qualcheduno rifugiato in Luogo immune, debba il Guidice Secolare domandare ex Officio al Superiore Ecclesiastico Secolare, o Regolare della Chiesa d'estrarre il Reo dal Luogo, in cui si e' rifugiato, e senz' alcun contrasto, e senz' altra permissione del Superior Ecclesiastico debba immediatamente conseguirlo. Che se mai gli fosse negato esso Giudice potrà farlo estrarre, dovendo però osservare di procedere senza strepito, e colla maggior quiete possibile. IV. Passato il Rifugiato nelle forze della Curia, il solo Giudice Secolare potrà decidere se il Delitto sia tra gli eccettuati. In tal caso farà che la Guistizia abbia il pronto suo corso, come se si trattasse di Reo, che non avesse mai cercato d'Asilo; è quando nò, dovrà restituirlo al Luogo, da cui fu levato.

[1]) S. oben S. 333, n. 3.

[2]) Vgl. hierüber die E. A. VII, 2, S. 917 f.

1753 stellte Zürich den Antrag, gegen die Totschläger noch schärfer vorzugehen, und namentlich zu beschliessen, dass Mörder die Freiheit der Kirchen nicht mehr geniessen sollten [1]). Auch hörten wir ja schon, dass in Art. III des Frauenfelder Projektes von 1759 bestimmt wurde, dass

besonders in Ansehung der Ennetbirgischen Vogteien der in dorten vielfältig vorgehend-gächen Totschlägen halber, dadurch immer mehr Unheil angestellt wird, je gemeiner sie werden, eine Restriktion der Kirchenimmunität zu erlangen sei, damit durch exemplarische Abstrafung dieser grossen Verbrechen und durch die ungehemmte Justiz diesem Uebel abgeholfen werden könne.

Allein auch auf den ennetbirgischen Tagsatzungen zerschlugen sich die Verhandlungen über die Beschränkung des Asylrechtes. Die meisten Gesandten vertraten schliesslich die Ansicht, dass man das Ergebnis der Frauenfelder Verhandlungen abwarten wolle, da ja auf jenem Syndikate an einem Restriktionsprojekt laboriert werde [3]). Im übrigen zeigten

---

[1]) a. a. O. S. 918.

[2]) So auf den Syndikaten von 1763 ff.; s. E. A. a. a. O. S. 937. Auf der Jahrrechnungstagsatzung von 1765 wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass eine Restriktion der Kirchenimmunität um so eher für die ennetbirgischen Vogteien zu erwarten sei, als sie auch dem Mailändischen Staate, dem Herzogtum Parma und Graubünden (?) zugestanden worden sei. Betreffend Graubünden ist nachzutragen, dass in der Tat seit 1752 zwischen dieser Republik, die bis 1798 zugewandter und verbündeter Ort der Eidgenossenschaft war, Verhandlungen mit der Kurie stattfanden über eine „concordia iurisdictionalis" bezüglich der Geistlichkeit in den bündnerischen Untertanenlanden Veltlin und Bormio. In diesen Territorien hatten sich wegen der grossen Zahl der Kleriker, die mit wenigen Ausnahmen in Unwissenheit und einem lasterhaften Müssiggang dahin lebten, und die für begangene Verbrechen infolge der Immunität, die sie genossen, vom Arme der weltlichen Justiz nicht erreicht werden konnten, die Verhältnisse direkt skandalös gestaltet. Wir verweisen auf das Memoriale der drei Bünde, abgedruckt im Auszuge bei J. Andr. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im 18. Jahrhundert, I, Chur 1873, S. 349 ff., von dessen 10 Artikeln hier wenigstens der das Asylrecht betreffende neunte angeführt werden soll, Art. 9. Von der Straflosigkeit der Lasterhaften, insonderheit der Tot-

die Verhandlungen in Lauis so ziemlich dasselbe Bild wie die Frauenfelder: die gleichen Verschleppungsgründe, die gleichen Kontroversen und die gleichen Vorbehalte [1])! Im Jahre 1785 beschloss man, da zu Frauenfeld verfügt worden sei, den Artikel wegen der Kirchenimmunität aus den Abschieden wegzulassen, diese Materie von nun an auch in den Lauiser Abschieden nicht mehr zu erwähnen [2]). Dass das päpstliche Restriktionsindult wie das Frauenfelder Syndikatsprojekt von 1771 sich auch auf die ennetbirgischen Vogteien bezog, haben wir schon oben gesehen [3]).

---

schläger. Es ist vielleicht kein Land, wo so viele Totschläge vorkommen, als die Untertanenlande Bündens, und zwar nicht allein von Leuten weltlichen, sondern auch von solchen geistlichen Standes begangen; selbst an den Amtleuten und deren Angestellten sind solche verübt worden. Noch im vergangenen Jahre, während der Bischof von Como seinen Sprengel bereiste — wozu die genannten Untertanenlande gehörten —, hat ein Geistlicher sich entleibt, ein anderer einen Jüngling mit Gift „vergeben", ein dritter Geistlicher seinen Bruder, der auch ein Kleriker war, erschossen. Zu dieser Menge der Totschläge und Mordtaten trägt vieles die Kirchenfreiung bei, welche die meisten Mörder sich zu nutze machen. Durch die daraus entspringende sehr häufige Straflosigkeit werden die Bösewichter verhärtet, während anderseits dies der Kirche und der Rechtspflege zum äussersten Schaden gereicht. Es sollte also die Zahl der geweihten Stätten, welche die Freiung geniessen, beschränkt und die Beschaffenheit der Verbrechen, für welche die Uebeltäter sich solche zu nutze machen dürfen, genau bestimmt werden, wie dies anderwärts durch die Bullen von Benedikt XIII. und Klemens XII. sowie neulich durch eine im Jahre 1750 erlassene, geschehen. Nach v. Sprecher sind nun aber die Konkordatsverhandlungen zwischen Graubünden und der Kurie völlig gescheitert, und zwar hauptsächlich am Widerstande des Veltliner Klerus und des Bischofs von Como (a. a. O. I, S. 343 bis 358).

[1]) Vgl. E. A. a. a. O. S. 918, 936 ff.; und E. A. VIII, 1, S. 12, 21, 32, 56, 79, 92, 100.

[2]) E. A. VIII, 1, S. 109.

[3]) Vgl. Art. 37 bezw. 23 oben S. 367 und 370. Aus dieser Zeit datiert folgender Asylrechtskonflikt, der 1771 das Syndikat zu Luggarus (Locarno) beschäftigte. Filippo Modini, der einen Mordangriff auf den Dorfvogt gemacht hatte, sollte in seinem Hause durch

§ 71.

So zeitigte denn die eidgenössische Asylrechtspolitik hüben und drüben nur Misserfolge. Ein Glück, dass kaum 13 Jahre nach dem endgültigen Scheitern der Frauenfelder und Lauiser Tagsatzungsverhandlungen die Helvetik der ganzen Asylrechtsherrlichkeit ein jähes Ende bereitete. Bis dahin aber galt die Kirchenimmunität sowohl in den katholischen Immediatlanden wie in den gemeinen Vogteien faktisch wie rechtlich in ihrem alten Umfange fort. Aus dieser letzten Zeit nach ca. 1765 sind uns denn auch noch einige bestimmte Fälle von Inanspruchnahme des Asylrechtes bekannt.

So floh 1766 Johann Georg Lienhart aus Einsiedeln, der in den Linden- und Hartenhandel verwickelt war, in das Kapuzinerkloster in Rapperswil[1]). Die Regierung von Schwyz bemühte sich um die Auslieferung und erhielt am 20. September 1766 vom Nuntius Valenti Gonzaga die Erlaubnis,

---

den Grossweibel und den Unterweibel festgenommen werden. Der Missetäter setzte sich aber, unterstützt von seinem Weibe, seiner Schwester und seinem Bruder, zur Wehr und verwundete dabei den Grossweibel. Modini und seine Frau wurden landflüchtig, während sich Schwester und Bruder in eine Kirche zu Losone retteten. Die evangelischen Gesandten verlangten, dass die beiden Personen kraft landesherrlicher Gewalt aus der Kirche weggenommen würden, wozu aber die katholischen ohne Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit sich nicht für berechtigt erklärten. Die Mehrheit der Gesandten beschloss, die Kirche mit Wachen zu umstellen und vom Bischof von Como die Auslieferung zu begehren. Gegen letzteres protestierten die evangelischen Gesandten, willigten jedoch schliesslich ein, dass das diesbezügliche Gesuch im Namen aller Stände abgelassen würde (E. A. VII, 2, S. 1009). Allein der Bischof von Como verweigerte die Extradition, und es gelang nachher den beiden Asylanten, weiter zu fliehen. Die Obrigkeit musste sich daher mit Vermögenskonfiskation und Landesverweisung begnügen.

[1]) Von Inanspruchnahme des Asylrechtes dieses Klosters ist uns auch ein früherer Fall bekannt. Im Oktober 1751 liess ein gewisser Franz Xaver Helbling nächtlicherweile sein Reisegepäck in das Kapuzinerkloster verbringen und begab sich selbst dorthin, um sich

den Entflohenen in Gegenwart einer geistlichen Person als Delegierten des Nuntius festzunehmen und bis auf die Entscheidung hin, ob ein asylunfähiges Verbrechen, d. h. in diesem Falle crimen laesae maiestatis, vorliege oder nicht, nomine ecclesiae zu verwahren. Der von der Nuntiatur hierüber ausgestellte Extraditionsschein lautet [1]):

Cum inclyta Suitensis Respublica publicae tranquillitati et quieti laudabiliter semper intenta ad Nos recursam habuerit pro facultate et licentia extrahendi ab Ecclesia vel Conventu R. R. P. P. Capucinorum Civitatis Rappersuilanae Joannem Georgium Lienhard suum sacro ex Eremo subditum et gravis delicti Reum, qui ad S. Asylum confugit; cumque ex Informationibus certisque Relationibus habitis satis Nobis constiterit de Indiciis Rationumque momentis ad capturam praedicti Joannis Georgii Lienhard sufficientibus; Hinc volentes ad Normam notissimarum Summorum Pontificum, et signanter Glor. Mem. Gregorii XIV, Benedicti XIII et Benedicti XIV Constitutionum, quae a beneficio Asyli et confugii ad Ecclesias et Loca Sacra excludunt Reos gravissimorum Delictorum, de quibus mentio fit in iisdem constitutionibus, Inclytae Suitensi Reipublicae in hac justissima Petitione morem gerere et Justitiam administrare, Licentiam tribuimus et impertimur, eundem Joannem Georgium Lienhard e praefata Ecclesia seu conventu R. R. P. P. Capucinorum extrahendi; cum Interventu tamen Perillustris Plurm. Revdi. Dni. Commissarii Episcopalis praedictae Civitatis Rappersuil, quem ad hunc Actum eligimus et deputamus; vel eo impedito aut absente Adm. Rvdi. Dni.

---

durch die Flucht der Strafe wegen Bedrohung des Schultheissen von Rapperswil zu entziehen. Wie er nachher in seinem Gnadengesuch selber bemerkte, ging er zu den Kapuzinern, „weil hier besser als in der Stadt in der Stille fortzukommen ist, und man auch zu Zeiten keinen Schiffsmann bekommen kann, ut experientia testatur. . . Und dass ich hier in asylo ut asylo blieben, und nit just grad fortgefahren, ist diese ratio, da ich durch zureden R. R. P. P. mich recolligiert, und weil sie mich per consanguineos wüssen lassen, dass ich mein factum werde verantworten müssen, bin hier verblieben.“ Dank den Bemühungen seines Schwagers, Stadtrichter Dr. Fuchs, wurde vom Magistrate das Gnadengesuch angenommen, und Helbling nur mit dreijähriger Landesverweisung und einer Geldbusse bestraft (Stadtarchiv Rapperswil, Ratsprotokolle vom 18., 19., 23. Oktober und 9. November 1751. Gefl. Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling, Rapperswil).

[1]) Abgedruckt im G. F. XIII (1857), S. 90 f.

Parochi Loci, quem tali casu electum et deputatum pariter volumus, ita, ut, vel unus vel alter ex praedictis Extractioni Rei peragendae personaliter assistat; Nec non cum conditione custodiendi et retinendi Nomine Ecclesiae in carceribus praefatum Deliquentem, donec et quousque cognitum ac declaratum a Nobis sit inter Excepta in citatis Constitutionibus recenseri Delictum ab eo patratum. Rogantes et monentes eos, quibus Extractio commissa erit, ut eam decentiori, quo fieri potest, modo Executioni demandent nihilque sine Interventu, ut supra, Ecclesiasticae Personae agant.

Nach Erlangung dieser Lizenz schrieb Schwyz an den Magistrat von Rapperswil [1]) und teilte ihm mit, „dass sich einige Untertanen zu Einsiedeln als rebellisch aufgeführt" und mehrere davon eingetürmt worden seien; dass aber ein Haupträdelsführer mit Namen Johann Georg Lienhart, „des sogenanten Ankhen-Babelis Sohn", laut eingelaufenem Berichte sich zu den Kapuzinern in Rapperswil in die Freiheit geflüchtet habe. Es ersuche den Magistrat, die genannte Person zu arretieren.

Der Rat von Rapperswil schrieb am 22. November an Schwyz zurück: er sei bereit gewesen, „diesen Rebellen und criminis laesae maiestatis Schuldigen nach Inhalt beigebogener Lizenz des päpstlichen Herrn Nuntii aus der ihm nicht gebührenden Freiheit herauszunehmen" und an den Läufer von Schwyz abzuliefern, und dass sich hierfür der Stadtweibel mit dem Herrn Stadtpfarrer in das Kapuzinerkloster verfügt hätten. Diesen sei aber in Abwesenheit des P. Guardian durch den P. Vikar mitgeteilt worden, dass selber — der Delinquent — einmal in Kost gewesen, aber schon vor ca. 8 Tagen sich weiter geflüchtet habe. Der Rat könne daher dem Begehren von Schwyz nicht entsprechen [2]).

Gleiches Entgegenkommen wie im vorliegenden Falle

---

[1]) Die Stadt Rapperswil war schutzverwandter Ort; seit dem Toggenburgerkrieg von 1712 waren seine Schirmorte Zürich, Bern und Glarus.

[2]) Stadtarchiv Rapperswil, Concipierbuch, 22. Nov. 1766; gefl. Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling.

zeigte der Nuntius Valenti Gonzaga in einem Asylrechtsstreit mit dem Stifte Engelberg[1]). Der Kassendefraudant Ignazius Weiss aus Bregenz hatte im Jahre 1770 in jenem Kloster Zuflucht gefunden. Da der Abt Leodegar die Auslieferung verweigerte, wandte sich der kaiserliche Gesandte in der Schweiz, Joseph v. Nagel, an den Nuntius. Dieser Fall bot nun deshalb Schwierigkeiten, weil, wie Gonzaga in einem Schreiben vom 29. September 1770 an den kaiserlichen Regenten ausführte, der Defraudant sich nicht nur an einem immunen Orte befand, wo man seine Auslieferung gemäss dem kanonischen Rechte verlangen konnte, sondern zugleich in einem souveränen Territorium[2]), wo die Macht des Nuntius versagte. Der Nuntius versprach immerhin, sein Möglichstes zu tun, und befahl dem Abte unter Berufung darauf, dass nach der Konstitution Benedikts XIII.: Ex quo divina es sich um ein crimen exceptum handle, und dass genügend indicia ad capturam vorlägen, den Weiss in weltlichem Gefängnis nomine ecclesiae zu verwahren, bis definitiv entschieden wäre, ob er asylwürdig sei oder nicht. Allein auch diesmal war die Bereitwilligkeit des Nuntius, den weltlichen Behörden bei der Wahrung der Rechtspflege beizustehen, umsonst: als sein Befehl in Engelberg eintraf, hatte sich der Verbrecher bereits wieder davongemacht[3])!

Ein weiterer Konflikt wegen des Asylrechtes, der viel unnötiges Aufsehen und grosse Kosten verursachte, ist uns aus dem Jahre 1770 aus der Grafschaft Baden überliefert. Ein Vagabund hatte bei einem Bauer gebettelt und bei dieser Gelegenheit auch gestohlen. Als er nun von jenem am 28. Mai 1770 auf dem Markt in Kaiserstuhl erkannt wurde,

---

[1]) Ueber den vorliegenden Fall s. die Nuntiaturakten im B. A. B.

[2]) Vgl. dazu oben S. 90.

[3]) S. das Schreiben des Nuntius an den Kardinalstaatssekretär Pallavicini, vom 6. Oktober 1770, und das Rückschreiben der Kurie vom 20. Oktober, worin sie das Vorgehen des Nuntius billigt; Kopien im B. A. B.

flüchtete er sich in die Kirche daselbst. Der Pfarrer gewährte ihm das Asylrecht und weigerte sich trotz der Aufforderungen des vom Amtsstatthalter abgeschickten Untervogtes, den Dieb zum Präkognitionsverfahren herauszugeben. Der Flüchtling musste daher lange Zeit von den Bürgern bewacht werden. Endlich erklärte der bischöflich-konstanzische Obervogt von Kaiserstuhl, der Uebeltäter könne zum Verhör gezogen werden, wenn man ihm weder ans Leben greife noch ihn verstümmle. Der Untervogt ging gemäss Auftrag des Badener Syndikates von 1770 nach Kaiserstuhl und nahm, ohne den von ihm verlangten Revers, dass dem Inkulpaten nichts an Leib und Gliedern geschehe, unterschrieben zu haben, das Verhör vor[1]). Da es sich herausstellte, dass der Vagant dem Bauer nur ein Hemd und ein Paar Schuhe gestohlen hatte, wurde er bloss mit 20 Streichen bestraft und unter Androhung gefänglicher Einziehung aus der Stadt verwiesen. Enorm waren aber die Kosten, die die Bewachung des Diebes verursacht hatte; sie betrugen 1173 Gulden und 40 Kreuzer! Davon bezahlte der Bischof von Konstanz 506 Gulden und die drei regierenden Orte den Rest der Summe[2]).

§ 72.

Besonderes Interesse gebührt nun noch dem Asylrechtskonflikte, der als letzter unseres Wissens sich in den schweizerischen Territorien abgespielt hat. Dieser Fall datiert vom Jahre 1795 und betrifft das kurz zuvor genannte Kapuzinerkloster in Rapperswil[3]).

---

[1]) E. A. VII, 2, S. 861; Zürcher Abschied, St. A. Z., B. VIII, d. a. 1770, § 13. Der ganze Hergang wurde zur Belehrung für zukünftige Fälle dem Abschiede des Badener Syndikates der drei Orte von 1770 beigelegt; Zürcher Abschied, zit. Beilagen Lit. B—M.

[2]) E. A. a. a. O. Dass es im folgenden Jahre 1771 zu einem ernsthaften Anstande wegen der Kirchenimmunität in den ennetbirgischen Vogteien kam, haben wir oben S. 388, n. 3 angemerkt.

[3]) Kurz berührt findet sich der Fall bei Xaver Rickenmann,

Am 15. August 1795 richtete der zürcherische Landvogt in Wädenswil an den Magistrat der Stadt Rapperswil das Ansuchen, ihm bezw. den zürcherischen Behörden bei der Aufsuchung und Ergreifung einer Diebsbande behilflich zu sein [1]).

Am 19. August gelang es den Polizeiorganen von Rapperswil, zwei Mitglieder der Bande ausfindig zu machen; das eine wurde verhaftet, das andere konnte in das Kapuzinerkloster fliehen. Da in dem Flüchtling, einem gewissen Joseph Richenbach, Buchbinder, nach den erhaltenen Signalementen das Haupt einer berüchtigten Räuberbande vermutet wurde, liess ihn der Schultheiss Curti von Rapperswil, trotz des Einspruchs des Ordensvorstands, aus dem Asyle nehmen und auf dem Rathaus in Haft setzen.

Wie der Magistrat am 3. September an den Nuntius schrieb [2]), geschah die Inhaftierung des Richenbach namentlich aus der Befürchtung,

dass die Väter Capuziner aus frommem Eifer — wie es vor etwelchen Jahren geschehen, dass diese Väter einen kaiserlichen Kriegskommissär, als Kassen-Räuber bezichtigt, der vor der Auslieferung auf Requisition Ihrer Majestät selbst sich in das Kloster flüchtete, mit ausgesuchter Betriebsamkeit dem Arm der Justiz entwanden und zur grössern Gefährde unseres gemeinen Stadtwesens auf freien Fuss verhalfen [3]) —: diesen Böse-

---

Geschichte der Stadt Rapperswil [2], Rapperswil 1878, S. 310 und mit Verweis auf diesen Autor bei Osenbrüggen, Alamanisches Strafrecht a. a. O. S. 130 und in dessen Studien a. a. O. S. 14. Dank gefl. Mitteilungen von Herrn Ratsschreiber C. Helbling in Rapperswil können wir hier eine genauere und aktenmässige Darstellung geben.

[1]) Stadtarchiv Rapperswil, Concipierbuch, 15. August 1795.

[2]) a. a. O. Concipierbuch, 3. September 1795.

[3]) Der in diesem Schreiben an den Nuntius erwähnte Fall der Entweichung eines kaiserlichen Kriegskommissars aus dem Kapuzinerkloster beruht wohl auf einem Irrtum des damaligen Stadtschreibers Fuchs, indem er den früher angeführten Fall Lienhart vom Jahre 1766 (s. oben S. 389 ff.) verquickte mit folgender Begebenheit aus dem Jahre 1784: Auf Requisition der zürcherischen Behörden wurde der geflohene Kassendieb Oberkriegskommissar Hammer aus dem Elsass in Rappers-

wicht in Freiheit setzen würden, welches füglich geschehen kann, indem die Lage dieses Kloster alle Wachsamkeit der Justiz unnütz macht, und folglich dieser Räuber zu offenbarer Gefährde der Landessicherheit wieder zur Verfolgung seiner Rache und zu neuen Missetaten losgelassen würde.

Aus den Verhören der beiden Arrestanten ergab sich sodann, dass die Bande, der sie angehörten, in den Landschaften Werdenberg, Appenzell A.-Rh., Sargans, Gaster, Uznach, March und namentlich im Zürcher Gebiet eine Reihe von Einbrüchen und Diebstählen begangen hatte. Da in Rapperswil selber nichts Strafbares verübt worden war, beschloss der Rat die Auslieferung der beiden Verbrecher an Zürich.

Inzwischen hatte aber der Guardian des Kapuzinerklosters beim Nuntius wegen Verletzung der Kirchenfreiheit Beschwerde eingelegt, worauf dieser am 12. September bei dem Magistrat von Rapperswil gegen die Verhaftung des Richenbach protestierte und das Verlangen stellte, dass Richenbach in das Asyl zurückgebracht werde. Gegenüber dieser Forderung beschloss der Magistrat, dem Nuntius eine genaue Darstellung des Falles zu übermitteln, mit der Erklärung,

dass sie die Achtung gegen die Kirchenfreiheit beibehalten, — aber als Landesobrigkeit nicht gestatten können, dass dergleichen öffentliche Räuber, wie der in der Kirchenfreiheit gewesene Jos. Richenbach durch Kirchenfreiheit sich der Justiz entziehen können, umsomehr als die Ordensleute sich zur religiösen Pflicht machen, dergleichen der menschlichen Gesellschaft gefährlichen Menschen auf freien Fuss zu verhelfen.

Nach weiteren Verhandlungen mit dem damals in Einsiedeln weilenden Nuntius wurde schliesslich der Konflikt

---

wil in Haft genommen, konnte aber durch Bestechung seiner Wächter wieder aus der Haft entwischen und sich nach Engelberg flüchten. Vom Abte in Engelberg wurde die Anwesenheit Hammers im Kloster bestritten und daher ein Auslieferungsgesuch abgelehnt. (Gefl. Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling, Rapperswil.)

dergestalt beigelegt, dass Richenbach durch den Grossweibel in die Kapuzinerkirche zurückgeführt und ihm vor deren Tür die Fesseln abgenommen wurden. Auf Befehl des Nuntius verweigerte sodann der Ordensvorstand dem Richenbach als einem eines crimen exceptum — Räuberei und Diebstahl — Schuldigen, den Genuss des Asylrechtes, worauf der Delinquent wieder zur Kirche hinausgeführt, gebunden und in den Verhaft zurückgebracht wurde.

So klang die schweizerische Asylrechtspraxis in einem Fall aus, in dem trotz formeller Wahrung der kirchlichen Vorschriften in der Sache die staatliche Ordnung und die Interessen einer geregelten Rechtspflege den Sieg davontrugen. Inzwischen war für die ganze Einrichtung die letzte Stunde gekommen.

Gleich vielen anderen überlebten Institutionen wurde das kirchliche Asylrecht nebst den etwa noch im Gebrauch befindlichen weltlichen Freistätten vom Geist der mit dem Jahr 1798 beginnenden Helvetik rücksichtslos hinweggefegt. Nicht einmal einer ausdrücklichen Aufhebung wurde es gewürdigt. Es stand zu der neuen Zeit und ihren Anschauungen in einem solchen Gegensatz, dass eine weitere Duldung überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Darum wurde auch später in der Restaurationszeit nicht der geringste Versuch gemacht, das Asylrecht neu zu beleben, waren doch auch die katholischen Stände froh, es auf gute Art losgeworden zu sein [1]).

---

[1]) In einem Schreiben des Dekans vom Pfarrkapitel Lachen, dat. 16. Mai 1835, an die Regierung von Schwyz heisst es: „In der neuen Staatsverfassung unseres hohen Standes ist nun freilich die immunitas ecclesiastica nicht aufgenommen — aber dadurch ebensowenig aufgehoben; sondern es scheint viel eher, dass man diesen Gegenstand in seinem früheren Bestande habe belassen wollen, weil ja sonst nichts in der Verfassung vergessen war.“ Doch hatte der Dekan dabei nicht so sehr das Asylrecht als die geistliche Gerichtsbarkeit und das privilegium fori im Auge. Denn seine Anfrage ging des näheren dahin, „ob ein

Seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts hat das das kirchliche Asylrecht auch in den anderen europäischen Staaten so ziemlich alle praktische Bedeutung eingebüsst; grundsätzlich hält aber die Kirche trotz der gänzlich veränderten Zeitlage noch heute, wie von uns bereits eingangs unserer Abhandlung betont wurde, an diesem Institute fest.

Geistlicher wirklich gehalten werden könne, vor weltlichen Gerichten erscheinen zu sollen? ob die geistliche Gerichtsbarkeit auf solche Weise beschränkt und die immunitas ecclesiastica gleichsam gehoben sei?" (Originalschreiben St. A. S. 155).

Personen- und Ortsregister.

Vorbemerkung: Bischöfe und Aebte (mit Ausnahme der Nuntien) sind unter ihrem Vornamen aufzusuchen; S. = Seite und n. = Note.

Aa, v., Walter 114.
Acciajuoli, Filippo 327 n., 340 n.
Adam, Edler aus dem Wallgau (= hl. Gerold) 83, 243.
Ademar Fabri, Bischof von Genf 136.
Aebi, N. 150.
Aeschi 43 ff.
Aetingen 208.
Agnes von Burgund 187.
Ah (Ach), v., Kaspar 56, 59.
Aigle 143.
Albrecht I. 83, 243.
— Herzog von Oesterreich 169.
— III., Herzog v. Oesterreich 116(?), 170.
Alexander III., Papst 77.
Altdorf 269.
Altstätten 313, 315, 321 ff., 328.
Altstetten 150.
Amadeus V. von Savoyen 135, 143.
— VI. von Savoyen 135 f.
Andermatt, Hans Jakob 286 n.
Andwyl, v., Edle 103 n.
Antwerpen 38.
Appenzell 75 n., 125 n., 161 n., 308 n., 327 n., 342, 373 ff., 377, 379 f., 382, 384, 385 n., 395.
Appenzeller, Rasi 220 n.
Arau 41, 75 n., 169 ff., 178, 180, 185, 187.
Arbon 75 n.
Arleberg, Burg 160.
Arsent, v., Franz 32 ff.
Arwangen, Schloss 112, 114.
Attiswil 164 f.
Au, in der, Johann 144 f.
Augst 151.
Augustin I. Hofmann, Abt von Einsiedeln 76 n.
— II. v. Reding, Abt von Einsiedeln 270.
Augustinus, Kirchenvater 6 n.

Bachmann, Jost 85.
Baden 37, 75 n., 246, 284, 307 f., 317, 319 ff., 324 ff., 328, 382 n.
Bächler, Lukas 322.
Balduin, König von Jerusalem 120 n.
Balmer, Hans 183.
Basel 30 f., 35 n., 39, 98, 100, 108, 115 ff., 129 ff., 132, 146 ff., 155, 157 ff., 165, 167 f., 176, 178 ff., 186 f., 203, 209, 232 n., 290, 308 n., 327 n., 373 ff., 377, 380, 384, 385 n.
Baumgartner, Sebastian 71 f.
Bellenz oder Bellinzona 285, 308 n., 349 n.
Beltzinger, Margareta 197 n.
Benedikt XIII., Papst 259 n., 291 ff., 299 ff., 354, 360, 388 n., 390, 392.
— XIV., Papst 259 n., 296 ff., 341, 344, 348 n., 354.
Benken 88.
Bern 30, 43, 103 ff., 109, 139 ff., 144, 155 f., 158, 161 ff., 166, 171 ff., 183, 185, 188, 202 ff., 211, 212 n., 236 n., 289 f., 307 f., 310 ff., 317 ff., 322 n., 323 f., 326 ff., 331 ff., 336, 369, 371, 373 f., 376 f., 380, 382 ff., 391 n.

Bernard, Saint-, du Mont Joux, Hospice de 78.
Bernegg 323 n., 328 n., 329 ff.
Bernold, N. 281 n.
Beroldingen, v., Antonius 268.
— v., Johann Peregrin 90, 263 ff.
Beromünster 99.
Bessler, Karl Emanuel 279.
Betschart, Franziskus 278.
Beuel 153 n.
Biberstein 203.
Bidenegg, Burg 160 n.
Biel 156 ff., 205 f.
— v., Ritter 157 ff.
Bischoffstein 177.
Bischofszell 75 n., 101 f., 107, 176 n.
Bisinger, Hans 115, 117.
Blarer, Familie 103 n.
Blasien, St., Kloster 108, 316 n, 318.
Blatten, Schloss 339.
Bodmer, Kaspar 233.
Bözingen 157.
Bogkes, Mathis 183.
— Ymer 183.
Bollenz s. Palese.
Bonifaz 18 n.
Bonstetten, v., Franz 162.
Bormio 387 n.
Bosshart, Familie in Wangen 152.
Bremgarten 203, 307, 320.
Brienz, v., Arnold, Graf 119 n.
Brissago 237.
Brittern, v., Ulrich 85.
Bruder, Ulrich 216.
Bruderer, Ulrich 227.
Brugg 75 n., 187.
Brun, Herdegen 144.
Brunnen 151.
— zum, N. 150 n.
Bubenberg, v., Edle 167.
Bubikon 199 ff.
Buchegg, Familie 182.
Buchheim (Beuggen) 188 n.
Buffallini, Giovanni Ottavio 340 n.
Buller, v. (Vonbühler?), Bernhard 69.
Burgberg, Schloss 18 n.
Burgdorf 51 n., 85, 127, 144, 208.
Burkhard, Leonhard 198.

Cardinaux, Elisabeth, geb. Geroud 189.
Cardinaux, Joseph 189.
Carli, Anton 286.
Cassani, Nicolao 340 n.
Castoreo, Johann Baptist 305.
Cergues, Saint- 136.
Châtel-St.-Denis 136 n., 142, 189.
Chiasso 290 n.
Chlammstein 149 n.
Christen, Balthasar 282 ff.
Chur 76, 94 f., 98 f., 328 n.
Cibo, Odoardus 268 ff.
Como 286, 327 n., 388 n., 389 n.
Cotti, Antonio 289.
Courchapoix (Gebsdorf) 158 n.
Cressier 304.
Curti, N. 394.

Diessbach, v., Gabriel 162.
— — Margareta 34 n.
— — Wilhelm 34 n.
Diessenhofen 75 n., 134 n.
Dirom, Peter 97.
Donmartin 133 n.
Drüker, N. 192.
Dürren, v., Ulrich 183.
Durin, Bartolome 289 f.

Eberler, Hans, gen. Grünenzweig 115 ff.
Ecoteaux 136 n.
Ecuador 4 n.
Effinger, Friedrich 187.
Eigensacz, Hans 112 n.
Einsiedeln 67 n., 75 n., 76 n., 81 ff., 97, 233, 235 n., 238 ff., 268 ff., 272, 274 n., 280 f., 303 ff., 391, 395.
Embrach 41, 45, 87, 100, 107.
Engelberg 86, 88 ff., 263 ff., 392, 395 n.
Engelhart, Konrad 114.
England 38.
Enns 123.
Eptingen, v., Edle 177.
— — Johann Puliandus 130.
Eressberg 11.
Ergk, N. 207.
Erhard, N. 240.
Erlach, v., Walter 183.
Escher von Berg, N. 202.
Ess, Hans 93.
Eugen IV., Papst 77.

Fäh, Fridolin 261 n.
Fäsch, Remigius 181.
Fahr, Kloster 233 f., 238 n.
Falk, Peter 34 f.
Fechter, Augustin 219 n.
Federspiel, v., Johannes Anton 329 n.
Felix V., Bischof von Genf 136.
Ferdinand II. 110.
Feüsi, N. 306 n.
Fiden, St. 228.
Flatz 160 n.
Flauner (?), N. 69.
Flies 160 n.
Fontana, N. 286.
Forno, Carlo 228.
Fossato, Dominik 289.
Frankreich 316 n.
Franz III. von Modena 386 n.
— von Savoyen, Bischof von Genf 137 f.
Franziskus Geisberg, Abt von St. Gallen 70.
Fraubrunnen 150.
Frauenfeld 75 n.
Frei, Bendicht 150.
— N. 61 n., 198.
Freiburg i. Br. 116.
— i. d. S. 32 ff., 38, 127 n., 139 f., 142, 144, 210 f., 236, 308 n., 342, 372, 379, 386 n.
Freienbach 41, 305 n., 328 n.
Freuler, Dietrich 94 f.
Friaul 279.
Frick 35 n., 41 n.
Friedberger (Hubmeier), Balthasar 210 ff.
Friedrich I. 27.
— II. 27 f.
— III. 31, 39, 65 f., 70 n., 76 n., 111, 118.
Frohburg, v., Grafen 104, 176.
Frutigen 44.
Fruttig, Peter 205.
Fuchs, N. 390, 394 n.
Füssli, Peter 198.
Fulach, v., Konrad 57, 59, 61.

Gäserz 165 n.
Gallen, St. 32 n., 36, 38 f., 54, 62 ff., 75 n., 78, 81 f. 93 f., 99, 129, 191 n., 214 ff., 238, 304, 346 n.
Gallus Hahn, Abt von St. Blasien 246.
Gartwyl, Peter 185.
Gastein 149 n.
Gaster 308 n., 395.
Gebentinger, Johann 219 f.
Gebsdorf s. Courchapoix.
Genf 133 n., 136 ff., 210.
Germann, N. 323 n., 329 ff.
Geroud, Elisabeth s. Cardinaux, Elisabeth.
Gersau 145.
Gilg, Hans 81, 240 ff.
Glarus 145 n., 211, 215, 221, 307 f., 310, 312 n., 314 n., 317 ff., 324 n., 326 f., 332, 342, 371, 373 ff., 377 n., 380, 382 ff., 385 n., 391 n.
Göldli, Regula 198.
Göldlin, Hans 35 n.
Gönniger, N. 35 n.
Götz, Leonhard 101.
Götzendorf 132 n.
Göüffi, Valerius 205 f.
Gonzaga, Luigi Valenti 341 n., 344 n., 346 n., 348 n., 372 n., 389 f., 392.
Goslar 27.
Graffenried, v., Franz Ludwig 316.
Grandcour 136 n.
Grand-Louis 320.
Grandson 308 n.
Graubünden 80 n., 387 n.
Gregor VII., Papst 53 n.
— IX., Papst 21 n., 23 n., 78 n.
— XIV., Papst 19, 47 n., 231, 251 ff., 282, 295, 297, 303, 341, 366, 390.
Grindelwald 151.
Grossmann (Megander), Kaspar 212 f.
Gruber, Johannes 322 f.
Grüningen 199 ff.
Gubel 215, 307.
Gugger, Bendicht 85.
Guillaume, Abbé de Saint-Oyen de Joux 136.

Habsberg, v., Hans Wolf 236.
Habsburg, v., Grafen 169, 175.
— v., Eberhard 127.
Härtsch, Jakob 227.
Hagdenhammer, Friedrich 218.
Hagern, Christoph 111.
Haim, Bernhard 161 n.
— Urich 161 n.
Haldenstein 190 ff., 226 n.
Halwil, v., Rudolf 170 f.

Hammer, N. 395 n.
Hartmann, Abraham 284.
Hattstein, v., Johann 200, 202 n.
Hautcrêt, Abbaye de 78.
Heidelberg, v., Edle 103 n.
Heilbronn 111 n.
Heimberg, Familie 182.
Heinrich VII., König 27, 206.
— V. 52 f., 55 ff., 97 n., 120 n.
— II., von Frankreich 316 n.
— von Pyrnbrunn, Erzbischof von Salzburg 149 n.
— III., Graf von Neuenburg, Bischof von Basel 186.
— II. von Klingenberg, Bischof von Konstanz 109 n.
Helbling, Franz Xaver 389 n.
Hemmerlin, Meinrad 280 n.
Hermann III. von Breitenlandenberg, Bischof von Konstanz 101.
Herzogenbuchsee 94 n., 205.
Hettmanegger, Uli 220 n.
Heuberger, Matthias 208.
Hitzkirch 114 f.
Hofmann, Christian 223.
Holzhalb, Leonhard 198.
Homberg, v., Grafen 176.
— — Ida 176.
Honorius IV., Papst 78.
Hubmeier s. Friedberger.
Hüningen 304.
Humpiss, N. 103 n.
Huntwil 75 n.
Huser, Bartholome, gen. Troxler 217 ff.
Husmann, Heinrich 301 f.
Huter, Josua 184.

Jakob Fugger, Bischof von Konstanz 109 n.
Iberg, v., Ritter 186.
Ignazius Betschart, Abt von Engelberg 90, 267 ff.
Illfingen (Uelfingen, Orvin) 157 f.
Inderbitzin, Hans Sebastian 281 n.
Infrid 84.
Innozenz III., Papst 20 n., 78.
— IV., Papst 77 f.
Innsbruck 279.
Insyhutt, Pally 161 n.
Interlaken 94.
Joachim Eichhorn, Abt von Einsiedeln 233, 243, 245 n.
Johannes XXII., Papst 23 n.
Johann IV. von Brabant 38.
— Herzog (Parricida) 83, 243.
— V. von Venningen, Bischof von Basel 177, 179.
— I. von Schwanden, Abt von Einsiedeln 243.
Josef I. 110.
— II. 192.
Iseli, Rudolf 37 f., 79.
Jud, Salomon 58, 60.
Julius II., Papst 35, 38.
Justinian 9.

Kabloser, Antony 183 f.
Käfferli, Hans 71 f.
Kaiserstuhl 76 n., 393.
Kaltbrunn 261 n.
Kappel 78, 198 n., 215, 307.
Karl der Grosse 48 f.
— — Kahle 42 n.
— — Dicke 62 n.
— IV. 74 n., 109, 111.
— V. 39, 65 n., 73, 79 f.
— Markgraf von Nieder-Baden 118.
— Borromaeus, Erzbischof von Mailand 237 f.
Kaspar ze Ryn, Bischof von Basel 155 f., 158.
Katz, Ulrich 60.
Kayser, Hans 72.
Keisten 151.
Keller, Fridly 236.
— Kaspar 76 n.
— Leodegar Anton 341 n., 344 n., 346 n.
Kilian German, Abt von St. Gallen 215.
Kirchenstaat 296.
Kistler, Peter 103 ff.
Klemens V., Papst 109 n.
— XII., Papst 296 f., 341, 354 f., 388 n.
— XIII., Papst 342 ff., 347, 348 n.
Kleymann, Kaspar 76 n.
Klingnau 75 n., 109, 336 n.
Klosterneuburg, Kloster 132 n.
Kober, Anna Maria 264 n., 265 ff., 271 n.
Koblenz (Rheinprovinz) 176 n.
Köln 29 n.
Königsfelden 83 n., 243.

Köniz 203, 206 f.
Konrad III. 52 f., 56, 81 n.
— Dettikofer, Abt von Allerheiligen in Schaffhausen 54 ff.
— Schenkel, Abt von Einsiedeln 85.
Konstantinus 15.
Konstanz 165, 279, 283 f., 300, 304, 317 ff., 326 n., 327 n., 393.
Kreuzlingen 93, 262.
Krieg, Jakob 198.
Kriesern 338 ff.
Kromtaler, Hans 97.
Krumenstoll, Hans 33 ff.
Küntzlin, N. 216 f.
Kyburg 131.
— v., Anna 127.

Lac de Joux, Abbaye du 77.
Landeck 160.
Landenberg, v., N. 93.
Landolt, Johann Heinrich 374 n.
Langnau 156.
Landtsrain, N. 184.
Laubi, Jakob 246.
Lauffenburg 236.
Lauis s. Lugano.
Lausanne 100, 138 ff., 165, 327 n.
Lengnau 328, 333 f.
Leodegar Salzmann, Abt von Engelberg 90, 392.
Leopold I. 75 n., 82 n.
— Herzog von Oesterreich 128.
— III., Herzog von Oesterreich 54, 170.
Leu, Johann M. 285.
Liaudat, Joseph 189 n.
Lichtensteig 125 f., 216 f.
Liebenberg, v., Werner Giel 144.
Lienhart, Barbara 391.
— Johann Georg 389 ff., 394 n.
Liestal 176 ff., 185.
Lindau 279.
Linder, Hans Joachim 281 n.
Locarno (Luggarus) 287 f., 308 n.
Lochmann, Hans 197 n.
Lombach, Niklaus 331.
Lombardei 295, 341 ff., 346, 348, 387 n.
London 168.
Loser (Läser?), Heini 216 f.
Losone 389 n.
Lothar 94 n.
Lottis, Peter 304 f.
Ludwig der Fromme 62 n., 94 n.
— — Deutsche 77, 86, 94 n.
— von Savoyen 136 n.
— II. von Savoyen 136 n.
Lugano (Lauis) 285 f., 289 n., 308 n., 333 n.
Lunkhofen 153 n.
Lurgs (Luchs?), N. 207.
Lusser, Jakob Joseph 288.
Luternau, v., Henmann 116.
Luzern 90, 211, 215, 221, 260 f., 263, 265 f., 268 n., 269 ff., 281 ff., 299 ff., 308 n., 309 ff., 319, 322 ff., 331 n., 332 n., 333 ff., 338, 340 ff., 344 ff., 368 f., 371 ff., 377 ff., 381 ff.

Macedonius 6 n.
Mailand 290 n.
Mailändische Staaten s. Lombardei.
Maintal (Val Maggia) 308 n.
Maller, Rudolf 214.
Maracon 136 n.
March 152, 395.
Maria Theresia 296, 344, 348 n.
Martin V., Papst 38.
— Heinrich 67 f.
— Johann Heinrich 312 f., 338 ff.
Matthäus Schinner, Bischof von Sitten 33, 35, 85.
Matthias 191.
Matzendorf 156 f.
Maximilian I. 70 n., 95, 99.
— II. 110.
Meder, Peter 112 f.
Megander s. Grossmann.
Meilen 79 n.
Meiss, Jakob 198.
Mellingen 187 f., 307.
Meinhart, Hans 217.
Meninger, Viktor 240.
Mendrisio (Mendris) 289 n., 308 n., 333 n.
Merenda, Bartolome 290 n.
Meyer, Johann Dietrich 309 ff.
— Klaus 115 ff.
— Nikolaus 265 f., 268 n., 271 n., 275 f., 279.
— Valentin 346 n.
— von Knonau, Georg 233.
— — — Wilhelm 233.

Miles, Franz 216.
Modena 385 n.
Modini, Filippo 388 n.
Mölinbach 151.
Montenach, v., Ignaz 288.
Monthéron (Théla), Abbaye de 77.
Montpart von Spiegelberg, Edle 103 n.
Montreux 135.
Montuchier, v., N. 236 n.
Morco 289.
Morschach 151.
Moser, Bernhard 69.
Moudon 135, 136 n.
Müllenen, v., Hans Friedrich 177.
— v., Margareta, geb. Waldner von Freundstein 177 ff.
Müller, Jost 76 n.
— N. 103 n.
Münchenbuchsee 109, 203 ff.
Münstertal (Graubünden) 123 n.
Muheim, Sebastian 267.
Mumpf 151.
Muri 78, 96, 234 f., 238 n., 247, 270, 321, 323, 328.
Murten 308 n.

N., Adelheid 118.
N., Hans, v. St. Gallen 94 n.
Näfels 324 n., 328.
Nagel, v., Joseph 392.
Neapel 324 n.
Neuenburg, v., Grafen 159 n.
Nidau, v., Grafen 157 f.
Nidwalden s. Unterwalden.
Nieder-Amt 75 n.
Nieder-Simmental 166 f.
Niessli, Hans Heinrich 198.
Nikolaus II., Papst 21 n., 85.
— V., Papst 42.
Nürnberg 27.
Nuolen 152.
Nyon 135 n.

Oberberckheim (Elsass) 53 n.
Oberkassel 153 n.
Obere Freie Aemter 308 n., 327 n.
Oberkirch 309 ff.
Obwalden s. Unterwalden.
Oddi, Nicolo 340.
Oechslin, N. 247.
Oesterreich 5 n., 173 n.
Offenburg, v., Edle 177 ff.
— — Hans Heinrich 177 n.
— — — Jakob 178.
— — — Philipp 177.
— — Henmann 177 n.
— — Jakobea 177 f.
— — Peter 177.
Olten 142 n.
Orbe 136 n., 308 n.
d'Oron, Rodolphe 135.
Ortlof, Johann Georg 151.
Orvin s. Illfingen.
Oswald, Matthis 224.
Othmar Kunz, Abt von St. Gallen 223.
Ott, Johann Heinrich 374 n.
Otto. I. 83, 86, 242.
— II. 86.

Palese (Bollenz) 285 n., 308 n., 349 n.
Palézieux 136 n.
Pallavicini, N. 348 n., 372 n., 382 n., 392 n.
Paris 168.
Parma 387 n.
Paschalis II., Papst 53 n.
Passavant, Konrad Nikolaus 186.
Payerne 136.
Peney, Schloss 210.
Peter I. Rich., Bischof von Basel 147, 176.
Peyer, N. 290 n.
Pfäffers, Kloster 94 ff.
Pfäffikon 66, 85, 247 f.
Pilgeri, Kaspar 247.
Pius II., Papst 38.
— V., Papst 24 n., 112 n., 234 f., 254, 257.
— IX., Papst 3.
Plasius (Pelagius?) 216 f.
Porteri (Portier), N. 210.
Prex, St. 40 n.
Pruntrut 188.

Ramstein, v., Edle 158 n.
Rapperswil 389 ff., 393 ff.
— v., Grafen 152.
Rast, N. 184.
Ratberg, v., Familie 186.
Ratten 151 n.
Rauris 149 n.
Rebmann, N. 184.

Reding, Georg 233.
Regensberg 126.
— v., Freiherren 233.
Reiben 155 f.
Reichenau 27 n., 73 n., 240.
Reimann, Hans Jakob 76 n.
Reinach, v., Johann Joseph Benedikt, Graf 202.
Reitnau 163 n.
Reutigen 166 f.
Revier s. Riviera.
Rheinau 76 n., 86 ff., 154 n.
Rheinfelden 35 n.
Rheintal 308 n., 322, 327 n.
Richenbach, Joseph 394 ff.
Rif, Edle, genannt Welter von Blidegg 103 n.
Richterswil 114.
Riviera (Revier) 285 n., 308 n., 349 n.
Röist, v., Heinrich 60.
— — N. 197.
Rohrer, Arnold 304 f.
Rom 296.
Romont 136 n.
Rore, v., Dienstmannen 169.
— — Heinrich 170.
Rorschach 304.
Rost, v., N. 279.
Rotenturm 152.
Rottenburg 29, 209 n.
Rotto, Gleywy 98.
Rottweil 26 n., 36.
Rubli, Heinrich 197 f.
Rudolf I. 127, 186 f.
— II. 110, 222 ff., 227.
— IV., Herzog von Oesterreich 144.
Rüsch, Ulrich 227.
Ruinelli, Andreas 191 f.
Runttinger, Gilgan 98.
Ruprecht 73 n., 75 n., 76 n., 82, 110.
Ryn, ze (zu Rhein), Ritter 177, 179.
— — Friedrich 177.

Sachsenhausen 18 n.
Salinsperg, Bendicht 97 f.
Salis, v., Dietegen 95 f.
Salmansweiler, Kloster 73 n.
Sardinien 295.
Sargans 308 n., 327 n., 395.
Sarnen 91 f.
Schänis 261 n., 328 n.
Schaffhausen 30 f., 52 ff., 69, 78, 81 f., 99, 210 ff., 238, 279, 308 n., 373 f., 377, 380, 382, 384, 385 n.
Scharnachtal, v., Edle 166 n.
Schauenstein, v., Thomas 190 ff.
Schebinger, Tobias 223 f.
Schelling, N. 216.
Schenckli, Ulrich 72.
Schenk, Heinrich von Castell 188 n.
— von Landegg 103 n.
Scheuchzer, Johannes 374 n.
Scheuss, Konrad 227 f.
Schilling, Georg von Cannstadt 202.
Schilter, Jost 241.
Schinner, Kaspar 33.
Schleiff, Peter 38.
Schleuniger, Johann 328 n.
Schmid, Andreas 116 f.
Schneevogel, N. 32, 79.
Schnider, Niklaus 97 f.
Schön, Adelrich 287 f.
Schorris, Bendicht 97 f.
Schriber, Jakob 112 f.
Schrofenstein, Burg 160.
Schwanberg, v., Ulrich 69.
Schwarzenburg 308 n.
Schwyz 76 n., 152, 211, 215, 221, 238 ff., 270, 281 n., 285, 304 ff., 308 n., 328 n., 342, 345, 347, 349, 371, 377 ff., 389 ff., 396 n.
Schuler, Joachim 336 n.
— Johann Franz 306 n.
Seedorf 53 n., 119 n.
Segesser, v., Familie 188.
— — Beat Jakob 188 n.
Servanzi, Severino 372 n., 382 n.
Sidler, Lienhard 76 n., 281 n.
Sigismund 75 n., 76 n., 177 n.
Simonin 320.
Sion, Kloster 315 ff., 321, 326 n., 328, 333 f.
Sitten 99.
Sixtus V. 254 f., 257.
Sizilien 295.
Socin, Benedikt 181.
Söfftingen 166 f.
Solothurn 74 n., 107 f., 127, 139 f., 157, 211, 212 n., 231 f., 308 n., 342, 379.
Spanien 295.
Speichingen, v., Thomas 62 n.
Speier 27 f.

Spengler, Görg 149 n.
Spinola, Girolamo 335 n., 340 n.
Spross, Hans Heinrich 233.
Stadelbach 151.
Stebler, Hans 98.
Steffisburg 161 f., 185.
Stein am Rhein 93, 126, 279.
Steiner, N. 306 n.
— Uli 112 f.
Stetten, v., Lienhard 116.
Strassburg 133 n.
Strasser, Hans 233.
Streicher, N. 322 f., 328.
Strickler, Uli 114.
Studer, Just 268 n.
Stüdlin, Barbara 217.
Stürler, Johann 262 n., 314 n.
Summer, Konrad 37.
Summerauer, Felix 177.
Summiswald 203, 206.
„Sunderamt" 75 n.
Suter, Lüpold 204.
Sytz, Alexander 37 n.

Taverne, Bernhard 232.
Tecker, Hans 69.
Tedlingen, Kloster 97 f.
Tessenberg 157 ff.
Teufen 75 n.
Thayngen 214.
Théla s. Monthéron.
Theoderich 13 f., 16.
Theodosius 13.
Thoman, N. 220 n.
Thomas Schenklin, Abt von Einsiedeln 303 ff.
Thormann, Ulrich 185.
Thun 127 n., 144, 182 ff.
— v., Edle 182.
Thunstetten 109, 112 ff., 203.
Thurgau 265 f., 308 n., 327 n.
Tömschi, Konrad 82 n.
Toggenburg, v., Friedrich, Graf 152, 176.
Torre, della, Johannes, Graf 260.
Treib 152.
Trogen 75 n.
Troger, Karol 264, 272, 273 n.
Trub 94 n.
Trüllerey, Gangolf 174.
— Hans 171.
— — 173 n.
Trüllerey, B. M. von Schaffhausen 174.
— Jakob 172.
— Rüdiger 171 f.
Tscherlitz 308 n.
Tschudi, Joseph Anton 328 n.
Tutwyler, Marquard 37.

Ueberlingen 69.
Uelfingen s. Illfingen.
Ulrich VIII. Rösch Abt von St. Gallen 65 f.
— III. Wittwyler, Abt von Einsiedeln 241 ff.
Untere (Niedere) Freie Aemter 307 f., 319 f., 324 ff., 382 n.
Unterseen 188.
Unterwalden 90, 92, 211, 270 n., 275, 285, 308 n., 342, 349 n., 379, 385.
Urban II., Papst 53 n.
Urban, St., Kloster 78, 108, 232 n.
Urdemann, Heinrich 29 n.
Uri 90, 211, 263 ff., 285, 308 n., 342, 349 n., 371, 379, 383.
Urwiler, Clewin 112.
Utiger, N. 304.
Utinger, Bernhard 198.
Uznach 308 n., 395.

Val Maggia s. Maintal.
Varese 290 n.
Varone, Bartolome 285.
Vaulruz 136 n.
Veltlin 387 n.
Venedig 279.
Vevey 135.
Vilich (Rheinprovinz) 88.
Villingen 119 n.
Vischer, Thomas 94.

Waadt 141 f.
Wächinger, Hans 207 n.
Wädenswil 114, 202.
Wäntenmann, Hans 69.
Wäspi, N. 328 n.
Waldenburg 149 n.
Waldmann, Hans 31 f., 79.
Waldner von Freundstein, Margareta s. von Müllenen, Margareta.
Waldshut 211.
Walenstadt 75 n.

Walliere, Berg 155 n.
Wallpach, Familie 186.
Walter von Seglingen, Abt des Klosters Allerheiligen 54.
Wangen (Kt. Bern) 94 n., 205.
— (Kt. St. Gallen) 75 n.
— (Kt. Schwyz) 152.
Wartau 145 n.
Weber, Klemens Damian 274 n., 303 f.
Weiss, Ignazius 392.
— Johann Rudolf 321 f.
Weissenburg, v., Freiherren 166 n.
Weittlender, Klaus 112.
Wenzel 27 n., 73 n., 74 n., 75 n., 82.
Werdenberg 395.
Wesen 75 n., 128, 131.
Wettingen, Kloster 262.
Weyermann, Jakob 228.
Wichtrach, v., Familie 182.
— — Peter 182.
— — — 183.
Widmer, Ulrich 32, 79.
Wiedlisbach 165.
Wien 123.
Wil 66, 85 n., 128 f.
Wimmis, Schloss 166 f.
Windigstaig 166 n.
Wingartner, Heinrich 197 n.
Wintzelhäuser, Ferdinand 240.
Wirz, Oswald 201 n.
Wisberg, Burg 160.
Wiser, Othmar 217.
Wissgerwer, Jörg 197 n.
Wolf, Hans 118.
Würner, Franz Xaver 309 ff.
Wunderlich, Peter 84.

Zams 160.
Zimmermann, Peter 236 n.
Zölestin II. Gugger, Abt von St. Gallen 330 ff., 338 ff.
Zofingen 75 n., 103 ff., 144 ff., 208.
Zollikhofer, Lorenz 224.
Zollikoner, N. 65.
Zublen, v., Clas 60.
Zürcher, Ulrich 85.
Zürich 31 f., 38 f., 65 n., 74 ff., 82, 84, 114, 126, 144 f., 147, 196 ff., 213, 215, 221, 288 n., 289 n., 307 ff., 317 ff., 322 ff., 326 ff., 331 n., 332 ff., 336, 338, 340, 369, 371, 373 ff., 379 ff., 387, 391 n., 395.
Zug 83, 211, 274 n., 288, 307 f., 308 n., 342, 379.
Zurflüe, Georg 33.
Zurschmiede, Peter 94.
Zurzach 109 n.
Zwingli, Ulrich 212 n.
Zyli, N. 68 n.
Zyro, N. 184.